Die

Handelsverträge des Deutschen Reichs

mit

Belgien, Italien, Österreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, der Schweiz und Serbien

nebst dem

Viehseuchenübereinkommen mit Österreich-Ungarn.

Zusammengestellt im Reichsamt des Innern.

3103

Berlin 1905.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71.

C10.

Der

deutsch-belgische Handelsvertrag.

Zusammengestellt im Reichsamt des Innern.

Berlin 1905.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68–71.

Inhalt.

Seite.

Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom 6. Dezember 1891. Vom 22. Juni 1904 3

Tarif A. Zölle bei der Einfuhr nach Belgien 6

Tarif B. Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet 11

Alphabetisches Warenverzeichnis zum Tarif für die Einfuhr nach Belgien 19

Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom 6. Dezember 1891 in der durch den Zusatzvertrag vom 22. Juni 1904 abgeänderten Fassung 22

Tarif A. Zölle bei der Einfuhr nach Belgien 6

Tarif B. Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet 11

Anlage C. Muster einer Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende . . . 24

Anlage D. Bestimmungen über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen 25

Schlußprotokoll 26

HF
1733
G3A43

LIBRARY
APR 27 1971
UNIVERSITY OF TORONTO

Deutsches Reich und Belgien.

Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrag zwischen beiden Ländern vom 6. Dezember 1891. Vom 22. Juni 1904.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der König der Belgier, anderseits, von dem Wunsche geleitet, den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien vom 6. Dezember 1891[1]) einer Revision zu unterziehen, haben beschlossen, einen Zusatzvertrag zu diesem Vertrage abzuschließen, und zu diesem Zweck zu Bevollmächtigten ernannt:

usw.

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die einzelnen Artikel des bestehenden Vertrags werden wie folgt abgeändert:

I. — Dem Artikel 1 werden die folgenden zwei Absätze hinzugefügt:

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile werden in dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste sowohl in der regulären Armee und in der Marine als in der Miliz und Bürgerwehr befreit sein.

Sie sollen keinen anderen militärischen Leistungen und Requisitionen in Friedens- und Kriegszeiten unterworfen sein als die Inländer und beiderseits Anspruch auf die Entschädigungen besitzen, die durch die in den beiden Ländern geltenden Gesetze zu Gunsten der Inländer festgesetzt sind.

II. — Die im Artikel 3 genannten Anlagen A und B werden durch die beiliegenden Tarife A (Zölle bei der Einfuhr in Belgien) und B (Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet) ersetzt.

III. — Artikel 7 erhält folgende Fassung:

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen, sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, können in folgenden Fällen stattfinden:

1. in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;
2. aus zwingenden Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit; aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten oder Schädlinge;
3. zu dem Zwecke, um auf ausländische Waren Verbote oder Beschränkungen anzuwenden, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb oder die Beförderung gleichartiger Waren im Inland festgesetzt sind.

IV. — Artikel 8 erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags berühren nicht die Begünstigungen, welche anderen angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs innerhalb der beiderseitigen Grenzbezirke, jedoch nicht über eine Zone hinaus von je 15 km Breite, von der Grenze an gerechnet, gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten.

V. — Der fünfte Absatz des Artikels 9 erhält folgende Fassung:

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden, unter der Voraussetzung, daß diese Gegenstände binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden und die Identität der ein- und wiederausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

VI. — Artikel 10 erhält folgende Fassung:

Auf Eisenbahnen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit und Art der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden. Namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles übergehenden oder das letztere transitierenden Sendungen weder in bezug auf die Abfertigung noch hinsichtlich der Beförderungspreise ungünstiger als die in dem betreffenden Gebiete nach einem inländischen Bestimmungsorte oder nach dem Auslande abgehenden Sendungen behandelt werden, sofern sie auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung befördert werden.

Artikel 2.

Hinter Artikel 12 des bestehenden Vertrags wird folgender Artikel 12 A eingefügt:

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Tarife des gegenwärtigen Vertrags (Anlage A und B) oder über die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel hinsichtlich der tatsächlichen Handhabung der sonstigen in Kraft befindlichen Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll dieser Streit auf Verlangen des einen oder des anderen Teils durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus den Angehörigen seines Landes eine

[1]) Hand. Arch. 1892 I. S. 141.

geeignete Persönlichkeit zum Schiedsrichter bestellt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen.

Die beiden Teile behalten sich vor, die Person, die im gegebenen Falle das Amt des Obmanns zu versehen haben würde, im voraus für einen gewissen Zeitraum zu bestimmen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch Meinungsverschiedenheiten zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen, die zwischen ihnen über die Auslegung oder Anwendung anderer als der im ersten Absatz bezeichneten Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags entstehen könnten.

Über das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten Absatzes ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfall hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiet des beklagten Teils, beim zweiten Streitfall im Gebiet des anderen Teils und so abwechselnd in dem einen oder dem anderen der beiden Länder. Derjenige Teil, in dessen Gebiet das Schiedsgericht zusammenzutreten hat, bestimmt den Ort des Gerichtssitzes; er hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts. Die Entscheidungen ergehen nach Stimmenmehrheit.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichts verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgericht selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt. In diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden.

Hinsichtlich der Zustellung von Vorladungen vor das Schiedsgericht und der Erledigung der von diesem ausgehenden Ersuchen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile, auf den von dem Schiedsgericht bei der betreffenden Regierung zu stellenden Antrag, in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Anträge der inländischen Zivilgerichte.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über die Verteilung der Kosten verständigen. In Ermangelung einer Verständigung soll Artikel 57 des Haager Abkommens vom 29. Juli 1899 zur Anwendung gelangen.

Artikel 3.

Das Schlußprotokoll zum bestehenden Vertrag wird, wie folgt, abgeändert:

I. — An Stelle der Bestimmung zu Artikel 3 tritt nachstehende Bestimmung:

Zu Artikel 2 und 3.

1. — Keiner der vertragschließenden Teile wird an irgend einer Grenze seines Gebiets günstigere Abgaben erheben als an der Grenze gegen das Gebiet des anderen Teiles.

Die Boden- und Gewerbserzeugnisse irgend welcher Herkunft, die durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile durchgeführt werden, sollen bei ihrem Eingang in das Gebiet des anderen Teiles keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen werden, als wenn sie unmittelbar aus dem Ursprungsland eingeführt worden wären.

2. — Die im belgischen Zolltarife festgesetzten Wertzölle sollen nach dem Werte am Orte des Ursprunges oder der Fabrikation des eingeführten Gegenstandes mit Hinzurechnung der bis zum Orte der Eingangsabfertigung erforderlichen Beförderungs-, Versicherungs- und Kommissionskosten berechnet werden.

Wenn das für die Entscheidung von Streitigkeiten über den Wert gegenwärtig geltende, auf Artikel 2 der Königlich Belgischen Verordnung vom 13. Mai 1882 beruhende Verfahren geändert werden sollte, so werden folgende Grundsätze beobachtet werden.

a) Falls die Zollbehörde den von dem Einbringer erklärten Wert für ungenügend erachtet, wird dem Einbringer eine Frist von fünf Tagen gewährt, um die von der Zollverwaltung geforderte ergänzende Erklärung zu unterzeichnen oder es auf die Entscheidung der mit dem Austrag des Streites betrauten Behörde ankommen zu lassen.

b) Der Fabrikant oder Kaufmann, für dessen Rechnung die Einfuhr erfolgt, kann eintretendenfalls der zuständigen Behörde seine Verteidigungsmittel schriftlich unterbreiten oder persönlich darlegen.

c) Wenn der Unterschied zwischen dem erklärten und dem von der Zollverwaltung oder der zuständigen Behörde festgestellten Wert nicht 10 v. H. dieses letzteren Wertes erreicht, wird keine Strafe verhängt. Diese Regel findet keine Anwendung, falls nachgewiesen wird, daß der Einbringer eine ungenügende Werterklärung in der Absicht der Zollhinterziehung abgegeben hat. In allen Fällen wird von dem Mehrwert ohne Rücksicht auf dessen Höhe der Zoll erhoben.

In Deutschland werden bei der Entscheidung von Streitigkeiten über den Wert von Pferden (Nr. 100 des deutschen Zolltarifs) folgende Grundsätze beobachtet werden:

a) Falls die Zollstelle den von dem Einbringer erklärten Wert für ungenügend erachtet, wird dem Einbringer eine Frist von fünf Tagen gewährt, um sich schlüssig zu machen, ob er die Feststellung der Zollstelle annehmen oder es auf die Entscheidung der mit dem Austrag des Streites betrauten Sachverständigen oder Behörde ankommen lassen will.

b) Der Einbringer kann seine Werterklärung vor den zuständigen Sachverständigen oder der zuständigen Behörde persönlich oder schriftlich rechtfertigen.

c) Der Einbringer unterliegt keiner Strafe, wenn infolge des größeren Wertes, der von der Zollstelle, den zuständigen Sachverständigen oder der zuständigen Behörde festgestellt worden ist, das Pferd zwar in eine höher belegte Wertklasse fällt, aber der Unterschied zwischen

dem erklärten und dem festgestellten Werte 10 v. H. des letzteren nicht erreicht. Diese Regel findet keine Anwendung, falls nachgewiesen wird, daß der Einbringer eine ungenügende Werterklärung in der Absicht der Zollhinterziehung abgegeben hat.

3. — Die belgische Regierung behält sich die Befugnis vor, die im Tarif A aufgeführten Wertzölle in gleichwertige spezifische Zölle umzuwandeln. Zu diesem Zwecke wird die belgische Regierung wegen der geplanten Umwandlung mit der deutschen Regierung in Verbindung treten. Sollte innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tage der Mitteilung an die deutsche Regierung die Einigung über die vorgeschlagenen Sätze nicht erzielt worden sein, so wird nach Maßgabe des Artikels 12A das Schiedsgericht angerufen werden, und die Umwandlung kann nur entsprechend der Entscheidung dieses Gerichts erfolgen.

4. — Falls Belgien dazu übergehen sollte, für die folgenden Waren die Zölle zu erhöhen, sollen diese die nachstehend angegebenen Sätze nicht überschreiten:

Kragen und Manschetten aus Leinengewebe: gleiche Zölle wie für Wäsche aller Art;

Kleidungsstücke für Männer aus Wolle allein oder gemischt mit anderen Spinnstoffen, Wolle dem Gewicht nach vorherrschend: 13 v. H. vom Wert;

Männerhüte aller Art: 13 v. H. vom Wert;

Draht oder Stäbe aus Schmiedeeisen oder Stahl, ohne Rücksicht auf den Querschnitt, von weniger als 5 mm Durchmesser oder Dicke, aber nicht verkupfert, vernickelt, verzinnt, verbleit oder verzinkt (galvanisiert): 2 Franken für 100 kg;

Rohre oder Röhren, einschließlich der Verbindungsstücke, aus Schmiedeeisen oder Stahl, auch gewellt, ohne andere Bearbeitung, jedoch auch geteert oder mit Mennige überzogen:

bloß geschweißt; gezogen mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 25 mm: 2 Franken für 100 kg;

andere: 4 Franken für 100 kg;

5. — Solange der belgische Zolltarif für gewisse im Tarif A (Anlage zum gegenwärtigen Vertrag) aufgeführte Waren andere als die im Tarif A festgesetzten Zölle aufrechthält, hat der Einbringer die Wahl zwischen den beiden Verzollungsarten.

6. — Falls Deutschland für andere Pferdeschläge weitergehende Zollermäßigungen zugestehen sollte, so werden diese für die Dauer ihrer Geltung und unter den gleichen Voraussetzungen auch auf die Pferde belgischen Ursprungs Anwendung finden, die den als Vlamländer, Brabanter und Ardenner bezeichneten Schlägen angehören.

7. — Für die Warenanbietung bestimmte, broschierte oder gebundene, auch mit Warenproben ausgestattete Kataloge in Deutschland ansässiger Geschäftshäuser werden in Belgien zollfrei zugelassen, wenn ihnen die deutsche Firma, ohne Erwähnung eines anderen Geschäftshauses oder des Namens eines Agenten, aufgedruckt ist. Umgekehrt bleiben derartige Kataloge in Belgien ansässiger Geschäftshäuser in Deutschland zollfrei, wenn ihnen die belgische Firma, ohne Erwähnung eines anderen Geschäftshauses oder des Namens eines Agenten, aufgedruckt ist.

8. — Zu Handschuhen zugeschnittenes oder gestanztes Leder, das aus Deutschland nach Belgien versandt wird, um dort genäht und darauf nach Deutschland zurückgesandt zu werden sowie die aus diesem Leder durch Nähen in Belgien hergestellten Handschuhe, welche nach Deutschland zurückkehren, um dort fertiggestellt und in das Ausland ausgeführt zu werden, werden von den vertragschließenden Teilen beiderseits beim Ein- und Ausgang zollfrei abgelassen. Die Zollfreiheit wird nur dann gewährt, wenn die Identität der eingeführten und ausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist und die Wiedereinfuhr und Wiederausfuhr binnen im voraus festzusetzender angemessener Fristen erfolgen.

II. — Die Bestimmung zu Artikel 7 wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

In Ausführung des Artikels 3 der internationalen Reblauskonvention vom 3. November 1881, nach welchem die Pflanzen fest, jedoch in einer die erforderliche Untersuchung gestattenden Weise verpackt sein müssen, und des Artikels 1 dieser Konvention, welcher es den vertragschließenden Staaten überläßt, über die Beförderung und die Verpackung der Pflanzen Bestimmung zu treffen, wird vereinbart, daß die zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzen, Sträucher und Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen und im Verkehr zwischen Belgien und Deutschland befördert werden, entweder:

1. verpackt in Kisten, Körbe und sonstige verschlossene Behaltnisse, oder:
2. als Sturzgut in verschlossenen und verbleiten Eisenbahnwagen, oder:
3. auf offenen Eisenbahnwagen mit einer Verpackung, welche die Erde und die Wurzeln vollständig bedeckt, während die Zweige zusammengebunden sind,

zum Versand gebracht werden müssen.

III. — Der erste Absatz der Bestimmung zu Artikel 10 erhält folgende Fassung:

Die vertragschließenden Teile werden auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens einander tunlichst unterstützen, insbesondere indem auf jeweiliges Verlangen des einen Teiles für Waren, in denen ein Verkehr nach der fraglichen Richtung besteht, direkte Eisenbahn-Frachttarife hergestellt werden.

IV. — Der fünfte Absatz der Bestimmung zu Artikel 10 kommt in Wegfall.

Artikel 4.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll in Kraft treten mit Ablauf einer Frist von sechs Monaten von dem Tage ab, an dem die beiden vertragschließenden Teile sich zu diesem Zwecke verständigt haben werden. Das Inkrafttreten des gegenwärtigen Zusatzvertrags soll jedoch nicht vor dem 1. Januar 1905 und nicht nach dem 1. Juli 1906 erfolgen.

geeignete Persönlichkeit zum Schiedsrichter bestellt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen.

Die beiden Teile behalten sich vor, die Person, die im gegebenen Falle das Amt des Obmanns zu versehen haben würde, im voraus für einen gewissen Zeitraum zu bestimmen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch Meinungsverschiedenheiten zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen, die zwischen ihnen über die Auslegung oder Anwendung anderer als der im ersten Absatz bezeichneten Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags entstehen könnten.

Über das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten Absatzes ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfall hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiet des beklagten Teils, beim zweiten Streitfall im Gebiet des anderen Teils und so abwechselnd in dem einen oder dem anderen der beiden Länder. Derjenige Teil, in dessen Gebiet das Schiedsgericht zusammenzutreten hat, bestimmt den Ort des Gerichtssitzes; er hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts. Die Entscheidungen ergehen nach Stimmenmehrheit.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichts verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgericht selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt. In diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden.

Hinsichtlich der Zustellung von Vorladungen vor das Schiedsgericht und der Erledigung der von diesem ausgehenden Ersuchen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile, auf den von dem Schiedsgericht bei der betreffenden Regierung zu stellenden Antrag, in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Anträge der inländischen Zivilgerichte.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über die Verteilung der Kosten verständigen. In Ermangelung einer Verständigung soll Artikel 57 des Haager Abkommens vom 29. Juli 1899 zur Anwendung gelangen.

Artikel 3.

Das Schlußprotokoll zum bestehenden Vertrag wird, wie folgt, abgeändert:

I. — An Stelle der Bestimmung zu Artikel 3 tritt nachstehende Bestimmung:

Zu Artikel 2 und 3.

1. — Keiner der vertragschließenden Teile wird an irgend einer Grenze seines Gebiets günstigere Abgaben erheben als an der Grenze gegen das Gebiet des anderen Teiles.

Die Boden- und Gewerbserzeugnisse irgend welcher Herkunft, die durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile durchgeführt werden, sollen bei ihrem Eingang in das Gebiet des anderen Teiles keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen werden, als wenn sie unmittelbar aus dem Ursprungsland eingeführt worden wären.

2. — Die im belgischen Zolltarife festgesetzten Wertzölle sollen nach dem Werte am Orte des Ursprunges oder der Fabrikation des eingeführten Gegenstandes mit Hinzurechnung der bis zum Orte der Eingangsabfertigung erforderlichen Beförderungs-, Versicherungs- und Kommissionskosten berechnet werden.

Wenn das für die Entscheidung von Streitigkeiten über den Wert gegenwärtig geltende, auf Artikel 2 der Königlich Belgischen Verordnung vom 13. Mai 1882 beruhende Verfahren geändert werden sollte, so werden folgende Grundsätze beobachtet werden.

a) Falls die Zollbehörde den von dem Einbringer erklärten Wert für ungenügend erachtet, wird dem Einbringer eine Frist von fünf Tagen gewährt, um die von der Zollverwaltung geforderte ergänzende Erklärung zu unterzeichnen oder es auf die Entscheidung der mit dem Austrag des Streites betrauten Behörde ankommen zu lassen.

b) Der Fabrikant oder Kaufmann, für dessen Rechnung die Einfuhr erfolgt, kann eintretendenfalls der zuständigen Behörde seine Verteidigungsmittel schriftlich unterbreiten oder persönlich darlegen.

c) Wenn der Unterschied zwischen dem erklärten und dem von der Zollverwaltung oder der zuständigen Behörde festgestellten Wert nicht 10 v. H. dieses letzteren Wertes erreicht, wird keine Strafe verhängt. Diese Regel findet keine Anwendung, falls nachgewiesen wird, daß der Einbringer eine ungenügende Werterklärung in der Absicht der Zollhinterziehung abgegeben hat. In allen Fällen wird von dem Mehrwert ohne Rücksicht auf dessen Höhe der Zoll erhoben.

In Deutschland werden bei der Entscheidung von Streitigkeiten über den Wert von Pferden (Nr. 100 des deutschen Zolltarifs) folgende Grundsätze beobachtet werden:

a) Falls die Zollstelle den von dem Einbringer erklärten Wert für ungenügend erachtet, wird dem Einbringer eine Frist von fünf Tagen gewährt, um sich schlüssig zu machen, ob er die Feststellung der Zollstelle annehmen oder es auf die Entscheidung der mit dem Austrag des Streites betrauten Sachverständigen oder Behörde ankommen lassen will.

b) Der Einbringer kann seine Werterklärung vor den zuständigen Sachverständigen oder der zuständigen Behörde persönlich oder schriftlich rechtfertigen.

c) Der Einbringer unterliegt keiner Strafe, wenn infolge des größeren Wertes, der von der Zollstelle, den zuständigen Sachverständigen oder der zuständigen Behörde festgestellt worden ist, das Pferd zwar in eine höher belegte Wertklasse fällt, aber der Unterschied zwischen

dem erklärten und dem festgestellten Werte 10 v. H. des letzteren nicht erreicht. Diese Regel findet keine Anwendung, falls nachgewiesen wird, daß der Einbringer eine ungenügende Werterklärung in der Absicht der Zollhinterziehung abgegeben hat.

3. — Die belgische Regierung behält sich die Befugnis vor, die im Tarif A aufgeführten Wertzölle in gleichwertige spezifische Zölle umzuwandeln. Zu diesem Zwecke wird die belgische Regierung wegen der geplanten Umwandlung mit der deutschen Regierung in Verbindung treten. Sollte innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tage der Mitteilung an die deutsche Regierung die Einigung über die vorgeschlagenen Sätze nicht erzielt worden sein, so wird nach Maßgabe des Artikels 12A das Schiedsgericht angerufen werden, und die Umwandlung kann nur entsprechend der Entscheidung dieses Gerichts erfolgen.

4. — Falls Belgien dazu übergehen sollte, für die folgenden Waren die Zölle zu erhöhen, sollen diese die nachstehend angegebenen Sätze nicht überschreiten:

Kragen und Manschetten aus Leinengewebe: gleiche Zölle wie für Wäsche aller Art;

Kleidungsstücke für Männer aus Wolle allein oder gemischt mit anderen Spinnstoffen, Wolle dem Gewicht nach vorherrschend: 13 v. H. vom Wert;

Männerhüte aller Art: 13 v. H. vom Wert;

Draht oder Stäbe aus Schmiedeeisen oder Stahl, ohne Rücksicht auf den Querschnitt, von weniger als 5 mm Durchmesser oder Dicke, aber nicht verkupfert, vernickelt, verzinnt, verbleit oder verzinkt (galvanisiert): 2 Franken für 100 kg;

Rohre oder Röhren, einschließlich der Verbindungsstücke, aus Schmiedeeisen oder Stahl, auch gewellt, ohne andere Bearbeitung, jedoch auch geteert oder mit Mennige überzogen:

bloß geschweißt; gezogen mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 25 mm: 2 Franken für 100 kg;

andere: 4 Franken für 100 kg;

5. — Solange der belgische Zolltarif für gewisse im Tarif A (Anlage zum gegenwärtigen Vertrag) aufgeführte Waren andere als die im Tarif A festgesetzten Zölle aufrechthält, hat der Einbringer die Wahl zwischen den beiden Verzollungsarten.

6. — Falls Deutschland für andere Pferdeschläge weitergehende Zollermäßigungen zugestehen sollte, so werden diese für die Dauer ihrer Geltung und unter den gleichen Voraussetzungen auch auf die Pferde belgischen Ursprungs Anwendung finden, die den als Vlamländer, Brabanter und Ardenner bezeichneten Schlägen angehören.

7. — Für die Warenanbietung bestimmte, broschierte oder gebundene, auch mit Warenproben ausgestattete Kataloge in Deutschland ansässiger Geschäftshäuser werden in Belgien zollfrei zugelassen, wenn ihnen die deutsche Firma, ohne Erwähnung eines anderen Geschäftshauses oder des Namens eines Agenten, aufgedruckt ist. Umgekehrt bleiben derartige Kataloge in Belgien ansässiger Geschäftshäuser in Deutschland zollfrei, wenn ihnen die belgische Firma, ohne Erwähnung eines anderen Geschäftshauses oder des Namens eines Agenten, aufgedruckt ist.

8. — Zu Handschuhen zugeschnittenes oder gestanztes Leder, das aus Deutschland nach Belgien versandt wird, um dort genäht und darauf nach Deutschland zurückgesandt zu werden sowie die aus diesem Leder durch Nähen in Belgien hergestellten Handschuhe, welche nach Deutschland zurückkehren, um dort fertiggestellt und in das Ausland ausgeführt zu werden, werden von den vertragschließenden Teilen beiderseits beim Ein- und Ausgang zollfrei abgelassen. Die Zollfreiheit wird nur dann gewährt, wenn die Identität der eingeführten und ausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist und die Wiedereinfuhr und Wiederausfuhr binnen im voraus festzusetzender angemessener Fristen erfolgen.

II. — Die Bestimmung zu Artikel 7 wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

In Ausführung des Artikels 3 der internationalen Reblauskonvention vom 3. November 1881, nach welchem die Pflanzen fest, jedoch in einer die erforderliche Untersuchung gestattenden Weise verpackt sein müssen, und des Artikels 1 dieser Konvention, welcher es den vertragschließenden Staaten überläßt, über die Beförderung und die Verpackung der Pflanzen Bestimmung zu treffen, wird vereinbart, daß die zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzen, Sträucher und Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen und im Verkehr zwischen Belgien und Deutschland befördert werden, entweder:

1. verpackt in Kisten, Körbe und sonstige verschlossene Behaltnisse, oder:
2. als Sturzgut in verschlossenen und verbleiten Eisenbahnwagen, oder:
3. auf offenen Eisenbahnwagen mit einer Verpackung, welche die Erde und die Wurzeln vollständig bedeckt, während die Zweige zusammengebunden sind,

zum Versand gebracht werden müssen.

III. — Der erste Absatz der Bestimmung zu Artikel 10 erhält folgende Fassung:

Die vertragschließenden Teile werden auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens einander tunlichst unterstützen, insbesondere indem auf jeweiliges Verlangen des einen Teiles für Waren, in denen ein Verkehr nach der fraglichen Richtung besteht, direkte Eisenbahn-Frachttarife hergestellt werden.

IV. — Der fünfte Absatz der Bestimmung zu Artikel 10 kommt in Wegfall.

Artikel 4.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll in Kraft treten mit Ablauf einer Frist von sechs Monaten von dem Tage ab, an dem die beiden vertragschließenden Teile sich zu diesem Zwecke verständigt haben werden. Das Inkrafttreten des gegenwärtigen Zusatzvertrags soll jedoch nicht vor dem 1. Januar 1905 und nicht nach dem 1. Juli 1906 erfolgen.

Nach der Inkraftsetzung des Zusatzvertrags soll der bestehende Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891 mit den durch den Zusatzvertrag herbeigeführten Änderungen und Ergänzungen bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile 12 Monate vor dem Eintritte des letzteren Termins seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgibt, soll dieser nebst den erwähnten Änderungen und Ergänzungen bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab gelten, wo ihn der eine oder der andere der vertragschließenden Teile kündigt.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag soll vor seinem Inkrafttreten ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zusatzvertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Brüssel, den 22. Juni 1904.

(L. S.) (Unterschriften.)

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr nach Belgien.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen belgischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Eingangszoll. Maßstab.	Betrag. Franken.
aus 1	Stärke		frei
aus 2	Tiere, lebende:		
	Schafvieh:		
	Böcke, Mutterschafe und Hammel	Stück	2
	Lämmer	"	1
	Geflügel		frei
3	Waffen		frei
aus 5	Bier in Fässern	hl	5
aus 6	Stangen und Holzstücke mit der Rinde oder ungesägt, von weniger als 75 cm Umfang am dicken Ende	cbm	1
	Holzwaren:		
	Fässer, zusammengesetzt oder zerlegt:		
	von Eichenholz	100 kg	5
	von anderem Holz	"	2
	andere Holzwaren	Wert	10 v. H.
aus 10	Kautschukwaren	"	"
11	Buchdruckerschriften		frei
aus 15	Bindfaden von 2 bis 8 mm Durchmesser		frei
aus 17	Geschälter Reis; rohes Salz		frei
aus 19	Tischlerleim		frei
	Mineralwasser aller Art		frei
aus 24	Garn aus Wolle:		
	Streichgarn	100 kg	5
	Kammgarn, einfach:		
	ungefärbt	"	15
	gefärbt	"	20
	Kammgarn, gezwirnt:		
	ungefärbt	"	20
	gefärbt	"	25
	Seidengarn, mit Ausnahme des für den Einzelverkauf hergerichteten		frei
aus 27	Kleidungsstücke, Wäsche und konfektionierte Gegenstände aller Art:		
	Wäsche aller Art:		
	einfach genäht, ohne Verzierung oder Stickerei	Wert	15 v. H.
	andere aller Art	"	18 v. H.
	Anmerkung. Als einfach genäht, ohne Verzierung oder Stickerei wird auch Wäsche mit Schnurbändern behandelt, wenn diese sich nicht als Verzierung darstellen. Das Gleiche gilt von Wäsche, die einfach gefältelt oder mit Falten aus demselben Gewebe besetzt ist, aus dem der Gegenstand besteht.		
	Kleidungsstücke für Frauen, mit Ausnahme der Kleidungsstücke aus Seide, rein oder gemischt mit anderen Spinnstoffen, Seide dem Gewicht nach vorherrschend:		
	einfach genäht, ohne Verzierung oder Stickerei	"	15 v. H.
	andere aller Art	"	18 v. H.
	Anmerkung. Als Frauenkleider aus reiner oder gemischter Seide werden nur solche Kleider angesehen, deren wesentlicher äußerer Teil aus reiner oder gemischter Seide besteht. Futter und Ausputz aus reiner oder gemischter Seide bleiben außer Betracht.		
	Kleidungsstücke für Männer, nicht besonders benannt	"	15 v. H.
	Strumpfwirkerwaren	"	"
	Ganz oder teilweise konfektionierte Gegenstände, nicht in obigen einbegriffen und nicht besonders tarifiert	"	"
aus 28	Rüböl, Rapsöl, Palmkernöl (Palmnußöl, Kopraöl)		frei
29	Wissenschaftliche Instrumente und Apparate		frei
	Anmerkung. Unter die wissenschaftlichen Instrumente und Apparate fallen auch photogra-		

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen belgischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Eingangszoll. Maßstab.	Betrag. Franken.
	phische Instrumente und Apparate, welche für wissenschaftliche Untersuchungen (Astronomie, Meteorologie, Mikrographie usw.) besonders gebaut sind.		
30	**Musikinstrumente**	Wert	10 v. H.
aus 33	**Maschinen, mechanische Vorrichtungen und Werkzeuge:**		
	Treibriemen (Maschinenriemen):		
	aus Leder, Kautschuk oder ähnlichen Stoffen . .	100 kg	30
	aus jedem anderen Stoff	„	20
	Maschinen, mechanische Vorrichtungen und Werkzeuge, andere, mit Ausnahme der Lokomotiven mit oder ohne Tender; der Lokomobilen; der Dampfturbinen; der Maschinen, Motoren oder sonstigen elektrischen und elektromagnetischen Vorrichtungen (einschl. der Telegraphen- und Telephonapparate); der Molkerei-Maschinen und -Apparate, sowie der Kratzenbeschläge:		
	aus Aluminium . . .	„	40
	aus Gußeisen	„	2
	aus Schmiedeeisen oder Stahl	„	4
	aus Holz	Wert	10 v. H.
	aus Kupfer oder jedem anderen Stoff . . .	100 kg	12

Anmerkungen.

1. Bei der Einfuhr von Maschinen und mechanischen Vorrichtungen in zerlegtem Zustande hat die Verzollung nach dem im Gewicht vorherrschenden Material des zusammengesetzten Gegenstandes zu erfolgen, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden.

Die Teile der Maschinen und mechanischen Vorrichtungen können gleichzeitig oder nach und nach in verschiedenen Sendungen eingehen.

Alle Teilsendungen sind innerhalb einer bestimmten Frist, die von dem Einbringer bei Vorführung der ersten Sendung anzugeben ist und zwei Monate nicht übersteigen darf, bei der gleichen Zollstelle zur Zollabfertigung zu stellen.

Bei der Einfuhr einer Maschine oder mechanischen Vorrichtung in zerlegtem Zustande oder einzelner Teile einer solchen hat der Einbringer gleichzeitig mit der Zollerklärung Pläne und Zeichnungen des vollständigen Gegenstandes sowie eine Liste der Hauptbestandteile nach Beschaffenheit, Nummer und Einzelgewicht und die ungefähre Angabe des Gesamtgewichts der kleinen Nebenbestandteile vorzulegen.

Wenn nach der Abfertigung von einzelnen Teilen die anderen Teile nicht innerhalb der festgesetzten Frist zur Zollabfertigung gestellt worden sind, so hat die Verzollung der bereits eingebrachten Teile nach den Zollsätzen für getrennt eingehende Teile von Maschinen und mechanischen Vorrichtungen zu erfolgen. Das Fehlen einzelner unwesentlicher Nebenbestandteile soll jedoch die Anwendung des für den vollständigen Gegenstand geltenden Zollsatzes nicht ausschließen.

Bis zur Schlußabfertigung aller Teilsendungen bleibt der Zollbehörde vorbehalten, die Sicherstellung der gegebenenfalls zu entrichtenden höheren Zollbeträge zu verlangen und die in Teilsendungen eingeführten Stücke mit Identitätszeichen zu versehen; ferner ist sie befugt, nach Zusammenstellung der Maschine oder mechanischen Vorrichtung durch eine Revision auf Kosten des Zollpflichtigen sich von der Zugehörigkeit aller Teilsendungen zu dieser Maschine oder mechanischen Vorrichtung zu überzeugen. — Ersatz- und Reserveteile werden stets für sich verzollt.

2. Unter den Maschinen, mechanischen Vorrichtungen und Werkzeugen, deren Zollsätze gebunden sind, werden auch unterseeische und unterirdische elektrische Kabel verstanden.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen belgischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Eingangszoll. Maßstab.	Betrag. Franken.
34	**Ledergalanteriewaren**	Wert	15 v. H.
aus 36	**Zement; Thermit (Aluminiumpulver mit Oxyden gemischt); Schmirgel, auch gemahlen oder in Schachteln, Büchsen oder ähnlichen kleinen Packungen** .		frei
38	**Kurz- und Quincailleriewaren** (a)	Wert	13 v. H.
	(a) Einschließlich der Papierwäsche mit Webstoffüberzug.		
aus 39	**Kupferdraht**	100 kg	10
	Kupfer- und Nickelwaren . . .	Wert	10 v. H.
	Eisen, geschmiedet oder warm gewalzt in Stangen und Stahl in Stangen, ohne Rücksicht auf die Form und die Herstellungs-		

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen belgischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Eingangszoll. Maßstab.	Eingangszoll. Betrag. Franken.
[aus 39]	art (mit Ausnahme der Schienen), vorausgesetzt, daß keine andere Bearbeitung als Hämmern oder warmes Walzen irgendwelcher Art stattgefunden hat, einschließlich der mit dem Dampfhammer einfach vorgearbeiteten, nicht polierten Wellbäume und der durch warmes Walzen gemusterten, nicht polierten Stangen, sowie Bleche oder Platten, auch wenn diese mit Löchern für Bolzen, Schrauben oder Niete versehen sind	100 kg	1
	Bandeisen und Bandstahl	„	1
	Träger, einfach gewalzt, auch gelocht, aber nicht gebogen	„	1
	Radreifen, roh aus der Schmiede, d. h. einfach gehämmert oder warm gewalzt, einschließlich der durch die Rundwalze hergestellten	„	1
	Radgestelle, roh aus der Schmiede oder auf dem Schleifstein einfach abgeschliffen	„	1
	Achsen, roh aus der Schmiede, auch mit Radhals versehen	„	1
	Draht oder Stäbe, ohne Rücksicht auf den Querschnitt, von 5 mm oder mehr Durchmesser oder Dicke, aber nicht verkupfert, vernickelt, verzinnt, verbleit oder verzinkt (galvanisiert)	„	1
	Eisen- und Stahlwaren:		
	Eisenbahnschwellen	„	1
	Draht oder Stäbe, ohne Rücksicht auf den Querschnitt, von 5 mm oder mehr Durchmesser oder Dicke, zu einem bestimmten Gebrauch in gleiche Längen zerschnitten	„	1
	Stählerne Feilenformen	„	2
	Bogen, aus einfach gebogenen Stäben zusammengesetzt, für Garteneinfassungen	„	2
	Draht oder Stäbe, ohne Rücksicht auf den Querschnitt, von weniger als 5 mm Durchmesser oder Dicke, zu einem bestimmten Gebrauch in gleiche Längen zerschnitten	„	2
	Gelochte Bänder zum Beschlagen von Kisten	„	2
	Säulen, röhrenförmige, mit Ausnahme derjenigen zur Wohnungsausstattung oder zum Gartenschmuck	„	2
[aus 39]	Bleche oder Platten, getrieben oder rund oder nach der Schablone zugeschnitten	100 kg	2
	Stirnbleche für Kessel, von gewölbter Form, mit oder ohne Öffnungen für die Einfügung von Feuerbüchsen oder von Siederöhren, mit durch Hämmern oder auf andere Weise aufgetriebenen Rändern, aber nicht fertiggestellt oder eingefaßt	„	2
	Bleche oder Platten, gefirnißt, lackiert oder bronziert	„	3
	Draht, ohne Rücksicht auf den Querschnitt, den Durchmesser und die Dicke, verkupfert, vernickelt, verzinnt, verbleit oder verzinkt (galvanisiert), zu einem bestimmten Gebrauch in gleiche Längen zerschnitten	„	3
	Mit Kupfer überzogene Rohre und Röhren, durch Walzverfahren hergestellt, bei denen das Eisen oder der Stahl dem Gewicht nach vorherrscht	„	3
	Andere Eisen- und Stahlwaren	„	4
	Anmerkung. Auf die Verzollung bleibt es ohne Einfluß, wenn die oben aufgeführten Gegenstände mit einem Teeranstrich oder Mennigüberzug versehen sind.		
	Zinn, Blei und Zink, verarbeitet	Wert	10 v. H.
	Gold, Silber und Platina:		
	Bijouterien, einschließlich der Kettchen jeder Länge, die zur Anfertigung von Bijouterien und Gold- und Silberschmiedearbeiten dienen		frei
	Gold- und Silberschmiedearbeiten	Wert	5 v. H.
aus 40	Möbel (einschließlich der Wand- und Standuhren), mit Ausnahme der Möbel aus massiv gebogenem Holze	Wert	10 v. H.
aus 44	Gemälde, mit der Hand gemalt, ohne Rahmen, und photographische Abzüge, ohne Rahmen		frei
aus 46	Papiertapeten, mit Ausnahme der vergoldeten, versilberten, bronzierten, gepreßten und samtartigen	100 kg	8
	Anderes Papier, mit Ausnahme von Pappe	„	4
aus 48	Gefärbte, gefirnißte, lackierte oder maroquinierte Häute und zugerichtetes Pelzwerk	„	30
	Schuhmacherwaren	Wert	10 v. H.
	Handschuhe	„	„

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen belgischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Eingangszoll. Maßstab.	Eingangszoll. Betrag. Franken.
aus 49	Steine, roh, behauen oder gesägt, nicht besonders benannt . . .		frei
	Anmerkung. Als rohe, behauene oder gesägte Steine werden alle Steine im eigentlichen Sinne, ausgenommen die polierten oder mit Bildhauerarbeit versehenen, angesehen.		
	Schleif- und Lithographiersteine, roh oder poliert		frei
aus 50	Seefische, frische		frei
aus 51	Gasretorten und Schmelztiegel aller Art		frei
	Töpfergeschirr, gemeines, nicht besonders aufgeführt	100 kg oder, nach Wahl des Einbringers, Wert	1,25 10 v. H.
	Fayence und Porzellan, nicht besonders aufgeführt	Wert	10 v. H.
aus 53	Chemische Erzeugnisse, nachstehend genannt:		
	Natronsalze, schwefelsaure und schwefligsaure, auch saure schwefelsaure (Glaubersalz usw.), kristallisiert und kalziniert; Kalisalze aller Art (kohlensaure [Pottasche], chromsaure, salpetersaure, oxalsaure, Ätzkali usw.); Soda, kalzinierte und kristallisierte; Wasserglas; Alizarin; Anilinöl, Anilinsalz und andere Steinkohlenteerstoffe; Bleizucker und Bleiessig; Chlorkalium (salzsaures Kali); Chlormagnesium (salzsaure Magnesia); Mennige (rotes Bleioxyd); Schwefelsäure, rauchende Schwefelsäure, Schwefelsäure-Chlorhydrin (Chlorsulfonsäure), Schwefelsäureanhydrid; Zinksulfidweiß (Lithopon); Alaun, auch Chromalaun; Oxalsäure; Weinsäure; künstliche Tonerde, Tonerdehydrat, kalzinierte Tonerde; Natron, chromsaures; Ätznatron; Ammoniaksalze; Chlorbarium; Zinnpräparate, nicht weingeisthaltig; Gerbsäure; Glyzerin, gereiniat; Jodpräparate, nicht weingeisthaltig; Silbersalze		frei
aus 54	Verschiedene Erzeugnisse für die Industrie, nachstehend genannt	Wert	5 v. H.
	Zubehörteile aus Metall zur Ausrüstung von Korbflechter- und Sattlerwaren, von Koffern, Felleisen oder anderen ähnlichen Reiseartikeln.		

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen belgischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Eingangszoll. Maßstab.	Eingangszoll. Betrag. Franken.
[aus 54]	Beschläge, Verzierungen oder Verschlußteile aus Metall, andere als aus Gold oder Silber, für Albums, Täschchen, Schmuckkästen, Notizbücher, Bucheinbände, Zigarrentaschen, Visitenkartentaschen, Geldbörsen usw.		
	Asbest in Form von Pappe, Filz, Scheiben und Platten, sowie geflochtene Seile und Gewebe aus Asbest, auch in Verbindung mit Kautschuk, Baumwolle oder Ausrüstungen aus Metall (Maschinenpackungen).		
	Spulen aller Art zum Aufwinden von Nähgarn für den Einzelverkauf.		
	Schnallen aus Kupfer, Chrysochalk und verzinntem oder lackiertem Eisen, sowie Doppelknopfe und andere kleine Zubehörteile aus verzinntem oder lackiertem Eisen zur Anfertigung von Tornistern, Tornisterriemen, Gürteln usw. für militärische Ausrüstung.		
	Knöpfe aus Papiermaché für die Schuhmacherei.		
	Druckknöpfe für Verfertigung von Handschuhen, Geldbörsen usw.		
	Gestelle aus Eisen- oder Messingdraht für Hüte, Mützen usw.		
	Dachpappe und Asphaltfilz.		
	Zellhorn in Platten oder Staben.		
	Kettchen, Herzchen und Kreuze aus Stahl, Kupfer, Neusilber, Holz oder Perlmutter sowie Perlen aus Stahl, Perlmutter oder Glas (einschl. der Glasflüsse) für Rosenkränze, Halsketten oder andere Schmuckgegenstände.		
	Gepreßte Kohle, in Form von Zylindern, Stäben, Stangen, Kerzen, Stiften, Platten, Blättern, Blocken usw., für elektrische Apparate, sowie in Zylindern für Filter.		
	Saiten aus Darm oder Metall für Musikinstrumente.		
	Zündschnure und elektrische Zünder zu Zündschnuren zur Entzündung von Dynamit in Bergwerken und Steinbruchen		
	Endlose Filzdrucktucher.		

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen belgischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Eingangszoll. Maßstab.	Eingangszoll. Betrag. Franken.
[aus 54]	Fischbein, geschnitten oder zugerichtet, und künstliches Fischbein aus Horn.		
	Furnituren für Wand- und Standuhren.		
	Schirmfurnituren.		
	Klaviaturen, nicht ganz vollständig, und Tasten für Klaviere.		
	Flitter aus Gelatine oder aus Metall sowie Perlen aus Stahl, Perlmutter oder Glas für Stickereien, Posamentierwaren usw.		
	Holzmasse, gepreßt, auch vulkanisiert, in Form von Stäben, Blättern, Platten oder Röhren.		
	Platten aus Elfenbein, Schildpatt, Xylolith, Zellhorn usw., auch verziert und eingelegt, zur Herstellung von Buchbänden.		
	Haarfilz zum Gebrauch in Fabriken.		
	Knopfösen aller Art.		
	Einfassungen für Plakate aus Blech, blank oder einfarbig gestrichen.		
	Federn für Damenkleider oder Schnürleiber, nicht überzogen, dazu bestimmt, den Kleiderleibchen eine gewisse Steifheit zu verleihen.		
	Stuhlrohr und Peddig, gerissen oder nicht gerissen, gefärbt oder gefirnißt; Rohr, bearbeitet und zugerichtet für Regen- und Sonnenschirmstöcke.		
	Köpfe aus Holz, Porzellan, Wachs, Pappe, Gips usw. zur Puppenfabrikation.		
	Kautschuk-Röhren und -Schläuche in oder ohne Verbindung mit anderen Stoffen.		
aus 55	Öldruckbilder	frei	
	Typographische Drucke	100 kg	18
	Lithographische, chromolithographische, photolithographische, chromotypographische, phototypographische, phototypische, zinkographische Drucke oder andere Vervielfältigungen von Zeichnungen oder Stichen auf Holz, Metall oder Stein, nicht besonders benannt:		
	in einer oder zwei Farben:		
	auf Karton oder Pappe .	„	18
	auf Papier	„	35
[aus 55]	in mehr als zwei Farben:		
	auf Karton oder Pappe .	100 kg	30
	auf Papier	„	60
	Bilder- oder Skizzen-Albums oder -Bücher:		
	gedruckt, mittels des Pinsels oder der Platte koloriert oder nicht	„	25
	alle anderen	„	60
aus 57	Zeresin		frei
aus 62	Farbstoffe und Farben (a), mit Ausnahme der Wichse, der Ölfirnisse und des Ultramarins .		frei
	(a) Einschl. der chemisch hergestellten künstlichen Farbstoffe, insbesondere des künstlichen Indigos.		
aus 64	Gewebe aus Baumwolle, mit Seide gemischt, Baumwolle dem Gewicht nach vorherrschend, mit Ausnahme der Decken, welche nach dem Weben eine andere Bearbeitung als durch einfaches Säumen erfahren haben . .	100 kg	400
		oder, nach Wahl des Einbringers, Wert	15 v. H.
	Baumwollengewebe: alle anderen Gewebe, mit Ausnahme der Decken, welche nach dem Weben eine andere Bearbeitung als durch einfaches Säumen erfahren haben	„	„
	Wollengewebe im Gewicht von weniger als 200 g auf 1 qm .	„	„
	Wollengewebe: alle anderen Gewebe, mit Ausnahme der Decken, welche nach dem Weben eine andere Bearbeitung als durch einfaches Säumen erfahren haben	„	10 v. H.
	Leinengewebe: alle anderen Gewebe, einschließlich der abgepaßten und einfach gesäumten Taschentücher	„	„
	Samt und Plüsch aus Seide, gemischt mit anderen Spinnstoffen, Seide dem Gewicht nach vorherrschend, aber nicht über 75 v. H. hinausgehend . . .	100 kg	700
		oder, nach Wahl des Einbringers, Wert	15 v. H.
	Linoleum	„	„
	Anmerkung. Die gemischten Gewebe aller Art entrichten den Zoll für Gewebe je nach der Gattung gemäß dem im Gewicht vorherrschenden Stoff. Als gemischte werden nur diejenigen Gewebe angesehen, welche neben dem Hauptstoff mehr als 5 v. H. anderer Spinnstoffe enthalten.		
aus 65	Sämereien, andere als Ölsämereien; Holzstoff		frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen belgischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Eingangszoll. Maßstab.	Eingangszoll. Betrag. Franken.
aus 66	Flaschen, Fläschchen, große Flaschen, Kolben oder Transportflaschen: aus weißem oder halbweißem Glas	100 kg	2
	andere	"	1,50
	Große Flaschen, Kolben oder Transportflaschen, umflochten oder in Körben aus Weiden oder ähnlichen Stoffen	"	4
	Glaswaren, gemeine: andere Gegenstände als Flaschen, Fläschchen, große Flaschen, Kolben oder Transportflaschen	"	1
		oder, nach Wahl des Einbringers, Wert	10 v. H.
	Glaswaren, andere, mit Ausnahme des Spiegel- und Fensterglases, der Glasfliesen, der Pflasterplatten und des Dachglases	"	"
aus 67	Gänseleberpasteten	100 kg	60
69	Wein. Anmerkungen. 1. Auf die deutschen Weißweine sollen alle Erleichterungen in der Zoll- und Steuerbehandlung Anwendung finden, die etwa anderen ausländischen Weinsorten, insbesondere den fremden Rotweinen jeglichen Ursprungs, eingeräumt werden sollten. 2. Die Zoll- und Steuerbelastung des stillen Weißweines in Flaschen soll die Zoll- und Steuerbelastung des Weines in Fässern nicht um mehr als 40 Franken für 1 hl übersteigen.		
aus 70	Fahrräder und Fahrradteile	Wert	12 v. H.

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Der im gegenwärtigen Tarife erwähnte deutsche allgemeine Tarif ist der Zolltarif vom 25. Dezember 1902 in seiner durch das deutsche Reichsgesetz vom gleichen Tage bestimmten Fassung.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
aus 23	Kartoffeln, frisch, in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Juli	1
aus 26	Zichorien (Zichorienwurzeln), auch zerkleinert, getrocknet (gedarrt)	0,80
aus 33	Küchengewächse, frisch: Spargel	frei
	Blumenkohl, Zwiebeln und Brüsseler Zichorie (Witloof)	frei
38	Bäume, Reben, Stauden, Sträucher, Schößlinge zum Verpflanzen, und sonstige lebende Gewächse, ohne oder mit Erdballen, auch in Töpfen oder Kübeln; Pfropfreiser: Cycasstämme ohne Wurzeln und Wedel; Palmen; Lorbeerbäume; indische Azaleen; Forstpflanzen	frei
	Rosen	12
	nicht besonders benannt: Pflanzen in Töpfen	10
	Pflanzen ohne Erdballen	6
	andere	5
aus 45	Weintrauben (Weinbeeren), frisch, zum Tafelgenuß, eingehend in Postsendungen von einem Gewichte bis 5 kg einschl.	frei
aus 47	Äpfel und Birnen, frisch: unverpackt, vom 1. September bis 30. November	frei
	verpackt	5
aus 62	Zichorien (Zichorienwurzeln), gebrannt (geröstet), auch gemahlen, ohne Zusatz von anderen Stoffen	4
92	Gerbrinden, auch gemahlen	frei
aus 100	Pferde der als Vlamländer, Brabanter und Ardenner bezeichneten Schläge (reines Kaltblut):	für 1 Stück
	im Werte bis 1000 Mark das Stück	50
	im Werte von mehr als 1000 bis 1500 Mark das Stück	75
	abgesetzte Fohlen, welche bis zum 31. Dezember ihres Geburtsjahres eingeführt werden	30
	Saugfohlen, welche der Mutter folgen	frei

Anmerkung. Die zu den ermäßigten Zollsätzen zuzulassenden Pferde müssen ausschließlich dem reinen Vlämländer, Brabanter oder Ardenner Schlage oder der Kreuzung dieser Schläge untereinander angehören.

Um die ermäßigten Zollsätze zu genießen, müssen die Einbringer für jedes Pferd ein Zeugnis eines belgischen Staatsbeamten beibringen, aus dem erhellt, daß das Tier ausschl. dem reinen Vlamländer, Brabanter oder Ardenner Schlage oder der Kreuzung dieser Schläge untereinander angehört.

Die Regierungen der beiden Teile werden sich über die Bezeichnung der mit der Ausfertigung der Zeugnisse betrauten Beamten und über das bei der Ausfertigung zu beobachtende Verfahren verständigen. Zu Zweifelsfällen bleibt den deutschen Behörden das Recht gewahrt

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
	nachzuprüfen, ob das eingeführte Pferd die Merkmale und Eigenschaften besitzt, von denen die zollbegünstigte Behandlung abhängt.	
aus 110	Federvieh, geschlachtet, auch zerlegt, nicht zubereitet	für 1 dz 20
aus 115	Fische, lebende und nicht lebende, frisch, auch gefroren:	
	andere als Karpfen	frei
aus 119	Seemuscheln, lebend oder bloß abgekocht oder eingesalzen, auch von der Schale befreit:	für 1 dz Rohgewicht
	Austern	65
	Miesmuscheln	frei
aus 123	Seekrebse, lebend oder nicht lebend, auch bloß abgekocht oder eingesalzen, auch von der Kruste befreit:	für 1 dz Rohgewicht
	Hummer und Langusten	65
	Garneelen	24
aus 136	Eier von Federvieh, roh oder nur in der Schale gekocht, auch gefärbt, bemalt oder in anderer Weise verziert	für 1 dz 3
163	Reis, poliert	4
aus 166	Fette Öle in Fässern, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt	9
aus 172	Ölsäure (Olein)	3
aus 227	Kalk, gebrannter, gelöscht; Kalk, natürlicher phosphorsaurer	frei
230	Portlandzement, Romanzement, Puzzolanzement, Magnesiazement, Schlackenzement und dergleichen, mit oder ohne Zusatz von Färbemitteln oder anderen Stoffen, ungemahlen (Zementklinker, Zementgriese usw.), gemahlen, gestampft; auch gemahlener Kalk	frei
233	Schiefer:	
	rohe Schieferblöcke	frei
	rohe Schieferplatten, roher Tafelschiefer	1
	Anmerkung. Schieferplatten von mehr als 20 cm Stärke sind als Schieferblöcke zu behandeln.	
	Dachschiefer	0,75
aus 234	Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflastersteinen), roh oder bloß roh behauen, auch gesägt, jedoch an nicht mehr als drei Seiten, oder in nicht gespaltenen, nicht gesägten (geschnittenen) Platten; auch gemahlene Steine, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt	frei
	Anmerkung. Blöcke, die mit dem Spitzhammer oder dem Spitzmeißel einfach bearbeitet sind, um überflüssige Teile zum Zweck der Versendung zu beseitigen, werden als bloß roh behauene Steine angesehen.	
aus 238	Steinkohlen, Anthracit; Koks, auch gemahlen, und Preßkohlen aus Steinkohlen	frei

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
294	Schwefelsaures Natron (Glaubersalz, Natriumsulfat) und saures schwefelsaures Natron (doppeltschwefelsaures Natron, Natriumbisulfat)	frei
296	Kupfervitriol (blauer Vitriol, Kupfersulfat), auch gemischter Kupfer- und Eisenvitriol	frei
aus 324	Bleiweiß	frei
326	Zinkoxyd (Zinkweiß und Zinkgrau), Zinksulfidweiß (Lithopon)	frei
328	Farbholzauszüge (Farbholzextrakte); auch Auszüge aus anderen pflanzlichen Farbstoffen:	
	flüssig	2
	fest	4
aus 329	Kreide, geschlemmt; auch gestäubte oder in anderer Weise feingepulverte Kreide	0,30
362	Mit Säuren behandelte phosphorhaltige Düngemittel (Superphosphate), auch mit anderen Stoffen vermischt	frei
aus 375	Leim aller Art (mit Ausnahme des Eiweißleims), fest	3
	(aus 422 4) Garn aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Baumwolle, gemischt, nicht unter Nr. 417 bis 421 des allgemeinen Tarifs fallend:	
422	Kammgarn, roh:	
	eindrähtig	8
	zwei- oder dreidrähtig	10
	vier- oder mehrdrähtig	24
423	Kammgarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	eindrähtig	12
	zwei- oder dreidrähtig	18
	vier- oder mehrdrähtig	24
aus 424	Streichgarn, roh, eindrähtig	8
	Anmerkung. Grisaillegarn (Garn aus Kunstwolle), eindrähtig, ist nicht als gefärbt, sondern als roh zu behandeln. Das als Grisaillegarn bezeichnete Garn besteht ganz oder teilweise aus mehrfarbigen oder mißfarbigem Abfällen, die dem Garn eine trübe oder unbestimmte Färbung geben, welche seine Verwendung ohne neues Färben, sei es im Strang oder im Stück, unmöglich macht. Grisaillegarn, welches eine Beimischung von Baumwolle im Höchstbetrage von 5 v. H. enthält, wird als ungemischtes Grisaillegarn behandelt.	
aus 432	Gewebe aus Gespinsten von Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten gemischt, nicht unter Nr. 427 bis 431 des allgemeinen Tarifs fallend:	
	Filztücher aus Wolle, endlos gewebt, roh, zur Holzstoff-, Zellstoff-, Strohstoff- oder Papierfabrikation	80

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
[aus 432]	Gewebe im Gewichte von mehr als 200 bis 700 g auf 1 qm Gewebefläche	150
aus 453/5	Grobe baumwollene Gewebe, roh, in Stücken nicht über 65 cm lang und breit, sogenannte Putzlappen, deren Schuß ausschließlich aus Baumwollabfällen besteht, auch gerauht, gesäumt und in Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder einzelnen gefärbten Gespinstfäden . .	7,50
	(aus 453, 456 und 457) Baumwollene Bettdecken im Gewichte von 80 g oder darüber auf 1 qm, in der Kette und dem Schuß zusammen auf 5 mm im Geviert 35 Fäden oder weniger enthaltend, auch abgepaßt, gerauht, gesäumt oder mit angewebten Fransen:	
aus 453	roh	50
aus 456	zugerichtet (appretiert) gebleicht	60
aus 457	gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt . . .	80
	(aus 472/4) Leinengarn (Garn aus Flachs oder Flachswerg), auch gemischt mit Jute, jedoch ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen:	
472	eindrähtig, roh:	
	bis Nr. 8 englisch	5,50
	über Nr. 8 bis Nr. 14 englisch . . .	6
	über Nr. 14 bis Nr. 20 englisch . .	6,50
	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch . .	9,50
	über Nr. 35 bis Nr. 75 englisch . . .	12
	über Nr. 75 englisch	frei
aus 473	eindrähtig, gebleicht:	
	bis Nr. 20 englisch	12
474	zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt), roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	36
aus 481	Jutegarn ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen, ein- oder mehrdrähtig, roh:	
	bis Nr. 8 englisch	4
	über Nr. 8 bis Nr. 14 englisch . .	5
aus 483	Garn aus Spinnstoffen des Abschnittes 51 des allgemeinen Tarifs ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt)	60
484	Taue, Seile, Stricke, Bindfaden (lediglich durch Zusammendrehen von Seilfäden [starken eindrähtigen Seilergarnen] hergestellte, nicht schnurartige Seilerwaren) aus Spinnstoffen des Abschnittes 51 des allgemeinen Tarifs ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen:	
	im Durchmesser von 5 mm oder darüber	10
	im Durchmesser von mehr als 1, aber weniger als 5 mm, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	22

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
aus 487	Fußbodenteppiche, im Stücke als Meterware eingehend oder abgepaßt (ohne Näharbeit), aus losen, gedrehten oder versponnenen Jute- oder Kokosfasern, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten oder mit Rindviehaaren oder Gespinsten daraus, soweit sie nicht unter Nr. 427 des allgemeinen Tarifs fallen, gewebt:	
	gefärbt, bedruckt, bunt gewebt, gemustert	24
	andere; auch Decken aus geteertem Tauwerk, geteerte Fußbodenteppiche	12
	(aus 492/3) Ungemusterte dichte Gewebe aus Flachs oder Flachswerg, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen des Abschnittes 51 des allgemeinen Tarifs oder mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von anderen tierischen Spinnstoffen oder Baumwolle, nicht unter Nr. 486 bis 491 des allgemeinen Tarifs fallend:	
aus 492	roh:	
	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 cm im Geviert:	
	bis 40 Fäden	12
	mit 41 bis 80 Fäden	24
	mit 81 bis 120 Fäden	36
	mit mehr als 120 Fäden . .	60
aus 493	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt:	
	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 cm im Geviert:	
	bis 120 Fäden	60
	mit mehr als 120 Fäden . . .	120
aus 496	Packleinwand aus Jute, ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen des Abschnittes 51 des allgemeinen Tarifs, roh, in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 cm im Geviert bis 40 Fäden enthaltend	10
aus 504	Wachstuch, grobes, mit glatter Oberfläche oder bedruckt oder mit Musterpressung, Ledertuch; Packtuch, mit Papier unterklebt; anderes als grobes Wachstuch mit Ausnahme von Wachsmusselin und Wachstafft	30
aus 519	Korsette aus Geweben aus Baumwolle, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen	300
aus 520	Korsette aus Geweben aus Flachs oder Flachswerg	300
	Anmerkung zu Nr. 519 und 520. Korsette der vorstehend genannten Arten unterliegen keinem Zollaufschlag, wenn sie mit Spitzen oder Stickereien, einschl. solcher ganz oder teilweise aus Seide, verziert sind.	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
aus 527	Grobe Schuhe aus dichten Geweben aus Jute, auch gemischt mit Flachs und mit einzelnen baumwollenen Gespinstfäden, mit angenähten Sohlen aus durch Nähen verbundenem Flechtwerk aus Werg von Hanf oder Jute, ungefüttert, auch in Verbindung mit unlackiertem Leder (sogenannte Espadrilles)	25
aus 545	Leder, einschl. der Kernstücke, bei einem Reingewicht des Stückes von mehr als 3 kg, zur Herstellung von Treibriemen auf Claubnisschein unter Überwachung der Verwendung	22
aus 556	Schuhe aus Leder aller Art, auch aus behaarten Häuten oder aus Häuten von Fischen oder Kriechtieren, mit anderen Sohlen als Holzsohlen:	
	das Paar im Gewichte von mehr als 1200 g	60
	das Paar im Gewichte von mehr als 600 bis 1200 g	80
	das Paar im Gewichte von 600 g oder darunter	90
aus 557	Treibriemen und Treibriemenbahnen aus Leder aller Art, sowie aus rohen enthaarten Häuten, auch mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus groben Gespinstwaren oder Filz	50
aus 560	Waren aus Leder für Spinnerei und Weberei, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	Nähriemen; Schlagriemen; Florteilriemen; Lederschnüre	50
	Kratzenrücken, Kratzenbänder; Blätter für Flugwalzen (Volantblätter); Streifen und Blätter für Schützentreiber; Nitschelhosen:	
	bei einem Reingewicht des Stückes von 2 kg oder darüber . .	50
	bei einem Reingewicht des Stückes von weniger als 2 kg . . .	65
aus 574	Schläuche aus weichem Kautschuk:	
	für die Bereifung von Fahrzeugrädern	60
	andere aus Kautschuk, mit Ausnahme derjenigen zu Stielen für künstliche Blumen; aus Kautschuk mit Unterlagen aus pflanzlichen Spinnstoffen; aus pflanzlichen Spinnstoffen, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden; aus Kautschuk mit Gespinsten umflochten oder umsponnen; alle diese auch in Verbindung mit unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	40
575	Treibriemen aus Gespinstwaren, mit Kautschuk getränkt oder überzogen, oder mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus Kautschuk; aus Kautschuk mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus Gespinstwaren	40
578	Reifen aus Kautschuk für Fahrzeugräder; auch Schutzdecken (Laufdecken) für die zu Fahrzeugrädern bestimmten Schläuche, aus Gespinstwaren, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden	60
aus 579	Anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannte Waren aus weichem (auch vulkanisiertem) Kautschuk oder damit ganz oder teilweise überzogen, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	unlackiert, ungefärbt, unbedruckt; Kautschukplatten mit ein- oder aufgewalzten Gespinstwaren oder mit ein- oder aufgewalztem Filz; Kolbenpackungen, Stopfbüchsenpackungen und Dichtungsschnüre aus groben Gespinstwaren, Gespinsten oder Filz in Verbindung mit Kautschuk oder mit Stearinsäure, Talk, Talg oder Asbest, sowie andere Kolbenpackungen und Dichtungsschnüre von ähnlicher Beschaffenheit	40
	(aus 625/6) Möbel und Möbelteile, grobe (nicht gepolstert), unfurniert:	
625	aus weichem Holze:	
	roh	6
	bearbeitet	10
aus 626	aus hartem Holze, mit Ausnahme der Möbel und Möbelteile aus massiv gebogenem Holze:	
	roh	12
	bearbeitet	14
aus 628	Holzschuhe, roh, auch mit Haltern aus ungefärbtem oder bloß geschwärztem Leder	3
aus 629	Holzschuhe, mittels Rauches oder Holzessigsäure geschwärzt oder gebräunt, auch mit Haltern aus ungefärbtem oder bloß geschwärztem Leder	3
aus 633	Gepolsterte Möbel, auch mit anderen als hölzernen Gestellen, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen, mit Überzug:	
	aus Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide, aus Spitzen, Stickereien, Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder Plüsch, sammet- oder plüschartigen Geweben; aus Leder	50

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
654	Packpapier, in der Masse gefärbt, auch auf einer Seite glatt	3
655	Papier, nicht unter andere Nummern des allgemeinen Tarifs fallend, einschl. des Kartonpapiers, auch liniiert, pergamentiert oder gekörnt	6
	Anmerkung zu Nr. 654 und 655. Packpapier wird auch dann nach Nr. 654 oder 655 nach Maßgabe seiner sonstigen Beschaffenheit verzollt, wenn es mit Gebrauchsanweisungen, Warenanpreisungen, Mustern oder dergleichen bedruckt ist.	
656	Buntpapier einschl. des mit Kreide, Bleiweiß oder dgl. überstrichenen oder mit Metalldruck versehenen Papiers; lackiertes Papier; mit Glimmer- oder Glasschuppen, Streupulver oder Wollstaub überzogenes Papier; Papier mit gestrichenem, aufgelegtem oder galvanoplastischem Metallüberzuge, sowie mit Gold- oder Silberschnitt versehenes Papier	8
660	Tapeten und Tapetenborten aller Art aus Papier, weder vergoldet, noch versilbert, noch bronziert, noch gepreßt, noch sammetartig	12
665	Düten, Beutel, Säcke, Faltbeutel, Faltschachteln und dergleichen Behältnisse, auch Briefumschläge, unbedruckt oder bedruckt:	
	ohne Verbindung mit anderen Stoffen	12
	in Verbindung mit Gespinstwaren, Gelatine, Stanniol, Metallpapier oder ähnlichen Stoffen	20
aus 680	Polierfähiger Kalkstein, an mehr als drei Seiten gesägt, an den nicht gesägten Seiten roh oder bloß roh behauen . .	0,25
	Anmerkung. Bei Steinen der bezeichneten Art werden diejenigen Seiten, welche mit dem Drahtseil geschnitten sind, nicht als gesägt, sondern als roh behandelt, soweit die Züge des Drahtseils daran erkennbar sind oder die Anwendung desselben seitens des Einbringers nachgewiesen wird.	
681	Pflastersteine	0,20
aus 682	Platten aus Marmor, gesägt (geschnitten) oder gespalten, weder geschliffen noch gehobelt, poliert oder mit Schmelz überzogen	2,50
	Anmerkung zu Nr. 682. Platten von mehr als 16 cm Stärke sind je nach ihrer Art nach Nr. 680 zu verzollen.	
aus 685	Steinmetzarbeiten aus polierfähigem Kalkstein, ungeschliffen, ungehobelt, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze oder Eisen, von schlichter, nicht profilierter Arbeit, nicht abgedreht, nicht verziert:	
[aus 685]	lediglich mit dem Spitzhammer oder dem Spitzmeißel bearbeitet . . .	0,50
	andere	1
	Anmerkung. Als nicht verziert sind Steinmetzarbeiten der bezeichneten Art auch dann anzusehen, wenn sie entweder ganz oder teilweise schariert oder mit dem Kraushammer bearbeitet und zugleich mit einer scharierten einfachen Einfassung versehen sind. In beiden Fällen darf die Scharierung in regelmäßigen, nicht Muster bildenden Linien ausgeführt sein.	
aus 714	Mauersteine (Mauerziegel, Backsteine) aus farbig sich brennendem Ziegelton, ungebrannt oder gebrannt, unglasiert, nicht unter Nr. 713 des allgemeinen Tarifs fallend:	
	rauh (Hintermauerungssteine) . . .	0,05
	glatt (Verblendsteine)	0,05
aus 716	3 cm oder darüber dicke Pflasterplatten aus Ton oder gemeinem Steinzeug, einfarbig, unglasiert oder glasiert . . .	0,50
	Anmerkung. 3 cm oder darüber dicke Pflasterplatten aus Ton oder gemeinem Steinzeug unterliegen, falls sie mehrfarbig sind, der Verzollung als mehrfarbige Bodenplatten (Nr. 728).	
725	Schmelztiegel, Retorten, Muffeln, Kapseln, Röhren, Zylinder, Platten, Düsen und andere nicht als Steine zu bezeichnende geformte feuerfeste Erzeugnisse aus Ton oder toniger Masse, unglasiert oder glasiert; auch Schmelztiegel aus Magnesiazement oder Speckstein	1,50
aus 728	Bodenplatten aus Ton oder gefrittetem Tonzeug, einschließlich der weniger als 3 cm dicken Pflasterplatten aus Ton oder gemeinem Steinzeug, unglasiert oder glasiert, glatt oder verziert:	
	einfarbig	2
	mehrfarbig	4
aus 733	Isolatoren aus weißem Porzellan zu elektrischen Zwecken	10
	(aus 737/40) Hohlglas:	
aus 737	weder gepreßt noch geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt oder gemustert:	
	weiß (auch halbweiß) durchsichtig, auch mit einzelnen Ringen von massivem weißen (auch halbweißen) Glase . . .	für 1 dz Rohgewicht 8
738	bloß mit gepreßten Böden oder durch Schleifen, Pressen usw. gestalteten oder verzierten Stöpseln:	
	gefärbt oder weiß undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weißem undurchsichtigen Glase überfangen	für 1 dz 15
	anderes	12

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
739	in anderer Weise gepreßt, geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt oder gemustert:	
	gefärbt oder weiß undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weißem undurchsichtigen Glase überfangen	15
	anderes	12
740	bemalt, vergoldet oder versilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert	20
	(aus 741.3) Spiegel- und Tafelglas, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:	
741	weder geschliffen noch poliert, geschnitten, gemustert, gerippt, geschuppt, gebogen, mattiert, geätzt, überfangen, gefeldert (facettiert) oder belegt, nicht gefärbt, nicht undurchsichtig:	
	Spiegelglas, gegossenes und geblasenes sogenanntes Rohglas (rohe gegossene Platten), mehr als 5 mm stark, auch gerippt	4
	Tafelglas einschließlich des 5 mm oder weniger starken Rohglases, letzteres auch gerippt, wenn die einfache Höhe und die einfache Breite zusammen betragen:	3
		für 1 dz Rohgewicht
	120 cm oder darunter . . .	6
	mehr als 120 bis 200 cm . .	8
	mehr als 200 cm	10
aus 743	Spiegelglas, poliert, und gegossene Platten, poliert	24
	(aus 778,829) Eisen und Eisenlegierungen:	
aus 778	Röhren einschl. der Röhrenformstücke, aus nicht schmiedbarem Guß, von mehr als 7 mm Wandstärke, roh	für 1 dz 2,50
	Anmerkungen.	
	1. Unter Röhrenformstücken werden Bogenstücke, Kniestücke, T-Stücke, Kreuzstücke und ähnliche geformte Röhrenstücke verstanden.	
	2. Als roh werden Röhren und Röhrenformstücke aus nicht schmiedbarem Guß auch dann behandelt, wenn sie mit einem Teeranstrich oder Teerüberzug versehen und an einzelnen Stellen abgefeilt sind.	
782	Nicht schmiedbarer Guß, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt, roh:	
	bei einem Reingewicht des Stückes:	
	von mehr als 1 dz	2,50
	von mehr als 40 kg bis 1 dz . .	3
	von 40 kg oder darunter . . .	3,50
aus 794	Röhren, gewalzt oder gezogen, nicht unter Nr. 793 des allgemeinen Tarifs fallend, roh, mit einer Wandstärke von 2 mm oder darüber	5

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
aus 796	Ausweichungsschienen, Herzstücke aus schmiedbarem Eisen, auch gelocht und am Fuße ausgeklinkt; Eisenbahnschwellen; Eisenbahnlaschen und Eisenbahn-Unterlagsplatten	2,50
797	Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen (Naben, Radreifen, Radgestelle, Radkränze), Eisenbahnräder, Eisenbahnradsätze . .	2,50
aus 798	Schmiedbarer Guß, Schmiedestücke und andere Waren aus schmiedbarem Eisen, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt, roh, bei einem Reingewicht des Stückes von 3 kg oder darunter . . .	6
800	Eisenbauteile (Eisenkonstruktionen) aus schmiedbarem Eisen, auch mit Anstrich versehen	4,50
aus 806	Ambosse, Sperrhörner, Anker, Brecheisen; Hämmer und Schraubstöcke bei einem Reingewicht des Stückes von mehr als 10 kg	3
aus 807	Winden und sonstige fortschaffbare Hebezeuge	3
	Anmerkung. Abnehmbare Ketten und Seile zu derartigen Hebezeugen sind gesondert zu verzollen.	
aus 820	Eisenbahnlaschenschrauben, Schwellenschrauben, Spurstangen, Klemmplatten, Hakennägel; Isolatorstützen:	
	roh	3
	Schrauben und Niete von mehr als 13 mm Stiftstärke; Schraubenmuttern und Unterlegscheiben für Schrauben; Hufeisen, Schraub- und Steckstollen:	
	roh	5
aus 821	Eisenbahnwagenbeschläge, Eisenbahnweichen- und Signalteile, roh . . .	6
	Eisenbahnpuffer, roh	3
aus 824	Eisenbahnwagenfedern, roh oder nur an den Blattenden und Seitenkanten abgeschliffen; Pufferfedern	3
aus 828	Haus- und Küchengeräte aus Blech, mit Schmelz belegt, auch Teile von solchen	7,50
aus 829	Ketten (mit Ausnahme von Fahrradketten) und Teile von solchen, roh:	
	zur Kettenschleppschiffahrt	1,50
	andere	5
855	Zink, roh (in Blöcken, Tafeln, Klumpen, Scheiben, Tropfen [Tropfzink]) . . .	frei
856	Zink, gestreckt, gewalzt (Blech), roh:	
	mehr als 0,25 mm stark	3
	0,25 mm oder darunter stark . . .	4
875	Metalltuch aller Art für gewerbliche Zwecke, insbesondere für die Herstellung von Papier, endlos oder in Rollen oder Stücken, aus Draht, aus Kupfer oder Kupferlegierungen, auch mit Gespinsteinlagen; Vordruckwalzen (Egoutteure)	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
[875]	aus Kupfer oder Kupferlegierungen, glatt oder gerippt, mit oder ohne Wasserzeichen	30
876	Haus- und Küchengeräte aus Kupfer, nicht vernickelt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen:	
	unlackiert, unpoliert	18
	lackiert, poliert	30
877	Grobe Waren aus Kupfer und grobe Waren aus gegossenem Messing, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt; gegossene, gelötete, gewalzte oder gezogene Röhren, einschl. der Muffen- und Flanschenröhren, sowie der Röhrenverbindungs- und Röhrenformstücke, auch gebogen, aus Kupfer oder Messing; alle diese weder lackiert noch poliert oder vernickelt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht unter Nr. 874 des allgemeinen Tarifs oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Polsterfedern aus Kupfer- oder Messingdraht, unpoliert, unlackiert	18
878	Andere als grobe Waren aus Kupfer oder gegossenem Messing, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt; alle lackierten oder polierten Waren aus Kupfer (mit Ausnahme der Haus- und Küchengeräte) oder aus gegossenem Messing; Waren aus Messingblech (mit Ausnahme der Röhren); Waren aus Kupfer- oder Messingdraht, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt; Waren aus Tombak; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 874, 879 oder 887 des allgemeinen Tarifs oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Blattkupfer und Blattmessing	30
879	Kupfer-, Tombak- und Messingwaren, verniert, gefärbt oder vernickelt, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 des allgemeinen Tarifs gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	60
880	Waren aus anderen Kupferlegierungen als Messing und Tombak, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 des allgemeinen Tarifs gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	feine, insbesondere alle polierten, vernickelten, gefärbten, lackierten oder vernierten Waren	60
[880]	andere als feine, weder poliert noch vernickelt, gefärbt, lackiert oder verniert; Blattmetall	30
aus 894	Dampfmaschinen, Wasserkraftmaschinen (Turbinen, Wasserräder und Wassersäulenmaschinen), Verbrennungs- und Explosionsmotoren, Heißluft- und Druckluftmotoren und andere im allgemeinen Tarif nicht genannte Kraft- (Antriebs-) Maschinen (mit Ausnahme der Elektromotoren), auch in Verbindung mit Dynamomaschinen, Pumpen, Hämmern, Gebläsemaschinen, Kältemaschinen, Fördermaschinen; ferner feststehende, fahrbare oder schwimmende Bagger, Rammen und Krahnen:	
	bei einem Reingewicht der Maschine:	
	von 40 kg oder darunter:	
	Verbrennungs- und Explosionsmotoren für Motorfahrräder	75
	von mehr als 10 dz bis 25 dz:	
	Dampfmaschinen, Wassersäulenmaschinen, Petroleum- und Benzinmotoren	8
	andere obenbenannte Maschinen	10
	bei einem Reingewicht der Maschine:	
	von mehr als 25 dz bis 50 dz:	
	Dampfmaschinen, Wassersäulenmaschinen, Petroleum- und Benzinmotoren	6,50
	andere obenbenannte Maschinen	8
	von mehr als 50 dz bis 500 dz:	
	Dampfmaschinen in Verbindung mit Pumpen, Hämmern, Gebläsemaschinen, Kältemaschinen, Fördermaschinen; Krahnen	5
	andere Dampfmaschinen, Wassersäulenmaschinen, Hochofengas-Motoren	5,50
	andere obenbenannte Maschinen	6
	von mehr als 500 dz bis 1000 dz:	
	Dampfmaschinen in Verbindung mit Pumpen, Hämmern, Gebläsemaschinen, Kältemaschinen, Fördermaschinen; Krahnen	4,50
	andere Dampfmaschinen, Wassersäulenmaschinen, Hochofengas-Motoren	5
	andere obenbenannte Maschinen	5
	Anmerkung. Den Dampfmaschinen in Verbindung mit Pumpen werden die Dampfmaschinen in Verbindung mit Wasserhaltungsmaschinen und den Dampfmaschinen in Verbindung mit Gebläsemaschinen die Dampfmaschinen in Verbindung mit Ventilationsmaschinen gleichgestellt.	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
aus 899	Nicht anderweit im allgemeinen Tarif benannte Maschinen für die Vorbereitung der Verarbeitung von Wolle oder anderen Tierhaaren; Maschinen für das Spinnen und Zwirnen von Wolle oder anderen Tierhaaren einschl. der das Haspeln, Spulen und Wickeln der Gespinste aus diesen Spinnstoffen bewirkenden Maschinen, sowie Maschinen zur Vorbereitung der genannten Gespinste für die Weberei	4,50
	Anmerkung. Maschinen zum Kardieren von Spinnstoffen ohne feste Verbindung mit Kratzenbeschlägen fallen unter Nr. 899.	
aus 900	Webstühle zum Verweben von Gespinsten aus Wolle oder anderen Tierhaaren .	4,50
aus 902	Maschinen zur Zurichtung von Gespinsten und Gespinstwaren aus Wolle oder anderen Tierhaaren, soweit sie nicht unter Nr. 874 des allgemeinen Tarifs fallen	4,50
904	Maschinen zur Bearbeitung von Metallen, Hölzern oder Steinen; Dampf- und hydraulische Schmiedepressen; Nietmaschinen und mechanische Hämmer (Fall-, Luftdruck-, Federhämmer und sonstige durch Kraftübertragung betriebene Hämmer):	
	bei einem Reingewicht der Maschine:	
	von 2,5 dz oder darunter . . .	12
	von mehr als 2,5 bis 10 dz . .	8
	von mehr als 10 bis 30 dz . .	6
	von mehr als 30 bis 100 dz . .	5
	von mehr als 100 dz	4
905	Pflüge für Kraftbetrieb, auch mit zugehörigen Kraftmaschinen; Mähmaschinen	4
aus 906	Gebläsemaschinen, Ventilationsmaschinen, Pumpen, Wasserhaltungsmaschinen, Maschinen für Sortierung, Waschen oder Zerkleinerung von Kohlen und Erzen, Maschinen zum Formen von Preßkohlen, Mörtelzerkleinerungsmaschinen, Hebemaschinen, Kältemaschinen, Maschinen zum Polieren von Spiegelglas, Maschinen zur Herstellung und Bearbeitung von Hutstumpen aus Haarfilz; alle diese Maschinen, soweit sie nicht unter eine andere Nummer des allgemeinen Tarifs fallen:	
	bei einem Reingewicht der Maschine:	
	von mehr als 1 dz bis 2 dz . .	7
	von mehr als 2 dz bis 4 dz . .	6
	von mehr als 4 dz bis 10 dz . .	5,50
	von mehr als 10 dz bis 50 dz .	5
	von mehr als 50 dz bis 100 dz .	4,50
	von mehr als 100 dz	3
	Anmerkung zu Nr. 894, 899, 900, 902, 904, 905, 906. Maschinen können zu den vertragsmäßigen Sätzen auch in zerlegtem Zustand unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen eingeführt werden, gleichviel ob die Teile der Maschine gleichzeitig oder nach und nach in verschiedenen Sendungen eingehen. Alle Teilsendungen sind innerhalb einer bestimmten Frist, die von dem Einbringer bei Vorführung der ersten Sendung anzugeben ist und zwei Monate nicht übersteigen darf, bei der gleichen Zollstelle zur Zollabfertigung zu stellen. Bei der Einfuhr einer Maschine in zerlegtem Zustand oder einzelner Teile der Maschine hat der Einbringer gleichzeitig mit der Zollerklärung Pläne und Zeichnungen der vollständigen Maschine sowie eine Liste der Hauptbestandteile nach Beschaffenheit, Nummer und Einzelgewicht und die ungefähre Angabe des Gesamtgewichts der kleinen Nebenbestandteile vorzulegen. Wenn nach der Abfertigung von einzelnen Teilen der Maschine die anderen Teile nicht innerhalb der festgesetzten Frist zur Zollabfertigung gestellt worden sind, so hat die Verzollung der bereits eingebrachten Teile nach den Zollsätzen für getrennt eingehende Maschinenteile oder aber, soweit der Tarif besondere Zollsätze für diese nicht vorsieht, nach der Beschaffenheit des Stoffes zu erfolgen, aus dem die einzelnen Teile bestehen. Das Fehlen einzelner unwesentlicher Nebenbestandteile soll jedoch die Anwendung des für die vollständige Maschine geltenden Zollsatzes nicht ausschließen. Bis zur Schlußabfertigung aller Teilsendungen bleibt der Zollbehörde vorbehalten, die Sicherstellung der gegebenenfalls zu entrichtenden höheren Zollbeträge zu verlangen und die in Teilsendungen eingeführten Stücke mit Identitätszeichen zu versehen; ferner ist sie befugt, nach Zusammenstellung der Maschine durch eine Revision auf Kosten des Zollpflichtigen sich von der Zugehörigkeit aller Teilsendungen zu dieser Maschine zu überzeugen. Ersatz- und Reserveteile werden stets für sich verzollt.	
aus 914	Fahrzeuge, zum Fahren auf Schienengleisen bestimmt, ohne Verbindung mit Antriebsmaschinen:	
	Güterwagen, ungedeckt oder gedeckt .	3
	Anmerkung. Wagenkasten, Untergestelle zu Wagen mit Radsätzen sowie Wagenkasten in fester Verbindung mit Untergestellen ohne Radsätze unterliegen nach ihrer Beschaffenheit der Verzollung wie die fertigen Fahrzeuge. Soweit ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Art von Fahrzeugen nicht erkennbar ist, werden sie wie Güterwagen behandelt.	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
aus 915	Motorfahrräder:	
	bei einem Reingewicht des Stückes:	
	von 50 kg oder darunter	100
	von mehr als 50 kg bis 1 dz	75
	von mehr als 1 dz bis 2,5 dz	70
916	Fahrräder, auch zur Aufnahme von Fahrgästen, zur Beförderung von Waren oder zur Mitführung von Anhängewagen eingerichtet	100
	(919/20) Fahrradteile (ausgenommen Antriebsmaschinen und Teile von solchen):	
919	aus Eisen:	
	roh	25
	bearbeitet	100
920	aus anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, aus Holz, Kork, Hartkautschuk, Horn, Leder, Zellhorn (Celluloid) oder diesem ähnlichen Formerstoffen; fertige Räder für Fahrräder	100
aus 926	Handfeuerwaffen aller Art aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, mit Ausnahme von Kriegswaffen	60
927	Bügel, Federn, Hähne und Läufe, auch Teile von solchen, sowie andere Teile von Handfeuerwaffen (ausgenommen Schlösser und Verschlußstücke), aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle:	
	roh	6
	Läufe, nur gebohrt und abgedreht oder grob abgeschliffen	10
	Läufe in anderer Weise bearbeitet; andere Teile von Handfeuerwaffen (ausgenommen Schlösser und Verschlußstücke), bearbeitet	24
928	Schlösser und Verschlußstücke, auch Teile von solchen, zu Handfeuerwaffen:	
	roh vorgearbeitet	24
	andere	60
	Anmerkung zu Nr. 927 und 928. Läufe und Schäfte zu Handfeuerwaffen mit eingefügten oder beigepackten Schlössern, Schloßkasten oder Verschlußstücken sind nach Nr. 926 zu verzollen.	

Alphabetisches Warenverzeichnis zum Tarif für die Einfuhr nach Belgien.

	Nr. des Zolltarifs
Achsen	39
Ätzkali	53
Ätznatron	53
Alabaster	49
Alaun	53
Albums für Bilder oder Skizzen	55
Alizarin	53
Aluminiumpulver	36
Ammoniaksalze	53
Anilinfarben	62
Anilinöl	53
Anilinsalze	53
Apparate, wissenschaftliche usw.	29
Asbest (-Pappe, -Filz, -Scheiben, -Platten, -Seide)	54
Asphalt	57
Asphaltfilz	54
Bänder (Zeug-)	64
Bänder, eiserne, zum Beschlagen von Kisten	39
Bahnwagen	33
Bandeisen, Bandstahl	39
Bau- und Nutzholz, mit Rinde usw.	6
Baumwollene Blonden, Spitzen, Tüll	64
Baumwollene Strumpfwaren	27
Baumwollene Gewebe	64
Bausteine	49
Beschläge usw. aus Metall, kleine	54
Bier	5
Bijouteriewaren, aus Silber	39
—, aus Gold	39
Bilderalbums	55
Bindfaden	15
Blech	39
Bleche, eiserne usw., zugeschnitten	39
—, gefirnißt usw.	39
Blei, verarbeitet	39
Bleiessig	53
Bleioxyd	53
Bleiwaren	39
Bleizucker	53
Blonden	64
Böcke (Schafvieh)	2
Bogen aus Stabeisen für Garteneinfassungen	39
Buchdruckerschriften	11
Bullen	2
Chemie-Erzeugnisse	53
Chilisalpeter	53
Chlorbarium	53
Chlorkalium	53
Chlorkalk	53
Chlormagnesium	53
Chlorsulfonsäure	53
Chromalaun	53
Chromolithographien	55
Coating	64
Dachpappe	54
Damenkleider	27
Darmsaiten für Instrumente	54
Doppelknöpfe	54
Draht	39
Druckerschwärze	62
Drucknöpfe	54
Druckpapier	46
Druckwerke	55
Düffel	64
Einfassungen für Plakate aus Blech	54
Eisen	39
Eisenbahnschwellen	39
Eisenbahnwagen	33
Eisenblech	39
Eisendraht	39
Eisenwaren	39
Eiserne Träger	39
Erzeugnisse, chemische	53
—, verschiedene, für die Industrie	54
Fässer, hölzerne	6
Fahrräder und Fahrradteile	70

	Nr. des Zolltarifs.
Fahrzeuge, für Eisen- und Straßenbahnen	33
—, andere	70
Farben	62
Farbholz	62
Farbstoffe, auch künstliche	62
Fayencewaren	51
Federn für Damenkleider oder Schnürleiber	54
Feilenformen, stählerne	39
Filz, Haarfilz für Fabriken	54
Filzdrucktücher, endlose	54
Firnis	62
Fischbein, auch künstliches	54
Fische	50
Flaschen aus Glas	66
Flaschenglaswaren	66
Flaschenwein	69
Fliesen	51
Flitter für Stickereien usw.	54
Furnituren für Schirme	54
Furnituren für Wand- und Standuhren	54
Gänseleberpasteten	67
Galanteriewaren aus Leder	34
Garne (aus Wolle, Seide usw.)	24
Garteneinfassungen aus Bogen von Stabeisen	39
Gasretorten	51
Geflügel	2
Gemälde	44
Gerbsäure	53
Gestelle für Hüte, Mützen usw.	54
Gewebe	64
Glas	66
Glasflaschen	66
Glaswaren	66
Glaubersalz	53
Glyzerin	53
Gold-Bijouteriewaren	39
Goldschmiedearbeiten	39
Gußeisenwaren	39
Haarfilz für Fabriken	54
Hammel	2
Handschuhe	48
Häute	48
Heringe	50
Herrenkleider	27
Herzchen für Schmuckgegenstände	54
Holz, verschiedenes (Stangen, Holzstücke usw.)	6
Holzmasse, gepreßt zu Stäben usw.	54
Holzstoff	65
Holzstücke	6
Holzwaren	6
Hutgestelle	54
Indigo, auch künstlicher	62
Industrie, Erzeugnisse für die	54
Instrumente (Musik-)	30
Instrumente (wissenschaftliche)	29
Jodpräparate	53
Kali	53
Kalisalze	53
Kalk	53
Kalmuck	64
Kammgarn aus Wolle, einfach, gefärbt	24
Kammgarn, gezwirnt, ungefärbt und gefärbt	24
Karten, Land- und Seekarten	55
Kaschmir	64
Kautschukröhren und -schläuche	54
Kautschukwaren	10
Kettchen, aus Edelmetall	39
—, andere	54
Klaviaturen	54
Kleider, Kleidungsstücke	27

	Nr. des Zolltarifs.
Knöpfe aus Papiermaché	54
Knopfösen	54
Kochsalz	17
Köpfe für Puppen	54
Kohle, gepreßte, für elektrische Apparate	54
Kohlensäure	53
Kohlenzylinder für Filter	54
Kolben aus Glas	66
Kolophonium	57
Konfektionierte Gegenstände	27
Kurzwaren	38
Kupferdraht	39
Kupfer, gehämmert usw.	39
Kupfer, bearbeitet, -waren	39
Kunstgegenstände	44
Kopraöl	28
Kragen	27
Krapp	62
Kreuze für Schmuckgegenstände	54
Lack	62
Lämmer	2
Ledergalanteriewaren	34
Leim	19
Leinengewebe	64
Linoleum	64
Lithographien, künstlerische	55
Lithographien, andere	55
Lithographiersteine	49
Lithopon	53
Magnesia	53
Manschetten	27
Marmor	49
Maschinen	33
Maschinenpackungen	54
Maschinenriemen	33
Mechanische Vorrichtungen	33
Mennige	53
Metallsaiten für Instrumente	54
Mineralwasser	19
Möbel	40
Mützengestelle	54
Musikinstrumente	30
Musiknoten	55
Mutterschafe	2
Nägel	39
Natron, kohlensaures	53
Natron, schwefelsaures usw.	53
Natronsalze	53
Natronsulfit	53
Nickel, bearbeitet, -waren	39
Nickel, gehämmert usw.	39
Noten	55
Öldruckbilder	55
Öle von Pflanzen	28
Ölfirnisse	62
Ölfärbereien	65
Oxalsäure	53
Packpapier	46
Palmkernöl	28
Palmnußöl	28
Palmöl	28
Papier	46
Papiertapeten	46
Papierwäsche	38
Pech	57
Peddig	54
Pelzwerk	48
Perlen für Stickereien usw.	54
Pflanzenöle	28

	Nr. des Zolltarifs.
Photographische Abzüge	44
Photographische Instrumente, zu wissenschaftlichen Zwecken	29
Photolithographien	55
Phototypien	55
Phototypographien	55
Platina	39
Platten, aus Eisen	39
, aus anderem Metall	39
—, aus Holzmasse, Kohle usw.	54
zur Herstellung von Bucheinbänden	54
Plüsch aus Halbseide	64
Porzellan	51
Posamentierwaren, nicht genähte	64
Posamentierwaren, genähte	27
Pottasche	53
Preußischblau	62
Puppenköpfe	54
Quellwasser	19
Quincailleriewaren	38
Radgestelle	39
Radierungen	55
Radreifen	39
Rapsöl	28
Reis, geschälter	17
Rohr, zugerichtet für Schirmstöcke	54
Rohre, Röhren, mit Kupfer überzogen	39
Rüböl	28
Saiten für Musikinstrumente	54
Salpeter	53
Salpetersäure	53
Salz (Kochsalz)	17
Samt aus Halbseide	64
Sämereien	65
Sammlungsgegenstände	44
Säulen, eiserne usw.	39
Säuren	53
Schafböcke	2
Schafvieh	2
Schirmfurnituren	54
Schleifsteine	49
Schmelztiegel	51
Schmiedeeisenwaren	39
Schmirgel	36
Schnallen aus Kupfer usw.	54
Schreibpapier	46
Schuhmacherwaren, Schuhwaren	48
Schwefelsäure	53
Schwefelsäureanhydrid	53
Schwefelsäure-Chlorhydrin	53
Schwellen (Eisenbahn-)	39
Seefische	50
Seidene Gewebe, auch nur mit Seide gemischt	64
Seidengarn	24
Seile	15
Seilerwaren	15
Silber-Bijouteriewaren	39
Silbersalze	53
Silberschmiedearbeiten	39
Skizzenalbums	55
Soda	53
Spanischweiß	62
Spitzen	64
Spulen für Garn zum Einzelverkauf	54
Stäbe aus Eisen, Stahl usw.	39
Stärke, nicht zum Genuß	1
Stahldraht	39
Stahlwaren	39
Standuhren	40

	Nr. des Zolltarifs.
Stangen aus Eisen, Stahl usw.	39
Stangen aus Holz	6
Steine	49
Steinkohlenteerstoffe	53
Stiche	55
Stirnbleche für Kessel	39
Stoffe	64
Straßenbahnwagen	33
Streichgarn	24
Stricke	15
Strumpfwaren (baumwollene, wollene usw.)	27
Strumpfwirkwaren " "	27
Stuhlrohr	54
Taschentücher	64
Tasten für Klaviere	54
Taue	15
Teer	57
Thermit	36
Tiere, zum menschlichen Genuß bestimmt, lebend	2
Tischlerleim	19
Töpfergeschirr	51
Tonerde, künstliche	53
Tonerdehydrat	53
Tonpfeifen	51
Tonwaren	51
Träger, eiserne	39
Transportflaschen aus Glas	66
Treibriemen	33
Tüll	64
Tuche	64
Typographische Drucke	54
Ultramarin	62
Verschlußteile aus Metall, kleine	54
Verzierungen aus Metall, kleine	54
Wäsche	27
Waffen (auch Waffenteile)	3
Wachsleinwand	64
Wagen für Eisen- und Straßenbahnen	33
Wagen, andere	70
Wanduhren	40
Wasser (Quell- und Mineralwasser	19
Wasserglas	53
Wein	69
Weinsäure	53
Wellbäume	39
Werkzeuge	33
Wichse	62
Wild	2
Wollene Strumpfwaren	27
Wollene Gewebe	64
Wollengarn (Streich- und Kammgarn)	24
Zeichenpapier	46
Zeitschriften, Zeitungen	55
Zellhornplatten, Zellhornstäbe	54
Zellulose	65
Zement	36
Zeresin	57
Ziegen	2
Zink, verarbeitet	39
Zinkographien	55
Zinksulfidweiß	53
Zinn, verarbeitet	39
Zinnpräparate	53
Zubehörteile aus verzinntem usw. Eisen	54
Zubehörteile aus anderem Metall, kleine	54
Zünder zu Zündschnüren	54
Zündschnüre	54

Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891 in der durch den Zusatzvertrag vom 22. Juni 1904 abgeänderten Fassung.

I. Vertrag.

Artikel 1.

Die Angehörigen eines der vertragschließenden Teile, welche in dem Gebiete des anderen Teiles dauernd oder vorübergehend sich aufhalten, sollen daselbst in bezug auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten Landes.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile werden in dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste sowohl in der regulären Armee und in der Marine als in der Miliz und Bürgerwehr befreit sein.

Sie sollen keinen anderen militärischen Leistungen und Requisitionen in Friedens- und Kriegszeiten unterworfen sein als die Inländer und beiderseits Anspruch auf die Entschädigungen besitzen, die durch die in den beiden Ländern geltenden Gesetze zugunsten der Inländer festgesetzt sind.

Artikel 2.

Die belgischen Boden- und Gewerbserzeugnisse, welche in Deutschland, und die deutschen Boden- und Gewerbserzeugnisse, welche in Belgien eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten Landes. Insbesondere wird jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangsabgaben, welche einer der vertragschließenden Teile einer dritten Macht zugestehen möchte, gleichzeitig und ohne Bedingung den Boden- und Gewerbserzeugnissen des anderen zuteil werden.

Artikel 3.

Von den in dem beiliegenden Tarif A bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnissen sollen bei ihrer Einfuhr in Belgien und von den in dem beiliegenden Tarif B bezeichneten belgischen Boden- und Gewerbserzeugnissen sollen bei ihrer Einfuhr in Deutschland keine anderen oder höheren als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangszölle erhoben werden.

Wenn einer der vertragschließenden Teile auf einen in der Anlage A bzw. B zu gegenwärtigem Vertrage angeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden.

Artikel 4.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Gemeinden oder Korporationen auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 5.

Bei der Ausfuhr nach Belgien dürfen in Deutschland und bei der Ausfuhr nach Deutschland dürfen in Belgien Ausgangsabgaben von keinen anderen Waren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten Lande. Auch jede sonst von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht in Beziehung auf die Ausfuhr zugestandene Begünstigung wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zuteil werden.

Artikel 6.

Die Warendurchfuhr von und nach Belgien soll in Deutschland und die Warendurchfuhr von und nach Deutschland soll in Belgien von jeder Durchgangsabgabe frei sein, unbeschadet der besonderen Anordnungen in Beziehung auf Schießpulver und Kriegswaffen.

Artikel 7.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen, sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, können in folgenden Fällen stattfinden:

1. in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;
2. aus zwingenden Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit; aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten oder Schädlinge;

3. zu dem Zwecke, um auf ausländische Waren Verbote oder Beschränkungen anzuwenden, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb oder die Beförderung gleichartiger Waren im Inland festgesetzt sind.

Artikel 8.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags berühren nicht die Begünstigungen, welche anderen angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs innerhalb der beiderseitigen Grenzbezirke, jedoch nicht über eine Zone hinaus von je 15 km Breite, von der Grenze an gerechnet, gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Artikel 9.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetrieb berechtigt sind, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles Wareneinkäufe zu machen oder Bestellungen auch unter Mitführung von Mustern zu suchen. Solange solche Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende oder Handlungsreisende, welche in Belgien angesessen sind und in Deutschland für Rechnung eines belgischen Hauses reisen, von der Zahlung einer Gewerbe- oder Einkommensteuer befreit sind, soll auf Grund der Gegenseitigkeit dasselbe stattfinden bei Kaufleuten, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden, welche in Deutschland angesessen sind und in Belgien für Rechnung eines deutschen Hauses reisen, wobei übrigens das Meistbegünstigungsrecht beiderseits aufrechterhalten bleibt.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarte soll nach dem in der Anlage C enthaltenen Muster erfolgen.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden, unter der Voraussetzung, daß diese Gegenstände binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden und die Identität der ein- und wiederausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern bei der Einfuhr durch Niederlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherstellung gewährleistet werden.

Artikel 10.

Auf Eisenbahnen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit und Art der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden. Namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles übergehenden oder das letztere transitierenden Sendungen weder in bezug auf die Abfertigung noch hinsichtlich der Beförderungspreise ungünstiger als die in dem betreffenden Gebiete nach einem inländischen Bestimmungsorte oder nach dem Auslande abgehenden Sendungen behandelt werden, sofern sie auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung befördert werden.

Artikel 11.

Die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, welche die Gebiete der vertragschließenden Teile verbinden, richtet sich nach den Bestimmungen der Anlage D.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

Artikel 12a.

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Tarife des gegenwärtigen Vertrags (Anlage A und B) oder über die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel hinsichtlich der tatsächlichen Handhabung der sonstigen in Kraft befindlichen Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll dieser Streit auf Verlangen des einen oder des anderen Teils durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus den Angehörigen seines Landes eine geeignete Persönlichkeit zum Schiedsrichter bestellt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen.

Die beiden Teile behalten sich vor, die Person, die im gegebenen Falle das Amt des Obmanns zu versehen haben würde, im voraus für einen gewissen Zeitraum zu bestimmen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch Meinungsverschiedenheiten zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen, die zwischen ihnen über die Auslegung oder Anwendung anderer als der im ersten Absatz bezeichneten Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags entstehen könnten.

Über das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten Absatzes ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfall hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiet des beklagten Teils, beim zweiten Streitfall im Gebiet des anderen Teils und so abwechselnd in dem einen oder dem anderen der beiden Länder. Derjenige Teil, in dessen Gebiet das Schiedsgericht zusammenzutreten hat, bestimmt den Ort des Gerichtssitzes; er hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen,

deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf. Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts. Die Entscheidungen ergehen nach Stimmenmehrheit.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichts verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgericht selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt. In diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden.

Hinsichtlich der Zustellung von Vorladungen vor das Schiedsgericht und der Erledigung der von diesem ausgehenden Ersuchen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile auf den von dem Schiedsgericht bei der betreffenden Regierung zu stellenden Antrag in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Anträge der inländischen Zivilgerichte.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über die Verteilung der Kosten verständigen. In Ermangelung einer Verständigung soll Artikel 57 des Haager Abkommens vom 29. Juli 1899 zur Anwendung gelangen.

Artikel 13.

Der gegenwärtige Handels- und Zollvertrag soll am 1. Februar 1892 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Kraft bleiben.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrags tritt der zuletzt durch das Übereinkommen vom 30. Mai 1881 verlängerte Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Zollverein und Belgien vom 22. Mai 1865 außer Kraft. Gleichzeitig verlieren ihre Gültigkeit die Vereinbarungen vom 2. Januar 1855 wegen der Besteuerung der Handlungsreisenden und vom 10. September 1868, betreffend die Behandlung der von Handlungsreisenden eingeführten Muster, sowie ferner alle diejenigen in Verträgen oder Übereinkommen zwischen einzelnen deutschen Staaten und Belgien enthaltenen Bestimmungen, welche Materien betreffen, die durch den gegenwärtigen Vertrag geregelt sind.

Vermerk. Der Zusatzvertrag bestimmt folgendes:

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll in Kraft treten mit Ablauf einer Frist von sechs Monaten von dem Tage ab, an dem die beiden vertragschließenden Teile sich zu diesem Zwecke verständigt haben werden. Das Inkrafttreten des gegenwärtigen Zusatzvertrages soll jedoch nicht vor dem 1. Januar 1905 und nicht nach dem 1 Juli 1906 erfolgen.

Nach der Inkraftsetzung des Zusatzvertrags soll der bestehende Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891 mit den durch den Zusatzvertrag herbeigeführten Änderungen und Ergänzungen bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Eintritte des letzteren Termins seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgibt, soll dieser nebst den erwähnten Änderungen und Ergänzungen bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab gelten, wo ihn der eine oder der andere der vertragschließenden Teile kündigt.

II. Anlagen zum Vertrag.

Vermerk. Die im Artikel 3 des Vertrags genannten Anlagen A und B sind durch die dem Zusatzvertrag beigefügten Tarife A und B ersetzt worden.

Anlage C.

(Muster.)

Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Für das Jahr 19 . . Nr. der Karte . . .

(Wappen.)

Gültig im Deutschen Reich, in Luxemburg und Belgien.

Inhaber:
(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den . . . . . 19 . .
(Siegel.) (Behörde.)
Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte
eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in . . . . . unter der Firma . . . . . besitzt.
als Handlungsreisender im Dienste der Firma . . . . . in . . . . . steht, welche eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in . . . . . Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:
Alter: . . . . . .
Gestalt: . . . . . .
Haare: . . . . . .
Besondere Kennzeichen: . . . . . .

Unterschrift:
. . . . . .

Zur Beachtung:

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ berechtigt, Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Außerdem hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

Anmerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Anlage D.

Bestimmungen über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen.

I.

Bestimmungen über die Güterzüge.

Artikel 1. — Alle Waren, welche sich in verschlußsicher eingerichteten Wagen verpackt finden, sollen bei gehörigem Verschlusse dieser Wagen mittels Bleie oder Vorlegeschlösser sowohl bei dem Eingange als bei dem Ausgange, bei Nacht wie bei Tage, an Sonn- und Festtagen wie an jedem anderen Tage der Revision bei den betreffenden Grenzzollämtern nicht unterliegen.

In betreff der verschlußsicheren Einrichtung der Wagen sind die auf der Berner Konferenz vom 15. Mai 1886 vereinbarten Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr sowie die etwaigen Abänderungen und Ergänzungen derselben maßgebend.

Füllen die bei der Beladung der vorbezeichneten Wagen übrig gebliebenen oder die überhaupt vorhandenen Kolli keinen solchen Wagen aus, so können sie, mit dem Anspruch auf die vorerwähnten Erleichterungen, in Wagenabteilungen oder in abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens 0,309 cbm Inhalt, deren Benutzung zuvor von der Zollverwaltung gestattet worden ist, verladen und unter Verschluß durch Vorlegeschlösser oder Bleie befördert werden. Für die von der Postbehörde benutzten Kasten, Körbe oder Felleisen findet eine Beschränkung hinsichtlich der Größe nicht statt.

Artikel 2. — Die Bestimmungsorte, nach welchen die über die Zollgrenze zwischen dem deutschen Zollgebiet und Belgien eingehenden Güterzüge mit den im Artikel 1 erwähnten Erleichterungen befördert werden können, werden gegenseitig rechtzeitig mitgeteilt werden.

Jeder der vertragenden Teile behält sich die Änderung des betreffenden Verzeichnisses und die Mitteilung hierüber an den anderen Teil vor.

Artikel 3. — Die beim Ausgange in dem einen Staate etwa beigegebenen Begleitungsbeamten haben die Züge auf das Gebiet des benachbarten Staates bis zur ersten Station, wo sich ein Zollamt befindet, zu begleiten. Sie dürfen den Zug nicht eher verlassen, als bis sie die in jedem Lande vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt haben.

Artikel 4. — Jeder Zug muß von Ladungsverzeichnissen, getrennt nach den Bestimmungsorten, begleitet sein. Diese Ladungsverzeichnisse, denen alle erforderlichen Papiere beizufügen sind, werden durch die Eisenbahnverwaltungen nach den darüber für jedes Land bestehenden Vorschriften angefertigt.

Artikel 5. — Die Zollverwaltung jedes der vertragenden Staaten wird den Verschluß, welchen die Zollverwaltung des anderen Teils angelegt hat, für genügend anerkennen, sobald sie sich vergewissert hat, daß derselbe auf die in ihrem Zollgebiete zulässige Art angelegt ist. Dieselbe ist aber befugt, soweit sie es für erforderlich erachtet, eine Vervollständigung des Verschlusses vorzunehmen.

Artikel 6. — Die im Artikel 1 bezeichneten Wagen müssen beim Übergange aus einem Gebiete in das andere sich in einem solchen Zustande befinden, daß die Zollbehörde nur die Bleie oder Vorlegeschlösser anzulegen braucht, nachdem sie sich von der guten Beschaffenheit der Verschlußeinrichtungen überzeugt hat.

Auf den Bleien muß die Bezeichnung des Amtes ersichtlich sein, welches dieselben angelegt hat.

Artikel 7. — Inwieweit die Züge unter Begleitung von Zollbeamten gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen der Zollverwaltung jedes der vertragenden Teile überlassen. Die Eisenbahnverwaltungen haben den Begleitungsbeamten sowohl bei der Hin- als bei der Rückreise ihre Plätze unentgeltlich und so nahe wie möglich bei den Güterwagen einzuräumen.

Bestimmungen über die Personenzüge.

Artikel 8. — Die im Artikel 1 für die Güterzüge zugestandene Befugnis, die Landesgrenze während der Nacht und an Sonn- und Festtagen zu überschreiten, wird auf die Personenzüge ausgedehnt.

Artikel 9. — Bei Überschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo als in den Güterwagen sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittels der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet.

Artikel 10. — Das Gepäck der Reisenden wird in der Regel bei dem Grenzzollamte revidiert. Jedoch kann eine Ausnahme da zugelassen werden, wo dies im Interesse des Reiseverkehrs erforderlich erscheint. Soweit dergleichen Ausnahmen angeordnet werden, werden darüber sogleich gegenseitige Mitteilungen erfolgen.

Die Revision des Handgepäcks der Reisenden kann, sofern dies ohne Gefährdung der Zollsicherheit tunlich ist, in den Wagen erfolgen, ohne daß die Reisenden darum zum Aussteigen genötigt werden

Artikel 11. — Die bei dem Grenzzollamte nicht revidierten Reiseeffekten müssen auf Grund einer dem Zollamte zu machenden Anmeldung von diesem mit einer Bezettelung versehen werden, welche die Effekten nach deren Stückzahl und getrennt nach den Orten, an welchen deren Abfertigung erfolgen soll, nachweist.

Artikel 12. — Alle nicht zu den Passagiereffekten zu rechnenden zollpflichtigen Gegenstände, welche mit Personenzügen

befördert werden, sind denselben Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen, welche für die mit den Güterzügen beförderten derartigen Gegenstände gelten.

III.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 13. — Die Waren müssen nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsorte in Räumen niederlegt werden, welche von der Zollverwaltung gut befunden worden und verschlußfähig sind. Die Waren verbleiben in diesen Räumen unter der ununterbrochenen Aufsicht der Zollbeamten und werden von dort, je nach ihrer Bestimmung — zum inneren Verbrauche, zur öffentlichen Niederlage oder zur weiteren Versendung in das Ausland — auf Grund einer speziellen, innerhalb der dafür vorgeschriebenen Frist abzugebenden Deklaration und nach Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten entnommen. Das Abladen der Wagen muß, wenn möglich, unmittelbar nach dem Eintreffen der Züge stattfinden.

Artikel 14. — Auf den Stationen, wo Gebäude mit Räumen von der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Beschaffenheit noch nicht vorhanden sind, soll das Abladen der Wagen, wenn möglich, spätestens innerhalb einer Frist von 36 Stunden nach dem Eintreffen des Zuges erfolgen.

Artikel 15. — Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die Zollverwaltungen von den Veränderungen, welche sie hinsichtlich der Stunden der Abfahrt, des Grenzüberganges oder der Ankunft der Züge, sei es der Tag- oder Nachtzüge, vornehmen wollen, sobald als möglich und spätestens acht Tage vor dem Eintritt der Veränderungen in Kenntnis zu setzen, widrigenfalls die Eisenbahnverwaltungen gehalten sein sollen, auf der Grenze alle gewöhnlichen Zollförmlichkeiten zur erfüllen.

Diese achttägige Frist soll auf diejenigen Sonder-Güterzüge, welche jene Verwaltungen infolge höherer Gewalt und in ausnahmsweisen Fällen einrichten möchten, keine Anwendung finden.

Die durch die gegenwärtigen Bestimmungen vorgeschriebenen Erleichterungen sollen bei diesen Sonderzügen eintreten, sobald deren Grenzübergang wenigstens 12 Stunden zuvor dem betreffenden Grenzzollamt angekündigt ist.

Artikel 16. — Als Grundsatz ist angenommen, daß eine Teilung der nach derselben Richtung zu befördernden Züge, wenn darum nachgesucht wird, von den Grenzzollämtern, jedoch nicht unter zehn Wagen für jeden Teilzug, bewilligt werden darf. Eine noch weitergehende Teilung der Züge kann von dem obersten Zollbeamten am Orte erlaubt werden, wenn ein Notfall eintritt, der als solcher von dem gedachten Beamten, im Einvernehmen mit dem ersten Eisenbahn-Betriebsbeamten der Station, anerkannt wird.

Artikel 17. — Die im Artikel 1 bezeichneten Erleichterungen sollen der Regel nach nur auf diejenigen Güter Anwendung finden, welche ohne Veränderung der Wagen und ohne Abnahme des angelegten Verschlusses von der Grenze bis zum Bestimmungsorte befördert werden.

Ausnahmsweise ist jedoch eine Umladung dieser Güter, ohne daß damit die zollordnungsmäßige Abfertigung verbunden zu werden braucht, zulässig an Orten:

1. wo zwei Eisenbahnen zusammentreffen, deren Konstruktionen den Übergang der Güterwagen der einen auf die andere nicht gestatten;
2. wo das Durchlaufen der über die Zollgrenze eingegangenen Güterwagen bis zum Bestimmungsorte ihrer Ladung für untunlich zu erachten ist.

Über die Orte, für welche nach Absatz 2 Ziffer 1 eine Ausnahme zugelassen wird, wird man sich gegenseitig rechtzeitig Mitteilung machen. Jeder der vertragenden Teile behält sich die Vermehrung dieser Orte, je nach dem wohlerwogenen Bedürfnis des internationalen Verkehrs, vor.

Artikel 18. — Soweit nicht äußere Hindernisse oder Landesgesetze entgegenstehen, sind die Begleitungsbeamten befugt, Sitzplätze auf einem der Wagen, und zwar unentgeltlich, einzunehmen. Jedenfalls müssen ihnen auf dem Hin- wie auf dem Rückwege Sitzplätze in einem der Personenwagen zweiter Klasse oder bei Güterzügen in den für die Schaffner bestimmten Räumlichkeiten unentgeltlich eingeräumt werden.

Artikel 19. — Man ist darüber einverstanden, daß durch die gegenwärtigen Bestimmungen den Gesetzen eines jeden Landes in betreff der wegen Zolldefraudation oder Kontravention verwirkten Strafen oder denen, in welchen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Durchgangsverkehrs angeordnet sind, in keiner Weise Eintrag geschehen, sowie daß es in jedem Lande der Zollverwaltung unbenommen bleiben soll, in Fällen, in denen erhebliche Gründe des Verdachts, daß eine Defraude versucht werde, obwalten, zur Revision der Waren und zu den anderen Förmlichkeiten bei dem Grezzollamte sowohl als auch nötigenfalls bei anderen Ämtern schreiten zu lassen.

Artikel 20. — Die Zollverwaltungen der vertragenden Staaten werden sich die hinsichtlich der Ausführung der gegenwärtigen Bestimmungen an ihre Beamten ergehenden Instruktionen und Anweisungen gegenseitig mitteilen.

Dieselben werden in Übereinstimmung dahin wirken, daß die Abfertigungsstunden für die Zollbeamten soviel als möglich im Einklange mit den richtig bemessenen Bedürfnissen des Eisenbahndienstes geregelt werden.

III. — Schlußprotokoll.

Zu Artikel 2 und 3.

1. — Keiner der vertragschließenden Teile wird an irgend einer Grenze seines Gebiets günstigere Abgaben erheben als an der Grenze gegen das Gebiet des anderen Teiles.

Die Boden- und Gewerbserzeugnisse irgendwelcher Herkunft, die durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile durchgeführt werden, sollen bei ihrem Eingang in das Gebiet des anderen Teiles keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen werden, als wenn sie unmittelbar aus dem Ursprungsland eingeführt worden wären.

2. Die im belgischen Zolltarife festgesetzten Wertzölle sollen nach dem Werte am Orte des Ursprunges oder der Fabrikation des eingeführten Gegenstandes mit Hinzurechnung der bis zum Orte der Eingangsabfertigung erforderlichen Beförderungs-, Versicherungs- und Kommissionskosten berechnet werden.

Wenn das für die Entscheidung von Streitigkeiten über den Wert gegenwärtig geltende, auf Artikel 2 der Königlich Belgischen Verordnung vom 13. Mai 1882 beruhende Verfahren geändert werden sollte, so werden folgende Grundsätze beobachtet werden:

a) Falls die Zollbehörde den von dem Einbringer erklärten Wert für ungenügend erachtet, wird dem Einbringer eine Frist von fünf Tagen gewährt, um die von der Zollverwaltung geforderte ergänzende Erklärung zu unterzeichnen oder es auf die Entscheidung der mit dem Austrag des Streites betrauten Behörde ankommen zu lassen.

b) Der Fabrikant oder Kaufmann, für dessen Rechnung die Einfuhr erfolgt, kann eintretendenfalls der zuständigen Behörde seine Verteidigungsmittel schriftlich unterbreiten oder persönlich darlegen.

c) Wenn der Unterschied zwischen dem erklärten und dem von der Zollverwaltung oder der zuständigen Behörde festgestellten Wert nicht 10 v. H. dieses letzteren Wertes erreicht, wird keine Strafe verhängt. Diese Regel findet keine Anwendung, falls nachgewiesen wird, daß der Einbringer eine ungenügende Werterklärung in der Absicht der Zollhinterziehung abgegeben hat. In allen Fällen wird von dem Mehrwert ohne Rücksicht auf dessen Höhe der Zoll erhoben.

In Deutschland werden bei der Entscheidung von Streitigkeiten über den Wert von Pferden (Nr. 100 des deutschen Zolltarifs) folgende Grundsätze beobachtet werden:

a) Falls die Zollstelle den von dem Einbringer erklärten Wert für ungenügend erachtet, wird dem Einbringer eine Frist von fünf Tagen gewährt, um sich schlüssig zu machen, ob er die Feststellung der Zollstelle annehmen oder es auf die Entscheidung der mit dem Austrag des Streites betrauten Sachverständigen oder Behörde ankommen lassen will.

b) Der Einbringer kann seine Werterklärung vor den zuständigen Sachverständigen oder der zuständigen Behörde persönlich oder schriftlich rechtfertigen.

c) Der Einbringer unterliegt keiner Strafe, wenn infolge des größeren Wertes, der von der Zollstelle, den zuständigen Sachverständigen oder der zuständigen Behörde festgestellt worden ist, das Pferd zwar in eine höher belegte Wertklasse fällt, aber der Unterschied zwischen dem erklärten und dem festgestellten Werte 10 v. H. des letzteren nicht erreicht. Diese Regel findet keine Anwendung, falls nachgewiesen wird, daß der Einbringer eine ungenügende Werterklärung in der Absicht der Zollhinterziehung abgegeben hat.

3. — Die belgische Regierung behält sich die Befugnis vor, die im Tarif A aufgeführten Wertzölle in gleichwertige spezifische Zölle umzuwandeln. Zu diesem Zwecke wird die belgische Regierung wegen der geplanten Umwandelung mit der deutschen Regierung in Verbindung treten. Sollte innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tage der Mitteilung an die deutsche Regierung die Einigung über die vorgeschlagenen Sätze nicht erzielt worden sein, so wird nach Maßgabe des Artikels 12 A das Schiedsgericht angerufen werden, und die Umwandelung kann nur entsprechend der Entscheidung dieses Gerichts erfolgen.

4. — Falls Belgien dazu übergehen sollte, für die folgenden Waren die Zölle zu erhöhen, sollen diese die nachstehend angegebenen Sätze nicht überschreiten:

Kragen und Manschetten aus Leinengewebe: gleiche Zolle wie für Wäsche aller Art;

Kleidungstücke für Männer aus Wolle allein oder gemischt mit anderen Spinnstoffen, Wolle dem Gewicht nach vorherrschend: 13 v. H. vom Wert;

Männerhüte aller Art: 13 v. H. vom Wert;

Draht oder Stäbe aus Schmiedeeisen oder Stahl, ohne Rücksicht auf den Querschnitt, von weniger als 5 Millimeter Durchmesser oder Dicke, aber nicht verkupfert, vernickelt, verzinnt, verbleit oder verzinkt (galvanisiert): 2 Franken für 100 kg;

Rohre oder Röhren, einschließlich der Verbindungsstücke, aus Schmiedeeisen oder Stahl, auch gewellt, ohne andere Bearbeitung, jedoch auch geteert oder mit Mennige überzogen:

bloß geschweißt; gezogen mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 25 Millimeter: 2 Franken für 100 kg;

andere: 4 Franken für 100 kg.

5. — Solange der belgische Zolltarif für gewisse im Tarif A (Anlage zum gegenwärtigen Vertrag) aufgeführte Waren andere als die im Tarif A festgesetzten Zölle aufrecht hält, hat der Einbringer die Wahl zwischen den beiden Verzollungsarten.

6. — Falls Deutschland für andere Pferdeschläge weitergehende Zollermäßigungen zugestehen sollte, so werden diese für die Dauer ihrer Geltung und unter den gleichen Voraussetzungen auch auf die Pferde belgischen Ursprungs Anwendung finden, die den als Vlamländer, Brabanter und Ardenner bezeichneten Schlägen angehören.

7. — Für die Warenanbietung bestimmte, broschierte oder gebundene, auch mit Warenproben ausgestattete Kataloge in Deutschland ansässiger Geschäftshäuser werden in Belgien zollfrei zugelassen, wenn ihnen die deutsche Firma, ohne Erwähnung eines anderen Geschäftshauses oder des Namens eines Agenten, aufgedruckt ist. Umgekehrt bleiben derartige Kataloge in Belgien ansässiger Geschäftshäuser in Deutschland zollfrei, wenn ihnen die belgische Firma, ohne Erwähnung eines anderen Geschäftshauses oder des Namens eines Agenten, aufgedruckt ist.

8. — Zu Handschuhen zugeschnittenes oder gestanztes Leder, das aus Deutschland nach Belgien versandt wird, um

dort genäht und darauf nach Deutschland zurückgesandt zu werden, sowie die aus diesem Leder durch Nähen in Belgien hergestellten Handschuhe, welche nach Deutschland zurückkehren, um dort fertiggestellt und in das Ausland ausgeführt zu werden, werden von den vertragschließenden Teilen beiderseits beim Ein- und Ausgang zollfrei abgelassen. Die Zollfreiheit wird nur dann gewährt, wenn die Identität der eingeführten und ausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist und die Wiedereinfuhr und Wiederausfuhr binnen im voraus festzusetzender angemessener Fristen erfolgen.

Zu Artikel 4.

Man ist darüber einig, daß dieser Artikel die Eingangszölle nicht berührt. Deutschland willigt ferner darein, daß dieser Artikel auf die in Belgien auf Wein und Rohzucker erhobene Verbrauchssteuer so lange keine Anwendung findet, als diese Waren von Eingangszöllen befreit sind.

Zu Artikel 7.

In Ausführung des Artikels 3 der internationalen Reblauskonvention vom 3. November 1881, nach welchem die Pflanzen fest, jedoch in einer die erforderliche Untersuchung gestattenden Weise verpackt sein müssen, und des Artikels 1 dieser Konvention, welcher es den vertragschließenden Staaten überläßt, über die Beförderung und die Verpackung der Pflanzen Bestimmung zu treffen, wird vereinbart, daß die zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzen, Sträucher und Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen und im Verkehr zwischen Belgien und Deutschland befördert werden, entweder:

1. verpackt in Kisten, Körbe oder sonstige verschlossene Behältnisse, oder:
2. als Sturzgut in verschlossenen und verbleiten Eisenbahnwagen, oder:
3. auf offenen Eisenbahnwagen mit einer Verpackung, welche die Erde und die Wurzeln vollständig bedeckt, während die Zweige zusammengebunden sind,

zum Versand gebracht werden müssen.

Zu Artikel 10.

Die vertragschließenden Teile werden auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens einander tunlichst unterstützen, insbesondere indem auf jeweiliges Verlangen des einen Teiles für Waren, in denen ein Verkehr nach der fraglichen Richtung besteht, direkte Eisenbahn-Frachttarife hergestellt werden.

Dieselben sind darüber einig, daß die Frachttarife und alle Frachtermäßigungen oder sonstigen Begünstigungen, welche, sei es durch die Tarife, sei es durch besondere Anordnungen oder Vereinbarungen, für Erzeugnisse der eigenen Landesgebiete gewährt werden, den gleichartigen, aus dem Gebiete des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles übergehenden oder das letztere transitierenden Transporten bei der Beförderung auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung in gleichem Umfange zu bewilligen sind.

Demgemäß sind insbesondere die auf der Beförderungsstrecke bei gebrochener Abfertigung auf Grund der Lokal- beziehungsweise Verbandtarife sich ergebenden Frachtsätze auf Verlangen des anderen Teiles auch in die direkten Tarife einzurechnen.

Eine Ausnahme von vorstehenden Bestimmungen soll nur stattfinden, soweit es sich um Transporte zu milden oder öffentlichen Zwecken handelt.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—71.

Der

deutsch-italienische Handelsvertrag.

Zusammengestellt im Reichsamt des Innern.

Berlin 1905.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71.

Inhalt.

Seite.

Zusatzvertrag zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 6. Dezember 1891. Vom 3. Dezember 1904 3

Tarif A. Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland 8

Tarif B. Zölle bei der Einfuhr nach Italien 15

Protokoll 25

Alphabetisches Warenverzeichnis zum Tarif für die Einfuhr nach Italien 25

Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 6. Dezember 1891 in der durch den Zusatzvertrag vom 3. Dezember 1904 abgeänderten Fassung . . 30

Deutsches Reich und Italien.

Zusatzvertrag zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen beiden Ländern vom 6. Dezember 1891. Vom 3. Dezember 1904.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der König von Italien anderseits, von dem Wunsche geleitet, den zwischen dem Deutschen Reiche und Italien bestehenden Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 6. Dezember 1891[1]) einer Revision zu unterziehen, haben beschlossen, einen Zusatzvertrag zu diesem Vertrag abzuschließen, und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

usw.,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Im Texte des Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrags vom 6. Dezember 1891 treten folgende Änderungen und Zusätze ein:

I. Artikel 6.

Dieser Artikel wird, wie folgt, abgeändert:

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen, sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, können in folgenden Fällen stattfinden:

1. in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;
2. aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
3. aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten oder Schädlinge;
4. zu dem Zwecke, um auf fremde Waren Verbote oder Beschränkungen anzuwenden, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb oder die Beförderung gleichartiger einheimischer Waren im Inlande festgesetzt sind.

II. Artikel 7.

An Stelle der in diesem Artikel erwähnten Tarife treten die beiliegenden Tarife A und B.

[1]) Hand. Arch. 1892 I. S. 118.

III. Artikel 12.

Dieser Artikel wird, wie folgt, abgeändert:

Waren jeder Art und Herkunft, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile von nationalen Schiffen zur Ein-, Aus-, Durchfuhr oder auf Niederlage gebracht werden dürfen, können auch von Schiffen des anderen Teiles ein-, aus-, durchgeführt oder auf Niederlage gebracht werden, ohne andere oder höhere Zölle zu entrichten und anderen oder größeren Beschränkungen zu unterliegen, und mit dem Anspruch auf dieselben Privilegien, Ermäßigungen, Vergünstigungen und Rückerstattungen, und zwar auch hinsichtlich des Eisenbahnverkehrs, wie sie für die von nationalen Schiffen ein-, aus-, durchgeführten oder auf Niederlage gebrachten Waren gelten.

IV.

In den Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 6. Dezember 1891 werden die drei neuen Artikel des nachstehenden Wortlauts aufgenommen:

Artikel 2a.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, in freundschaftlichem Einvernehmen die Behandlung der italienischen Arbeiter in Deutschland und der deutschen Arbeiter in Italien hinsichtlich der Arbeiterversicherung zu dem Zwecke zu prüfen, um durch geeignete Vereinbarungen den Arbeitern des einen Landes im anderen Lande eine Behandlung zu sichern, die ihnen möglichst gleichwertige Vorteile bietet.

Diese Vereinbarungen werden unabhängig von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages durch ein besonderes Abkommen festgesetzt werden.

Artikel 10a.

Auf Eisenbahnen soll weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch der Zeit und Art der Abfertigung ein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden. Insbesondere sollen für die aus Italien nach einer deutschen Station oder durch Deutschland beförderten Gütersendungen auf den deutschen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden, als für gleichartige deutsche oder ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke. Das gleiche soll auf den italienischen Bahnen für

Güterſendungen aus Deutſchland gelten, die nach einer italieniſchen Station oder durch Italien befördert werden.

Ausnahmen ſollen nur zuläſſig ſein, ſoweit es ſich um Transporte zu ermäßigten Preiſen für öffentliche oder milde Zwecke handelt.

Artikel 14a.

Wenn zwiſchen den vertragſchließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife A und B, einſchließlich der Zuſatzbeſtimmungen zu dieſen Tarifen, ſowie der Zollſätze der von den vertragſchließenden Teilen mit dritten Staaten vereinbarten Vertragstarife eine Meinungsverſchiedenheit entſteht, ſo ſoll ſie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsſpruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus den Angehörigen ſeines Landes eine geeignete Perſönlichkeit zum Schiedsrichter beſtellt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die beiden Teile behalten ſich vor, ſich im voraus und für einen beſtimmten Zeitraum über die Perſon des im gegebenen Falle zu ernennenden Obmannes zu verſtändigen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich beſonderer Verſtändigung werden die vertragſchließenden Teile auch andere als die im Abſatz 1 bezeichneten Meinungsverſchiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrags zum ſchiedsgerichtlichen Austrag bringen.

Artikel 2.

Das Schlußprotokoll zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrage vom 6. Dezember 1891 wird in folgender Weiſe abgeändert:

I.

Die gegenwärtigen Beſtimmungen zu Artikel 7 des Vertrags fallen weg und werden durch folgende neue erſetzt:

Zu Artikel 7 des Vertrags.

a) Es beſteht Einverſtändnis, daß bei Beſchwerden von Beteiligten eines der beiden vertragſchließenden Teile, durch welche die Verzollung nach dem Vertragstarife des anderen Staates verlangt wird oder bei denen es ſich um die Auslegung von Beſtimmungen dieſes Tarifs handelt, eine bereits ergangene Entſcheidung der zuſtändigen Behörden letzter Inſtanz keinen Grund für die Ausſchließung weiterer Erörterungen über den Gegenſtand der Beſchwerde abgeben kann und auch einer etwaigen anderweiten Entſcheidung der in Frage ſtehenden Behörde nicht im Wege ſtehen ſoll, vorausgeſetzt jedoch, daß die Beſchwerde auf diplomatiſchem Wege und unter Beifügung von Gutachten von Sachverſtändigen oder einer ſonſtigen berufenen Stelle innerhalb einer Friſt von ſechs Monaten nach dem Tage eingereicht wird, an dem den Beteiligten die erſte Entſcheidung amtlich bekannt gegeben worden iſt. Die auf einen ſolchen Einſpruch ergehende Entſcheidung betrifft nur den in Frage ſtehenden Fall; für dieſen iſt ſie endgültig. Den vertragſchließenden Teilen ſteht es jedoch frei, für den in Frage ſtehenden und für künftige Fälle die richtige Auslegung oder Anwendung der Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrags auf Grund des Artikels 14a desſelben herbeizuführen.

b) Hinſichtlich der Tarife A und B gelten nachſtehende Beſtimmungen:

§ 1. Tarife A und B. — Eingangszölle in beiden Ländern.

Soweit die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife A und B den von einer Ware zu erhebenden Zoll von dem für eine andere Ware feſtgeſetzten Zoll abhängig machen und bei dieſem mehrere Sätze, ſeien es allgemeine oder vertragsmäßige, in Frage kommen, wird bei der Berechnung des abhängigen Zolles von dem niedrigſten unter dieſen verſchiedenen Sätzen ausgegangen, der auf die Erzeugniſſe des anderen vertragſchließenden Teiles anwendbar iſt.

Die Bezeichnung der Waren mit Fabrikmarken und Firmenſtempeln bleibt auf die Zollbehandlung ohne Einfluß.

§ 2. Tarif A. — Zölle bei der Einfuhr nach Deutſchland.

Zu Nr. 23 und 47. Erzeugniſſe, die nach dem Tarife A während eines beſtimmten Zeitraums im Jahre einem Eingangszoll in Deutſchland unterliegen, werden, ſofern ſie vor dem Beginne dieſes Zeitraums einem zuſtändigen Grenzzollamt angemeldet und zur Abfertigung geſtellt worden ſind, auch dann zollfrei abgelaſſen, wenn die Abfertigung erſt nach dieſem Termine beendigt wird.

Sind derartige Erzeugniſſe einem Zollamt im Innern zur Schlußabfertigung überwieſen, ſo werden ſie zollfrei abgelaſſen, wenn an dem Tage, an dem von dem Grenzzollamte das Überweiſungspapier (Ladungsverzeichnis oder Begleitſchein I) ausgehändigt worden iſt, der erwähnte Zeitraum noch nicht begonnen hat.

Zu Nr. 36. Der ermäßigte Zollſatz für die unter Nr. 36 fallenden einfach zubereiteten Tomaten gilt auch für einfach zubereitete Tomatenkonſerven, ſoweit ſie ſich nicht in luftdicht verſchloſſenen Behältniſſen befinden.

Zu Nr. 37. Kleine Gurken und ſonſtige in den Nummern 34 bis 36 des allgemeinen Tarifs nicht genannte Küchengewächſe, einfach in Salzwaſſer eingelegt, in nicht luftdicht verſchloſſenen Behältniſſen, fallen unter Nr. 37.

Zu Nr. 135. Die Zollermäßigung, die Deutſchland etwa den beſonderen ſchweizeriſchen Käſeſorten zugeſtehen möchte, ſoll auch auf die gleichartigen italieniſchen Käſeſorten ſowie auf die im Tarif A aufgeführten beſonderen italieniſchen Sorten „Stracchino-, Gorgonzola-, Fontina- und Parmeſankäſe“ angewendet werden.

Zu Nr. 166. Wenn für die Verzollung von Baumöl (Olivenöl) bei der Einfuhr nach Deutſchland Verfügungen getroffen werden, um feſtzuſtellen, daß es keine Beimengungen

anderer Öle enthält, so werden die Zeugnisse über den Untersuchungsbefund, die von den im Einvernehmen beider Regierungen bestimmten wirtschaftlichen Anstalten im Königreich Italien ausgestellt worden sind, in Deutschland anerkannt und die von solchen Zeugnissen begleiteten Ölsendungen nicht von neuem einer Untersuchung unterworfen werden, vorausgesetzt, daß nach Ausweis dieser Zeugnisse die Untersuchung unter Beobachtung der im Einvernehmen beider Regierungen zu erlassenden Vorschriften vorgenommen worden ist.

Hierdurch wird das Recht der deutschen Behörden nicht berührt, bei Öl, das gestützt auf solche Zeugnisse eingeführt wird, in Zweifelsfällen eine Nachprüfung des Untersuchungsbefundes vorzunehmen.

Zu Nr. 234. Marmor, Alabaster und Granit, roh oder bloß roh behauen, auch gesägt, jedoch an nicht mehr als drei Seiten, oder in nicht gespaltenen, nicht gesägten (geschnittenen) Platten, auch gepulvert, fallen unter Nr. 234 und sind zollfrei. Asphaltsteine und bituminöser Mergelschiefer, roh, auch gemahlen, werden gleichfalls zollfrei zugelassen.

Zu Nr. 384. Für Sumachauszug wird die Zollfreiheit unter der Bedingung gewährt, daß jede Sendung von einem Zeugnis über den Untersuchungsbefund begleitet ist, aus dem erhellt, daß es sich um reinen Sumachauszug handelt, der weder mit anderen Gerbstoffauszügen gemischt, noch aus einem Gemische von Sumach und anderen rohen Gerbstoffen hergestellt ist. Diese Zeugnisse, die von den im Einvernehmen beider Regierungen bestimmten wissenschaftlichen Anstalten im Königreich Italien auszustellen sind, werden in Deutschland anerkannt, indem die betreffenden Sendungen keiner neuen Untersuchung unterworfen werden, vorausgesetzt, daß nach Ausweis dieser Zeugnisse die Untersuchung unter Beobachtung der im Einvernehmen beider Regierungen zu erlassenden Vorschriften vorgenommen worden ist.

Hierdurch wird das Recht der deutschen Behörden nicht berührt, bei Sumachauszug, der gestützt auf solche Zeugnisse eingeführt wird, in Zweifelsfällen eine Nachprüfung des Untersuchungsbefundes vorzunehmen.

Zu Nr. 607. Bearbeitete Korallen anderer Art (weiße Korallen usw.) sollen nicht ungünstiger behandelt werden als rote Korallen in gleichem Zustande.

Zu Nr. 680. Zu den in Nr. 680 bezeichneten Steinen gehören Marmor, Alabaster und Granit.

Statuen (einschließlich der Büsten, Reliefs und Tierfiguren) aus den in Abschnitt XVII des allgemeinen Tarifs benannten Metallen, mindestens in natürlicher Größe, werden zollfrei abgelassen, sofern sie Kunstgegenstände sind.

Es besteht Einverständnis, daß unter dem im Tarif A (Anlage zu dem gegenwärtigen Zusatzvertrag) und in den vorstehenden Bestimmungen erwähnten allgemeinen deutschen Tarife der Tarif vom 25. Dezember 1902 in seiner durch das Gesetz vom gleichen Tage bestimmten Fassung zu verstehen ist.

§ 3. Tarif B. — Zölle bei der Einfuhr nach Italien.

Zu Nr. 4. Die Merkmale der unter der Position „aus Nr. 4" bezeichneten besonderen Bierart werden im Einvernehmen beider Regierungen festgestellt werden.

Jede Zollermäßigung, die Italien irgend einer anderen Bierart als dem dunkelen, nach bayerischer Art gebrauten Biere zugestehen möchte, wird auch dem letzteren sowie jedem anderen Biere deutscher Erzeugung zufallen.

Zu Nr. 76. Synthetischer Indigo soll keinem anderen oder höheren Zollsatz als natürlicher Indigo unterliegen

Zu Nr. 122. Falls Italien dazu übergeht, Strümpfe und Handschuhe besonders zu tarifieren, soll der Zoll für zugeschnittene Strümpfe und Handschuhe nicht mehr als der Zoll der einfachen Wirkwaren nebst einem Zuschlage von 40 v. H. und der Zoll für abgepaßte Strümpfe und Handschuhe nicht mehr als der Zoll für abgepaßte Wirkwaren nebst einem Zuschlage von 50 Lire für 100 kg betragen. In diesem Falle wird bei Strümpfen und Handschuhen ein besonderer Zuschlag für Näharbeit nicht erhoben werden.

Die Einfassung mit Band und die Anbringung von Bändchen zur Verstärkung oder Befestigung bleiben bei der Tarifierung von Strümpfen und Handschuhen außer Betracht.

Die auf den Handschuhen durch einfache Faltung hergestellten Zwickel sind ohne Einfluß auf die Klassifizierung der Ware, die als einfach genäht, nicht als gestickt angesehen wird.

Zu Nr. 131. Wollabfälle und Kratzwolle sollen keinem höheren Zolle als Rohwolle unterliegen.

Auf Abfälle von Wollengarn beliebiger Länge, die nicht mehr als Garne verwendet werden können, findet diese Bestimmung gleichmäßige Anwendung. In Zweifelsfällen können die Zollstellen verlangen, daß die Abfälle unter amtlicher Aufsicht zerschnitten werden.

Zu Nr. 144. Falls Italien dazu übergeht, Strümpfe und Handschuhe besonders zu tarifieren, soll der Zoll für zugeschnittene Strümpfe und Handschuhe nicht mehr als der Zoll der einfachen Wirkwaren nebst einem Zuschlage von 40 v. H. und der Zoll für abgepaßte Strümpfe und Handschuhe nicht mehr als der Zoll für abgepaßte Wirkwaren nebst einem Zuschlage von 50 Lire für 100 kg betragen. In diesem Falle wird bei Strümpfen und Handschuhen ein besonderer Zuschlag für Näharbeit nicht erhoben werden.

Die Einfassung mit Band und die Anbringung von Bändchen zur Verstärkung oder Befestigung bleiben bei der Tarifierung von Strümpfen und Handschuhen außer Betracht.

Die auf den Handschuhen durch einfache Faltung hergestellten Zwickel sind ohne Einfluß auf die Klassifizierung der Ware, die als einfach genäht, nicht als gestickt angesehen wird.

Zu Nr. 201. Kragen, Boas, Mützen und Barette aus Pelzwerk (mit Ausnahme der garnierten Mützen und Barette für Damen) mit Futter, Bandern und Schnüren aus Seide oder mit anderer Garnierung fallen unter Nr. 201.

Zu Nr. 214. Gehärteter Stahl ist dem nicht gehärteten gleichgestellt.

Zu Nr. 218. Geldschränke fallen unter Nr. 218a 2 und b 2, auch wenn sie das übliche, nicht als Verzierung dienende, mit anderen Metallen belegte, auch vergoldete Beiwerk haben.

Zu Nr. 225. Im Falle einer Erhöhung des Zolles auf Kupfer in Blöcken, Rosetten, Feilspänen oder Bruch (Nr. 225a) können die für die Gegenstände der Nr. 225 aus d und der Nr. 225 aus l vereinbarten Zollsätze eine Erhöhung im entsprechenden Verhältnis erfahren.

Zu Nr. 239 und 240. Maschinen können zu den vertragsmäßigen Sätzen auch in zerlegtem Zustand unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen eingeführt werden, gleichviel ob die Teile der Maschine gleichzeitig oder nach und nach in verschiedenen Sendungen eingehen, und ob sie in einem oder in mehreren Wagen verladen sind.

Alle Teilsendungen von Maschinenteilen sind innerhalb einer bestimmten Frist, die von dem Einbringer bei Vorführung der ersten Sendung anzugeben ist und zwei Monate nicht übersteigen darf, bei der gleichen Zollstelle zur Verzollung zu bringen.

Bei Einführung einer Maschine in zerlegtem Zustand oder einzelner Teile der Maschine hat der Einbringer gleichzeitig mit der Zollerklärung Pläne und Zeichnungen der vollständigen Maschine sowie eine Liste der Hauptbestandteile nach Beschaffenheit, Nummer und Einzelgewicht und die ungefähre Angabe des Gesamtgewichts der kleinen Nebenbestandteile vorzulegen.

Es besteht Einverständnis, daß, falls nach der Abfertigung von einzelnen Teilen der Maschine die anderen Teile nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingeführt worden sind, die Verzollung der bereits eingebrachten Teile nach den Zollsätzen für getrennt eingehende Maschinenteile oder aber, soweit der Tarif besondere Zollsätze für diese nicht vorsieht, nach der Beschaffenheit des Stoffes zu erfolgen hat, aus dem die einzelnen Teile bestehen. Das Fehlen einzelner unwesentlicher Nebenbestandteile soll jedoch nicht die Anwendung des für die vollständige Maschine geltenden Zollsatzes ausschließen.

Bis zur Schlußabfertigung aller Teilsendungen bleibt der Zollbehörde vorbehalten, die Sicherstellung der gegebenenfalls zu entrichtenden höheren Zollbeträge zu verlangen und die in Teilsendungen eingeführten Stücke mit Identitätszeichen zu versehen; ferner ist sie befugt, durch eine nach Zusammenstellung der Maschine auf Kosten des Zollpflichtigen vorzunehmende Revision sich von der Zugehörigkeit aller Teilsendungen zu dieser Maschine zu überzeugen.

Ersatz- und Reserveteile werden stets für sich verzollt.

Zu Nr. 242. Im Falle einer Erhöhung des Zolles auf Kupfer oder Waren aus Kupfer oder dessen Legierungen kann der vereinbarte Zollsatz für diejenigen unter den in Nr. 242 bezeichneten Apparaten, zu deren Herstellung diese Metalle oder Waren Verwendung finden, eine Erhöhung im entsprechenden Verhältnis erfahren.

Zu Nr. 243. Italien behält sich vor, die elektrischen Lampen besonders zu tarifieren. In diesem Falle soll der Zoll für Glühlampen 5 Lire für 100 Stück und der für Bogenlampen 60 Lire für 100 kg nicht übersteigen.

Zu Nr. 270 und 271.

1. Alle Verschiedenheiten der Form, einschließlich der aus der Masse hergestellten Verzierungen, sind auf die Klassifizierung ohne Einfluß.
2. Pfeifen aus weißem Ton oder aus Porzellan, auch mit Reifen oder Deckeln aus gemeinen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, werden als Waren aus weißem Ton oder aus Porzellan behandelt.

Die Deckel und anderen Zutaten aus Nickellegierungen, mit welchen diese Pfeifen versehen sein können, werden nicht als solche aus versilberten Metallen behandelt.

Dieselben Gegenstände, mit Reifen oder Deckeln aus versilberten gemeinen Metallen, fallen unter Nr. 352a (gemeine Kurzwaren).

Zu Nr. 278. Knöpfe aus Glas oder Porzellan werden zum Zollsatze von 50 Lire für 100 kg zugelassen.

Hinsichtlich der Eingangszölle, die für die nachstehenden Artikel des italienischen Tarifs zu entrichten sind:

Nr. 114 (buntgewebte oder gefärbte Gewebe aus Baumwolle);
Nr. 115 (bedruckte Gewebe aus Baumwolle);
Nr. 156b (farbige Gewebe aus Seide oder Florettseide);
Nr. 157 (gemischte Gewebe, in welchen Seide oder Florettseide im Verhältnisse von mindestens 12 und höchstens 50 v. H. enthalten ist);
Nr. 164 (Bänder und Borten aus Seide);
Nr. 240g (Spinnereimaschinen, einschließlich der Garntrockenmaschinen und der Maschinen zum Waschen und Entfetten von Garnen);
Nr. 240 aus h (Maschinen und Stühle für Weberei, mit Ausschluß der Strumpfwirkerstühle);
Nr. 240 aus l (Maschinen und Apparate zur Fabrikation von Papier und Papiermasse);

verpflichtet sich Italien für die Dauer des gegenwärtigen Zusatzvertrags, den bestehenden, auf dem allgemeinen italienischen Tarif und den verschiedenen Handelsverträgen Italiens mit dritten Ländern beruhenden Zustand nicht zum Nachteile der deutschen Ausfuhr zu ändern.

§ 4. Zölle bei der Ausfuhr aus Italien.

Die italienische Regierung behält sich vor, gegebenenfalls auf rohe Knochen einen Ausfuhrzoll zu legen. Hinsichtlich der übrigen, zur Zeit einem Ausfuhrzolle nicht unterworfenen Gegenstände wird Italien für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Zollfreiheit aufrecht erhalten.

§ 5. Erteilung amtlicher Auskünfte.

In Anbetracht der in Deutschland geltenden Vorschriften über die Erteilung amtlicher Auskünfte in Zollsachen ist die italienische Regierung bereit, sobald als möglich Bestimmungen zu erlassen, durch die es den Wareneinbringern ermöglicht werden soll, auf amtlichem Wege über die Zollbehandlung von Waren bei deren Einfuhr nach Italien Auskunft zu erhalten.

II.

Nachstehende Bestimmungen werden angefügt:

Zu Artikel 10 des Vertrages.

Der von Bier bei der Einfuhr nach Italien als Äquivalent der inneren Abgabe zu entrichtende Zollzuschlag wird nach Wahl des Wareneinbringers entweder auf Grund eines Höchstgehalts von 16 Saccharometergraden oder auf Grund des Zucker- und Alkoholgehalts erhoben. Dieser wird nach der Formel $E + 2A$ berechnet, und zwar bedeutet E den trockenen Extrakt in Grammen auf 100 cm³ und A den Alkohol in Grammen auf 100 cm³.

Bei Anwendung dieser Formel werden auch die Bruchteile des Gewichtes an Alkohol mit 2 vervielfältigt. Wenn sich bei der Zusammenzählung Bruchteile ergeben, so werden solche von $^5/_{10}$ oder weniger bei der Berechnung des Zuschlages außer Betracht gelassen, solche über $^5/_{10}$ als 1 Grad gezählt.

Falls auf Antrag des Wareneinbringers der Zuschlag auf Grund des festgestellten Zucker- und Alkoholgehalts erhoben wird, werden die von deutschen wissenschaftlichen Anstalten ausgestellten Zeugnisse über den Untersuchungsbefund von den italienischen Behörden anerkannt. Die von solchen Zeugnissen begleiteten Biersendungen werden nicht von neuem einer Untersuchung unterzogen werden, vorausgesetzt, daß nach Ausweis dieser Zeugnisse der saccharometrische Grad der Stammwürze unter Anwendung der genannten Formel festgestellt worden ist und daß bei der Untersuchung die Vorschriften beobachtet worden sind, die im Einvernehmen der beiden Regierungen, auch unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Interessen, zu erlassen sind.

Andererseits erkennt Deutschland für die italienischen Weine die Zeugnisse über den Untersuchungsbefund, die von den wissenschaftlichen Anstalten im Königreich Italien ausgestellt worden sind, in allen Fällen an, in denen die Untersuchung für die zollamtliche Abfertigung erforderlich ist. In diesen Fällen werden die italienischen Weine nicht von neuem einer Untersuchung unterzogen werden, vorausgesetzt, daß sie von den erwähnten Zeugnissen begleitet sind und daß nach Ausweis dieser Zeugnisse die Untersuchung unter Beobachtung der Vorschriften vorgenommen worden ist, die im Einvernehmen der beiden Regierungen zu erlassen sind.

In Zweifelsfällen bleibt den betreffenden Verwaltungen das Recht gewahrt, bei Bier und Wein, die gestützt auf solche Zeugnisse eingeführt werden, eine Nachprüfung des Untersuchungsbefundes vorzunehmen.

Die wissenschaftlichen Anstalten, welche zur Ausstellung der in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Zeugnisse ermächtigt sein sollen, werden im Einvernehmen der beiden Regierungen bestimmt werden.

Zu Artikel 14a des Vertrages.

Über das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten und zweiten Absatzes des Artikels 14a ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfalle hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiete des beklagten Teiles, beim zweiten Streitfall im Gebiete des anderen Teiles und so abwechselnd in dem einen oder dem anderen Gebiete, in einer Stadt, die von dem betreffenden vertragschließenden Teile bestimmt wird. Dieser hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf.

Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichts verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des Absatzes 1 abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile, auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen, in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Artikel 3.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll in Kraft treten mit Ablauf einer Frist von sechs Monaten von dem Tage ab, an dem die beiden vertragschließenden Teile sich zu diesem Zwecke verständigt haben werden. Das Inkrafttreten des gegenwärtigen Zusatzvertrags soll jedoch nicht vor dem 1. Januar 1905 und nicht nach dem 1. Juli 1906 erfolgen.

Nach der Inkraftsetzung des Zusatzvertrags soll der bestehende Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 6. Dezember 1891 mit den durch den Zusatzvertrag herbeigeführten Änderungen und Ergänzungen bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Eintritte des letzteren Termins seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgibt, soll dieser nebst den erwähnten Änderungen und Ergänzungen bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab gelten, wo ihn der eine oder der andere der vertragschließenden Teile kündigt.

Artikel 4.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zusatzvertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rom, den 3. Dezember 1904.

(L. S.) (Unterschriften.)

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland.

Nummer des allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Mark.
10	Reis, unpoliert	100 kg	4
aus 11	Speisebohnen	„	3
aus 12	Futter- (Pferde- usw.) Bohnen	„	2
aus 13	Senf	„	2
aus 14	Mohn, auch reife Mohnköpfe, Sonnenblumensamen, Erdmandeln, Bucheckern, Lorbeeren	„	2
17	Andere im allgemeinen Tarife nicht besonders genannte Ölsämereien und Ölfrüchte	„	2
18	Rotkleesaat, Weißkleesaat und andere Kleesaaten	—	frei
19	Grassaat aller Art	—	frei
aus 21	Andere Feldrübensamen, Möhrensamen, Zichoriensamen; Gemüsesamen, Blumensamen sowie sonstige im allgemeinen Tarife anderweit nicht genannte Sämereien für den Landbau	—	frei
23	Kartoffeln, frisch:		
	in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Juli	100 kg	1
	in der Zeit vom 1. August bis 14. Februar	—	frei
aus 24	Futterrüben, Möhren, Wasserrüben und sonstige Feldrüben:		
	frisch	—	frei
aus 27	Reisstroh und ähnliches Stroh, ungefärbt, auch Häckerling (Häcksel) hiervon	—	frei
aus 28	Flachs und Hanf, roh, gereinigt, geröstet, gebrochen, geschwungen, entleimt	—	frei
	Anmerkung. Werg von Flachs und Hanf wird nach Nr. 28 zollfrei zugelassen.		
32	Farbpflanzen und Teile von solchen, auch gesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert	—	frei
(aus 33/7)	Küchengewächse (Gemüse und eßbare Kräuter, Pilze, Wurzeln u. dgl.):		
aus 33	Artischocken, Melonen, Spargel, Tomaten, frisch; andere frische Küchengewächse, im allgemeinen Tarife nicht besonders genannt	—	frei
aus 34	Lorbeerblätter, Salbeiblätter und sonstige zum Würzen von Nahrungs- und Genußmitteln dienende Blätter und Kräuter, getrocknet, im allgemeinen Tarife nicht besonders genannt	100 kg	4
35	Champignons, in Salzlake eingelegt oder sonst einfach zubereitet	„	10
36	Artischocken, Melonen, Pilze, Rhabarber, Spargel, Tomaten, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet:		
	Tomaten	100 kg	4
	die übrigen vorstehend genannten Küchengewächse	„	10
aus 37	Küchengewächse, einschl. der als solche dienenden Feldrüben, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet, soweit sie nicht unter Nr. 34 bis 36 fallen; unreife Speisebohnen und unreife Erbsen, getrocknet; Speisebohnen und Erbsen (reife und unreife), gebacken oder sonst einfach zubereitet; Sämereien zum Genusse, gepulvert, gebacken oder sonst einfach zubereitet	„	4
38	Bäume, Reben, Stauden, Sträucher, Schößlinge zum Verpflanzen, und sonstige lebende Gewächse, ohne oder mit Erdballen, auch in Töpfen, Kübeln oder Kästen; Pfropfreiser:		
	Rosen	„	12
	Cycasstämme ohne Wurzeln und Wedel	—	frei
	andere Pflanzen:		
	in Töpfen:		
	Palmen	—	frei
	andere	100 kg	10
	mit Erdballen auch in Kübeln oder Kästen:		
	Palmen	—	frei
	andere	100 kg	6
	ohne Erdballen	„	8
	Pfropfreiser	„	6
39	Orchideenbulben, nicht eingewurzelt	—	frei
40	Blumen-Zwiebeln, -Knollen und -Bulben, vorstehend nicht genannt	—	frei
41	Blumen, Blüten, Blütenblätter und Knospen zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	—	frei
42	Blätter, Gräser, Zweige (auch solche mit Früchten), zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	—	frei
44	Blumen, Blätter (auch Palmwedel und zu Fächern zugeschnittene Palmblätter), Blüten, Blütenblätter, Gräser, Seemoos, Knospen, Zweige (auch solche mit Früchten), zu Binde- oder Zierzwecken, getrocknet, getränkt (imprägniert) oder sonst zur Erhöhung der Dauerhaftigkeit zubereitet, auch gefärbt	—	frei

Nummer des allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Mark.
aus 45	Weintrauben (Weinbeeren):		
	frisch:		
	zum Tafelgenuß:		
	1. eingehend in Postsendungen von einem Gewichte bis 5 kg einschl. . . .	—	frei
	2. auf andere Weise eingehend	100 kg	4
	andere	„	10
	in Fässern oder Kesselwagen eingestampfte Weinbeeren (Trauben der Weinlese), auch wenn die Gärung schon begonnen hat, sofern sie alle Teile der Frucht, also neben dem Safte auch noch die Kämme, Kerne und Schalen der Trauben enthalten	„	10
aus 46	Wal- und Haselnüsse, unreife oder reife, auch ausgeschält, gemahlen oder sonst zerkleinert oder einfach zubereitet	„	2
(aus 47,9)	Anderes Obst:		
aus 47	frisch:		
	Äpfel, Birnen, Quitten:		
	unverpackt:		
	vom 1. September bis 30. November . . .	—	frei
	vom 1. Dezember bis 31. August	100 kg	2
	verpackt	„	5
	Aprikosen, Pfirsiche	„	2
	Kirschen, Weichseln	„	2
	Mispeln; Hagebutten, Schlehen, sowie anderes im allgemeinen Tarife nicht genanntes Kern- und Steinobst	—	frei
	Himbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Brombeeren, Heidelbeeren, Hollunderbeeren, Wacholderbeeren und sonstige Beeren zum Genusse, mit Ausnahme der Erdbeeren und Preißelbeeren	—	frei
	Erdbeeren, eingehend in Postsendungen von einem Gewichte bis 5 kg einschl. . .	—	frei
aus 48	getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten oder geschält):		
	Äpfel und Birnen einschl. verwertbarer Abfälle .	100 kg	4
	Aprikosen, Pfirsiche . . .	„	4
	anderes getrocknetes oder gedarrtes Obst (mit Ausnahme der Pflaumen aller Art)	„	4
49	gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen, ohne Zucker eingekocht (Mus) oder sonst einfach zubereitet, gegoren	100 kg	4
aus 51	Apfelsinen, frisch	„	3,25
	Zitronen, frisch	„	frei
	Cedratfrüchte, Pomeranzen, Granaten, Feigen, auch Kaktusfeigen, Mandeln, Pistazien und andere im allgemeinen Tarife nicht besonders genannte Südfrüchte, frisch	100 kg	2
aus 52	Feigen, getrocknet	„	8
aus 54	Mandeln, getrocknet (mit oder ohne Schale)	„	4
	Pomeranzen (mit Ausnahme der in Nr. 57 genannten), Granaten, Pistazien und andere im allgemeinen Tarife nicht besonders genannte Südfrüchte, getrocknet	„	10
aus 55	Johannisbrot (Karobben, Karuben), auch gemahlen	„	1
	Kastanien, genießbare (Maronen), auch ausgeschalt; Pinienkerne (Piniolen), reife (trockene); Pinienkerne, reife und unreife, ausgeschält	„	3
	Kastanien, genießbare, Pinienkerne, gemahlen oder sonst zerkleinert .	„	4
56	Mit Meer- oder Salzwasser übergossene zerschnittene oder geschalte Zitronen	„	4
aus 57	Pomeranzen, unreife (grün oder gelb, geschält oder ungeschält), auch in Salzwasser eingelegt .	„	2
58	Südfruchtschalen (die fleischigen Schalen der Früchte der Citrusarten), frisch (auch in Salzwasser eingelegt) oder getrocknet . .	„	1
	Südfruchtschalen (die fleischigen Schalen der Früchte der Citrusarten), gemahlen; Cedratfrüchte, zerschnitten und mit Meer- oder Salzwasser übergossen . . .	„	4
aus 59	Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen zum Genusse, nicht äther- oder weingeisthaltig, uneingekocht oder ohne Zuckerzusatz eingekocht, auch entkeimt (sterilisiert):		
	Zitronen-, Pomeranzen- und anderer Südfruchtsaft .	—	frei
	Säfte von Obst, ungegoren	100 kg	4
	andere vorstehend oder anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannte Säfte zum Genusse	—	frei

Nummer des allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Mark.
60	Säfte von Früchten und von Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt, nicht äther- oder weingeisthaltig, auch eingedickt	—	frei
aus 68	Binsen, auch gefärbt, gespalten oder geschnitten; Stroh, gefärbt oder gespalten; Reiswurzeln; Pflanzenstoffe zur Herstellung von Bürsten, Flechtarbeiten usw., weder anderweit genannt noch in anderen Nummern des allgemeinen Tarifs inbegriffen, auch zu Strängen zusammengedreht .	—	frei
aus 71	Beeren, Blätter, Blüten, Blütenblätter, Blumen, Knospen, Kräuter, Nüsse, Rinden, Sämereien, Schalen, Wurzeln und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt, zum Gewerbegebrauch, auch eingesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, geschält, gemahlen oder sonst zerkleinert; Obstkerne, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt, ungeschält oder geschält . . .	—	frei
aus 72	Beeren, Blätter, Blüten, Blütenblätter, Blumen, Knospen, Kräuter, Nüsse, Rinden, Schalen, Sämereien, Wurzeln und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt, zum Heilgebrauch, auch eingesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, geschält, gemahlen oder sonst zerkleinert; Holz zum Heilgebrauch, auch zerkleinert	—	frei
aus 77	Erikaholz (Bruyereholz), unbearbeitet oder in geschnittenen Stücken .	—	frei
93	Quebrachoholz und anderes Gerbholz in Blöcken, auch gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert	100 kg	2
94	Sumach, auch gemahlen . . .	—	frei
	Alaarobilla, Bablah, Dividivi, Eckerdoppern, Galläpfel, Knoppern, Myrobalanen, Valonea sowie sonstige anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannte Gerbstoffe, auch gemahlen; Katechu, braunes und gelbes (Gambir), roh oder gereinigt; Kino .	100 kg	2
aus 99	Manna (auch Mannazucker) . .	—	frei
aus 107	Hühner aller Art und sonstiges lebendes Federvieh, ausgenommen Gänse	100 kg	4
aus 110	Federvieh:		
	geschlachtet, auch zerlegt, nicht zubereitet	100 kg	20
	gespickt oder sonst einfach zubereitet	"	20
aus 117	Fische, zubereitet (mit Ausnahme der unzerteilten gesalzenen Heringe):		
	mit Essig, Öl oder Gewürzen einfach zubereitet . . .	"	12
125	Lebende Tiere, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt .	—	frei
aus 133	Milch, entkeimt (sterilisiert) . .	—	frei
aus 135	Stracchino-, Gorgonzola-, Fontina- und Parmesankäse	100 kg	20
aus 136	Eier von Federvieh, roh oder nur in der Schale gekocht, auch gefärbt, bemalt oder in anderer Weise verziert	"	3
144	Schafwolle (auch Gerberwolle), roh, auch gewaschen	—	frei
aus 145	Haare der Hausziege; Hasen- und Kaninchenhaare; Rindvieh-, Schweine- und ähnliche grobe Tierhaare; alle diese auch gesotten	—	frei
146	Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife), auch gesotten .	—	frei
147	Bettfedern, auch gereinigt oder zugerichtet (geschlissen usw.) . .	—	frei
aus 151	Borsten	—	frei
152	Seidengehäuse (Seidenkokons). .	—	frei
aus 153	Felle und Häute zur Lederbereitung, roh (grün, gesalzen, gekalkt, getrocknet), auch enthaart (Blößen)	—	frei
aus 156	Muschelschalen (auch mit Perlen) und Korallen, roh	—	frei
aus 159	Schwämme (Meerschwämme):		
	roh oder bloß geklopft . . .	—	frei
	bearbeitet (gewaschen oder gebleicht)	—	frei
aus 160	Sonstige anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannte rohe tierische Stoffe, z. B. Eier, andere als von Federvieh oder Federwild (Fischeier, frisch, auch befruchtet, Seidenwurmeier u. dgl.), Tintenfischschulp (Blackfischbein), Fischschuppen, Ameiseneier, Seidenwurmschnüre, Rindergalle, Ambra, Bibergeil, Bisam (Moschus), Zibet, spanische Fliegen, Maiwürmer	—	frei
163	Reis, poliert	100 kg	4
(aus 166/7)	Fette Öle:		
aus 166	in Fässern:		
	Baumöl (Olivenöl), rein . .	—	frei
	Lavat- und Sulfuröl . . .	—	frei
	Rizinusöl	100 kg	2

Nummer des allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Mark.
aus 167	in anderen Behältnissen: Baumöl (Olivenöl), rein . .	100 kg	10
	Rizinusöl in Blechgefäßen, bei einem Gewichte des Blechgefäßes nebst Inhalt von mindestens 15 kg . .	„	2
aus 177	Milchzucker	„	40
aus 180	Wein von Trauben mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 20 Gewichtsteilen in 100 und frischer Most von Trauben, auch entkeimt (sterilisiert), in Fässern oder Kesselwagen:		
	roter Wein und Most zu rotem Weine, zum Verschneiden unter Kontrolle	„	15
	Wein zur Kognakbereitung unter Kontrolle	„	10
	Marsalawein	„	20
	anderer Wein mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 14 Gewichtsteilen in 100	„	20
	Anmerkung. Als Verschnittweine zu dem ermäßigten Zollsatze von 15 Mk. für 100 kg sind nur solche rote Naturweine und Moste zu rotem Weine zuzulassen, welche mindestens 9,5 und höchstens 20 Gewichtsprozente Weingeist — beziehentlich im Most das entsprechende Äquivalent von Fruchtzucker — sowie im Liter Flüssigkeit bei 100° C. mindestens 28 g trockenen Extrakt enthalten, sofern sie unter Beobachtung der vom Bundesrate des Deutschen Reichs festzusetzenden Kontrollen zum Verschneiden wirklich verwendet werden.		
	Als Verschnitt ist es zu erachten, wenn der zu verschneidende weiße Wein mit Wein oder Most von der vorstehend bezeichneten Beschaffenheit in einer Menge von nicht mehr als 60 v. H. und der zu verschneidende rote Wein mit solchem Weine oder Most in einer Menge von nicht mehr als 33⅓ v. H. des ganzen Gemisches versetzt wird.		
aus 184	Wermutwein, mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 20 Gewichtsteilen in 100:		
	in Fässern	„	20
	in anderen Behältnissen . .	„	30
aus 188	Weinhefe:		
	trocken oder teigartig	—	frei
aus 192	Reisabfälle (Abfälle beim Schälen und Polieren von Reis), auch gemahlen, ausschl. als Viehfutter verwendbar	—	frei

Nummer des allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Mark.
193	Rückstände, feste, von der Herstellung fetter Öle, auch gemahlen oder in der Form von Kuchen (Ölkuchen); auch Mandelkleie .	—	frei
aus 200	Teigwaren (Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl, Gries oder Kleber) . .	100 kg	10 zuzüglich des Zolls auf Weizen
202	Zuckerwerk und sonstige anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannte Zuckerwaren einschl. der nicht gebackenen Waren mit Zuckerzusatz, z. B. Bassorin- und Tragantwaren, mit Zucker versetzt; Fruchtkerne, Gewürze, Sämereien, überzuckert (kandiert, glaciert)	„	60
	Kastanien, Küchengewächse, Nüsse, Obst, Südfruchtschalen, Südfrüchte und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile, vorstehend nicht genannt, überzuckert (kandiert, glaciert)	„	40
211	Senf mit Most, Gewürzen oder anderen Zutaten zubereitet (Mostrich)	„	60
213	Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen, nicht ätherr- oder weingeisthaltig, mit Zucker oder Sirup versetzt oder mit Zusatz von Zucker oder Sirup eingekocht, einschl. des Schachtelmuses (der Marmelade) und der pflanzlichen Gallerten (Gelees); Himbeeressig	„	60
aus 216	Früchte (soweit sie nicht unter Nr. 215 fallen), Hülsenfrüchte, Kastanien, Küchengewächse, Sämereien, Südfruchtschalen und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile (ausgenommen Gewürze und Mais), für den feineren Tafelgenuß zubereitet; Soßen (Saucen); Kapern	„	60
	Oliven, auch in Essig, Öl oder Salzwasser eingelegt	„	30
219	Nahrungs- und Genußmittel aller Art (mit Ausnahme der Getränke) in luftdicht verschlossenen Behältnissen:		
	Tomatenkonserven; Oliven, auch in Essig, Öl oder Salzwasser eingelegt	„	30
	andere, soweit sie nicht an sich unter höhere Zollsätze fallen	„	60

Nummer des allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Mark.
aus 224	Ocker, Bolus, Sieneser und Veroneser Erde, roh; Graphit, roh (in Stücken), gemahlen oder geschlemmt	—	frei
aus 225	Bimsstein und Tripel, roh, gemahlen oder geschlemmt:		
	in anderer Verpackung (das heißt nicht in Büchsen, Gläsern, Krügen oder ähnlichen für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen), auch zu Ziegeln geformt .	—	frei
aus 227	Kalk, kohlensaurer; Kalk, gebrannter, gelöscht; Kalk, natürlicher phosphorsaurer	—	frei
aus 229	Tuff, Puzzolan und Puzzolanerde, auch gemahlen oder gestampft .	—	frei
aus 231	Talk, roh, auch gemahlen . . .	—	frei
aus 233	Roher Tafelschiefer	100 kg	1
234	Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflastersteinen) sowie Lava, poröse und dichte, roh oder bloß roh behauen, auch gesägt, jedoch an nicht mehr als drei Seiten, oder in nicht gespaltenen, nicht gesägten (geschnittenen) Platten; auch gemahlene Steine, im allgemeinen Tarife nicht genannt .	—	frei
aus 236	Sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt oder inbegriffen, auch gebrannt, geschlemmt, gemahlen oder gereinigt	—	frei
aus 237	Erze, auch aufbereitet	—	frei
aus 240	Asphalt, fester	—	frei
aus 257	Glyzerin, roh	—	frei
aus 270	Schwefel, roh oder gereinigt, auch gepulvert	—	frei
	Anmerkung. Schwefelblüte fällt unter die Position aus Nr. 270.		
275	Borsäure und Borax (borsaures Natron, Natriumborat) . . .	—	frei
279	Weinsäure (Weinsteinsäure) . .	100 kg	4
	Zitronensäure	—	frei
aus 311	Weinstein:		
	roh	—	frei
	gereinigt (raffiniert) . . .	100 kg	4
	Anmerkung. Halbgereinigter Weinstein wird wie roher Weinstein behandelt.		
312	Brechweinstein und andere Antimonpräparate	„	4
aus 316	Kalziumkarbid	„	3
aus 317	Zitronensaurer Kalk	—	frei
aus 329	Umbra, Sieneser Erde, gebrannt, gemahlen oder geschlemmt, trocken oder in Teigform, nicht mit anderen Farben gemischt . . .	100 kg	0,25

Nummer des allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Mark.
aus 353	Flüchtige (ätherische) Öle aus Früchten der Citrusarten (Orangen-, Zitronen-, Bergamott-, Mandarinen- usw. Öl)	100 kg	20
368	Zündkerzchen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen . . .	„	10
aus 373	Käsestoff (Casein)	„	8
384	Sumachauszug, rein, nicht mit anderen Stoffen gemischt . .	—	frei
	Sonstige Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte), anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt:		
	flüssig	100 kg	4
	fest	„	8
aus 385	Süßholzsaft:		
	mit Zucker, Honig, Anisöl, Salmiak oder sonstigen Geschmackszutaten oder Heilmitteln versetzt, oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf . . .	„	60
	anderer, roh oder gereinigt, auch in einfach in Kisten verpackten Stangen	—	frei
	Rohseide:		
aus 391	ungefärbt:		
	ungezwirnt oder einmal gezwirnt	—	frei
(aus 396 7,	Florettseide (Abfallseide):		
396	ungekämmt	—	frei
aus 397	gekämmt:		
	ungefärbt	—	frei
	Anmerkung zu Nr. 396 und 397. Abfälle von gefärbter Seide sind zollfrei.		
aus 398	Florettseidengespinste, ein- oder mehrfach, auch gezwirnt:		
	ungefärbt	—	frei
404	Samt und Plüsch, samt- und plüschartige Gewebe (aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten):		
	ganz aus Seide	100 kg	800
	teilweise aus Seide . . .	„	450
405	Dichte Gewebe, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt:		
	ganz aus Seide	„	800
	teilweise aus Seide . . .	„	450
409	Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe, Wirk- (Trikot-) und Netzwaren:		
	ganz aus Seide	„	800
	teilweise aus Seide . . .	„	450
aus 413	Schafwolle (auch Gerberwolle); Haare der Hausziege; Hasen- und Kaninchenhaare; Rindvieh-, Schweine- und ähnliche grobe Tierhaare; alle diese gehechelt, gebleicht, gefärbt, auch in Lockenform gelegt	—	frei

Nummer des allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Mark.
aus 470	Flachs und Hanf, gekämmt . . .		frei
	Hanfgarn und Hanfwerggarn:		
aus 475	eindrähtig, roh:		
	bis Nr. 6 englisch	100 kg	6
	über Nr. 6 bis Nr. 10 englisch	„	7
	über Nr. 10 englisch . . .	„	8
aus 484	Taue, Seile, Stricke, Bindfaden (lediglich durch Zusammendrehen von Seilfäden, [starken eindrähtigen Seilergarnen] hergestellte nicht schnurartige Seilerwaren), auch gebleicht oder geteert:		
	im Durchmesser von 5 mm oder darüber	„	10
	im Durchmesser von mehr als 1, aber weniger als 5 mm . .	„	24
515	Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife), bearbeitet:		
	gehechelt, gezogen, gebleicht, gefärbt	—	frei
	Krollhaare aus Pferdehaaren, auch gemischt mit anderen Tierhaaren oder mit pflanzlichen Faserstoffen . . .	100 kg	5
aus 527	Schuhe aus Gespinstwaren oder Filzen mit angenähten Sohlen aus anderen Stoffen:		
	aus Filzen	„	50
	aus nicht besonders in Nr. 527 genannten Gespinstwaren, auch aus wasserdichten Geweben	„	65
(537/8)	Männerhüte aus Filz (mit Ausnahme der lackierten):		
537	aus Haarfilz:		
	unausgerüstet (ungarniert)	Stück	0,50
	ausgerüstet (garniert) . .	„	0,80
538	aus Wollfilz:		
	unausgerüstet (ungarniert)	„	0,30
	ausgerüstet (garniert) . .	„	0,35
	Anmerkung zu Nr. 537 und 538. Filzhüte, bei welchen sich aus der Form oder der Ausrüstung nicht erkennen läßt, ob sie Männer- oder Frauenhüte sind, werden als Männerhüte nach den Nummern 537 und 538 des allgemeinen Tarifs behandelt.		
aus 541	Hüte aus Stroh:		
	unausgerüstet (ungarniert) . .	„	0,15
556	Schuhe aus Leder aller Art, auch aus behaarten Häuten oder aus Häuten von Fischen oder Kriechtieren, mit anderen Sohlen als solchen aus Holz:		
	das Paar im Gewichte von mehr als 1200 g . . .	100 kg	85
[556]	das Paar im Gewichte von mehr als 600 bis 1200 g; auch Schuhoberteile aus Leder aller Art mit elastischen Einsätzen ohne Rücksicht auf das Gewicht	100 kg	100
	das Paar im Gewichte von 600 g oder darunter . .	„	150
562	Handschuhe ganz oder teilweise aus Leder (mit Ausnahme der mit Pelzwerk überzogenen oder mit solchem gefütterten Handschuhe und der ausgepolsterten Fechthandschuhe)	„	175
587	Holzspangeflechte:		
	ungefärbt	„	1
	gefärbt	„	2
aus 588	Geflechte aus Stroh:		
	ungebleicht, ungefärbt	—	frei
	gebleicht, gefärbt	100 kg	8
(590/1)	Korbflechterwaren und andere Flechtwaren:		
590	grobe, roh oder gefärbt, gebeizt, gefirnißt:		
	aus ungeschälten oder geschälten Ruten, aus Rohr, Peddig oder Holzspan	„	3
	aus anderen Flechtstoffen	„	3
591	andere als grobe, insbesondere alle lackierten, polierten, bronzierten, vergoldeten, versilberten	„	24
aus 596	Besen, grobe, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze, Rohr oder Eisen:		
	aus pflanzlichen Stoffen oder Pflanzenfasererſatzstoffen; Dreidel (Dweidel) und ähnliche Gegenstände für Reinigungszwecke . . .	„	3
	Bürsten, grobe, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze, Rohr oder Eisen:		
	aus pflanzlichen Stoffen oder Pflanzenfasererſatzstoffen .	„	4
aus 597	Besen und Bürsten:		
	grobe in Verbindung mit lackiertem, poliertem Holze, Rohr oder Eisen	„	24
aus 607	Bearbeitete (abgeriebene, geschliffene, durchbohrte) rote Korallen:		
	ungefaßt	.	30
	ungefaßt, zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinstfäden oder Schnüre gereiht . . .	„	60
aus 611	Gepreßte Knopfe aus Horn oder Hornmasse, mit oder ohne Ösen	„	45

Nummer des allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Mark.
aus 631	Feine Holzwaren (ausgenommen Stöcke), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen:		
	Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten; Holzwaren mit feiner Schnitzarbeit; andere feine Holzwaren, im allgemeinen Tarife nicht besonders genannt	100 kg	30
	Holzwaren (ausgenommen Stab- und Täfelboden-[Parkettboden-] Teile) mit eingelegter Arbeit, soweit sie nicht durch die eingelegten Stoffe unter höhere Zollsätze fallen; fein bemalte, vergoldete, versilberte oder bronzierte Holzwaren . .	„	30
	Goldleisten ohne Bildhauer- oder Bildschnitzerarbeit . .	„	24
	Anmerkung. Bronzierte oder versilberte Leisten ohne Bildhauer- oder Bildschnitzerarbeit unterliegen dem Zollsatze für Goldleisten. Rahmen werden wie Leisten behandelt.		
aus 646	Steinnußknöpfe, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	„	45
aus 674	Bücher in allen Sprachen, gedruckt oder geschrieben, auch mit beigedruckten, beigehefteten oder beigelegten Bildern aller Art; Papier, beschriebenes; Papier, bedrucktes, mit Ausnahme des im elften Abschnitte des allgemeinen Tarifs genannten; Musiknoten; alle diese auch gebunden	—	frei
677	Gemälde (gemalte Bilder) auf Geweben aus pflanzlichen Spinnstoffen, auf Holz, unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, Papier oder Stein; Zeichnungen, auch eingebunden oder auf Papier, Pappe, Geweben oder dergleichen aufgezogen	—	frei
680	Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflastersteinen) sowie Lava, poröse und dichte, an mehr als drei Seiten gesägt, an den nicht gesägten Seiten roh oder bloß roh behauen	100 kg	0,25
(aus 682/3)	Platten:		
aus 682	gesägt (geschnitten) oder gespalten, weder geschliffen noch gehobelt, poliert oder mit Schmelz überzogen:		
	aus Alabaster, Marmor, Serpentinstein	100 kg	2,50
	aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus Lava, poröser oder dichter . . .	„	3
	aus anderen Steinen (mit Ausnahme von polierfähigem Kalkstein, Schiefer und Glimmer) . . .	„	2,50
	Anmerkung. Platten von mehr als 16 cm Stärke sind nach Nr. 680 zu verzollen.		
aus 683	geschliffen, gehobelt, poliert oder mit Schmelz überzogen:		
	aus Alabaster, Marmor, Serpentinstein	„	10
	aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen	„	10
(aus 685/6)	Steinmetzarbeiten, ungeschliffen, ungehobelt, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze oder Eisen, mit Ausnahme der Arbeiten aus polierfähigem Kalkstein:		
aus 685	von schlichter, nicht profilierter Arbeit, nicht abgedreht, nicht verziert:		
	aus Alabaster, Marmor, Serpentinstein . . .	„	2,50
	aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus Lava, poröser oder dichter	„	1
	aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer)	„	1
aus 686	profiliert, ganz oder teilweise abgedreht oder verziert:		
	aus Alabaster, Marmor, Serpentinstein . . .	„	3
	aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus Lava, poröser oder dichter	„	2,50
	aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer)	„	2

Nummer des allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Mark.
aus 687	Steinmetzarbeiten, geschliffen, gehobelt, poliert oder vergoldet, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen:		
	aus Alabaster, Marmor, Serpentinstein . . .	100 kg	10
	aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen	„	10
689	Waren ganz oder teilweise aus Lava, poröser oder dichter, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen .	„	200
690	Statuen von Marmor und anderen Steinen	—	frei
	Andere Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten aus Steinen aller Art, sofern sie Kunstgegenstände sind, einschl. der punktierten	—	frei
	Steinwaren, nicht unter andere Nummern des allgemeinen Tarifs fallend:		
aus 691	ohne Verbindung mit anderen Stoffen oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen, mit Ausnahme der Luxusgegenstände:		
	aus Alabaster, Marmor, Serpentinstein . . .	100 kg	10
	aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen . .	„	10
(aus 730/1)	Waren aus Steingut, feinem Steinzeuge, feinem Tonzeug, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt:		
730	einfarbig	„	8
aus 731	mehrfarbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug:		
	andere als Ziergefäße, Figuren und ähnliche Luxusgegenstände . .	„	16
aus 736	Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei einschl. der Herstellung von Kunstglas gebraucht werden	„	3
	Hohlglas:		
aus 737	weder gepreßt noch geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt oder gemustert:		
	gefärbt oder weiß undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weißem undurchsichtigen Glase überfangen	„	15
759	Glasplättchen; Glasperlen, Glasschmelz und Glasschuppen, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinstfäden gereiht; Glastropfen (Glastränen, Springgläser); Glaskorner (Glaskügelchen, massive Glastropfen):		
	weiß, auch gefärbt	100 kg	2
	bemalt, vergoldet oder versilbert	„	15
aus 760	Glaskorallen, ohne Fassung, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinstfäden gereiht:		
	roh	„	15
aus 761	Glasperlen, Glasflüsse, Glassteine, Glaskorallen, auf Gespinstfäden, Schnüre oder Draht genäht oder gereiht und ohne weiteres als Schmuck verwendbar		60
aus 764	Glasmalereien; Glasmosaik . .	„	25
aus 767	Glas- und Schmelzwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht im allgemeinen Tarife besonders genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:		
	bemalt, vergoldet, versilbert oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert	„	24
	andere	„	24
aus 769	Abfälle von der Goldverarbeitung	-	frei
aus 772	Abfälle von der Silberverarbeitung	—	frei
aus 942	Blas-Tonwerkzeuge aus Messingblech, Floten, Klarinetten, Okarinas	100 kg	20
aus 944	Ziehharmonikas	„	20

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr nach Italien.

Nummer des allgemeinen italienischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Lire in Gold
aus 4	Bier, dunkles, nach bayerischer Art gebraut:		
a)	in großen oder kleinen Gebinden	hl	3
b)	in Flaschen	100 Stück	3

Nummer des allgemeinen italienischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Lire in Gold.
aus 9	Flüchtige Öle und Essenzen:		
d)	von Pfefferminze	kg	7,50
e)	nicht genannte	„	3
aus 31	Säuren:		
g)	Karbolsäure	100 kg	10
aus i)	Gallus- und Gerbsäure:		
	2. reine	„	10
q)	Weinsteinsäure	„	10
aus r)	nicht genannte, mit Ausnahme von Zitronen- und Milchsäure	„	10
aus 33	Ätzkali	„	2
34	Alkaloide:		
a)	Chininsalze	kg	5
b)	nicht genannte und deren Salze	„	5
aus 35	Oxyde:		
a)	Hydroxyd des Aluminiums (reine Tonerde)	100 kg	4
	Anmerkung. Gallertartige Tonerde fällt unter Nr. 35a.		
e)	Zinkoxyd	„	5
aus 36	Essigsaure und holzsaure Verbindungen:		
aus b)	Essigsaure Verbindungen von Barium, Kalzium, Kalium und Natrium	„	4
aus 37	Kohlensaure Verbindungen:		
e)	kohlensaures Natron	„	0,50
aus 40	Salpetersaure Verbindungen:		
a)	salpetersaures Silber	kg	5
aus 43	Schwefelsaure Verbindungen:		
c)	schwefelsaurer Baryt	100 kg	1
g)	schwefelsaures Kali	—	frei
46	Schwefelquecksilber (Zinnober oder Vermillon)	100 kg	80
50	Brom und Jod	—	frei
56	Salizylverbindungen, mit Ausnahme derjenigen von Alkaloiden	100 kg	80
aus 58	Ceresin, rein oder mit Paraffin gemischt	„	8
aus 59	Chemische Erzeugnisse, nicht genannte:		
	1. Glyzerin, roh und gereinigt; Kleesalz; Strontiansalze; Kalium-Cyanid (Cyankalium); Schwefelkalium und Schwefelnatrium; Schwefelarsenik (Auripigment), gelb und rot, nicht in Pulverform; chromsaures und doppeltchromsaures Kali und Natron; Zinnsalz; Albumin, reines; Kadmiumsalze; Kupferoxyd; Mittel gegen den Kesselstein; Antimonoxyd; benzoësaure Salze; Appreturglanz; zitronensaures Eisen; Schwefelleber; phosphorsaure Verbindungen; manganhaltige Salze; Kitt aus Nuß- oder Leinöl und Bleioxyd oder Bleikarbonat; Kitt aus Harz, Wachs und Ocker, zum Kitten von Marmor und anderen ähnlichen Materialien oder zum Verdichten von Flaschenkorken	100 kg	4
	2. andere, mit Ausnahme von chlorsaurem und überchlorsaurem Natron und Kali sowie von Antimonsalzen .	„	10
aus 61	Patronen, Zünd- und Sprengkapseln sowie Minenzündschnüre:		
d)	Zünd- und Sprengkapseln .	„	220
aus 66	Kampfer:		
b)	gereinigter	„	25
aus 69	Antiseptische Baumwolle und Watte; Pepsin, reines; Hopfenextrakt; Terpin	„	10
aus 70	Kampferöl	„	10
77	Blausaures Kali, gelbes und rotes	—	frei
78	Farben, welche Derivate des Teeres oder anderer bituminöser Substanzen sind:		
a)	in trockenem Zustande. . .	—	frei
b)	teigartig oder flüssig . . .	—	frei
	Anmerkung. Die aus Teer unter Verwendung von Gallussäure, Schwefel oder Sulfiden hergestellten Farben fallen unter Nr. 78a und b. Teerfarben sind zollfrei, auch wenn sie Stoffe (wie z. B. Chlornatrium im Verhältnisse von höchstens 50 v. H., Essigsäure, Dextrin u. a.) enthalten, deren Beimischung lediglich bezweckt, den Farbenton zu mildern oder zu fixieren oder die Fällung im Bade zu verhindern oder auch der Farbe andere derartige Eigenschaften zu geben, welche sie für ihre Verwendung geeigneter machen.		
79	Färbende Extrakte aus Farbhölzern und anderen Farbstoffen aller Art	100 kg	10
80	Farben in Täfelchen, in Pulverform oder von jeder anderen Art, einschl. der Anilinlackfarben. .	„	10
	Anmerkung. Unter Anilinlackfarben sind zu verstehen Verbindungen von Anilinfarbstoff mit Tonerde, Zinn-, Blei- oder Eisenoxyd ohne Zusatz von Mineralöl oder Alkohol, in trockenem oder teigartigem Zustande.		

Nummer des allgemeinen italienischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Lire in Gold.
aus 81	Firnis:		
aus b)	ohne Spiritus:		
	2. anderer	100 kg	20
82	Blei- und Farbstifte:		
a)	ungefaßte Farbstifte und alle Stifte mit glänzender oder gefirnißter, nicht weißer Fassung	„	100
b)	andere	„	50
83	Tinte:		
a)	Buchdruckerschwärze	„	12
b)	andere	„	15
aus 95	Leinenplüsch aller Art	„	100
aus 103	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie V:		
aus a)	Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, lediglich gesäumte Vorhänge und ähnliche Artikel aus Flachs .	—	Zoll des Gewebes mit 10 v. H. Zuschlag
108	Nähgarn aus Baumwolle, auf Rollen gewickelt, in Knäueln u. dgl., zum Kleinverkaufe hergerichtet	100 kg	110
115	Gewebe aus Baumwolle, bedruckte	—	Zoll des gebleichten Gewebes mit Zuschlag von 70 Lire für 100 kg
aus 120c)	Schmirgeltuch aus Baumwolle .	100 kg	45
aus 121	Baumwollensamt:		
aus b)	feiner (Velvet):		
	3. gefärbt	„	190
	4. bedruckt	„	235
aus 122	Wirkwaren aus Baumwolle, mit Ausnahme der Strümpfe und Handschuhe:		
aus a)	einfache	„	150
aus b)	abgepaßte	—	Zoll der einfachen Wirkwaren mit 50 v. H. Zuschlag.
	Anmerkung. Die Einfassung mit Band und die Anbringung von Bändchen zur Verstärkung oder Befestigung kommt bei der Verzollung der unter die Position aus Nr. 122a und b fallenden Wirkwaren nur für die Erhebung des Zuschlags für Näharbeit in Betracht. Bei den unter die Position aus Nr. 122b fallenden abgepaßten Wirkwaren wird ein Zuschlag für die zur Fertigstellung der Ware erforderliche Näharbeit nicht erhoben.		
aus 128	Gewebe aus Baumwolle, gemischt:		
a)	mit Seide im Verhältnisse von weniger als 12 v. H. . . .	—	Zoll je nach der Beschaffenheit des Gewebes mit Zuschlag von 40 Lire für 100 kg
b)	mit Wolle im Verhältnisse von weniger als 50 v. H. . . .	—	Zoll je nach der Beschaffenheit des Gewebes mit Zuschlag von 20 Lire für 100 kg
aus 129	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie VI:		
c)	andere	—	Zoll des Gewebes mit 40 v. H. Zuschlag
137	Gespinste aus gekämmter Wolle (Kammgarne), gezwirnte . . .	—	Zoll des einfachen Gespinstes mit Zuschlag von 17 Lire für 100 kg
aus 138	Wollengewebe:		
a)	aus Streichgarn, welche auf 1 qm wiegen:		
	1. 300 g oder weniger . .	100 kg	185
	2. mehr als 300, aber nicht mehr als 500 g . . .	„	160
	3. mehr als 500 g . . .	„	140
b)	aus Kammgarn, welche auf 1 qm wiegen:		
	1. 200 g oder weniger . .	„	250
	2. mehr als 200, aber nicht mehr als 500 g . . .	„	220
	3. mehr als 500 g . . .	„	190
c)	bedruckte		Zoll der betreffenden Gewebe mit Zuschlag von 40 Lire für 100 kg
aus 139	Filze:		
b)	über 3 mm dick	100 kg	20
aus 143	Fußteppiche aus Wolle und Kratzwolle einschließlich derjenigen, in welchen andere Spinnstoffe außer Seide dem Gewichte nach vorherrschen	„	100
aus 144	Wirkwaren aus Spinnstoffen der Kategorie VII, mit Ausnahme der Strümpfe und Handschuhe:		
aus a)	einfache	„	220
aus b)	abgepaßte	—	Zoll der einfachen Wirkwaren mit 50 v. H. Zuschlag
	Anmerkung. Die Einfassung mit Band und die Anbringung von Bändchen zur Verstärkung oder Befestigung kommt bei der Verzollung der unter die Position aus Nr. 144a und b fallenden Wirkwaren nur für die Erhebung des Zuschlags für Näharbeit in Betracht. Bei den unter die Position aus Nr. 144b fallenden abgepaßten Wirkwaren wird ein Zuschlag für die zur Fertigstellung der Ware erforderliche Näharbeit nicht erhoben.		

Nummer des allgemeinen italienischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Lire in Gold.
146	**Borten und Bänder aus Spinnstoffen der Kategorie VII . .**	100 kg	240
147	**Posamentierwaren aus Spinnstoffen der Kategorie VII . .**	"	220
150	**Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie VII . .**	—	Zoll des Gewebes mit 35 v. H. Zuschlag.
	Anmerkungen.		
	1. Wollene Schals, Echarpes und Fichus, gewebt oder gewirkt, bedruckt oder unbedruckt, mit Fransen aus Spinnstoff, mit welchem Seide im Verhältnisse von weniger als 12 v. H. vermischt ist, zahlen, wenn die Fransen in der fertigen Ware den höchst belegten Spinnstoff darstellen, den Zoll für Fransen nach dem dem Gewichte nach vorherrschenden Stoffe mit einem Zuschlage von 1 Lira für 1 kg.		
	2. Der Zuschlag für einfache Konfektion von wollenen Schals, Echarpes und Fichus, gewebt oder gewirkt, bedruckt oder unbedruckt, auch mit Fransen, und der Zuschlag für Konfektion von lediglich besäumten oder eingefaßten wollenen Decken werden auf 20 v. H. festgesetzt.		
	Die zum Verkauf als Meterware bestimmten Teppiche im Stück unterliegen nicht dem Zuschlage für Näharbeit, wenn ihre Enden zur Verhütung des Ausfaserns benäht sind.		
	Der Zuschlag für Näharbeit bei den im Stück gewebten und nachher auseinander geschnittenen wollenen Teppichen, die an den beiden salbandlosen Seiten lediglich besäumt oder eingefaßt sind, wird auf 10 v. H. festgesetzt. In den übrigen Fällen zahlen die lediglich besäumten oder eingefaßten wollenen Teppiche einen Zuschlag von 20 v. H. für Näharbeit.		
	3. Die Schals, Echarpes und Fichus aus Wollengewebe, schwarz, nicht gestickt, mit seidenen Fransen, oder nur in einer Ecke, selbst mit Seide, gestickt, mit oder ohne seidene Fransen, werden nach der Gattung des Gewebes mit einem Zuschlage von 25 v. H. verzollt. Diese Gegenstände unterliegen nicht dem Zuschlage für Näharbeit.		
	4. Wollene Männer- und Knabenkleidung und wollene Damenmäntel und -jacken zahlen den Zoll nach dem höchst belegten Stoffe, falls dieser Stoff mehr als ein Zehntel der ganzen Oberfläche des konfektionierten Gegenstandes darstellt.		
	Wenn zwei oder mehr Teile der höchst belegten Stoffe in ihrer Gesamtheit mehr als 10 v. H. der erwähnten Oberfläche ausmachen, zahlt der Gegenstand einen Zoll, welcher dem arithmetischen Mittel der Zollsätze für die höchst belegten Stoffe entspricht, welche bei der Zusammensetzung beteiligt sind.		
aus 157	**Gemischte Gewebe, in welchen Seide oder Florettseide im Verhältnisse von mindestens 12 und höchstens 50 v. H. enthalten ist:**		
b)	**farbige:**		
	1. glatt	kg	5
	2. gemustert	"	8
aus 159	**Gewebe aus Seide oder Florettseide, gestickte:**		
b)	**mit Plattstich . . . . .**	—	Zoll des Gewebes mit Zuschlag von 3 Lire für 1 kg
aus 160	**Samt und Plüsch aus Seide oder Florettseide:**		
a)	**glatt . . . . . .**	kg	9
161	**Samt, gemischter, in welchem Seide oder Florettseide im Verhältnisse von mindestens 12 und höchstens 50 v. H. enthalten ist:**		
a)	**glatt . . . . . .**	"	7
b)	**gemustert . . . . . .**	"	10
aus 164	**Bänder und Borten aus Seide oder Florettseide, gemischt mit anderen Spinnstoffen, worin die Seide oder Florettseide im Verhältnisse von mindestens 12 und höchstens 50 v. H. enthalten ist**	—	Zoll des Gewebes mit Zuschlag von 3 Lire für 1 kg
165	**Posamentierarbeiten aus Spinnstoffen der Kategorie VIII . .**	—	Zoll der Bänder
168	**Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie VIII:**		
a)	**Fichus, Echarpes und Cachenez, schwarz oder farbig, aus Seide oder Florettseide gewebt, gemustert oder ungemustert, besäumt, eingefaßt oder mit Fransen besetzt**	—	Zoll des Gewebes mit 20 v. H. Zuschlag
b)	**andere . . . . . .**	—	Zoll des Gewebes mit 40 v. H. Zuschlag

Nummer des allgemeinen italienischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Lire in Gold.
aus 176	Möbel und Möbelteile, rohe oder fertige:		
aus a)	nicht gepolsterte:		
	2. andere aus gemeinem Holz	100 kg	13
	Anmerkung. Ungepolsterte Möbel aus nicht gebogenem gemeinen Holz fallen unter Nr. 176 a2, auch wenn sie gedrechselt, mit gemeinem Holz furniert, gelocht, mit gepreßten oder mit der Fräsemaschine hergestellten Verzierungen versehen und mit Stroh-, Rohr- und ähnlichem Flechtwerke verbunden sind, vorausgesetzt, daß sie nicht geschnitzt sind. Unter Nr. 176 a2 fallen ferner ungepolsterte Möbel aus nicht gebogenem gemeinen Holz, mit gewöhnlichen und nicht zur Verzierung dienenden Zutaten aus gemeinem Metalle, selbst wenn diese Zutaten vernickelt sind.		
	3. aus Kunsttischlerholz .	„	50
	4. furniert, geschnitzt oder eingelegt	„	50
aus 177	Rahmen und Leisten zu Rahmen aus Holz:		
b)	gefirnißt, vergoldet oder versilbert	„	60
178	Gerätschaften und verschiedene Waren aus gemeinem Holz:		
a)	roh	„	6
b)	poliert oder bemalt	„	13
	Anmerkung. Schaufeln, Gabeln, Rechen, Schüsseln, Löffel, Näpfe und andere Gegenstände des Hausgebrauchs, Handhaben von Geräten und Werkzeugen, mit oder ohne Zwingen, ferner gemeine Holzschuhe sowie Zeichenutensilien (Zeichenbretter, Lineale u. dgl.) fallen je nach ihrer Bearbeitung unter die Nummern 178 a und b. Die unter Nr. 178 begriffenen Gegenstände können auch mit Beschlägen, Reifen oder anderen Nebenbestandteilen von gemeinen Metallen versehen sein.		
179	Kurzwaren aus Holz	„	50
	Anmerkung. Hölzerne Knöpfe aller Art werden als Holzarbeiten je nach ihrer Bearbeitung behandelt. Knöpfe aus Steinnuß und Pfeifenrohre aller Art aus Holz, mit Mundstücken aus Bein, Horn oder Holz fallen unter die Kurzwaren aus Holz.		
180	Spielzeug aus Holz	„	60

Nummer des allgemeinen italienischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Lire in Gold.
aus 182	Personenwagen für gewöhnliche Straßen:		
aus a)	Fahrräder, ausgenommen Motorfahrräder:		
	1. zweirädrige	Stück	35
	2. dreirädrige	„	42
	3. einzelne Bestandteile von Fahrrädern . .	100 kg	100
	Anmerkung. Fahrradrahmen (telai) zahlen den gleichen Zoll wie fertige Fahrräder. Rohe Teile aus Schmiedeeisen oder Stahl werden als Gegenstände aus Schmiedeeisen oder Stahl je nach ihrer Beschaffenheit behandelt.		
aus 185	Korb- und Mattenflechterwaren:		
b)	feine	„	30
	Anmerkung. Unter Nr. 185b fallen auch solche feine Korbflechterwaren, die gewöhnliche und nicht zur Verzierung dienende Zutaten aus gemeinem, auch vernickeltem Metall haben, ferner feine Korbflechterwaren in Verbindung mit Stroh, Bast, Raffia, Espartogras, Binsen, Palmblättern, Litzen, Schnüren und anderen Gespinstwaren, sofern sie nicht mit diesen Gespinstwaren im Inneren ausgeschlagen, gefüttert oder gepolstert sind.		
aus 190	Halbzeug aus Holz:		
a)	Zellulose	—	frei
aus 191	Papier:		
aus a)	weiß oder in der Masse gefärbt:		
	1. unliniiertes jeder Art . .	100 kg	12,50
b)	farbig, vergoldet oder bemalt und Tapeten (einschl. des weißgemachten Papiers zur Lithographie und Photographie)	„	40
aus d)	Packpapier aus mechanisch bereiteter, mit Dampf gekochter Holzmasse, von natürlicher brauner Farbe, auch in irgend einer Weise auf einer oder auf beiden Seiten geglättet (Papier in Rollen ausgenommen)	„	5
aus d)	Schleif-, Rost-, Polier- und Schieferpapier	„	8
193	Stiche, Lithographien und Anzeigekarten (cartelli) einschl. der Chromolithographien	„	75
aus 194	Pappe:		
b)	feine	—	wie die betreffenden Papiersorten
	Anmerkung. Pappe, die an den Rändern in rechtwinkliger Form beschnitten ist, fällt unter Nr. 194.		

Nummer des allgemeinen italienischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Lire in Gold.
195	**Arbeiten aus Papier und Pappe:**		
a)	Röhrchen (Büsetten) und Spulen für die Spinnerei und Weberei	100 kg	30
b)	nicht genannte:		
	1. Pappe, durch Zerschneiden oder Falten für Papparbeiten vorgerichtet . . .	—	Zoll der betreffenden Pappe mit Zuschlag von 12 Lire für 100 kg
	2. Knöpfe aus Papiermaché und ähnlichem Material .	100 kg	50
	3. andere	„	70
	Anmerkung. Zu den Arbeiten aus Papier und Pappe gehören Waren aus Papier und Pappe mit Zutaten aus anderen Stoffen, welche das gegenwärtig gültige Warenverzeichnis der Nr. 195 zuweist, sowie die Papierwäsche, diese auch, wenn sie mit einer durch Pressung hervorgebrachten Nachahmung von Nähten versehen und auf einer oder auf beiden Seiten mit Gewebe aus Baumwolle überzogen ist, vorausgesetzt, daß das Gewebe nicht 50 v. H. des Gesamtgewichts erreicht.		
aus 196	**Bücher:**		
aus a)	gedruckte:		
	aus 1. mit gemischtem Text (in italienischer und anderer Sprache), in losen Bogen oder broschiert	—	frei
	2. in anderer als italienischer Sprache, in losen Bogen oder broschiert . . .	—	frei
	3. in Einbänden jeder Art .	100 kg	20
	Anmerkung. Gedruckte Bücher, mit einfachen Linien oder Vignetten zur Trennung der Kapitel und Titel versehen, unterliegen deshalb keinem höheren Zoll.		
197	**Noten, gedruckte:**		
a)	in losen Bogen oder broschiert .	—	frei
b)	in Einbänden jeder Art . . .	100 kg	20
	Anmerkung. Lithographierte Noten werden wie gedruckte verzollt.		
aus 199	**Häute und Felle:**		
aus d)	ohne Haar gegerbt und fertig gemacht:		
	3. andere	„	70
e)	lackiert	„	90
aus 205	**Schuhwerk jeder Art aus Kautschuk mit Futter oder Besatz aus Stoffen**	100 Paar	125

Nummer des allgemeinen italienischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Lire in Gold.
207	**Arbeiten aus gegerbten Häuten ohne Haar, nicht namentlich aufgeführt**	100 kg	100
aus 211	**Gußeisen:**		
aus c)	Gußwaren, gehobelte, abgedrehte oder anders bearbeitete:		
	1. Gegenstände für Möbel, für Verzierungen oder für Hausgerät . . .	„	10
	aus 2. andere Gegenstände, mit Ausnahme der weniger als 500 g wiegenden .	„	7
	Anmerkung. Die unter Nr. 211 c 2 benannten Gußwaren können mit einem Grundanstriche versehen oder geteert sein, ohne deswegen einem höheren Zolle zu unterliegen.		
aus d)	Gußwaren, mit Zutaten von anderem Metall, oder verzinnt, emailliert, vernickelt, gefirnißt, oxydiert, lackiert usw.:		
	1. Gegenstände für Möbel, für Verzierungen oder für Hausgerät:		
	a) Lampen und Lampenteile aus Eisenguß, verzinnt, emailliert, vernickelt, gefirnißt, oxydiert, lackiert, mit oder ohne Garnituren oder Verzierungen von Zink	„	15
	b) andere	„	18
	aus 2. andere Gegenstände, mit Ausnahme der weniger als 500 g wiegenden .	„	12
213	**Schmiedeeisen und Stahl:**		
a)	gewalzt oder gehämmert, in geformten Stäben, Stangen oder Barren von jedem Querschnitte:		
	1. im Querschnitte mit keinem Durchmesser oder keiner Seitenlänge von 7 mm oder weniger .	„	6
	2. im Querschnitte mit einer oder mehreren Seitenlängen oder mit einem oder mehreren Durchmessern von 7 mm oder weniger, aber mehr als 5 mm	„	7
	3. im Querschnitte mit einer oder mehreren Seiten=		

Nummer des allgemeinen italienischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Lire in Gold.
[213]	längen oder mit einem oder mehreren Durchmessern von 5 mm oder weniger.	100 kg	9
b)	zu Draht gezogen:		
	1. mit einem Durchmesser von 5 mm oder weniger, aber mehr als 1½ mm	„	11
	2. mit einem Durchmesser von 1½ mm oder weniger	„	15
c)	in Blechen in der Stärke von:		
	1. 4 mm und darüber . .	„	7
	2. weniger als 4 und mehr als 1½ mm	„	10
	3. 1½ mm oder weniger .	„	12
	Anmerkung. In Zweifelsfällen ist die Stärke von Blechen in der Weise zu ermitteln, daß zunächst ihr genaues Gewicht und ihr Flächeninhalt festgestellt werden. Aus dem Gewicht und dem Flächeninhalt ist sodann die Blechstärke zu berechnen unter Zugrundelegung eines spezifischen Gewichts von 7,8, d. h. eines Gewichts von 7,8 kg für eine Blechplatte von 1 qm Flächeninhalt und 1 mm Stärke.		
216	Schmiedeeisen und Stahl in Röhren aus Blech in der Stärke von:		
a)	4 mm und darüber . . .	„	12
b)	weniger als 4 und mehr als 1½ mm	„	14
c)	1½ mm oder weniger . .	„	17
aus 217	Schmiedeeisen und Stahl, geschmiedet oder gegossen, in groben Arbeiten:		
a)	50 kg schwer und darüber .	„	9
aus b)	weniger als 50 kg, aber mehr als 5 kg schwer	„	12
aus 218	Schmiedeeisen und Stahl zweiter Bearbeitung (mit Ausnahme der Drahtseile und der Nägel), in Arbeiten:		
aus a)	welche hauptsächlich aus großen Eisen- oder Stahlstücken gefertigt sind:		
	aus 2. an ihrer ganzen Oberfläche oder einem großen Teil derselben gehobelt, gefeilt, abgedreht, durchlocht usw.	„	13,25
	Anmerkung. Als hauptsächlich aus großen Eisen- oder Stahlstücken gefertigte Arbeiten sind zu betrachten die Arbeiten, die zum größten Teile aus geschmiedeten oder gegossenen Eisen- oder Stahlstücken im Gewichte von mehr als 25 kg bestehen, sowie die Arbeiten, die zum größten Teile aus solchen gewalzten oder gezogenen Eisen- oder Stahlstücken bestehen, welche im Querschnitt keine Seitenlange oder keinen Durchmesser von 7 mm oder weniger aufweisen.		
aus b)	welche hauptsächlich aus kleinen Eisen- oder Stahlstücken gefertigt sind:		
	aus 2. an ihrer ganzen Oberfläche oder an einem großen Teil derselben gehobelt, gefeilt, abgedreht, durchlocht usw.:		
	a) Geschirr (Pfannen und dergleichen) aus Eisenblech, nur auf der Innenseite abgeschliffen . . .	100 kg	16,50
	b) andere	„	17,25
	aus 3. verzinnt, verbleit, verzinkt, lackiert, gefirnißt	„	17,25
	aus 4. oxydiert, emailliert, vernickelt, mit Zutaten aus anderen Metallen oder mit Glas oder Tonwaren verbunden (ausgenommen emailliertes Hausgerät und Geschirr)	„	30
	Anmerkung. Die Waren, die das gegenwärtig gültige Warenverzeichnis ausdrücklich der Position „Schmiedeeisen und Stahl zweiter Bearbeitung" zuweist, werden, falls sie ganz oder zum Teil poliert (bruniti) sind, wie dergleichen vernickelte Waren behandelt. Eine Ausnahme hiervon machen nur Geldschränke, die nach Nr. 218 a 2 und b 2 zu verzollen sind, auch wenn sie das übliche, nicht als Verzierung dienende polierte Beiwerk haben.		
aus 222	Gerätschaften und Werkzeuge für Künste und Gewerbe, aus Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl:		
aus a)	gemeine:		
	aus 2. Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Holz und Metallen, im Gewichte von mehr als 50 bis 300 kg, auch mit polierten Teilen .	„	14
	3. andere	„	13
	Anmerkung. Als gemeine Gerätschaften und Werkzeuge werden folgende behandelt:		
	Äxte, Pflüge, Spundmesser, gewöhnliches Ackergerät im allgemeinen, Schaufeln, Spitzambosse, Knaggen, Zwingen,		

Nummer des allgemeinen italienischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Lire in Gold.
[aus 222]	Mauerkellen, Wetzstahle, Keile, Eggen, Zieheisen, Heu- und Mistgabeln, Streichmaße, Hebebäume, große Wiegemesser, Hämmer, Schraubstöcke für Schmiede, Schippen, Pfähle, Picken, Steinhauen, Rechen, Gäthacken, Handbeile, Zangen, Pflugscharen usw.		
	Dergleichen polierte Gerätschaften und Werkzeuge werden den emaillierten, lackierten oder oxydierten Gerätschaften und Werkzeugen gleichgestellt und der Nr. 222a 1 zugewiesen.		
b)	**feine:**		
	1. emailliert, lackiert, oxydiert oder poliert	100 kg	22
	2. andere, auch abgeschliffen, gefirnißt, verzinkt, verbleit, galvanisiert, verkupfert, verzinnt oder mit Zutaten aus anderen Metallen . . .	„	17
	— Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Holz und Metallen, im Gewichte von 50 kg oder weniger, auch mit polierten Teilen . .	„	16
	Anmerkung. Als feine Gerätschaften und Werkzeuge werden folgende behandelt: Winden, Brücken- und Tafelwagen, Polireisen, Grabstichel, Schraubenzieher, Winkelhaken, Kopierpressen, Scheren, Sensen, Sicheln, Gartenmesser, Blechscheren, tragbare Schmieden Stanzen oder Punzen; nicht besonders benannte Werkzeuge für Schuhmacher, Vergolder, Tischler, Schmiede, Hufschmiede, Friseure, Buchdrucker und andere Handwerker; Plätt- und Kräuseleisen, Wirkeisen, Sägeblätter, Ahlen, Schraubenschlüssel, Hobeleisen, Glätteisen, Kämme, Hobel, Kneipzangen, Schneidstempel, Pfriemen, Hippen, Schabeisen, Spitzen für Nagel- und Steinbohrer, Meißel, Sägen, Hohlmeißel, Spatel, Locheisen, Bohrer, große und kleine, Stempel, Pressen für Stempel und Punzen, Drehbänke für Uhrmacher, Handbohrer, Hohlbohrer usw.		
c)	**Feilen und Raspeln, welche, abgesehen vom Handgriff, eine Länge besitzen:**		
	1. von mehr als 30 cm . .	„	13
	2. von 15 bis 30 cm . . .	„	15
	3. von weniger als 15 cm .	„	20
aus 223	**Uhrketten; Schnallen, Fingerhüte und Spangen; Schlüsselketten und -ringe; Gestelle, Schlösser, Garnituren und Beschläge für Täschnerwaren und Geldtaschen; alle diese Artikel aus Eisen oder Stahl, poliert (bruniti)** . . .	100 kg	80
224	**Näh- und Stecknadeln**	„	80
aus 225	**Kupfer, Messing und Bronze:**		
aus d)	**Draht in der Stärke von mehr als 0,5 mm**	„	20
h)	**Verzierungen, weder vergoldet noch versilbert**	„	75
aus i)	**vergoldet oder versilbert:**		
	3. andere Arbeiten	„	120
	Anmerkung. Unter Nr. 225 i 3 fallen Waren dieser Art, auch wenn sie mit Gold oder Silber belegt oder plattiert sind, soweit sie nicht durch das geltende Warenverzeichnis ausdrücklich den Gold- oder Silberwaren oder den Kurzwaren gleichgestellt werden.		
aus l)	**nicht besonders aufgeführte Arbeiten, mit Ausnahme der Schrauben und Schraubenbolzen**	„	30
aus 228	**Blei und dessen Legierungen mit Antimon:**		
d)	**Buchdruckerlettern**	„	18
aus 230	**Zink:**		
b)	**Platten und Bleche**	„	4
c)	**Arbeiten:**		
	1. vergoldet oder versilbert .	„	58
	2. weder vergoldet noch versilbert, aber verziert oder mit irgendwelchem Lack . . .	„	12
	3. nicht genannt	„	12
	Anmerkung. Zinkwaren dieser Art fallen, wenn sie vernickelt sind, unter Nr. 230 c 2.		
aus 238	**Kessel für Maschinen:**		
aus a)	**Röhrenkessel mit Röhren aus Eisen und Gußeisen** . . .	„	14
b)	**andere als Röhrenkessel** . . .	„	12
239	**Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Holz und Metallen (Sägen, Hobel, Drehbänke, Schraubenkluppen, Bohrmaschinen usw.) im Gewichte von mehr als 300 kg**	„	9
aus 240	**Maschinen:**		
aus a)	**Dampfmaschinen:**		
	1. feststehende, ohne Kessel .	„	12
	aus 2. halbfeste, mit Kessel; Heißluft-, Druckluft-, Gas-, Petroleum-Motoren (einschl. der Rotationskörper): im		

Nummer des allgemeinen italienischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Lire in Gold.
[aus 240]	Gewichte von mehr als 300 kg	100 kg	12
f)	landwirtschaftliche Maschinen jeder Art	„	9
h)	Maschinen und Stühle für Weberei	„	10
j)	Nähmaschinen:		
	1. mit Gestell	„	25
	2. ohne Gestell	„	25
aus l)	Maschinen zum Brechen, Quetschen und Stampfen von Steinen, Mineralien, Knochen usw.; Winden aus Guß- und Schmiedeeisen; mechanische, nicht hydraulische Krane, Böcke zum Heben von Eisenbahnwagen u. dgl.; Zentrifugen zur Zuckerfabrikation; selbsttätige (Luftdruck- usw.) Bremsen; Walzwerke; Rollmaschinen, ausgenommen diejenigen für Gewebe; Gefriermaschinen; Maschinen zur Fabrikation gashaltiger Wasser; Papierschneidemaschinen; Ziegeleimaschinen; Wasch- und Bügelmaschinen; Buchbindermaschinen; pneumatische Maschinen zum Gewerbegebrauch; Poliermaschinen; Ventilatoren mit Bewegungsmechanismus; Papierlochmaschinen; Garnfärbemaschinen; Maschinen und Apparate zur Fabrikation von Papier und Papiermasse	„	10
aus 241 aus c)	Maschinenteile, getrennt eingehend: von anderen Maschinen als dynamo-elektrischen Maschinen und Nähmaschinen, soweit es sich um Teile von Maschinen handelt, die im gegenwärtigen Vertrage aufgeführt sind	„	11
242	Apparate aus Kupfer oder anderen Materialien, zum Erwärmen, Raffinieren, Destillieren usw.	„	18
243	Instrumente, optische, mathematische, Präzisions-, astronomische, chemische, physikalische, chirurgische usw.:		
a)	aus Kupfer, Bronze, Messing oder Stahl:		
	1. mit Ferngläsern oder Mikroskopen oder in Grade abgeteilten Stäben oder Kreisen versehen; Erdfernrohre, einfache und doppelte,		
[243]	Linsen, lose oder in Fassung	100 kg	30
	2. ohne optische Vorrichtung oder in Grade abgeteilte Stäbe oder Kreise	„	30
b)	aller Art, zu deren Herstellung vorwiegend Eisen verwendet ist	„	30
aus 246 c)	Gold: Blattgold (ohne Abzug des Gewichts des Papiers)	kg	18
aus 247 d)	Silber: Blattsilber (ohne Abzug des Gewichts des Papiers)	„	5
248	Goldschmiedewaren und goldenes Geschirr	100 g	14
249	Silberwaren, auch vergoldet, oder Silbergeschirr	kg	9
	Anmerkung. Mit Gold plattierte Silberwaren sind als vergoldete Silberwaren, nicht als Goldwaren zu behandeln.		
250	Schmuckwaren:		
a)	von Gold:		
	1. Ketten	100 g	2
	2. andere	„	6
b)	von Silber, auch vergoldet	kg	10
aus 254	Furnituren für Wand- und Standuhren	100 kg	50
aus 255 aus b)	Edelsteine, bearbeitete: Achate und Onyxe	kg	9
aus 261 aus a)	Steine, Erden und nicht metallische Mineralien: Lithographiersteine	—	frei
270	Steingut oder Arbeiten aus weißem Ton:		
a)	weiß	100 kg	16
b)	verschiedenfarbig oder bemalt, vergoldet oder anderweitig verziert	„	25
	Anmerkung. Steingut oder Arbeiten aus weißem Ton, welche mit einer einheitlichen Grundfarbe oder mit einfachen Linien, Streifen oder Ringen von nur einer Farbe (ausgenommen Gold und Silber versehen sind, werden nicht als verzierte Waren behandelt, sondern fallen unter Nr. 270 a.		
271	Porzellan:		
a)	weiß	„	16
b)	farbig, vergoldet oder sonstwie verziert	„	35
aus 274 a)	Glas- und Kristallwaren: einfach geblasen oder gegossen, nicht farbig, nicht geschnitten, nicht geschliffen oder graviert	„	8,50

Nummer des allgemeinen italienischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Lire in Gold.
b)	farbig, in der Masse gefärbt, geschnitten, geschliffen, mit Schmirgel abgerieben und graviert	100 kg	15
c)	bemalt, emailliert, vergoldet, versilbert oder anders verziert:		
	1. weißes oder farbiges Hohlglas, einfach geblasen, nicht geschnitten, nicht poliert, nicht mit Schmirgel abgerieben, ungraviert, auf der Innenseite versilbert, auch auf der Außenseite ganz oder teilweise mit gelbem Lack überzogen oder mit ordinärer Malerei verziert (Kugeln für Gärten, Leuchter, Vasen, Tassen, Salznäpfchen und dergl.)	„	12
	2. andere Waren	„	18
	Anmerkung. Glas- und Kristallwaren, welche die Marke oder den Namen der Fabrik, eine Glasplatte oder eine eingravierte Bezeichnung des Fassungsraums tragen, sind von der Behandlung nach Nr. 274a nicht ausgeschlossen. Einfach geblasene oder gepreßte Glas- und Kristallwaren fallen auch dann unter Nr. 274a, wenn sie am Rande, Boden oder Stöpsel abgeschliffen oder abgerieben sind. Glas- und Kristallwaren der Nr. 274b können ganz oder teilweise graviert sein.		
278	Glas, Kristall und Schmelz in Form von Perlen (conterie), geschnittenen Steinen oder in Prismen für Kron- und Wandleuchter und andere ähnliche Arbeiten	„	30
	Anmerkung. Porzellanperlen fallen unter Nr. 278.		
aus 294 aus a)	Stärke: gemeine:		
	2. aus anderem Material . .	„	8
b)	feine oder in Schachteln . . .	„	15
305	Hopfen	—	frei
335	Stearinsäure (einschließlich Stearin und Palmitin)	100 kg	8
aus 348	Elfenbein, Perlmutter und Schildpatt:		
b)	bearbeitet:		
	1. Kämme und Haarnadeln .	„	150
	2. andere Waren	„	100

Nummer des allgemeinen italienischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Lire in Gold.
352	Kurzwaren (Mercerie):		
a)	gemeine:		
	1. Glaskurzwaren	100 kg	60
	2. andere, einschließlich Spielzeug jeder Art (auch Puppen)	„	80
b)	feine:		
	1. Glaskurzwaren	„	60
	2. Kurzwaren, feine, deren hauptsächliches Material aus Leder aller Art, einschließlich des Juchtenleders, besteht .	„	120
	3. andere, einschließlich Spielzeug jeder Art (auch Puppen)	„	150
	Anmerkung. Brieftaschen, Geldtaschen, Zigarrentaschen, Notizbücher und ähnliche Arbeiten aus Leder aller Art, einschließlich des Juchtenleders, in Verbindung mit gemeinen, weder vergoldeten noch versilberten Metallen werden als gemeine Kurzware behandelt. Den gemeinen Kurzwaren sind ferner zuzuweisen Albums mit Leder oder Stoff (Seide ausgenommen) überzogen oder ausgestattet, auch mit Gold- oder Silberschnitt und Gold- oder Silberdruck. Die Zutaten aus Nickellegierung, mit denen diese Gegenstände versehen sein können, werden nicht als solche aus versilberten Metallen angesehen.		
aus 355	Musikinstrumente:		
b)	Pianofortes:		
	1. tafelförmige und aufrechtstehende	Stück	90
	2. Flügel	„	180
d)	Saiteninstrumente, nicht besonders genannte:		
	1. im Gewichte von 400 g und weniger	„	1,50
	2. von größerem Gewichte	„	1,50
e)	Blasinstrumente, nicht besonders genannte:		
	1. im Gewichte von 400 g und weniger	„	1,50
	2. von größerem Gewichte .	„	1,50
f)	andere, nicht besonders genannte	„	1,50
356	Bestandteile von Musikinstrumenten	100 kg	100
aus 358	Kautschuk und Guttapercha:		
e)	andere Waren mit Einschluß derjenigen aus Hartgummi (Ebonit) und mit Ausschluß der mit Geweben oder mit Metall verbundenen Arbeiten	„	50
aus f)	Waren aller Art mit Geweben verbunden, ausgenommen die gummierten Gewebe im Stück sowie die Kleidungsstücke und		

Nummer des allgemeinen italienischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Lire in Gold.
[aus 358]	Reiseartikel, die Treibriemen und die Schläuche, jedoch einschl. der Laufdecken, der Luftschläuche und sonstigen Reifen für Fahrradräder . .	100 kg	60
g)	verarbeitet zu Posamentierwaren, Bändern und elastischen Geweben	„	130
aus 359 b)	Elektrische Drähte und Kabel: Kabel zu elektrischen Zwecken, aus einem oder mehreren metallischen Leitern bestehend, in irgend einer Art mit isolierenden Substanzen umgeben, durch Eisen oder anderes Metall bedeckt oder geschützt, einschließlich der unterseeischen Kabel	„	28
367	Pinsel mit und ohne Stiel . .	„	20

Protokoll.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des Zusatzvertrages zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 6. Dezember 1891 haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, Folgendes erklärt:

Der dem oben erwähnten Zusatzvertrage beigefügte Tarif B setzt für Leinen-Plüsch (ex 95) einen Zoll von 100 Lire in Gold fest. Beide vertragschließende Teile sind jedoch dahin übereingekommen, daß, falls der Zollsatz für Jute-Plüsch (ex 93 b) erhöht werden sollte, Leinen-Plüsch der gleichen Zollerhöhung unterworfen werden kann.

Zu Urkund dessen ist das gegenwärtige Protokoll in doppelten Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet worden.

Geschehen zu Rom, den 3. Dezember 1904.

(L. S.) (Unterschriften).

Alphabetisches Warenverzeichnis zum Tarife für die Einfuhr nach Italien.

	Nr. des Zolltarifs.
Achate, bearbeitet	255 b
Ackergerät, gewöhnliches	222 a 3 Anm.
Ätzkali	33
Äxte	222 a 3 Anm.
Ahlen	222 b 2 Anm.
Albumin	59 1
Albums	352 b Anm.
Alkaloide	34 / 34 b
Aluminium-Hydroxyd	35 a
Anilinlackfarben	80
Antimonoxyd	59 1
Antiseptische Baumwolle	69
„ Watte	69
Anzeigekarten	193
Apparate zum Erwärmen, Raffinieren, Destillieren usw.	242
Apparate zur Papierfabrikation	240 l
Appreturglanz	59 1
Astronomische Instrumente	243
Auripigment	59 1
Bänder aus Wolle	146
„ „ Seide	164
Barium, essigsaurer	36 b
Barren aus Stahl oder Eisen	213 a
Baryt, schwefelsaurer	43 c
Baumwolle, antiseptische	69
Baumwollengewebe: bedruckt	115
gemischt	128
Baumwollen-Nähgarn	108
Baumwollensamt	121 b
Baumwollen-Wirkwaren	122
Beile	222 a 3 Anm.
Benzoesaure Salze	59 1
Bettwäsche, leinene usw.	103 a
Bier, in Gebinden	4 a
„ in Flaschen	4 b
Blasinstrumente	355 e
Blattgold	246 c
Blattsilber	247 d
Bleche aus Eisen oder Stahl	213 c
„ aus Zink	230 b
Blechscheren	222 b 2 Anm.
Blei nebst Legierungen aus Antimon	228
Bleistifte	82
Böcke zum Heben von Eisenbahnwagen usw.	240 l
Bohrer	222 b 2 Anm.
Bohrmaschinen	239
Borten aus Wolle	146
„ „ Seide	164
Bremsen, selbsttätige	240 l
Brieftaschen	352 b Anm.
Brom	50
Bronze	225
Bronzedraht	225 d
Bronzeverzierungen	225 h
Bronzewaren	225 / 225 l
„ vergoldet	225 i
Brückenwagen	222 b 2 Anm.
Buchbindermaschinen	240 l
Buchdruckerlettern	228 d
Buchdruckerschwärze	83 a
Bücher, gedruckt	196 a
Bügelmaschinen	240 l
Buntpapier	191 b
Cachenez, seidene	168 a
Ceresin	58
Chemische Erzeugnisse	59 / 59 2
„ Instrumente	243
Chininsalze	34a
Chirurgische Instrumente	243
Chromolithographien	193
Cyankalium	59 1
Damenmäntel, wollene	150 4
Dampfmaschinen	240 a
Destillierapparate	242
Drähte, elektrische	359

	Nr. des Zolltarifs.
Draht aus Bronze	225 d
„ „ Kupfer	225 d
„ „ Messing	225 d
Drehbänke	239
„ für Uhrmacher	222 b 2 Anm.
Druckluftmotoren	240 a 2
Scharpes, seidene	168 a
„ wollene	150 1 2
Edelsteine, bearbeitet	255
Eggen	222 a 3 Anm.
Eisen in Stangen, Stäben, Barren, gewalzt usw.	213 a
Eisenblech	213 c
Eisendraht	213 b
Eisen, zitronsauer	59 1
Elektrische Drähte, Kabel	359
Elfenbein, bearbeitet	348 b, b 2
Elfenbeinhaarnadeln	348 b 1
Elfenbeinkämme	348 b 1
Erden	261
Erdfernrohre	243 a
Erwärmungsapparate	242
Erzstampfmaschinen	240 l
Essenzen, flüchtige	9 d, e
Essigsaure Verbindungen	36
Etiketten	193
Extrakte von Farbhölzern usw.	79
Fahrradrahmen	182 a Anm.
Fahrräder, Fahrradteile	182 a
Farben, Derivate von Teer oder anderen bituminösen Substanzen	78 a, b
Farbentäfelchen, -pulver	80
Farbholz-, Farbstoff-Extrakte	79
Farbstifte	82
Feilen	222 c
Felle ohne Haar, gegerbt	199 d
„ „ „ lackiert	199 e
Fernrohre	243 a
Fichus, wollene	150 1 2
„ seidene	168 2 a
Filze aus Wolle	139
Fingerhüte, eiserne	223
Firnis	81
Florettseiden-Gewebe	159
„ -Plüsch	160
„ -Samt	160
„ - „ gemischt	161
„ -Bänder, -Borten	164
„ -Posamenten	165
„ -Konfektion	168
Flügel (Musikinstrumente)	355 b 2
Furnituren für Wand- und Standuhren	254
Fußteppiche aus Wolle	143
Gabeln aus Holz	178 Anm.
Gäthacken	222 a 3 Anm.
Gallussäure	31 i
Garnfärbemaschinen	240 l
Garnituren für Täschnerwaren, eiserne	223
Gartenmesser	222 b 2 Anm.
Gasmotoren	240 a 2
Gefriermaschinen	240 l
Geldtaschen	352 b Anm.
Geldtaschenbeschläge, eiserne	223
Genähte Gegenstände:	
aus Leinen usw.	103
„ Baumwolle	129
„ Wolle	150
„ Seide	168

	Nr. des Zolltarifs.
Gerätschaften für Kunst und Gewerbe, aus Eisen oder Stahl	222
Gerbsäure	31 i
Geschirr aus Gold	248
„ „ Schmiedeeisen oder Stahl	218 b 2 a
„ „ Silber	249
Gespinste aus Wolle	137
Gewebe aus Baumwolle, bedruckt	115
„ „ „ gemischt	128 a b
„ „ Wolle	138
„ „ „ , gemischt	157
„ „ Seide usw.	159
Glätteisen	222 b 2 Anm.
Glasperlen	278
Glasprismen	278
Glassteine	278
Glastassen	274 c 1
Glasvasen	274 c 1
Glaswaren	274
Glyzerin	59 1
Gold	246
Goldgeschirr	248
Goldketten	250 a 1
Goldpapier	191 b
Goldschmiedewaren	248
Goldschmuckwaren	250 a, a 2
Grabstichel	222 b 2 Anm.
Gummi, Gummiwaren	358
Gummischuhe	205
Gußeisen	211
Gußwaren, eiserne, gehobelt, abgedreht	211 c
„ mit anderem Metall verbunden	211 d
„ emailliert, lackiert, vernickelt usw.	211 d
Guttapercha, Guttaperchawaren	358
Haarnadeln aus Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt	348 b 1
Hämmer	222 a 3 Anm.
Häute ohne Haar, gegerbt	199 d
„ „ „ lackiert	199 e
„ „ „ , Waren aus	207
Halbseide	128 a, 157
Halbseiden-Samt	161
„ -Bänder	164
„ -Borten	164
Halbwolle	128 b, 157
Halbzeug aus Holz	190
Handbeile	222 a 3 Anm.
Handbohrer	222 b 2 Anm.
Handhaben aus Holz	178 Anm.
Handtücher, leinene usw.	103 a
Hebebäume	222 a 3 Anm.
Hebeböcke für Eisenbahnwagen usw.	240 l
Heißluftmotoren	240 a 2
Heugabeln	222 a 3 Anm.
Hippen	222 b 2 Anm.
Hobel	222 b 2 Anm.
Hobeleisen	222 b 2 Anm.
Hobelmaschinen	239
Hohlbohrer	222 b 2 Anm.
Hohlglas, versilbert, bemalt usw.	274 c 1
Hohlmeißel	222 b 2 Anm.
Holzbearbeitungsmaschinen bis 50 kg schwer	222 b 2
„ über 50 bis 100 kg schwer	222 a 2
„ über 300 kg schwer	239
Holzgerätschaften	178
Holzknöpfe	179 Anm.
Holzleisten	177
Holzsaure Verbindungen	36
Holzschaufeln usw.	178 Anm.

	Nr. des Zolltarifs.
Holzschuhe	178 Anm.
Holzspielzeug	180
Holzwaren, gemeine	178
Hopfen	305
Hopfenextrakt	69
Hydroxyd des Aluminiums	35 a
Instrumente, Musik-	355 / 355 f
„ optische usw.	243
„ übermiegend aus Eisen	243 b
„ überwiegend aus Kupfer, Bronze, Messing, Stahl	243 a
Jod	50
Kabel zu elektrischen Zwecken	359 b
Kadmiumsalze	59 1
Kämme, eiserne	222 b 2 Anm.
„ aus Elfenbein, Schildplatt	348 b 1
Kalbleder	199 d
Kali, blausauer, gelb und rot	77
„ chromsauer und doppeltchromsauer	59 1
„ schwefelsauer	43 g
Kalium-Cyanid	59 1
„ , essigsauer	36 b
Kalzium, essigsauer	36 b
Kammgarne	137
Kammgarngewebe	138 b
Kampfer	66 b
Kampferöl	70
Karbolsäure	31 g
Kautschukbänder	358 g
Kautschukgewebe	358 f g
Kautschukposamenten	358 g
Kautschukschuhwerk	205
Kautschukwaren	358
Keile, eiserne	222 a 3 Anm.
Kessel für Maschinen	238
Kesselstein-Gegenmittel	59 1
Kitt	59 1
Klaviere	355 b
Kleesalz	59 1
Knabenkleidung, wollene	150 4
Knaggen	222 a 3 Anm.
Kneipzangen	222 b 2 Anm.
Knöpfe aus Holz, Steinnuß	179 Anm.
„ aus Papiermaché usw.	195 b 2
Kohlenbrechmaschinen	240 l
Kohlensaure Verbindungen	37
Konfektion aus Leinen usw.	103
„ aus Baumwolle	129
„ aus Wolle	150
„ aus Seide	168
Kopierpressen	222 b 2 Anm.
Korbflechterwaren	185
Kräuseleisen	222 b 2 Anm.
Krane, mechanische	240 l
Kristallwaren	274
Kugeln von Glas für Gärten	274 c 1
Kupfer	225
Kupferdraht	225 d
Kupferoxyd	59 1
Kupferverzierungen	225 h
Kupferwaren	225 / 225 l
„ vergoldete usw.	225 i
Kurzwaren aus Holz	179
„ „ Glas	352 a b
„ „ Leder usw.	352 b 2
„ andere	352 a 2 / b 3
Lackleder	199 e
Lampen und Teile davon, gußeiserne	211 d 1 a
Landwirtschaftliche Maschinen	240 f
Leder	199
Lederwaren	207
Leinenplüsch	95
Leisten zu Rahmen	177
Leuchter aus Glas, bemalt usw.	274 a 1
Lineale aus Holz	178 Anm.
Linsen (optische Instrumente)	243
Lithographien	193
Lithographiersteine	261 a
Locheisen	222 b 2 Anm.
Löffel aus Holz	178 Anm.
Luftdruckbremsen	240 l
Männerkleidung, wollene	150 4
Mangansaure Salze	59 1
Maschinen	240
„ landwirtschaftliche	240 f
„ für Weberei	240 h
„ pneumatische	240 l
„ zur Fabrikation gashaltiger Wasser	240 l
„ zur Fabrikation von Papier usw.	240 l
Maschinenteile, getrennt eingehend	241
Mathematische Instrumente	243
Mattenflechterwaren	185
Mauerkellen	222 a 3 Anm.
Meißel	222 b 2 Anm.
Mercerie, aus Glas	352 a b
„ „ Leder	352 b 2
„ andere	352 a 2 b 3
Messing	225
Messingdraht	225 d
Messingverzierungen	225 h
Messingwaren	225 / 225 l
„ vergoldete usw	225 i
Metallbearbeitungsmaschinen:	
bis 50 kg schwer	222 b 2
über 50 bis 100 kg schwer	222 a 2
über 300 kg schwer	239
Minenzündschnüre	61
Mineralien, nicht metallisch	261
Mistgabeln	222 a 3 Anm.
Möbel und Möbelteile	176
Multibular-Dampfkessel	238 a
Musikinstrumente	355
Musikinstrumententeile	356
Nähgarn aus Baumwolle	108
Nähmaschinen	240 j
Nähnadeln	224
Näpfe aus Holz	178 Anm.
Natrium, essigsauer	36 b
Natron, kohlensauer	37 c
„ chrom- und doppeltchromsauer	59 1
Noten, gedruckt, lithographiert	197
Notizbücher	352 b Anm.
Öle, flüchtige	9
Onyx, bearbeitet	255 b
Optische Instrumente	243
Oxyde	35
Packpapier	191 d
Palmitin	335
Papier	191
Papierfabrikationsmaschinen	240 l
Papierknöpfe, Papiermachéknöpfe	195 b 2
Papierlochmaschinen	240 l
Papierröhrchen, -spulen	195 a
Papierschneidemaschinen	240 l
Papiertapeten	191 b
Papierwäsche	195 b 3 a

	Nr. des Zolltarifs.
Papierwaren	195
Pappe	194
„ vorgerichtet	195
Pappwaren	195
Patronen	61
Pepsin	69
Perlen aus Glas	278
„ „ Porzellan	278
Perlmutter, bearbeitet	348 b / 348 b 2
Perlmutterknöpfe	348 b 1
Personenwagen für gewöhnliche Straßen	182
Petroleummotoren	240 a 2
Pfähle	222 a 3 Anm.
Pfefferminzessenz oder -öl	9 d
Pfeifenrohre aus Holz	179 Anm.
Pflüge	222 a 3 Anm.
Pflugscharen	222 a 3 Anm.
Phosphorsaure Verbindungen	59 1
Physikalische Instrumente	243
Pianofortes	355 b
Picken	222 a 3 Anm.
Pinsel	367
Plätteisen	222 b 2 Anm.
Platten aus Zink	230 b
Plattstichstickereien, seidene	159 b
Plüsch, leinener	95
Pneumatische Maschinen	240 l
Poliereisen	222 b 2 Anm.
Poliermaschinen	240 l
Polierpapier	191 d
Portemonnaie	352 Anm.
Portemonnaiebeschläge, eiserne	223
Porzellan	271
„ -Perlen	278 Anm.
Posamentierwaren, seidene	165
„ wollene	147
Präzisionsinstrumente	243
Pressen für Stempel und Punzen	222 b 2 Anm.
Prismen aus Glas	278
Punzen	222 b 2 Anm.
Puppen	352 a b
Raffinierapparate	242
Rahmen von Fahrrädern	182 a Anm.
„ aus Holz	177
Rahmenleisten	177
Raspeln	222 c
Rechen, eiserne	222 a 3 Anm.
„ aus Holz	178 Anm.
Röhrchen aus Papier, Pappe	195 a
Röhren aus Eisen oder Stahl	216 b
Röhrenkessel für Maschinen	238 a
Rollmaschinen	240 l
Rostpapier	191 d
Säcke, aus Jute usw.	105 a
Sägen	222 b 2 Anm.
Sägeblätter	222 b 2 Anm.
Säuren	31 / 31 r
Saiteninstrumente	355 d
Salicylverbindungen	56
Salpetersaure Verbindungen	40
Salznäpfchen aus Glas	274 c 1
Salze, benzoësauer	59 1
„ mangansauer	59 1
Schabeisen	222 b 2 Anm.
Schals, wollene	150 1 2
Schaufeln aus Eisen	222 a 3 Anm.
„ „ Holz	178 Anm.
Scheren	222 b 2 Anm.

	Nr. des Zolltarifs.
Schieferpapier	191 d
Schildpatt, bearbeitet	348 b / 348 b 2
Schildpatthaarnadeln, -kämme	348 b 1
Schippen	222 a 3 Anm.
Schleifpapier	191 d
Schlösser, eiserne, polierte	223
Schlüsselketten und -ringe, eiserne	223
Schmiedeeisen	213
„ gewalzt usw.	213 a
„ in Stangen, Stäben, Barren	213 a
„ -Bleche	213 c
„ -Draht	213 b
„ -Röhren	216
„ , geschmiedet zu groben Waren	217
Schmiedeeisen zweiter Bearbeitung:	
in Arbeiten aus großen Stücken	218 a
„ „ „ kleinen „	218 b
Schmieden, tragbare	222 b 2 Anm.
Schmiedewerkzeug	222 b 2 Anm.
Schmirgeltuch aus Baumwolle	120 c
Schmuckwaren aus Gold	250 a
„ „ Silber	250 b
Schnallen, eiserne, polierte	223
Schneidstempel	222 b 2 Anm.
Schraubenschlüssel	222 b 2 Anm.
Schraubenzieher	222 b 2 Anm.
Schraubstöcke für Schmiede	222 a 3 Anm.
Schüsseln aus Holz	178 Anm.
Schuhmacherwerkzeug	222 b 2 Anm.
Schuhwerk aus Kautschuk	205
Schwefelarsenik	59 1
„ kalium	59 1
„ leber	59 1
„ natrium	59 1
„ quecksilber	46
Schwefelsaure Verbindungen	43
Seidene Bänder	164
„ Borten	164
Seidengewebe, bestickte	159
„ -Konfektion	168
„ -Plüsch	160
„ -Posamenten	165
„ -Samt	160
„ „ , gemischt	161
Sensen	222 b 2 Anm.
Sicheln	222 b 2 Anm.
Silber	247
„ , salpetersauer	40 a
„ -Geschirr	249
„ -Papier	191 b
„ -Schmuckwaren	250 b
„ -Waren	249
Spangen, eiserne	223
Spatel	222 b 2 Anm.
Spielzeug, aus Holz	180
„ anderes	352 a 2 / b 3
Spitzamboße	222 a 3 Anm.
Spitzen, eiserne, für Nagel- und Steinbohrer	222 b 2 Anm.
Sprengkapseln	61 d
Spulen aus Papier, Pappe	195 a
Spundmesser	222 a 3 Anm.
Stärke, gemeine	294 a
„ feine	294 b
Stahl	213
„ , gewalzt, gehämmert	213 a
„ , in Barren, Stäben, Stangen	213 a
„ -Blech	213 c
„ -Draht	213 b
„ -Guß (Stahl, gegossen), in groben Arbeiten	217
„ -Röhren	216

	Nr. des Zolltarifs.
Stahl, zweiter Bearbeitung:	
in Arbeiten aus großen Stücken	218 a
„ „ „ kleinen „	218 b
Stangenstahl	213 a
Stanzen	222 b 2 Anm.
Stearin	335
„ -Säure	335
Stecknadeln	224
Steine	261
„ , geschnitten, aus Glas	278
Steingut	270
Steinhauen	222 a 3 Anm.
Steinnußknöpfe	179 Anm.
Steinzerkleinerungsmaschinen	240 l
Stempel	222 b 2 Anm.
„ -Pressen	222 b 2 Anm.
Stiche	193
Streichgarngewebe	138 a
Streichmaße, eiserne	222 a 3 Anm.
Strickmaschinen	240 j 3
Stühle für Weberei	240 h
Täschnerwaren, Garnituren, eiserne	223
Tafelwagen	222 b 2 Anm.
Tapeten	191 b
Tassen aus Glas, bemalt usw.	274 c 1
Teerfarben	178 a
	b
Teppiche, wollene	143
	150 2
Terpin	69
Tinte	183
	183 b
Tischlerwerkzeug	222 b 2 Anm.
Tischwäsche, leinene usw.	103 a
Tonerde	35 a
Tonwaren aus weißem Ton	270
Uhrketten aus Eisen oder Stahl	223
Uhrmacher-Drehbänke	222 b 2 Anm.
Vasen aus Glas, bemalt usw.	274 c 1
Ventilatoren mit Bewegungsmechanismus	240 l
Vermillon	46
Verzierungen aus Kupfer, Messing, Bronze	225 h
Vorhänge, leinene usw.	103 a
Wäsche, leinene usw.	103 a
„ aus Papier	195 b Anm.
Wagen, Brücken und Tafel-	222 b Anm.
Wagen für gewöhnliche Straßen	182
Walzwerke	240 l
Waschmaschinen	240 l
Watte, antiseptisch	69
Webereimaschinen	240 h
Webstühle	240 h
Webwaren, wollene	138
Weinsteinsäure	31 q
Werkzeuge für Kunst und Gewerbe aus Eisen oder Stahl	222
Werkzeugmaschinen:	
über 50 bis 100 kg schwer	222 a 2
bis 50 kg schwer	222 b 2
über 300 kg schwer	239
Wetzstahle	222 a 3 Anm.
Wiegemesser, große	222 a 3 Anm.
Winden	222 b 2 Anm.
Winden-Maschinen	240 l
Winkelhaken	222 b 2 Anm.
Wirkeisen	222 b 2 Anm.
Wirkwaren aus Baumwolle	122
„ „ Wolle	144
Wollen-Borten und -Bänder	146
Wollenfilze	139
Wollengewebe	138
„ , bedruckte	138 c
Wollen-Konfektion	150
„ -Posamenten	147
„ -Teppiche	143
„ -Wirkwaren	144
Zangen	222 a 3 Anm.
Zeichengerätschaften aus Holz	178 Anm.
Zellulose	190 a
Zentrifugen	240 l
Zeresin	58 früher 335
Ziegeleimaschinen	240 l
Zieheisen	222 a 3 Anm.
Zigarrentaschen	352 b Anm.
Zink	230
Zinkblech	230 b
Zinkoxyd	35 c
Zinkplatten	230 b
Zinkwaren	230 c
Zinnober	46
Zinnsalz	59 1
Zitronensaures Eisen	59 1
Zündkapseln	61 d
Zwingen	222 a 3 Anm.

Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 6. Dezember 1891 in der durch den Zusatzvertrag vom 3. Dezember 1904 abgeänderten Fassung.

Vertrag.

Artikel 1.

Zwischen den vertragschließenden Teilen soll volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen Teiles in bezug auf Handel, Schiffahrt und Gewerbebetrieb dieselben Rechte, Privilegien und Begünstigungen aller Art genießen, welche den Inländern oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zustehen oder zustehen werden, und keinen anderen oder lästigeren, allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen, Beschränkungen oder Verpflichtungen irgendwelcher Art unterliegen als denjenigen, welchen die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterworfen sein werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Apotheker, Handelsmakler, Hausierer und andere Personen, welche ein ausschließlich im Umherwandern ausgeübtes Gewerbe betreiben; diese Gewerbetreibenden sollen ebenso behandelt werden wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation, welche dasselbe Gewerbe betreiben.

Artikel 2.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen Teiles alle bürgerlichen Rechte (mit Ausschluß der politischen) genießen, welche den Landesangehörigen ohne Beschränkung und ohne Unterscheidung gewährt werden.

Sie sollen demgemäß gleich den Inländern berechtigt sein, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu erwerben, zu besitzen und darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen, sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben.

Auch sollen sie in keinem der gedachten Fälle anderen oder höheren Abgaben und Auflagen unterliegen als die Inländer.

Artikel 2a.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, in freundschaftlichem Einvernehmen die Behandlung der italienischen Arbeiter in Deutschland und der deutschen Arbeiter in Italien hinsichtlich der Arbeiterversicherung zu dem Zwecke zu prüfen, um durch geeignete Vereinbarungen den Arbeitern des einen Landes im anderen Lande eine Behandlung zu sichern, die ihnen möglichst gleichwertige Vorteile bietet.

Diese Vereinbarungen werden unabhängig von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags durch ein besonderes Abkommen festgesetzt werden.

Artikel 3.

Die Deutschen in Italien und die Italiener in Deutschland sollen volle Freiheit haben, wie die Inländer ihre Geschäfte entweder in Person oder durch einen Unterhändler ihrer eigenen Wahl zu regeln, ohne verpflichtet zu sein, solchen Mittelspersonen eine Vergütung oder Schadloshaltung zu zahlen, falls sie sich derselben nicht bedienen wollen, und ohne in dieser Beziehung anderen Beschränkungen als solchen zu unterliegen, welche durch die allgemeinen Landesgesetze festgestellt sind.

Sie sollen freien Zutritt zu den Gerichten haben zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte und in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer genießen und wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtssache der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Bevollmächtigten oder Beistände zu bedienen.

Artikel 4.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile werden in dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste, sowohl in der regulären Armee und in der Marine als in der Miliz und Nationalgarde, befreit sein.

Ebenso werden sie von jedem zwangsweisen Amtsdienste gerichtlicher, administrativer oder munizipaler Art, von allen militärischen Requisitionen und Leistungen sowie von Zwangsanleihen und sonstigen Lasten, welche zu Kriegszwecken oder infolge anderer außergewöhnlicher Umstände aufgelegt werden, befreit sein; ausgenommen jedoch diejenigen Lasten, welche mit dem Besitz eines Grundstücks oder einer Pachtung verknüpft sind, und die militärischen Leistungen oder Requisitionen, zu welchen die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation als Besitzer oder Mieter unbeweglicher Güter herangezogen werden können.

Sie dürfen weder persönlich noch in bezug auf ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zu anderen Verpflichtungen, Beschränkungen, Taxen oder Abgaben angehalten werden als jenen, welchen die Inländer unterworfen sein werden.

Artikel 5.

Wenn Geschäftsleute des einen vertragschließenden Teiles im Gebiete des anderen entweder selbst reisen oder ihre Kommis, Agenten oder sonstigen Vertreter reisen lassen zu dem Zweck, um Einkäufe zu machen oder Bestellungen zu sammeln, sei es

mit oder ohne Muster, sowie im allgemeinen Interesse ihrer Handels- und Industriegeschäfte, so dürfen diese Geschäftsleute oder ihre erwähnten Vertreter aus diesem Anlasse keiner weiteren Steuer oder Abgabe unterworfen werden, vorausgesetzt, daß ihre Eigenschaft als Handlungsreisende durch eine von den zuständigen Behörden ihres Landes erteilte Legitimation dargetan wird.

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Handlungsreisenden eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden, unter der Voraussetzung, daß diese Gegenstände binnen der durch die Landesgesetze bestimmten Frist unverkauft wieder ausgeführt werden, und vorbehaltlich der Erfüllung der für die Wiederausfuhr oder für die Zurücklieferung in die Niederlage notwendigen Zollförmlichkeiten.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern unmittelbar am ersten Einfuhrort durch Niederlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherheitsstellung gewährleistet werden.

Artikel 6.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen, sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, können in folgenden Fällen stattfinden:

1. in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;
2. aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
3. aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten oder Schädlinge;
4. zu dem Zwecke, um auf fremde Waren Verbote oder Beschränkungen anzuwenden, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb oder die Beförderung gleichartiger einheimischer Waren im Inlande festgesetzt sind.

Artikel 7.

Die in dem beiliegenden Tarif (A) bezeichneten italienischen Boden- und Gewerbserzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Deutschland zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in dem beiliegenden Tarif (B) bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Italien zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Jeder der beiden vertragschließenden Teile verpflichtet sich, den anderen bei der Ein- und Ausfuhr der im gegenwärtigen Vertrage genannten oder nichtgenannten Waren unverzüglich und ohne weiteres an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht oder jeder Herabsetzung in den Eingangs- und Ausgangsabgaben teilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird.

Artikel 8.

Die Ursprungszeugnisse sowie alle anderen von der Zollbehörde im fiskalischen oder gesundheitlichen Interesse oder zu anderen Schutzzwecken geforderten Bescheinigungen sollen von den betreffenden Behörden kostenfrei ausgestellt und beglaubigt werden.

Artikel 9.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherstellung und der Erhebung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle sowie in bezug auf die Durchfuhr, die zollamtlichen Niederlagen, die (örtlichen) Gebühren, die Zollformalitäten, die Zollbehandlung und Zollabfertigung, ferner in bezug auf die für Rechnung des Staates, einer Gemeinde oder Korporation zur Hebung gelangenden inneren Verbrauchsabgaben und Akzisegebühren jeder Art verpflichtet sich jeder der vertragschließenden Teile, den anderen an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht und jeder Herabsetzung in den Tarifen teilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht gewährt haben sollte.

Ebenso soll jede späterhin einer dritten Macht zugestandene Begünstigung oder Befreiung sofort bedingungslos und ohne weiteres dem anderen vertragschließenden Teile zustatten kommen.

Artikel 10.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Gemeinden oder Korporationen auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 10a.

Auf Eisenbahnen soll weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch der Zeit und Art der Abfertigung ein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden. Insbesondere sollen für die aus Italien nach einer deutschen Station oder durch Deutschland beförderten Gütersendungen auf den deutschen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden als für gleichartige deutsche oder ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke. Das gleiche soll auf den italienischen Bahnen für Gütersendungen aus Deutschland gelten, die nach einer italienischen Station oder durch Italien befördert werden.

Ausnahmen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermäßigten Preisen fur öffentliche oder milde Zwecke handelt.

Artikel 11.

Als deutsche oder italienische Schiffe sollen alle diejenigen angesehen werden, welche nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als deutsche oder nach den italienischen Gesetzen als italienische Schiffe anzuerkennen sind.

Artikel 12.

Waren jeder Art und Herkunft, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile von nationalen Schiffen

zur Ein-, Aus-, Durchfuhr oder auf Niederlage gebracht werden dürfen, können auch von Schiffen des anderen Teiles ein-, aus-, durchgeführt oder auf Niederlage gebracht werden, ohne andere oder höhere Zölle zu entrichten und anderen oder größeren Beschränkungen zu unterliegen, und mit dem Anspruch auf dieselben Privilegien, Ermäßigungen, Vergünstigungen und Rückerstattungen, und zwar auch hinsichtlich des Eisenbahnverkehrs, wie sie für die von nationalen Schiffen ein-, aus-, durchgeführten oder auf Niederlage gebrachten Waren gelten.

Artikel 13.

Die Schiffe eines der vertragschließenden Teile, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des anderen Teiles einlaufen oder dieselben verlassen, werden daselbst, welches auch immer der Ort ihres Auslaufens oder ihrer Bestimmung sein möge, in jeder Hinsicht auf demselben Fuße wie die einheimischen Schiffe behandelt werden. Sowohl bei ihrem Einlaufen wie während ihres Aufenthalts und bei ihrem Auslaufen werden sie keine anderen oder höheren Leuchtturm-, Tonnen-, Lotsen-, Hafen-, Remorquierungs-, Quarantäne- oder sonstige auf dem Schiffskörper lastende, wie immer benannten Gebühren, dieselben mögen im Namen und zugunsten des Staates, der öffentlichen Beamten, der Gemeinden oder was immer für Korporationen eingehoben werden, zu entrichten haben als diejenigen, zu welchen die einheimischen Schiffe daselbst verpflichtet sind oder sein werden.

In bezug auf die Aufstellung, die Beladung und bei Löschung der Schiffe in den Häfen, Reeden, Buchten und Bassins sowie überhaupt in Ansehung aller Förmlichkeiten und sonstiger Bestimmungen, denen die Handelsfahrzeuge, ihre Mannschaften und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den inländischen Schiffen kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht gleichmäßig den Schiffen des anderen Teiles zukommen, indem es der Wille der vertragschließenden Teile ist, daß auch in dieser Hinsicht ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit behandelt werden sollen.

Artikel 14.

Was die Küstenschiffahrt betrifft, so soll jeder der vertragschließenden Teile für seine Schiffe alle Begünstigungen und Vorrechte, welche der andere Teil in dieser Hinsicht irgend einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird, unter der Bedingung in Anspruch nehmen können, daß er den Schiffen des anderen Teiles dieselben Begünstigungen und Vorrechte in seinem Gebiete zugesteht.

Es sollen die Schiffe eines jeden der vertragschließenden Teile, welche in einen der Häfen des anderen Teiles einlaufen, um daselbst ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu löschen, wenn sie sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes fügen, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzteren Teil ihrer Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 14a.

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife A und B, einschließlich der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen, sowie der Zollsätze der von den vertragschließenden Teilen mit dritten Staaten vereinbarten Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus den Angehörigen seines Landes eine geeignete Persönlichkeit zum Schiedsrichter bestellt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die beiden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Falle zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im Absatz 1 bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrags zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Handelsvertrag erstreckt sich auf die mit einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Landesteile.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag tritt an die Stelle des Handels und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 4. Mai 1883.

Derselbe wird am 1. Februar 1892 in Wirksamkeit treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Geltung bleiben.

— — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — —

Vermerk. Der Zusatzvertrag bestimmt folgendes:

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll in Kraft treten mit Ablauf einer Frist von sechs Monaten von dem Tage ab, an dem die beiden vertragschließenden Teile sich zu diesem Zwecke verständigt haben werden. Das Inkrafttreten des gegenwärtigen Zusatzvertrags soll jedoch nicht vor dem 1. Januar 1905 und nicht nach dem 1. Juli 1906 erfolgen.

Nach der Inkraftsetzung des Zusatzvertrags soll der bestehende Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 6. Dezember 1891 mit den durch den Zusatzvertrag herbeigeführten Änderungen und Ergänzungen bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Eintritte des letzteren Termins seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgibt, soll dieser nebst den erwähnten Änderungen und Ergänzungen bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab gelten, wo ihn der eine oder der andere der vertragschließenden Teile kündigt.

Tarife A und B.

Vermerk. Die im Vertrage genannten Tarife A und B sind durch die Tarife A und B des Zusatzvertrags ersetzt worden.

Schlußprotokoll.

Zu Artikel 2 des Vertrags.

Die Vorschriften dieses Artikels beziehen sich nicht auf juristische Personen. Für Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften bleibt die zwischen den vertragschließenden Teilen zu Berlin am 8. August 1873 unterzeichnete Konvention unverändert in Geltung.

Zu Artikel 7 des Vertrags.

a) Es besteht Einverständnis, daß bei Beschwerden von Beteiligten eines der beiden vertragschließenden Teile, durch welche die Verzollung nach dem Vertragstarife des anderen Staates verlangt wird oder bei denen es sich um die Auslegung von Bestimmungen dieses Tarifs handelt, eine bereits ergangene Entscheidung der zuständigen Behörden letzter Instanz keinen Grund für die Ausschließung weiterer Erörterungen über den Gegenstand der Beschwerde abgeben kann und auch einer etwaigen anderweiten Entscheidung der in Frage stehenden Behörde nicht im Wege stehen soll, vorausgesetzt jedoch, daß die Beschwerde auf diplomatischem Wege und unter Beifügung von Gutachten von Sachverständigen oder einer sonstigen berufenen Stelle innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Tage eingereicht wird, an dem den Beteiligten die erste Entscheidung amtlich bekanntgegeben worden ist. Die auf einen solchen Einspruch ergehende Entscheidung betrifft nur den in Frage stehenden Fall; für diesen ist sie endgültig. Den vertragschließenden Teilen steht es jedoch frei, für den in Frage stehenden und für künftige Fälle die richtige Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags auf Grund des Artikels 14a desselben herbeizuführen.

b) Hinsichtlich der Tarife A und B gelten nachstehende Bestimmungen:

§ 1. Tarife A und B. — Eingangszölle in beiden Ländern.

Soweit die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife A und B den von einer Ware zu erhebenden Zoll von dem für eine andere Ware festgesetzten Zoll abhängig machen und bei diesem mehrere Sätze, seien es allgemeine oder vertragsmäßige, in Frage kommen, wird bei der Berechnung des abhängigen Zolles von dem niedrigsten unter diesen verschiedenen Sätzen ausgegangen, der auf die Erzeugnisse des anderen vertragschließenden Teiles anwendbar ist.

Die Bezeichnung der Waren mit Fabrikmarken und Firmenstempeln bleibt auf die Zollbehandlung ohne Einfluß.

§ 2. Tarif A. — Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland.

Zu Nr. 23 und 47. Erzeugnisse, die nach dem Tarife A während eines bestimmten Zeitraums im Jahre einem Eingangszoll in Deutschland unterliegen, werden, sofern sie vor dem Beginne dieses Zeitraums einem zuständigen Grenzzollamt angemeldet und zur Abfertigung gestellt worden sind, auch dann zollfrei abgelassen, wenn die Abfertigung erst nach diesem Termine beendigt wird.

Sind derartige Erzeugnisse einem Zollamt im Innern zur Schlußabfertigung überwiesen, so werden sie zollfrei abgelassen, wenn an dem Tage, an dem von dem Grenzzollamte das Überweisungspapier (Ladungsverzeichnis oder Begleitschein I) ausgehändigt worden ist, der erwähnte Zeitraum noch nicht begonnen hat.

Zu Nr. 36. Der ermäßigte Zollsatz für die unter Nr. 36 fallenden einfach zubereiteten Tomaten gilt auch für einfach zubereitete Tomatenkonserven, soweit sie sich nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen befinden.

Zu Nr. 37. Kleine Gurken und sonstige in den Nrn. 34 bis 36 des allgemeinen Tarifs nicht genannte Küchengewächse, einfach in Salzwasser eingelegt, in nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen, fallen unter Nr. 37.

Zu Nr. 135. Die Zollermäßigung, die Deutschland etwa den besonderen schweizerischen Käsesorten zugestehen möchte, soll auch auf die gleichartigen italienischen Käsesorten sowie auf die im Tarif A aufgeführten besonderen italienischen Sorten „Stracchino-, Gorgonzola-, Fontina- und Parmesankäse" angewendet werden.

Zu Nr. 166. Wenn für die Verzollung von Baumöl (Olivenöl) bei der Einfuhr nach Deutschland Verfügungen getroffen werden, um festzustellen, daß es keine Beimengungen anderer Öle enthält, so werden die Zeugnisse über den Untersuchungsbefund, die von den im Einvernehmen beider Regierungen bestimmten wissenschaftlichen Anstalten im Königreich Italien ausgestellt worden sind, in Deutschland anerkannt und die von solchen Zeugnissen begleiteten Ölsendungen nicht von neuem einer Untersuchung unterworfen werden, vorausgesetzt, daß nach Ausweis dieser Zeugnisse die Untersuchung unter Beobachtung der im Einvernehmen beider Regierungen zu erlassenden Vorschriften vorgenommen worden ist.

Hierdurch wird das Recht der deutschen Behörden nicht berührt, bei Öl, das gestützt auf solche Zeugnisse eingeführt wird, in Zweifelsfällen eine Nachprüfung des Untersuchungsbefundes vorzunehmen.

Zu Nr. 234. Marmor, Alabaster und Granit, roh oder bloß roh behauen, auch gesägt, jedoch an nicht mehr als drei Seiten, oder in nicht gespaltenen, nicht gesägten (geschnittenen) Platten, auch gepulvert, fallen unter Nr. 234 und sind zollfrei. Asphaltsteine und bituminöser Mergelschiefer, roh, auch gemahlen, werden gleichfalls zollfrei zugelassen.

Zu Nr. 384. Für Sumachauszug wird die Zollfreiheit unter der Bedingung gewährt, daß jede Sendung von einem Zeugnis über den Untersuchungsbefund begleitet ist, aus dem erhellt, daß es sich um reinen Sumachauszug handelt, der weder mit anderen Gerbstoffauszügen gemischt noch aus einem

Gemische von Sumach und anderen rohen Gerbstoffen hergestellt ist. Diese Zeugnisse, die von den im Einvernehmen beider Regierungen bestimmten wissenschaftlichen Anstalten im Königreich Italien auszustellen sind, werden in Deutschland anerkannt, indem die betreffenden Sendungen keiner neuen Untersuchung unterworfen werden, vorausgesetzt, daß nach Ausweis dieser Zeugnisse die Untersuchung unter Beobachtung der im Einvernehmen beider Regierungen zu erlassenden Vorschriften vorgenommen worden ist.

Hierdurch wird das Recht der deutschen Behörden nicht berührt, bei Sumachauszug, der gestützt auf solche Zeugnisse eingeführt wird, in Zweifelsfällen eine Nachprüfung des Untersuchungsbefundes vorzunehmen.

Zu Nr. 607. Bearbeitete Korallen anderer Art (weiße Korallen usw.) sollen nicht ungünstiger behandelt werden als rote Korallen in gleichem Zustande.

Zu Nr. 680. Zu den in Nr. 680 bezeichneten Steinen gehören Marmor, Alabaster und Granit.

Statuen (einschl. der Büsten, Reliefs und Tierfiguren) aus den in Abschnitt XVII des allgemeinen Tarifs benannten Metallen, mindestens in natürlicher Größe, werden zollfrei abgelassen, sofern sie Kunstgegenstände sind.

Es besteht Einverständnis, daß unter dem im Tarif A (Anlage zu dem Zusatzvertrag) und in den vorstehenden Bestimmungen erwähnten allgemeinen deutschen Tarife der Tarif vom 25. Dezember 1902 in seiner durch das Gesetz vom gleichen Tage bestimmten Fassung zu verstehen ist.

§ 3. Tarif B. — Zölle bei der Einfuhr nach Italien.

Zu Nr. 4. Die Merkmale der unter der Position „aus Nr. 4" bezeichneten besonderen Bierart werden im Einvernehmen beider Regierungen festgestellt werden.

Jede Zollermäßigung, die Italien irgend einer anderen Bierart als dem dunklen, nach bayerischer Art gebrauten Biere zugestehen möchte, wird auch dem letzteren sowie jedem anderen Biere deutscher Erzeugung zufallen.

Zu Nr. 76. Synthetischer Indigo soll keinem anderen oder höheren Zollsatz als natürlicher Indigo unterliegen.

Zu Nr. 122. Falls Italien dazu übergeht, Strümpfe und Handschuhe besonders zu tarifieren, soll der Zoll für zugeschnittene Strümpfe und Handschuhe nicht mehr als der Zoll der einfachen Wirkwaren nebst einem Zuschlage von 40 v. H. und der Zoll für abgepaßte Strümpfe und Handschuhe nicht mehr als der Zoll für abgepaßte Wirkwaren nebst einem Zuschlage von 50 Lire für 100 kg betragen. In diesem Falle wird bei Strümpfen und Handschuhen ein besonderer Zuschlag für Näharbeit nicht erhoben werden.

Die Einfassung mit Band und die Anbringung von Bändchen zur Verstärkung oder Befestigung bleiben bei der Tarifierung von Strümpfen und Handschuhen außer Betracht.

Die auf den Handschuhen durch einfache Faltung hergestellten Zwickel sind ohne Einfluß auf die Klassifizierung der Ware, die als einfach genäht, nicht als gestickt angesehen wird.

Zu Nr. 131. Wollabfälle und Kratzwolle sollen keinem höheren Zolle als Rohwolle unterliegen.

Auf Abfälle von Wollengarn beliebiger Länge, die nicht mehr als Garne verwendet werden können, findet diese Bestimmung gleichmäßige Anwendung. In Zweifelsfällen können die Zollstellen verlangen, daß die Abfälle unter amtlicher Aufsicht zerschnitten werden.

Zu Nr. 144. Falls Italien dazu übergeht, Strümpfe und Handschuhe besonders zu tarifieren, soll der Zoll für zugeschnittene Strümpfe und Handschuhe nicht mehr als der Zoll der einfachen Wirkwaren nebst einem Zuschlage von 40 v. H. und der Zoll für abgepaßte Strümpfe und Handschuhe nicht mehr als der Zoll für abgepaßte Wirkwaren nebst einem Zuschlage von 50 Lire für 100 kg betragen. In diesem Falle wird bei Strümpfen und Handschuhen ein besonderer Zuschlag für Näharbeit nicht erhoben werden.

Die Einfassung mit Band und die Anbringung von Bändchen zur Verstärkung oder Befestigung bleiben bei der Tarifierung von Strümpfen und Handschuhen außer Betracht.

Die auf den Handschuhen durch einfache Faltung hergestellten Zwickel sind ohne Einfluß auf die Klassifizierung der Ware, die als einfach genäht, nicht als gestickt angesehen wird.

Zu Nr. 201. Kragen, Boas, Mützen und Barette aus Pelzwerk (mit Ausnahme der garnierten Mützen und Barette für Damen) mit Futter, Bändern und Schnüren aus Seide oder mit anderer Garnierung fallen unter Nr. 201.

Zu Nr. 214. Gehärteter Stahl ist dem nicht gehärteten gleichgestellt.

Zu Nr. 218. Geldschränke fallen unter Nr. 218 a 2 und b 2, auch wenn sie das übliche, nicht als Verzierung dienende, mit anderen Metallen belegte, auch vergoldete Beiwerk haben.

Zu Nr. 225. Im Falle einer Erhöhung des Zolles auf Kupfer in Blöcken, Rosetten, Feilspänen oder Bruch (Nr. 225 a) können die für die Gegenstände der Nr. 225 aus d und der Nr. 225 aus l vereinbarten Zollsätze eine Erhöhung im entsprechenden Verhältnis erfahren.

Zu Nr. 239 und 240. Maschinen können zu den vertragsmäßigen Sätzen auch in zerlegtem Zustand unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen eingeführt werden, gleichviel ob die Teile der Maschine gleichzeitig oder nach und nach in verschiedenen Sendungen eingehen, und ob sie in einem oder in mehreren Wagen verladen sind.

Alle Teilsendungen von Maschinenteilen sind innerhalb einer bestimmten Frist, die von dem Einbringer bei Vorführung der ersten Sendung anzugeben ist und zwei Monate nicht übersteigen darf, bei der gleichen Zollstelle zur Verzollung zu bringen.

Bei Einführung einer Maschine in zerlegtem Zustand oder einzelner Teile der Maschine hat der Einbringer gleichzeitig mit der Zollerklärung Pläne und Zeichnungen der vollständigen Maschine sowie eine Liste der Hauptbestandteile nach Beschaffenheit, Nummer und Einzelgewicht und die ungefähre Angabe des Gesamtgewichts der kleinen Nebenbestandteile vorzulegen.

Es besteht Einverständnis, daß, falls nach der Abfertigung von einzelnen Teilen der Maschine die anderen Teile nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingeführt worden sind, die Verzollung der bereits eingebrachten Teile nach den Zollsätzen für getrennt eingehende Maschinenteile oder aber, soweit der Tarif besondere Zollsätze für diese nicht vorsieht, nach der Beschaffenheit des Stoffes zu erfolgen hat, aus dem die einzelnen Teile bestehen. Das Fehlen einzelner unwesentlicher Nebenbestandteile soll jedoch nicht die Anwendung des für die vollständige Maschine geltenden Zollsatzes ausschließen.

Bis zur Schlußabfertigung aller Teilsendungen bleibt der Zollbehörde vorbehalten, die Sicherstellung der gegebenenfalls zu entrichtenden höheren Zollbeträge zu verlangen und die in Teilsendungen eingeführten Stücke mit Identitätszeichen zu versehen; ferner ist sie befugt, durch eine nach Zusammenstellung der Maschine auf Kosten des Zollpflichtigen vorzunehmende Revision sich von der Zugehörigkeit aller Teilsendungen zu dieser Maschine zu überzeugen.

Ersatz- und Reserveteile werden stets für sich verzollt.

Zu Nr. 242. Im Falle einer Erhöhung des Zolles auf Kupfer oder Waren aus Kupfer oder dessen Legierungen kann der vereinbarte Zollsatz für diejenigen unter den in Nr. 242 bezeichneten Apparaten, zu deren Herstellung diese Metalle oder Waren Verwendung finden, eine Erhöhung im entsprechenden Verhältnis erfahren.

Zu Nr. 243. Italien behält sich vor, die elektrischen Lampen besonders zu tarifieren. In diesem Falle soll der Zoll für Glühlampen 5 Lire für 100 Stück und der für Bogenlampen 60 Lire für 100 kg nicht übersteigen.

Zu Nr. 270 und 271.

1. Alle Verschiedenheiten der Form, einschließlich der aus der Masse hergestellten Verzierungen, sind auf die Klassifizierung ohne Einfluß.
2. Pfeifen aus weißem Ton oder aus Porzellan, auch mit Reifen oder Deckeln aus gemeinen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, werden als Waren aus weißem Ton oder aus Porzellan behandelt.

Die Deckel und anderen Zutaten aus Nickellegierungen, mit welchen diese Pfeifen versehen sein können, werden nicht als solche aus versilberten Metallen behandelt.

Dieselben Gegenstände, mit Reifen oder Deckeln aus versilberten gemeinen Metallen, fallen unter Nr. 352a (gemeine Kurzwaren).

Zu Nr. 278. Knöpfe aus Glas oder Porzellan werden zum Zollsatze von 50 Lire für 100 kg zugelassen.

Hinsichtlich der Eingangszölle, die für die nachstehenden Artikel des italienischen Tarifs zu entrichten sind:

Nr. 114 (buntgewebte oder gefärbte Gewebe aus Baumwolle);

Nr. 115 (bedruckte Gewebe aus Baumwolle);

Nr. 156b (farbige Gewebe aus Seide oder Florettseide);

Nr. 157 (gemischte Gewebe, in welchen Seide oder Florettseide im Verhältnisse von mindestens 12 und höchstens 50 v. H. enthalten ist);

Nr. 164 (Bänder und Borten aus Seide);

Nr. 240g (Spinnereimaschinen, einschließlich der Garntrockenmaschinen und der Maschinen zum Waschen und Entfetten von Garnen);

Nr. 240 aus h (Maschinen und Stühle für Weberei, mit Ausschluß der Strumpfwirkerstühle);

Nr. 240 aus l (Maschinen und Apparate zur Fabrikation von Papier und Papiermasse);

verpflichtet sich Italien für die Dauer des Zusatzvertrags, den bestehenden, auf dem allgemeinen italienischen Tarif und den verschiedenen Handelsverträgen Italiens mit dritten Ländern beruhenden Zustand nicht zum Nachteile der deutschen Ausfuhr zu ändern.

§ 4. — Zölle bei der Ausfuhr aus Italien.

Die italienische Regierung behält sich vor, gegebenenfalls auf rohe Knochen einen Ausfuhrzoll zu legen. Hinsichtlich der übrigen, zur Zeit einem Ausfuhrzolle nicht unterworfenen Gegenstände wird Italien für die Dauer des gegenwärtigen Vertrags die Zollfreiheit aufrecht erhalten.

§ 5. — Erteilung amtlicher Auskünfte.

In Anbetracht der in Deutschland geltenden Vorschriften über die Erteilung amtlicher Auskünfte in Zollsachen ist die italienische Regierung bereit, sobald als möglich Bestimmungen zu erlassen, durch die es den Wareneinbringern ermöglicht werden soll, auf amtlichem Wege über die Zollbehandlung von Waren bei deren Einfuhr nach Italien Auskunft zu erhalten.

Zu Artikel 10 des Vertrags.

Der von Bier bei der Einfuhr nach Italien als Äquivalent der inneren Abgabe zu entrichtende Zollzuschlag wird nach Wahl des Wareneinbringers entweder auf Grund eines Höchstgehalts von 16 Saccharometergraden oder auf Grund des Zucker- und Alkoholgehalts erhoben. Dieser wird nach der Formel $E + 2A$ berechnet, und zwar bedeutet E den trockenen Extrakt in Grammen auf 100 cm³ und A den Alkohol in Grammen auf 100 cm³.

Bei Anwendung dieser Formel werden auch die Bruchteile des Gewichts an Alkohol mit 2 vervielfältigt. Wenn sich bei der Zusammenzählung Bruchteile ergeben, so werden solche von $^5/_{10}$ oder weniger bei der Berechnung des Zuschlags außer Betracht gelassen, solche über $^5/_{10}$ als 1 Grad gezählt.

Falls auf Antrag des Wareneinbringers der Zuschlag auf Grund des festgestellten Zucker- und Alkoholgehalts erhoben wird, werden die von deutschen wissenschaftlichen Anstalten ausgestellten Zeugnisse über den Untersuchungsbefund von den italienischen Behörden anerkannt. Die von solchen Zeugnissen

begleiteten Biersendungen werden nicht von neuem einer Untersuchung unterzogen werden, vorausgesetzt, daß nach Ausweis dieser Zeugnisse der saccharometrische Grad der Stammwürze unter Anwendung der genannten Formel festgestellt worden ist, und daß bei der Untersuchung die Vorschriften beobachtet worden sind, die im Einvernehmen der beiden Regierungen, auch unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Interessen, zu erlassen sind.

Anderseits erkennt Deutschland für die italienischen Weine die Zeugnisse über den Untersuchungsbefund, die von den wissenschaftlichen Anstalten im Königreich Italien ausgestellt worden sind, in allen Fällen an, in denen die Untersuchung für die zollamtliche Abfertigung erforderlich ist. In diesen Fällen werden die italienischen Weine nicht von neuem einer Untersuchung unterzogen werden, vorausgesetzt, daß sie von den erwähnten Zeugnissen begleitet sind, und daß nach Ausweis dieser Zeugnisse die Untersuchung unter Beobachtung der Vorschriften vorgenommen worden ist, die im Einvernehmen der beiden Regierungen zu erlassen sind.

In Zweifelsfällen bleibt den betreffenden Verwaltungen das Recht gewahrt, bei Bier und Wein, die gestützt auf solche Zeugnisse eingeführt werden, eine Nachprüfung des Untersuchungsbefundes vorzunehmen.

Die wissenschaftlichen Anstalten, welche zur Ausstellung der in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Zeugnisse ermächtigt sein sollen, werden im Einvernehmen der beiden Regierungen bestimmt werden.

Zu Artikel 11 des Vertrags.

Die beiderseitigen Schiffsmeßbriefe finden nach Maßgabe der hierüber zwischen den vertragschließenden Teilen getroffenen besonderen Vereinbarung gegenseitige Anerkennung.

Zu Artikel 14a des Vertrags.

Über das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten und zweiten Absatzes des Artikels 14a ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfalle hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiete des beklagten Teiles, beim zweiten Streitfall im Gebiete des anderen Teiles und so abwechselnd in dem einen oder dem anderen Gebiete, in einer Stadt, die von dem betreffenden vertragschließenden Teile bestimmt wird. Dieser hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf.

Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichts verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des Absatzes 1 abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile, auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen, in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—71.

Der deutsch-österreichisch-ungarische Handelsvertrag

nebst dem Viehseuchenübereinkommen.

Zusammengestellt im Reichsamt des Innern.

Berlin 1905.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68–71.

Inhalt.

Seite

Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891. Vom 25. Januar 1905 3

Anlage A. Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet 8

Anlage B. Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet . . . 38

Alphabetisches Warenverzeichnis zum Tarif für die Einfuhr nach Österreich-Ungarn 67

Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 in der durch den Zusatzvertrag vom 25. Januar 1905 abgeänderten Fassung . . 72

Anlage A. Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet 8

Anlage B. Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet . . . 38

Anlage C. Erleichterungen im Grenzverkehr 75

Anlage D. Zollkartell 77

Schlußprotokoll 80

Anlage E. Muster einer Legitimation für Besucher von Messen und Märkten . . 88

Anlage F. Muster einer Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende . . . 88

Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 90

Anlage I. Verzeichnis der Gebiete in Österreich, gegen die seitens des Deutschen Reichs nach Artikel 5 Absatz 2 und 3 des Viehseuchenübereinkommens Einfuhrverbote wegen bedrohlichen Auftretens von Lungenseuche erlassen werden dürfen 92

Anlage II. Verzeichnis der Gebiete in Österreich und in Ungarn, gegen die seitens des Deutschen Reiches nach Artikel 5 Absatz 1 bis 3 des Viehseuchenübereinkommens Einfuhrverbote erlassen werden können 94

Schlußprotokoll 98

Anlage. Für den gegenseitigen Viehverkehr hauptsächlich in Betracht kommende Grenzzollämter 101

Notenwechsel wegen der veterinären Behandlung des Rindviehs im Grenzverkehr und der Festsetzung von Normalgewichten für solches Rindvieh, vom 25. Januar 1905 102

Deutsches Reich und Österreich-Ungarn.

Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrag zwischen beiden Ländern vom 6. Dezember 1891. Vom 25. Januar 1905.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn, anderseits, von dem Wunsche geleitet, den zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn bestehenden Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891[1]) einer Revision zu unterziehen, haben beschlossen, einen Zusatzvertrag zu diesem Vertrag abzuschließen, und hierfür zu Bevollmächtigten ernannt:

usw.,

welche unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation nachstehende Vereinbarungen getroffen haben:

Artikel 1.

Die einzelnen Artikel des bestehenden Vertrags werden, wie folgt, abgeändert:

I. Der Artikel 3 nebst den dort genannten Anlagen A und B wird, wie folgt, ersetzt:

Von den in der Anlage A bezeichneten österreichischen und ungarischen Boden- und Gewerbserzeugnissen sollen bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet, und von den in der Anlage B bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnissen sollen bei ihrer Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet keine beziehungsweise keine höheren als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangszölle erhoben werden.

Wenn einer der vertragschließenden Teile auf einen in der Anlage A beziehungsweise B zu dem gegenwärtigen Vertrag angeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden.

II. Dem Artikel 14 des bestehenden Vertrags wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

Hinsichtlich der Abfertigung und Beförderung der aus den Gebieten des einen Teiles in die des anderen Teiles übergehenden oder die letzteren transitierenden Güter, soweit sie in diesen durch Schiffahrtsunternehmungen auf Flüssen oder Kanälen weiterbefördert werden, und bezüglich derjenigen Beförderungspreise dieser Unternehmungen, welche auf staatliche Veranlassung für bestimmte Güter eingeführt werden, verpflichten sich die vertragschließenden Teile, keine Verfügung zu treffen, durch welche derartige Begünstigungen den Gütern des anderen Teils vorenthalten werden.

III. An Stelle des zweiten und des dritten Absatzes des Artikels 16 tritt folgende Bestimmung:

Die vertragschließenden Teile sichern sich gegenseitig auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens, insbesondere auch bei Anträgen auf Herstellung direkter Personen- und Frachttarife, nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses, tunlichste Unterstützung zu.

IV. Artikel 17 erhält folgenden Zusatz:

Sie werden dahin wirken, daß dem Bedürfnisse des durchgehenden Verkehrs durch Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne für Personen- und Güterverkehr tunlichst Rechnung getragen wird.

V. Der fünfte Absatz des Artikels 19 erhält folgende Fassung:

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, einschließlich der Versicherungsgesellschaften, welche in den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen rechtlich bestehen, sollen auch in den Gebieten des anderen Teiles gegen Beobachtung der daselbst geltenden einschlagigen Gesetze und Verordnungen befugt sein, alle ihre Rechte geltend zu machen und namentlich vor Gericht als Kläger oder Beklagte Prozesse zu führen. Die Frage, ob und inwieweit solche Gesellschaften in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles Grundstücke und sonstiges Vermögen erwerben können, ist nach den in diesen Gebieten geltenden Gesetzen zu bestimmen. Betreffs der Zulassung zum Betriebe ihrer Geschäfte in den Gebieten des anderen Teiles haben die daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen Anwendung zu finden. In jedem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in den Gebieten des anderen Teiles dieselben Rechte genießen, welche den als rechtlich bestehend anerkannten gleichartigen Gesellschaften irgend eines dritten Landes zustehen oder künftig zugestanden werden.

VI. Dem Artikel 20 wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

Bezüglich der Befreiungen in Sachen der direkten Besteuerung besteht Einverständnis, daß solche nur den beiderseitigen Berufskonsuln, sofern sie nicht die Staatsbürgerschaft jenes Staates besitzen, in welchem sie ihre Funktionen ausüben, und keinesfalls in weiterem Umfange als den diplomatischen Vertretern der vertragschließenden Teile zugute kommen.

[1]) Handels-Archiv 1892 I. S. 77.

Artikel 2.

Es wird in den bestehenden Vertrag folgender neuer Artikel eingefügt:

Artikel 23a.

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Tarife des gegenwärtigen Vertrags (Anlage A und B) und der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen oder über die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel hinsichtlich der tatsächlichen Handhabung der sonstigen in Kraft befindlichen Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus seinen Angehörigen zwei geeignete Persönlichkeiten zu Schiedsrichtern bestellt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die beiden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Fall zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im Absatz 1 bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrags zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen.

Artikel 3.

Die Anlage C zum bestehenden Vertrag wird, wie folgt, abgeändert:

I. In der in Ziffer 3 gegebenen Aufzählung der Gegenstände, die unter gewissen Voraussetzungen auch auf Nebenwegen zollfrei ein- oder austreten dürfen, sind die Worte: „Bienenstöcke mit lebenden Bienen" zu streichen; dagegen sind vor „Torf" die Worte „Brennholz, Kohle" neu einzufügen.

II. Die Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

5. Für Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiet in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt, desgleichen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in den anderen Grenzbezirk gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in den ersteren zurückgeführt werden, ferner für das zum Verwiegen ein- und wieder auszuführende Vieh wird unter den für das Vormerkverfahren bestehenden Kontrollen die Zollfreiheit zugestanden.

III. Die Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

8. Die bestehenden Erleichterungen in dem Verkehr zwischen den Bewohnern der beiderseitigen Grenzbezirke in bezug auf Gegenstände ihres eigenen Bedarfs zur Reparatur oder einer handwerksmäßigen Bearbeitung, welcher die häusliche Lohnarbeit gleichzuhalten ist, und die für Garne und Gewebe auch im Färben bestehen darf, werden aufrechterhalten. Im Bearbeitungsverkehr mit Stoffen zur Anfertigung von Kleidungsstücken erstreckt sich die Zollfreiheit auch auf die bei der Herstellung verwendeten Zutaten.

IV. Es wird folgende neue Ziffer hinzugefügt:

11. Geronnene Milch (Topfen) und Gips, die aus dem deutschen Grenzbezirke stammen und in den österreichischen Grenzbezirk zum dortigen Verbrauch eingebracht werden, werden in Österreich-Ungarn zollfrei zugelassen. Die gleiche Behandlung genießen Zwiebeln und Knoblauch aus der Zittauer Gegend, die im Achsverkehr in die böhmischen Grenzgebiete eingehen.

Preißelbeeren, die aus dem österreichischen Grenzbezirke stammen und in den deutschen Grenzbezirk zum dortigen Verbrauch eingebracht werden, werden im Deutschen Reiche zollfrei zugelassen.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich vor, diese Begünstigungen, soweit sie für sein Gebiet gelten, an die Erfüllung besonderer Bedingungen zu knüpfen.

Artikel 4.

Das geltende Zollkartell (Anlage D des bestehenden Vertrags) bleibt nebst den zugehörigen autonomen Ausführungsbestimmungen, unbeschadet einer etwaigen Neuregelung der letzteren, auch ferner aufrechterhalten.

Artikel 5.

Das Schlußprotokoll zum bestehenden Vertrag wird, wie folgt, abgeändert:

I. Den Bestimmungen zu Artikel 1 des bestehenden Vertrags wird folgende Ziffer 2a eingefügt:

2a. Die Durchfuhr von Waffen, Munition und Explosivstoffen sowie von Waren aller Art, für die im Durchfuhrland ein Staatsmonopol besteht, soll möglichst wenig behindert werden.

Sofern es für die Durchfuhr der genannten Gegenstände einer besonderen Bewilligung bedarf, soll über deren Erteilung oder Versagung von der zuständigen Behörde möglichst bald entschieden werden.

Werden Munition und Explosivstoffe zur Durchfuhr angemeldet, so dürfen in der Regel nur bei der erstmaligen Durchfuhr von solchen Gegenständen, Präparaten usw. Muster oder Proben davon der Untersuchung unterzogen werden; eine wiederholte Untersuchung darf nur in Fällen dringenden Zweifels und dann Platz greifen, wenn die Sendungen nicht durch ordnungsmäßige Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Ursprungslandes über die Beschaffenheit der Ware gedeckt sind. Diese Bescheinigungen sind bereits dem Ansuchen um Erteilung der Durchfuhrbewilligung beizulegen. Die vertragschließenden Teile werden sich über die Behörden, die im Ursprungslande zur Ausstellung der Bescheinigungen befugt sein sollen, sowie über die bei der Ausstellung zu beobachtenden, dem jeweiligen Stande der Technik entsprechenden Vorschriften

verständigen. Dem Durchfuhrlande bleibt es vorbehalten, den von solchen Bescheinigungen gedeckten Sendungen nach Ermessen Muster und Proben zu entnehmen, ohne daß die Sendungen selbst zurückgehalten werden sollen. Insoweit eine mißbräuchliche Ausnutzung dieser Erleichterungen festgestellt wird, bleibt es dem Durchfuhrlande vorbehalten, entsprechende Beschränkungen derselben zu verfügen.

II. Die Ziffer 4 der Bestimmungen zu Artikel 1 des bestehenden Vertrags erhält folgende Fassung:

4. Die vertragschließenden Teile werden sich alle von ihnen gegeneinander erlassenen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr wechselseitig mitteilen.

III. Die Bestimmungen zu Artikel 1 des bestehenden Vertrags erhalten folgende Zusätze:

5. Die vertragschließenden Teile kommen überein, über die wechselseitige Anerkennung der Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen eine Verständigung zu treffen.

6. Edelmetallwaren, welche von Handlungsreisenden lediglich als Muster zum Zwecke des Vorzeigens im Eingangsvormerkverfahren gegen Zollsicherstellung eingeführt werden und daher nicht in den freien Verkehr übergehen dürfen, sind auf Verlangen der Partei vom Punzierungszwange zu befreien, wenn entsprechende Sicherheit geleistet wird, die im Falle des nicht termingemäßen Wiederaustritts der Muster verfällt.

7. Für die Behandlung der Warendurchfuhr, die nach oder von der bayerischen Gemeinde Balderschwang durch österreichisches Gebiet aus oder nach dem übrigen Bayern stattfindet, behält es bei den bestehenden Erleichterungen sein Bewenden.

8. Die in Ungarn in der Gemeinde Tokaj und den übrigen Gemeinden des Tokajer Weingebiets erzeugten Naturweine (Tokajer Ausbruchweine, Szamorodner) sind nicht als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprunges im Sinne des deutschen Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (Reichs-Gesetzbl. 1901 S. 175),[1]) anzusehen. Es ist deshalb auf sie die Bestimmung des § 2 des genannten Gesetzes nicht anwendbar, daß bei der anerkannten Kellerbehandlung, einschließlich der Haltbarmachung, von Dessertweinen (Süd-, Süßweinen) ausländischen Ursprunges eine größere Menge Alkohol als ein Raumteil auf einhundert Raumteile Wein zugesetzt werden darf, ohne daß hierin eine Verfälschung oder Nachahmung des Weines im Sinne des § 10 des deutschen Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichs-Gesetzbl. 1879 S. 145), zu finden ist. Ferner ist in Gemäßheit des § 3 Nr. 3, § 5, § 13, § 16 und § 18 des genannten Gesetzes vom 24. Mai 1901 im Geltungsbereich des letzteren verboten, Getränke, die unter der Bezeichnung Tokajer, Medizinal-Tokajer, Tokajer Ausbruch, Szamorodner oder unter einer auf Örtlichkeiten des Tokajer Weingebiets hinweisenden sonstigen Bezeichnung in den Verkehr kommen, unter Verwendung von getrockneten Früchten (auch in Auszügen oder Abkochungen) oder von eingedickten Moststoffen gewerbsmäßig herzustellen oder nachzuahmen, oder solche Getränke, sofern sie unter Verwendung der bezeichneten Früchte oder Stoffe, wenn auch nicht gewerbsmäßig, hergestellt worden sind, zu verkaufen oder feilzuhalten.

Das Tokajer Weingebiet umfaßt:

a) aus dem Gebiete des Komitates Zemplén: das Gebiet der Gemeinde Belecs, Erdöbénye, Erdöhorváti, Golop, Józseffalva, Károlyfalva, Bodrogkeresztur, Kisfalud, Legyesbénye, Mád, Monok, Bodrogolaszi, Olaszliszka, Ond, Petrahó, Rátka, Sárospatak, Sátoraljaujhely, Szegilong, Szerencs, Szölöske, Tállya, Tarczal, Tokaj, Tolcsva, Kistoronya, Vámosujfalu, Vegardó, Zombor, Bodrogzsadány;

b) aus dem Komitate Abauj-Torna: das Gebiet der Gemeinde Abaujszántó.

IV. Es werden folgende Bestimmungen zu Artikel 2 des bestehenden Vertrags eingefügt:

1. Bei der Ausfuhr von Gerste oder von Gerstenmalz aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets werden Einfuhrscheine nur mit der Maßgabe erteilt werden, daß der Festsetzung ihres Zollwertes der niedrigste derjenigen Zollsätze zugrunde gelegt wird, welche jeweils für einzelne Arten oder Verwendungszwecke von Gerste bestehen.

2. Der österreichisch-ungarische Ausfuhrzoll für Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation wird 9,60 Kronen für 100 Kilogramm nicht überschreiten.

3. Es herrscht darüber Einverständnis, daß in bezug auf die Zuckergesetzgebung keiner der vertragschließenden Teile durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags an der Erfüllung der ihm aus der Brüsseler Konvention vom 5. März 1902[1]) erwachsenen Verpflichtungen behindert werden kann.

V. Die Ziffer 1 der Bestimmungen zu Artikel 3 des bestehenden Vertrags wird, wie folgt, ersetzt:

1. Von der Behandlung als Gewerbserzeugnis des einen der vertragschließenden Teile sind die in dessen Gebieten durch Verarbeitung ausländischer Stoffe im zollbegünstigten Veredelungsverkehr erzeugten Gegenstände nicht ausgeschlossen.

Im Verkehr zwischen den vertragschließenden Teilen wird die Zulassung zu den Vergünstigungen der Tarife des gegenwärtigen Vertrags für solche darin aufgeführte Gegenstände, die für das Ausfuhrland von größerer wirtschaftlicher Bedeutung sind, nur dann von der Beibringung eines Ursprungsnachweises abhängig gemacht werden, wenn hierfür ein dringendes handelspolitisches Bedürfnis vorliegt.

VI. Die Ziffern 3 und 4 der Bestimmungen zu Artikel 3 des bestehenden Vertrags werden, wie folgt, ersetzt:

3. Zu den Tarifen A und B. — Eingangszölle in beiden Zollgebieten.

a) Unter dem im Tarif A (Anlage zum gegenwärtigen Vertrag) und den zugehörigen Bestimmungen genannten

[1]) Handels-Archiv 1901 I. S. 529.

[1]) Handels-Archiv 1903 I. S. 337.

deutschen allgemeinen Tarif wird der Tarif vom 25. Dezember 1902 in seiner durch das Gesetz vom gleichen Tage bestimmten Fassung[1]) und unter dem im Tarif B (Anlage zum gegenwärtigen Vertrag) und den zugehörigen Bestimmungen genannten österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarif der Entwurf des neuen allgemeinen Zolltarifs für das österreichisch-ungarische Zollgebiet verstanden.

b) Soweit die Verzollung eines der in den beigefügten Vertragstarifen A und B aufgeführten Gegenstände nach einem Grundzoll und hinzutretenden Zollzuschlägen oder Ergänzungszöllen vorzunehmen ist, wird bei der hiernach vorzunehmenden Zollberechnung der Grundzoll nach dem niedrigsten von den Erzeugnissen des anderen Teiles zu erhebenden Betrage angesetzt, falls die beiden Vertragstarife nicht besondere Ausnahmen vorsehen. Unter der gleichen Bedingung ist im Falle der Zollverweisung für einen in den beiden Vertragstarifen genannten Gegenstand von dem niedrigsten von den Erzeugnissen des anderen Teiles zu erhebenden Betrage des Zolls, auf den verwiesen ist, auszugehen, sofern der Inhalt der für diesen Zoll etwa in Betracht kommenden verschiedenen vertragsmäßigen Zugeständnisse einem solchen Vorgang entspricht. Die in den Vertragstarifen A und B bei der Anführung von Tarif-Nummern, -Abschnitten oder -Klassen beigefügten Worte „des allgemeinen Tarifs" begründen keine Ausnahme von der vorstehenden Regel.

c) Hopfen in luftdicht verschlossenen Metallzylindern darf ohne Untersuchung des Inhaltes abgefertigt werden, wenn die Sendung von einem zoll- oder finanzamtlichen Zeugnis begleitet ist, welches bescheinigt, daß der Inhalt der Zylinder aus Hopfen besteht, und daß ferner die Zylinder von der betreffenden Amtsstelle unter amtlichen Verschluß gelegt oder daß bei Versendung in ganzen Eisenbahnladungen letztere mit Zollverschluß versehen werden.

d) Jeder der vertragschließenden Teile wird auf Ansuchen der Partei und bei Beobachtung der Formen des Vormerkverkehrs Flaschen, Krüge und ähnliche Umschließungen, die zur Ausfuhr von Mineralwasser in die Gebiete des anderen Teiles gedient haben, bei ihrer Rückkehr in geleertem Zustande zollfrei wieder einlassen.

e) Für Knöpfe aus Horn, Hornmasse oder Knochen sowie für solche aus Steinnuß, Areka und dergleichen wird übereinstimmend im Verwaltungswege vorgeschrieben werden, daß nur die Karten aus Pappe oder Papier, auf welche die Knöpfe aufgenäht oder sonst befestigt sind, als zum zollpflichtigen Reingewicht der Waren gehörig betrachtet und daß Pappschachteln (Kartons), auch mit aufgenähtem Musterknopf, in welche die Knöpfe oder die Karten mit aufgehefteten Knöpfen eingelegt sind, nicht mit zur Verzollung gezogen werden.

f) Zu Nr. 107 des Tarifs A. Bei der Verzollung von lebenden Hühnern aller Art und von sonstigem lebenden Federvieh (ausgenommen Gänse), die ohne besondere Verpackung in Eisenbahnwagen eingeführt werden, wird die Ermittlung des zollpflichtigen Reingewichts durch Verwiegung auf der Gleiswage (Zentesimalwage) in der Weise zugelassen werden, daß von dem Gesamtgewicht des Wagens, einschließlich der Ladung, das Eigengewicht des leeren Wagens (bei Steigenwagen und anderen zur Versendung besonders eingerichteten Eisenbahnwagen unter Hinzurechnung des Gewichts der eingebauten Vorrichtungen) abgezogen wird. Bei der Einfuhr von Hühnern usw. in besonderer Verpackung (Käfigen, Steigen und dergleichen) sind vier Fünftel des Rohgewichts als Reingewicht anzunehmen und der Zollberechnung zugrunde zu legen.

VII. Die Ziffer 2 der Bestimmungen zu Artikel 6 des bestehenden Vertrags erhält folgende Fassung:

2. Für den beiderseitigen Einfuhrverkehr sind, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung, zollfrei zu lassen:

Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes, in Mengen von nicht mehr als zwei Kilogramm,

Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, gewöhnliches Backwerk (Brot) in Mengen von nicht mehr als drei Kilogramm,

insoweit diese Waren für Bewohner des Grenzbezirkes nicht mit der Post eingebracht werden.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich jedoch vor, die in Ziffer 2 vereinbarten Begünstigungen jederzeit nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

VIII. Es wird folgende neue Bestimmung eingefügt:

Zu Artikel 9 des Vertrags.

Solange in Österreich und in Ungarn von deutschem Bier die innere Biersteuer unter Zugrundelegung des saccharometrischen Gehaltes der Stammwürze erhoben wird, werden die von deutschen wissenschaftlichen Anstalten über diesen Gehalt ausgestellten Zeugnisse von den österreichischen und ungarischen Behörden anerkannt werden. Die Biersendungen, die von derartigen Zeugnissen begleitet sind, werden nicht von neuem einer Untersuchung über den saccharometrischen Gehalt unterzogen werden, vorausgesetzt, daß von der wissenschaftlichen Anstalt die einschlägigen Vorschriften beobachtet worden sind und sich nicht besondere Zweifel an der Richtigkeit des Zeugnisses ergeben. Den Zollämtern, bei welchen von Zeugnissen begleitete Biersendungen in der Einfuhr abgefertigt werden, steht das Recht zu, von Zeit zu Zeit Proben zu ziehen, ohne die Sendung zurückzuhalten. Diese Proben sind mit der vorgeschriebenen Identitätsbezeichnung zu versehen und unter Amts- und Parteisiegel an die Untersuchungsstelle der technischen

[1]) Handels-Archiv 1903 I. S. 10.

Finanzkontrolle in Wien beziehungsweise Budapest behufs Prüfung auf den Extraktgehalt der Stammwürze einzusenden. Sollte diese Prüfung Mängel der Zeugnisausfertigung ergeben, so ist Anzeige hiervon unmittelbar an das betreffende Finanzministerium zu erstatten.

Andererseits werden die deutschen Behörden für österreichischen oder ungarischen Wein die Zeugnisse über den Untersuchungsbefund, die von österreichischen oder ungarischen wissenschaftlichen Anstalten ausgestellt worden sind, in den Fällen anerkennen, in denen die Untersuchung für die zollamtliche Abfertigung erforderlich ist. Die Weinsendungen, die von derartigen Zeugnissen begleitet sind, werden nicht von neuem einer Untersuchung unterzogen werden, vorausgesetzt, daß von der wissenschaftlichen Anstalt die einschlägigen Vorschriften beobachtet worden sind und sich nicht besondere Zweifel an der Richtigkeit des Zeugnisses ergeben.

Die Regierungen der vertragschließenden Teile werden sich über die wissenschaftlichen Anstalten, die zur Ausstellung der Zeugnisse ermächtigt sein sollen, sowie über die bei der Ausstellung der Zeugnisse und der vorhergehenden Untersuchung des Bieres und des Weines zu beobachtenden Vorschriften verständigen.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich für den Fall vorkommender Mißbräuche die Befugnis vor, von dieser Verständigung mit sechsmonatlicher Kündigung zurückzutreten.

IX. Der erste Absatz der Bestimmung zu Artikel 15 des bestehenden Vertrags kommt in Wegfall. Im Eingang des zweiten Absatzes wird das Wort „Dieselben" durch die Worte „Die vertragschließenden Teile" ersetzt.

X. Die Ziffer 4 der Bestimmungen zu Artikel 16 und 18 des bestehenden Vertrags erhält folgenden Wortlaut:

Für die Zollabfertigung im gegenseitigen Eisenbahnverkehr und für die Anwendung des Schiffsverschlusses gelten die hierüber besonders vereinbarten Bestimmungen.

XI. In die Bestimmungen zu Artikel 19 des bestehenden Vertrags wird folgende neue Ziffer 1 eingeschoben:

„1. Bei Bemessung von Abgaben aller Art von Handel und Gewerbe wird die Provenienz der in diesen Betrieben vorkommenden Waren an sich nicht eine ungünstigere Bemessung dieser Abgaben zur Folge haben."

Die bisherige Ziffer 1 erhält die Bezeichnung 1a.

XII. Den Bestimmungen zu Artikel 19 des bestehenden Vertrags tritt folgende neue Ziffer hinzu:

3. Unter Frachtfuhrgewerbe im Sinne des vierten Absatzes des Artikels 19 ist die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern und Personen auf Landwegen, mit Ausschluß der Eisenbahnen, zu verstehen. Unter „Gewerbesteuer" soll jede steuerliche Belastung des Gewerbebetriebes, einschl. der Besteuerung des Einkommens aus demselben, verstanden werden, gleichviel ob die Steuer für Rechnung des Staates oder der Kommunen usw. erhoben wird.

Soweit der Gewerbetreibende Transporte zwischen einzelnen, innerhalb der Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles gelegenen Orten vermittelt, unterliegt er der Besteuerung nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung der bestehenden Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Wenn der Gewerbetreibende in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles neben dem Frachtfuhr- oder dem Schiffahrtsgewerbe ein selbständiges, nicht unmittelbar durch die Ausübung dieser Gewerbe bedingtes Nebengewerbe betreibt oder Grundeigentum besitzt, unterliegt er hierfür ebenfalls der Besteuerung nach den Landesgesetzen ohne Einschränkung.

Beim Schiffahrtsgewerbe ist der Vertrieb eines selbständigen Nebengewerbes nicht darin zu finden, daß der Gewerbetreibende auf den in den Gebieten des anderen Teiles belegenen Stationen die aus seinem Heimatlande mit seinen Transportmitteln ankommenden Güter an die am Orte selbst befindlichen Empfänger unmittelbar oder an die außerhalb befindlichen Empfänger durch Vermittlung der Eisenbahnen usw. weiterbefördert, und umgekehrt, daß er die zur Beförderung mit seinen Transportmitteln bestimmten Güter am Orte selbst in Empfang nehmen und zur Verladung auf seine Transportmittel bringen läßt; ebensowenig kann ein solcher Betrieb schon darin gefunden werden, daß der Gewerbetreibende mit einem in den Gebieten des anderen Teiles ansässigen selbständigen Spediteur eine dauernde Geschäftsverbindung unterhält.

XIII. Es werden folgende neue Bestimmungen eingefügt:

Zu Artikel 20 des Vertrags.

Es besteht Einverständnis, daß mit Rücksicht auf die aufgestellte Bedingung der Gegenseitigkeit die den Konsuln des einen Teiles in den Gebieten des anderen vermöge der Meistbegünstigung einzuräumenden Vorrechte, Befugnisse und Begünstigungen nicht in einem größeren Ausmaße zugestanden werden können, als sie den konsularischen Vertretern dieses letzteren Teiles in den Gebieten des ersteren Teiles gewahrt werden.

Zu Artikel 23a des Vertrags.

Über das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten und zweiten Absatzes des Artikels 23a ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfall hat das Schiedsgericht seinen Sitz in den Gebieten des beklagten Teiles, beim zweiten Streitfall in den Gebieten des anderen Teiles, und so abwechselnd in den Gebieten des einen oder des anderen Teiles, in einer Stadt, die von dem betreffenden vertragschließenden Teil bestimmt wird. Dieser hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf. Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichtes, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schieds-

gerichtes verständigen. In Ermanglung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgericht selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Artikel 6.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, in freundschaftlichem Einvernehmen die Behandlung der Arbeiter des einen Teiles in den Gebieten des anderen hinsichtlich des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung zu dem Zwecke zu prüfen, um durch geeignete Vereinbarungen diesen Arbeitern wechselseitig eine Behandlung zu sichern, die ihnen möglichst gleichwertige Vorteile bietet.

Diese Vereinbarungen werden unabhängig von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Zusatzvertrags durch ein besonderes Abkommen festgesetzt werden.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll am 15. Februar 1906 in Kraft treten.

Mit den durch den Zusatzvertrag bedingten Änderungen und Ergänzungen soll der bestehende Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891 während der Zeit bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich jedoch das Recht vor, zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1915 den Vertrag mit der Wirkung zu kündigen, daß derselbe zu diesem Termin außer Kraft tritt.

Falls kein Teil von diesem Rechte Gebrauch macht und auch nicht zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1917 seine Absicht kund gibt, die Wirkungen des Vertrags mit diesem Tage aufhören zu lassen, soll der Vertrag nebst den erwähnten Änderungen und Ergänzungen über den 31. Dezember 1917 hinaus bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zusatzvertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 25. Januar 1905.

(L. S.) (Unterschriften.)

Anlage A.

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.[1]	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
1	Roggen	5
2	Weizen und Spelz	5,50
3	Gerste:	
	Malzgerste	4
	andere	2
	Anmerkung. Als andere Gerste als „Malzgerste" ist zu behandeln und zum vertragsmäßigen Zollsatz einzulassen: 1. beim Eingang über bestimmte, mit besonderer Ermächtigung versehene Zollstellen Gerste, welche in reinem, ungemischtem, grannenlosem Zustande das Gewicht von 65 kg für 1 ha nicht erreicht und zugleich nicht mehr als 30 Gewichtsprozente Körner enthält, deren Gewicht 67 kg oder mehr für 1 ha beträgt. 2. Gerste, für welche der Nachweis geführt wird, daß sie zur Bereitung von Malz ungeeignet ist, oder daß sie hierzu nicht verwendet wird. Falls die Richtigkeit der Ergebnisse der nach Ziffer 1 des 1. Absatzes statthaften Ermittlung vom Wareneinbringer bestritten wird, oder falls sich infolge der besonderen Beschaffenheit der zur Zollabfertigung gestellten Sendung andere Zweifelsgründe hinsichtlich der Verwendung der Gerste ergeben, so ist das Zollamt nur verpflichtet, die Ware zum ermäßigten Zollsatze zuzulassen, wenn es sie zuvor zur Bereitung von Malz ungeeignet gemacht hat. Dies kann nach Wahl des Zollamts durch Anschroten, Spitzen, Einschneiden, Brechen oder ein ähnliches Verfahren geschehen.	
aus 9	Malz aus Gerste, mit Ausnahme des gebrannten und gemahlenen	5,75
aus 11	Speisebohnen	2
18	Rotkleesalat, Weißkleesalat und andere Kleesaaten	frei
23	Kartoffeln, frisch:	
	in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Juli	1
	in der Zeit vom 1. August bis 14. Februar	frei
26	Zichorien (Zichorienwurzeln), auch zerkleinert:	
	frisch	frei
	getrocknet (gedarrt)	1
27	Grünfutter; Heu, auch getrockneter Klee und anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannte getrocknete Futtergewächse; Stroh und Spreu (Kaff), auch Schäben; Häckerling (Häcksel)	frei
30	Hopfen	für 1 dz Rohgewicht 20

[1] Handels-Archiv 1903 I. S. 10.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
aus 33	Melonen, Pilze, Spargel, Tomaten, frisch; andere frische Küchengewächse, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt	frei
36	Artischocken, Melonen, Pilze, Rhabarber, Spargel, Tomaten, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet:	
	Tomaten	4
	Melonen, Pilze	8
	Artischocken, Rhabarber, Spargel	10
aus 37	Küchengewächse, einschließlich der als solche dienenden Feldrüben, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet, soweit sie nicht unter Nr. 34 bis 36 des allgemeinen Tarifs fallen; unreife Speisebohnen und unreife Erbsen, getrocknet; Speisebohnen und Erbsen (reife und unreife), gebacken oder sonst einfach zubereitet; Sämereien zum Genusse, gepulvert, gebacken oder sonst einfach zubereitet	4
38	Bäume, Reben, Stauden, Sträucher, Schößlinge zum Verpflanzen und sonstige lebende Gewächse, ohne oder mit Erdballen, auch in Töpfen oder Kübeln; Pfropfreiser:	
	Cykasstämme ohne Wurzeln und Wedel; Palmen; indische Azaleen; Lorbeerbäume; Forstpflanzen	frei
	Rosen	12
	Pflanzen in Töpfen	10
	Pflanzen ohne Erdballen	6
	andere	5
aus 45	Weintrauben (Weinbeeren):	
	frisch:	
	zum Tafelgenuß	
	eingehend in Postsendungen von einem Gewicht bis 5 kg einschließlich	frei
	auf andere Weise eingehend	4
	andere	10
	in Fässern oder Kesselwagen eingestampfte Weinbeeren (Trauben der Weinlese), auch wenn die Gärung schon begonnen hat, sofern sie alle Teile der Frucht, also neben dem Saft auch noch die Kämme, Kerne und Schalen der Trauben enthalten	10
aus 46	Wal- und Haselnüsse, unreife oder reife, auch ausgeschält, gemahlen oder sonst zerkleinert oder einfach zubereitet	2
	(aus 47/9) Anderes Obst:	
aus 47	frisch:	
	eingehend in Postsendungen von einem Gewicht bis 5 kg einschließlich	frei
	auf andere Weise eingehend:	
[aus 47]	Äpfel, Birnen, Quitten:	
	unverpackt oder nur in Säcken bei mindestens 50 kg Rohgewicht:	
	vom 1. September bis 30. November	frei
	vom 1. Dezember bis 31. August	2
	in anderer Verpackung:	
	in einfacher Umschließung	3,20
	in mehrfacher Umschließung	5
	Aprikosen	frei
	Pfirsiche	2
	Hauszwetschgen	
	vom 1. September bis 30. November	frei
	vom 1. Dezember bis 31. August	2
	andere Pflaumen	2
	Kirschen, Weichseln	1
	Mispeln; Hagebutten, Schlehen sowie anderes im allgemeinen Tarif nicht genanntes Kern- und Steinobst	frei
	Erdbeeren	10
	Himbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Brombeeren, Heidelbeeren, Hollunderbeeren, Wacholderbeeren und sonstige Beeren zum Genuß, mit Ausnahme der Preißelbeeren	frei
	Anmerkung. Äpfel, Birnen und Quitten, frisch, werden als unverpackt behandelt, wenn sie lose oder in Säcken von mindestens 50 kg Rohgewicht in Wagen eingehen, die mit nicht mehr als acht Abteilungen versehen sind.	
	In gleicher Weise sind als unverpackt zu behandeln Äpfel, Birnen und Quitten, frisch, wenn sie lose oder in Säcken von mindestens 50 kg Rohgewicht in mit Abteilungen versehenen Schiffen eingehen, sofern der Rauminhalt jeder Abteilung mindestens 6 cbm beträgt.	
	Die Wagen- oder Schiffsabteilungen dürfen mit Stroh belegt oder bedeckt oder mit Papier oder Stroh ausgeschlagen sein und können auch durch Strohlagen hergestellt werden.	
aus 48	getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten und geschält):	
	Äpfel und Birnen, einschließlich verwertbarer Abfälle	4
	Aprikosen, Pfirsiche	4
	Pflaumen aller Art:	
	unverpackt oder nur in Fässern oder Säcken bei mindestens 50 kg Rohgewicht	4
	in Kisten bei mindestens 10 kg Rohgewicht	5
	in anderer Verpackung	6
	Kirschen, Weichseln	4
49	gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch ein-	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
[49]	gesalzen, ohne Zucker eingekocht (Mus) oder sonst einfach zubereitet; gegoren .	5
66	Paprika (spanischer Pfeffer), frisch (grün) oder getrocknet, auch gemahlen, gepulvert oder in Salzwasser eingelegt	frei
68	Lufa, auch gebleicht; irländisches Moos, Seetang und andere Algen (Meeralgen); Seegras, Pflanzenhaar, auch getrocknet, gefärbt oder zu Strängen zusammengedreht; Bast, auch gefärbt; Binsen, auch gefärbt, gespalten oder geschnitten; Stroh, gefärbt oder gespalten; Palmblätter, getrocknet, auch gefärbt (ausgenommen solche zu Binde- oder Zierzwecken); Piassava-Fasern und -Stengel; Wurzelfasern, abgeschält; Reiswurzeln; Espartogras sowie alle übrigen Pflanzenstoffe zur Herstellung von Bürsten, Flechtarbeiten usw., anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt oder inbegriffen, auch zu Strängen zusammengedreht	frei
70	Nüsse und Schalen, nur als Schnitzstoff verwendbar, sowie anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannte oder inbegriffene pflanzliche Schnitzstoffe, roh; Samenkörner, durchbohrt, auch lediglich zum Zweck der Verpackung und Versendung auf Gespinstfäden gereiht . .	frei
71	Beeren, Blätter, Blüten, Blütenblätter, Blumen, Knospen, Kräuter, Nüsse, Rinden, Sämereien, Schalen, Wurzeln und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt, zum Gewerbegebrauch, auch eingesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, geschält, gemahlen oder sonst zerkleinert; Obstkerne, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt, ungeschält oder geschält; Baumschwämme, roh oder bloß geklopft und vom Holze gereinigt; Weberkarden (Weberdisteln); Wermut (Absinthkraut), auch getrocknet oder gemahlen	frei
72	Chinarinde, auch gemahlen oder sonst zerkleinert; Feldkümmelkraut; isländisches Moos und andere Flechten (Lichenen, roh, auch gemahlen; Tamarinden und Tamarindenmark, Rohrkassia; Beeren, Blätter, Blüten, Blütenblätter, Blumen, Knospen, Kräuter, Nüsse, Rinden, Schalen, Sämereien, Wurzeln und sonstige Pflanzen- und Pflanzenteile, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt, zum Heilgebrauch, auch eingesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, geschält, gemahlen oder sonst zerkleinert; Holz zum Heilgebrauch, auch zerkleinert;	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
[72]	ferner getrocknete und gepulverte Insektenpulverblumen	frei
	(74/6) Bau- und Nutzholz, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:	
74	unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet, mit oder ohne Rinde:	
	hart	0,12 oder für 1 Festmeter 1,08
	weich	für 1 dz 0,12 oder für 1 Festmeter 0,72
	Anmerkung. Unbearbeitetes oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitetes Bau- und Nutzholz für den häuslichen oder handwerksmäßigen Bedarf von Bewohnern des Grenzbezirks, sofern es in Traglasten eingeht oder mit Zugtieren gefahren wird, bleibt, unter Überwachung der Verwendung und mit Beschränkung auf 12 Festmeter in einem Kalenderjahre für jeden Bezugsberechtigten, zollfrei.	
75	in der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinert; auch gerissene Späne und in anderer Weise als durch Reißen hergestellte Klärspäne:	
	hart	für 1 dz 0,24 oder für 1 Festmeter 1,92
	weich	für 1 dz 0,24 oder für 1 Festmeter 1,44
	Anmerkung. Die in anderer Weise als durch Reißen hergestellten Klärspäne sind von der Verzollung nach Nr. 75 auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sie infolge ihrer Herstellung mittels des Spalthobels oder ähnlicher Werkzeuge eine gewisse Glätte zeigen und deshalb das Aussehen gehobelter Späne haben.	
76	in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt:	
	hart	für 1 dz 0,72 oder für 1 Festmeter 5,76
	weich	für 1 dz 0,72 oder für 1 Festmeter 4,32
	Anmerkung zu Nr. 75 und 76. Durch bloßes Sägen genutete Schindelbretter	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
	sind wie bloß gesägte Schindelbretter nach Nr 76 zu verzollen. In der Längsrichtung beschlagene, gesägte oder in anderer Weise vorgerichtete, nicht gehobelte Kanthölzer (Balken, Bohlen und dergleichen), welche nur mit Zapfenlöchern, Zapfen, Schlitzen, Falzen oder Bohrlöchern versehen sind, werden nach den vertragsmäßigen Sätzen der Nrn. 75 und 76 mit einem Zollzuschlage verzollt, welcher beträgt: im Falle der Verzollung nach Gewicht für 1 dz 0,20 Mark, im Falle der Verzollung nach Raummaß für 1 Festmeter: hartes Holz . . . 1,60 „ weiches Holz . . . 1,20 „	
	Anmerkung zu Nr. 74 bis 76. Bloß gedämpftes (nicht zugleich gefärbtes) sowie zur Erhöhung der Haltbarkeit getränktes (imprägniertes) oder nur zu diesem Zweck auf chemischem Wege behandeltes Bau- und Nutzholz wird ohne Zollzuschlag nach den vertragsmäßigen Sätzen der Nrn. 74 bis 76 verzollt. Gefärbtes oder zum Zweck der Färbung auf chemischem Wege behandeltes Bau- und Nutzholz unterliegt einem Zollzuschlage, welcher beträgt: im Falle der Verzollung nach Raummaß für 1 Festmeter . . . . . 2,40 Mark, im Falle der Verzollung nach Gewicht für 1 dz: hartes Holz . . . 0,30 „ weiches Holz . . . 0,40 „	
80	Eisenbahnschwellen, mit der Axt bearbeitet, auch auf nicht mehr als einer Längsseite gesägt, nicht gehobelt:	
	aus hartem Holze	für 1 dz 0,24 oder für 1 Festmeter 1,92
	aus weichem Holze	für 1 dz 0,24 oder für 1 Festmeter 1,44
	Anmerkung. Gedämpfte, getränkte (imprägnierte) oder sonst auf chemischem Wege behandelte Eisenbahnschwellen werden ohne Zollzuschlag nach den vertragsmäßigen Sätzen der Nr. 80 verzollt.	
81	Holzpflasterklötze:	
	aus hartem Holze	für 1 dz 0,72 oder für 1 Festmeter 5,76
	aus weichem Holze	für 1 dz 0,72 oder für 1 Festmeter 4,32
	Anmerkung. Gedämpfte, getränkte (imprägnierte) oder sonst auf chemischem Wege behandelte Holzpflasterklötze werden ohne Zollzuschlag nach den vertragsmäßigen Sätzen der Nr. 81 verzollt.	
82	Naben, Felgen, Speichen sowie für diese Gegenstände erkennbar vorgearbeitete Hölzer:	
	von hartem Holze	für 1 dz 0,72 oder für 1 Festmeter 5,76
	von weichem Holze	für 1 dz 0,72 oder für 1 Festmeter 4,32
83	Faßholz (Faßdauben und Faßbodenteile), auch zu solchem erkennbar vorgearbeitetes Holz (Stabholz), ungefärbt, nicht gehobelt:	
	von Eichenholz	für 1 dz 0,20 oder für 1 Festmeter 1,60
	von anderem harten Holze . . .	für 1 dz 0,30 oder für 1 Festmeter 2,40
	von weichem Holze	für 1 dz 0,30 oder für 1 Festmeter 1,80
	Anmerkung. Die bloße Behandlung mit dem Reifmesser oder eine Glättung der Schmalseiten durch Hobelung bleibt auf die Verzollung des Faßholzes ohne Einfluß.	
aus 84	Korbweiden, auch gespalten: geschält	3
aus 85	Reifenstäbe (gespalten für Faß- und ähnliche Reifen), auch rund gebogen: geschälte, nicht gehobelt; ungeschälte und geschälte, gehobelt oder mit den zur unmittelbaren Verwendung als Reifen erforderlichen Einschnitten, dem sogenannten Schloß, versehen	3
	Anmerkung zu Nr. 84 und 85. Eine Glättung der Spaltfläche, die mit der Herstellungsweise der gespaltenen Korbweiden und der Reifenstäbe mittels des Zugmessers oder dergleichen im Zusammenhange steht, gilt nicht als Behobelung.	
87	Brennholz (Schichtholz, Klafterholz), Stockholz, Reisig [auch in Bündeln], Späne [Abfallspäne] und andere nur als Brennholz verwertbare Holzabfälle, Wurzeln);	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
[87]	Zapfen von Nadelhölzern; ausgelaugtes Gerbholz und ausgelaugte Gerbrinden (Gerblohe), auch geformt (Lohkuchen)	frei
88	Holzkohlen, auch gepulvert; Holzkohlenbriketts	frei
89	Holzmehl und Holzwolle, auch für Heilzwecke zubereitet	0,40
92	Gerbrinden, auch gemahlen	frei
93	Quebrachoholz und anderes Gerbholz in Blöcken, auch gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert	2
94	Galläpfel, Knoppern, auch gemahlen	frei
	Algarobilla, Bablah, Dividivi, Eckerdoppern, Myrobalanen, Sumach, Valonea sowie sonstige anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannte Gerbstoffe, auch gemahlen; Katechu, braunes und gelbes (Gambir), roh oder gereinigt; Kino	2
95	Eicheln, frisch oder gedarrt, auch geschält; wilde Kastanien und sonstige Forstsämereien (mit Ausnahme der Bucheckern)	frei
96	Seggen (Waldhaar, auch getrocknet, gefärbt oder zu Strängen zusammengedreht; Schilfrohr, roh, ungespalten; Torfstreu; Laub, Baumnadeln, Moos und sonstige Streu aller Art	frei
97	Terpentin- und andere Hartharze, Weichharze (natürliche Balsame, auch Storax, flüssig oder fest) und Gummiharze (Schleimharze), roh oder gereinigt; Gummilack, Schellack; Akaziengummi (arabisches Gummi), Acajougummi, Kirschgummi; Tragantgummi, Kuteragummi, Bassoragummi; auch wässerige Auflösungen von Akaziengummi oder von Kirschgummi	frei
	(aus 100 bis 107) Vieh, lebend:	
aus 100	Pferde:	
	Pferde des norischen Schlages (reines Kaltblut):	für 1 Stück
	im Werte bis 1000 Mark das Stück	50
	im Werte von mehr als 1000 bis 1200 Mark das Stück	72
	im Werte von mehr als 1200 bis 1500 Mark das Stück	75
	im Werte von mehr als 1500 bis 2500 Mark das Stück	120
	andere:	
	im Werte bis 1200 Mark das Stück	72
	im Werte von mehr als 1200 bis 2500 Mark das Stück	120
	Anmerkungen.	
	1. Saugfohlen, welche der Mutter folgen	frei
	2. Abgesetzte Fohlen, welche bis zum 31. März des auf das Kalenderjahr ihrer Geburt folgenden Jahres eingeführt werden	30
	3. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats dürfen Pferde, welche zu Zuchtzwecken vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung eingeführt werden, im Alter bis zu 2 Jahren zum Zollsatze von 10 Mark, im Alter von mehr als 2 Jahren zum Zollsatze von 20 Mark für 1 Stück abgelassen werden.	
	4. Pferde im Werte bis 300 Mark das Stück und mit weniger als 1,40 m Stockmaß werden zum Zollsatze von 30 Mark für 1 Stück abgelassen.	
	5. Die zu den besonderen Zollsätzen von 50 und 75 Mark für 1 Stück zuzulassenden Pferde müssen ausschl. dem reinen norischen Schlage oder der Kreuzung eines Hengstes dieses Schlages mit einer Stute eines anderen reinen Kaltblutschlages angehören. Das Vorhandensein dieser Voraussetzung hat der Einbringer durch Vorlegung eines Zeugnisses einer österreichischen oder ungarischen Amtsstelle nachzuweisen. Die Regierungen der vertragschließenden Teile werden sich über die Bezeichnung der mit der Ausfertigung der Zeugnisse betrauten Amtsstellen und über das bei der Ausfertigung zu beobachtende Verfahren verständigen.	
	In Zweifelsfällen bleibt den deutschen Behörden das Recht gewahrt, nachzuprüfen, ob das eingeführte Pferd die Merkmale und Eigenschaften besitzt, von denen die zollbegünstigte Behandlung abhängt.	für 1 dz Lebendgewicht
103	Rindvieh	8
	Anmerkungen.	
	1. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats des Deutschen Reiches dürfen Bullen von Höhenvieh, welche zu Zuchtzwecken vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung eingeführt werden, zum Zollsatze von 9 Mark für 1 Stück abgelassen werden.	
	2. Für Bewohner des Grenzbezirkes dürfen nach näherer Bestimmung des Bundesrats Zugochsen im Alter von 2½ bis 5 Jahren zum Zollsatze von 30 Mark für 1 Stück eingelassen werden, sofern sie zum eigenen Wirtschaftsbetriebe nachweislich notwendig sind.	für 1 dz Lebendgewicht
104	Schafe	8
106	Schweine	9
aus 107	Hühner aller Art und sonstiges lebendes Federvieh, ausgenommen Gänse	für 1 dz Reingewicht 4
aus 108	Fleisch, ausschl. des Schweinespecks, und genießbare Eingeweide von Vieh (ausgenommen Federvieh):	
	frisch, auch gekühlt, nicht gefroren	für 1 dz 27
	einfach zubereitet	35
	zum feineren Tafelgenuß zubereitet	75

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
	Anmerkungen. 1. Zum Satze von 27 Mark werden auch zerlegte Schweine einschl. des daran haftenden Schweinespecks verzollt. 2. Frisches und einfach zubereitetes knochenfreies Fleisch (auch Zungen, jedoch nicht genießbare Eingeweide) unterliegen einem Zollzuschlage von 10 v. H. Gepökelte oder geräucherte Schweineschinken (Vorder- und Hinterschinken) werden nach dem vertragsmäßigen Satze für einfach zubereitetes Fleisch ohne Zollzuschlag verzollt.	
aus 110	Federvieh, geschlachtet, auch zerlegt, nicht zubereitet	14
aus 111	Haarwild, nicht lebend, auch zerlegt, nicht zubereitet	20
aus 112	Federwild, nicht lebend, auch zerlegt, nicht zubereitet	20
aus 114	Würste aus Fleisch von Vieh	40
aus 115	Teichkarpfen, lebende	frei
	Anmerkung. Die zollfreie Zulassung lebender Teichkarpfen erfolgt gegen Beibringung von Zeugnissen, welche von zuständigen Organen ausgestellt werden und bestätigen, daß die Sendung aus Teichen stammt. Die Regierungen der vertragschließenden Teile behalten sich die Verständigung darüber vor, welche Organe zur Ausstellung dieser Zeugnisse zuständig sein sollen.	
aus 122	Süßwasserkrebse, lebend oder bloß abgekocht	frei
126	Schmalz und schmalzartige Fette (Schmalz von Schweinen und Gänsen, Rindsmark, Oleomargarin und andere schmalzartige Fette)	10
127	Schweine- und Gänsefett, roh (uneingeschmolzen, unausgepreßt), mit Ausnahme des Schweinespecks und der Flomen (Fliesen, Liesen); ferner Grieben zum Genusse	5
aus 133	Milch und Rahm, entkeimt (sterilisiert) oder peptonisiert; Buttermilch und Molken	frei
134	Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen (Butterschmalz)	20
136	Eier von Federvieh und Federwild, roh oder nur in der Schale gekocht, auch gefärbt, bemalt oder in anderer Weise verziert	2
137	Eigelb, flüssig, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen; Eigelb, getrocknet, auch gepulvert; eingeschlagene Eier ohne Schale (Eigelb und Eiweiß vermischt)	2
	Anmerkung. Eigelb zu gewerblichen Zwecken wird amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert) oder unter Überwachung der Verwendung zollfrei abgelassen.	
138	Eiweiß, flüssig, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen	frei
aus 139	Honig in Stöcken, Körben, Kästen, mit lebenden Bienen: bei einem Gewicht des Stockes usw. einschl. des Inhalts: von nicht mehr als 15 kg . .	frei
144	Schafwolle (auch Gerberwolle), roh, auch gewaschen	frei
145	Haare des Schafkamels, des Kamels, der Hausziege, der Kamel- oder Angoraziege sowie aller anderen zum Geschlechte der Ziegen gehörigen Tiere; Hasen- (auch Seidenhasen-), Kaninchen-, Biber-, Affen-, Bisamratten- und Nutriahaare; Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- und ähnliche grobe Tierhaare; alle diese auch gesotten	frei
146	Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife), auch gesotten	frei
147	Bettfedern, auch gereinigt oder zugerichtet (geschlissen usw.)	frei
150	Federkiele (Federspulen, Schreibfedern), auch gefärbt oder gezogen	frei
aus 151	Borsten	frei
153	Felle und Häute zur Lederbereitung, roh (grün, gesalzen, gekalkt, getrocknet), auch enthaart (Blößen) und gespalten, jedoch nicht weiter bearbeitet, sowie Teile von solchen Fellen und Häuten, z. B. Flanken, Wammen, Kehlen, Hals- und Kopfteile; auch Leimleder; Fisch- und Kriechtierhäute, roh	frei
154	Hasen- und Kaninchenfelle, roh	frei
155	Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaren-) Bereitung (mit Ausnahme der in Nr. 154 genannten), roh	frei
156	Hörner, Geweihe, Knochen, Knochenzapfen, Hufe, Klauen, Vogelschnäbel, Zähne, roh, auch in der Querrichtung in einzelne Teile zerschnitten; gefärbte Stücke von Hirschgeweihen, wie sie bei der Herstellung von Knöpfen und ähnlichen Gegenständen als Rohstoff dienen; Muschelschalen (auch mit Perlen) und Korallen, roh, auch gepulvert oder gemahlen; Kauris, Schildkrötenschalen (in ganzen Gehäusen, Tierstacheln, Walfischbarten (rohes Fischbein) sowie sonstige tierische Schnitzstoffe, roh	frei
157	Därme und Mägen von Vieh, frisch oder getrocknet, auch eingesalzen, nicht zum Genusse; tierische Blasen, mit Ausnahme der Hausenblase, frisch oder getrocknet; (Goldschlägerhäutchen, zugeschnitten; Lab, auch eingedickt, nicht weingeisthaltig . .	frei
158	Knochenkohle, Knochenasche	frei

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
aus 161	Blut von geschlachtetem Vieh, flüssig oder eingetrocknet; Tierflechsen, auch getrocknet; Dünger, tierischer (Abtritt- und Stalldünger), auch getrocknet	frei
aus 162	Mehl aus Getreide mit Ausnahme von Hafer, auch gebrannt oder geröstet . .	10,20
	Mehl aus Malz, nicht gebrannt oder geröstet	12
173	Stärke, grün oder trocken, auch gemahlen	14
aus 177	Milchzucker	40
aus 180	Wein und frischer Most von Trauben, auch entkeimt (sterilisiert), in Fässern oder Kesselwagen: mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 14 Gewichtsteilen in 100	20
aus 188	Weinhefe: flüssig, zur Kognakbereitung unter Überwachung der Verwendung	10
	trocken oder teigartig	frei
190	Mineralwasser, natürliches und künstliches, einschl. der Flaschen und Krüge . . .	frei
	Anmerkung. Mineralwasser, natürliches und künstliches, wird auch einschl. von Flaschen aus gefärbtem Glas zollfrei zugelassen, wenn diese Umschließungen wegen der besonderen Beschaffenheit des Wassers handelsüblich sind. Mineralwasser in Umschließungen mit Druckvorrichtungen aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle oder mit mechanischen Verschlußvorrichtungen wird nach Beschaffenheit dieser Umschließungen verzollt.	
191	Anderes natürliches Wasser, auch destilliert; Eis, rohes, natürliches und künstliches	frei
192	Kleie, auch gepreßte Maiskleie (Maiskuchen), Reisabfälle (Abfälle beim Schälen und Polieren von Reis), ausschl. als Viehfutter verwendbar	frei
193	Rückstände, feste, von der Herstellung fetter Öle, auch gemahlen oder in der Form von Kuchen (Ölkuchen); auch Mandelkleie	frei
194	Rückstände von der Stärkeerzeugung, ausschl. als Viehfutter verwendbar; Branntweinspülicht (Schlempe), auch getrocknet; Melasseschlempe	frei
aus 195	Ausgelaugte Schnitzel von Zuckerrüben, auch gepreßt: frisch	frei
196	Weintreber	1
	Anmerkung. Weintreber zur Bereitung von Kognak und anderem Branntwein werden unter Überwachung der Verwendung zollfrei abgelassen.	
197	Andere Treber, auch getrocknet; Malzkeime	frei
198	Gewöhnliches Backwerk (ohne Zusatz von Eiern, Fett, Gewürzen, Zucker oder dgl.)	10,20
199	Anderes Backwerk, einschl. der Kakes und des Zwiebacks; auch Oblaten aus Mehl, Gries oder Kleber, mit Zusatz von Zucker oder Gewürz	60
205	Margarine (der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnliche Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschl. der Milch entstammt)	20
213	Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen, nicht äther- oder weingeisthaltig, mit Zucker oder Sirup versetzt oder mit Zusatz von Zucker oder Sirup eingekocht, einschl. des Schachtelmuses (der Marmelade) und der pflanzlichen Gallerten (Gelees); Himbeeressig	60
aus 216	In Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken (sogen. Znaimer Gurken) mit Zutaten von Gewürzen der Nummern 66 und 67 des allgemeinen Tarifs oder auch mit geringen Zusätzen anderer Küchengewächse, in nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen	4
aus 219	Aprikosenmus ohne Zusatz von Zucker oder Sirup, in luftdicht verschlossenen Blechgefäßen von mindestens 5 kg Gewicht	5
	In Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken (sogenannte Znaimer Gurken) mit Zutaten von Gewürzen der Nummern 66 und 67 des allgemeinen Tarifs oder auch mit geringen Zusätzen anderer Küchengewächse, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	4
221	Gartenerde, auch Rasenplatten; Kies, Mergel, Sand, auch naturfarbiger Streusand sowie Formersand; ungefärbte Glimmerschuppen; Schlamm, auch Scheideschlamm	frei
222	Gefärbter Sand, auch gefärbter Streusand, einschl. des Streugoldes und Streusilbers (aus Glimmer erzeugten Streusandes) und andere gefärbte Glimmerschuppen	frei
223	Ton, einschl. der Porzellanerde (Kaolin) und Lehm aller Art, auch gebrannt, gemahlen oder geschlemmt; Schamotte- und Dinasmörtel	frei
224	Farberden (auch Kreide), roh sowie als rohe Farberden verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie; Graphit, roh (in Stücken), gemahlen oder geschlemmt	frei
225	Bimsstein, Schmirgel, Polier- oder Putzkalk (Wiener Kalk), Tripel und ähnliche mineralische Schleif-, Polier- und Putzmittel, roh, gemahlen oder geschlemmt:	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
[225]	in Büchsen, Gläsern, Krügen oder ähnlichen für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen	2
	in anderer Verpackung, auch zu Ziegeln geformt	frei
226	Kieselguhr (Infusorienerde), Quarz, Quarzsand; Feuersteine, roh, auch geschreckt oder gemahlen	frei
227	Kalk, kohlensaurer, Magnesit, Dolomit, Witherit, Strontianit, auch gebrannt; Kalk, gebrannter, gelöscht; Kalkmörtel; Kalk, natürlicher phosphorsaurer . . .	frei
228	Gips (schwefelsaurer Kalk), auch gebrannt, gemahlen, geschlemmt; Superphosphatgips	frei
229	Wasserbindende (hydraulische) Zuschläge, z. B. Luff, Traß, Puzzolan und Puzzolanerde, Santorin (Santorinerde), auch gemahlen oder gestampft	frei
230	Portlandzement, Romanzement, Puzzolanzement, Magnesiazement, Schlackenzement u. dgl., mit oder ohne Zusatz von Färbemitteln oder anderen Stoffen, ungemahlen (Zementklinker, Zementgriese usw.), gemahlen, gestampft; auch gemahlener Kalk	frei
233	Schiefer:	
	rohe Schieferblöcke	frei
	rohe Schieferplatten, roher Tafelschiefer	1
	Dachschiefer	0,65
	Anmerkungen.	
	1. Schieferplatten von mehr als 20 cm Stärke sind als Schieferblöcke zu behandeln.	
	2. Als Tafelschiefer sind Schieferplatten von höchstens 5 mm Stärke, rein blauer oder blaugrauer Farbe und rechteckiger Form zu behandeln, jedoch mit Ausnahme solcher, welche durch ein mindestens 2 cm vom Rande entfernt durchgeschlagenes Loch als Dachbelagplatten erkennbar und deshalb als Dachschiefer zu verzollen sind. Außerdem werden alle Schieferplatten von mehr als 5 und weniger als 10 mm Stärke sowie solche von nicht mehr als 5 mm Stärke, welche die vorstehend bezeichneten Merkmale des Tafelschiefers nicht aufweisen, insbesondere diejenigen von grünlicher oder rötlicher Färbung oder von Rautenform, als Dachschiefer behandelt.	
	3. Die vertragsmäßigen Zollsätze für rohen Tafelschiefer und für Dachschiefer sind auch dann anzuwenden, wenn die Kanten durch bloßes Behauen, Beschneiden oder Sägen bearbeitet sind.	
234	Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflastersteinen) sowie Lava, poröse und dichte, roh oder bloß roh behauen, auch gesägt, jedoch an nicht mehr als drei Seiten, oder in nicht gespaltenen, nicht	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
[234]	gesägten (geschnittenen) Platten; auch gemahlene Steine, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt	frei
236	Sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt oder inbegriffen, auch gebrannt, geschlemmt, gemahlen oder gereinigt; Kreidemasse (aus Kreide, anderen Erden, Leim u. dgl.) zu Formerarbeiten	frei
aus 237	Erze, auch aufbereitet; Schlacken und Sinter aller Art zum Metallhüttenbetrieb, auch gemahlen (mit Ausschluß des Thomasphosphatmehls); Schlacken und andere Abfälle vom Metallhüttenbetrieb; sogenannte Schlackenfilze; Schlackenwolle; Aschen, mit Ausnahme der Knochenasche, auch ausgelaugt; Kalkäscher . .	frei
238	Steinkohlen, Anthrazit, unbearbeitete Kännelkohle und Braunkohlen, auch gemahlen; Torf; Kols poröse Rückstände von der trockenen Destillation der Steinkohlen und Braunkohlen), auch gemahlen; Torfkols (Torfkohlen); koksartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle und des Teers; Brennstoffe, künstliche (einschließlich der Preßkohlen), aus Braunkohlen, Steinkohlen, Torf, Teer oder dergleichen, auch unter Verwendung von Holz, bereitet; Kohle, formbare (plastische), aus fossilen Stoffen und Gaskohle (Retortengraphit), ungeformt; auch formbare (plastische) Pflanzenkohle in ungeformter Masse	frei
aus 239	Erdöl (Petroleum), flüssiger natürlicher Bergteer (Erdteer), Braunkohlenteeröl, Torfol, Schieferöl, Öl aus dem Teer der Boghead- oder Kännelkohle und sonstige anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannte Mineralole, roh oder gereinigt:	
	Schmieröle; auch teerartige, paraffinhaltige und im Wasser nicht untersinkende, pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralole; Harzöl	6
	Schwerbenzin mit einem spezifischen Gewicht von mehr als 0,75 bis 0,77 einschl. bei 15 ° C, zur Verwendung zum Betriebe von Motoren, in inländischen Betriebsanstalten gewonnen oder aus dem Auslande eingehend, unter Überwachung	2
	Gasöl mit einem spezifischen Gewicht von über 0,83 bis 0,88 einschl. bei 15 ° C, zur Verwendung zum Betriebe von Motoren oder zur Karburierung von Wassergas, in	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
[aus 239]	inländischen Betriebsanstalten gewonnen oder aus dem Ausland eingehend, unter Überwachung . .	3
240	Asphalt, fester; Asphaltmastix (Asphaltzement), Asphaltkitt (Mineralkitt), Harzzement, Holzzement	frei
241	Erdwachs (Ozokerit), roh, auch ungeschmolzen	frei
aus 243	Pech aller Art, mit Ausnahme des Steinkohlenpechs; Pechsatz (Rückstand von der Pechbereitung); pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle, soweit sie im Wasser untersinken; Torfteer; Holzteer und Dagget (Daggert, Birkenteer)	frei
	Anmerkung zu Abschnitt 2D des allgemeinen Tarifs. Sogenannter weicher Asphalt und ähnliche halbfeste oder zähflüssige Rückstände von der Destillation der Mineralöle werden, wenn ihr spezifisches Gewicht mindestens 0,96 bei 15 ° C beträgt und die Einfuhr zur Vermischung mit natürlichem Asphalt oder Teer für Asphalt- oder Teerpappen-Fabriken stattfindet, auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung zollfrei abgelassen.	
244	Steinkohlenteer; auch Steinkohlenpech . .	frei
245	Steinkohlenteeröle, leichte, einschließlich der ölartigen Destillate aus Steinkohlenteerölen, z. B. Benzol, Cumol, Toluol, Xylol, und schwere, z. B. Anthrazenöl, Karbolöl, Kreosotöl; auch Asphaltnaphtha und sogenannter Kohlenwasserstoff . .	frei
246	Naphthalin; Anthrazen; durch einfache Destillation des Steinkohlenteers hergestellte, nicht ölartige Erzeugnisse, z. B. Phenol (Karbolsäure); Anilin (Anilinol), Anilinsalze und andere Steinkohlenteerstoffe (Anthrachinon, Nitrobenzol, Toluidin, Naphtylamin, Resorzin, Naphthol, Phthalsäure usw.)	frei
249	Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, und Ceresin (aus Erdwachs hergestellt, auch mit Paraffin versetzt), in Blöcken, Täfelchen oder Kugeln; Wachsstumpen von gereinigtem Erdwachs und von Ceresin .	10
aus 250	Paraffin, roh (Paraffinschuppen, Paraffinbutter usw.) oder gereinigt, mit Ausnahme des Weichparaffins	10
251	Weichparaffin	8
257	Glyzerin, roh oder gereinigt; Unterlauge von Seifensiedereien	frei
aus 258	Paraffinsalbe, Vaselin und Vaselinsalbe (nicht wohlriechend)	für 1 dz Rohgewicht 10
259	Wagenschmiere	für 1 dz 6
260	Andere Schmiermittel, unter Verwendung von Fetten oder Ölen hergestellt, flüssig oder fest, auch geformt	für 1 dz Rohgewicht 7,50
265	Queckfilber und Queckfilberlegierungen (Amalgame)	frei
271	Ammoniakwasser (Gaswasser), Salmiakgeist	frei
272	Salzsäure	frei
273	Schwefelsäure und Schwefelsäureanhydrid	frei
274	Salpetersäure	frei
279	Weinsäure (Weinsteinsäure)	für 1 dz 4
	Zitronensäure	frei
282	Quellsalze, natürliche und künstliche; auch Moorsalze	frei
283	Chlorbaryum (Baryumchlorid)	frei
289	Ätznatron, fest (Natriumhydroxyd) oder flüssig (Natronlauge); Ätzkali, fest (Kaliumhydroxyd) oder flüssig (Kalilauge)	3,50
290	Pottasche aller Art; auch Schafschweißasche	1,50
291	Schlempekohle	frei
aus 292	Wasserstoffsuperoxyd	1
293	Chlorsaures Kali (Kaliumchlorat), nicht in Hülsen oder Kapseln eingehend . .	frei
294	Schwefelsaures Natron (Glaubersalz, Natriumsulfat) und saures schwefelsaures Natron (doppeltschwefelsaures Natron, Natriumbisulfat)	0,25
295	Schwefelsaures Kali (Kaliumsulfat) und phosphorsaures Kali (Kaliumphosphat)	frei
297	Eisenvitriol (grüner Vitriol, Eisensulfat), Zinkvitriol (weißer Vitriol, Zinksulfat)	frei
300	Bleioxyd (Bleiglätte, gelbe [Silberglätte] und rote [Goldglätte]) in Brocken, Schuppen oder Pulver	frei
301	Zinnoxyd	2
305	Chromsaures Natron (Natriumchromat) und saures chromsaures Natron (Natriumbichromat), chromsaures Kali (Kaliumchromat) und saures chromsaures Kali (Kaliumbichromat); Chromoxyd, Chromhydroxyd	frei
306	Mangansaures Kali (Kaliummanganat) und übermangansaures Kali (Kaliumpermanganat)	frei
308	Kali-Blutlaugensalz (Ferrocyankalium [Kaliumeisencyanür] und Ferricyankalium [Kaliumeisencyanid]), Natron-Blutlaugensalz (Ferrocyannatrium [Natriumeisencyanür] und Ferricyannatrium [Natriumeisencyanid]), Cyankalium (Kaliumcyanid)	8
309	Kalziumazetat (essigsaurer und holzessigsaurer Kalk)	1
	Andere Azetate, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt, sowie Azetonöl .	frei
aus 311	Weinstein, roh	frei

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
313	Kohlensaure Magnesia, künstliche (Magnesiumkarbonat)	frei
315	Zinksalze, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt; Chlorzink (Zinkchlorid), fest oder flüssig	frei
aus 316	Kalziumkarbid	4
aus 317	Ammoniak, schwefelsaures (Ammoniumsulfat); Chlorkalium; Natron, schwefligsaures (Natriumsulfit); Schwefelkalium (Kaliumsulfid); Schwefelnatrium (Natriumsulfid); Arsensäure, arsenige Säure, Salze dieser Säuren und sonstige Arsenverbindungen, soweit sie nicht zu den Farben, zubereiteten Arzneiwaren oder Schönheitsmitteln gehören	frei
326	Zinkoxyd (Zinkweiß und Zinkgrau), Zinksulfidweiß (Lithopon)	frei
aus 329	Erdfarben (gebrannte, gemahlene oder geschlemmte Farberden und als solche verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie, auch als Farberden gemahlene Erze), trocken oder in Teigform, auch geschönt, Kreide ausgenommen:	
	Eisenoxyd, natürliches und künstliches (Kolkothar, caput mortuum)	frei
	andere	0,20
338	Graphit:	
	geformt (in Tafeln, Blöcken oder dergleichen)	2
	in Aufmachungen für den Kleinverkauf	3
349	Holzgeist (Methylalkohol), roh; Azeton, roh	frei
	Anmerkung. Unter Nr. 349 fällt Holzgeist, dessen Stärke, bei 15° C mit einem Alkoholometer nach Gewichtsteilen in Hundert für Branntwein festgestellt, nicht mehr als 95 Gewichtsteile beträgt.	
360	Knochenmehl	frei
362	Mit Säuren behandelte phosphorhaltige Düngemittel (Superphosphate), auch mit anderen Stoffen vermischt	frei
372	Eiweiß und Eiweißstoffe, tierische und pflanzliche, nicht unter andere Nummern des allgemeinen Tarifs fallend	frei
373	Käsestoff (Kasein), Käsestoffgummi und ähnliche Zubereitungen, soweit sie nicht unter Nr. 206 des allgemeinen Tarifs fallen	6
374	Kohleim (entkalkte Knochen)	3
375	Leim aller Art (mit Ausnahme des Eiweißleims), fest oder flüssig; Gelatine, auch gefärbt	3
378	Holzteer- und Torfteerkreosot	frei
384	Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte), anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:	
	Eichenholz-, Fichtenholz- und Kastanienholzauszug:	
	flüssig	2
	fest	4
[384]	andere:	
	flüssig	4
	fest	8
	Anmerkungen.	
	1. Für Eichenholz-, Fichtenholz- und Kastanienholzauszug wird die Zollermäßigung unter der Bedingung gewahrt, daß jede Sendung von einem Zeugnis über den Untersuchungsbefund begleitet ist, aus dem erhellt, daß es sich um reine Auszuge von einem oder mehreren der genannten Gerbhölzer handelt, die weder mit anderen Gerbstoffauszügen gemischt noch aus einem Gemische von Eichenholz, Fichtenholz oder Kastanienholz mit anderen rohen Gerbstoffen hergestellt sind. Diese Zeugnisse, die von den im Einvernehmen der vertragschließenden Teile bestimmten wissenschaftlichen oder Fachanstalten in Österreich und in Ungarn auszustellen sind, werden in Deutschland anerkannt, indem die betreffenden Sendungen keiner neuen Untersuchung unterworfen werden, vorausgesetzt, daß nach Ausweis dieser Zeugnisse die Untersuchung unter Beobachtung der im Einvernehmen der vertragschließenden Teile zu erlassenden Vorschriften vorgenommen worden ist.	
	Hierdurch wird das Recht der deutschen Behörden nicht berührt, bei Auszugen der bezeichneten Art, die gestützt auf solche Zeugnisse eingeführt werden, in Zweifelsfällen eine Nachprüfung des Untersuchungsbefundes vorzunehmen.	
	2. Flüssige Gerbstoffauszüge von mehr als 28° Bé werden wie feste verzollt.	
aus 385	Süßholzsaft:	
	mit Zucker, Honig, Anisöl, Salmiak oder sonstigen Geschmackszutaten oder Heilmitteln versetzt, oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf	60
	anderer, roh oder gereinigt, auch in einfach in Kisten oder in andere unmittelbar zum Versand dienende größere Umschließungen verpackten Stangen	frei
aus 398	Florettseidengespinste, ein- oder mehrfach, auch gezwirnt:	
	ungefärbt	frei
404	Samt und Plüsch, samt- und plüschartige Gewebe (aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten):	
	ganz aus Seide	750
	teilweise aus Seide	450
405	Dichte Gewebe, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:	
	ganz aus Seide	600
	teilweise aus Seide	450
	Anmerkung zu Nr. 403 bis 408 des allgemeinen Tarifs. Gewebe aus Garnen von anderen Spinnstoffen, in	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
	welche Seide versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Fadens sich zu ziehen, werden deshalb nicht als Gewebe teilweise aus Seide behandelt.	
	(422/3) Garn aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschl. Baumwolle, gemischt, nicht unter Nr. 417 bis 421 des allgemeinen Tarifs fallend:	
422	Kammgarn, roh:	
	eindrähtig	8
	zwei- oder dreidrähtig	10
	vier- oder mehrdrähtig	24
423	Kammgarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	eindrähtig	12
	zwei- oder dreidrähtig	18
	vier- oder mehrdrähtig	24
428	Fußbodenteppiche aus Gespinsten von Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten gemischt, im Stück als Meterware eingehend oder abgepaßt (ohne Näharbeit), auch bedruckt:	
	andere als die in Nr. 427 des allgemeinen Tarifs genannten:	
	geknüpft	150
	gewebt	100
432	Gewebe aus Gespinsten von Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten gemischt, nicht unter Nr. 427 bis 431 des allgemeinen Tarifs fallend:	
	Preßtücher, Gurte, Scheiben und Tafeln aus Garnen von Ziegenhaaren oder groben Tierhaaren zum Pressen von Öl oder Fetten	15
	mit derartiger Beimischung von Pferdehaaren (aus Mähne oder Schweif), daß die Gewebe, obwohl weder die ganze Kette noch der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht, doch als Steifstoffe von der Art der anläßlich der Unterzeichnung des Vertrages hinterlegten Muster sich darstellen	45
	andere hierher gehörige Gewebe:	
	im Gewicht:	
	von mehr als 700 g auf 1 qm Gewebefläche	135
	von mehr als 200 bis 700 g auf 1 qm Gewebefläche . .	150
	von 200 g oder weniger auf 1 qm Gewebefläche	220
	(aus 448/464) Waren aus Baumwollengespinsten, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
	oder Gespinsten oder mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Tierhaaren:	
aus 448	Samt und Plüsch, samt- und plüschartige Gewebe, aufgeschnitten, Flor aus der Kette gebildet (Samt):	
	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	130
	(aus 453/457) Gewebe, nicht unter Nr. 445 bis 452 des allgemeinen Tarifs fallend:	
aus 453/457	roh, zugerichtet (appretiert), gebleicht oder gefärbt, mit derartiger Beimischung von Pferdehaaren (aus Mähne oder Schweif), daß die Gewebe, obwohl weder die ganze Kette noch der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht, doch als Steifstoffe von der Art der anläßlich der Unterzeichnung des Vertrages hinterlegten Muster sich darstellen	45
aus 456	zugerichtet (appretiert), gebleicht, vorstehend nicht genannt	Zoll der rohen Gewebe + 20 Mark
aus 457	gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt, vorstehend nicht genannt	Zoll der rohen Gewebe + 50 Mark
	Anmerkung zu Nr. 453 bis 457 des allgemeinen Tarifs. Für die Verzollung von Geweben, bei denen undicht gewebte Stellen mit dicht gewebten abwechseln, ist die durchschnittliche Fadenzahl maßgebend, welche durch Zählung der Kettenfäden und der Schußfäden zwischen je zwei bei Kette und Schuß im Gewebemuster regelmäßig wiederkehrenden Punkten, durch Umrechnung dieser Fadenzahlen nach dem Verhältnis der Breite des Musters zu 5 mm und durch Zusammenzählung der Ergebnisse für Kette und Schuß gefunden wird. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen. Überschießende Bruchteile bleiben bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Umrechnung außer Betracht.	
aus 464	Spitzenstoffe und Spitzen aller Art, einschl. der Einsatzspitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand:	
	handgeklöppelt	350
	(aus 472/4) Leinengarn (Garn aus Flachs oder Flachswerg), auch gemischt mit Jute, jedoch ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen:	
aus 472	eindrähtig, roh:	
	über Nr. 8 bis Nr. 14 englisch . . .	6
	über Nr. 14 bis Nr. 20 englisch . .	6,50

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 dz Mark.
[aus 472]	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch . .	9,50
	über Nr. 35 bis Nr. 75 englisch . .	12
aus 473	eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	bis Nr. 20 englisch	13
	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch . .	16
	über Nr. 35 bis Nr. 75 englisch . .	21
474	zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt), roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	36
	(aus 475/7) Hanfgarn und Hanfwerggarn sowie Garn aus Manilahanf, neuseeländischem Hanf Agavefasern, Ananasfasern, Kokosfasern oder anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannten pflanzlichen Spinnstoffen, diese Garne sämtlich auch gemischt mit sonstigen zum Abschnitt 5 D des allgemeinen Tarifs gehörigen Spinnstoffen, jedoch ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen:	
aus 475	eindrähtig, roh:	
	bis Nr. 6 englisch	6
	über Nr. 6 bis Nr. 8 englisch . . .	6,50
	über Nr. 8 bis Nr. 10 englisch . . .	7
476	eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	bis Nr 6 englisch	13
	über Nr. 6 bis Nr. 10 englisch . . .	14
	über Nr. 10 englisch	16
477	zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt), roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	36
	(481 2) Jutegarn, ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen, ein- oder mehrdrähtig:	
481	roh:	
	bis Nr. 8 englisch	5
	über Nr. 8 bis Nr. 14 englisch . . .	6
	über Nr. 14 englisch	7
482	gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	bis Nr. 14 englisch	12
	über Nr. 14 englisch	13
483	Garn aus Spinnstoffen des Abschnitts 5 D des allgemeinen Tarifs ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	eindrähtig	36
	zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt) .	70
	Anmerkung. Die Aufmachung in Strähnen, deren Abteilung nicht über die Fitzung mit lose durchlaufenden oder die Gebinde nur einmal umschließenden, nicht geknoteten Fitzfäden hinausgeht, ist nicht als Aufmachung für den Einzelverkauf anzusehen a) bei Leinenzwirn und Hanfzwirn insoweit, als die im Strähn enthaltene ununterbrochene Fadenlänge 2500 m oder mehr beträgt,	
	b) bei nicht gezwirnten Garnen aus Spinnstoffen des Abschnitts 5 D des allgemeinen Tarifs und bei anderen als den unter a genannten Zwirnen aus solchen Spinnstoffen, ohne Rücksicht auf die im Strähn enthaltene Fadenlänge.	
	Als Aufmachung für den Einzelverkauf ist ferner nicht anzusehen die Aufmachung in Cops oder in Kreuzspulen.	
aus 484	Bindfaden (lediglich durch Zusammendrehen von Seilfäden [starken eindrähtigen Seilergarnen] hergestellte, nicht schnurartige Seilerwaren) aus Spinnstoffen des Abschnitts 5 D des allgemeinen Tarifs ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen:	
	im Durchmesser von 5 mm oder darüber	10
	im Durchmesser von mehr als 1, aber weniger als 5 mm, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	22
	Fußbodenteppiche, im Stück als Meterware eingehend oder abgepaßt (ohne Näharbeit), aus losen, gedrehten oder versponnenen Jute-, Manilahanf-, Agave-, Ananas- oder Kokosfasern, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, oder mit Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- oder ähnlichen groben Tierhaaren oder Gespinsten daraus, soweit sie nicht unter Nr. 427 des allgemeinen Tarifs fallen:	
487	gewebt:	
	gefärbt, bedruckt, bunt gewebt, gemustert	24
	andere; auch Decken aus geteertem Tauwerk, geteerte Fußbodenteppiche . .	12
	Anmerkung. Velour-Fußbodenteppiche aus Jute sowie Fußbodenteppiche aus Jutechenille, auch mit Kette aus Gespinsten von Baumwolle, sind von der Behandlung als Fußbodenteppiche der Nr. 487 auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sie doppelseitig gewebt sind oder eine größere oder geringere Biegsamkeit aufweisen.	
	(488/9) Taschentücher aus Leinengarn, im Stück als Meterware eingehend oder abgepaßt, ungemustert oder gemustert, auch mit ungefärbten oder gefärbten baumwollenen Fäden in den Kanten oder Borden, ohne Rücksicht auf die Anordnung oder Anzahl dieser Faden:	
488	roh:	
	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 cm im Geviert:	
	bis 120 Faden	45
	mit mehr als 120 Faden . . .	70

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
489	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt: in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 cm im Geviert:	
	bis 120 Fäden	75
	mit mehr als 120 Fäden . . .	120
	(aus 492/7) Dichte Gewebe aus Gespinsten von Spinnstoffen des Abschnitts 5 D des allgemeinen Tarifs, auch gemischt mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von anderen tierischen Spinnstoffen oder Baumwolle, nicht unter Nr. 486 bis 491 des allgemeinen Tarifs fallend, ungemustert:	
	(492/3) aus Flachs, Flachswerg oder Ramie, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen des Abschnitts 5 D des allgemeinen Tarifs:	
492	roh: in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 cm im Geviert:	
	bis 40 Fäden	12
	mit 41 bis 80 Fäden.	24
	mit 81 bis 120 Fäden	36
	mit mehr als 120 Fäden . . .	60
493	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt: in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 cm im Geviert:	
	bis 120 Fäden	60
	mit mehr als 120 Fäden . . .	120
	(496/7) aus Jute, ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen des Abschnitts 5 D des allgemeinen Tarifs:	
496	roh: in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 cm im Geviert:	
	bis 40 Fäden	12
	mit 41 bis 80 Fäden	24
	mit mehr als 80 Fäden	36
497	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt .	60
498	Dichte Gewebe aus Gespinsten von Spinnstoffen des Abschnitts 5 D des allgemeinen Tarifs, auch gemischt mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von anderen tierischen Spinnstoffen oder Baumwolle, nicht unter Nr. 486 bis 491 des allgemeinen Tarifs fallend, gemustert (roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt):	
	Damaste	150
	andere	Zollsätze der Nrn. 492 u. 493 + 10 Mk.
aus 499	Undichte taftbindige Gewebe aus Gespinsten von Spinnstoffen des Abschnitts 5 D des allgemeinen Tarifs mit derartiger Beimischung von Pferdehaaren (aus Mähne oder Schweif), daß die Gewebe, obwohl weder die ganze Kette noch der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht, doch als Steifstoffe von der Art der anläßlich der Unterzeichnung des Vertrags hinterlegten Muster sich darstellen	45
aus 501	Spitzenstoffe und Spitzen aller Art, einschl. der Einsatzspitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand, aus Gespinsten von Spinnstoffen des Abschnitts 5 D des allgemeinen Tarifs:	
	geklöppelt, ohne Beimischung von tierischen Spinnstoffen oder Baumwolle	300
	Anmerkung zu Abschnitt 5 D des allgemeinen Tarifs. An die Stelle der für Stickereien auf Grundstoff aus Gespinsten des Abschnitts 5 D in der Anmerkung zu diesem Abschnitt im allgemeinen Tarif vorgesehenen Verzollung wie Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe tritt bei nicht durch Nähen weiter verarbeiteten dichten, ungemusterten Leinengeweben der Nummern 492 und 493 des allgemeinen Tarifs, welche zu Damenhemden oder Unterjacken zugeschnitten und nur am Halsausschnitt derart bestickt sind, daß das Stickereimuster an keiner Stelle über eine Entfernung von 15 cm vom Rande des Halsausschnitts hinausgeht, die Verzollung zum Satze von 150 Mark für 1 dz.	
aus 504	Wachsmusselin und Wachstaft	50
aus 505	Gewebe, durch Überstreichen oder Tränken mit Ölfirnis oder mit Stoffen metallischen Ursprungs, durch Teeren oder sonst eine Behandlung mit anderen Stoffen als Kautschuk, Guttapercha oder Zellhorn wasserdicht gemacht:	
	andere als grobe	30
aus 512	Watte, nicht zu Heilzwecken zubereitet, auch mit Kleister, Leim oder Gummilösung überzogen; ferner als Dichtungsmittel dienende Rollen aus Watte:	
	aus anderen Spinnstoffen als Seide oder Seidenabfälle	4
514	Filze, abgepaßte Fußbodenteppiche aus Filz und sonstige nicht genähte Filzwaren (mit Ausnahme der Hüte), aus Wolle oder anderen als den in Nr. 513 des allgemeinen Tarifs genannten Tierhaaren, auch in Verbindung mit pflanzlichen Spinnstoffen oder mit Beimischung von Seide	100

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
aus 515	Krollhaare aus Pferdehaaren (aus der Mähne oder dem Schweif), auch gemischt mit anderen Tierhaaren oder mit pflanzlichen Faserstoffen	5
aus 516	Waren aus Pferdehaaren (aus der Mähne oder dem Schweif), anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:	
	Preßtücher, Gurte, Scheiben und Tafeln, zum Pressen von Öl oder Fetten, auch in Verbindung mit Werg	15
	Gewebe, auch mit anderen tierischen oder mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschl. Seide, gemischt, sofern die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht; Siebböden .	45
	Anmerkung. Siebböden aus Pferdehaaren sind von der Verzollung zum Satze von 45 Mark für 1 dz auch dann nicht ausgeschlossen, wenn Gespinstfäden aus anderen tierischen Spinnstoffen, ausgenommen Seide, oder aus pflanzlichen Spinnstoffen in geringer Anzahl eingeflochten sind.	
	Anmerkung zu Nr. 518 bis 520 des allgemeinen Tarifs. An Stelle der in der Anmerkung zu den Nrn. 518 bis 520 des allgemeinen Tarifs für Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände dieser Tarifnummern vorgesehenen Zollzuschläge wird, wenn die Kleider usw. aus Spitzen, mit Ausnahme solcher der Nr. 501 des allgemeinen Tarifs, oder aus Stickereien bestehen, ein Zollzuschlag von 50 v. H. erhoben. Als aus Spitzen oder Stickereien bestehend sind nur solche Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände anzusehen, bei denen die Spitzen oder die bestickten Flächen die wesentlichen Teile bilden und die Eigenart der Ware bestimmen.	
	Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände der Tarifnummern 518 bis 520, die in anderer Weise mit Spitzen oder Stickereien ausgestattet sind, werden im Sinne der vorerwähnten Anmerkung als mit Spitzen oder Stickereien verziert angesehen und unterliegen an Stelle des dort vorgesehenen Zollzuschlags, welcher beträgt:	
	a) bei Damenblusen 10 v. H., ohne Rücksicht darauf, aus welchen Spinnstoffen die Spitzen oder Stickereien hergestellt sind,	
	b) bei anderen Kleidern sowie bei Putzwaren und sonstigen genähten Gegenständen 25 v. H., wenn die Verzierung in Spitzen oder Stickereien ganz oder teilweise aus Seide besteht, und 10 v. H., wenn die Verzierung in anderen Spitzen oder Stickereien besteht.	
	Jedoch sind Bettzeug und Tischzeug, Damenhemden, Unterjacken, Unterbeinkleider, Unterröcke mit einzelnen streifenförmig an- oder eingenähten Spitzen- oder Stickereieinsätzen von nicht mehr als 4 cm Breite, ferner Damenhemden und Unterjacken aus dichten, ungemusterten Leinengeweben der Nummern 192 und 193 des allgemeinen Tarifs mit Stickereien, die nur am Halsausschnitt angebracht sind und deren Muster an keiner Stelle über eine Entfernung von 15 cm vom Rande des Halsausschnitts hinausgeht, von den genannten Zollzuschlägen ausgenommen.	
	(aus 521/522) Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinstwaren oder Filzen, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt:	
522	Aus Gespinstwaren, auch aus Filz, mit Kautschuk überzogen oder getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden, oder in Verbindung mit Kautschukfäden, auch aus Geweben von Kautschukfäden in Verbindung mit Gespinsten, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:	
	wenn die Gespinstware oder das Gespinst besteht:	
	ganz oder teilweise aus Seide .	220
	aus anderen Spinnstoffen . .	120
	(524/525) Regen- und Sonnenschirme, soweit sie nicht durch ihre Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
524	aus Spitzen, Stickereien oder Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, oder damit aufgeputzt	200
525	andere:	
	aus Gespinstwaren ganz aus Seide .	120
	aus Gespinstwaren teilweise aus Seide	90
	aus anderen Gespinstwaren . . .	70
aus 527	Schuhe aus Gespinstwaren mit angenähten Sohlen aus anderen Stoffen:	
	aus Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide	120
	aus Kamelhaargeweben	80
	aus anderen Gespinstwaren (mit Ausnahme von Tuchecken, Tuchlitzen, baumwollenen, wollenen oder leinenen Nesteln, Litzen oder dergleichen und von wasserdichten Geweben)	65

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
aus 530	Haarnetze aus Menschenhaaren oder Nachahmungen davon	200
531	Schmuckfedern, zugerichtet (zubereitet): Straußfedern und Reiherfedern . . .	1000
	andere Federn; auch Vogelbälge, Köpfe, Flügel und andere Teile von Bälgen, zum Schmucke von Hüten oder dergleichen zugerichtet	750
aus 532	Fächer (Handfächer): ganz oder teilweise aus Seide, Spitzen, Stickereien oder anderen Schmuckfedern als Straußfedern; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	200
	andere (mit Ausnahme solcher ganz oder teilweise aus Straußfedern), soweit sie nicht an sich oder durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	200
aus 533	Männerhüte aus Gespinstwaren, ohne Rücksicht auf die Ausstattung: aus Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide; Hüte aller Art mit Springfedern (Klapphüte) . . .	für 1 Stück 1
537	Männerhüte aus Haarfilz (mit Ausnahme der lackierten): unausgerüstet (ungarniert)	0,40
	ausgerüstet (garniert)	0,50
	Anmerkung zu Nr. 537 und 538 des allgemeinen Tarifs. Filzhüte, bei welchen sich aus der Form oder der Ausrüstung nicht erkennen läßt, ob sie Männer- oder Frauenhüte sind, werden als Männerhüte nach den Nummern 537 und 538 behandelt.	
539	Frauenhüte aus Filz aller Art: unausgerüstet (ungarniert)	0,25
	bloß mit Band eingefaßt	0,60
	anders ausgerüstet (garniert)	0,80
	Anmerkung. Frauenhüte aus Filz aller Art, welche zur Verstärkung oder Formgebung mit einem auf oder unter der Krempe oder an deren äußerem Rande aufgenähten, auch mit Gespinsten umflochtenen Draht versehen sind, werden dadurch von der Verzollung als unausgerüstete (ungarnierte) Hüte nicht ausgeschlossen.	
aus 540	Hutstumpen aus Haarfilz, ganz oder unvollständig in Hutform gebracht . . .	0,25
aus 541	Hüte aus Holzspan: unausgerüstet (ungarniert)	0,10
	ausgerüstet (garniert)	0,20
542	Frauenhüte aller Art, aufgeputzt: ganz aus Holzspan mit gewöhnlichem Aufputz	0,35
	andere	1

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
	Anmerkungen zum fünften Abschnitt des allgemeinen Tarifs.	
	a) Halbgebleichte (cremierte), mercerisierte oder mit Salpetersäure behandelte (nitrierte) Gespinste und Gespinstwaren unterliegen der Verzollung als gebleichte Gespinste oder gebleichte Gespinstwaren.	
	b) Broschierte Gewebe unterliegen einem Zollzuschlage von 10 v. H. Lanzierte Gewebe gelten nicht als broschierte Gewebe im Sinne der Ziffer 5 der Allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt. Der Zollzuschlag für broschierte Gewebe findet keine Anwendung auf leinene und baumwollene Abwischtücher und ähnliche für Wirtschaftszwecke bestimmte Tücher, in welche nur an den Ecken oder Kanten Worte oder Abbildungen, die auf den Gebrauchszweck hinweisen, einbroschiert sind.	
	c) Applikationsstickereien auf anderen Grundstoffen als solchen ganz oder teilweise aus Seide, bei denen der Grundstoff mit Mull oder Tüll durch Aufsticken von Mustern derart verbunden ist, daß die Muster durch Ausschneiden des auf- und darunterliegenden Stoffes sichtbar werden, sind nicht als Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit (Ziffer 8 der Allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt) zu behandeln, sondern zu dem Satze von 300 Mk. für 1 dz zu verzollen.	
	d) Taschentücher, Tischzeug, Bettzeug und Handtücherzeug aus Gespinsten von Baumwolle oder Spinnstoffen des Unterabschnitts 5 D mit Säumen, welche ohne Umbiegen des Geweberandes durch bloßes Benähen desselben oder durch ein- oder mehrfaches Umbiegen des Geweberandes in größerer oder geringerer Breite und Festnähen des umgebogenen Gewebestücks hergestellt und dabei weder mit Durchbrucharbeit irgendwelcher Art (einschließlich der einfachen Hohlsäume) versehen noch durch Zierstiche oder in anderer Weise verziert sind, werden deshalb weder mit den Zollsätzen für genähte Gegenstände noch mit einem Zollzuschlag belegt. Für die vorgenannten Gespinstwaren wird an Stelle der Zollsätze für genähte Gegenstände und des im ersten Absatze der Ziffer 10 der Allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt vorgesehenen Zollzuschlags nur ein Zollzuschlag von 10 v. H. erhoben, wenn sie entweder nur mit einfachen Hohlsäumen (Halbstäbchensäumen oder Ganzstäbchensäumen) der nachstehend beschriebenen Art oder nur mit einem einreihigen Durchbruch versehen sind, welcher im Innern des Gewebes mit	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
	den Geweberändern gleichläuft und in genau derselben Art wie die einfachen Hohlsäume, jedoch ohne Zusammenhang mit dem Saum, durch besondere Nähfäden hergestellt ist.	
	Die vorgenannten Gespinstwaren gelten als mit einfachen Hohlsäumen (Halbstäbchensäumen oder Ganzstäbchensäumen) versehen, wenn sie unmittelbar neben der Säumstelle des in der Regel breiter umgelegten Randes einen Durchbruch mit nur einer Reihe von je in Form und Lage übereinstimmenden, weder von Fäden durchquerten noch durch eingeschaltete Figurengebilde unterbrochenen Öffnungen und Fadenbündeln aufweisen. Ob die Herstellung des Durchbruches in einem Arbeitsgange durch Bohrer und Nadel der Hohlsaumnähmaschine erfolgt oder durch Auslassen oder Ausziehen von Gewebefäden vorbereitet ist, macht keinen Unterschied. Die Fadenbündel entstehen bei dem einfachen Halbstäbchensaum durch gruppenweises Zusammenraffen der Gewebefäden an der Säumstelle (Saumnaht) durch die zum Befestigen des Saumes dienenden Nähfäden, bei dem einfachen Ganzstäbchensaum in seiner gewöhnlichen Form, dem sog. Leiterstich, dadurch, daß die Halbstäbchen außerdem noch an den gegenüberliegenden Stellen der Durchbruchstraße durch Nähen zu Stäbchen, die mit der Richtung der Gewebefäden gleichlaufen, zusammengezogen werden. Als eingeschaltete Figurengebilde sind die an den Ecken des Durchbruches etwa angebrachten, als Spinnen bezeichneten sternförmigen Fadengebilde nicht anzusehen; ein nur zur Verhinderung des Ausfransens vorgenommenes Umnähen der Ränder der durch die Spinnen ausgefüllten Gewebeöffnungen bleibt außer Betracht.	
	e) Soweit im allgemeinen Tarif nicht Ausnahmen vorgesehen sind, werden abgepaßte oder zugeschnittene Gespinstwaren ohne Näharbeit wie die im Stück als Meterware eingehenden Gespinstwaren verzollt.	
	f) Gespinstwaren mit angeknüpften Fransen oder dergleichen werden nicht wie genähte Gegenstände verzollt.	
	g) Gespinstwaren, in die nur Buchstaben, wenn auch verschlungene oder in sich selbst verzierte (Monogramme, Zierbuchstaben usw.), oder Namen, Nummern oder dergleichen eingestickt sind, werden nicht zu den Stickereien gerechnet.	
	h) Bei Wirk- (Trikot-) und Netzwaren bleiben Säume und Nähte sowie Einfassungen von Band und die zum Gebrauch erforderlichen gewöhnlichen Zutaten auf die Verzollung ohne Einfluß.	
	Als gewöhnliche Zutaten sind, ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem sie bestehen, insbesondere anzusehen: benähte Knopflöcher, Knöpfe, Knopfleisten, Schlingen, Heftel, Schnallen, Riemen, Bunde, Zugschnüre, Zugbänder, einfache Quasten.	
	i) Für die Verzollung von Kleidern, Putzwaren und sonstigen genähten Gegenständen, die aus verschiedenen Gespinstwaren zusammengesetzt sind, ist der vorherrschende und, wenn dieser zweifelhaft ist, derjenige Bestandteil maßgebend, welcher den höchsten Zollsatz erfordert. Zum Nähen verwendete Gespinstfäden, Säume, Ausfütterungen mit Gespinstwaren, Schnure und Gurte bleiben in allen Fällen außer Betracht. Ein Ausputz von Kleidern usw. der Nrn. 518, 519 und 520 des allgemeinen Tarifs mit Bändern, Besätzen, Schleifen oder dergleichen, ganz oder teilweise aus Seide, ist, unbeschadet der Anmerkung zu diesen Tarifnummern, auf die Verzollung ohne Einfluß, sofern nicht dieser Ausputz gegenüber dem Grundstoffe des Kleides usw. als vorherrschend anzusehen ist.	
	(aus 545 546) Leder, halb- oder ganzgar, auch zugerichtet, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:	
545	bei einem Reingewicht des Stücks von mehr als 3 kg:	
	ganze Häute mit anhaftenden Köpfen, Hälsen, Bäuchen und Klauen, auch in Hälften; Kopf-, Hals-, Bauchteile und Klauen sowie Roßschilder, ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stücks	30
	Schweinsleder, ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stücks	18
	Kernstücke	33
aus 546	bei einem Reingewicht des Stücks von 1 bis 3 kg:	
	Kalbleder, naturfarbig	25
	anderes Kalbleder	40
556	Schuhe aus Leder aller Art, auch aus behaarten Häuten oder aus Häuten von Fischen oder Kriechtieren, mit anderen Sohlen als Holzsohlen:	
	das Paar im Gewicht von mehr als 1200 g	60
	das Paar im Gewicht von mehr als 600 bis 1200 g; auch Schuhoberteile aus Leder aller Art, mit elastischen Einsätzen, ohne Rücksicht auf das Gewicht	80
	das Paar im Gewicht von 600 g oder darunter	90

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
[556]	Pantoffel und Hausschuhe, ohne Rücksicht auf das Gewicht	60
	Anmerkung. Als Pantoffel und Hausschuhe sind solche Schuhe anzusehen, die weder Riststellung noch Fersenstellung haben, noch in anderer Weise (z. B. durch Zugschnüre, Verschlußknöpfe oder elastische Einsätze) zur festen Umschließung des Fußes eingerichtet sind. Der vertragsmäßige Zollsatz ist auch auf Pantoffel und Hausschuhe mit einem Absatzfleck, jedoch nicht auf solche mit Absätzen (Stöckeln), anzuwenden.	
557	Treibriemen und Treibriemenbahnen aus Leder aller Art sowie aus rohen enthaarten Häuten, auch mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus groben Gespinstwaren oder Filz	50
560	Sattler- und Täschnerwaren sowie andere im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Waren aus Leder aller Art, rohen enthaarten oder behaarten Häuten, Pergament, tierischen Blasen, Goldschlägerhaut oder Häuten von Fischen oder Kriechtieren, oder damit ganz oder teilweise überzogen; auch Sattler- und Täschnerwaren aus groben Gespinstwaren von pflanzlichen Spinnstoffen oder aus Seilerarbeit der Nr. 484 oder 485 des allgemeinen Tarifs, oder damit ganz oder zum größeren Teile überzogen; alle diese, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen oder zu den mit Leder ganz oder teilweise überzogenen Papier und Pappwaren der Nrn. 667 bis 669 des allgemeinen Tarifs gehören:	
	Schlagriemen, ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stücks	50
	Stickereien auf Leder	90
	bei einem Reingewicht des Stücks von 2 kg und darüber:	
	Pferdegeschirr	50
	andere	65
	bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 2 kg:	
	Pferdegeschirr	65
	andere; auch Ledertapeten, ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stücks	80
	in Verbindung mit Beschlägen oder Verschlußvorrichtungen aus edlen Metallen, ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stücks	120
	Anmerkungen. 1. Eine Verbindung mit Beschlägen oder Verschlußvorrichtungen aus vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle bleibt auf die Verzollung ohne Einfluß. 2. Täschnerwaren aus wasserdichten Geweben sind nicht nach Nr. 560, sondern je nach Beschaffenheit nach Nr. 521 oder Nr. 522 zu verzollen.	
561	Handschuhleder, zu Handschuhen zugeschnitten oder gestanzt	125
562	Handschuhe, ganz oder teilweise aus Leder (mit Ausnahme der mit Pelzwerk überzogenen oder mit solchem gefütterten Handschuhe und der als Sattlerware zu behandelnden ausgepolsterten Fechthandschuhe)	125
578	Reifen aus Kautschuk für Fahrzeugräder; auch Schutzdecken (Laufdecken) für die zu Fahrzeugrädern bestimmten Schläuche, aus Gespinstwaren, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden . . .	60
579	Anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannte Waren aus weichem (auch vulkanisiertem) Kautschuk oder damit ganz oder teilweise überzogen, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	unlackiert, ungefärbt, unbedruckt; Fußbodendecken aus derartigem Kautschuk, auch mit Unterlagen von Gespinstwaren oder Filz; Kautschukplatten mit ein- oder aufgewalzten Gespinstwaren oder mit ein- oder aufgewalztem Filz; Kolbenpackungen, Stopfbüchsenpackungen und Dichtungsschnüre aus groben Gespinstwaren, Gespinsten oder Filz, in Verbindung mit Kautschuk oder mit Stearinsäure, Talk, Talg oder Asbest, sowie andere Kolbenpackungen und Dichtungsschnüre von ähnlicher Beschaffenheit	40
	lackiert, gefärbt, bedruckt oder mit eingepreßten Mustern versehen; Fußbodendecken aus derartigem Kautschuk, auch mit Unterlagen von Gespinstwaren oder Filz	60
aus 580	Gespinstwaren, auch Filz, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden; Gespinstwaren in Verbindung mit Kautschukfäden; Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit Gespinsten; Kautschukwaren, mit Gespinstwaren überzogen oder mit Gespinsten umsponnen; alle diese, wenn die Gespinstware oder das	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
[aus 580]	Gespinst aus anderen Spinnstoffen als solchen ganz oder teilweise aus Seide besteht	100
585	Röhren aus Hartkautschuck, ohne weitere Bearbeitung	25
586	Andere Hartkautschukwaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	40
587	Holzspangeflechte, auch gefärbt	1
	Anmerkung. Unter Nr. 587 fallen auch sog. Holzspangewebe (gewebeartig hergestellte Geflechte aus Holzspan, hauptsächlich zur Hutfabrikation dienend), auch gefärbt, gebeizt oder gefirnißt, jedoch ohne Verbindung mit anderen Stoffen.	
	(590/1) Korbflechterwaren und andere Flechtwaren:	
590	grobe, roh oder gefärbt, gebeizt, gefirnißt:	
	aus ungeschälten oder geschälten Ruten, aus Rohr, Peddig oder Holzspan .	3
	aus anderen Flechtstoffen	10
591	andere als grobe, insbesondere alle lackierten, polierten, bronzierten, vergoldeten, versilberten	24
592	Korbflechterwaren und andere Flechtwaren (mit Ausnahme der gepolsterten Korbmöbel) in Verbindung:	
	mit Gespinsten oder Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide, mit Spitzen, Stickereien, Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Samt oder Plüsch, samt- oder plüschartigen Geweben oder zugerichteten Schmuckfedern	120
	mit anderen Gespinsten oder Gespinstwaren oder mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen:	
	sogen. Holzspangewebe (gewebeartig hergestellte Geflechte aus Holzspan, hauptsächlich zur Hutfabrikation dienend), auch gefärbt, gebeizt oder gefirnißt, mit Unterlagen von durch Appretur gesteiften Geweben aus Gespinsten von Baumwolle oder von Spinnstoffen des Abschnitts 51 des allgemeinen Tarifs	15
	andere	24
	(aus 596/9) Besen, mit Ausnahme solcher aus Reisig, sowie Bürsten und Pinsel:	
aus 596	grobe, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze, Rohr oder Eisen:	
[aus 596]	Besen aus pflanzlichen Stoffen oder Pflanzenfasererzeugnissen; Dreidel (Dweidel) und ähnliche Gegenstände für Reinigungszwecke	3
	Bürsten und Pinsel aus pflanzlichen Stoffen oder Pflanzenfasererzeugnissen	4
597	grobe in Verbindung mit lackiertem, poliertem Holze, Rohr oder Eisen; feine (insbesondere alle aus Haaren oder Gespinsten sowie Abstauber aus gefärbten Federn), auch in Verbindung mit Holz, Rohr oder Eisen; auch Abreib- (Frottier-) Bürsten und -Handschuhe sowie Pferdebürsten aus Borsten, Roßhaaren oder dgl. in Verbindung mit groben Gespinstwaren; Haarbüsche aus Roß- oder Büffelhaaren; Teppichkehrer	24
599	Besen, Bürsten und Pinsel in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen .	24
600	Siebwaren:	
	grobe (Siebböden aus Holzspan, Eisendraht oder gelochtem Eisenblech, in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze oder Eisen) . . .	8
	andere, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	24
aus 601	Geschliffene, polierte oder zu Waren erkennbar vorgearbeitete Platten oder Stücke aus Elfenbein und Nachahmungen davon	30
aus 602	Fächer, Fächergestelle und Stockgriffe, ganz oder teilweise aus Elfenbein, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen .	225
604	Waren ganz oder teilweise aus Schildpatt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	225
aus 605	Geschliffene, polierte oder zu Waren erkennbar vorgearbeitete Platten oder Stücke aus Perlmutter und Nachahmungen davon	30
606	Waren ganz oder teilweise aus Perlmutter, soweit sie nicht im allgemeinen Tarif besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	Knöpfe	150
	andere Waren; Perlmutter in ganzen Schalen, geschliffen oder poliert, auch mit Perlen	225
aus 610	Hornstäbe aus Büffel- oder anderen Tierhörnern (Hornfischbein), geebnet, glatt oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtet	40

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
611	Gepreßte, gedrehte oder gefräste Knöpfe aus Horn, Hornmasse oder Knochen, mit oder ohne Ösen	45
aus 612	Federkiele (Federspulen, Schreibfedern), geschnitten:	
	in Stücken (von der Größe der Stahlfedern oder zu Zahnstochern, Pinselstielen, Mundstücken für Zigarrenspitzen oder dergleichen zugeschnitten)	30
aus 613	Platten und Stücke, bloß gespalten, geschnitten, auch roh vorgehobelt, aus tierischen Schnitzstoffen, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt; Hornmasse in Tafeln:	
	gebeizt, gefärbt, gepreßt (mit Mustern), geschliffen, poliert	10
614	Waren aus tierischen Schnitzstoffen, nicht unter die Nummern 601 bis 613 des allgemeinen Tarifs fallend:	
	ohne Verbindung mit anderen Stoffen	30
	in Verbindung mit Gespinsten oder Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide, mit Spitzen, Stickereien, Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Samt oder Plüsch, samt- oder plüschartigen Geweben, zugerichteten Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit, fein geformten Wachswaren oder Halbedelsteinen; Perlen und dergleichen aus tierischen Schnitzstoffen, auf Gespinstfäden, Schnüre oder Draht gereiht und ohne weiteres als Schmuck verwendbar, auch in gleicher Weise hergestellte Besatzartikel aus tierischen Schnitzstoffen	40
	in Verbindung mit anderen Gespinsten oder Gespinstwaren oder mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen . .	30
	(aus 615/634) Holzwaren:	
615	Bau- und Nutzholz, gehobelt, gefalzt, genutet, gestemmt, gezapft, geschlitzt, soweit es nicht unter eine andere Nummer des Abschnitts 10 B des allgemeinen Tarifs fällt:	
	roh:	
	durch Messerung hergestellte furnierartige Brettchen aus Pappelholz oder Erlenholz in kleinen Abmessungen	2
	anderes, soweit es nicht in der Anmerkung zu Nr. 75 und 76 ausgenommen ist	3,25
	bearbeitet	10
620	Holzspunde, auch gepreßt	3

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
622	Stöcke:	
	roh, auch mit Zwingen	3
	grobe, bearbeitet, auch mit Zwingen .	10
	feine (mit eingelegter oder Schnitzarbeit oder mit Verzierungen, die durch Pressen oder Stanzen hergestellt sind); Stöcke in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter Nr. 568 des allgemeinen Tarifs oder unter höhere Zollsätze fallen .	30
623	Fässer (auch gehobeltes Faßholz) und andere Böttcherwaren:	
	roh	3
	bearbeitet; rohe und bearbeitete mit Metallreifen	10
aus 624	Spulen, auch gefärbt	5
	(625/6) Möbel und Möbelteile, grobe (nicht gepolstert), unfurniert:	
625	aus weichem Holze:	
	roh	4,50
	bearbeitet	10
626	aus hartem Holze:	
	roh	10
	bearbeitet:	
	aus massiv gebogenem Holze (Bugholzmöbel)	10
	andere	12
	Anmerkung. Bugholzmöbel und Möbelteile aus massiv gebogenem Holze werden ohne Zollzuschlag zum Satze von 10 Mark für 1 dz auch dann verzollt, wenn sie mit Holzbestandteilen anderer Art, die nicht an sich unter Nr. 631 des allgemeinen Tarifs fallen, auch mit durch Zusammenleimen von Furnieren hergestellten Teilen oder mit den in der Anmerkung zu Nr. 630 genannten Stoffen verbunden sind. Ferner werden Bugholzmöbel durch die Verbindung mit Holzbestandteilen, die durch Pressen, durch Brennen mit erhitzten Preßplatten, durch Stanzen oder durch Ätzen mit Verzierungen versehen sind (z. B. mit dergleichen Sitzbrettern, Rückenlehnen und Armstützen), von der genannten Zollbegünstigung nicht ausgeschlossen.	
627	Möbel und Möbelteile, grobe (nicht gepolstert), furniert:	
	roh	10
	bearbeitet	15
	Anmerkung. Als furniert sind nur solche Möbel und Möbelteile zu behandeln, bei denen die Schauseite ganz oder in wesentlichen Bestandteilen mit aufgeleimten Furnierbrettern aus hartem Holze von nicht mehr als $2^1/_2$ Millimeter Stärke belegt ist.	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
	(628/9) Tischler-, Drechsler- und Wagnerarbeiten, grobe sowie sonstige grobe Holzwaren, in den vorhergehenden Nummern des Abschnitts 10 B des allgemeinen Tarifs nicht genannt:	
628	roh:	
	Holzspanschachteln; Holzschuhe; Werkzeugstiele aus Hickoryholz oder Eschenholz; Holzformen für Nachtlichte	3
	Fensterrahmen, Türen, Treppen und Teile von solchen	6
	profilierte Holzleisten	5
	andere	5
629	bearbeitet:	
	Fensterrahmen, Türen, Treppen und Teile von solchen	11
	andere	10
630	Grobe Holzwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht unter die vorhergehenden Nummern des Abschnitts 10 B des allgemeinen Tarifs oder unter höhere Zollsätze fallen . .	30
	Anmerkung. Eine Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stroh-, Stuhlrohr- oder Korbgeflecht, mit ungefärbtem Leder, rohen (behaarten oder enthaarten) Häuten, groben rohen Geweben aus pflanzlichen Spinnstoffen, Seilerarbeit der Nr. 484 oder 485 des allgemeinen Tarifs, groben, wasserdichten Geweben aus pflanzlichen Spinnstoffen, mit Eisen, Glas, Papier, Pappe, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine) oder Steinzeug bleibt auf die Verzollung von groben Holzwaren ohne Einfluß, soweit nicht in den vorhergehenden Nummern des Abschnitts 10 B des allgemeinen Tarifs etwas anderes bestimmt ist. Bei groben Möbeln bleibt außerdem eine das Aussehen der Ware nicht verfeinernde Verbindung mit einzelnen Bestandteilen aus Zink, Zinn, Kupfer oder Messing auch dann außer Betracht, wenn sie in nicht ganz unwesentlicher Ausdehnung vorhanden ist.	
	Rohe Holzwaren der Nummern 624 bis 628, für welche im gegenwärtigen Vertrag Zugeständnisse gemacht sind, werden nicht wegen einer Verbindung mit den vorstehend genannten Stoffen als bearbeitet behandelt.	
aus 631	Feine Holzwaren (ausgenommen Stöcke), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen:	
	Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten; Holzwaren mit feiner Schnitzarbeit; feine Drechslerwaren und	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
[aus 631]	andere feine Holzwaren; durch Pressen, Brennen, Ätzen oder Stanzen hergestellte Nachahmungen feiner Schnitzarbeiten; Druckplatten aus Holz, geschnitten, auch mit eingeschlagenen Stiften usw. aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	30
	Möbelteile (Sitzbretter, Rückenlehnen, Armstützen und dergleichen), durch Pressen, durch Brennen mit erhitzten Preßplatten, durch Stanzen oder durch Ätzen mit Verzierungen versehen	10
	Holzwaren (ausgenommen Stab- u. Täfelboden-[Parkettboden-]Teile) mit eingelegter Arbeit, soweit sie nicht durch die eingelegten Stoffe unter höhere Zollsätze fallen; fein bemalte, vergoldete, versilberte oder bronzierte Holzwaren (mit Ausnahme der Goldleisten ohne Bildhauer- oder Bildschnitzerarbeit); Holzmosaik	36
	Anmerkung. Möbel aus Holz sind nicht lediglich deshalb als feine Holzwaren der Nr. 631 des allgemeinen Tarifs anzusehen, weil sie durch Ausbohren oder Ausstanzen von regelmäßig auch stern- oder kreisförmig angeordneten Löchern an Sitzbrettern und Lehnen, durch einfaches Ausschneiden einzelner Teile mit der Säge, durch Drechslerarbeit an Füßen und ähnlichen Teilen oder durch Einziehen (Eingravieren oder dergleichen) von weder vergoldeten, versilberten oder bronzierten, noch in sich verschlungenen oder sonst musterbildenden Linien eine gewisse Verfeinerung erfahren haben. Das gleiche gilt von Schränken und ähnlichen größeren Kastenmöbeln, die nur an einzelnen Teilen von untergeordneter Bedeutung (z. B. kleinen Gesimsaufsätzen, Eckblättern, Rosetten, Pilastern oder Konsolen) mit feiner Schnitzarbeit versehen sind.	
aus 631	Billards, überzogen, und Teile von solchen	40
	Anmerkung. Bei der Einfuhr von Billards in zerlegtem Zustande werden die nicht überzogenen Platten nach Beschaffenheit des Stoffes verzollt.	
634	Holzwaren aller Art (mit Ausnahme der gepolsterten Möbel) in Verbindung mit Gespinsten oder Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide, mit Spitzen, Stickereien, Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Samt oder Plüsch, samt- oder plüschartigen Geweben, zugerichteten Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit, fein geformten Wachs-	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
[634]	waren oder Halbedelsteinen, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Perlen und dergleichen aus Holz, auf Gespinstfäden, Schnüre oder Draht gereiht und ohne weiteres als Schmuck verwendbar, auch in gleicher Weise hergestellte Besatzartikel	40
	Anmerkung zu Abschnitt 10B des allgemeinen Tarifs. Als bearbeitet im Gegensatze zu roh sind im Sinne des Abschnitts 10B alle gebräunten, gebeizten, gefärbten, grob bemalten, gefirnißten, lackierten, polierten sowie die geräucherten, getränkten (imprägnierten) oder anderweit auf chemischem Wege behandelten Holzwaren anzusehen. Dagegen sind mit Öl, Wachs, Pottlot, Fetten, Stearin oder ähnlichen Stoffen abgeriebene oder mit einem Teeranstriche versehene Holzwaren als rohe zu behandeln.	
aus 639	Geschliffene, mattierte, polierte oder in ähnlicher Weise an der Oberfläche bearbeitete Blätter, Platten, Röhren oder Stäbe oder für Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke aus Zellhorn (Celluloid) und ähnlichen Stoffen	100
640	Waren, ganz oder teilweise aus Zellhorn oder ähnlichen Formerstoffen, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen oder als Nachahmungen höher belegter Waren anzusehen sind .	200
aus 644	Stöcke aus Rohr in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter Nr. 568 des allgemeinen Tarifs oder unter höhere Zollsätze fallen	33
aus 646	Steinnußknöpfe, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen .	45
	Anmerkung. Dem vertragsmäßigen Satz für Steinnußknöpfe unterliegen auch Knöpfe aus Areka u. dgl.	
	(649/50) Halbzeug (Halbstoff zur Papier- und Pappenbereitung), breiartig oder in fester Form, auch gebleicht oder gefärbt oder mit mineralischen Stoffen, Leim usw. versetzt:	
649	aus Abfällen von Gespinstwaren oder dergleichen	frei
650	aus Holz, Stroh, Espartogras oder anderen Pflanzenfasern: Holzmasse (mechanisch bereiteter Holzstoff, Holzschliff)	1,25
[650]	chemisch bereiteter Holzstoff (Zellstoff, Zellulose); Stroh-, Esparto- und anderer Faserstoff	1,25
aus 651	Pappen (Pappdeckel), geformt (geschöpft) oder gekautscht, auch aus zusammengeklebten Pappen hergestellt: Pappen aus mechanisch oder chemisch bereitetem Holzstoff, auch aus solchem von gedämpftem Holz, festgewalzt (Braunholzpappe, sogenannte Lederpappe), Stroh-, Schrenz- und Torfpappe und anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannte grobe Pappen, auch in der Masse gefärbt . . .	1,50
	Pappen mit Asphalt, Teer oder dgl. überzogen, getränkt oder bestrichen, sowie Röhren aus solcher Pappe; Steinpappe	1,50
	Anmerkung. Gekautschte Pappen werden auch dann nach Nr. 651 verzollt, wenn die äußeren Lagen weiß oder in der Masse gefärbt (auch verschiedenfarbig) und nicht von gleicher Beschaffenheit und Farbe wie die inneren Zwischenlagen sind.	
aus 652	Pappen aller Art: weiß oder farbig gestrichen, mit weißem oder farbigem Papier beklebt; Malerpappe	10
653	Gelbes Strohpapier.	3
	Ganz grobes graues Löschpapier. . . .	2
654	Packpapier, in der Masse gefärbt, auch auf einer Seite glatt	3
655	Packpapier, nicht unter Nr. 654 fallend .	3
	Anderes Papier, nicht unter andere Nummern des allgemeinen Tarifs fallend, einschl. des Kartonpapiers, auch liniiert, pergamentiert oder gekörnt. . . .	6
	Anmerkung zu Nr. 654 und 655. Als Packpapier werden ohne Unterschied des Stoffs, aus welchem das betreffende Papier hergestellt ist, alle Papiere behandelt, welche sich zur Verwendung als Druck-, Schreib-, Lösch- oder Zeichenpapier nicht eignen, insbesondere die Gattung der Tütenpapiere sowie die als Papier zum Einwickeln, Einschlagen oder Einpacken erkennbaren, in der Regel mehr oder weniger geleimten Papiersorten. Papiere dieser Art sind zum Satze von 3 Mark für 1 dz auch dann zu verzollen, wenn sie an beiden Seiten glatt oder geglättet, in der Masse bunt gefärbt oder mit Gebrauchsanweisungen, Warenanpreisungen, Mustern und dergleichen bedruckt sind. Mit Unterlagen und Gespinstwaren versehene Papiere gehören nicht zu den Packpapieren. Für die Unterscheidung von Packpapier und Pappe ist in Zweifelsfällen das Verhältnis der Fläche zum Gewicht in der Weise maßgebend, daß als Packpapier nur solche	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
	Papiere zu behandeln sind, von denen 1 m im Geviert weniger als 350 g wiegt. Von der Verzollung als Seidenpapier sind alle Papiere ausgenommen, deren Gewicht auf 1 m im Geviert 30 g übersteigt.	
aus 665	Tüten, Beutel, Säcke, Faltbeutel, Faltschachteln und dergleichen Behältnisse, auch Briefumschläge, unbedruckt oder bedruckt:	
	ohne Verbindung mit anderen Stoffen	12
	Anmerkung. Tüten, Beutel, Säcke, Faltbeutel, Faltschachteln u. dgl. Behältnisse werden dadurch, daß sie mit Blechklammern, Drahtklammern, Ösen, Bindfäden und ähnlichen, nur zum Zusammenhalten der Teile oder zum Verschlusse dienenden Verbindungen versehen sind, von der Verzollung zum Satze von 12 Mk. für 1 dz nicht ausgeschlossen.	
667	Briefpapier, Briefkarten und Briefumschläge in Behältnissen aus Papier, Pappe oder Holz (Papierausstattung), und zwar:	
	in Behältnissen, mit Leder oder mit Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide überzogen (ganz oder teilweise) oder damit ausgestattet	35
	in Behältnissen von anderer Beschaffenheit:	
	aus Papier oder Pappe . . .	12
	aus Holz	15
	Anmerkung. Bändchen aus Gespinsten jeder Art, mit denen Briefpapier, Briefkarten und Briefumschläge gebunden sind, sowie geringfügige Ausstattungen der Behältnisse selbst mit solchen Bändchen bleiben bei der Verzollung außer Betracht.	
668	Geschäftsbücher, Notizbücher, Einbanddecken, Mappen, Attrappen, Etuis:	
	mit Leder oder Gespinstwaren aller Art ganz oder teilweise überzogen oder damit ausgestattet, oder in Verbindung mit Zellhorn (Zelluloid) oder ähnlichen Formerstoffen . .	30
	andere	12
	(671/2) Waren aus Papier, Pappe, Steinpappe, Holzmasse, Zellstoff, Vulkanfiber, Steinpappmasse, soweit sie nicht unter vorhergehende Nummern des Abschnitts 11 des allgemeinen Tarifs fallen, auch Hartpapierwaren:	
671	in Verbindung (auch ganz oder teilweise überzogen) mit Gespinsten oder Gespinstwaren aller Art, mit fein geformter Wachsarbeit, mit Halbedelsteinen, Perlmutter, Elfenbein, Zellhorn (Zelluloid)	
[671]	oder ähnlichen Formerstoffen, vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen; Stickereien auf Papier oder Pappe . .	70
672	in Verbindung mit anderen als den vorstehend oder den in Nr. 670 des allgemeinen Tarifs genannten Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	24
	Anmerkung zum elften Abschnit des allgemeinen Tarifs. Aus Papier hergestellte Nachahmungen von Leder sowie Waren aus solchen werden nicht wie Leder oder Lederwaren verzollt, sondern den nach ihrer Beschaffenheit in Betracht kommenden Nummern des elften Abschnitts zugewiesen.	
	Anmerkung zu Nr. 677 des allgemeinen Tarifs. Mit den nach Nr. 677 des allgemeinen Tarifs zollfreien Gemälden werden auch die Rahmen, in welche die Gemälde eingefaßt sind, oder welche mit diesen gleichzeitig eingehen, zollfrei belassen, sofern sie unzweifelhaft zur dauernden Umrahmung der eingeführten Gemälde bestimmt sind.	
680	Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflastersteinen) sowie Lava, poröse und dichte, an mehr als drei Seiten gesägt, an den nicht gesägten Seiten roh oder bloß roh behauen	0,25
aus 681	Pflastersteine aus hellem grauen Granit, in einer Höchstmenge von 350 000 dz in einem Kalenderjahr aus Österreich-Ungarn eingehend	frei
	Anmerkung zu Nr. 682 des allgemeinen Tarifs. Platten von mehr als 16 cm Stärke sind nach Nr. 680 zu verzollen. Jedoch werden gespaltene oder an einer oder beiden Hauptflächen gesägte (geschnittene), an den Schmalseiten rohe oder bloß roh behauene Platten aus hellem grauen Granit von mehr als 16 cm Stärke zollfrei abgelassen.	
684	Schieferblöcke und Schieferplatten, an einer oder mehreren schmalen Seiten (Kanten) gesägt (geschnitten), weder gehobelt, noch geschliffen oder poliert . .	2,50
aus 685	Stufen aus Granit, ungeschliffen, ungehobelt, von schlichter, nicht profilierter Arbeit, nicht abgedreht, nicht verziert .	1,25
	Anmerkung. Stufen aus Granit sind auch dann nach Nr 685 zu verzollen, wenn sie zur Vergrößerung der Auftrittbreite mit einem einfachen, nicht gegliederten Wulst versehen sind.	
690	Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten aus Steinen aller Art, sofern sie Kunstgegenstände sind, einschließlich der punktierten	frei

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
693	Mühlsteine, auch in Verbindung mit eisernen Reifen oder Metallhülsen . .	frei
aus 694	Schleif- und Wetzsteine, ganz oder teilweise aus Karborund	12
709	Waren ganz oder teilweise aus Meerschaum oder Nachahmungen davon:	
	in Verbindung mit natürlichem oder künstlichem Bernstein; Zigarren- und Zigarettenspitzen aus Meerschaum, mit Vorrichtungen zur Befestigung von Mundstücken	200
	andere, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen . .	150
aus 710	Geschliffene oder polierte Platten oder Stücke aus Jet (Gagat), auch Kännelkohle und Nachahmungen von Jet . .	200
711	Waren ganz oder teilweise aus Jet, Kännelkohle oder Nachahmungen von Jet, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	200
712	Waren ganz oder teilweise aus Bernstein, natürlichem oder künstlichem, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen .	150
	(713/4) Mauersteine (Mauerziegel, Backsteine) aus farbig sich brennendem Ziegelton, ungebrannt oder gebrannt, unglasiert:	
713	Hohlsteine, Lochsteine und Lochplatten, rauh oder glatt	0,15
	Formsteine, rauh oder glatt	0,20
714	andere:	
	rauh (Hintermauerungssteine); auch Scheuerziegel (Putzsteine)	0,05
	glatt (Verblendsteine)	0,05
aus 719	Röhren aus Ton, unglasiert oder glasiert:	
	Drainröhren	frei
721	Töpfergeschirr aus farbig sich brennendem Ton, durch Freiaufdrehen oder Pressen hergestellt:	
	unglasiert	frei
	glasiert, ein- oder mehrfarbig, auch durch Aufspritzen von Farbe oder in ähnlicher einfacher Weise bemalt	1
	Anmerkung. Gewöhnliches Znaimer Töpfergeschirr aus farbig oder weißlich sich brennendem Ton, glasiert, ein- oder mehrfarbig, auch durch Aufspritzen von Farbe oder in ähnlicher einfacher Weise bemalt, unterliegt ebenfalls der Verzollung nach Nr. 721 zum Satze von 1 Mark für 1 dz, und zwar ohne Unterschied, ob es durch Freiaufdrehen oder durch Pressen oder Gießen in Formen hergestellt ist. Zu dem gewöhnlichen Töpfergeschirr dieser Art werden außer Töpfen, Kannen und ähnlichen Gefäßen zum Wirtschafts- oder Gewerbegebrauch auch sonstige, nicht fein geformte oder bemalte Gegenstände des gewöhnlichen Hausbedarfs (z. B. Sparbüchsen in Gestalt von Tierköpfen u. dgl.) gerechnet.	
724	Feuerfeste Steine jeder Art (Schamottsteine, Dinas- und andere Quarzsteine, Bauxit- und Magnesiasteine, Kohlenstoffsteine für feuerfeste Ofenausmauerung), unglasiert oder glasiert:	
	rechteckige bei einem Reingewicht des Stücks von weniger als 5 kg . .	0,35
	rechteckige bei einem Reingewicht des Stücks von 5 kg oder darüber; andere als rechteckige ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stücks . .	0,50
aus 728	Glatte, unglasierte Bodenplatten aus Ton oder gefrittetem Tonzeug, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Tonmassen mit Mustern versehen	3
	Anmerkung. Platten der vorstehend bezeichneten Art sind, wenn ihre Stärke mehr als $1^1/_2$ cm beträgt, stets als Bodenplatten zu behandeln und von der Verzollung als Wandbekleidungsplatten nach Nr. 729 des allgemeinen Tarifs ausgenommen.	
	(730/1) Waren aus Steingut, feinem Steinzeug, feinem Tonzeug, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:	
730	einfarbig	8
731	mehrfarbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug:	
	Ziergefäße, Figuren und ähnliche Luxusgegenstände	16
	andere Waren	16
	Anmerkung. Tongefäße, die auf der Außenseite eine andere Farbe als auf der Innenseite haben, und Gegenstände aus Ton, die außer der Naturfarbe des gebrannten Tons nur eine andere Farbe zeigen, sind deshalb noch nicht als mehrfarbig zu behandeln.	
732	Tonwaren aller Art (mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waren) in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	25
	Anmerkung. Die grobe Beflechtung mit Weiden (ungeschälten oder geschälten), Bast, Binsen, Stroh oder Rohr bleibt bei den in Nr. 720 des allgemeinen Tarifs genannten Krügen und anderen Gefäßen zu Wirtschaftszwecken aus gemeinem	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
	Steinzeug sowie bei Töpfergeschirr der Nr. 721 ohne Einfluß auf die Zollbehandlung.	
733	Porzellan und porzellanartige Waren (Weichporzellan [englisches und Fritten-Porzellan], unglasiertes Porzellan [Biskuit, Parian, Jaspis] usw.):	
	weiß	10
	farbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug	20
	in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	25
	Anmerkung zu Nr. 733. Porzellanperlen werden wie Glasperlen verzollt.	
	Anmerkung zu Nr. 731 und 733. Fabrikmarken, die keine Verzierung bewirken, haben nicht zur Folge, daß an sich einfarbige oder weiße Tonwaren als mehrfarbige oder farbige verzollt werden.	
735	Glasmasse (auch Straß, ungeformt oder in Form roher Klumpen), Schmelzglas- (Email-)Masse, Glasurmasse, ungefärbt oder gefärbt; Glasstaub (gemahlenes Glas)	3
736	Rohe Stangen und Röhren aus naturfarbigem Glase; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei einschl. der Herstellung von Kunstglas gebraucht werden	3
	(737/40) Hohlglas:	
737	weder gepreßt noch geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt oder gemustert:	
	naturfarbig	3
	weiß (auch halbweiß) durchsichtig, auch mit einzelnen Ringen von massivem weißen (auch halbweißen) Glase .	für 1 dz Rohgewicht 8
	gefärbt oder weiß undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weißem undurchsichtigen Glase überfangen:	
	Milch-, Alabaster- und Beinglas, weiß undurchsichtig . .	für 1 dz 10
	anderes	15
738	bloß mit gepreßten Böden oder durch Schleifen, Pressen usw. gestalteten oder verzierten Stöpseln:	
	gefärbt oder weiß undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weißem undurchsichtigen Glase überfangen	15
	anderes	12
739	in anderer Weise gepreßt, geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt oder gemustert:	
	gefärbt oder weiß undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weißem undurchsichtigen Glase überfangen	15
	anderes	12
740	bemalt, vergoldet oder versilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert:	
	sogenanntes Silberglas (gewöhnliches, weiß durchsichtiges, ungeschliffenes Hohlglas, das durch Ausschwenken des ganzen Innenraums mit Amalgam einen gleichmäßigen, spiegelnden Glanz von silberähnlicher Farbe erhalten, jedoch keinerlei Nachbearbeitung der Außenfläche erfahren hat und als Aufsteckkugeln für Gartenpfähle, als Leuchter und dergleichen verwendet wird) . . .	15
	anderes hierher gehöriges Hohlglas	20
	Anmerkung: Bei Hohlglas aller Art bleibt eine geringwertige Beflechtung mit Weiden (ungeschälten oder geschälten), Bast, Binsen, Stroh oder Rohr oder eine Beklebung mit Blattmetall, Zetteln oder dergleichen auf die Verzollung ohne Einfluß; auch wird Hohlglas mit abgeschliffenen Böden, Rändern oder Stöpseln, mit eingeriebenen Stöpseln, mit eingepreßten Gewinden, mit eingeblasener oder eingeätzter Schrift oder Fabrikmarke oder mit eingeätzten Eichzeichen nicht als geschliffen, gepreßt, abgerieben, geätzt oder gemustert verzollt.	
	(aus 741/2) Spiegel- und Tafelglas, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt, weder geschliffen noch poliert, geschnitten, gemustert, gerippt, geschuppt, gebogen, mattiert, geätzt, überfangen, gefeldert (facettiert) oder belegt:	
aus 741	nicht gefärbt, nicht undurchsichtig:	
	Spiegelglas, gegossenes und geblasenes	3 für 1 dz Rohgewicht
aus 742	Butzenscheiben	12 für 1 dz Rohgewicht
748	Opaleszentglas	24
752	Rohes optisches Glas (auch zur Erprobung der Reinheit angeschliffen)	für 1 dz 3
	Anmerkung. Unter Nr. 752 fällt auch rohes optisches Glas in Tafeln, die in der einfachen Höhe und der einfachen Breite zusammen nicht mehr als 40 cm messen, sowie roh vorgepreßtes optisches Glas.	
755	Brillengläser und andere Augengläser sowie Stereoskopenglaser, auch gefärbt, jedoch ungeschliffen, ungefaßt . . .	15
756	Brenngläser und Lupen (Vergrößerungsgläser), ungefaßt	15

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
[756]	Brillengläser, geschliffen, und andere geschliffene Augengläser (auch zum unmittelbaren Gebrauche vorgerichtet); Stereoskopengläser, geschliffen; optisches Glas, geschliffen; alle diese auch gefärbt, jedoch ungefaßt	30
758	Glasbehänge zu Leuchtern; Glasknöpfe; alle diese auch gefärbt oder mit Ösen	12
	Anmerkung. Bemalte, vergoldete oder versilberte Glasknöpfe werden nach Nr. 763 verzollt.	
759	Glasplättchen; Glasperlen, Glasschmelz und Glasschuppen, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinstfäden gereiht; Glastropfen (Glastränen, Springgläser); Glaskörner (Glaskügelchen, massive Glastropfen):	
	weiß, auch gefärbt	2
	bemalt, vergoldet oder versilbert . .	15
760	Glasflüsse (unechte Edelsteine), bleihaltig oder bleifrei, Glassteine und Glaskorallen, ohne Fassung, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinstfäden gereiht:	
	roh	20
	bearbeitet (geschliffen usw.)	25
761	Glasperlen, Glasflüsse, Glassteine, Glaskorallen und dergleichen auf Gespinstfäden, Schnüre oder Draht genäht oder gereiht und ohne weiteres als Schmuck verwendbar; auch in gleicher Weise hergestellte Besatzartikel aus Glasperlen usw.	60
762	Waren aus Glasflüssen, Glassteinen oder Glaskorallen, vorstehend nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	60
763	Glas, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt, auch durch Pressen oder Stanzen hergestellt oder geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt, gemustert; Glasgespinst und Glaswolle:	
	nicht gefärbt, nicht undurchsichtig . .	12
	gefärbt oder undurchsichtig	15
	bemalt, vergoldet oder versilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert .	20
	Anmerkung. Glasmuckel (kleine, halbkugelförmig gepreßte Gläser mit auf der flachen Seite eingepreßten, auch ausgemalten Verzierungen, zur Herstellung von Anhängern, Stockknöpfen, Schmucknadeln und dergleichen dienend) werden nach Nr. 763 verzollt, sofern sie aus anderweit im allgemeinen Tarif nicht genanntem Glas bestehen und nicht mit anderen Stoffen verbunden sind.	
aus 764	Glasmalereien, Lichtbilder aller Art von Glas, auch in Glas eingebrannt oder eingeätzt; künstliche Augen	20
767	Glas- und Schmelzwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht in anderen Nummern des allgemeinen Tarifs besonders genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	bemalt, vergoldet, versilbert oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert; auch Opaleszentglas, Glasmalereien, Glasmosaik, Kunstverglasungen, Lichtbilder aller Art von Glas, auch in Glas eingebrannt oder eingeätzt	30
	andere	24
	Anmerkung. Glasknöpfe mit untergelegten Metallplättchen, die nach der Schauseite nicht übergreifen, Glasbehänge zu Leuchtern und andere Leuchterbestandteile aus Glas mit bloß zur Verbindung dienenden Metallkapseln, -Hülsen und dergleichen, ferner Tintenfässer und ähnliche Glasgefäße mit rahmenartigen, nur zur Befestigung des Deckels angebrachten Metallscharnieren werden, wenn die genannten Metallteile aus nicht vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen oder dergleichen Legierungen unedler Metalle bestehen und die Waren außerdem mit anderen Stoffen nicht verbunden sind, nicht nach Nr. 767, sondern ohne Rücksicht auf die Metallteile nach ihrer sonstigen Beschaffenheit verzollt.	
	Glasarme zu Hängeleuchtern mit eingelassenen und von der Glasmasse umschlossenen Gasleitungsröhren, die zur Verdeckung der Metallfarbe und zum Schutze gegen Oxydation versilbert sind, werden hierdurch von der Verzollung nach Nr. 767 nicht ausgeschlossen.	
	Anmerkung zum fünfzehnten Abschnitt des allgemeinen Tarifs. Als gefärbtes Glas ist neben dem Filigranglase und dem irisierenden Glase alles Glas zu behandeln, welches in der Masse eine gleichmäßige oder eine durch besondere Behandlung bei der Herstellung des Glases erzeugte ungleichmäßige Färbung zeigt. Dagegen fällt unter den Begriff des bemalten Glases dasjenige Glas, auf dessen Oberfläche nach seiner Fertigstellung in der endgültigen Gestalt Muster oder Abbildungen mittels Farbe, insbesondere auch Glasfarbe, aufgetragen sind. Derartiges Glas fällt auch dann unter den Begriff des bemalten Glases, wenn es nach der Bemalung noch irisierend gemacht worden ist. Das Auflegen von andersfarbigem Glase gilt nicht als Bemalung.	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
	(aus 778/839) Eisen und Eisenlegierungen:	
	(aus 778/9) Röhren, einschl. der Röhrenformstücke aus nicht schmiedbarem Guß:	
aus 778	von mehr als 7 mm Wandstärke:	
	roh	2,50
aus 779	von 7 mm Wandstärke oder darunter:	
	roh	4
781	Kunstguß und anderer feiner Guß, nicht schmiedbar	24
	(782/3) Nicht schmiedbarer Guß, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:	
782	roh:	
	bei einem Reingewicht des Stücks:	
	von mehr als 1 dz	2,50
	von mehr als 40 kg bis 1 dz . .	3,50
	von 40 kg oder darunter	5
783	bearbeitet:	
	bei einem Reingewicht des Stücks:	
	von mehr als 1 dz	4
	von mehr als 40 kg bis 1 dz . .	6
	von 40 kg oder darunter	9
785	Schmiedbares Eisen in Stäben (gewalzt, geschmiedet oder gezogen), auch geformt (fassoniert); ferner Bandeisen:	
	nicht über 12 cm lang, zum Umschmelzen	1
	mit eingewalzten Mustern oder Verzierungen	5
	anderes	2,50
	(786/787) Blech:	
786	roh, entzundert, gerichtet, dressiert, gefirnißt:	
	in der Stärke:	
	von mehr als 1 mm	3
	von 1 mm oder darunter	4,50
	Anmerkung. Unter Nr. 786 fallen auch dressierte Bleche, die durch Walzen eine gleichmäßig glatte, glänzende, etwas spiegelnde Oberfläche erhalten, jedoch keine dem Walzen nachfolgende Bearbeitung erfahren haben.	
787	abgeschliffen, lackiert, poliert, gebräunt oder sonst künstlich oxydiert, auch mit spiegelnder Oxydschicht überzogen:	
	in der Stärke:	
	von mehr als 1 mm	5
	von 1 mm oder darunter . . .	5,50
	(aus 791/2) Draht, gewalzt oder gezogen, einschl. des geformten (fassonierten):	
au 791	roh oder bearbeitet, jedoch nicht poliert, lackiert oder mit anderen unedlen Metallen	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
[aus 791]	oder Legierungen unedler Metalle überzogen:	
	in der Stärke:	
	von weniger als 0,5 mm bis 0,22 mm	3,75
	von weniger als 0,22 mm . . .	4,50
	Anmerkung. Unter Nr. 791 fallen auch Drähte, die unmittelbar beim Ziehen ein blankes Aussehen erhalten haben, ferner Drähte, die nur infolge der Anwendung von Kupfersalzlösungen beim Ziehen einen dünnen Kupferanflug aufweisen.	
aus 792	poliert, lackiert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen:	
	in der Stärke:	
	von weniger als 1,5 bis 0,5 mm	4
	von weniger als 0,5 mm . . .	5,50
794	Röhren, nicht unter Nr. 793 des allgemeinen Tarifs fallend, gewalzt oder gezogen:	
	roh:	
	mit einer Wandstärke:	
	von 2 mm oder darüber . . .	5
	von weniger als 2 mm . . .	10
	Anmerkung. Unter Nr. 794 fallen auch Muffenröhren und Flanschenröhren. Die Wandstärke der Muffenröhren ist nicht an der Muffe, sondern am Schafte zu messen. Das Anschneiden von Gewinden an Rohrenden, das Umbörteln der Rohren zum Halten von Flanschenringen sowie das Abschneiden unganzer Enden gilt nicht als Bearbeitung. Rohe Röhren werden nicht lediglich wegen einer Verbindung mit aufgeschobenen oder durch die Umbörtelung der Ränder festgehaltenen Flanschen als bearbeitet verzollt.	
	(789/9) Schmiedbarer Guß, Schmiedestücke und andere Waren aus schmiedbarem Eisen, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:	
798	roh:	
	bei einem Reingewicht des Stücks:	
	von mehr als 150 kg	3,50
	von mehr als 100 bis 150 kg .	3,75
	von mehr als 25 bis 100 kg . .	4,50
	von mehr als 3 bis 25 kg . . .	6
	von 3 kg oder darunter . . .	6
799	bearbeitet:	
	bei einem Reingewicht des Stücks:	
	von mehr als 150 kg	5,50
	von mehr als 100 bis 150 kg . .	6
	von mehr als 25 bis 100 kg . .	7
	von mehr als 3 bis 25 kg . . .	10
	von 3 kg oder darunter	13
aus 806	Ambosse, Sperrhörner	5
808	Spaten, Schaufeln, Blatthacken, Küchenpfannen, Kohlenlöffel, Schmelzlöffel,	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
[808]	Feuergeräte, Pflugscharen und Pflugstreichbretter	4,50
aus 810	Sensen, Sicheln	10
	Anmerkung. Ganz oder teilweise gefirnißte, lackierte, bronzierte, polierte oder Anlauffarben aufweisende (irisierte) Sensen und Sicheln, ferner solche mit aufpatronierter Schrift, mit durch Schliff hergestellten Zierlinien oder mit durch Hammerschläge hervorgebrachten, auch reihenförmig oder musterbildend angeordneten Tupfen sind nach Nr. 810 zu verzollen.	
aus 813	Stemmeisen, Hobeleisen	20
	Maschinenmesser	18
825	Drahtseile, Stacheldraht, Drahtgeflechte und Drahtgewebe, Drahtbürsten, Drahtkörbe, Stiefeleisen; Schrauben und Niete von nicht mehr als 13 mm Stiftstärke; Haken, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt; Kisten- und Sarggriffe, Splinte, Krampen, Schnallen (mit Ausnahme der Schmuckschnallen); Rosettenstifte; Sprungfedern aus Draht; Häftel und Ösen; Nägel, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt, auch mit Köpfen aus anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle . .	8
	Anmerkung. Unter Nr. 825 fallen Huthaken aus Eisendraht auch dann, wenn sie mit einzelnen unerheblichen Teilen aus anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle oder mit Holz verbunden sind.	
aus 828	Haus- und Küchengeräte aus Blech, mit Schmelz belegt; auch Teile von solchen	7,50
829	Ketten (mit Ausnahme der Fahrradketten) und Teile von solchen:	
	roh:	
	zur Kettenschleppschiffahrt . . .	3
	andere	6
	bearbeitet	15
832	Bau- und Möbelbeschläge, Scharniere, Schiebetürrollen, Türfedern, Türgriffe, Türhänge, Türketten, Türknöpfe, Türriegel, Ventilatoren, Büfettgriffe, Gabelrollen (Vogelrollen), Kofferwinkel, Möbel- und Stuhlrollen, Schiebladengriffe, Schiebladenknöpfe, sämtlich aus schmiedbarem Eisen:	
	roh	6
	bearbeitet	12
835	Möbel (nicht gepolstert) und Turngeräte, auch aus nicht schmiedbarem Guß . .	15
836	Feine Schneidwaren (feine Messer, feine Scheren, blanke Waffen und dergleichen); Perlen und Schmuckschnallen, soweit sie nicht unter Nr. 887 fallen; Fingerhüte, Korkzieher, Nußknacker, Stahlkugeln,	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
[836]	Knöpfe (auch aus Blech) und sonstige feine Eisenwaren, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:	
	roh	15
	bearbeitet	24
	Anmerkung. Von der Verzollung als feine Eisenwaren nach Nr. 836 bleiben die in anderen Nummern des Abschnitts 17A des allgemeinen Tarifs besonders genannten Eisenwaren auch dann ausgenommen, wenn sie fein bearbeitet sind.	
aus 839	Federn, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:	
	an sich feine (Perücken-, Handschuh-, Hut- und ähnliche Federn) sowie alle polierten, vernickelten, lackierten, vernierten oder sonst weiter als durch bloßes Abschleifen bearbeiteten Federn	20
	andere:	
	roh	6
	bloß abgeschliffen	10
	Anmerkung zu Abschnitt 17A des allgemeinen Tarifs. Eisen in Stäben, Draht, Blech, Röhren und andere Eisenwaren, die auf mechanischem Wege mit Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel oder Aluminium überzogen oder auf chemischem Wege vernickelt sind, unterliegen, soweit nicht im allgemeinen Tarif besondere Bestimmungen getroffen sind, einem Zollzuschlage von 50 v. H. Sofern für die genannten Gegenstände in poliertem oder allgemein in bearbeitetem Zustande besondere Zollsätze bestehen, werden letztere der Berechnung zugrunde gelegt.	
844	Aluminium in rohem Zustand (in Blöcken, Barren, Masseln, Körnern), auch in Plattenform gegossen	frei
aus 854	Flaschenkapseln aus Blei oder Bleilegierungen, auch mit Zinn plattiert; Blattblei, auch verzinnt oder mit Zinn plattiert	24
	(856/7) Zink, gestreckt, gewalzt (Blech):	
856	roh:	
	mehr als 0,25 mm stark	3
	0,25 mm oder darunter stark	3
857	abgeschliffen, gefirnißt, lackiert, poliert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen	5
aus 859	Waren aus Zink und Zinklegierungen:	
	feine, insbesondere alle bemalten, bronzierten, gefirnißten, lackierten, polierten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogenen; Zinkwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht in Absatz 1 der Nr. 859 des allgemeinen	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
[aus 859]	Tarifs genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen, auch nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 gehören . .	24
aus 863	Waren aus Zinn und Zinnlegierungen: Löffel, Gabeln, Teesiebe, gegossen, Kannen, Teebretter, Kapseln, Tuben, Spritzstöpsel sowie andere feine Zinnwaren, insbesondere alle bemalten, bronzierten, gefirnißten, polierten, gemusterten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogenen; Zinnwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht in Absatz 1 der Nr. 863 des allgemeinen Tarifs genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen, auch nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 gehören; Blattzinn (Stanniol), auch gefärbt oder mit unechtem Blattgolde belegt	24
	Anmerkung zu Abschnitt 17E des allgemeinen Tarifs. Britanniametall (Legierung von Zinn und Antimon mit geringen Zusätzen von Zink, Kupfer, Nickel oder Wismut) und Waren daraus werden wie Zinn und Zinnwaren behandelt.	
	(aus 864/868) Nickel und Nickellegierungen:	
864	Nickelmetall (Nickel), roh (in Barren oder Stücken, auch gegossen in Form von Platten oder Rosten, die nur zur Verwendung bei Vernickelungen auf elektrolytischem Wege geeignet sind); Nickelmünzen	frei
865	Nickel, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen oder Blech; Formgußstücke und Schmiedestücke in unbearbeitetem Zustande . .	12
866	Draht:	
	1 mm oder darüber stark	12
	weniger als 1 mm stark	14
868	Waren aus Nickel, in den vorhergehenden Nummern des Abschnitts 17F des allgemeinen Tarifs nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Blattnickel	60
	Anmerkung zu Abschnitt 17F des allgemeinen Tarifs. Dem Nickel gleich behandelt werden nur die nickelähnlichen Legierungen aus Nickel mit anderen unedlen Metallen, Packfong wird nicht wegen seines Nickelgehalts als nickelähnliche Legierung angesehen.	
	(aus 870 880) Kupfer und Kupferlegierungen:	
870	Stangen, Bleche, Schalen und andere Formstücke, geschmiedet oder gewalzt .	12
	Anmerkung. Unter Nr. 870 fallen auch gekrempelte mit umgebortelten Rändern versehene Kesselböden, geschmiedet, aus Kupfer und Kupferlegierungen.	
871	Draht (mit Ausnahme des zementierten Drahtes); Eisendraht, mit Draht aus Kupfer oder Kupferlegierungen umsponnen, umflochten oder umwickelt . .	12
875	Metalltuch aller Art für gewerbliche Zwecke, insbesondere für die Herstellung von Papier, endlos oder in Rollen oder Stücken, aus Draht, auch mit Gespinsteinlagen; Vordruckwalzen (Egoutteure) glatt oder gerippt, mit oder ohne Wasserzeichen	18
878	Andere als grobe Waren aus Kupfer oder gegossenem Messing, in den vorhergehenden Nummern des Abschnitts 17G des allgemeinen Tarifs nicht genannt; alle lackierten oder polierten Waren aus Kupfer (mit Ausnahme der Haus- und Küchengeräte) oder aus gegossenem Messing; Waren aus Messingblech (mit Ausnahme der Röhren); Waren aus Kupfer- oder Messingdraht, in den vorhergehenden Nummern des Abschnitts 17G des allgemeinen Tarifs nicht genannt; Waren aus Tombak; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 874, 879 oder 887 des allgemeinen Tarifs oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Blattkupfer und Blattmessing	30
879	Kupfer-, Tombak- und Messingwaren, verniert, gefärbt oder vernickelt, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	vernickelte Rahmen und Bügel aus Messingblech für Zigarrentaschen, Brieftaschen, Geldtäschchen, Handtaschen, Reisetaschen und ähnliche Täschnerwaren	50
	andere hierher gehörige Waren .	60
880	Waren aus anderen Kupferlegierungen als Messing und Tombak, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegen-	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
[880]	ständen usw. der Nr. 887 gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	feine, insbesondere alle polierten, vernickelten, gefärbten, lackierten oder vernierten Waren	60
	andere als feine, weder poliert noch vernickelt, gefärbt, lackiert oder verniert; Blattmetall	30
	Anmerkung. Von den vorstehend in die Nr. 880 verwiesenen Waren aus anderen Kupferlegierungen als Messing und Tombak werden außer den polierten, vernickelten, gefärbten, lackierten oder vernierten Waren insbesondere alle diejenigen als feine Waren behandelt, welche ziseliert, guillochiert, inkrustiert, tauschiert, getrieben, geätzt, nielliert, graviert oder bemalt sind. Waren mit bloß gepreßten (gestanzten, geprägten) oder bloß gegossenen (nicht ziselierten oder sonst nachträglich bearbeiteten) Verzierungen sind nicht ohne weiteres von der Verzollung zum Satze von 30 Mark für 1 dz ausgeschlossen und nur dann als feine Ware zu verzollen, wenn derartige Verzierungen in so großer Ausdehnung vorhanden sind, daß die Waren sich schon hierdurch als Schmuck-, Zier- oder Luxusgegenstände kennzeichnen.	
	Anmerkung zu Nr. 878 und 880. Auf Blattkupfer und Blattmessing sowie auf Blattmetall aus anderen Kupferlegierungen als Messing findet die in der Allgemeinen Anmerkung 1 zu Abschnitt 17B bis H des allgemeinen Tarifs vorgesehene Abgrenzung von Blech keine Anwendung. Vielmehr sind Bleche aus Kupfer oder Kupferlegierung von weniger als 0,25 mm Stärke nur dann als Blattkupfer, Blattmessing oder Blattmetall nach Nr. 878 oder Nr. 880 zu verzollen, wenn sie sich als sogenanntes Rauschgold (Knistergold, Flittergold) oder Rauschsilber oder sonst als papierartig dünn gewalzte oder geschlagene Blätter darstellen. Die Unterscheidung des Blattmetalls von unechtem Blattgold oder Blattsilber wird hierdurch nicht berührt.	
	Anmerkung zu Abschnitt 17G des allgemeinen Tarifs. Anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannte, zur Herstellung von Metallwaren geeignete unedle Metalle und Legierungen unedler Metalle sowie Waren daraus werden wie Kupfer und Kupferwaren behandelt.	
	(aus 884/887) Waren, nicht unter die Abschnitte 17A bis G des allgemeinen Tarifs fallend, aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle:	
884	Waren, ganz oder teilweise aus vergoldeten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, soweit sie nicht im allgemeinen Tarif besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	Schmuckgegenstände, Toilette- und Nippsachen in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas (einschl. der Nachahmungen von Edelsteinen, Gemmen oder Kameen aus Glasflüssen)	100
	andere Waren	175
885	Waren, ganz oder teilweise aus versilberten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, soweit sie nicht im allgemeinen Tarif besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	Schmuckgegenstände, Toilette- und Nippsachen in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit (Glas (einschließlich der Nachahmungen von Edelsteinen, Gemmen oder Kameen aus Glasflüssen)	100
	andere Waren	120
	Anmerkung zu 881 bis 885 des allgemeinen Tarifs. Mit Gold oder Silber belegte (plattierte) Waren werden wie vergoldete oder versilberte verzollt.	
887	Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände, einschließlich der Toilette- und Nippsachen, ganz oder teilweise aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, fein gearbeitet und entweder verniert oder vernickelt oder in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Alabaster, Marmor, Serpentinstein, Schmelz, Nachahmungen von Edelsteinen, Gemmen oder Kameen aus Glasflüssen, Pasten oder dergleichen .	100
	Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände, ganz oder teilweise aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, fein gearbeitet und in Verbindung mit Halbedelsteinen, Gemmen oder Kameen aus Halbedelsteinen; Zellenschmelzarbeiten (sogenannte Cloisonneewaren); Perlen aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, vernickelt oder verniert; Waren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle in derartiger	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
[887]	Verbindung mit Gespinstfäden, daß sie ohne weiteres als Schmuck getragen werden können	175
	Anmerkungen zu Nr. 884, 885 und 887.	
	1. Die ermäßigten Zollsätze für Schmuckgegenstände finden auch auf Zierknöpfe, Zierschnallen, Schmucknadeln und Schmuckketten Anwendung.	
	2. Waren aus Glas, Porzellan oder Steingut, bei denen die Verbindung mit vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen oder dergleichen Legierungen unedler Metalle nur zum Zusammenhalten der Teile oder zur Befestigung dient (z. B. Schließen, Haken, Heftel, Ansteknadeln) oder sich auf einzelne, keine wesentliche Verzierung der Gesamtware bewirkende Nebenbestandteile (z. B. Drahtgestelle, kleine Füßchen, einfache Knöpfe) beschränkt, werden nicht nach Nr. 884 oder 885, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit verzollt. Das gleiche gilt für solche, an sich unter Abschnitt 17 A bis G des allgemeinen Tarifs fallende Gebrauchsgegenstände aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, die nur in ganz geringer Ausdehnung vergoldet oder versilbert sind.	
	Auf die Verzollung der in den Nrn. 884, 885 und 887 genannten Waren bleiben Ausfütterungen, Polster und ähnliche Zutaten aus Gespinstwaren ohne Einfluß, ebenso Verbindungen mit unwesentlichen Bestandteilen aus Zellhorn (z. B. als Unterlagen an Zierknöpfen angebrachte oder bei Schmuckgegenständen als Schutzüberzug von Bildern dienende Zellhornplättchen).	
	Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände aus weder vergoldeten oder versilberten noch vernickelten oder vernierten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, fein gearbeitet und in Verbindung mit anderen als den in Nr. 887 des allgemeinen Tarifs genannten Stoffen, sind nicht nach dieser Tarifnummer, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen.	
	3. Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände sind nicht lediglich deshalb, weil die Metallteile durch bloßes Pressen (Stanzen, Prägen) oder durch bloßes Gießen mit Verzierungen versehen sind, als fein gearbeitet im Sinne der Nr. 887 zu behandeln. Dagegen gehören zu den fein gearbeiteten alle durch irgendwelche Nachbearbeitung der Metallteile verfeinerten Waren, insbesondere alle ziselierten, gouillochierten, inkrustierten, tauschierten, getriebenen, geätzten, niellierten, gravierten oder bemalten.	
	4. Vernierte Waren sind solche, die durch einen durchsichtigen, gefärbten Überzug das Aussehen von Waren aus edlen Metallen erhalten haben; mit einem Firnisüberzuge versehene Waren, die an sich oder durch eine Blattmetallauflage gold- oder silberfarbig sind, werden nicht als verniert behandelt.	
	5. Gebrauchsgegenstände (z. B. Kaffee-, Tee- und Speisegeschirr, Schüsseln, Flaschen- und Gläsergestelle, Zuckerdosen, Brotkörbe, Bestecke, Rauch- und Schreibgeräte, Zigarren-, Zigaretten- und Tabakdosen, Aschenschalen, Tischfeuerzeuge, Handleuchter, Lampen und Kaminvorsetzer sind nicht als Zier- oder Luxusgegenstände der Nr. 887 zu behandeln. Gegenstände, die nicht ausschließlich Gebrauchszwecken dienen und auch nicht zu den Schmuckgegenständen, Toilette- oder Nippsachen gehören (z. B. Tafelaufsätze, Krüge, Vasen, Blumenhalter, Briefbeschwerer, Besuchskartenschalen und Beleuchtungskörper), sind der Nr. 887 als Zier- oder Luxusgegenstände nur dann zuzuweisen, wenn sie sich nach Form und Beschaffenheit vorzugsweise zu Zier- und Ausschmückungszwecken eignen.	
aus 912	Isolations-Rollen, -Glocken und -Knöpfe, Spulen, Taster, Schalter und ähnliche zur Isolierung dienende Montierungsteile aus Steingut, Porzellan oder Glas, ohne Verbindung mit anderen Stoffen und nicht als Bestandteile zerlegter elektrotechnischer Vorrichtungen eingehend:	
	weiß	10
	farbig oder gefärbt	20
	(aus 916, 917) Fahrzeuge, nicht zum Fahren auf Schienengeleisen bestimmt (ausgenommen Wasserfahrzeuge), ohne Verbindung mit Antriebsmaschinen:	
916	Fahrräder, auch zur Aufnahme von Fahrgästen, zur Beförderung von Waren oder zur Mitführung von Anhängewagen eingerichtet	100
aus 917	Personenwagen:	
	vierrädrige mit nicht mehr als vier festen Sitzen:	
	ohne Dach:	
	bei einem Reingewicht des Wagens:	für 1 Stück
	von 1,5 dz oder darunter .	60
	von mehr als 1,5 dz . . .	100
	mit Dach	150
	vierrädrige mit mehr als vier festen Sitzen:	
	ohne Dach	150
	mit Dach	160

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
	Anmerkungen.	
	1. Klappsitze gehören nicht zu den festen Sitzen. Der Bocksitz (Kutschersitz) ist in die Zahl der festen Sitze nicht einzurechnen.	
	2. Hölzerne Wagenkasten ohne Untergestell, auch mit Eisenbeschlag, sind je nach ihrer Beschaffenheit als Holzwaren zu behandeln und bleiben von der Verzollung als Personenwagen auch dann ausgenommen, wenn die durch Scharniere befestigten Dachbogen und das mit den eisernen Spangen, die den Wagenkasten durchziehen, fest verbundene, schief ansteigende Fußgestell vor dem Kutschbock bereits angebracht oder die hölzernen Türtafeln zur Verstärkung oder zur Verhinderung des Reißens mit groben Holzklötzchen oder Jutegeweben oder mit Eisenblech bekleidet sind.	
	3. Für zusammengesetzte vierrädrige Personenwagen im Rohbau ist ein Viertel der Sätze für Personenwagen zu entrichten. Als Personenwagen im Rohbau sind solche anzusehen, welche zwar die zum Gebrauch notwendigen Zubehörteile und Einrichtungen (Federn, Achsen, Räder, Vordergestell, Brems- und Anspannvorrichtungen usw.) aufweisen, jedoch weder angestrichen, lackiert, poliert oder bemalt noch mit Leder- oder Polsterarbeit (einschließlich lose eingelegter Polster) ausgestattet sind.	
	4. Fußdecken, Laternen, Wagenkisten und ähnliche Gegenstände, welche mit fertigen Personenwagen eingehen und dazu bestimmt sind, mit ihnen in feste Verbindung gebracht oder auf andere Weise zusammengesetzt zu werden, sind als Bestandteile der Wagen anzusehen und nicht besonders zu verzollen.	
	5. Zur Herstellung von Motorwagen bestimmte, ohne Gestellrahmen (Chassis), Motor und Räder eingehende Personenwagen werden wie vierrädrige Personenwagen behandelt und in fertigem Zustande nach den vertragsmäßigen Sätzen der Nr. 917, im Rohbau mit einem Viertel dieser Sätze verzollt.	
927	Bügel, Federn, Hähne und Läufe, auch Teile von solchen, sowie andere Teile von Handfeuerwaffen (ausgenommen Schlösser und Verschlußstücke), aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle:	
	roh	6
	bearbeitet	24
937	Pfeifenorgeln	20
941	Streich- und Zupf-Tonwerkzeuge	20
942	Blas-Tonwerkzeuge	20
aus 943	Mechanische Spielwerke nicht unter Absatz 1 der Nr. 943 des allgemeinen Tarifes fallend, sowie Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe von Tonstücken	25
944	Ziehharmonikas	20
	Andere Tonwerkzeuge, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt	24
	Anmerkung zu Abschnitt 19C des allgemeinen Tarifs. Teile von Tonwerkzeugen, die als solche erkennbar sind, werden, soweit sie nicht im allgemeinen Tarife besonders genannt sind, wie die Tonwerkzeuge verzollt, zu denen sie gehören. Hölzerne Teile von Tonwerkzeugen sind jedoch nach ihrer Beschaffenheit zu verzollen, soweit der Zollsatz, dem sie hiernach unterliegen würden, niedriger ist als der Zollsatz für die Tonwerkzeuge, zu denen sie gehören.	
946	Kinderspielzeug aller Art und Teile davon; auch Christbaumschmuck	10

Anlage B.

Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
aus 41	Zwiebel	3
42	Kraut, frisches	frei
43	Gemüse, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte und andere Gewächse für den Küchengebrauch, frisch:	
a	feine Tafelgemüse	frei
b	andere	frei
49	Kleesaat:	
a	Esparsettesaat	8
b	andere	5
50	Grassamen	frei
52	Sämereien, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte	frei
53	Samen aller Art, in Briefen und dergleichen für den Detailhandel vorgerichtet	15
aus 56	Lebende Gewächse (auch in gewöhnlichen Töpfen, Kübeln und dergleichen):	
a	blühende Pflanzen	8
b	Bäume oder Sträucher	7
c	Blumenzwiebeln, Blumenknollen und Wurzelstöcke (Rhizomen, Bulben)	4
e	sonstige außer Weinreben, auch Setzlinge, Stecklinge, Pfropfreiser und Schößlinge	frei
57	Zichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt), auch geschnitten	2,50

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
59	Hopfen	24 brutto
aus 75	Seefische, frische	frei
83	Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet)	frei
84	Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt); Borsten	frei
86	Blasen und Därme, frische, gesalzene oder getrocknete; Goldschlägerhäutchen; Darmseile	5
92	Tierischer Talg, roh oder geschmolzen; Preßtalg	2,50
93	Vegetabilischer Talg, Palmöl, Palmkern- und Kokosnußöl, festes	2,50
96	Paraffin:	
a)	unrein, auch Paraffinschuppen	12
b)	anderes	15
	Anmerkung. Paraffin, weiches, mit einer Schmelztemperatur von 42° C. und darunter für die Zündhölzchenerzeugung auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	7
aus 109	Wein:	
aus a)	in Fässern	60
aus b)	in Flaschen	75
112	Mineralwässer, natürliche oder künstliche	1,20
	Anmerkung. Mineralwässer, natürliche und künstliche, werden sowohl in Flaschen aus gemeinem Hohlglase in seiner natürlichen Farbe (Nr. 370a) als auch in solchem aus in der Masse gefärbtem Glase (Nr. 370c) nach Nr. 112 verzollt, wenn diese Umschließungen wegen der besonderen Beschaffenheit des Wassers handelsüblich sind. Mineralwässer in Umschließungen mit Druckvorrichtungen aus unedlen Metallen oder mit mechanischen Verschlußvorrichtungen werden nach Beschaffenheit dieser Umschließungen verzollt.	
114	Bäckereien (Biskuit, Kakes, Kuchen, Oblaten usw.)	100
118	Fleischwürste	50
121	Fische, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, gesalzen, geräuchert, getrocknet:	
	a) Stockfisch und geräucherte Fische	7,20
	b) andere	10
138	Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Hufe; Knochen, gespalten, gestreckt oder geschnitten	frei
143	Schwefelkies (Pyrit)	frei
aus 145	Gips:	
b)	gebrannt:	
	1. zu Düngzwecken oder zu Formerzwecken für die keramische Industrie auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	frei
[aus 145]	2. anderer	0,60
aus 146	Weiße Kreide, Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer, natürlicher):	
b)	gemahlen, geschlemmt:	
	1. weiße Kreide	frei
	2. Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer, natürlicher)	0,80
148	Farberden:	
a)	roh	frei
b)	gebrannt, gemahlen, geschlemmt, gepreßt	1,20
	Anmerkungen. 1. Gemahlene Farberden, welche nur zufälligerweise hinzugekommene Spuren von anorganischen oder organischen Pigmenten, Teerfarbstoffen usw. enthalten, die eine merkliche Farbennuancierung nicht bewirken, sind nach Nr. 148b zu behandeln. 2. Zu Nr. 148b gehört auch auf mechanischem Wege gepulverte Steinkohle.	
c)	geschönt	5,50
	Anmerkung. Zu Nr. 148c gehören nur geschönte Farberden, welche nicht mehr als 5 v. H. Zusätze von anorganischen oder organischen Pigmenten, Teerfarbstoffen usw. enthalten	
149	Andere Erden und Steine, künstlich gefärbt	6
aus 155	Ätherische Öle:	
b)	1. Öle aus Zitrusfrüchten (Pomeranzen-, Zitronen-, Bergamottenöl usw.); Bittermandelöl; Cajeputöl; Melissenöl; Pfefferminzöl; Sandelholzöl; Sassafrasöl; Senföl; Zedernholzöl	36
	2. andere, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte	60
aus 156	Farbhölzer:	
b)	zerkleinert (d. i. geschnitten, geraspelt, gemahlen)	2
c)	zerkleinert fermentiert	3
157	Quebrachoholz und andere Gerbhölzer:	
a)	in Blöcken	0,20
b)	zerkleinert (d. i. geschnitten, geraspelt, gemahlen)	1,20
aus 162	a) Indigo	frei
	b) Kastanienholzextrakt, Sumachextrakt	3,60
	c) Quebrachoholzextrakt; Gerbstoffextrakte, weder vorstehend noch im allgemeinen Tarif besonders benannte:	
	1. flüssig	4,25
	2. fest	7,50
	Anmerkungen. 1. Als flüssige Extrakte werden Extrakte von 28° Beaumé oder weniger behandelt.	

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
	2. Synthetischer Indigo, trocken oder in Teigform, ist wie natürlicher zu behandeln; von Indigopräparaten (Indigoauflösung, Indigoextrakt, Indigokarmin, blauer Karmin, Purpurblau) der Nr. 626 unterscheidet sich synthetischer Indigo dadurch, daß letzterer stets ein farbloses, erstere dagegen stets ein blaues Filtrat geben.	
163	Farbstoffextrakte, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
	a) flüssig	4,25
	b) fest	7,50
164	Teer, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schieferteer	frei
165	Harz, gemeines; Kolophonium; Pech, im allgemeinen Tarif nicht besonders benanntes	frei
166	Steinkohlenteer-, Braunkohlenteer-, Schieferteer-, Petroleum- und Stearinpech . .	0,50
	Anmerkung. Nach dem Vertragssatze der Nr. 166 ist auch entwässerter Steinkohlenteer zu behandeln.	
167	Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech	1,50
169	Asphaltbitumen	2,50
170	Asphaltkitt; Asphaltmastix; Harzzemente (Holzzement)	3
173	a) Terpentin, Terpentinöl; rohes Bernstein-, Hirschhorn- und Kautschuköl, dann Steinkohlenteeröle der Benzolreihe; Vogelleim	3,50
	b) Pechöl (Harzöl)	2,40
181	Baumwollenwatte mit Ausschluß jener zu Heilzwecken; Fäden zum Putzen von Maschinen usw. vorgerichtet	12
	(aus 183/188) Baumwollengarne:	
aus 183	einfach, roh:	
a)	bis Nr. 12 englisch	14
b)	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . .	19
aus 187	Baumwollengarne, gebleichte, mercerisierte, gefärbte (auch bedruckte), unterliegen einem Zuschlag zum Zoll für das betreffende rohe Garn, und zwar:	
c)	gefärbte (auch bedruckte) von . . .	14
d)	gebleichte und mercerisierte von . .	14
e)	gefärbte (auch bedruckte) und mercerisierte von	16
188	Garne, für den Detailverkauf adjustiert:	
a)	einfache oder dublierte; drei- oder mehrdrähtige, einmal gezwirnt	83
b)	drei- oder mehrdrähtige, wiederholt gezwirnt	83
	(aus 189/201) Baumwollenwaren:	
189	Gemeine, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend:	
a)	glatt, auch einfach geköpert:	
1.	roh	76
2.	gebleicht	95
3.	gefärbt	120
4.	bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt . .	143
5.	bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt	153
b)	gemustert:	
1.	roh	95
2.	gebleicht	120
3.	gefärbt	143
4.	bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt . .	167
5.	bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt	177
190	Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:	
a)	glatt, auch einfach geköpert:	
1.	roh	120
2.	gebleicht	143
3.	gefärbt	167
4.	bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt . .	190
5.	bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt	205
b)	gemustert:	
1.	roh	125
2.	gebleicht	150
3.	gefärbt	172
4.	bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt . .	200
5.	bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt	215
191	Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschl. Nr. 100:	
a)	roh	180
b)	1. gebleicht, gefärbt	245
	2. bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt . . .	260
	3. bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt	270
192	Feinste, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 100:	
	a) roh	330
	b) gebleicht, gefärbt	345
	c) bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt . . .	360
	d) bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt	370

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
	Anmerkung zu Nr. 189 bis 192. Für die Verzollung von Geweben, bei denen undicht gewebte Stellen mit dicht gewebten abwechseln, ist die durchschnittliche Fadenzahl maßgebend, welche durch Zählung der Kettenfäden und der Schußfäden zwischen je zwei bei Kette und Schub im Gewebemuster regelmäßig wiederkehrenden Punkten (Zählung von Rapport zu Rapport), durch Umrechnung dieser Fadenzahlen nach dem Verhältnis der Breite des Musters zu 5 mm und durch Zusammenzählung der Ergebnisse für Kette und Schuß gefunden wird. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen. Überschießende Bruchteile bleiben bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Umrechnung außer Betracht.	
193	Samte und samtartige Webewaren, auch Samtbänder	215
194	Bandwaren (mit Ausschluß der Samtbänder)	215
	Anmerkung. Im Stück merceriſierte Gewebe oder Gewebe, ganz oder teilweise aus merceriſiertem Garn, sowie dergleichen Samte und Bandwaren, unterliegen einem Zuschlage zum Zolle des betreffenden Gewebes von	18
195	Tülle und tüllartige Netzstoffe:	
a)	glatt:	
1.	roh	350
2.	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	370
b)	gemustert, mit Ausnahme jener mit spitzenartigen Dessins:	
1.	roh	370
2.	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	400
	Anmerkung zu Nr. 195b. Mit spitzenartigen Mustern gewirkte Tülle von der Art der anläßlich der Unterzeichnung des Vertrags hinterlegten Muster werden nicht als Spitzen, sondern als gemusterte Tülle der Nr. 195 b behandelt.	
197	Spitzen, auch Luftstickereien (Ätzware) . .	660
aus 198	Stickereien:	
b)	Tülle und Spitzen, bestickt	660
aus c)	Bestickte Schuh- und Pantoffelblätter .	480
199	Posamentier- und Knopfwaren	215
aus 200	Wirk- und Strickwaren:	
b)	Strümpfe und Socken:	
1.	im Gewicht über 1 kg per Dutzend Paare:	
	α) mit Näharbeit	220
	β) andere	180
2.	im Gewicht bis einschl. 1 kg per Dutzend Paare:	
	α) mit Näharbeit	285
	β) andere	220
c)	Handschuhe:	
1.	im Gewichte über 300 g per Dutzend Paare:	
	α) mit Näharbeit	300
	β) andere	240
2.	im Gewichte bis einschl. 300 g per Dutzend Paare:	
	α) mit Näharbeit	400
	β) andere	300
d)	im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
	1. mit Näharbeit	300
	2. andere	240
aus 201	Technische Artikel:	
a)	Glühstrümpfe, nicht ausgeglüht . . .	200
b)	Trockenfilze, gewebte, auch gerauht:	
	1. roh	120
	2. gebleicht	145
c)	Treibriemen	75
d)	Gurten und Dochte	65
e)	Schläuche, gewebt oder geflochten; Bindfaden mit einem Durchmesser von 1 mm oder mehr; Netze, grobe, Seile u. dgl. technische Artikel . .	65
aus 204	Leinengarne (aus Flachsfaser oder Flachswerg); Ramiegarne:	
a)	einfach, roh	3,60
b)	einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt	12
c)	gezwirnt	43
aus 206	Jutegarne (aus Jute, auch gemischt mit Flachs):	
a)	einfach, roh	3,60
	(aus 217/219) Leinen-, Hanf-, Jute- usw. Waren:	
aus 217	Jutegewebe:	
a)	roh, ungemustert (bloß mit einer Grundbindung), mit nicht mehr als 40 Fäden in Kette und Schuß auf 2 cm im Quadrat	15
aus 219	Seilerwaren und technische Artikel:	
a)	1. Rundtaue von 3 cm Durchmesser oder mehr, auch gebleicht, geteert .	12
	2. andere Taue, Seile, Stricke von 5 mm Durchmesser oder mehr, auch gebleicht, geteert	15
aus b)	Stricke unter 5 mm Durchmesser und Bindfaden:	
2.	für den Detailverkauf adjustiert (geknäult usw.) im Durchmesser von mehr als 1 mm	43
	Anmerkung. Wirk- und Strickwaren aus Spinnstoffen der Klasse XXIII des allgemeinen Tarifs sind nach Nr. 200 zu verzollen.	

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
aus 220	Schweißwolle, gewaschene Wolle und Wollabfälle	frei
	(aus 225/226) Wollengarne:	
aus 225	Kammgarne, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
a)	roh, einfach:	
1.	bis Nr. 45 metrisch	12
2.	über Nr. 45 metrisch	21
b)	roh, dubliert oder mehrdrähtig:	
1.	bis Nr. 45 metrisch	17
2.	über Nr. 45 metrisch	29
aus c)	gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach:	
2.	über Nr. 45 metrisch	38
aus d)	gebleicht, gefärbt, bedruckt, dubliert oder mehrdrähtig:	
2.	über Nr. 45 metrisch	48
e)	in der Wolle gefärbte oder bedruckte melierte sowie mit ungefärbter Wolle (rohweiß) einmelierte Kammgarne:	
1.	einfach	33
2.	zwei- oder mehrdrähtig, auch derlei Garne aus Fäden verschiedener Farbe	38
	Anmerkung. Effektgarne (sogenannte Falkonné- oder Phantasiegarne) der Nr. 225b, d und e2 werden zum Zoll von 25 Kronen für 100 kg zugelassen. Unter Effektgarnen dieser Art werden rohe, gebleichte, gefärbte, bedruckte oder melierte zwei- oder mehrdrähtige Garne verstanden, deren Fadenlauf in bestimmten Entfernungen durch Knoten, Noppen, Locken, Maschen, Schlingen, Spiralen usw. unterbrochen ist. Garne, die infolge starker Drehung durch Zusammenlaufen der einzelnen Fäden Knötchen oder kleine Schlingen aufweisen, welche bei entsprechender Spannung der Garne wieder verschwinden, gehören nicht hierher und werden nach ihrer sonstigen Beschaffenheit verzollt.	
226	Streichgarne und im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte streichgarnartig gesponnene Garne:	
a)	roh, einfach	19
b)	roh, dubliert oder mehrdrähtig . .	29
c)	gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
1.	einfach	29
2.	dubliert oder mehrdrähtig . . .	38
	(aus Nr. 229/239) Wollenwaren:	
229	Wollene Webewaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, auch bedruckt:	
a)	im Gewicht von mehr als 700 g per Quadratmeter	120
b)	im Gewicht von mehr als 200 bis 700 g per Quadratmeter:	
	1. von mehr als 200 bis 500 g per Quadratmeter	200
	2. von mehr als 500 bis 700 g per Quadratmeter	180
c)	im Gewicht von 200 g und weniger per Quadratmeter	262
	Anmerkung. Gebrauchte Emballagen aus groben Ziegen- und dergleichen Haaren zu weiterer Verarbeitung nach Auflösung des Gewebes auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen	frei
230	Samte und samtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor), auch bedruckt	220
231	Bandwaren	220
232	Posamentier- und Knopfwaren	220
aus 233	Wirk- und Strickwaren:	
b)	Strümpfe und Socken:	
1.	im Gewichte über 1 kg per Dutzend Paare:	
	α) mit Näharbeit	250
	β) andere	220
2.	im Gewichte bis einschl. 1 kg per Dutzend Paare:	
	α) mit Näharbeit	320
	β) andere	260
c)	Handschuhe:	
	1. mit Näharbeit	330
	2. andere	300
d)	im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
	1. mit Näharbeit	250
	2. andere	200
aus 237	Fußteppiche:	
b)	Knüpfteppiche	180
aus 238	Filze und Filzwaren (mit Ausnahme von derlei Fußteppichen):	
aus b)	andere als grobe Filze aus Tierhaaren:	
1.	unbedruckt	120
aus 239	Technische Artikel:	
aus a)	Krollhaare, auch mit anderen groben Tierhaaren oder vegetabilischen Faserstoffen gemengt	15
d)	Treibriemen	90
aus 242	Seide (abgehaspelt oder filiert), auch gezwirnt:	
b)	weiß gemacht (degummiert) . . .	80
aus c)	gefärbt:	
2.	in anderen Farben als schwarz .	90
aus 243	Florettseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:	
b)	gefärbt:	
1.	schwarz	80
2.	in anderen Farben	90

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
aus 244	Kunstseide, auch gezwirnt:	
b)	gefärbt:	
1.	schwarz	80
2.	in anderen Farben	90
aus 246	Zwirn aus Seide, Florett- oder Kunstseide, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, weiß gemacht oder gefärbt, für den Detailverkauf adjustiert . . .	125
	(aus 247/254) Ganzseidenwaren (aus Seide, Florett- oder Kunstseide):	
247	Ganzseidenwaren, bestickt	1300
248	Tülle und tüllartige Netzstoffe; Gaze (auch gewebte Kreppe und Flore); Spitzen und Spitzentücher	1300
	Anmerkung. Seidengaze zum Besticken, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	1200
aus 250	Ganzseidengewebe, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
b)	fassonierte:	
1.	ungefärbt oder schwarz gefärbt .	1000
2.	andersfarbig, bedruckt, bunt gewebt	1050
251	Samte und samtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor)	1050
aus 253	Bandwaren:	
b)	Samtbänder und Bänder mit samtartigen Effekten	1050
c)	andere, ausgenommen bestickte oder solche aus Tüll, Gaze oder anderen Geweben der Nr. 248:	
1.	nicht fassonierte	1100
2.	fassonierte	1200
254	Posamentier- und Knopfwaren	900
	(aus 256/259) Halbseidenwaren (aus Seide, Florett- oder Kunstseide in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien):	
256	Halbseidengewebe, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
a)	glatte (nicht fassonierte)	540
b)	fassonierte	585
	Anmerkung. Halbseidene Gewebe im Gewicht über 200 g per Quadratmeter, auch fassoniert, sind nach a abzufertigen.	
257	Samte und samtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor)	750
aus 259	Bandwaren:	
b)	Samtbänder und Bänder mit samtartigen Effekten	750

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
aus c)	andere, ausgenommen bestickte oder solche aus Tüll, Gaze oder anderen Geweben der Nr. 255:	
2.	nicht fassonierte, mit Ausnahme der in Nr. 259 c 1 des allgemeinen Tarifs genannten Hutbänder.	550
3.	fassonierte.	600
	Anmerkung zu Klasse XXV des allgemeinen Tarifs. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung derselben zu bilden, oder ohne zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebfadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.	
266	Hutstumpen aus Filz	für 1 Stück 0,30
aus 267	Herren- und Knabenhüte:	
b)	aus Filz:	
1.	nicht garniert	0,50
2.	garniert	0,60
	Anmerkung zu Nr. 268 des allgemeinen Tarifs. 1. Damen- und Mädchenhüte in Form und Ausstattung nach Art der Herren- und Knabenhüte sind wie diese zu verzollen. 2. Bei der Tarifierung von nicht ausgerüsteten Damenhüten aus Filz usw. wird der behufs Verstärkung oder Formgebung eventl. auf oder unter der Krempe oder am äußersten Rand derselben aufgenähte, auch mit Gespinsten umflochtene Draht außer Betracht gelassen.	
	Anmerkung zu Nr. 269 des allgemeinen Tarifs. Die Ausstattung von Hüten mit gewöhnlichen Schnallen, Knöpfen und Eicheln wird nicht als Aufputz behandelt.	
274	a) Damenmäntel und Damenumhänge aus Wollenwaren mit Zutaten (Futter, Aufputz u. dgl.) aus Seidenwaren der Nummern 247 bis 260 des allgemeinen Tarifs oder Besatzartikeln der Nr. 273a des allgemeinen Tarifs	für 100 kg 600
	b) Sonstige Kleidungen, ferner Wäsche, Putzwaren und andere genähte Gegenstände aus Zeugstoffen, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, sind nach ihrem Hauptbestandteile, als welcher bei Damenkonfektionen und Putzwaren der höchst belegte Bestandteil gilt, mit einem Aufschlage von 40 v. H. zu verzollen.	
	Anmerkungen. 1. Für die Berechnung des Aufschlages von 40 v. H. ist bei Wäsche, mit Ausnahme der Putzwäsche, sowie bei gewirkten oder gestrickten Putzwaren (aufgeputzten Phantasieartikeln) der vertragsmäßige, im	

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
	übrigen aber der allgemeine Zollsatz des für die Verzollung maßgebenden Bestandteils als Grundlage zu nehmen. 2. Bei der Verzollung von Miedern (Damenkorsetten) bleiben seidne und halbseidene Schnürsenkel sowie einreihige Zierstiche aus Seide außer Betracht. 3. Nähstiche, mittels welcher einzelne Spitzen- oder Luftstickereirapporte zu Meterware aneinander gereiht sind, bleiben gleichfalls außer Betracht. Hingegen werden Konfektionsartikel, z. B. Kragen, Manschetten u. dgl. aus Spitzen- oder Luftstickereirapporten mittels Näharbeit zusammengesetzte Artikel, als Putzwaren behandelt. Allgemeine Anmerkungen zu den Tarifklassen XXII bis XXVI des allgemeinen Tarifs. 1. Textilwaren aller Art in Verbindung mit Metallfäden (Draht, rund oder geplättet) unterliegen einem Zuschlage zum Zolle der betreffenden Textilware, der für Seidenwaren der Nummern 247, 248, 250, 251 und 253 15 v. H., für alle übrigen Textilwaren 30 v. H. beträgt. 2. Als Bänder sind auch bandartig geschnittene oder ausgeschlagene (gestanzte), glattrandige, gezackte, gewellte, durchlöcherte oder aus verschiedenen Webestoffen durch Klebemittel gemustert oder verziert zusammengesetzte, oder mit Bänder, Chenillen, Schnüren u. dgl. durchzogene Streifen aus Zeugstoffen (mit Ausnahme solcher aus namentlich tarifierten Textilien, z. B. aus Batist, Tüllen usw.), falls deren Breite 20 cm nicht erreicht, zu verzollen. 3. Soweit im allgemeinen Tarif nicht Ausnahmen vorgesehen sind, werden abgepaßte oder zugeschnittene Textilwaren ohne Näharbeit wie die im Stück als Meterware eingehenden verzollt. 4. Zu den Wirk- und Strickwaren (auch Strumpf-, Trikotwaren) gehören sowohl gewirkte als auch gestrickte, gehäkelte, genetzte (Filet- oder Knüpfarbeit), z. B. dergleichen Stoffe im Stück, Bänder, Kapuchons, Gamaschen, Handschuhe, Hauben, Hosen, Joppen, Kragen, Leibchen, Pelerinen, Puls-, Knie- und Taillenwärmer, Babyschuhe, Schürzen, Socken, Strümpfe, Taschen, Geldbörsen, Trikotanzüge, Tücher, Westen u. dgl., sowohl Fassonwaren, d. i. regulär gearbeitete, als auch aus gewirkten Zeugstoffen zugeschnittene und genähte. Bei Wirk- und Strickwaren werden Säume oder Nähte oder zur Verhinderung des Auftrennens angebrachte Einfassungen von schmalem Band, ferner die zum Gebrauche erforderlichen gewöhnlichen Zutaten, als: benähte Knopflöcher, Knöpfe, Schlingen, Hafteln, Schnallen, Lederstreifen, einfache Zugschnüre, Bindbänder, Quasten, Ringe und dergleichen außer	

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
	Betracht gelassen, und zwar ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem die Zutaten bestehen. Derlei Arbeiten und Zutaten haben weder die Verzollung nach Nr. 274 zur Folge, noch bewirken sie für regulär gearbeitete Wirkwaren die Verzollung als genähte Wirk- und Strickwaren. Aus Wirkstoffen zugeschnittene und genähte Gegenstände mit Ausnahme aufgeputzter Phantasieartikel werden im vertragsmäßigen Verkehr nach den allgemeinen Zollsätzen der Nummern 200, 233, 252 oder 258 verzollt. Gewirkte oder gestrickte Putzwaren, sowohl regulär gearbeitete als auch zugeschnittene und genähte (aufgeputzte Phantasieartikel, wie z. B. mit Bandmaschen, Rüschen, Spitzen, Stickereien usw. ausgestattete), sind nicht nach den obigen Nummern, sondern als Putzwaren nach dem höher belegten Aufputz (Nr. 274) zu verzollen, und zwar ist der vertragsmäßige Zollsatz, wenn ein solcher für den Aufputz besteht, der Berechnung des Aufschlags zugrunde zu legen. Unterliegt der Aufputz keinem höheren Zolle als die betreffende Wirkware, so hat derselbe demzufolge außer Betracht zu bleiben. Geradlinige Zwickel (sogenannte Tambouriernähte) aus Seide oder Halbseide bei Handschuhen aus baumwollenen, leinenen oder wollenen Wirkstoffen, welche nach dem allgemeinen Tarif die Verzollung der Handschuhe als Halbseidenwaren (Nr. 258) zur Folge haben würden, bleiben bei der Verzollung im vertragsmäßigen Verkehr außer Betracht. Zu den Wirk- und Strickwaren gehören auch regulär gearbeitete Mützen. 5. Bestickte Wirk- und Strickwaren, Posamentier- und Knopfwaren — mit Ausnahme der zu Nr. 247 (bestickte Ganzseidenwaren) und 255 (bestickte Halbseidenwaren) gehörigen — sind nicht als Stickereien, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen. Mit Seide bestickte oder mit Seide durch Näharbeit verzierte baumwollene, leinene und wollene Wirk- und Strickwaren sind wie halbseidene Wirk- und Strickwaren der Nr. 258 zu behandeln; desgleichen sind mit Seide bestickte oder mit Seide durch Näharbeit verzierte baumwollene, leinene und wollene Posamentier- und Knopfwaren wie halbseidene Posamentier- und Knopfwaren der Nr. 260 in Verzollung zu nehmen. 6. Applikationsstickereien auf anderen Grundstoffen als solchen ganz oder teilweise aus Seide, bei denen der Grundstoff mit Mull oder Tüll durch Aufsticken von Mustern derart verbunden ist, daß die Muster durch Ausschneiden des auf- oder darunterliegenden Stoffes sichtbar werden, gehören nicht zu den genähten Gegen-	

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
	ständen der Nr. 274, sondern sind als Stickereien zu verzollen.	
	7. Textilwaren, in die nur Buchstaben, wenn auch verschlungene oder in sich selbst verzierte (Monogramme, Zierbuchstaben usw.), oder Namen, Nummern oder dergleichen eingestickt sind, werden nicht zu den Stickereien gerechnet.	
	8. Taschentücher, Tischzeug, Bettzeug und Handtücherzeug aus Garnen von Baumwolle oder Spinnstoffen der Klasse XXIII mit Säumen, welche ohne Umbiegen des Geweberandes durch bloßes Benähen desselben oder durch ein- oder mehrfaches Umbiegen des Geweberandes in größerer oder geringerer Breite und Festnähen des umgebogenen Gewebestücks hergestellt und dabei weder mit Durchbrucharbeit (Ajournähten) irgend welcher Art versehen, noch durch Zierstiche oder in anderer Weise verziert sind, werden deshalb weder mit den Zollsätzen für genähte Gegenstände noch mit einem Zollzuschlag belegt. Für die vorgenannten Waren wird an Stelle der Zollsätze für genähte Gegenstände der in Ziffer 5 Absatz 2 der Allgemeinen Anmerkungen zu den Tarifklassen XXII bis XXVI des allgemeinen Tarifs vorgesehene Zollzuschlag von 10 v. H. erhoben, wenn sie entweder nur mit einfachen Ajoursäumen (Halbstäbchensäumen oder Ganzstäbchensäumen) oder nur mit einem einreihigen Durchbruch versehen sind, welcher im Innern des Gewebes mit den Geweberändern gleichläuft und in genau derselben Art wie die einfachen Ajoursäume, jedoch ohne Zusammenhang mit dem Saum durch besondere Nähfäden hergestellt ist.	
aus 275	Bürstenbinderwaren, gemeine, d. i. aus nicht weiter zugerichteten Borsten (auch Borstensurrogaten), Stroh, Piassava und anderen vegetabilischen Stoffen, auch montiert mit Holz oder Eisen, ungefärbt, ohne Politur oder Lack:	
b)	Pinsel, grobe	32
c)	andere gemeine Bürstenbinderwaren .	25
aus 276	Pinsel, mit Ausnahme der unter Nr. 275 fallenden groben Pinsel, mit Montierungen:	
a)	aus gewöhnlichen Materialien . . .	60
b)	aus feinen Materialien:	
	1. Pinsel aus zugerichteten Borsten, auch montiert mit Holz oder Eisen, ohne Politur oder Lack .	80
	2. feine Borsten- und Haarpinsel mit Holzmontierungen und runden oder flachen Nickelzwingen . .	90
	3. andere feine Pinsel in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	120
	Anmerkung zu Nr. 275 und 276. Bei Pinseln bleiben Bunde aus Bindfaden oder Garnen (auch aus Seide) und Bunde aus leonischen Drähten oder leonischen Gespinsten ohne Einfluß auf die Verzollung.	
	(aus 280 282). Nicht anderweit im allgemeinen Tarif benannte Waren aus Stroh, Rohr, Bast, Span u. dgl.:	
280	Grobe Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.):	
	a) ungefärbt	10
	b) gefärbt	12
	Anmerkungen.	
	1. Kokosläufer nach Art der Laufteppiche hergestellt	16
	2. Bei Kokosläufern und Kokosmatten bleibt eine geringfügige Beimischung von anderen Flecht- oder Spinnstoffen, die zur Befestigung des Gewebes oder Geflechtes dient, oder eine zur Erhöhung der Haltbarkeit bestimmte gewöhnliche Bandeinfassung auf die Verzollung ohne Einfluß.	
aus 282	Korbflechterwaren (auch aus Flechtweiden):	
a)	gemeine (grobe Pack-, Trag-, Wagen- und Wäschekörbe, Fischreusen u. dgl.) aus ungeschälten oder geschälten Ruten usw., weder gebeizt, gefärbt, gefirnißt noch lackiert:	
	1. ohne Verbindung mit anderen Materialien	5,50
	Anmerkung. Zum Vertragssatze der Nr. 282a1 werden auch ordinäre Holzspankörbe, weder gebeizt, gefärbt, gefirnißt noch lackiert, ohne Verbindung mit anderen Materialien, von der Beschaffenheit wie sie zu Emballagezwecken (Versendung von Waren oder zu Wirtschaftszwecken verwendet werden, zugelassen. Ein am Rande solcher Körbe eingeflochtener farbiger Spanstreifen bleibt bei der Verzollung außer Betracht.	
	2. in Verbindung mit Holz, Eisen oder unedlen Metallen . . .	8
b)	feine, d. i. alle anderen, soweit sie nicht wegen ihrer Verbindung mit feinsten Materialien unter Nr. 282c des allgemeinen Tarifs fallen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	85
	Anmerkung. Hierher gehört auch Spielzeug aus Korbgeflechten, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien.	
aus c)	Korbflechterwaren, bei welchen Seidensparterie oder seidene Fäden im Flechtmaterial durchgezogen sind, sowie	

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
[aus c)]	Spielzeug aus Korbgeflechten in Verbindung mit feinsten Materialien .	200
	Anmerkung. Unter den Korbmöbeln, welche als Holzwaren der Klasse XXXIV des allgemeinen Tarifs zu behandeln sind, sind jene zu verstehen, deren überwiegender Bestandteil aus nicht umflochtenem Holz besteht.	
aus 285	Pappen (Pappendeckel):	
a)	ordinäre, im Gewicht von 300 g und mehr per Quadratmeter:	
	1. Hadernrohpappe und Strohpappe	3
	2. andere	1,80
	Anmerkung. Gekautschte Pappen werden auch dann nach Nr. 285a behandelt, wenn die äußeren Lagen weiß oder in der Masse gefärbt (auch verschiedenfarbig) und nicht von gleicher Beschaffenheit und Farbe wie die inneren Zwischenlagen sind.	
c)	1. feine Kartons	13
	2. alle mit Farben bestrichenen oder gemusterten, auch dessiniert gepreßten	15
	Anmerkung. Als feine Kartons der Nr. 285c1 zum Zollsatz von 13 Kronen sind einschl. mattsatinierter Kartons solche zu behandeln, deren Gewicht 200 g oder darüber per Quadratmeter beträgt. Kartonpapier im Gewicht unter 200 g per Quadratmeter wird, wenn es nicht gestrichen ist, nach Nr. 289c, gestrichen dagegen nach Nr. 290a verzollt.	
286	Teer- und Steinpappen:	
	a) besandete	3
	b) andere	5
287	Packpapier im Gewicht von 30 g und mehr per Quadratmeter:	
a)	ungefärbt	3,60
b)	in der Masse gefärbt oder geteert .	4
	Anmerkung. Als Packpapier werden ohne Unterschied des Stoffes, aus welchem das betreffende Papier hergestellt ist, alle Papiere behandelt, welche sich zur Verwendung als Druck-, Lösch-, Schreib- oder Zeichenpapier nicht eignen, insbesondere die Gattung der Tütenpapiere sowie die als Papier zum Einwickeln, Einschlagen oder Einpacken erkennbaren, in der Regel mehr oder weniger geleimten Papiersorten. Papiere dieser Art sind nach Nr. 287a) bzw. b) auch dann zu verzollen, wenn sie auf beiden Seiten glatt oder geglättet sind. Mit Unterlagen von Gespinstwaren versehene Papiere gehören nicht zu den Packpapieren. Für die Unterscheidung von Packpapier und Pappe ist in Zweifelsfällen das Verhältnis der Fläche zum Gewicht in der Weise maßgebend, daß als Packpapier nur solche Papiere zu behandeln sind, von denen 1 m im Geviert weniger als 300 g wiegt. Von der Verzollung als Seidenpapier sind alle Papiere ausgenommen, deren Gewicht auf 1 m im Geviert 30 g übersteigt.	
289	a) Zeichenpapier	12
	b) Malerpappe, Kupferdruckpapier . .	15
	c) Kartonpapier im Gewicht unter 200 g für den Quadratmeter . .	18
	Anmerkung. Dem ermäßigten Zollsatz der Nr. 289a unterliegt auch gekörntes Zeichenpapier.	
290	Buntpapier, auch lackiertes und weißgestrichenes Papier:	
a)	glatt	17
b)	dessiniert gepreßt, genarbt oder gouffriert:	
	1. Kalikopapier	24
	2. anderes.	27
	Anmerkung zu Nr. 290b 1. Als Kalikopapier wird nur das als Imitation von groben Geweben, Buchbinderleinwand usw. dienende Buntpapier angesehen. Dasselbe wird als Überzug von Bucheinbänden, Notizbüchern und anderen Kartonnagearbeiten verarbeitet.	
291	Pergamentpapier	15
293	Chemische Papiere, mit Ausnahme der für photographische Zwecke präparierten. .	30
294	Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronziert), Spitzen- u. dgl. durchschlagenes Papier	30
	Anmerkung. Streifen aus einfachem Gold- und Silberpapier mit glatten, geradlinigen Rändern, auch in Rollenform, sind nach Nr. 294, hingegen ausgezackte Streifen von Gold- und Silberpapier, alle cachierten Streifen aus diesen Papiergattungen sowie alle Streifen aus Spitzen- u. dgl. durchschlagenem Papier, auch in Rollen, nach Nr. 299 als Luxuspapeterien zu behandeln.	
295	Tapeten:	
	a) ein- oder zweifarbige Rollentapeten	55
	b) andere	60
296	Papier, im allgemeinen Tarif nicht besonders benanntes:	
a)	glatt	9
b)	rastriert	12
c)	dessiniert gepreßt, kreppartig hergestellt, gouffriert oder genarbt	24
297	Papier und Pappendeckel mit Unter- oder Zwischenlagen von Leinwand (auch Baumwolleinwand); Hutfutter aus Papier, auch mit Geweben überzogen .	30

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
	(aus 298/301) **Papierwaren:**	
298	**Drucksorten, Ankündigungen und Plakate:**	
a)	**zwei- oder mehrfarbig oder mit Gold oder Silber bedruckt oder auf photomechanischem Wege hergestellt:**	
	1. **mehrfarbige, mit Gold oder Silber bedruckt, mit Lichtdrucken oder mit Hilfe der photographischen Schnellkopiermaschine hergestellte Kopien oder mit Drucken der Tiefdruckpresse**	55
	2. **andere zweifarbige**	15
b)	**andere:**	
	1. **Preiskurante, Kataloge, nicht illustriert**	12
	2. **alle übrigen dieser Post** . . .	15
299	**Luxuspapeterien, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur, Spielwaren, alle diese auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien; Papierwäsche; Blumen und Blumenbestandteile aus Papier:**	
	a) **Luxuspapeterien**	55
	b) **Spielwaren:**	
	1. **Puppen- und Puppenbestandteile aus Papiermasse (fertig gearbeitet, bemalt, lackiert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien)**	80
	2. **andere Spielwaren (auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien)**	50
	3. **Spielwaren in Verbindung mit feinen Materialien**	100
	c) **Papierwäsche, auch mit Zeugstoffen**	40
	Anmerkung. Unter Nr. 299 c fällt Papierwäsche auch dann, wenn sie auf einer oder auf beiden Seiten mit Geweben überzogen oder mit gepreßten Nachahmungen von Nähten versehen ist.	
	d) **Blumen und Blumenbestandteile aus Papier**	50
	e) **Ansichtskarten und Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur:**	
	1. **ein- oder zweifarbige, einschl. ein- oder zweifarbiger Kinderbilderbücher ohne Text oder mit kurzem Text:**	
	α) **Lichtdrucke oder mit der Tiefdruckpresse hergestellte Drucke oder mit Hilfe der photographischen Schnellkopiermaschine erzeugte Kopien** .	55
	β) **andere ein- oder zweifarbige**	40
[299]	2. **mehrfarbige:**	
	α) **Kinderbilderbücher ohne Text oder mit kurzem Text** . .	55
	β) **Ansichtskarten**	65
	γ) **andere**	75
	3. **Kinderbilderbogen; Kinderbilderbücher mit Ausnahme solcher ohne Text oder mit kurzem Text; Modellierbogen und Laubsägevorlagen**	frei
	Anmerkung. Waren dieser Nummer in Verbindung mit feinsten Materialien sind nach Nr. 300 d zu behandeln.	
300	**Waren aus Papier, Pappe oder Papiermasse, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:**	
a)	**aus Papiermasse, Pappendeckel, Papier, mit Ausnahme von Papier der Nummern 290 b, 294 und 296 c:**	
	1. **Papier in Rollen**	25
	2. **Papierhülsen für Zigarren- und Zigarettenspitzen, Garnhülsen u. dgl., alle diese nicht aus Hartpapier**	34
	3. **alle übrigen Waren dieser Post**	30
b)	**aus oder mit Papier der Nummern 290 b, 294 und 296 c, dann alle mit Bildern oder Malereien:**	
	1. **Papier der Nummern 290 b und 296 c in Rollen**	40
	2. **alle übrigen Waren dieser Post:**	
	α) **mit Bildern oder Malereien**	55
	β) **andere**	45
	Anmerkung. Die unter a und b fallenden Waren auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien.	
c)	**in Verbindung mit feinen Materialien oder Buchbinderleinwand:**	
	1. **ohne Verbindung mit Textilstoffen**	80
	2. **alle übrigen Waren dieser Post**	120
d)	**in Verbindung mit feinsten Materialien:**	
	1. **in Verbindung mit Seide, Spitzen, Stickereien, künstlichen Blumen und Schmuckfedern sowie Spielwaren in Verbindung mit feinsten Materialien**	200
	2. **alle übrigen Waren dieser Post**	240
	Anmerkungen.	
	1. Bei der Verzollung von Albums bleibt die Vergoldung oder Versilberung der Schließen außer Betracht.	
	2. Bändchen aus Garnen jeder Art, mit denen Briefpapier, Briefkarten und Briefumschläge gebunden sind, sowie gering fügige Ausstattungen der Behältnisse selbst mit solchen Bändchen bleiben bei der Verzollung außer Betracht.	

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
aus 301	Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt und ähnlichen Stoffen:	
a)	weder angestrichen, noch lackiert, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	12
	(aus 308/320) Kautschuk und Guttapercha und Waren daraus:	
308	Platten, unvulkanisiert, geschnitten, gestrichen, gewalzt (Patentplatten) . . .	40
309	Waren aus Patentplatten, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, vulkanisiert oder nicht, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	100
310	Kinderspielwaren aus weichem Kautschuk, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	80
312	Waren aus weichem Kautschuk, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	80
313	Hartgummi (hart oder lederhart) in Platten, Stäben und Röhren, auch poliert, jedoch nicht weiter bearbeitet	30
314	Hartgummiwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
a)	roh gepreßt, mit sichtbaren Preßnähten	84
b)	andere, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	100
aus 316	Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaren, wenn die darin verarbeiteten Gespinste bestehen:	
b)	aus Textilstoffen, mit Ausnahme derjenigen ganz oder teilweise aus Seide, Florett- oder Kunstseide:	
1.	Schuhelastiques	165
2.	andere	180
317	Kleidungen und andere durch Kleben, Nähen u. dgl. konfektionierte Gegenstände aus den in den Nummern 315 und 316 des allgemeinen Tarifs genannten Stoffen sind wie diese mit einem Aufschlag von 20 v. H. zu verzollen.	
aus 318	Kinderspielwaren aus weichem Kautschuk in Verbindung mit feinsten Materialien	200
aus 320	Technische Artikel:	
b)	Schläuche aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen	65
	Anmerkung. Schläuche aus Patentplatten sind nach Nr. 309 zu behandeln.	
c)	Dichtungen	80
d)	Treibriemen	80
f)	Isoliermaterial aus Patentplatten, auch vulkanisiert	100
g)	Ausrüstungen für technische und elektrotechnische Zwecke, zu Instrumenten usw. aus Hartgummi mit Ausnahme der	

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
[g]	zu Nr. 314a gehörigen Rohpressungen aus Hartgummi	115
	Anmerkung. Für den Telephon- und Mikrophonbau auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	90
323	Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum, Kamptulikon und ähnlichen Kompositionen:	
a)	bis 2 mm Dicke	70
b)	über 2 mm Dicke	55
324	Buchbinderleinwand	60
aus 325	Wachstuch, im allgemeinen Tarif nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin:	
aus a)	Meterware ohne abgepaßtes Dessin .	70
aus b)	abgepaßt oder Meterware mit abgepaßtem Dessin	80
328	Rinds- und Roßleder, sohllederartig gearbeitet (auch für Treibriemen):	
a)	in Rückenstücken (Croupons):	
1.	lohgar	45
2.	mineralgar	55
b)	anderes (mit Ausnahme des Abfallleders):	
1.	lohgar	38
2.	mineralgar	45
c)	Abfallleder	35
329	Rinds- und Roßleder, nicht sohllederartig gearbeitet, auch fertig appretiert, jedoch nicht lackiert:	
a)	naturfarbig oder schwarz gefärbt . .	30
	Anmerkung. Roßlederabfall, wie Klauen, Flemmen und Spalte, bloß gegerbt, nicht weiter zugerichtet, für Lederzurichtereien auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	25
b)	anderes	43
	Anmerkung. Gegerbte, nicht sohllederartig gearbeitete Kipshäute (Häute vom Zebu oder indischen Rind), an welchen die Rückenfalte noch erkennbar ist, ohne Rücksicht auf das Stückgewicht, oder welche beim Fehlen derselben ein 3 kg übersteigendes Stückgewicht zeigen, sind als Rindsleder nach Nr. 329, derlei Kipse im Stückgewicht von 3 kg oder darunter dagegen als Kalbleder nach Nr. 330 zu verzollen.	
330	Kalbleder, mit Ausnahme des lackierten Leders:	
	a) naturfarbiges	40
	b) andersfarbiges	50
332	Schaf- und Lammfelle, gegerbt, nicht gefärbt, nicht weiter zugerichtet:	
a)	fleischseitig gespalten	5
b)	andere	5

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
	Anmerkung. Plattiertes und gestrecktes Schaf- und Lammleder, das eine weitere Zurichtung nicht erfahren hat, wird nach Nr. 332 verzollt.	
333	Bock-, Ziegen- und Zickelleder, zugerichtet, mit Ausnahme des Handschuhleders und des lackierten Leders	43
334	Schaf- und Lammleder, zugerichtet, mit Ausnahme des Handschuhleders und des lackierten Leders	43
335	Handschuhleder aller Art	43
	Anmerkung. Handschuhleder, welches zum Färben ausgeführt wird, bei der Wiedereinfuhr in gefärbtem Zustande auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen	20
336	Lackiertes Leder aller Art:	
	a) Rindsleder	45
	b) anderes	20
337	Leder, im allgemeinen Tarif nicht besonders benanntes; Pergament:	
	a) bronziertes Leder	35
	b) Schweinsleder, soweit es nicht unter a fällt	43
	c) anderes Leder; Pergament . . .	10
	Anmerkung zu den Nummern 328 bis 337 des allgemeinen Tarifs. Leder in Viertelhäuten, halben Hälften oder noch kleineren Stücken, das nicht für einen bestimmten Gebrauchszweck erkennbar vorgerichtet ist, gilt nicht als Lederausschnitt im Sinne der Anmerkung hinter Nr. 337 des allgemeinen Tarifs, sondern wird — je nach Beschaffenheit — nach Nr. 328 bis 337 verzollt.	
	Anmerkung zu Nr. 329 bis 337 des allgemeinen Tarifs. Gefärbtes und dessiniertes Leder, auch solches mit künstlich eingepreßten Narben, wird je nach der Gattung der Tiere, von welchen es stammt, den Nummern 329b, 330, 333 bis 335 oder 337 zugewiesen. Dagegen wird lackiertes Leder ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit nach Nr. 336, bronziertes Leder nach Nr. 337 verzollt.	
	(aus 338/344) Lederwaren:	
338	Sattler- und Riemerwaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien:	
a)	ohne Metallbestandteile oder mit Beschlägen, Schnallen, Ringen, Bügeln und anderen Bestandteilen aus Eisen und Stahl (mit Ausnahme des vernickelten oder mit anderen Metallen überzogenen) .	90
b)	mit Beschlägen, Schnallen, Ringen, Bügeln und anderen Bestandteilen aus Messing, Nickel und anderen	

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
[b)]	unedlen Metallen oder damit überzogen (auch derlei aus Eisen und Stahl)	100
c)	mit silbernen, silberplattierten, versilberten oder vergoldeten Beschlägen, Schnallen, Ringen, Bügeln und anderen Metallbestandteilen:	
	1. Geschirre mit Beschlägen, Schnallen, Ringen, Bügeln und anderen Bestandteilen aus Silber	240
	2. andere	180
339	Taschnerwaren aus Leder, Wachstuch und Zeugstoffen:	
a)	mit Montierungen aus Eisen und Stahl (mit Ausnahme des vernickelten oder mit anderen unedlen Metallen überzogenen), auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen oder feinen Materialien .	95
b)	mit Montierungen aus anderen als den unter a genannten Metallen (ausschl. Edelmetalle), auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien:	
	1. Schultaschen, Patrontaschen, Tornister, Pistolenhalfter und Gewehrfutterale	120
	2. andere	140
	Anmerkung. Hierher gehören auch derlei Waren im Stückgewichte von 1 kg und darüber aus Leder allein.	
c)	in Verbindung mit feinsten Materialien, dann Ledergalanteriewaren im Stückgewichte unter 1 kg aus Leder allein:	
	1. in Verbindung mit feinsten Materialien	200
	2. Ledergalanteriewaren im Stückgewichte unter 1 kg aus Leder allein:	
	α) Schultaschen, Patrontaschen, Tornister, Pistolenhalfter und Gewehrfutterale	120
	β) andere	165
341	Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnittene oder in Verbindung mit Textilwaren), auch bestickte	150
342	Lederwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
a)	aus Leder allein oder in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien:	
	1. Roßlederausschnitt	50
	2. Hutlederstreifen; Spielzeug mit Leder oder Pelzwerk überzogen oder mit an- und eingeklebten	

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
[a)]	Federn von gewöhnlichem Geflügel, auch in Verbindung mit feinen Materialien . .	100
	3. andere	110
b)	aus Leder in Verbindung mit feinsten Materialien:	200
	Anmerkung zu Nr. 342b. Hierher gehört auch Spielzeug mit Leder oder Pelzwerk überzogen, in Verbindung mit feinsten Materialien.	
	Anmerkung zu Nr. 339 und 342. Auf die Zollbemessung von Taschnerwaren aus Leder, Wachstuch und Zeugstoffen (Nr. 339) und von Lederwaren, nicht besonders benannten (Nr. 342), bleiben seidene Nähte ohne Einfluß.	
aus 343	Waren der Klasse XXXII des allgemeinen Tarifs mit Montierungen aus Edelmetallen:	
b)	aus Silber, mit Ausnahme von Sattler- und Riemerwaren der Nr. 338c .	600
aus 344	Technische Artikel:	
b)	Treibriemen, flache, auch Schlagriemen:	
1.	aus lohgarem Leder	58
2.	aus fett- oder mineralgarem Leder sowie aus Rohhäuten	68
	Anmerkung. Zu dem für Treibriemen festgesetzten Zollsatze sind auch Treibriemenbahnen, das sind bloß zugeschnittene Streifen von Treibriemenleder zur Erzeugung von Treibriemen, zu verzollen.	
	Anmerkung zur Klasse XXXII des allgemeinen Tarifs. Bei Leder und Lederwaren, mit Ausnahme der in Nr. 328 und 344b aufgeführten Erzeugnisse, wird während der Dauer des Vertrags ein Unterschied in der Verzollung von lohgarem oder mineralgarem Leder, bzw. Lederwaren nicht stattfinden.	
345	Pelzwerk, zugerichtet, nicht konfektioniert:	
a)	aus gemeinen Fellen	14
b)	aus feinen Fellen	120
	Anmerkung zu Nr. 345 sowie zu Nr. 346 des allgemeinen Tarifs. Die aus gemeinen Fellen durch Zurichten oder Färben hergestellten Imitationen feiner Felle werden als gemeine Felle im Sinne der Nrn. 345a und 346a angesehen, sofern sie als Imitation erkennbar sind oder nachgewiesen werden.	
349	Holzstifte (Holznägel), auch gebeizt oder gefärbt:	
	a) roh	3,60
	b) gebeizt, gefärbt	12
aus 351	Furniere, auch durch Zusammenleimen von Furnieren hergestellte Platten:	
aus a)	nicht eingelegt:	
1.	roh	5,50

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
aus 352	Holzleisten (für Möbel, Rahmen usw.):	
aus a)	glatt oder profiliert:	
aus 4.	vollständig bronziert, vergoldet, versilbert	40
aus 353	Rahmen (zu Bildern, Spiegeln usw.), sofern sie nicht unter Nr. 362 des allgemeinen Tarifs fallen:	
aus c)	aus vollständig bronzierten, vergoldeten oder versilberten glatten oder profilierten Holzleisten	50
355	Hölzernes Spielzeug:	
a)	grobes, bloß gehobelt, geschnitzt oder gedrechselt, roh, ohne Verbindung mit anderen Stoffen	12
b)	fein gearbeitet, roh, dann alles gebeizte, gefärbte, lackierte, polierte, bemalte, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	45
c)	in Verbindung mit feinen Materialien	100
d)	in Verbindung mit feinsten Materialien	200
	Anmerkung. Spielzeug aus anderen zu dieser Klasse gehörigen Schnitzstoffen wie Waren aus diesen.	
aus 356	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus gewöhnlichem Holz, auch gehobelt (glatt oder profiliert), grob gedrechselt oder grob geschnitzt, auch verleimt, verfugt oder in anderer Weise zusammengebaut:	
aus a)	roh, nicht in Verbindung mit anderen Materialien:	
aus 1.	Fässer aus weichem Holz . . .	3,60
aus 2.	Fässer aus hartem Holz . . .	3,60
aus b)	roh, mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder andern unedlen Metallen:	
aus 1.	aus weichem Holz:	
	α) Fässer	7,20
	β) Rolladen, auch mit Aufschlagleisten aus hartem Holz	11
aus 2.	aus hartem Holz:	
	α) Fässer	7,20
	β) Rolladen	17
aus c)	gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert, poliert, dann alle in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der unter b tarifierten:	
aus 1.	aus weichem Holz:	
	α) Fässer	12
	β) Möbel und Möbelteile; Rolladen, auch mit Aufschlagleisten aus hartem Holz	13

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
aus 2.	aus hartem Holz oder furniert (mit gewöhnlichem Holz):	
	α) Fässer	12
	β) Möbel und Möbelteile; Rolladen	18
	Anmerkung. Die vertragsmäßigen Sätze für Fässer gelten auch für solche mit einfachen Böden (an einer Seite offene Fässer).	
357	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus feinen Hölzern oder mit solchen furniert, auch gehobelt (glatt oder profiliert), grob gedrechselt oder grob geschnitzt, auch verleimt, verfugt oder in anderer Weise zusammengebaut:	
a)	roh, auch mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder anderen unedlen Metallen:	
	1. Möbel und Möbelteile . .	13
	2. andere	18
b)	gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert, poliert, dann alle in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der unter a tarifierten:	
	1. gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert, poliert:	
	α) Möbel und Möbelteile .	18
	β) andere	30
	2. in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der unter a tarifierten	34
358	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Holz fein gedrechselt, dann alle mit eingebrannten, gepreßten oder gefrästen Ornamenten, auch in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien; gepolsterte ohne Überzug	40
359	a) Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Holz mit fein durchbrochener oder Bildhauerarbeit; vergoldete, versilberte oder bronzierte Holzwaren (mit Ausnahme der Holzleisten und Rahmen); fein bemalte Holzwaren	40
	b) Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte aus Holz in Verbindung mit feinen Materialien, mit Ausschluß von Leder und von Überzügen aus Textilwaren	50
360	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Holz mit eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien, Holzmosaik); im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte Waren aus Holz mit Überzügen aller Art	72

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
aus 361	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus anderen Drechsler- und Schnitzstoffen als Holz:	
aus b)	aus Bein, Horn und anderen animalischen Schnitzstoffen, als Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, echt oder imitiert; auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialen:	
1.	Hornfischbein	120
aus 2.	Knöpfe aus Horn, Hornmasse oder Knochen, auch mit Ösen, gepreßt, gedreht oder gefräst .	55
	Anmerkung. Nach dem vertragsmäßigen Satz der Nr. 361 b 2 für Knöpfe aus Horn, Hornmasse oder Knochen sind auch Knöpfe aus Areka-, Steinnuß u. dgl. zu behandeln.	
aus e)	1. aus Perlmutter mit Ausnahme der Perlmutterknöpfe, auch in Verbindung mit gewöhnlichen, feinen oder anderen feinsten Materialien, als Elfenbein oder Schildpatt, echt oder imitiert	270
	2. aus Süßwassermuschelschalen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . . .	120
aus 362a	Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände) aus rohem Holz (feine, glatt gearbeitete Etuis, Schalen, Tassen, Becher, Kästchen, Brieffstreicher, Photographierähmchen u. dgl. Souvenirartikel) zum Brennen, Bemalen oder sonstigen Verzieren:	
	1. mit aufgedruckter oder aufgeklebter Zeichnung	50
	2. andere	36
	Anmerkung zur Klasse XXXIV des allgemeinen Tarifs. Wie gebeizte, gefärbte, gefirnißte, lackierte, polierte Holzwaren sind auch gebräunte, grob bemalte sowie geraucherte, getränkte imprägnierte oder anderweit auf chemischem Wege behandelte Holzwaren anzusehen. Dagegen sind mit Öl, Wachs, Pottlot (Bleiglätte), Fetten, Stearin oder ähnlichen Stoffen abgeriebene oder mit einem Teeranstrich versehene Holzwaren als rohe zu behandeln.	
370	Hohlglas, gemeines, d. i. ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepreßt:	
a)	in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß	3,60
b)	weiß, auch halbweiß (durchsichtig) .	7,20
c)	farbig (in der Masse gefärbt oder überfangen)	18
aus 371	Hohlglas mit nur eingeriebenen Stöpseln oder abgeschliffenen Boden oder Rändern:	
b)	farbig (in der Masse gefärbt oder überfangen)	18

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
372	Hohlglas, raffiniert:	
a)	geätzt, geschliffen, gemustert, abgerieben oder geschnitten:	
1.	in seiner natürlichen Farbe oder weiß (durchsichtig)	15
2.	farbig (in der Masse gefärbt oder überfangen)	18
b)	bemalt, vergoldet, versilbert	24
c)	mit Glas übersponnen oder mit Auflagen von Glas versehen	20
374	Gepreßtes und massives Glas, im allgemeinen Tarif nicht besonders benanntes:	
a)	roh, auch verwärmt, auch mit abgeschliffenen Rändern oder Böden, naturfarbig oder weiß (durchsichtig)	15
b)	1. bemalt, vergoldet, versilbert	24
	2. anderes	20
382	a) Brillengläser, geschliffen	140
	b) Gläser für Taschenuhren und andere optische Gläser, geschliffen	120
383	Glasperlen:	
a)	aus weißem oder farbigem Glase, jedoch nicht bemalt, vergoldet oder versilbert	4,80
b)	bemalt, vergoldet oder versilbert . . .	18
c)	Imitationen echter Perlen	240
aus 385	Glasknöpfe mit oder ohne Ösen, Glaskorallen, Glaskügelchen, Glastropfen, auch aus farbigem Glase:	
b)	bemalt, vergoldet oder versilbert . .	18
	Anmerkung zu Nr 385 des allgemeinen Tarifs. Glasknöpfe auf weder vergoldeten noch versilberten Unterlagen aus unedlen Metallen, bei welchen das Metall auf die Schauseite nicht übergreift, sind nach Nr. 385 zu behandeln; sind diese Unterlagen auf der Schauseite sichtbar, so sind derlei Knöpfe nach Nr. 388 zu verzollen.	
aus 388	Glas- und Emailwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
a)	auch in Verbindung mit anderen als den unter b bis d genannten Materialien	28
	Anmerkung. Zu Nr. 388a gehört auch Christbaumschmuck und Spielzeug, auch in Verbindung mit anderen als den unter b bis d genannten Materialien	
aus b)	in Verbindung mit Kautschuk, Leder oder mit nicht vernickelten Bestandteilen aus Eisen oder unedlen Metallen:	
	1. Christbaumschmuck	28
	2. Spielzeug	72
aus c)	in Verbindung mit anderen feinen Materialien:	
	1. Christbaumschmuck	28
	2. Spielzeug	100
aus d)	in Verbindung mit feinsten Materialien:	
	1. Christbaumschmuck	28
	2. Spielzeug	200
	Anmerkung zur Klasse XXXV des allgemeinen Tarifs. Als gefärbtes Glas ist neben dem Filigranglase und dem irisierenden Glase alles Glas zu behandeln, welches in der Masse eine gleichmäßige oder eine durch besondere Behandlung bei der Herstellung des Glases erzeugte ungleichmäßige Färbung zeigt. Dagegen fällt unter den Begriff des bemalten Glases dasjenige Glas, auf dessen Oberfläche nach seiner Fertigstellung in der endgültigen Gestalt Muster oder Abbildungen mittels Farbe, auch Glasfarbe, aufgetragen sind. Derartiges Glas fällt auch dann unter den Begriff des bemalten Glases, wenn es nach der Bemalung noch irisierend gemacht worden ist. Das Auflegen von andersfarbigem Glase gilt nicht als Bemalung.	
aus 393	Schiefer:	
b)	1. Dachschiefer	0,80
	2. Tafelschiefer	1
	Anmerkung. Bei Dach- und Tafelschiefer bleibt ein bloßes Beschneiden, Behauen oder Sägen der Kanten ohne Einfluß auf die Verzollung.	
c)	weiter verarbeitet, auch geschliffen, geschwärzt, liniiert, auch in Rahmen von rohem Holz:	
	1. Griffel, aus natürlichem Schiefer geschnitten, weder bemalt, lackiert oder bronziert noch in Verbindung mit anderen Materialien . . .	4
	2. anderer	8
aus 394	Steinplatten in der Stärke von 16 cm oder weniger (mit Ausnahme der Schieferplatten und Lithographiesteine):	
aus a)	roh (behauen, gespalten, gesägt):	
aus 1.	aus Kalkschiefer (sogenannte Kehlheimer Platten)	frei
399	Zement	1
402	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Lithographiesteine . . .	frei
	Anmerkung. Unter Nr. 402 fallen auch Mühlsteine, die aus einzelnen Stücken unter Verwendung von Zement als Kittmaterial oder zur Egalisierung hergestellt sind.	
403	Natürliche Schleif- und Wetzsteine:	
a)	ohne Verbindung	frei

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
b)	in Verbindung mit Holz, Eisen oder anderen unedlen Metallen . . .	8
aus 404	Künstliche Schleif- und Wetzsteine, auch in Verbindung mit Holz, Eisen oder anderen unedlen Metallen:	
aus a)	Schmirgelscheiben	18
aus b)	künstliche Bimssteine	5
406	Schleifpapier	8
407	Schleiftuch, Schleifbänder und dergleichen Schleifmittel	12
aus 408	a) Schuffer aus Steinen aller Art (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine), aus nicht gebrannten Erden, Gips, Zementen und dergleichen, auch gefärbt, bronziert usw.	5
	b) andere Spielwaren aus Steinen aller Art (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine), aus nicht gebrannten Erden, Gips, Zementen und dergleichen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	40
aus 409	Steinwaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit eine solche nicht bei anderen Nummern der Klasse XXXVI des allgemeinen Tarifs vorgesehen ist:	
aus a)	Griffel aus natürlichem Schiefer geschnitten, bemalt, lackiert oder bronziert oder in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien, und solche aus geschlämmter Schiefermasse, mit Papier (auch Gold- und Silberpapier) überzogen	8
aus b)	Spielwaren aus Steinen aller Art (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine), aus nicht gebrannten Erden, Gips, Zementen und dergleichen, in Verbindung mit feinen Materialien	72
aus c)	Spielwaren aus Steinen aller Art (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine), aus nicht gebrannten Erden, Gips, Zementen und dergleichen, in Verbindung mit feinsten Materialien	120
	(aus 411/426) Tonwaren:	
411	Ziegel, nicht feuerfeste, unglasiert:	
a)	gewöhnliche Mauer-, Dach- und Pflasterziegel aus Ton (Lehm), ungebrannt oder gebrannt, nicht weiter bearbeitet:	
	1. Mauer- und Pflasterziegel . .	0,10
	2. Dachziegel	0,20
b)	Fassonziegel (Keil-, Radial-, gelochte Ziegel usw.), Verblender, Schwimmziegel, Dachfalzziegel, aus Ton (Lehm), ungebrannt oder gebrannt, nicht weiter bearbeitet:	
	1. Dachfalzziegel	1,20
	2. andere	0,50
c)	angestrichen, imprägniert, gedämpft:	
	1. Dachfalzziegel	1,40
	2. andere	0,75
412	Ziegel, nicht feuerfeste, glasiert:	
	a) Dachfalzziegel	1,60
	b) andere	1,20
413	Ziegel, feuerfeste:	
a)	Dinas-, Magnesit-, Bauxit- und Graphitziegel:	
1.	im Einzelgewicht bis 5 kg . .	1,50
2.	im Einzelgewicht über 5 kg . .	2
b)	andere:	
1.	im Einzelgewicht bis 10 kg . .	0,90
2.	im Einzelgewicht über 10 kg . .	1,80
415	Tonröhren:	
a)	unglasiert, porös, aus nicht feuerfestem Material (Drainröhren) . . .	frei
b)	glasiert	1,20
416	a) Röhren aus gemeinem Steinzeug . .	1,80
	b) Röhren aus feuerfesten Materialien	2,25
aus 417	Wand- und Bodenbelagplatten bis zu 30 mm stark (mit Ausnahme jener aus Porzellan):	
aus a)	unglasiert:	
aus 3.	mehrfarbig über 15 bis 30 mm stark: mit durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Tonmassen gebildeten Mustern	4
418	Bauornamente (auch aus Terrakotta), glasiert oder unglasiert	2
419	Ordinäre Öfen und derlei Ofenbestandteile	1,20
	Anmerkung zu Nr. 421 des allgemeinen Tarifs. Unter Nr. 421 des allgemeinen Tarifs fallen auch Krüge u. dgl. aus gemeinem Steinzeug mit eingeritzten, eingekerbten oder farbigen Strichen, Punkten u. dgl. von ordinärer, primitiver Ausführung, wie sie auf den gewöhnlichen Steinkrügen vorkommen.	
422	Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner, sich farbig brennender Tonerde . . .	1,20
	Anmerkungen.	
	1. Unter Nr. 422 fällt auch das Oberlausitzer und das Bunzlauer gewöhnliche Topfergeschirr, auch mit weißlichem Bruch und durch Aufspritzen oder Auftupfen von Farben primitiv verziert.	
	2. Die grobe Beflechtung von Töpfergeschirr der Nr. 422 mit Weiden ungeschälten oder geschälten, Bast, Binsen, Stroh oder Rohr bleibt auf dessen Zollbehandlung ohne Einfluß	
423	Isolations- und Montierungsbestandteile für elektrotechnische Zwecke, nicht in Verbindung mit anderen Materialien:	
a)	weiß	12
b)	farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet	25

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
	Anmerkung. Zu den Isolations- und Montierungsbestandteilen für elektrotechnische Zwecke gehören Isolationskörper, Fassungen, Platten zu Schalttafeln, Kontaktvorrichtungen, Rollen, Ösen u. dgl. für elektrische Leitungen und andere elektrische Vorrichtungen aus Porzellan, Steingut, Majolika und anderem gebrannten Ton aller Art, ohne jede Verbindung mit anderen Materialien.	
424	Porzellan:	
a)	Pfeifenköpfe und Pfeifenbestandteile; Spielzeug (mit Ausnahme der Puppenköpfe) und Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände):	
1.	weiß	12
2.	farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	24
b)	anderes:	
1.	weiß	12
2.	farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	24
425	Tonwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
a)	Steingutwaren für technische und hygienische Zwecke, soweit sie nicht zu Nr. 423 gehören:	
1.	einfarbig	10
2.	zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet	20
b)	andere:	
1.	einfarbig	10
2.	zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert vergoldet	20
	Anmerkung zu Nr. 424 und 425. Fabrikmarken, die keine Verzierung bewirken, haben nicht zur Folge, daß an sich einfarbige oder weiße Tonwaren als mehrfarbige oder farbige verzollt werden.	
	Anmerkung zur Klasse XXXVII des allgemeinen Tarifs. Tongefäße, die auf der Außenseite eine andere Farbe als auf der Innenseite haben, und Gegenstände aus Ton, die außer der Naturfarbe des gebrannten Tones nur eine andere Farbe zeigen, sind deshalb noch nicht als mehrfarbig zu behandeln.	
aus 426	Tonwaren, andere (nicht unter andere Nummern des allgemeinen Tarifs fallend):	
a)	in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	30
aus b)	Spielzeug in Verbindung mit feinen Materialien	100
aus c)	Spielzeug in Verbindung mit feinsten Materialien	200
	(aus 428/486) Eisen und Eisenwaren:	
428	Roheisen; Eisen und Stahl, alt gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen	1,50
429	Luppeneisen; Ingots	3,40
430	Flußeisenzaggel und Zaggel aus abgeschweißtem Schweißeisen, Bramen, Platinen	4,50
	Anmerkung. Flachgewalzte Platinen, welche nach einer Richtung weniger als 40 mm stark sind, werden als Stabeisen behandelt.	
431	Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet, gewalzt oder gezogen:	
a)	nicht fassoniert	6
b)	fassoniert	7
c)	Ziereisen, ornamentiert	9
d)	appretiert, nicht unter e gehörig . .	11
e)	vernickelt, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattiert oder poliert	15
	Anmerkungen. 1. Als appretiert (Nr. 431 d) wird alles Stabeisen verstanden, welches eine der in lit. a oder b der allgemeinen Anmerkung zur Klasse XXXVIII des allgemeinen Tarifs genannten Bearbeitungen erfahren hat. 2. Flacheisen mit konvexem Profil an den Schmalseiten des Durchschnittes (zur Fabrikation von Wagenfedern, Meißelstahl u. dgl.) ist nicht als fassoniertes zu behandeln.	
aus 432	Blech und Platten:	
a)	roh (Schwarzblech), in der Stärke:	
1.	α. von 5 mm oder mehr	9
	β. unter 5 mm bis 2 mm . . .	9,50
2.	unter 2 mm bis 1 mm	10
3.	unter 1 mm bis 0,6 mm	11
4.	unter 0,6 mm bis 0,4 mm . . .	12
5.	unter 0,4 mm bis 0,25 mm . . .	13
6.	unter 0,25 mm	14
	Anmerkung. Bandeisen in einer Breite von 100 mm oder darüber und einer Stärke von mindestens 1 mm in Ringen für Kaltwalzwerke auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	7
b)	dressiert oder dekapiert, in der Stärke:	
1.	von 1 mm oder mehr	12
2.	unter 1 mm bis 0,6 mm	13
3.	unter 0,6 mm bis 0,4 mm . . .	14
4.	unter 0,4 mm	15,50

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
aus c)	verzinnt, verzinkt, verbleit, in der Stärke:	
1.	von 1 mm oder mehr	18
2.	unter 1 mm bis 0,6 mm	19
3.	unter 0,6 mm bis 0,4 mm	20
4.	unter 0,4 mm	21,50
c)	dessiniert (farbig oder gepreßt), moiriert, lackiert	25
aus 433	Bleche und Platten, durchgeschlagene, gelochte, vertiefte oder zugeschnittene:	
aus a)	Schwarzbleche, in der Stärke von 1 mm oder darüber	14
aus 434	Draht:	
aus a)	in der Stärke:	
2.	unter 1,5 mm bis 0,5 mm	12
3.	unter 0,5 mm	14
	Anmerkungen.	
	1. Walzdraht über 4 mm stark für Drahtziehereien auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	7
	2. Kratzendraht unter 1,5 mm Stärke für Kratzenfabriken, Stahldraht, ohne Rücksicht auf die Stärke, zur Fabrikation von Wirk- und Stricknadeln, gezahnter oder ungezahnter Eisenposendraht, ohne Rücksicht auf die Stärke, für Textilmaschinenfabriken und Spinnereien auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	3
	3. Stahlwalzdraht, ohne Rücksicht auf die Stärke, für Schirmschienen und Miederfedernfabriken auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen . . .	6
	4. Unter Nr. 434a des allgemeinen Tarifs fallen auch Drähte, die unmittelbar beim Ziehen ein blankes Aussehen erhalten haben, ferner Drähte, die nur infolge der Anwendung von Kupfersalzlösungen beim Ziehen einen dünnen Kupferanflug aufweisen.	
b)	verzinnt, verzinkt, verbleit, verkupfert, vermessingt, gefirnißt, in der Stärke:	
1.	von 1,5 mm oder mehr	14
2.	unter 1,5 mm bis 0,5 mm . . .	17
3.	unter 0,5 mm	19
aus 435	Gehärteter Draht:	
b)	poliert oder sonst weiter bearbeitet . .	32
	Anmerkung. Unter gehärtetem Draht wird gefederter Stahldraht (Draht für Klavierdraht usw.) verstanden. Hierher gehört auch gehärteter Schirmdraht.	
aus 438a)	Mit Asphalt überzogene Röhren aus unbearbeitetem, nicht schmiedbarem Eisenguß, ohne Rücksicht auf die Wandstärke	5,75
aus 439	Röhren aus Schmiedeeisen, gewalzt oder gezogen, oder aus schmiedbarem Guß, auch mit gebörtelten, angelöteten oder aufgeschweißten Flanschen, mit Ausnahme von derlei Röhrenverbindungsstücken; Wellrohre:	
a)	roh, auch gescheuert, mit Gewinden oder mit gebohrten oder abgedrehten Flanschen	14,30
b)	in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet	19
aus 440	Röhren aus Platten und Blechen genietet, gelötet oder gefalzt:	
aus a)	roh oder gewöhnlich bearbeitet:	
2.	andere, ausgenommen Ofenrohren und Kniestücke aus Schwarzblech	20
442	Eisenkonstruktionen (fertige Objekte oder fertig gearbeitete Bestandteile von solchen) aus Eisen oder Stahl in Stäben, Blechen oder Platten, genietet, verschraubt usw., auch grob angestrichen	15
443	Eiserne Fässer:	
a)	genietet, gepreßt, gefalzt, gelötet, geschweißt, auch grob angestrichen . .	18
b)	in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	30
444	Kesselschmiedwaren, mit Ausnahme der zur Klasse XI. des allgemeinen Tarifs gehörigen, geschmiedet, genietet, gepreßt:	
a)	gewöhnlich bearbeitet	20
b)	fein bearbeitet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien . .	29
aus 445	Blechwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
a)	aus rohem Schwarzblech:	
	1. in der Stärke von 1 mm oder mehr	15
	2. andere	17
b)	aus Schwarzblech, grob angestrichen, oder aus dressierten Blechen, auch grob angestrichen	22
c)	abgeschliffen, fein angestrichen oder gefirnißt, verbleit, verzinkt, verzinnt (auch aus Weißblech); auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	35
d)	bemalt, bedruckt, bronziert, lackiert; emailliert oder aus dessinierten Blechen; auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:	
	1. emailliertes Blechgeschirr mit Ausnahme der unter Nr. 480 fallenden Spielwaren . . .	48
	2. andere	55
aus e)	poliert, verkupfert, vermessingt oder vernickelt, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien . . .	65
448	Eisenbahnachsen und Radeisen (Raben, Radreifen [Tyres], Räderscheiben, Radsterne), auch abgedreht, abgeschliffen . .	12
aus 449	Eisenbahnräder und Eisenbahnradsätze, fertige, mit einem Durchmesser:	
a)	von 36 cm oder mehr	13

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
	Anmerkung zu Nr. 452 des allgemeinen Tarifs. Zu Nr. 452 gehören auch ganz oder teilweise gefirnißte, lackierte, bronzierte, polierte oder Anlauffarben aufweisende (irisierte) Sensen und Sicheln, ferner solche mit aufspatronierter Schrift, mit durch Schliff hergestellten Zierlinien oder mit durch Hammerschläge hervorgebrachten, auch reihenförmig oder musterbildend angeordneten Tupfen.	
aus 455	Heu-, Dung- und andere grobe Gabeln, Rechen und Harken, auch in Verbindung mit Holz:	
b)	in anderer Weise als durch Zurichten der Spitze gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch poliert oder vernickelt	30
456	Hämmer, Schlägel; Äxte, Beile, Hacken; Zangen mit Ausschluß der schweren Schmiedezangen; Ambosse, Amboßstöckel und Schmiedegesenke:	
a)	im Stückgewicht von 500 g oder mehr:	
1.	schwarz oder gewöhnlich bearbeitet:	
	α) Hämmer, Schlägel, Ambosse .	24
	β) Äxte, Beile, Hacken im Stückgewicht:	
	aa) von 500 g bis 3 kg . .	30
	bb) über 3 kg bis 6 kg . .	27
	cc) über 6 kg	24
	γ) Zangen, Amboßstöckel, Schmiedegesenke	30
2.	fein bearbeitet:	
	α) Hämmer, Schlägel, Ambosse .	24
	β) Äxte, Beile, Hacken im Stückgewichte:	
	aa) von 500 g bis 3 kg . .	30
	bb) über 3 kg bis 6 kg . .	27
	cc) über 6 kg	24
	γ) Zangen, Amboßstöckel, Schmiedegesenke . . .	33
b)	im Stückgewichte von weniger als 500 g, sowie alle ganz oder teilweise polierten oder vernickelten, ohne Rücksicht auf das Stückgewicht . .	50
457	Feilen und Raspeln mit einer Hieblänge:	
a)	über 250 mm	30
b)	von 150 bis 250 mm	45
c)	unter 150 mm	45
aus 458	Sägen und ungezähnte Sägeblätter, auch ganz oder teilweise poliert oder vernickelt:	
b)	1. Bauch-, Gatter-, Mühl- und Zugsägen	36
	2. andere Sägen mit Ausnahme der Laubsägen	56
aus 459	Fräser, Reibahlen (mit Ausnahme der Winkelreibahlen), Gewinde- und Spiralbohrer, Schneidebacken; alle diese auch ganz oder teilweise poliert oder vernickelt; im Stückgewicht:	
aus a)	von 250 g oder mehr: weder ganz noch teilweise poliert oder vernickelt	38
aus b)	unter 250 g: weder ganz noch teilweise poliert oder vernickelt	45
aus a) und b)	ganz oder teilweise poliert oder vernickelt ohne Rücksicht auf das Stückgewicht	50
460	Hobel- und Stemmeisen, Meißel, nicht anderweitig im allgemeinen Tarif genannte Bohrer, Stempel, Stanzen und andere im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Werkzeuge:	
	1. ganz oder teilweise poliert oder vernickelt	50
	2. andere:	
	α) Schraubstöcke im Stückgewicht von mehr als 20 kg . . .	30
	β) andere hierher gehörige Werkzeuge	45
466	Drahtwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
a)	roh oder gewöhnlich bearbeitet:	
1.	aus Draht in der Stärke von 1,5 mm oder mehr	20
2.	aus Draht unter 1,5 mm Stärke	30
b)	fein angestrichen, verzinnt, verzinkt .	34
c)	in anderer Weise fein bearbeitet, auch poliert oder vernickelt; mit Gespinstfäden übersponnener Draht .	50
aus 467	Kratzen aller Art	65
468	a) Häkelnadeln	110
	b) andere Nadeln, soweit sie nicht unter Nr. 469 des allgemeinen Tarifs fallen; Schreibfedern und Federhülsen; Stahlperlen, auch vergoldet oder versilbert; Fischangeln, Hafteln, Schnallen, Knöpfe, Fingerhüte u. dgl. kleine Gebrauchsgegenstände	75
	Anmerkung. Unfertige Schreibfedern für Schreibfederfabriken auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	40
aus 469	a) Nähnadeln (einschließlich der Heft-, Stick- und Stopfnadeln), auch mit vergoldetem Öhr	170
	b) Nähmaschinennadeln	100
aus 472	Bänder (Scharniere, Riegel, Fenster- und Türangeln, Angelknöpfe und Angelteile, Tür-, Fenster-, Möbel- und Wagenbeschläge); Sporerwaren; alle diese, mit Ausnahme der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen, auch in Verbindung mit unedlen Metallen:	
b)	geschliffen, fein angestrichen, gefirnißt, verbleit, verzinkt, verzinnt oder in	

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
[b)]	anderer Weise gewöhnlich bearbeitet (auch aus Weißblech, mit Ausnahme der gescheuerten, gebohrten oder grob angestrichenen). . . .	36
473	Schlösser, Schlüssel und andere Schloßbestandteile:	
a)	Schlösser, gewöhnliche, mit Ausnahme der Sicherheitsschlösser und der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen, im Stückgewicht:	
1.	von mehr als 300 g	30
2.	von 300 g oder darunter . . .	38
b)	Sicherheitsschlösser, auch mit Kunstschlosserarbeit	50
c)	1. gewöhnlich oder fein bearbeitete Schlüssel	40
	2. gewöhnlich oder fein bearbeitete Schloßbestandteile, mit Ausnahme der Schloßfedern	38
477	Sporen aller Art	80
aus 478	Waffen- und Waffenbestandteile:	
a)	Hieb- und Stichwaffen, sowie Bestandteile von solchen	70
aus b)	Schußwaffen:	
3.	fertige Handfeuerwaffen, andere als Zimmer- und Bolzengewehre, auch feinst bearbeitet	150
aus c)	Bestandteile von Handfeuerwaffen:	
1.	Läufe, auch fertig gearbeitet . . .	50
2.	andere rohe, nicht gehärtete, nicht eingesetzte, nicht brünierte Bestandteile von Handfeuerwaffen . . .	60
aus 479	Messerschmiedwaren und Bestandteile zu solchen:	
b)	grobe Messer und Scheren für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch	40

Anmerkungen.

1. Unter Nr. 479b fallen: Gartenscheren, Hagscheren (Heckenscheren), Rebscheren, Baumscheren, Viehscheren, Schafscheren, Blechscheren, Tuchmacherscheren, grobe Pappendeckelscheren mit Hebel, Bauernpuffer und Kneife (Kniese) ohne Feder, einfache und doppelte Spalter (Obst- usw. Stößel), Form- und Zugmesser, Schnitzerklingen, Binder-, Gerbermesser, Schlichtmonde und Schabmesser, Gärtnermesser mit Heft und Ring (feststehend), Schusterkneipe, Kürschnermesser, Sattler-Viertel- und Halbmonde, Webermesser, Vergoldermesser mit rohen Holzheften, Hackmesser, auf der Schneidseite über 20 cm lang, Wiegemesser mit zwei oder mehreren Klingen und mit über 25 cm Sehnenlänge, Abhäutemesser, Rübenstößel, Rebmesser, Strohmesser (Futterklingen), Häckselmesser, Stampfmesser, Maschinenmesser (zu Hobel-, Papier-, Scher-, Spalte-, Mähmaschinen, Strohschneide- oder anderen Schneidemaschinen).

2. Unter Nr. 479b fallen grobe Messer und Scheren für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch auch dann, wenn sie grob gespließt sind. Derlei Schneidewerkzeuge kennzeichnen sich durch deutlich sichtbare gleichlaufende Schleifstriche.

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
c)	Scheren (mit Ausnahme der groben für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch), auch feinst bearbeitet:	
	1. unter 20 cm Länge (Länge eines Scherengliedes von der Spitze bis zum Griff) . . .	45
	2. andere	145
d)	Taschen- und Schnappmesser aller Art, auch feinst bearbeitet . . .	132
e)	alle anderen Messerschmiedwaren, auch feinst bearbeitet:	
	1. dergleichen, jedoch bloß grob gespließte Messerschmiedwaren in Heften aus rohem oder bloß gefärbtem, nicht lackiertem oder gebeiztem Holz oder in gewöhnlichen Heften aus Eisen .	130
	2. andere	155
aus 480	a) Blechspielwaren, ohne Verbindung mit anderen Materialien	60
	b) andere Spielwaren, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	100
481	Waren aus nicht schmiedbarem Guß, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, auch mit Verbindungsstücken aus schmiedbarem Eisen oder in Verbindung mit Holz:	
a)	roh oder bloß gescheuert, bei einem Stückgewicht:	
1.	von mehr als 100 kg:	
	α) roh	5
	β) gescheuert	6
2.	von mehr als 40 kg bis 100 kg:	
	α) roh	6
	β) gescheuert	7,50
3.	von mehr als 5 kg bis 40 kg:	
	α) roh	7
	β) gescheuert	8,50
4.	von 5 kg oder darunter:	
	α) roh	8
	β) gescheuert	10,50
b)	in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet, bei einem Stückgewicht:	
1.	von mehr als 100 kg . . .	14
2.	von mehr als 40 kg bis 100 kg	16
3.	von mehr als 5 kg bis 40 kg .	18
4.	von 5 kg oder darunter . . .	20

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
c)	fein bearbeitet, bei einem Stückgewicht:	
1.	von mehr als 100 kg . . .	19
2.	von mehr als 40 bis 100 kg .	22
3.	von mehr als 5 kg bis 40 kg .	27
4.	von 5 kg oder darunter . . .	32
482	Kunstguß und anderer feiner nicht schmiedbarer Guß, auch mit Verbindungsstücken aus schmiedbarem Eisen oder in Verbindung mit Holz:	
a)	roh oder bloß gescheuert	32
b)	in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Materialien	48
483	Waren aus schmiedbarem Eisen, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit nicht schmiedbarem Guß oder Holz:	
a)	roh oder gescheuert oder grob angestrichen, bei einem Stückgewicht:	
1.	von mehr als 25 kg	10
2.	von mehr als 3 kg bis 25 kg .	12
3.	von mehr als 0,5 kg bis 3 kg .	14
4.	von 0,5 kg oder darunter . .	16
b)	in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet, bei einem Stückgewicht:	
1.	von mehr als 25 kg	20
2.	von mehr als 3 kg bis 25 kg.	22
3.	von mehr als 0,5 kg bis 3 kg	24
4.	von 0,5 kg oder darunter . .	28
c)	fein bearbeitet, bei einem Stückgewicht:	
1.	von mehr als 25 kg	28
2.	von mehr als 3 kg bis 25 kg.	32
3.	von mehr als 0,5 kg bis 3 kg	36
4.	von 0,5 kg oder darunter . .	40
484	Eisenwaren in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	38
485	Eisenwaren in Verbindung mit feinen Materialien	100
aus 6	Spielwaren aus Eisen oder Stahl, vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit feinsten Materialien	200
	Anmerkung zu Nr. 484 bis 486 des allgemeinen Tarifs. In der Klasse XXXVIII (Eisen und Eisenwaren) des allgemeinen Tarifs namentlich angeführte vergoldete oder versilberte Eisenwaren, dann alle in dieser Klasse besonders benannten Gegenstände, die wegen ihrer Verbindung in eine der drei vorgenannten Nummern fallen würden, jedoch mit Sätzen von mindestens 38 Kronen bzw. 100 oder 240 Kronen tarifiert sind, werden nach ihren speziellen Nummern behandelt.	

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
	Allgemeine Anmerkung zur Klasse XXXVIII (Eisen und Eisenwaren) des allgemeinen Tarifs.	
	Hinsichtlich der Bearbeitung, im Gegensatz zu roh, werden die bei Eisenwaren vorkommenden Bearbeitungsarten in drei Stufen unterschieden.	
	Dieser Unterscheidung entsprechend werden, sofern bei speziellen Nummern dieser Klasse einzelne Bearbeitungsarten nicht namentlich angeführt oder sonstige Ausnahmen festgesetzt sind, angesehen:	
	a) als gewöhnlich bearbeitet: alle gescheuerten, gelochten, gebohrten oder mit eingeschnittenen Gewinden versehenen, sowie alle ganz oder teilweise gefeilten, abgeschruppten, abgedrehten, abgeschmirgelten, gehobelten, geschliffenen oder mit einem groben Anstrich versehenen; dann alle vernieteten, verschraubten oder in ähnlicher Weise nachträglich zusammengefügten Eisenteile, soweit sie nicht der weiteren Bearbeitung wegen unter b und c fallen.	
	Dagegen wird das Beseitigen der Guß- und Preßnähte (Grate) durch Abmeißeln, Abschleifen (auch auf Schmirgelscheiben), Feilen oder Bestoßen, das Ebnen von Bruchflächen, das Abstechen der Gußköpfe, dann bei Stahlguß das Vorschruppen zum Zwecke der Prüfung auf Fehlerfreiheit nicht als Bearbeitung angesehen.	
	Stahlguß, der zum Zwecke der Prüfung auf Fehlerfreiheit bearbeitet (vorgeschruppt) ist, wird nur dann als roher Stahlguß behandelt, wenn nachgewiesen wird, daß noch eine weitere Bearbeitung der vorgeschruppten Fläche zur Fertigstellung des Stückes erfolgt.	
	Dieser Nachweis kann erbracht werden:	
	1. durch eine derartige Deformierung der vorgeschruppten Fläche (durch Meißelschläge oder Abnehmen eines Querspanes), daß dadurch eine weitere Bearbeitung unerläßlich erscheint;	
	2. durch zollamtliche Nachbeschau.	
	Ohne Nachweis ist vorgeschruppter Stahlguß nur auf Grund von Erlaubnisscheinen für Maschinenfabriken oder Maschinenwerkstätten als roher zu verzollen.	
	b) als fein bearbeitet: alle ganz oder teilweise verzinnten, verzinkten, verbleiten, verkupferten, vermessingten, oxydierten, fein angestrichenen, gefirnißten, lackierten, bemalten, bronzierten oder emaillierten Eisenwaren; endlich	
	c) als feinst bearbeitet: alle polierten, gravierten, vernickelten, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattierten Eisenwaren.	
	Insofern im Tarif nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, unterliegen feinst bearbeitete Waren einem Zuschlage zum Zolle für die betreffende	

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
	Ware, der für polierte Waren 35 v. H., für gravierte, vernickelte, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattierte Waren 50 v. H. beträgt. Sind bei der betreffenden Ware besondere Zollsätze für die gewöhnliche oder feine Bearbeitung vorgesehen, so ist der Berechnung dieser Zuschläge der Zollsatz für die feine Bearbeitung zugrunde zu legen.	
aus 488	Unedle Metalle, roh, alt gebrochen oder in Abfällen:	
a)	Blei, auch legiert mit Antimon, Arsen, Zinn oder Zink	4,80
c)	Zink, auch legiert mit Blei oder Zinn	frei
f)	Aluminium, Magnesium sowie Legierungen dieser Metalle untereinander	frei
	Anmerkung zu Nr. 488. Unter Nr. 488f fallen Thermite dann, wenn sie sich als mechanische Gemenge des zollfreien gekörnten Aluminiums mit einem anderen zollfreien Gemengteil (natürlichen Oxyden) darstellen, und zwar der Eisenthermit, welcher Hammerschlag, der Manganthermit, welcher gemahlenen Braunstein enthält, und endlich der Eisentitanthermit (Ferrotitanthermit) und der Mangantitanthermit, welche Iserin und Rutil enthalten.	
aus 491	Bleche und Platten (gewalzt, gestreckt), nicht weiter bearbeitet:	
c)	aus Zink	3,60
d)	aus Kupfer, Nickel, Aluminium und anderen im allgemeinen Tarif nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallegierungen, in der Stärke:	
1.	über 0,5 mm	19
2.	von 0,5 mm oder darunter . .	20
aus 496	Stangen, Stäbe und Drähte (gewalzt, gestreckt oder gezogen):	
c)	aus Zink:	
1.	Stangen und Stäbe	3,60
2.	Drähte	8
d)	aus Kupfer, Nickel, Aluminium und anderen unedlen Metallen und Metallegierungen, in der Stärke:	
1.	über 0,5 mm	19
2.	über 0,25 mm bis 0,5 mm . .	22
3.	von 0,25 mm oder darunter .	26
aus 497	Stangen, Stäbe und Drähte, poliert, gefirnißt, lackiert, vernickelt, vermessingt, verkupfert oder mit anderen unedlen Metallen überzogen, dessiniert gepreßt:	
b)	aus Kupfer, Nickel, Aluminium und anderen unedlen Metallen und Metallegierungen (ausgenommen Blei, Zinn, Britanniametall und Zink), in der Stärke:	
1.	über 0,25 mm	28
2.	von 0,25 mm oder darunter .	34
aus 498	Neugolddraht d. i. mit einer Tombakhülle überzogener Kupfer- oder Nickeldraht .	60
499	Drähte aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, vergoldet oder mit Gold plattiert, auch geplättet, jedoch nicht weiter bearbeitet, in der Stärke:	
a)	über 0,5 mm	72
b)	von 0,5 mm oder darunter . . .	260
	(aus 500,523) Waren aus unedlen Metallen:	
aus 500	Röhren und Walzen, nicht weiter bearbeitet:	
d)	aus anderen unedlen Metallen oder Metallegierungen als Blei, Zinn, Britanniametall und Zink, auf den laufenden Meter im Gewicht:	
1.	von 1 kg und mehr	24
2.	von weniger als 1 kg	43
	Anmerkung. Weiter bearbeitete, dann gravierte, dessinierte, façonierte, vernickelte oder mit anderen unedlen Metallen überzogene, jedoch nicht vergoldete oder versilberte Röhren und Walzen unterliegen zu obigen Zollsätzen einem Zuschlage von.	7
505	Blei- und Zinnfolien (Stanniol), blank, gemustert, gefärbt oder lackiert; Flaschenkapseln, Tuben und ähnliche Waren aus Zinn, verzinntem Blei oder Bleilegierungen.	40
506	Buchdruckerlettern (auch dergleichen Linien, Einfassungen und Ornamente):	
a)	aus Schriftmetall	25
b)	aus Messing oder anderen unedlen Metallen	50
aus 508a) und b)	1. Metalltücher, gemeine, d. i. von weniger als 20 Kettenfäden auf 2 cm . . .	42
	2. Metalltücher, feine, d. i. von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 cm:	
	α) von 20 bis einschließlich 40 einfachen Kettenfäden auf 2 cm . .	83
	β) andere	120
	Anmerkung. Nach Nr. 508 des allgemeinen Tarifs sind auch breitgeflochtene Drahtwaren zu behandeln.	
aus 509	Kinderspielwaren; Nadeln, Ösen, Knöpfe, Schnallen, Hafteln, Fingerhüte und andere kleine Gebrauchsgegenstände; alle diese, soweit sie nicht zu Nr. 520 gehören:	
	a) Blechspielwaren, ohne Verbindung mit anderen Materialien . . .	80
	b) andere Kinderspielwaren sowie Christbaumschmuck, auch in Ver-	

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
[aus 509]	bindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	100
	c) andere hierher gehörige Waren .	80
510	Herren- und Frauenschmuck, weder vergoldet noch versilbert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien; soweit derselbe nicht zu Nr. 520 gehört	120
511	Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände), weder vergoldet noch versilbert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien, soweit sie nicht zu Nr. 520b gehören .	120
	Anmerkung. Gebrauchsgegenstände, z. B.: Kaffee-, Tee- und Speisegeschirr, Schüsseln, Flaschen- und Gläsergestelle, Zuckerdosen, Brotkörbe, Bestecke, Rauch- und Schreibgeräte, Zigarren-, Zigaretten- und Tabakdosen, Aschenschalen, Tischfeuerzeuge, Handleuchter, Lampen und Kaminvorsetzer, sind nicht nach Nr. 571, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen.	
513	Bronzepulver und Bronzefarben . . .	110
514	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Blei, Zinn und Legierungen dieser Metalle untereinander, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:	
a)	gewöhnlich bearbeitet	45
b)	fein bearbeitet	70
515	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Zink und Zinklegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:	
a)	gewöhnlich bearbeitet:	
	1. gegossene Bauornamente . . .	45
	2. andere	55
b)	fein bearbeitet	90
aus 516	Gußwaren aus Kupfer und anderen im allgemeinen Tarif nicht anderweitig genannten unedlen Metallen oder Metallegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der zur Nr. 501 des allgemeinen Tarifs gehörigen groben Gußstücke:	
b)	bearbeitet, mit Ausnahme der gefeilten, oder ornamentiert:	
1.	Kleingußwaren im Stückgewicht von weniger als 50 g, dann alle ornamentierten Gußwaren	100
2.	sonstige Gußwaren gewöhnlich bearbeitet	48
	Anmerkung. Dergleichen fein bearbeitet werden nach Nr. 517b behandelt.	
517	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Kupfer und anderen im allgemeinen Tarif nicht anderweitig genannten unedlen Metallen oder Metallegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:	
a)	gewöhnlich bearbeitet	50
b)	fein bearbeitet	100
	Anmerkung. Unter den hierher gehörigen Metallfolien (ausgenommen Blei- und Zinn, Nickel- und Aluminiumfolien) werden nur Kupferfolien, Rauschgold (Knistergold, Flittergold) aus Messing, Rauschsilber (Flittersilber) aus Argentan sowie Folien aus anderen unedlen Metallen, d. h. die durch Walzen oder Schlagen aus diesen Metallen hergestellten papierartig dünnen Bleche oder Blätter verstanden. Die Unterscheidung der Folien von dem zu Nr. 512 des allgemeinen Tarifs gehörigen unechten Blattgold und unechten Blattsilber wird hierdurch nicht berührt.	
518	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Nickel, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	100
519	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Britanniametall, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien	100
520	Waren aller Art aus Aluminium oder aluminiumähnlichen Legierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien:	
a)	für technische Zwecke	100
b)	andere	100
522	Waren aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert, mit Gold oder Silber plattiert oder in Verbindung mit feinsten Materialien:	
	a) Kinderspielwaren, auch Christbaumschmuck	200
	b) andere	240
	Anmerkung zu Nr. 521 und 522 des allgemeinen Tarifs. In Klasse XXXIX des allgemeinen Tarifs (unedle Metalle und Waren daraus) namentlich angeführte, vergoldete oder versilberte Metallwaren, dann alle darin besonders genannten Gegenstände, die wegen ihrer Verbindung in eine der beiden vorgenannten Nummern fallen würden, jedoch mit Sätzen von mindestens 120,— Kronen, bzw. 240,— Kronen oder mehr tarifiert sind, werden nach ihren speziellen Nummern behandelt. Die Verbindung mit Gespinsten oder Geweben, mit Ausnahme von Seide, Spitzen und Stickereien, bleibt bei Waren aus unedlen Metallen außer Betracht, sofern der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält.	

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
aus 523	Bouillons, Flitter (auch Folienflitter) und Gespinste aus unedlen Metallen oder Metallegierungen:	
c)	vergoldet oder mit Gold plattiert:	
	1. Gespinste	400
	2. Bouillons, Flitter (auch Folienflitter)	480
	Anmerkung. Unter Nr. 523 des allgemeinen Tarifs fallen gefärbte und fassonierte Plätte aus zementiertem, versilbertem oder vergoldetem Draht sowie Schnittplätte aller Art.	
	(aus 526/538) Maschinen, Apparate und Bestandteile derselben aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen, mit Ausnahme der in die Klassen XLI und XLII des allgemeinen Tarifs gehörigen:	
526	Dampfkessel; Destillier-, Kühl- und Kochapparate; Zisternen und Tanks; alle diese fertig gearbeitet, auch mit dazu gehöriger und anmontierter Armatur:	
a)	aus Eisen:	
	1. Destillier-, Kühl- und Kochapparate	24
	2. andere	20
b)	aus Eisen mit Bestandteilen aus unedlen Metallen	30
c)	aus unedlen Metallen:	
	1. Zisternen und Tanks	40
	2. andere	32
aus 527	Komplette fahrbare Lokomobile für landwirtschaftliche Zwecke	21
528	Dampfmaschinen und andere im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte Motoren (mit Ausnahme der zu den Klassen XLI und XLII gehörigen Motoren); Arbeitsmaschinen, in untrennbarer Verbindung mit Dampfmotoren (Dampfbagger, Dampfkrane, Dampfhämmer, Dampfpumpen, Dampfspritzen u. dgl.); bei einem Stückgewicht:	
a)	von 2 q oder darunter	40
b)	von mehr als 2 q bis 25 q	32
c)	von mehr als 25 q bis 100 q:	
	1. Dampfturbinen	26
	2. andere	22
d)	1. von mehr als 100 q bis 500 q .	21
	2. von mehr als 500 q bis 1000 q .	19
e)	über 1000 q	18
	Anmerkung. Kolben- und Plungerpumpen, Dampfhämmer und Dampfkrane, mit Kolbendampfmaschinen direkt gekuppelt, im Stückgewicht bis 500 q	20

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
529	a) Holzbearbeitungsmaschinen bei einem Stückgewichte von 100 q oder darüber	13,50
	b) Holzbearbeitungsmaschinen bei einem Stückgewicht von weniger als 100 q; Steinbearbeitungsmaschinen bei einem Stückgewicht von 100 q oder darüber	18
	c) andere Werkzeugmaschinen . . .	20
aus 530	Landwirtschaftliche Maschinen und Apparate, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
a)	Dampfpflüge	10
b)	Dreschmaschinen	17
aus c)	andere:	
aus 2.	aus Eisen, mit Ausnahme der Mähmaschinen	20
531	Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Flachs, Hanf, Jute und anderen zu Klasse XXIII des allgemeinen Tarifs gehörigen Spinnstoffen, von Kammwolle und Seide; dann alle zur Spinnerei und Zwirnerei dieser Spinnstoffe gehörigen Maschinen; Zeugdruckrouleauxmaschinen; Stickmaschinen; Kratzensetzmaschinen	7
532	Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Baumwolle nebst den zur Spinnerei und Zwirnerei derselben gehörigen Maschinen, soweit sie nicht unter die folgende Nummer fallen:	
	a) Selfaktoren, Karden (Krempel) .	14
	b) andere	5
533	Vorbereitungs- u. Verarbeitungsmaschinen, Spinn- und Zwirnmaschinen, alle diese für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle und Wolle	14
534	Web- und Wirkstühle, dann Hilfsmaschinen für die Weberei und Wirkerei:	
	a) Webstühle und Hilfsmaschinen für die Weberei mit Ausnahme von Schlicht- und Zettelmaschinen . .	14
	b) Riemen-, Gurten- und Schlauchstühle	5
	c) Wirkstühle, soweit sie nicht unter b fallen; Hilfsmaschinen für die Wirkerei; Schlicht- und Zettelmaschinen	10
535	Nähmaschinen und Strickmaschinen:	
a)	Gestelle, auch zerlegt	18
b)	1. Köpfe für einnadlige Plattstich- und Wendlingstich-Nähmaschinen, dann Strickmaschinen . . .	73
	2. Köpfe für andere Nähmaschinen	60
	3. Fertig gearbeitete Bestandteile von Köpfen (mit Ausnahme der Nadeln)	73

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
c)	1. Bestandteile zu Köpfen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guß	50
	2. Einnadlige Plattstich- und Wendlingstich-Nähmaschinen sowie Strickmaschinen mit Gestell . .	50
	3. Andere Nähmaschinen mit Gestell	36
536	Maschinen und Apparate, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Holz (d. i. mit 75 v. H. und mehr Holz)	15
537	Maschinen und Apparate, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen (d. i. mehr als 50 v. H. unedler Metalle)	34
538	Maschinen und Apparate, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, andere, bei einem Stückgewichte:	
a)	von 2 q oder darunter:	
	1. Metallbearbeitungsmaschinen .	26
	2. sonstige hierher gehörige Maschinen	24
b)	von mehr als 2 q bis 10 q:	
	1. Metallbearbeitungsmaschinen .	24
	2. sonstige hierher gehörige Maschinen	22
c)	über 10 q:	
	1. von mehr als 10 q bis 20 q:	
	α) Metallbearbeitungsmaschinen .	21
	β) sonstige hierher gehörige Maschinen	20
	2. von mehr als 20 q bis 50 q .	19
	3. von mehr als 50 q bis 100 q .	18
	4. über 100 q	16
	Anmerkungen.	
	1. Hydraulische Mangen und Baumwoll-Walzenrauhmaschinen mit Kratzenbelageinrichtung, ohne Rücksicht auf das Stückgewicht, sowie Kalander im Stückgewicht über 60 q	5
	2. Dörrapparate ohne Rücksicht auf das Stückgewicht	12
	Anmerkungen zur Klasse XL. des allgemeinen Tarifs.	
	1. Als Teile von Maschinen oder Apparaten sind solche nicht namentlich tarifierte Gegenstände zu verzollen, welche keinen anderen Gebrauch als zur Zusammensetzung von Maschinen, bzw. Apparaten zulassen.	
	Einzeln zur Einfuhr gelangende Maschinen-, bzw. Apparatenbestandteile sind wie die betreffenden Maschinen (Apparate) zu verzollen.	
	Die in Nr. 526 bis 538 aufgestellten Zölle werden für solche Bestandteile dann angewendet, wenn bei der Eingangsverzollung seitens der Partei die zur tarifmäßigen Beurteilung der betreffenden Maschine (bezw. des Apparates) nötigen Nachweise beigebracht werden.	
	Liegen solche Nachweise nicht vor, so werden Maschinen- und Apparatenbestandteile (ausgenommen jene von Näh- und Strickmaschinen) folgendermaßen verzollt:	
	Bestandteile aus Holz allein oder mit 75 v. H. oder mehr Holz nach Nr. 536;	
	Bestandteile aus unedlen Metallen allein oder mit mehr als 50 v. H. unedler Metalle nach Nr. 537;	
	alle übrigen Bestandteile, bei einem Stückgewicht:	
	von mehr als 2 q nach Nr. 528b,	
	von 2 q oder darunter nach Nr. 528a.	
	2. Kratzenbeschläge sind stets nach Nr. 467 separat in Verzollung zu nehmen.	
	3. Nicht besonders benannte Teile von Maschinen oder Apparaten, welche ihrer Beschaffenheit nach unter Nr. 481a, bzw. 483a gehören, sind nach diesen Nummern zu verzollen, sofern sie unbearbeitet sind. Zerlegt zur Einfuhr gelangende Maschinen oder Apparate sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen.	
	(aus 539/546) Elektrische Maschinen und Apparate und elektrotechnische Bedarfsgegenstände:	
539	Dynamomaschinen und Elektromotoren (mit Ausnahme der Automobilmotoren), auch in untrennbarer Verbindung mit mechanischen Vorrichtungen oder Apparaten; Transformatoren (rotierende oder ruhende Umformer); im Stückgewicht:	
a)	von 25 kg oder darunter	50
b)	von mehr als 25 kg bis 5 q . . .	40
c)	von mehr als 5 q bis 30 q . . .	32
d)	von mehr als 30 q bis 80 q . . .	28
e)	über 80 q	20
540	Telegraphen-, Läute-, Signal- und Eisenbahnsicherungsapparate, elektrische; Telephone und Mikrophone; Blitzschutzvorrichtungen (ausschl. Blitzableiter); Meß- und Zählapparate, elektrische; im Stückgewicht:	
a)	von 5 kg oder darüber	120
b)	unter 5 kg:	
	1. Telephone und Mikrophone nebst zugehörigen Blitzschutzvorrichtungen	140
	2. andere	200
541	Schalt- und Kontaktvorrichtungen, montierte Sicherungen u. dgl., elektrische Leitungsapparate; alle diese in Fassungen (Dosen u. dgl.) im Stückgewicht bis zu 250 g	150
aus 542	Montierte Glaskörper für elektrische Lichterscheinungen	120

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
543	Apparate, elektrische, und elektrotechnische Vorrichtungen (Regulatoren, Widerstände, Anlasser u. dgl.) im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte . . .	120
aus 544	Kabel und isolierte Drähte für elektrische Leitungen:	
aus b)	ohne Metallbewehrung, mit einer Isolation:	
2.	von Kautschuk oder Guttapercha	70
3.	α) von Seide, auch in Verbindung mit Asbest, Papier u. dgl.	145
	β) von Seide, in Verbindung mit Kautschuk, Guttapercha oder deren Ersatzstoffen; von anderen Gespinstfäden, auch in Verbindung mit Asbest, Papier u. dgl., mit Kautschuk, Guttapercha oder deren Ersatzstoffen	90
546	Elektrische Kohlen:	
a)	Beleuchtungskohle (Kohlenkerzen) im Gewichte von 1 kg und darunter per laufenden Meter	40
b)	andere	24
550	Fahrräder, komplett, auch zerlegt; fertige Fahrradrahmen, auch in Verbindung mit anderen Fahrradteilen; Garnituren für Fahrräder	für 1 Stück 60
552	Fahrradbestandteile (Röhrenverbindungsstücke, Gabeln, Lenkstangen, Sattelstützen, Kettenräder, Pedale, Ventile, Bremsteile, Naben und Getriebe [auch zerlegt], Fahrradketten, Tretkurbeln, Speichen mit Gewinde, Speichennippel, gebohrte Felgen usw.), bearbeitete	für 100 kg 180
	Anmerkung zu Nr. 557 des allgemeinen Tarifs. Wagen für elektrische Bahnen können je nach Wunsch der Partei auf eine der folgenden Arten verzollt werden:	
	a) Wenn der Motor abmontiert und gesondert zur Verzollung gestellt wird, ist dieser nach Nr. 539, der Wagen selbst dagegen nach jener Nummer des allgemeinen Tarifs zu verzollen, unter die er seiner sonstigen Beschaffenheit nach fällt;	
	b) wird der Motor nicht abmontiert, sondern zusammen mit dem Wagen zur Verzollung gebracht, so gelangt jener Zollsatz zur Einhebung, unter den der Wagen seiner sonstigen Beschaffenheit nach fällt, und außerdem für je 100 kg des Gesamtgewichts von Wagen und Motor ein Zuschlag von	8
aus 563c	Echtes Blattgold	für 1 kg 6

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
564	Drähte aus Feinsilber oder aus Feinsilber mit einer Seele aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder mit Gold plattiert, mit einem Durchmesser von 2 mm oder darunter	für 1 kg 4
565	Bouillons, Flitter und Gespinste aus Edelmetallen; Gewebe, Geflechte, Posamenten und andere Arbeiten aus derlei Drähten, Flittern und Gespinsten	9
aus 566	Halbwaren aus Edelmetallen, nicht gelötet:	
aus a)	dessinierte Bleche aus Gold und Platin	4,50
aus b)	dessinierte Bleche aus Silber . . .	4,50
567	Goldarbeiten und andere im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte Waren, ganz oder teilweise aus Gold oder Platin, auch in Verbindung mit echten oder unechten Perlen oder Korallen, Edel- oder Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen	24
aus 568	Silberarbeiten und andere im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte Waren, ganz oder teilweise aus Silber, auch vergoldet oder in Verbindung mit echten oder unechten Perlen oder Korallen, Edel- oder Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen:	
a)	Bestecke und Löffel, auch Besteckhefte im Stückgewicht über 10 g:	
	1. glatte	8
	2. andere	10
b)	Bestecke und Löffel, auch Besteckhefte im Stückgewicht von 10 g oder darunter	12
d)	andere Arbeiten, mit Ausnahme des in Silber gefaßten echten Diamant- oder Perlenschmucks, ferner mit Gold plattierte Silberarbeiten (Doubléware):	
	1. mit Gold plattierte Silberarbeiten (Doubléware) . . .	10
	2. andere, bei einem Stückgewicht:	
	α) von mehr als 1000 g . .	12
	β) von mehr als 750 g bis 1000 g	13
	γ) von mehr als 400 g bis 750 g	14
	δ) von mehr als 250 g bis 400 g	15
	ε) von 250 g oder darunter .	16
	Anmerkung. Glatte Schüsseln, Teller, Kasserollen, Saucieren und Champagnerkühler ohne Rücksicht auf das Stückgewicht.	12

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
	(aus 573/578) **Instrumente** (mit Ausnahme der zur Klasse XLI des allgemeinen Tarifs gehörigen und der musikalischen Instrumente):	
573	Instrumente, chirurgische, und andere medizinische Instrumente:	für 1 kg
a)	aus Glas	1,20
b)	aus anderen Materialien	1,50
574	Instrumente, mathematische und physikalische	1,50
	Anmerkung. Die im Artikel XI Ziffer 1 des Zolltarifgesetzes gewährte Zollfreiheit für Präzisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken wird nicht nur öffentlichen Anstalten, sondern im vertragsmäßigen Verkehr auch anderweitig bewilligt, wenn der Beziehende durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß das einzuführende Instrument zu seinen wissenschaftlichen Arbeiten bestimmt ist, nicht aber zum Gewerbebetrieb, zur Ausübung berufsmäßiger Praxis oder zum Handel dienen soll.	
aus 575	Instrumente, optische:	
aus a)	Zwicker, Brillen, Lorgnetten und andere Augengläser:	
1.	in Fassungen, mit Ausnahme solcher aus Edelmetallen	5,50
aus b)	Operngucker:	
aus 1.	in Fassungen, mit Ausnahme jener aus Edelmetallen oder Aluminium	3,50
aus 2.	in Fassungen aus Silber oder Aluminium	5
aus c) 2	Photographische Stativkameras ohne Linsen	2
	Anmerkung. Bei zur Eingangsabfertigung vorliegenden Stativkameras mit optischen Linsen können die letzteren samt ihrer Fassung abgetrennt und nach dem allgemeinen Satze der Nr. 575b 1 des allgemeinen Tarif, die photographischen Kameras ohne Linsen dagegen nach dem vertragsmäßigen Satze der Nr. 575c verzollt werden.	
576	Instrumente, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte	1,50
578	Wagen und Wagenbestandteile, mit Ausnahme der zu Nr. 574 gehörigen Präzisionswagen:	für 100 kg
a)	Dezimal- und Brückenwagen . . .	30
b)	andere	60
579	Klaviere, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumente (mit Ausnahme der Orgeln)	70
aus 581	Größere Ziehharmonikas (Akkordeons) weder mit Zierbeschlägen noch mit Ziertrichtern, ohne Rücksicht auf das Material und die Bearbeitung der Klappen	36
582	Musikalische Instrumente, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte . . .	24
583	Mechaniken zu Klavieren und Pianinos; Stimmen und Stimmplatten zu Harmoniums	frei
aus 584 b)	Stahlsaiten	32
589	Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte; Uhrengestelle; Triebe mit eingesetzten Zapfen und aufgenieteten Rädern:	
	a) Schwarzwälderuhren	130
	b) Uhrengestelle; Triebe mit eingesetzten Zapfen und aufgenieteten Rädern	130
	c) alle übrigen hierher gehörigen Waren	260
	Anmerkung. Unter Schwarzwälderuhren werden alle jene verstanden, bei welchen die zum Uhrwerke gehörigen Uhrfurnituren (abgesehen von Glocken und Ketten für Uhrgewichte) in hölzerne Gestelle mit hölzernen Rücken- und Seitenwänden eingesetzt sind. Das Fehlen der Zifferblätter oder bloßer Seitenwände ändert die Tarifierung nicht. Vergoldete Ziffern und vergoldete schmale Randstreifen auf metallenen Zifferblättern solcher Uhren bleiben außer Betracht. Die Beschaffenheit der Ausstattung der Schauseite von Schwarzwälderuhren hat auf die Zollbehandlung nur insofern Einfluß, als ganz oder teilweise aus vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen hergestellte, auf der Schauseite befindliche Teile die Anwendung des Vertragszolles ausschließen. Nach Art der Schwarzwälderuhren hergestellte Uhren werden als Uhrwerke der Nr. 589 verzollt, wenn nebst den Seitenwänden auch die Rückenwände fehlen. Als hölzerne Gestelle für Schwarzwälderuhren sind nicht nur jene anzusehen, an denen die mit Messing ausgefütterten Bohrlöcher bereits vorhanden sind, sondern auch solche, welche eine weitergehende Verbindung mit einzelnen oder mehreren (aber noch nicht zu Werken zusammengesetzten) Uhrfurnituren aufweisen.	
590	Furnituren aller Art für Uhren der Nr. 589	130
	Anmerkung. Als Uhrfurnituren aller Art für Uhren der Nr. 589 sind nur die einzelnen Bestandteile anzusehen, welche zur Zusammensetzung von Uhrwerken und Uhren der gedachten Nummer dienen, namentlich Ankergänge, Echappements, Federn, Haken, Kloben, Räder, Spindeln, Zapfen, Spiralen, Perpendikel, Uhrschlüssel und Uhrschlüsselteile, Zifferblätter mit und ohne Ziffern, dann derlei Skalen (zur Kontrolle der Vertikalstellung des Perpendikels), Zifferblattringe. Diese Bestandteile unterscheiden sich von den Uhrfurnituren für Taschenuhren der Nr. 588 des allgemeinen Tarifs, sofern sie für beide Gattungen von Uhren	

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
	dieselben sind, zumeist durch größere Dimensionen, zum Teil auch dadurch, daß sie weniger fein ausgeführt zu sein pflegen. — In Zweifelsfällen, die nicht durch Einvernahme von Sachverständigen aufgeklärt werden können, insbesondere bei Bestandteilen für kleine, nicht besonders benannte Uhren und Uhrwerke der Nr. 589, hat die Verzollung der fraglichen Furnituren nach Nr. 588 des allgemeinen Tarifs zu erfolgen.	
	Gehäuse, Glocken, Gewichte, Ketten für Uhrgewichte, Uhrschmuckketten sowie nicht metallene Uhrfurnituren, z. B. aus Holz, Bein, Glas, Papier, sind nach Maßgabe des Materials zu tarifieren.	
aus 597	Oxyde und Basen, im allgemeinen Tarif besonders benannte:	
aus a)	Ätznatron (kaustische Soda, Natriumhydroxyd), festes	7,20
e)	Tonerde, künstliche (Tonerdehydrat, Aluminiumhydroxyd)	7
g)	Zinkweiß (weißes Zinkoxyd); Zinkgrau (graues Zinkoxyd)	7,20
h)	Zinnoxyd, künstliches (Zinnasche) . .	7
k)	Bleiglatte in Schuppen und Stücken (Silber- und Goldglätte) . . .	4,80
l)	Bleiglätte, gemahlen, in Pulverform; Massikot und Mennige . . .	9,60
aus 599	Säuren, besonders benannte:	
c)	Schwefelsäure (Schwefelsäurehydrat):	
1.	nicht rauchende	1,20
2.	rauchende	1,80
aus d)	Borsäure:	
2.	raffiniert	frei
e)	Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure) . .	12
aus 598	Kalium-, Natrium- und Ammoniumsalze, im allgemeinen Tarif besonders benannte:	
aus c)	Kali, schwefelsaures (Duplikatsalz, Kaliumsulfat); Kali und Natron, zweifach schwefelsaures (Kalium- und Natriumhydrosulfat); Weinsteinpräparat	1,90
aus e)	Wasserglas, festes	2,50
aus i)	Borax, raffiniert	6
k)	Natriumnitrit; rohes manganfaures und übermanganfaures Kali und Natron (Kalium- und Natriummanganat und -Hypermanganat); oxalfaures Kali (Kleesalz); Weinstein, raffiniert; kohlenfaures Ammoniak	9,60
m)	Chromfaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumchromat, gelbes, und Kalium- und Natrium-Bichromat, rotes); Ammoniak, essigfaures (Ammoniumacetat); Kaliumacetat (essigfaures und holzessigfaures Kali); Natriumacetat (essigfaures und holzfaures Natron)	14,50

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
aus o)	1. Schwefelleber	10
	2. Kalium- und Natronsulfid (Schwefelkalium u. -Natrium); phosphorsaures Natrium (Natriumphosphat)	14
	3. Ammoniumsulfid (Schwefelammonium); chlorsaures Natron (Natriumchlorat)	24
aus 600	Kalzium-, Strontium-, Barium- und Magnesiumsalze, besonders benannte:	
d)	Spodium (Knochenkohle)	1,50
e)	Chlorkalk	1,80
aus g)	Barytweiß	5
aus 601	Aluminium-, Eisen-, Chrom-, Nickel- und Kobaltverbindungen, besonders benannte:	
a)	1. Eisenbeizen aller Art; Eisenvitriol	1,20
	2. Zaffer, Smalte, Streuglas . . .	frei
b)	Alaune; schwefelsaure und salzsaure Tonerde (Aluminiumsulfat, Chloraluminium, Aluminiumchlorid) . .	3,60
aus 602	Kupfer-, Blei-, Zink- und Zinnverbindungen, im allgemeinen Tarif besonders benannte:	
a)	Kupfervitriol; Admonter Vitriol (gemischter Eisen- und Kupfervitriol)	3,60
d)	Bleiweiß	9,60
e)	1. Holzessigsaures Blei; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate; Bleizucker; Bleiessig	12,50
	2. Schwefelsaures Bleioxyd (Bleisulfat), auch Bleisatz	10
aus f)	1. Lithopone und Griffithsweiß . .	10
	2. Salpetersaures Bleioxyd .	16
	3. Salpetersaures Kupferoxyd . .	6
aus 604	Organische Verbindungen, besonders benannte:	
a)	Glyzerin, roh	1,50
b)	Glyzerin, raffiniert, d. i. wasserhell oder anderfarbig, aschefrei . . .	6
c)	Anilinöl; Nitrobenzol; Anthrazen, roh; Naphthalin, roh; Karbolsäure, roh	3,60
	Anmerkungen. 1. Reine Karbolsäure, flüssig oder fest, fällt unter Nr. 622, gereinigte unter Nr. 604 e. 2. Unter Nr. 604 c fällt auch Anilinsalz.	
e)	Kresol (Kresolsäure, Mutterlauge von kristallisierter reiner Karbolsäure)	9,60
605	Ruß, Kohlenpulver und gemahlene Schwärzen (mit Ausnahme der zu Nr. 600 d gehörigen gekörnten Knochenkohle) . .	4
606	Rußbister	5
	Anmerkung. Hierunter fällt auch Rußbeize.	
607	Zubereitete Schwärzen	14
aus 608	Schuhwichse:	
b)	andere als nicht flüssige schwarze, auch sogenannte Ledercrême	50

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
aus 610	Gelatine (gereinigte, getrocknete tierische und vegetabilische Gallerte), auch gepulvert	15
aus 611	Leim aller Art	9,50
612	Albumin und Albuminoide; Kasein, Kaseogomme	14,50
613	Stärke (auch Stärkemehl)	16
617	Phosphate, mit Säuren aufgeschlossen (Superphosphate)	frei
622	Chemische Hilfsstoffe und Produkte, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte	vom Wert 15 v. H.
	Anmerkungen. 1. Ergibt sich bei Anwendung dieses Wertzollsatzes eine Zollbelastung, welche 40 Kronen für 100 kg übersteigt, so ist der Zoll nach diesem Satze von 40 Kronen einzuheben. 2. Wenn der Zollpflichtige sich bereit erklärt, den Zoll von 40 Kronen für 100 kg zu entrichten, so wird von einer Erklärung über den Wert der Ware abgesehen werden. 3. Nach Nr. 622 ist auch Schwefelsäureanhydrid (kristallinische wasserfreie Schwefelsäure) zu verzollen.	
624	Lackfirnisse (mit Zusatz von Harzen, Terpentin, Mineralöl oder Alkohol)	für 100 kg 60
625	Teerfarbstoffe: a) Alizarin; künstlicher Indigo	frei
	b) alle anderen	vom Wert 12 v. H.
	Anmerkungen. 1. Ergibt sich bei Anwendung dieses Wertzollsatzes eine Zollbelastung, welche 45 Kronen per 100 kg übersteigt, so ist der Zoll nach diesem Satze von 45 Kronen einzuheben. 2. Wenn der Zollpflichtige sich bereit erklärt, den Zoll von 45 Kronen für 100 kg zu entrichten, so wird von einer Erklärung über den Wert der Ware abgesehen werden. 3. Wegen der Zollbehandlung von synthetischem Indigo vgl. Anmerkung 2 bei Nr. 162.	
626	Farben, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte	für 100 kg 24
627	Alle Farben in Zeltchen, Säckchen, Pasten, Tuben, Blasen, Näpfchen, Gläsern, Muscheln und Kasten	65
aus 629	Bleistifte und Farbstifte, gefaßt und ungefaßt	50
630	Arzneiwaren, zubereitete, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge u. dgl. sich als Arznei-, auch Tierheilmittel ankündigenden Stoffe; zu Heilzwecken vorgerichtete Watten und Verbandmittel	57
aus 633	Parfümeriewaren (sowie alle durch Adjustirung, Etiketten, Gebrauchsanweisungen u. dgl. als Parfümeriewaren sich ankündigenden, wohlriechenden Substanzen oder Gemenge); kosmetische Mittel:	
	a) nicht alkoholhaltige (Schminken, parfümierte Puder, Haaröle, Pomaden, Zahnpasten, Räucherkerzchen)	180
637	Seife:	
	a) gemeine	9
	b) feine, d. i. parfümierte oder in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Töpfen	36
aus 638	Nachtlichte in Verbindung mit Schwimmern aus Kork, Kartenpapier oder anderem Material	36
aus 640	Zündhölzchen	14
647	Bücher, Druckschriften, auch Kalender mit literarischen Beigaben, Zeitungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Akten und Manuskripte	frei
648	Kupfer- und Stahlstiche, Steindrucke, Holzschnitte, Kunstdrucke in Farben u. dgl.; alle diese mit Ausnahme der zu Nr. 299 gehörigen Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur; Photographien	frei
	Anmerkungen zur Klasse L des allgemeinen Tarifs. 1. Bücher, Kalender, Bilder (mit Ausnahme der zu Nr. 299 gehörigen Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur), Musiknoten usw., broschiert oder in Papier, Pappe, Buchbinderleinwand oder Leder gebunden, sind nach Nr. 647 bzw. 648 zollfrei zu behandeln. Hierbei bleiben die etwa vorhandenen Schließen oder Beschläge aus unedlen (auch vergoldeten oder versilberten) Metallen außer Betracht. Das Vorhandensein von Gold- und Silberdruck und Gold- und Silberschnitt bleibt bei der Tarifierung gebundener Bücher usw. der Nr. 647 sowie bei der Tarifierung der zu Nr. 648 gehörigen Bilder außer Betracht. Bücher, Kalender, Bilder, Musiknoten usw. in Einbänden ganz oder teilweise aus anderen gewöhnlichen oder feinen oder aus feinsten Materialien sind nach den entsprechenden Nummern der Klasse XXIX des allgemeinen Tarifs zu behandeln. Einbände, Mappen, Kartons u. dgl., in welche Bücher, Bilder usw. eingelegt oder eingeschoben sind, werden auch dann separat nach Beschaffenheit des Materials verzollt, wenn es kenntlich ist, daß sie zu den eingelegten oder eingeschobenen Büchern, Bildern usw. gehören. 2. Kinderbilderbogen und andere Bilder der Nr. 299, auch mit kurzem Text, gebunden, sowie Kinderbilderbücher sind nicht nach Nr. 648, sondern nach den Bestimmungen	

Nummer des österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg Kronen.
	der Klasse XXIX des allgemeinen Tarifs zu behandeln. Büchern beigebundene Bilder, auch wenn letztere an sich zu Nr. 299 gehören, sowie in den Text von Büchern eingeschaltete Illustrationen bleiben ohne Einfluß auf die Tarifierung; solche Druckerzeugnisse fallen unter Nr. 647.	
aus 652	Knochenmehl	frei

Zu den Allgemeinen Anmerkungen zum allgemeinen Einfuhrzolltarif.

Die Bestimmungen der Allgemeinen Anmerkung zum Einfuhrzolltarif werden für die Verzollung von Kinderspielzeug, wie folgt, abgeändert:

Die zur Verbindung der einzelnen Bestandteile von Spielzeug dienenden Zutaten, wie Drähte, Scharniere, Klammern, Bindfäden, Gespinste, Schnüre, Stückchen von Zeugstoffen, Papierstreifen u. dgl., sowie geringfügige Zutaten aus feinen oder feinsten Materialien bleiben ohne Einfluß auf die Tarifierung, ausgenommen bei hölzernem Spielzeug der Nr. 355a, welches durch derlei sowie durch Verbindungen mit gewöhnlichen Materialien unter Nr. 355b fällt.

Obiger Bestimmung gemäß bleiben daher beispielsweise außer Betracht:

Schmale Streifen und geringfügige Zutaten aus Seide oder Spitzen, einzelne Stücke leonischer Drähte oder Gespinste, einzelne künstliche Blumen bei bekleideten Puppen oder Puppenmöbeln, Spitzenstreifen bei Vorhängen von Puppenstuben; Bändchen zum Aufputz von kleinen Tierfiguren; Fäden, Schnure und Bändchen als Antrieb bei mechanischem Spielzeug; einfache Umhängeschnüre aus Textilfäden mit Quästchen an Kindertrompeten, Spannschnüre an Kindertrommeln, Schnüre als Unterlage der einzelnen Töne bei Glas- oder Metallharmonikas; kleine Rädchen aus Eisen oder Metallen an auf Brettchen montierten Tieren, einzelne auch ornamentierte oder vernickelte Bestandteile aus Eisen oder unedlen Metallen, wie z. B. aus Messing-, Kupfer- usw. Blechen hergestellte Türchen an eisernen Kochherden, kleine Schellen aus vernickeltem Messingblech bei Pelztieren, Bleiräder an mechanischem Blechspielzeug; Streifen aus Leder oder Wachstuch, die als Imitation von Geschirr auf kleine Pferde geklebt sind; Schweife und Mähnen bei kleineren Tierfiguren aus Spinnstoffen oder Pelzstreifchen; Vorlagen auf Papier, auch geheftet, welche Baukästen, Mosaik- u. dgl. Zusammensetzspielen beigelegt sind, sowie die auf kleine Kisten von Spielzeug aufgeklebten Bilder.

Aus Holz, Papier usw. hergestelltes Geflügel mit ein- und aufgeklebten gewöhnlichen Geflügelfedern wird als Spielzeug in Verbindung mit feinen Materialien verzollt.

Puppen und Puppenköpfe der Nr. 282c, 299, 300d, 318, 342b, 355d, 388d, 424b, 426c, 486 und 522 in Verbindung mit Imitationen von Perückenmacherarbeiten aus anderen Stoffen als aus Menschenhaaren 100

Alphabetisches Warenverzeichnis zum Tarife für die Einfuhr nach Österreich-Ungarn.

	Nr. des Zolltarifs
Admontervitriol	602
Alaun	601
Albumin	612
Alizarin	625
Aluminium	488
Aluminiumwaren	520
Amboſſe	456
Ammoniumsalze	599
Ammoniumsulfid	599
Anilinöl	604
Ansichtskarten	299
Anthrazen	604
Apparate: aus Holz	536
—: aus unedlen Metallen	537
—: elektrische	543
Arzneiwaren	630
Asphaltbitumen	169
Asphaltkitt	170
Augengläser	575
Ausrüstungen für technische Zwecke usw. . . .	320
Ätznatron	597
Äxte	456
Bäckereien	114
Bänder: aus Baumwolle	194
—: aus Seide	253
—: aus Wolle	231
—, Samtbänder	259
Bänder (Scharniere)	472
Bariumsalze	600
Barytweiß	600
Basen	597
Baumwollengarn 183	188
Baumwollensamt	193
Baumwoll Walzenrauhmaschinen	538
Baumwollwatte	181
Bauornamente	418
Bauornamente aus Zink	515
Beile	456
Bestecke	508
Bilderbogen	299
Bilderbücher	299
Bimssteine, künstliche	404
Blasen und Därme	86
Blattgold	563
Blei	488
Blei, holzessigsaures	602

	Nr. des Zolltarifs.
Bleifolie	505
Bleiglätte	597
Bleioxyd, salpetersaures	602
— schwefelsaures	602
Bleistoffe	629
Bleiwaren	514
Bleiweiß	602
Blech und Platten: aus Aluminium	491
—: aus Eisen	432/33
—: aus Kupfer	491
—: aus Nickel	491
—: aus Zink	491
Bleche, aus Gold und Silber	566
Blechwaren	445
Blumen usw. aus Papier	299
Bohrer	459/60
Borax, raffiniert	599
Borsäure	598
Bouillons	523. 565
Brillen	575
Brillengläser	382
Britanniametallwaren	519
Bronzefarben	513
Bronzepulver	513
Brückenwagen	578
Buchbinderleinwand	324
Buchdruckerlettern	506
Bücher	647
Buntpapier	290
Bürstenbinderwaren	275
Chemische Hilfsstoffe	622
Chemische Papiere	293
Chlorkalk	600
Christbaumschmuck: aus Glas	388
—: aus unedlen Metallen	509. 522
Dachfalzziegel	411/12
Dachschiefer	393
Dachziegel	411
Damenmäntel	274
Dampfbagger	528
Dampfhämmer	528
Dampfkessel	526
Dampfkrahne	528
Dampfmaschinen	528
Dampfmotoren	528
Dampfpflüge	530
Dampfpumpen	528
Dampfspritzen	528
Dampfturbinen	528
Destillierapparate	526
Dezimalwagen	578
Dichtungen (Packungen)	320
Dinasziegel	413
Dörrapparate	538
Doublémwaren	568
Draht: aus Eisen	434
—: aus Feinsilber	564
—: aus unedlen Metallen, vergoldet usw.	499
—: gehärteter Eisendraht	435
—: isolierter	544
Drahtwaren	466
Drechslerwaren	361
Dreschmaschinen	530
Druckschriften	647
Drucksorten	298
Duplikatsalz	599
Dynamomaschinen	539
Edelmetallwaren	566
Eisen und Stahl, alt	428
Eisenbahnachsen	448
Eisenbahnräder	449
Eisenbeizen	601
Eisenkonstruktionen	442
Eisenvitriol	601
Eisenwaren	484/85
Elektrische Apparate	540
Elektromotoren	539
Emailliertes Blechgeschirr	445
Emailwaren	388
Erden, gefärbte	149
Fässer: aus Eisen	443
—: aus Holz	356
Fahrradteile	552
Fahrräder	550
Farben, nicht besonders benannt	626
— in Zeltchen, Säckchen, Pasten usw.	627
Farberden	148
Farbhölzer	156
Farbstifte	629
Farbstoffextrakte	163
Fassonziegel	411
Feilen	457
Felle und Häute	83
Fensterbeschläge	472
Filze und Filzwaren	238
Fingerhüte	468
Fischangeln	468
Fische, gesalzen	121
Flitter	523. 565
Florettseide	243
Flußeisenzaggel	430
Formerarbeiten aus Steinpappe	301
Fräser	459
Furniere	351
Fußbodenbeläge aus Wachstuch usw.	323
Fußdecken	280
Galanteriewaren: aus Holz	362 a
—: aus unedlen Metallen	511
Gelatine	610
Gemüse	43
Gerbhölzer	157
Gerbstoffextrakte	162
Gespinste aus Edelmetallen	565
— leonische	523
Gewächse, lebende	56
Gewebe: aus Baumwolle	189—192
—: aus Halbseide	256
—: aus Jute usw.	217
—: aus Seide	247—250
—: aus Wolle	229
—: elastische	316
Gips	145
Glas, gepreßtes	374
Gläser für Taschenuhren	382
Glasknöpfe	385
Glaskörper für elektrische Lichterscheinungen	542
Glasperlen	383
Glaswaren	388
Glühstrümpfe	201
Glyzerin	604
Goldarbeiten	567
Gold- und Silberpapier	294
Grassamen	50
Griffel	393. 499
Griffithsweiß	602

	Nr. des Zolltarifs.
Gurten und Dochte	201
Gußeisenwaren	481
Haare	84
Hacken	456
Häkelnadeln	468
Hämmer	456
Handschuhe: baumwollene	200
—: lederne	341
—: wollene	233
Handschuhleder	335
Harmoniums	579
Hartgummi	313
Hartgummiwaren	314
Harz	165
Herren- und Frauenschmuck	510
Heu- und Dunggabeln	455
Hilfsmaschinen für die Weberei	534
Hobeleisen	460
Hohlglas	370/2
Holzbearbeitungsmaschinen	529
Holzleisten	352
Holzschnitte	648
Holzstifte (Holznägel)	349
Holzwaren	356/60
Hopfen	59
Hörner usw. von Tieren	138
Hornfischbein	361
Hornknöpfe	361
Hüte	247
Hutstumpen	266
Indigo, natürlicher	162
—: künstlicher	625
Ingots	429
Instrumente: chirurgische	573
—: mathematische und physikalische	574
—: nicht besonders benannte	576
—: optische	575
Isolationsbestandteile	423
Isoliermaterial	320
Jutegarn	206
Kabel	544
Kalbleder	330
Kalender	647
Kali: chromsaures	599
—: schwefelsaures	599
—: zweifach schwefelsaures	599
Kaliumacetat	599
Kaliumsalze	599/600
Kaliumsulfat	599
Kaliumsulfid	599
Kammgarne	225
Karbolsäure	604
Karden	532
Kartonpapier	289
Kasein	612
Kaseogomme	612
Kataloge	298
Kautschukwaren	312
Kesselschmiedewaren	444
Klaviere	579
Kleesaat	49
Kleesäure	598
Kleider	274
Kleidungen, aus Kautschukgeweben, konfektionierte	317
Kleineisenwaren	468. 472
Knochenkohle	600
Knochenmehl	652

	Nr. des Zolltarifs.
Knöpfe	361
—: aus unedlen Metallen	509
Kohlen, elektrische	546
Kontaktvorrichtungen	541
Köpfe für Nähmaschinen	535
Korbflechterwaren	282
Kratzen	467
Kratzensetzmaschinen	531
Kraut	42
Kreide, weiße	146
Kresol	604
Krollhaare	239
Kunstguß	482
Kunstseide	244
Kupferoxyd, salpetersaures	602
Kupferstiche	648
Kupfervitriol	602
Kupferwaren	516/17
Lackfirnisse	624
Lammfelle	332
Leder	328—337
Lederwaren	338 44
Leim	611
Leinengarn	204
Leonische Gespinste	523
Leonische Waren	565
Lichtdrucke	299
Linoleum	323
Lithographiesteine	402
Lithopon	602
Löffel	568
Lokomobilen	527
Lorgnetten	575
Luppeneisen	429
Luxuspapeterien	299
Magnesitziegel	413
Magnesium	488
Magnesiumsalze	600
Malerpappe	289
Mangen, hydraulische	538
Maschinen: aus Holz	536
—: aus unedlen Metallen	537
—: landwirtschaftliche	530
—: nicht besonders benannt	538
—: zur Verarbeitung von Baumwolle	532
—: zur Verarbeitung von Flachs	531
Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur	299. 648
Massikot	597
Matten	280
Mauerziegel	411
Mechaniken zu Klavieren	583
Meißel	460
Mennige	597
Messerschmiedwaren	479
Meßapparate	540
Metallbearbeitungsmaschinen	538
Metalle, unedle	488
Metalltücher	508
Mikrophone	540
Mineralwasser	112
Möbel, hölzerne	356 57
Möbelbeschläge	472
Mühlsteine	402
Musikalien	647
Musikinstrumente	582
Nachtlichte	638
Nadeln	468
—: aus unedlen Metallen	509

	Nr. des Zolltarifs.
Nähmaschinen	535
Nähnadeln	469
Naphthalin	604
Natrium, phosphorsaures	599
Natriumacetat	599
Natriumnitrat	599
Natriumsalze	599
Natriumsulfid	599
Natron: chlorsaures	599
—: chromsaures	599
—: zweifach schwefelsaures	599
Neugolddraht	498
Nickelwaren	518
Nitrobenzol	604
Öfen	419
Öle, ätherische	155
Operngucker	575
Oxalsäure	598
Oxyde	597
Packpapier	287
Papier	287—296
Papier- und Pappendeckel	297
Papierwäsche	299
Papierwaren	300
Pappen	285
Paraffin	96
Parfümeriewaren	633
Patentplatten	308
Pech	166/7
Pechöl	173
Pelzwerk	345
Pergamentpapier	291
Perlen, unechte	383
Pfeifenköpfe	424
Pflanzen, lebende	56
Pflasterziegel	411
Phosphate	617
Pinsel	275. 276
Plakate	298
Platinen	430
Porzellan	424
Posamentier- und Knopfwaren: baumwollene	199
—: seidene	254
—: wollene	232
Preiskurante	298
Putzwaren	274
Quebrachoholz	157
Rahmen zu Bildern	353
Raspeln	457
Reibahlen	459
Riemenstühle	534
Rindsleder	328/9
Roheisen	428
Röhren: aus Eisen, genietet	440
—: aus Eisen, mit Asphalt überzogen	438
—: aus feuerfesten Materialien	416
—: aus gemeinem Steinzeug	416
—: aus Schmiedeeisen	439
—: aus unedlen Metallen	500
Rolladen	356
Roßleder	328/9
Ruß	605
Rußbister	606
Sägen	458
Samen in Briefen	52
Sämereien	53
Schaffelle	332
Schafleder	324
Schaltvorrichtungen	541
Scheeren	479
Schiefer	393
Schiefergriffel	393
Schlägel	456
Schläuche: aus Baumwolle	201
—: aus Kautschuk usw.	320
Schleifbänder	406
Schleifpapier	406
Schleifsteine	403
Schleiftuch	406
Schlichtmaschinen	534
Schlösser	473
Schlüssel	473
Schmirgelscheiben	404
Schneidebacken	459
Schraubstöcke	460
Schreibfedern	468
Schuhwichse	608
Schusser	408
Schwarzblech	433
Schwärzen, zubereitete	607
Schwarzwälderuhren	589
Schwefelkies	143
Schwefelleber	599
Schwefelsäure	598
Schwerspat	146
Seefische	75
Seide	242
Seidensamt	251. 257
Seife	637
Seilerwaren	219
Selsaktoren	532
Silberarbeiten	568
Smalte	601
Spielwaren: aus Blech	480
—: aus Eisen und Stahl	486
—: aus Glas	388
—: aus Holz	355
—: aus Kautschuk	310. 318
—: aus Papier	299
—: aus Porzellan	424
—: aus Steinen	408. 409
: aus Ton	426
—: aus unedlen Metallen	509. 522
Spinnmaschinen	533
Spiralbohrer	459
Spitzen aus Baumwolle	197
Spodium	600
Sporen	477
Sporerwaren	472
Stabeisen	431
Stahlperlen	468
Stahlsaiten	584
Stahlstiche	648
Stangen, Stäbe und Draht: aus Aluminium	496/7
—: aus Kupfer	496/7
—: aus Nickel	496/7
—: aus Zink	496
Stanzen	460
Stärke	613
Stativkameras	575
Steindrucke	648
Steingutwaren	425
Steinpappe	286
Steinplatten	394
Steinwaren	409
Stemmeisen	460
Stempel	460
Stickereien, baumwollene	198
Stickmaschinen	531

	Nr. des Zolltarifs.
Streichgarne	226
Streuglas	601
Strickmaschinen	535
Strontiumsalze	600
Strümpfe: baumwollene	200
—: wollene	233
Superphosphat	617
Tafelschiefer	393
Talg: tierischer	92
—: vegetabilischer	93
Tanks	526
Tapeten	295
Taschenmesser	479
Taschnerwaren	339
Teer	164
Teerfarbstoffe	625
Teerpappe	286
Telegraphenapparate	540
Telephone	540
Teppiche	237
Terpentin	173
Textilmaschinen	531
Tonerde	597
Tonröhren	415
Tonwaren	425/26
Töpfergeschirr	432
Transformatoren	539
Treibriemen: aus Baumwolle	201
—: aus Kautschuk	320
—: aus Leder	344
—: aus Wolle	239
Triebe (zu Uhren)	589
Trockenfilze	201
Tülle: aus Baumwolle	195
—: aus Seide	248
Türangeln	472
Türbeschläge	472
Uhren	589
Uhrengestelle	589
Uhrfurnituren	590
Wachstuch	325
Waffen	478
Wagen	578
Walzen aus unedlen Metallen	500
Wand- und Bodenbelagplatten	417
Waren aus schmiedbarem Guß	481
Waren aus Schmiedeeisen	483
Wäsche	274
Wasserglas	599
Webstühle	534
Wein	109
Weinstein, raffiniert	599
Weinsteinpräparate	599
Wetzsteine	403/04
Widerstände, elektrische	543
Wirkstühle	534
Wirk- und Strickwaren: baumwollene	200
—: wollene	233
Wolle	220
Wollensamt	230
Würste	118
Zaffer	601
Zaggel	430
Zählapparate	540
Zangen	456
Zeichenpapier	289
Zement	399
Zettelmaschinen	534
Zeugdruckrouleauxmaschinen	531
Zichorienwurzel	57
Ziegel	411/13
Ziegenleder	333
Ziehharmonikas	581
Ziereisen	431
Zink	488
Zinkwaren	515
Zinkweiß	597
Zinnfolien	505
Zinnoxyd	597
Zinnsalz	602
Zinnwaren	514
Zisternen	526
Zuckersäure	598
Zündhölzchen	640
Zwicker	575
Zwiebel	41
Zwirn aus Seide	246
Zwirnmaschinen	533

Deutsches Reich und Österreich-Ungarn.

Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891 in der durch den Zusatzvertrag vom 25. Januar 1905 abgeänderten Fassung.

Vertrag.

Artikel 1.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a) bei Tabak, Salz, Schießpulver und sonstigen Sprengstoffen sowie bei anderen Artikeln, welche in dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden;
b) aus Gesundheitspolizeirücksichten;
c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der vertragschließenden Teile dritte Staaten günstiger als der andere vertragschließende Teil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragschließenden Teile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind:

1. jene Begünstigungen, welche von einem der vertragschließenden Teile einem Nachbarlande zur Erleichterung des Verkehrs für gewisse Grenzstrecken und für die Bewohner einzelner Gebietsteile eingeräumt werden;
2. die von einem der vertragschließenden Teile durch eine schon abgeschlossene oder etwa künftighin abzuschließende Zolleinigung zugestandenen Begünstigungen.

Artikel 3.

Von den in der Anlage A bezeichneten österreichischen und ungarischen Boden- und Gewerbserzeugnissen sollen bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet, und von den in der Anlage B bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbserzeugsnissen sollen bei ihrer Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet keine bzw. keine höheren als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangszölle erhoben werden.

Wenn einer der vertragschließenden Teile auf einen in der Anlage A bzw. B zu dem gegenwärtigen Vertrag angeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden.

Artikel 4.

Von Waren, welche durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile aus oder nach dem Gebiete des anderen Teiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waren Anwendung.

Artikel 5.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird, sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist, beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden:

a) für Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Teile in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr versendet, sowie für Muster, welche von Handlungsreisenden eingebracht werden; alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;
b) für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird.

Artikel 6.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs in den Grenzbezirken sind unter den vertragschließenden Teilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart, welche sich in der Anlage C verzeichnet finden.

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt, daß beim unmittelbaren Übergange solcher Waren aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist.

Artikel 8.

Die vertragschließenden Teile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die

Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Übertritt der Waren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen, oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 10.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshilfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des anderen Teiles die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihilfe zuteil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartell enthält die Anlage D.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragschließenden Teile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Überwachungsdienst verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

Artikel 11.

Jeder der vertragschließenden Teile wird die Seehandelsschiffe des anderen und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seehandelsschiffe, zulassen.

Dieses gilt auch für die Küstenschiffahrt. Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragschließenden Teile ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimat zu beurteilen.

Die beiderseitigen Schiffsmeßbriefe finden nach Maßgabe der zwischen den vertragschließenden Teilen getroffenen besonderen Vereinbarungen Anerkennung.

Artikel 12.

Von Schiffen des einen der vertragschließenden Teile, welche in Unglücks- oder Notfällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnötig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schiffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragschließenden Teile verladen waren, soll von dem anderen, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 13.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragschließenden Teile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Landes.

Artikel 14.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lotsenwesens, der Krahne und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Teiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelotsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf Straßen, welche zur Verbindung der Gebiete der vertragschließenden Teile unter sich oder mit dem Auslande dienen, nach Verhältnis der Streckenlänge nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Hinsichtlich der Abfertigung und Beförderung der aus den Gebieten des einen Teiles in die des anderen Teiles übergehenden oder die letzteren transitierenden Güter, soweit sie in diesen durch Schiffahrtsunternehmungen auf Flüssen oder Kanälen weiterbefördert werden, und bezüglich derjenigen Beförderungspreise dieser Unternehmungen, welche auf staatliche Veranlassung für bestimmte Güter eingeführt werden, verpflichten sich die vertragschließenden Teile, keine Verfügung zu treffen, durch welche derartige Begünstigungen den Gütern des anderen Teiles vorenthalten werden.

Artikel 15.

Auf Eisenbahnen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit und Art der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden. Namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles übergehenden oder das letztere transitierenden Transporte weder in bezug auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem Gebiete des betreffenden Teiles abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Für den Personen- und Güterverkehr welcher zwischen Eisenbahnstationen, die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Teiles gelegen sind, innerhalb dieses Gebiets mittels

ununterbrochener Bahnverbindung stattfindet, sollen die Tarife in der gesetzlichen Landeswährung dieses Gebietes auch in dem Falle aufgestellt werden, wenn die für den Verkehr benutzte Bahnverbindung ganz oder teilweise im Betriebe einer Bahnanstalt steht, welche in dem Gebiete des anderen Teiles ihren Sitz hat.

Auf Anschlußstrecken und insoweit es sich lediglich um den Verkehr zwischen den zunächst der Grenze gelegenen beiderseitigen Stationen handelt, soll bei Einhebung der im Personen- und Güterverkehr zu entrichtenden Gebühren auch in dem Falle, wenn der Tarif nicht auf die gesetzliche Landeswährung der Einhebungsstelle lautet, die Annahme der nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Einhebungsstelle gelegen ist, zulässigen Zahlungsmittel mit Berücksichtigung des jeweiligen Kurswertes nicht verweigert werden.

Die hier geregelte Annahme von Zahlungsmitteln soll den Vereinbarungen der beteiligten Eisenbahnverwaltungen über die Abrechnung in keiner Weise vorgreifen.

Artikel 16.

Die vertragschließenden Teile werden dahin wirken, daß der gegenseitige Eisenbahnverkehr in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Überführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Die vertragschließenden Teile sichern sich gegenseitig auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens, insbesondere auch bei Anträgen auf Herstellung direkter Personen- und Frachttarife, nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses, tunlichste Unterstützung zu.

Artikel 17.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicherzustellen. Sie werden dahin wirken, daß dem Bedürfnisse des durchgehenden Verkehrs durch Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne für Personen- und Güterverkehr tunlichst Rechnung getragen wird.

Artikel 18.

Die vertragschließenden Teile werden dort, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Übergang der Transportmittel stattfindet, Waren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waren durch Übergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile ausgeführt oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschlusse sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Übergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die beteiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamt im Innern oder am Ausgangsamt verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragschließenden Teile mit dritten Staaten in betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Teile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 19.

Die Angehörigen der vertragschließenden Teile sollen gegenseitig in bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Beim Besuche der Märkte und Messen sollen die Angehörigen des anderen Teiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Auf das Apothekergewerbe, das Handelsmäkler- (Sensalen-) Geschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausierhandels, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Teiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle und finanzielle Gesellschaften, einschließlich der Versicherungsgesellschaften, welche in den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen rechtlich bestehen, sollen auch in den Gebieten des anderen Teiles gegen Beobachtung der daselbst geltenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen befugt sein, alle ihre Rechte geltend zu machen und namentlich vor Gericht als Kläger oder Beklagte Prozesse zu führen. Die Frage, ob und inwieweit solche Gesellschaften in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles Grundstücke und sonstiges Vermögen erwerben können, ist nach den in diesen Gebieten geltenden Gesetzen zu bestimmen. Betreffs der Zulassung zum Betriebe ihrer Geschäfte in den Gebieten des anderen Teiles haben die daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen Anwendung zu finden. In

jedem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in den Gebieten des anderen Teiles dieselben Rechte genießen, welche den als rechtlich bestehend anerkannten gleichartigen Gesellschaften irgend eines dritten Landes zustehen oder künftig zugestanden werden.

Artikel 20.

Die vertragschließenden Teile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Teiles zu ernennen, in denen Konsuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Konsuln des einen der vertragschließenden Teile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, in dem Gebiete des anderen Teiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Bezüglich der Befreiungen in Sachen der direkten Besteuerung besteht Einverständnis, daß solche nur den beiderseitigen Berufskonsuln, sofern sie nicht die Staatsbürgerschaft jenes Staates besitzen, in welchem sie ihre Funktionen ausüben, und keinesfalls in weiterem Umfange als den diplomatischen Vertretern der vertragschließenden Teile zugute kommen.

Artikel 21.

Jeder der vertragschließenden Teile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Teiles, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 22.

Die vertragschließenden Teile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zweck zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntnis zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Über die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten werden gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen erteilt werden.

Artikel 23.

Der gegenwärtige Handels- und Zollvertrag erstreckt sich auch auf die mit den Gebieten der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Landesteile.

Artikel 23a.

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Tarife des gegenwärtigen Vertrages (Anlage A und B) und der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen oder über die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel hinsichtlich der tatsächlichen Handhabung der sonstigen in Kraft befindlichen Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus seinen Angehörigen zwei geeignete Persönlichkeiten zu Schiedsrichtern bestellt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die beiden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Fall zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im Absatz 1 bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrages zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen.

Artikel 24.

Der gegenwärtige Vertrag soll an Stelle des bestehenden Handelsvertrages am 1. Februar 1892, gleichzeitig mit dem am heutigen Tage abgeschlossenen Viehseuchen-Übereinkommen, in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Wirksamkeit bleiben.

— — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — —

Vermerk. Der Zusatzvertrag bestimmt folgendes: Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll am 15. Februar 1906 in Kraft treten.

Mit den durch den Zusatzvertrag bedingten Änderungen und Ergänzungen soll der bestehende Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891 während der Zeit bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich jedoch das Recht vor, zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1915 den Vertrag mit der Wirkung zu kündigen, daß derselbe zu diesem Termin außer Kraft tritt.

Falls kein Teil von diesem Rechte Gebrauch macht und auch nicht zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1917 seine Absicht kund gibt, die Wirkungen des Vertrags mit diesem Tage aufhören zu lassen, soll der Vertrag nebst den erwähnten Änderungen und Ergänzungen über den 31. Dezember 1917 hinaus bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile diese Abmachungen gekündigt haben wird.

Anlagen A und B.

Vermerk. Die im Artikel 3 des Vertrages genannten Tarifanlagen A und B sind durch die dem Zusatzvertrage beigefügten Tarifanlagen A und B ersetzt worden. (Siehe diese S. 8 und 38.)

Anlage C.

Erleichterungen im Grenzverkehr.

1. Auf Landgütern oder Grundbesitzungen, welche von der Zollgrenze der beiderseitigen Gebietsteile durchschnitten sind dürfen das dazu gehörige Wirtschaftsvieh und Wirtschaftsgeräte, die Aussaat zum dortigen Feldbau, dann die auf den-

selben gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht bei der Beförderung von den Orten ihrer Hervorbringung nach den zu ihrer Verwahrung bestimmten Gebäuden und Räumen von einem Zollgebiete auf das andere an den durch die Verwendung oder Bestimmung im Wirtschaftsbetriebe angezeigten natürlichen Übergangspunkten zollfrei gebracht werden.

2. Die Grenzbewohner, welche im jenseitigen Grenzbezirke eigene oder gepachtete Äcker und Wiesen zu bestellen oder dort, jedoch in der Nähe ihres Wohnortes, sonst eine Feldarbeit zu verrichten haben, genießen Zollfreiheit in betreff der Aussaat zum Anbau der erwähnten Grundstücke und der von denselben weggeführten Fechsung an Feldfrüchten und Getreide in Garben, dann in betreff des Arbeitsviehes und der Arbeitsgerätschaften für die landwirtschaftlichen Verrichtungen.

Nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und der zu verrichtenden Arbeiten kann der Grenzübertritt auch auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden Vorsichtsmaßregeln dann geschehen, wenn die Rückkehr noch an demselben Tage erfolgt.

3. Die nachbenannten Gegenstände dürfen im gegenseitigen Verkehr der Grenzbezirke, wo die örtlichen Verhältnisse dies wünschenswert und zulässig erscheinen lassen, unter dienlichen Vorsichten auch auf Nebenwegen zollfrei ein- oder austreten:

Ausgelaugte oder Auswurfsasche zum Düngen, Bausand (gemeiner) und Kieselsteine; Dünger, tierischer; Feuerschwamm, roher; Flachs und Hanf in Wurzeln; Gras; Moos; Binsen; Futterkräuter; Waldstreu; Heu; Stroh und Häckerling; Milch; Schmirgel und Trippel in Stücken; Ton und Töpfererde, gemeine; Brennholz, Kohle, Torf und Moorerde.

4. Vieh, das auf Weiden getrieben wird oder von denselben zurückkehrt, ebenso Vieh, welches zur Stallfütterung ein- oder ausgeführt wird, kann, wenn die Identität sichergestellt ist, zollfrei über die Zollinie ein- und austreten. Auch die Erzeugnisse von solchem Vieh, als: Milch, Butter, Käse, Wolle und das in der Zwischenzeit zugewachsene junge Vieh, dürfen in einer der Stückzahl des Viehes und der Weidezeit angemessenen Menge zollfrei zurückgeführt werden.

Soweit die örtlichen Verhältnisse es erfordern, ist die Überschreitung der Grenze auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden lokalen Vorsichtsmaßregeln auch dann zulässig, wenn es sich um eine längere Weidezeit im jenseitigen Grenzbezirke handelt.

Die Zollfreiheit wird auch zugestanden für Salz, Mehl und Brot, welches von den Grenzbewohnern während der Alpenweidezeit auf ihre im jenseitigen Staatsgebiete befindlichen Alpenweideplätze zum notwendigen Verbrauch beim Betriebe der Alpenwirtschaft verbracht wird.

Die zollfrei zu belassenden Mengen an Salz, Mehl und Brot werden nach Maßgabe des Bedürfnisses von den beiderseitigen Zollverwaltungen festgesetzt.

5. Für Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiet in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt, desgleichen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in den anderen Grenzbezirk gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in den ersteren zurückgeführt werden, ferner für das zum Verwiegen ein- und wieder auszuführende Vieh wird unter den für das Vormerkverfahren bestehenden Kontrollen die Zollfreiheit zugestanden.

6. Die beiderseitigen Grenzbewohner sind, wenn sie Getreide, Ölsamen, Hanf, Lein, Holz, Lohe und andere dergleichen landwirtschaftliche Gegenstände zum Vermahlen, Stampfen, Schneiden, Reiben usw. auf Mühlen in den jenseitigen Grenzbezirk bringen und im verarbeiteten Zustande wieder zurückführen, von jeder Zollabgabe befreit.

Auch wird hierbei gestattet, Ausnahmen von dem regelmäßigen Zollverfahren, wenn berücksichtigungswerte örtliche Verhältnisse dafür sprechen, unter Substituierung anderer, den Umständen angemessener Modalitäten zum Schutze gegen Zollumgehungen zu bewilligen. Die Mengen der Erzeugnisse, welche an Stelle der Rohstoffe wieder eingebracht werden dürfen, beziehungsweise wieder ausgeführt werden müssen, sind nach Erfordernis von den beiderseitigen Zollverwaltungen einvernehmlich angemessen festzusetzen.

7. Die gegenseitige Zollfreiheit soll sich ferner erstrecken auf alle Säcke und Gefäße, worin landwirtschaftliche Erzeugnisse, als z. B. Getreide und andere Feldfrüchte, Gips, Kalk, Getränke oder Flüssigkeiten anderer Gattung und sonst im Grenzverkehr vorkommende Gegenstände in das Nachbarland gebracht werden und die von dort leer auf dem nämlichen Wege wieder zurückgelangen.

8. Die bestehenden Erleichterungen in dem Verkehr zwischen den Bewohnern der beiderseitigen Grenzbezirke in bezug auf Gegenstände ihres eigenen Bedarfes zur Reparatur oder einer handwerksmäßigen Bearbeitung, welcher die häusliche Lohnarbeit gleichzuhalten ist und die für Garne und Gewebe auch im Färben bestehen darf, werden aufrecht erhalten. Im Bearbeitungsverkehr mit Stoffen zur Anfertigung von Kleidungsstücken erstreckt sich die Zollfreiheit auch auf die bei der Herstellung verwendeten Zutaten.

9. Zubereitete Arzneiwaren, welche Grenzbewohner gegen Rezepte von zur Ausübung der Praxis berechtigten Ärzten in, den Verhältnissen der Beziehenden entsprechenden kleinen Mengen aus benachbarten Apotheken holen, dürfen auch ohne Bewilligung der politischen Behörde eingebracht und zollfrei abgefertigt werden. Bei einfachen, zu Medizinalzwecken dienenden Drogen und einfachen pharmazeutischen und chemischen Präparaten, deren pharmazeutische Bezeichnung auf der Umhüllung genau und deutlich ersichtlich gemacht ist, und welche nach den in dem betreffenden Gebiete geltenden Bestimmungen im Handverkaufe verabreicht werden dürfen, wird überdies von dem Erfordernis der Beibringung von Rezepten abgesehen.

10. Bei den bestehenden sonstigen Erleichterungen, Förmlichkeiten und Kontrollen im Grenzverkehr behält es sein Bewenden.

11. Geronnene Milch (Topfen) und Gips, die aus dem deutschen Grenzbezirke stammen und in den österreichischen Grenzbezirk zum dortigen Verbrauch eingebracht werden, werden in Österreich-Ungarn zollfrei zugelassen. Die gleiche Behandlung genießen Zwiebeln und Knoblauch aus der Zittauer Gegend, die im Achsverkehr in die böhmischen Grenzgebiete eingehen.

Preißelbeeren, die aus dem österreichischen Grenzbezirke stammen und in den deutschen Grenzbezirk zum dortigen Verbrauch eingebracht werden, werden im Deutschen Reiche zollfrei zugelassen.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich vor, diese Begünstigungen, soweit sie für sein Gebiet gelten, an die Erfüllung besonderer Bedingungen zu knüpfen.

Anlage D.

Zollkartell.

§ 1.

Jeder der vertragschließenden Teile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Übertretungen (§§ 13 und 14) der Zollgesetze des anderen Teiles nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§ 2.

Jeder der vertragschließenden Teile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Übertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Übertretung derartiger Gesetze des anderen Teiles unternommen werden soll oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel tunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (im Deutschen Reich: Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Österreich-Ungarn: Hauptzollämter oder Finanzwachkommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§ 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Teiles sollen über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Übertretungen von Zollgesetzen des anderen Teiles den im § 2 bezeichneten Zoll- oder Steuerbehörden des letzteren sofort Mitteilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Tatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft erteilen.

§ 4.

Die Einhebungsämter eines jeden der vertragschließenden Teile sollen den dazu von dem anderen Teile ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten die Einsicht der Register oder Registerabteilungen, welche den Warenverkehr aus und nach den Gebieten des letzteren und an der Grenze derselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§ 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen den beiderseitigen Zollgebieten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzuteilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu beraten.

§ 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragschließenden Teile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Übertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Teiles zu dem Zweck zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittlung des Tatbestandes und des Täters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waren und die Festhaltung der Täter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragschließenden Teile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermuteten oder entdeckten Übertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Teiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von seiten der zuständigen Behörde des anderen Teiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§ 7.

Keiner der vertragschließenden Teile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zweck des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Teiles dulden oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachteile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§ 8.

Jeder der vertragschließenden Teile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräte von Waren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Teiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waren in der Regel nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden.

Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Kontrollmaßregeln angeordnet werden. Vorräte von fremden verzollten und von inländischen Waren innerhalb des Grenzbezirks sollen das Bedürfnis des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräte von

Waren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfnis und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden.

§ 9.

Jeder der vertragschließenden Teile ist verpflichtet:

a) Waren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem Gebiete des anderen Teiles verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubnis zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b) Waren, welche in dem Gebiete des anderen Teiles eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamt,
2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthalts zwischen dem Ausgangsamt oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§ 10.

Auch wird jeder der vertragschließenden Teile die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszustellende, die Registerpost und das Datum der Abfertigung enthaltende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Ware in dem letzteren angemeldet worden ist.

§ 11.

Vor Ausführung der im § 9 unter b und im § 10 enthaltenen Bestimmungen werden die vertragschließenden Teile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Warenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zueinander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über nach Bedürfnis anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§ 12.

Jeder der vertragschließenden Teile hat die in den §§ 13 und 14 erwähnten Übertretungen der Zollgesetze des anderen Teiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen Paragraphen bezeichneten Strafen zu verbieten. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen vertragschließenden Teile angehörigen Untertanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

Zu diesem Zweck steht jedem der vertragschließenden Teile frei, zu den im Grenzbezieke des anderen Teiles abgehaltenen Messen und Märkten, auch Viehmärkten, geeignete Organe zur Beobachtung zu entsenden, sowie durch seine oberen Zoll- und Steuerbeamten von den Viehmarktsprotokollen, soweit solche geführt werden, Einsicht nehmen zu lassen und sich Abschrift derselben zu verschaffen.

§ 13.

Übertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Teiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, das heißt solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein- oder Ausgangsabgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragschließenden Teile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Übertretung, bzw. Erlegung des vollen Wertes, und daneben mit angemessener Geldstrafe oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Übertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarif des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§ 14.

Für solche Übertretungen der Zollgesetze des anderen Teiles, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§ 15.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurteilungen anzudrohen, ist auf Grund dieses Kartells keiner der vertragschließenden Teile verpflichtet.

§ 16.

Dagegen darf durch die nach den §§ 12 bis 15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze des anderen Teiles etwa vorkommenden sonstigen Übertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewalttätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl., nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 17.

Übertretungen der Zollgesetze des anderen Teiles hat auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben jeder der vertragschließenden Teile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Übertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Übertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Übertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrages auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt:

in dem unter 2 erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Übertretung sind.

§ 18.

Zu den im § 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Übertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Übertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§ 19.

Bei den im § 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Teiles dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§ 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des § 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Übertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn das Verfahren wegen Übertretung der eigenen Abgabengesetze stattgefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§ 21.

Die Geldbeträge, welche infolge eines nach Maßgabe des § 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Übertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Teile entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Über die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§ 22.

Eine nach Maßgabe des § 17 eingeleitete Untersuchung ist, solange ein rechtskräftiges Enderkenntnis noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§ 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte infolge eines nach Maßgabe des § 17 eingeleiteten Verfahrens verurteilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurteilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§ 24.

Die Gerichte jedes der vertragschließenden Teile sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Gebiete wegen Übertretung der Zollgesetze dieses Gebietes oder in Gemäßheit des § 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichts:

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, zum Beispiel die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nötigenfalls anzuhalten;
2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;
3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;
4. Übertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, oder die beschlagnahmten Gegenstände zu veräußern und den Erlös gegen Erstattung der erwachsenen Auslagen herauszugeben, insofern nicht jene Übertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Übertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§ 25.

Es sind in diesem Kartell unter „Zollgesetzen“ auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, und unter „Gerichten“ die

in jedem der beiderseitigen Gebiete zur Untersuchung und Bestrafung von Übertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden einverstanden.

§ 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragschließenden Teilen zum Zweck der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

Schlußprotokoll.

Zu Artikel 1 des Vertrags.

1. Die Durchfuhr deutschen Salzes durch die österreichisch-ungarische Monarchie auf der Donau kann unter den nachstehenden Bedingungen ohne weiteres Ansuchen der Partei stattfinden:

a) Die Abfertigung der bei dem Eingangszollamt anlangenden Sendungen erfolgt im Anfageverfahren, jedoch mit dem Vorbehalt, daß dieselben der inneren Beschau unterzogen werden können, und daß in Fällen besonderen Verdachtes oder einer vorgefundenen Verletzung des von den deutschen Salzsteuerbehörden angelegten Verschlusses auch die Überwage der Sendung stattfinden kann.

b) Das Eintrittszollamt ist verpflichtet, eine mit Rücksicht auf den jeweiligen Wasserstand ausreichend bemessene Frist zur Bewerkstelligung der Durchfuhr auf der Donau mittels Dampfkraft jedesmal festzusetzen.

Nachgewiesen unverschuldeten und bei dem nächsten K. K. beziehungsweise K. ungarischen Finanzorgane unverweilt angemeldeten Verzögerungen wird billige Rechnung getragen.

c) Für die transitierende Sendung muß entweder in Barem oder in kautionsfähigen Wertpapieren bei dem Eintrittszollamt eine Kaution in der Höhe der tarifmäßig entfallenden Einfuhrgebühren erlegt werden.

Die Entscheidung darüber, ob statt dieser Kaution eine Gutstehung angenommen werden könne, bleibt den beiden Finanzministerien vorbehalten, und ist die diesbezügliche Bewilligung daher von Fall zu Fall im vorhinein einzuholen.

d) Die obige Kaution wird der Partei zurückgestellt, wenn der tatsächliche Eintritt in den zu benennenden ausländischen Staat mittels zollamtlicher Zertifikate nachgewiesen wird. Hinsichtlich des bei dem Orsavaer K. Zollamt austretenden Salzes genügt der Nachweis des vorschriftsmäßig und anstandslos erfolgten Austritts.

Die erwähnten zollamtlichen Zertifikate sind im Wege des betreffenden inländischen Austrittszollamts dem K. ungarischen Finanzministerium vorzulegen, welches sich — falls der Vorschrift Genüge geleistet wurde — wegen Rückstellung der Kaution allsogleich mit dem K. K. Finanzministerium ins Einvernehmen setzen wird.

2. Die Durchfuhr von Kreuznacher Mutterlauge und Staßfurter Abraumsalzen durch Österreich-Ungarn wird ohne besondere vorgängige Durchfuhrbewilligung ausnahmsweise unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Jede Sendung muß von dem Salzsteueramt zu Kreuznach bzw. Staßfurt revidiert, unter steueramtlichen Verschluß gesetzt und mit Begleitschein I abgefertigt werden.

b) Bei dem österreichischen Grenz-Eingangsamt wird, wenn der steueramtliche Verschluß unverletzt gefunden wird, und die Begleitpapiere zu dem Verdacht einer Defraude keinen Anlaß geben, die Abfertigung zur Durchfuhr durch Österreich-Ungarn sofort vorgenommen.

c) Das österreichische oder ungarische Grenz-Ausgangsamt läßt die Sendung nach erfolgter Konstatierung der Unverletztheit des steueramtlichen Verschlusses ohne weiteres über die Grenze austreten und veranlaßt unverweilt das Geeignete wegen Rückgabe der etwa hinterlegten Kaution.

d) Diese Erleichterungen finden auf Sendungen von Staßfurter Abraumsalzen, bei welchen im österreichisch-ungarischen Zollgebiet eine Zwischenabladung erfolgt, keine Anwendung.

2a. Die Durchfuhr von Waffen, Munition und Explosivstoffen sowie von Waren aller Art, für die im Durchfuhrland ein Staatsmonopol besteht, soll möglichst wenig behindert werden.

Sofern es für die Durchfuhr der genannten Gegenstände einer besonderen Bewilligung bedarf, soll über deren Erteilung oder Versagung von der zuständigen Behörde möglichst bald entschieden werden.

Werden Munition und Explosivstoffe zur Durchfuhr angemeldet, so dürfen in der Regel nur bei der erstmaligen Durchfuhr von solchen Gegenständen, Präparaten usw. Muster oder Proben davon der Untersuchung unterzogen werden; eine wiederholte Untersuchung darf nur in Fällen dringenden Zweifels und dann Platz greifen, wenn die Sendungen nicht durch ordnungsmäßige Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Ursprungslandes über die Beschaffenheit der Ware gedeckt sind. Diese Bescheinigungen sind bereits dem Ansuchen um Erteilung der Durchfuhrbewilligung beizulegen. Die vertragschließenden Teile werden sich über die Behörden, die im Ursprungslande zur Ausstellung der Bescheinigungen befugt sein sollen, sowie über die bei der Ausstellung zu beobachtenden, dem jeweiligen Stande der Technik entsprechenden Vorschriften verständigen. Dem Durchfuhrlande bleibt es vorbehalten, den von solchen Bescheinigungen gedeckten Sendungen nach Ermessen Muster und Proben zu entnehmen, ohne daß die Sendungen selbst zurückgehalten werden sollen. Insoweit eine mißbräuchliche Ausnutzung dieser Erleichterungen festgestellt wird, bleibt es dem Durchfuhrlande vorbehalten, entsprechende Beschränkungen derselben zu verfügen.

3. Der im Artikel 1 unter b ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, die zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Einschleppung und Verbreitung schädlicher Insekten (wie z. B. der Reblaus und des Koloradokäfers) ergriffen werden.

4. Die vertragschließenden Teile werden sich alle von ihnen gegeneinander erlassenen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr wechselseitig mitteilen.

5. Die vertragschließenden Teile kommen überein, über die wechselseitige Anerkennung der Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen eine Verständigung zu treffen.

6. Edelmetallwaren, welche von Handlungsreisenden lediglich als Muster zum Zwecke des Vorzeigens im Eingangsvormerkverfahren gegen Zollsicherstellung eingeführt werden und daher nicht in den freien Verkehr übergehen dürfen, sind auf Verlangen der Partei vom Punzierungszwange zu befreien, wenn entsprechende Sicherheit geleistet wird, die im Falle des nicht termingemäßen Wiederaustritts der Muster verfällt.

7. Für die Behandlung der Warendurchfuhr, die nach oder von der bayerischen Gemeinde Balderschwang durch österreichisches Gebiet aus oder nach dem übrigen Bayern stattfindet, behält es bei den bestehenden Erleichterungen sein Bewenden.

8. Die in Ungarn in der Gemeinde Tokaj und den übrigen Gemeinden des Tokajer Weingebiets erzeugten Naturweine (Tokajer Ausbruchsweine, Szamorodner) sind nicht als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprunges im Sinne des deutschen Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (Reichs-Gesetzbl. 1901 S. 175) anzusehen. Es ist deshalb auf sie die Bestimmung des § 2 des genannten Gesetzes nicht anwendbar, daß bei der anerkannten Kellerbehandlung, einschließlich der Haltbarmachung, von Dessertweinen (Süd-, Süßweinen) ausländischen Ursprunges eine größere Menge Alkohol als ein Raumteil auf einhundert Raumteile Wein zugesetzt werden darf, ohne daß hierin eine Verfälschung oder Nachahmung des Weines im Sinne des § 10 des deutschen Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichs-Gesetzbl. 1879 S. 145) zu finden ist. Ferner ist in Gemäßheit des § 3 Nr. 3, § 5, § 13, § 16 und § 18 des genannten Gesetzes vom 24. Mai 1901 im Geltungsbereich des letzteren verboten, Getränke, die unter der Bezeichnung Tokajer, Medizinal-Tokajer, Tokajer Ausbruch, Szamorodner oder unter einer auf Örtlichkeiten des Tokajer Weingebiets hinweisenden sonstigen Bezeichnung in den Verkehr kommen, unter Verwendung von getrockneten Früchten (auch in Auszügen oder Abkochungen) oder von eingedickten Moststoffen gewerbsmäßig herzustellen oder nachzuahmen oder solche Getränke, sofern sie unter Verwendung der bezeichneten Früchte oder Stoffe, wenn auch nicht gewerbsmäßig, hergestellt worden sind, zu verkaufen oder feilzuhalten.

Das Tokajer Weingebiet umfaßt:

a) aus dem Gebiete des Komitates Zemplén: das Gebiet der Gemeinde Bekecs, Erdöbénye, Erdöhorváti, Golop, Józseffalva, Károlyfalva, Bodrogkeresztur, Kisfalud, Legyesbénye, Mád, Monok, Bodrogolaszi, Olaszliszka, Ond, Petrahó, Rátka, Sárospatak, Sátoraljaujhely, Szegilong, Szerencs, Szölöske, Tállya, Tarczal, Tokaj, Tolcsva, Kistoronya, Vámosujfalu, Végardó, Zombor, Bodrogzsadány;

b) aus dem Komitate Abauj-Torna: das Gebiet der Gemeinde Abaujszántó.

Zu Artikel 2 des Vertrags.

1. Bei der Ausfuhr von Gerste oder von Gerstenmalz aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebietes werden Einfuhrscheine nur mit der Maßgabe erteilt werden, daß der Festsetzung ihres Zollwertes der niedrigste derjenigen Zollsätze zu Grunde gelegt wird, welche jeweils für einzelne Arten oder Verwendungszwecke von Gerste bestehen.

2. Der österreichisch-ungarische Ausfuhrzoll für Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation wird 9,60 Kronen für 100 kg nicht überschreiten.

3. Es herrscht darüber Einverständnis, daß in bezug auf die Zuckergesetzgebung keiner der vertragschließenden Teile durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags an der Erfüllung der ihm aus der Brüsseler Konvention vom 5. März 1902 erwachsenden Verpflichtungen behindert werden kann.

Zu Artikel 3 des Vertrags.

1. Von der Behandlung als Gewerbserzeugnis des einen der vertragschließenden Teile sind die in dessen Gebieten durch Verarbeitung ausländischer Stoffe im zollbegünstigten Veredelungsverkehr erzeugten Gegenstände nicht ausgeschlossen.

Im Verkehr zwischen den vertragschließenden Teilen wird die Zulassung zu den Vergünstigungen der Tarife des gegenwärtigen Vertrags für solche darin aufgeführten Gegenstände, die für das Ausfuhrland von größerer wirtschaftlicher Bedeutung sind, nur dann von der Beibringung eines Ursprungsnachweises abhängig gemacht werden, wenn hierfür ein dringendes handelspolitisches Bedürfnis vorliegt.

2. Die vertragschließenden Teile sind übereingekommen, daß weder für diejenigen Artikel, für welche mit dem Inkrafttreten des Vertrags in dem Gebiete des einen oder des anderen Teiles Zollnachlässe bei der Einfuhr zur See bestehen bleiben, im absoluten Betrage weitergehende noch für andere Artikel neue, die Einfuhr zur See begünstigende Zollnachlässe ohne Zustimmung des anderen Teiles eingeführt werden dürfen.

Es soll indessen jedem der vertragschließenden Teile freistehen, für diejenigen Artikel, für welche mit dem Inkrafttreten des Vertrags in dem Gebiete des anderen Teiles ein Zollnachlaß bei der Einfuhr zur See bestehen bleibt, einen solchen die Einfuhr zur See begünstigenden Zollnachlaß in dem im Gebiete des anderen Teiles alsdann bestehenden prozentualen Verhältnisse ohne weiteres auch in dem eigenen Gebiete einzuführen.

3. Zu den Tarifen A und B. — Eingangszölle in beiden Zollgebieten.

a) Unter dem im Tarif A und den zugehörigen Bestimmungen genannten deutschen allgemeinen Tarif wird der Tarif vom 25. Dezember 1902 in seiner durch das Gesetz vom gleichen Tage bestimmten Fassung und unter

dem im Tarif B und den zugehörigen Bestimmungen genannten österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarif der Entwurf des neuen allgemeinen Zolltarifs für das österreichisch-ungarische Zollgebiet verstanden.

b) Soweit die Verzollung eines der in den beigefügten Vertragstarifen A und B aufgeführten Gegenstände nach einem Grundzoll und hinzutretenden Zollzuschlägen oder Ergänzungszöllen vorzunehmen ist, wird bei der hiernach vorzunehmenden Zollberechnung der Grundzoll nach dem niedrigsten von den Erzeugnissen des anderen Teiles zu erhebenden Betrage angesetzt, falls die beiden Vertragstarife nicht besondere Ausnahmen vorsehen. Unter der gleichen Bedingung ist im Falle der Zollverweisung für einen in den beiden Vertragstarifen genannten Gegenstand von dem niedrigsten von den Erzeugnissen des anderen Teiles zu erhebenden Betrag des Zolls, auf den verwiesen ist, auszugehen, sofern der Inhalt der für diesen Zoll etwa in Betracht kommenden verschiedenen vertragsmäßigen Zugeständnisse einem solchen Vorgang entspricht. Die in den Vertragstarifen A und B bei der Anführung von Tarifnummern, -Abschnitten oder -Klassen beigefügten Worte „des allgemeinen Tarifs" begründen keine Ausnahme von der vorstehenden Regel.

c) Hopfen in luftdicht verschlossenen Metallzylindern darf ohne Untersuchung des Inhalts abgefertigt werden, wenn die Sendung von einem zoll- oder finanzamtlichen Zeugnis begleitet ist, welches bescheinigt, daß der Inhalt der Zylinder aus Hopfen besteht, und daß ferner die Zylinder von der betreffenden Amtsstelle unter amtlichen Verschluß gelegt oder daß bei Versendung in ganzen Eisenbahnladungen letztere mit Zollverschluß versehen werden.

d) Jeder der vertragschließenden Teile wird auf Ansuchen der Partei und bei Beobachtung der Formen des Vormerkverkehrs Flaschen, Krüge und ähnliche Umschließungen, die zur Ausfuhr von Mineralwasser in die Gebiete des anderen Teiles gedient haben, bei ihrer Rückkehr in geleertem Zustande zollfrei wieder einlassen.

e) Für Knöpfe aus Horn, Hornmasse oder Knochen sowie für solche aus Steinnuß, Areka und dergleichen wird übereinstimmend im Verwaltungswege vorgeschrieben werden, daß nur die Karten aus Pappe oder Papier, auf welche die Knöpfe aufgenäht oder sonst befestigt sind, als zum zollpflichtigen Reingewicht der Waren gehörig betrachtet und daß Pappschachteln (Kartons), auch mit aufgenähtem Musterknopf, in welche die Knöpfe oder die Karten mit aufgehefteten Knöpfen eingelegt sind, nicht mit zur Verzollung gezogen werden.

f) Zu Nr. 107 des Tarifs A. Bei der Verzollung von lebenden Hühnern aller Art und von sonstigem lebenden Federvieh (ausgenommen Gänse), die ohne besondere Verpackung in Eisenbahnwagen eingeführt werden, wird die Ermittlung des zollpflichtigen Reingewichts durch Verwiegung auf der Gleiswage (Zentesimalwage) in der Weise zugelassen werden, daß von dem Gesamtgewicht des Wagens einschließlich der Ladung das Eigengewicht des leeren Wagens (bei Steigenwagen und anderen zur Versendung besonders eingerichteten Eisenbahnwagen unter Hinzurechnung des Gewichts der eingebauten Vorrichtungen) abgezogen wird. Bei der Einfuhr von Hühnern usw. in besonderer Verpackung (Käfigen, Steigen und dergleichen) sind vier Fünftel des Rohgewichts als Reingewicht anzunehmen und der Zollberechnung zugrunde zu legen.

Zu Artikel 5 des Vertrags.

Bezüglich derjenigen Waren, welche aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile nach dem Gebiete des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder dorthin auf ungewissen Verkauf, außer dem Meß- und Marktverkehr, versendet, binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt, dann der Muster, welche von Handlungsreisenden eingeführt werden, bewendet es bei den zur Zeit in den beiderseitigen Vertragsgebieten in Anwendung stehenden Vorschriften.

Hinsichtlich des Viehes, welches auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird, findet beiderseits eine möglichst erleichterte Abfertigung statt. Zur Feststellung der Identität wird in der Regel die Bezeichnung des Viehes nach Gattung, Stückzahl und Farbe unter Angabe etwaiger besonderer Merkmale als genügend angesehen.

Zu Artikel 6 des Vertrags.

1. In Beziehung auf die Zollbegünstigungen, bei denen die Begriffe Grenzbezirk und Grenzbewohner in Frage kommen, werden die dermalen in beiden Staaten bestehenden Grenzbezirke als solche anerkannt, auf welche derlei Zollbegünstigungen sich zu erstrecken haben. Im Falle von Änderungen in der Ausdehnung der Grenzbezirke gelten diese Zollbegünstigungen für eine Grenzzone von 10 Kilometer Entfernung von der Grenze. Es sind jedoch die Direktivbehörden der betreffenden Grenzstrecken, unter Zustimmung der Direktivbehörde des anderen vertragschließenden Teiles, befugt, auch über jene Bezirke hinaus Ausnahmen nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses zu bewilligen.

2. Für den beiderseitigen Einfuhrverkehr sind, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung, zollfrei zu lassen:

Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes, in Mengen von nicht mehr als 2 kg,

Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, gewöhnliches Backwerk (Brot) in Mengen von nicht mehr als 3 kg,

insoweit diese Waren für Bewohner des Grenzbezirkes nicht mit der Post eingebracht werden.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich jedoch vor, die in Ziffer 2 vereinbarten Begünstigungen jederzeit nach

vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

Zu Artikel 5, 6 und 7 des Vertrags.

Die in den Artikeln 5, 6 und 7 verabredeten Verkehrserleichterungen finden unter den in der Übereinkunft zwischen Österreich, Bayern, Württemberg und Baden am 20. Februar 1854 festgesetzten Kontrollen auch auf den Verkehr über den Bodensee Anwendung.

Eine Revision der gedachten Übereinkunft mit Rücksicht auf solche Bestimmungen derselben, welche infolge tatsächlich veränderter Verhältnisse einer Modifikation bedürfen, bleibt vorbehalten.

Zu Artikel 7 des Vertrags.

1. Die im Artikel 7 bezeichnete Erleichterung ist durch nachstehende Umstände bedingt:

a) Die Waren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit einem Begleitscheine (nicht zur schließlichen Abfertigung) angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergibt, daß und wie sie am Versendungsort unter amtlichen Verschluß gesetzt worden sind.

b) Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c) Die Deklaration muß vorschriftsmäßig und dergestalt erfolgen, daß wegen mangelhafter Anmeldung die spezielle Revision nicht erforderlich wird, und es darf zum Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifs überhaupt keine Veranlassung vorliegen.

Läßt sich ohne Abladung der Waren die vollständige Überzeugung gewinnen, daß der in dem Gebiete des anderen Teiles angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waren unterbleiben.

2. Soweit an einzelnen Orten in Deutschland ein Bedürfnis sich geltend macht, soll auf besonderes Ansuchen auch Warenführern die Benutzung der öffentlichen Niederlage gestattet werden. Die gleiche Begünstigung wird österreichisch-ungarischerseits zugestanden.

Zu Artikel 8 des Vertrags.

1. Die bestehenden Zusammenlegungen von gegenüberliegenden Grenzzollämtern bleiben aufrecht. Doch steht jedem der beteiligten Staaten frei, eine solche Zusammenlegung gegen vorherige sechsmonatliche Kündigung zurückzuziehen.

Neue Zusammenlegungen bleiben der Verständigung zwischen Österreich und den beteiligten deutschen Staaten vorbehalten.

2. Es wird auch ferner auf tunlichste Übereinstimmung in den Abfertigungsbefugnissen der gegenüberliegenden Grenzzollämter Bedacht genommen werden.

Eine ausnahmsweise Erweiterung der Kompetenz einzelner Ämter wird der besonderen Verständigung der beteiligten Regierungen vorbehalten.

3. Hinsichtlich der Stellung und der Amtsbefugnisse der auf das Gebiet des anderen Teiles verlegten Grenzzollämter hat man sich über folgende Grundsätze geeinigt:

a) Ein auf das jenseitige Gebiet verlegtes, früher auf dem Gebiete des Staates, welchem es angehört, aufgestellt gewesenes Zollamt behält den Namen des früheren Standorts, welchem jedoch sein neuer Standort beigefügt wird. Die auf jenseitigem Gebiete neu errichteten Ämter erhalten den Namen des Standorts.

b) Die Schlagbäume erhalten die Landesfarben des Territoriums, auf welchem sie stehen; das Amtsschild wird mit den Farben und Wappen des Landes, welchem das Amt angehört, versehen.

c) Die Aufrechterhaltung der Hausordnung liegt dem Vorsteher des Territorialamts ob.

d) Die Regierung des Territorialstaats hat dafür zu sorgen, daß die auf ihr Gebiet übersetzten Beamten in Betreibung ihrer zollamtlichen Geschäfte nicht gestört werden, und daß namentlich die Sicherheit ihrer Dienstpapiere und Gelder keinem Anstand unterliege.

e) Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten und Angestellten, welche sich aus irgend einer im Vertrage vorgesehenen Veranlassung in der vorschriftsmäßigen Dienstuniform in den gegenüberliegenden Staat begeben, sind dort von dem für Rechnung des Staates zu erhebenden Wege-, Brücken- und Fährgelde ebenso wie die eigenen Beamten und Angestellten befreit. Dagegen haben sie die Befreiung von dergleichen Kommunikationsabgaben, deren Erhebung Gesellschaften, Korporationen, Gemeinden oder einzelnen Privatpersonen zusteht, nur insoweit zu beanspruchen, als sie nach dem bestehenden Tarife begründet erscheint.

f) Es wird ausdrücklich anerkannt, daß durch die Zusammenlegung der gegenüberliegenden Zollämter wohl eine tunliche Gleichzeitigkeit der beiderseitigen Amtshandlungen, nicht aber eine regelmäßige Abfertigungsgemeinschaft beabsichtigt sei, daß demnach, abgesehen von Fällen außergewöhnlichen Verkehrsandranges und den hierfür von den beiderseitigen Zollverwaltungen einvernehmlich zu erlassenden Instruktionen, jedes der beiden Ämter nur die ihm als Ein- bzw. Ausgangsamt seines Staates obliegenden Funktionen zu vollziehen, an den gleichen Funktionen des anderen Amtes aber sich nicht zu beteiligen habe.

g) Die gegenwärtig bestehenden Verabredungen:
zur Regelung der Verhältnisse der Beamten und Angestellten der auf das Gebiet des Nachbarstaats verlegten Zollämter,
über das Verhalten der Beamten und Angestellten der beiderseitigen Zollschutzwachen in ihrem Verkehre zu den Beamten und Angestellten der Wachanstalten des Nachbarstaats,

über die Unterbringung der auf das Gebiet des einen Staates verlegten Ämter des anderen Staates und die hierfür anzurechnenden Mietzinse,
über die Kosten der Reinigung und Heizung der zusammengelegten Ämter,
über die Errichtung, Erhaltung, Beleuchtung, das Schließen und Öffnen der Schlagbäume bei den zusammengelegten Ämtern,
über die Rechte und Pflichten der Beamten der auf das Gebiet des Nachbarstaats verlegten Zollämter, denen Wohnungen in dem Staatsgebäude des letzteren eingeräumt worden,
über die Zollabfertigungen an Sonn- und Feiertagen, endlich
über die gegenseitige Zollbefreiung für fertige Beamten-Uniform- und Armaturstücke
werden hierdurch aufrecht erhalten.

Der Grenzpassantendienst wird von jedem der vertragschließenden Teile nach den in seinem Gebiete diesfalls bestehenden Vorschriften und mit Rücksicht auf die besonderen Vereinbarungen gehandhabt werden.

Zu Artikel 9 des Vertrags.

So lange in Österreich und in Ungarn von deutschem Biere die innere Biersteuer unter Zugrundelegung des saccharometrischen Gehalts der Stammwürze erhoben wird, werden die von deutschen wissenschaftlichen Anstalten über diesen Gehalt ausgestellten Zeugnisse von den österreichischen und ungarischen Behörden anerkannt werden. Die Biersendungen, die von derartigen Zeugnissen begleitet sind, werden nicht von neuem einer Untersuchung über den saccharometrischen Gehalt unterzogen werden, vorausgesetzt, daß von der wissenschaftlichen Anstalt die einschlägigen Vorschriften beobachtet worden sind und sich nicht besondere Zweifel an der Richtigkeit des Zeugnisses ergeben. Den Zollämtern, bei welchen von Zeugnissen begleitete Biersendungen in der Einfuhr abgefertigt werden, steht das Recht zu, von Zeit zu Zeit Proben zu ziehen, ohne die Sendung zurückzuhalten. Diese Proben sind mit der vorgeschriebenen Identitätsbezeichnung zu versehen und unter Amts- und Parteisiegel an die Untersuchungsstelle der technischen Finanzkontrolle in Wien bzw. Budapest behufs Prüfung auf den Extraktgehalt der Stammwürze einzusenden. Sollte diese Prüfung Mängel der Zeugnisausfertigung ergeben, so ist die Anzeige hiervon unmittelbar an das betreffende Finanzministerium zu erstatten.

Anderseits werden die deutschen Behörden für österreichischen oder ungarischen Wein die Zeugnisse über den Untersuchungsbefund, die von österreichischen oder ungarischen wissenschaftlichen Anstalten ausgestellt worden sind, in den Fällen anerkennen, in denen die Untersuchung für die zollamtliche Abfertigung erforderlich ist. Die Weinsendungen, die von derartigen Zeugnissen begleitet sind, werden nicht von neuem einer Untersuchung unterzogen werden, vorausgesetzt, daß von der wissenschaftlichen Anstalt die einschlägigen Vorschriften beobachtet worden sind und sich nicht besondere Zweifel an der Richtigkeit des Zeugnisses ergeben.

Die Regierungen der vertragschließenden Teile werden sich über die wissenschaftlichen Anstalten, die zur Ausstellung der Zeugnisse ermächtigt sein sollen, sowie über die bei der Ausstellung der Zeugnisse und der vorhergehenden Untersuchung des Bieres und des Weines zu beobachtenden Vorschriften verständigen.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich für den Fall vorkommender Mißbräuche die Befugnis vor, von dieser Verständigung mit sechsmonatlicher Kündigung zurückzutreten.

Zu Artikel 10 des Vertrags und zum Zollkartell.

1. Zu § 4 des Zollkartells.

Zu den oberen Zoll- und Steuerbeamten, welche befugt sind, bei den Einhebungsämtern des gegenüberliegenden Zollgebietes die Register oder Registerabteilungen, welche den Warenverkehr aus und nach demselben und an dessen Grenze nachweisen, nebst Belegen zur Notiznahme einzusehen, gehören außer den höheren Beamten, in Österreich-Ungarn: die Oberbeamten der Hauptzollämter, die Finanzwach-Oberkommissäre und Kommissäre, in Deutschland: die Hauptamtsmitglieder und die Oberkontrolleure.

2. Zu § 5 des Zollkartells.

Es wird als unbedenklich anerkannt, daß die Grenzaufseher (Finanzwachmannschaften) zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels sich gegenseitig unterstützen und ihre darauf bezüglichen Wahrnehmungen einander unmittelbar mitteilen. Man war jedoch darüber einverstanden, daß die zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen vorzunehmenden Beratungen zunächst nur unter den beiderseitigen oberen Zoll- und Steuerbeamten stattzufinden haben.

3. Zu § 6 des Zollkartells.

Es wird anerkannt, daß die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten, wenn dieselben bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Übertretung der Zollgesetze des einen vertragschließenden Teiles in das Gebiet des anderen sich begeben, sich lediglich darauf zu beschränken haben, bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittlung des Tatbestandes und des Täters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waren und die Festhaltung der Täter zu beantragen, daß die genannten Beamten dagegen auf fremdem Gebiete weder die Person des Täters, noch die Gegenstände der Übertretung anhalten, noch auch von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen. Sollten aber die Beamten bei der Verfolgung durch tätliche Angriffe auf ihre Person in die Notwendigkeit versetzt werden, zu ihrer Selbstverteidigung auf fremden Territorium von ihren Waffen Gebrauch zu machen,

so haben in jedem einzelnen Falle die Behörden des Landes, in welchem dieser Fall vorgekommen, nach den daselbst geltenden Gesetzen darüber zu entscheiden, ob dieser Gebrauch überhaupt oder in dem stattgehabten Umfange zur Abwehr der tätlichen Angriffe erforderlich gewesen ist.

4. Zu §§ 6 und 11 des Zollkartells.

Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten können, wenn sie sich zu den in den §§ 6 und 11 des Zollkartells bezeichneten Zwecken in das Gebiet des anderen Teiles begeben, dabei ebenso bewaffnet sein, wie es für die Ausübung des Dienstes im eigenen Lande vorgeschrieben ist.

5. Zu § 8 des Zollkartells.

Man war darüber einverstanden, daß es, solange fremde unverzollte Waren im Grenzbezirke nur an Orten, wo sich Zollämter befinden und dort nur in zollamtlichen Niederlagen oder doch unter einer gegen mißbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Kontrolle niedergelegt werden dürfen, zur Ausführung der im § 8 enthaltenen Verabredungen genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, Niederlagen der gedachten Art sowie Vorräte von fremden verzollten und von inländischen Waren innerhalb des Grenzbezirks mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des anderen Teiles in der gesetzlich zulässigen Weise zu kontrollieren.

6. Zu § 9 des Zollkartells.

Zur Ausführung der Verabredung unter lit. a des § 9 werden den beiderseitigen Ämtern die in dem gegenüberliegenden Zollgebiete in der Einfuhr und Durchfuhr verbotenen oder einer besonderen Erlaubnis bedürfenden Gegenstände besonders bezeichnet werden.

7. Zu § 10 des Zollkartells.

Nach § 10 des Zollkartells sollen die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waren geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann gewährt werden, wenn durch eine vom Eingangsamt auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die aus dem deutschen Zollgebiet nach Österreich-Ungarn oder umgekehrt ausgeführte Ware in Österreich-Ungarn, beziehentlich dem deutschen Zollgebiet angemeldet worden ist.

In bezug auf die Ausführung dieser Bestimmung war man darüber einverstanden, daß es bei dem bisherigen Verfahren nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften verbleiben soll:

a) Bei dem gewöhnlichen Frachtenverkehr, wo die beiderseitigen Grenzzollämter die zollgesetzliche Ausgangs- bzw. Eingangsabfertigung der Waren vornehmen, erfolgt die Überweisung derselben behufs der Anmeldungsbescheinigung auf den die Waren begleitenden Abfertigungspapieren von dem Grenzzollamt des Ausgangsstaates an das Grenzzollamt des Eingangsstaates. Das letztere gibt die Anmeldungsbescheinigung unter Beidrückung des Amtssiegels und unter amtlicher Unterschrift mit den Worten:

„Angemeldet und unter Nr. . . . des . . . . . Registers eingetragen."

b) Bei dem Frachtverkehr mittels der Eisenbahn findet dasselbe Verfahren statt, auch wenn die Ausgangsabfertigung bei einem Amt im Innern und die Eingangsabfertigung bei dem Grenzzollamt, oder die Ausgangsabfertigung bei dem Grenzzollamt und die Eingangsabfertigung bei einem Amt im Innern, oder die Ausgangs- und Eingangsabfertigung beiderseits bei einem Amt im Innern vorgenommen wird.

Damit aber in dem Falle, wo die Eingangsabfertigung bei einem Amt im Innern stattfindet, dieses weiß, welche der im Ansageverfahren überwiesenen Güter im gebundenen Verkehr übergegangen sind, so bemerkt das Grenzzollamt des Eingangsstaates auf Grund der ihm von dem Grenzzollamt des Ausgangsstaates mitgeteilten Abfertigungspapiere bei der betreffenden Post- der Ladeliste, welches Amt des Ausgangsstaates die Ausgangsabfertigung vorgenommen hat, sowie in welchem Register und unter welcher Nummer desselben die Ware dort eingetragen ist. Es würde also zum Beispiel bei einer nach Wien bestimmten Warenpost, welche mit Begleitschein nach Breslau gekommen und dort zum Ausgang über Oderberg abgefertigt ist, das Österreichische Grenzzollamt zu Oderberg, welches die Waren im Ansageverfahren nach Wien ablaßt, auf Grund des ihm von dem Preußischen Grenzzollamt zu Oderberg mitgeteilten Begleitscheines in der Ladeliste bei der betreffenden Post bemerken:

„Im gebundenen Verkehr von Breslau, Begleitschein. Empfangsregister Nr. . . . ."

Damit aber auch das Ausgangsabfertigungsamt sofort beim Rückempfang der von dem Grenzzollamt des Eingangsstaates für die Anmeldung bescheinigten Abfertigungspapiere erfährt, welches Amt des Eingangsstaates die zollgesetzliche Eingangsabfertigung vornimmt, so gibt das Grenzzollamt des Eingangsstaates die Anmeldungsbescheinigung über die von ihm im Ansageverfahren auf ein Amt im Innern abgelassenen Waren dahin:

„Durch Ladungsliste Nr. . . . angemeldet und mit Ansagezettel Nr. . . . . nach . . . . . abgelassen."

Bei zusammengelegten Zollämtern, welche einen erheblichen Eisenbahnverkehr abzufertigen haben, soll es jedoch genügen, daß die Eingangsamter die Übernahme der unverabgabten Waren durch den Abdruck des Amtsstempels in den Abfertigungspapieren des anderen Teiles bestätigen.

c) Bei dem Postverkehr, es mag die Beförderung der Güter mittels der gewöhnlichen Postwagen oder mittels der Eisenbahn erfolgen, besorgt das Grenzzollamt des

Ausgangsstaates die Ausgangsabfertigung der im gebundenen Verkehr übergehenden Waren. Der zu prüfende Verschluß bleibt an den einzelnen Poststücken, und bescheinigt das Grenzausgangsamt dies auf der für das Grenzeingangsamt bestimmten Warenerklärung unter Beidrückung des Amtssiegels mit den Worten:

„Blei- / „Siegel- } Verschluß von N. N. belassen."

so daß alle aus dem gebundenen Verkehr des Ausgangsstaates eingehenden Poststücke beim Grenzeingangsamt mit amtlichem Verschlusse und mit amtlich bescheinigter Eingangserklärung ankommen und, sofern dort nicht die zollgesetzliche Eingangsabfertigung stattfindet, damit auf das dazu berufene Amt im Innern abgelassen werden müssen. Die Zollabfertigungspapiere des Grenzausgangsamts läßt dieses ebenfalls mit an das Grenzeingangsamt gehen, welches sie zum Beweise der Eingangsanmeldung abstempelt und dann sofort zurücksendet.

Es herrscht Einverständnis darüber, daß bei zusammengelegten Zollämtern an der Eisenbahn und insbesondere dort, wo ein direkter Übergang der Posten in den nämlichen Eisenbahnpostwagen ohne Ausladung der Poststücke stattfindet, und die letzteren teils unter Einzel-, teils unter Raumverschluß einlangen, bzw. weiter abgefertigt werden, von der Bescheinigung des Verschlusses seitens des Austrittsamts auf den für das Grenzeingangsamt bestimmten Warenerklärungen abgesehen werden könne, und es genüge, daß das Ausgangsamt die Zollabfertigungspapiere dem Eingangsamt zur Einsicht und behufs Abstempelung sogleich nach Eintreffen der Post zustelle.

8. Zu § 11 des Zollkartells.

Die Verständigung über die im § 11 erwähnten Punkte bleibt der Verhandlung zwischen Österreich und den angrenzenden deutschen Staaten vorbehalten.

Die zollamtliche Abfertigung der über die beiderseitigen Grenzen auf Eisenbahnen verkehrenden Viehtransporte soll tunlichst beschleunigt und erleichtert werden. Dieselbe ist auf vorherige Anmeldung und bezüglichen Antrag der Eisenbahnverwaltungen, wenn sonst die übrigen Voraussetzungen zutreffen, auch zur Nachtzeit vorzunehmen, sofern dies mit einer vollkommen verläßlichen Vollziehung des Dienstes vereinbar ist.

9. Zu § 13 des Zollkartells.

Nach § 13 des Zollkartells sollen Übertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Teiles mindestens mit denselben Strafen bedroht werden, welchen gleichartige oder ähnliche Übertretungen der eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Man war darüber einverstanden, daß in jenen Staaten, in welchen die Übertretungen der aus polizeilichen Rücksichten ergangenen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote nicht als eine Verletzung der Abgabengesetze erachtet werden, auch nicht die zum Schutze der letzteren angedrohten Strafen, sondern jene des einschlägigen Strafgesetzes Anwendung finden können, unbeschadet der Verfolgung nach dem Zollstrafgesetze, falls zugleich eine Zollübertretung vorliegt.

10. Zu § 17 des Zollkartells.

Die Anträge auf Einleitung der Untersuchung können in Österreich-Ungarn von den Finanzbezirksdirektionen bzw. Finanzdirektionen und den Finanzinspektoren (Grenzinspektoren), in Deutschland von den Hauptämtern ausgehen.

Die beiderseitigen Behörden haben dergleichen Anträge aneinander zu richten, um das Weitere zu veranlassen.

11. Zu § 21 des Zollkartells.

Neben der Strafe sind auch die vom Übertreter umgangenen Gefälle einschließlich der Lizenzgebühren einzuziehen.

12. Zu § 22 des Zollkartells.

Die Bestimmung im Alinea 3 des § 20 wegen Tragung der Kosten findet auch in dem hier vorgesehenen Falle einer Einstellung der Untersuchung Anwendung.

Zu Artikel 11 des Vertrags.

Man ist darüber einverstanden, daß von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags die Ausübung der nationalen Fischerei ausgeschlossen bleibt.

Die verabredete Gleichstellung der Seehandelsschiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Seehäfen erstreckt sich nicht:

a) auf Prämien, welche für neuerbaute Seehandelsschiffe erteilt werden oder erteilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung der Hafen- und Zollgebühren oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;

b) auf die Privilegien für sogenannte Jachtklubs, welche dritten Staaten angehören.

Zu Artikel 15 des Vertrags.

Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß die Frachttarife und alle Frachtermäßigungen oder sonstigen Begünstigungen, welche, sei es durch die Tarife, sei es durch besondere Anordnungen oder Vereinbarungen, für Erzeugnisse der eigenen Landesgebiete gewährt werden, soweit es sich nicht um Transporte zu milden oder öffentlichen Zwecken handelt, den gleichartigen, aus dem Gebiet des einen Teils in das Gebiet des anderen Teils übergehenden oder das letztere transitierenden Transporten bei der Beförderung auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung in gleichem Umfange zu bewilligen sind.

Demgemäß sind insbesondere die auf der Beförderungsstrecke bei gebrochener Abfertigung auf Grund der Lokal- bzw. Verbandstarife sich ergebenden Frachtsätze auf Verlangen des anderen Teils auch in die direkten Tarife einzurechnen.

Zu Artikel 16 und 18 des Vertrags.

1. Die in den Artikeln 16 und 18 enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf den Fall, wo eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngeleise nötig wird.

Obgleich dieselben auf sonstige Umladungen von Eisenbahntransporten nicht ausgedehnt werden konnten, so wird doch anerkannt, daß, wo durch sehr große Entfernung der Auf- und Abladungsorte eine Umladung nötig wird, die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle, wo eine gehörig beaufsichtigte Umladung stattfindet, nicht auszuschließen sei.

2. Postsendungen, welche auf Eisenbahnen durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile aus- oder nach dem Gebiet des anderen durchgeführt werden, sollen, wenn ihre Beförderung in gehörig verschließbaren Behältnissen erfolgt und die Zahl, der Inhalt und das Rohgewicht der Poststücke aus den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren ersichtlich sind, von der Deklaration und Revision sowohl im Inneren als an der Grenze sowie von dem zollamtlichen Verschlusse der einzelnen Poststücke auch in dem Falle frei bleiben, wenn sie zum Zweck des Übergangs von einer Eisenbahn auf eine andere umgeladen werden.

Die Angabe des Inhalts der Poststücke darf hinsichtlich der mit der Überlandspost beförderten Gegenstände unterbleiben.

3. Man ist darüber einverstanden, daß durch die im zweiten Alinea des Artikels 18 und die vorstehend unter 2 vereinbarte Befreiung der auf Eisenbahnen transitierenden Güter und Postsendungen von der zollamtlichen Revision die Ausführung einer solchen Revision nicht ausgeschlossen sein soll, wenn Anzeigen oder begründete Vermutungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen.

4. Für die Zollabfertigung im gegenseitigen Eisenbahnverkehr und für die Anwendung des Schiffsverschlusses gelten die hierüber besonders vereinbarten Bestimmungen.

Zu Artikel 19 des Vertrags.

1. Bei Bemessung von Abgaben aller Art von Handel und Gewerbe wird die Provenienz der in diesen Betrieben vorkommenden Waren an sich nicht eine ungünstigere Bemessung dieser Abgaben zur Folge haben.

1a. Was den Meß- und Marktverkehr anbelangt, so hat man sich über die Form der Legitimation, welche von den Angehörigen des anderen Teils, die der im ersten Absatz des Artikels 19 ausgesprochenen Begünstigung teilhaftig werden wollen, beizubringen ist, nach Inhalt der Anlage E verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die nachstehend unter 2 genannten Behörden befugt sein.

2. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiet des anderen vertragschließenden Teils Warenankäufe machen oder Warenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter F anliegenden Muster erfolgen.

Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Erteilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Übereinkünften übertragen ist. Jedem vertragschließenden Teil bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechslungen und Verfälschungen sollen die für Deutschland und Österreich-Ungarn gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen und in einem Formate hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Für andere als die in der Karte genannten Gewerbetreibenden dürfen sie Geschäfte weder abschließen noch vermitteln. Auch dürfen sie ausschließlich im Umherreisen Bestellungen suchen und Ankäufe machen. Sie haben außerdem die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

3. Unter Frachtfuhrgewerbe im Sinne des vierten Absatzes des Artikels 19 ist die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern und Personen auf Landwegen, mit Ausschluß der Eisenbahnen, zu verstehen. Unter „Gewerbesteuer" soll jede steuerliche Belastung des Gewerbebetriebs, einschließlich der Besteuerung des Einkommens aus demselben, verstanden werden, gleichviel, ob die Steuer für Rechnung des Staates oder der Kommunen usw. erhoben wird.

Soweit der Gewerbetreibende Transporte zwischen einzelnen, innerhalb der Gebiete des anderen vertragschließenden Teils gelegenen Orten vermittelt, unterliegt er der Besteuerung nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung der bestehenden Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Wenn der Gewerbetreibende in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teils neben dem Frachtfuhr- oder dem Schiffahrtsgewerbe ein selbständiges, nicht unmittelbar durch die Ausübung dieser Gewerbe bedingtes Nebengewerbe betreibt oder Grundeigentum besitzt, unterliegt er hierfür ebenfalls der Besteuerung nach den Landesgesetzen ohne Einschränkung.

Beim Schiffahrtsgewerbe ist der Betrieb eines selbständigen Nebengewerbes nicht darin zu finden, daß der Gewerbetreibende auf den in den Gebieten des anderen Teils belegenen Stationen die aus seinem Heimatlande mit seinen Transportmitteln ankommenden Güter an die am Orte selbst befindlichen Empfänger unmittelbar oder an die außerhalb befindlichen Empfänger durch Vermittlung der Eisenbahnen usw. weiterbefördert, und umgekehrt, daß er die zur Beförderung mit seinen Transportmitteln bestimmten Güter am Orte selbst in Empfang nehmen und zur Verladung auf seine Transportmittel bringen läßt; ebensowenig kann ein solcher Betrieb schon darin gefunden werden, daß der Gewerbetreibende mit einem in den Gebieten des anderen Teiles ansässigen selbständigen Spediteur eine dauernde Geschäftsverbindung unterhält.

Zu Artikel 20 des Vertrags.

Es besteht Einverständnis, daß mit Rücksicht auf die aufgestellte Bedingung der Gegenseitigkeit die den Konsuln des einen Teiles in den Gebieten des anderen vermöge der Meistbegünstigung einzuräumenden Vorrechte, Befugnisse und Begünstigungen nicht in einem größeren Ausmaße zugestanden

werden können, als sie den konsularischen Vertretern dieses letzteren Teiles in den Gebieten des ersteren Teiles gewährt werden.

Zu Artikel 20 und 21 des Vertrags.

Unter Konsuln sind alle mit Konsulargeschäften Beauftragten verstanden. Jeder der vertragschließenden Teile, dessen Angehörigen der Konsul des anderen Teiles nach Maßgabe des Artikels 21 Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie dies von dem Teile, welcher den Konsul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde.

Zu Artikel 22 des Vertrags.

Man war darüber einverstanden, daß unter den Zollstellen, an welche Beamte zu dem im Alinea 1 des Artikels 22 gedachten Zweck zu senden, die vertragschließenden Teile sich gegenseitig das Recht zugestanden haben, die Zolldirektivbehörden (in Österreich-Ungarn die Finanz-Landesdirektionen und Finanzdirektionen, in Deutschland die Zolldirektionen) nicht mitbegriffen sind, sondern daß darunter nur die Bezirksbehörden (in Österreich-Ungarn die Finanz-Bezirksdirektionen, Finanzinspektoren, in Deutschland die Hauptämter mit den ihnen untergeordneten Lokal-Zollbehörden) verstanden werden.

Ebenso war man darüber einverstanden, daß zwar jeder Regierung die Auswahl der Zollstellen des anderen Zollgebiets, an welche sie Beamte zu dem vertragsmäßig bezeichneten Zweck senden will, überlassen bleibe, daß es aber erforderlich sei, die beteiligte Regierung jedesmal vorher von der Person des zu entsendenden Beamten und von den Zollstellen zu benachrichtigen, an welche derselbe gesendet werden soll.

Zu Artikel 23a des Vertrags.

Über das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten und zweiten Absatzes des Artikels 23a ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfalle hat das Schiedsgericht seinen Sitz in den Gebieten des beklagten Teiles, beim zweiten Streitfall in den Gebieten des anderen Teiles und so abwechselnd in den Gebieten des einen oder des anderen Teiles, in einer Stadt, die von dem betreffenden vertragschließenden Teil bestimmt wird. Dieser hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf. Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein- für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichts verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile, auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen, in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Anlage E.

(Muster.)

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte (im Deutschen Reich, in Österreich-Ungarn) zu besuchen beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hierdurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugnis ist gültig für den Zeitraum von . . . . . Monaten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.

Anlage F.

(Muster.)

Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Für das Jahr 19 . . Nr. der Karte . . .

(Wappen.)

Gültig im Deutschen Reich, in Luxemburg und in Österreich-Ungarn.

Inhaber:

(Vor- und Zuname).

(Ortsname), den . . . . . 19 . .

(Siegel.) (Behörde.)

Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte

eine (Art der Fabrik oder Handlung) in . . . . . unter der Firma . . . . . besitzt.

als Handlungsreisender im Dienste der Firma . . . . . in . . . . . steht,

welche eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender Firma / Firmen . . . . . (Art der Fabrik oder Handlung) in . . . . . Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen beab-

sichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firma / Firmen im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: . . . . . .
Gestalt: . . . . . .
Haare: . . . . . .
Besondere Kennzeichen: . . . . . .

Unterschrift:

. . . . . .

Anmerkung: Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firma / Firmen berechtigt, Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

Deutsches Reich und Österreich-Ungarn.

Viehseuchenübereinkommen zwischen beiden Ländern. Vom 25. Januar 1905.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn, andererseits, von dem Wunsche geleitet, den Verkehr mit Tieren und tierischen Rohstoffen zwischen den beiderseitigen Gebieten durch neue Vereinbarungen zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

usw.

welche unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation nachstehendes Viehseuchenübereinkommen abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Der Verkehr mit Tieren, einschließlich des Geflügels, mit tierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile nach den Gebieten des anderen kann auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und dort einer tierärztlichen Kontrolle von seiten jenes Staates, in welchen der Übertritt stattfindet, unterworfen werden.

Artikel 2.

Bei der Einfuhr der im Artikel 1 bezeichneten Tiere und Gegenstände aus den Gebieten des einen in oder durch die Gebiete des anderen Teiles ist ein Ursprungszeugnis beizubringen. Dasselbe wird von der Ortsbehörde ausgestellt und ist, sofern es sich auf lebende Tiere bezieht, mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarztes über die Gesundheit der betreffenden Tiere zu versehen. Ist das Zeugnis nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen. Das Zeugnis muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Tiere und Gegenstände und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann; die tierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsort und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht und die auf die betreffende Tiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat. (Vgl. jedoch wegen der tierärztlichen Bescheinigungen bei Geflügelsendungen Absatz 4.)

Das vereinzelte Auftreten von Milzbrand, Rauschbrand, Rotlauf oder Wut in einer Nachbargemeinde steht der Ausstellung des Zeugnisses nicht entgegen, ist jedoch auf ihm ersichtlich zu machen. Dasselbe gilt bezüglich des Bläschenausschlags bei der Ausstellung von Zeugnissen für Ochsen und Wallache.

Für Pferde, Maultiere, Esel und Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel sind Gesamtpässe zulässig.

Die Gesamtpässe für Geflügelsendungen müssen mit der Bescheinigung versehen sein, daß in der Gemeinde, aus der die Tiere zur Ausfuhr gelangen, eine ansteckende Geflügelkrankheit weder herrscht noch innerhalb 14 Tagen nach dem Tage, an welchem eine solche Krankheit amtlich für erloschen erklärt worden ist, geherrscht hat. Dabei wird vorausgesetzt, daß zwischen dem letzten Krankheitsfall und dem Zeitpunkte der amtlichen Erklärung des Erlöschens der Seuche ebenfalls 14 Tage liegen.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transports ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarzte neuerdings untersucht und von diesem der Befund auf dem Zeugnisse vermerkt werden.

Bei Eisenbahn- und Schifftransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugnis eingetragen werden.

Eisenbahn- und Schifftransporte von Geflügel sind jedoch vor der Verladung einer tierärztlichen Untersuchung nur dann zu unterziehen, wenn die für sie beigebrachten tierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen vor mehr als drei Tagen ausgestellt sind.

Der Verkehr mit geschmolzenem Talg und Fett, mit fabriksmäßig gewaschener und in geschlossenen Säcken verpackter Wolle, mit in geschlossenen Kisten oder Fässern eingelegten, trockenen oder gesalzenen Därmen ist auch ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen gestattet.

Artikel 3.

Sendungen, die den angeführten Bestimmungen nicht entsprechen, ferner Tiere, die vom Grenztierarzt mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Tiere, die mit kranken oder verdächtigen Tieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, können an der Eintrittsstation zurückgewiesen werden. Den Grund der Zurückweisung hat der Grenztierarzt auf dem Zeugnis anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Die erfolgte Rückweisung und der Anlaß hierzu wird von der Grenzzollbehörde ohne Verzug der politischen Behörde des Grenzbezirkes jenes vertragschließenden Teiles, aus welchem die Ausfuhr stattfinden sollte, im kürzesten Wege angezeigt werden.

Wird eine solche Krankheit an eingeführten Tieren erst nach erfolgtem Grenzübertritt im Bestimmungslande wahrgenommen, so ist der Tatbestand unter Zuziehung eines beamteten Tierarztes (Staatstierarztes) protokollarisch festzustellen und eine Abschrift des Protokolls dem anderen vertragschließenden Teile unverweilt zuzusenden.

In allen in diesem Artikel vorgesehenen Fällen ist ein etwa namhaft gemachter Kommissar des anderen vertragschließenden Teiles (Art. 6) ohne Verzug und unmittelbar zu verständigen.

Artikel 4.

Wenn die Rinderpest in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile auftritt, so steht dem anderen Teile das Recht zu, die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und tierischen Rohstoffen sowie von giftfangenden Gegenständen für die Dauer der Seuchengefahr zu verbieten oder zu beschränken.

Artikel 5.

Wenn aus den Gebieten eines der vertragschließenden Teile durch den Viehverkehr eine ansteckende Tierkrankheit, hinsichtlich deren die Verpflichtung zur Anzeige besteht, nach den Gebieten des anderen Teiles eingeschleppt worden ist, so steht letzterem das Recht zu, die Einfuhr von Tieren aller derjenigen Gattungen für die Dauer der Seuchengefahr zu beschränken oder zu verbieten, auf welche der Ansteckungsstoff übertragbar ist.

Ferner ist, wenn eine dieser Tierkrankheiten in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile in bedrohlicher Weise herrscht, der andere Teil befugt, die Einfuhr von Tieren aller derjenigen Gattungen, auf die der Ansteckungsstoff übertragbar ist, für die Dauer der Seuchengefahr zu beschränken oder zu verbieten.

Einfuhrverbote dürfen, wenn es sich um Rotz, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Räude der Einhufer, Bläschenausschlag der Einhufer und des Rindviehs sowie um Krankheiten des Geflügels handelt, nur für Herkünfte aus den Ursprungsgebieten (Absatz 1) oder aus den von der Seuche betroffenen Gebieten (Absatz 2) erlassen werden. Im Falle des Absatzes 2 gilt diese Bestimmung auch bei Lungenseuche des Rindviehs.

Als Ursprungs- oder von der Seuche betroffene Gebiete im Sinne dieser Vorschrift gelten

a) hinsichtlich der Lungenseuche:
   in Österreich die in der Anlage I näher bezeichneten Sperrgebiete,
   in Ungarn die Komitate,
   im Deutschen Reiche Bundesstaaten, Regierungsbezirke oder letzteren gleichstehende Verwaltungsbezirke;
b) hinsichtlich der übrigen im Absatze 3 dieses Artikels aufgeführten Seuchen:
   in Österreich und in Ungarn die in der Anlage II näher bezeichneten Sperrgebiete,
   im Deutschen Reiche dieselben Gebiete wie zu a.

Die Vorschriften der vorstehenden Absätze gelten auch für solche tierische Rohstoffe und Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffs sein können.

Wegen der Einschleppung oder wegen des Herrschens der Tuberkulose finden Einfuhrverbote nicht statt.

Die in den Seuchengesetzgebungen der vertragschließenden Teile enthaltenen Vorschriften, welchen zufolge im Falle des Ausbruchs von ansteckenden Tierkrankheiten an oder in der Nähe der Grenze zur Abwehr und Unterdrückung derselben der Verkehr zwischen den beiderseitigen Grenzbezirken sowie der einen gefährdeten Grenzbezirk transitierende Verkehr besonderen Beschränkungen und Verboten unterworfen werden kann, werden durch das gegenwärtige Abkommen nicht berührt.

Artikel 6.

Die vertragschließenden Teile räumen sich gegenseitig die Befugnis ein, durch Kommissare in den Gebieten des anderen Teiles Erkundigungen über den Gesundheitszustand der Viehbestände, über die Einrichtung von Viehhöfen, Schlachthäusern, Quarantäneanstalten u. dgl. sowie über die Durchführung der bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften an Ort und Stelle einziehen zu lassen. Einer vorgängigen Anmeldung der Kommissare bedarf es nicht. Die vertragschließenden Teile werden die Behörden allgemein anweisen, den Kommissaren des anderen Teiles, sobald sie sich als solche legitimieren, auf Wunsch Unterstützung zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

Artikel 7.

Jeder der vertragschließenden Teile wird periodische Nachweisungen über den jeweiligen Stand der Tierseuchen erscheinen und dieselben dem anderen vertragschließenden Teile direkt zukommen lassen.

Über die Seuchenausbrüche in den Grenzverwaltungsbezirken werden sich die Behörden gegenseitig sofort direkt verständigen.

Wenn in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile die Rinderpest ausbricht, wird den Regierungen des anderen Teiles von dem Ausbruch und der Verbreitung derselben auf telegraphischem Wege direkt Nachricht gegeben werden.

Artikel 8.

Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine oder Geflügel befördert worden sind, müssen nebst den zugehörigen Gerätschaften der Eisenbahnverwaltungen nach Maßgabe der gleichzeitig mit dem Viehseuchenübereinkommen vereinbarten Bestimmungen gereinigt und desinfiziert werden.

Die vertragschließenden Teile werden die gemäß Absatz 1 im Bereich eines Teiles vorschriftsmäßig vollzogene Reinigung und Desinfektion als auch für den anderen Teil geltend anerkennen.

Artikel 9.

Der Weideverkehr aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile nach den Gebieten des anderen ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Eigentümer der Herden werden beim Grenzübertritt ein Verzeichnis der Tiere, welche sie auf die Weide

bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der charakteristischen äußeren Merkmale derselben zur Verifizierung (Prüfung und Beglaubigung) vorlegen.

b) Die Rückkehr der Tiere wird nur nach Feststellung ihrer Identität bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Tiergattung ansteckende Krankheit unter einem Teile der Herden oder auch nur an einem weniger als 20 km von dem Weideplatz entfernten Orte oder auf jener Straße, auf welcher die Rückkehr der Herde zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehs nach den Gebieten des anderen Teiles untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung usw.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Tiere nur unter Anwendung von durch die zuständigen Behörden zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherungsmaßregeln erfolgen.

Artikel 10.

Die Bewohner von nicht mehr als 5 km von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Tieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirtschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes und unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften.

Diese Vergünstigung kann seitens der vertragschließenden Teile von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht werden:

a) Jedes Gespann, welches die Grenze zu landwirtschaftlicher Arbeit oder im Gewerbebetrieb überschreitet, muß mit einem Zeugnisse des Ortsvorstandes der Gemeinde versehen sein, in welcher sich der Stall befindet. Dieses Zeugnis muß den Namen des Eigentümers oder des Führers des Gespannes, die Beschreibung der Tiere und die Angabe des Umkreises (in Kilometern) des Grenzgebiets, in welchem das Gespann zu arbeiten bestimmt ist, enthalten.

b) Überdies ist beim Austritte wie bei der Rückkehr ein Zeugnis des Ortsvorstandes derjenigen Grenzgemeinde erforderlich, aus welcher das Gespann kommt, und im Falle des Durchzugs durch das Gebiet einer anderen Gemeinde auch eine Bescheinigung der letzteren, womit bestätigt wird, daß die betreffende Gemeinde vollkommen frei von jeder Tierseuche ist und daß auch in einem Umkreise von 10 km die Rinderpest und Lungenseuche nicht vorkommen. Dieses Zeugnis muß alle 6 Tage erneuert werden.

Artikel 11.

Die bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Übereinkommens etwa noch bestehenden, mit seinen Bestimmungen nicht vereinbarten Beschränkungen und Verbote sind außer Kraft zu setzen.

Artikel 12.

Das gegenwärtige Übereinkommen ist bestimmt, das Viehseuchenübereinkommen zwischen den vertragschließenden Teilen vom 6. Dezember 1891 [1]) zu ersetzen.

Es soll gleichzeitig mit dem zwischen den vertragschließenden Teilen vereinbarten Zusatzvertrage zu dem bestehenden Handels- und Zollvertrage vom 6. Dezember 1891 in Geltung treten und so lange in Wirksamkeit bleiben, als der genannte Handels- und Zollvertrag, auf Grund der im Zusatzvertrage getroffenen Bestimmung über seine fernere Dauer, fortbesteht.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Übereinkommens sollen gleichzeitig mit denen des Zusatzvertrags zum bestehenden Handels- und Zollvertrag ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 25. Januar 1905.

(L. S.) (Unterschrift.)

Anlage I.

Verzeichnis der Gebiete in Österreich, gegen die seitens des Deutschen Reichs nach Artikel 5 Absatz 2 und 3 des Viehseuchenübereinkommens Einfuhrverbote wegenbedrohlichen Auftretens von Lungenseuche erlassen werden dürfen.

I. Erstes Sperrgebiet in Niederösterreich.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Waidhofen a. d. Thaya.	Oberhollabrunn.
Gmünd.	Tulln.
Zwettl.	Korneuburg.
Pöggstall.	Mistelbach.
Horn.	Unter-Gänserndorf.
Krems.	Floridsdorf.

II. Zweites Sperrgebiet in Niederösterreich.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Amstetten.	Baden.
Scheibbs.	Wiener-Neustadt.
Melk.	Neunkirchen.
Sankt Pölten.	Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien.
Lilienfeld.	
Hietzing.	Stadt Wiener-Neustadt.
Bruck a. d. Leitha.	„ Waidhofen a. d. Ybbs.
Mödling.	

III. Oberösterreich.

IV. Herzogtum Salzburg.

V. Steiermark.

VI. Kärnten.

VII. Krain.

VIII. Küstenland.

IX. Tirol und Vorarlberg.

[1]) Handels-Archiv 1892 I. S. 114.

X. Erstes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Asch.	Rakonitz.
Eger.	Rokitzan.
Plan.	Podersam.
Graslitz.	Kaaden.
Tepl.	Joachimsthal.
Marienbad.	Falkenau.
Kralovitz.	Karlsbad.
Horovitz.	Luditz.

XI. Zweites Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Komotau.	Raudnitz.
Brüx.	Melnik.
Dux.	Schlan.
Teplitz.	Saaz.
Aussig.	Laun.
Leitmeritz.	

XII. Drittes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Tetschen.	Turnau.
Schluckenau.	Jičin.
Rumburg.	Poděbrad.
Gabel.	Jungbunzlau.
Reichenberg.	Dauba.
Friedland.	Böhmisch Leipa.
Gablonz.	Münchengrätz.
Semil.	Stadt Reichenberg.

XIII. Viertes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Starkenbach.	Reichenau.
Hohenelbe.	Königgrätz.
Trautenau.	Neupaka.
Braunau.	Königinhof.
Neustadt.	Neu-Bydžov.
Senftenberg.	

XIV. Fünftes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Pardubitz.	Chrudim.
Hohenmauth.	Chotěboř.
Landskron.	Deutschbrod.
Leitomischl.	Ledeč.
Polička.	Časlau.

XV. Sechstes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Tabor.	Krumau.
Pilgram.	Prachatitz.
Neuhaus.	Budweis.
Wittingau	Moldautein.
Kaplitz.	

XVI. Siebentes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Schüttenhofen.	Pilsen.
Klattau.	Blatna.
Taus.	Mühlhausen.
Bischofteinitz.	Pisek.
Tachau.	Strakonitz.
Mies.	Prestitz.

XVII. Achtes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Selčan.	Kolin.
Přibram.	Kuttenberg.
Smichow.	Beneschau.
Kladno.	Königl. Weinberge.
Karolinenthal.	Žižkov.
Böhmisch Brod.	Stadt Prag.

XVIII. Erstes Sperrgebiet in Mähren.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Datschitz.	Kromau.
Iglau.	Mährisch-Budwitz.
Neustadtl.	Znaim.
Boskowitz.	Nikolsburg.
Groß Meseritsch.	Auspitz.
Trebitsch.	Stadt Brünn.
Brünn.	„ Iglau.
Tischnowitz.	„ Znaim.

XIX. Zweites Sperrgebiet in Mähren.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Göding.	Kremsier.
Gaya.	Wischau.
Ungarisch Hradisch.	Proßnitz.
Ungarisch Brod.	Stadt Ungarisch Hradisch.
Holleschau.	„ Kremsier.
Prerau.	

XX. Drittes Sperrgebiet in Mähren.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Olmütz.	Wallachisch Meseritsch.
Sternberg.	Weißkirchen.
Littau.	Neutitschein.
Römerstadt.	Mährisch-Ostrau.
Mährisch Trübau.	Mistek.
Hohenstadt.	Stadt Olmütz.
Schönberg.	

XXI. Schlesien.

XXII. Erstes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Saybusch	Wadowice.
Biala.	Krakau.
Chrzanów.	Podgórze.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Wieliczka.	Brzesko
Myślenice.	Dabrowa.
Bochnia.	Tarnów.
Limanowa.	Grybów.
Neumarkt.	Stadt Krakau.
Neu-Sandec.	

XXIII. Zweites Sperrgebiet in Galizien.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Gorlice.	Przeworsk.
Jasło.	Łańcut.
Pilzno.	Rzeszów.
Mielec.	Strzyzów.
Tarnobrzeg.	Krosno.
Nisko.	Sanok.
Kolbuszowa.	Brzozów.
Ropczyce.	

XXIV. Drittes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Jaroslau.	Jaworów.
Przemśyl.	Cieszanów.
Dobromil.	Rawa ruska.
Lisko.	Sokal.
Turka.	Zolkiew.
Staremiasto.	Grodek.
Sambor.	Rudki.
Mościska.	Drohobycz.

XXV. Viertes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Stryj.	Przemyślany.
Dolina.	Brzeżany.
Żydaczów.	Rohatyn.
Bobrka.	Kałusz.
Lemberg.	Bohorodczany.
Kamionka Strumilowa.	Stanislau.
Brody.	Stadt Lemberg.
Zloczów.	

XXVI. Fünftes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Nadworna.	Czortków.
Tłumacz.	Borszczów.
Buczacz.	Zaleszczyki.
Podhajce.	Horodenka.
Tarnopol.	Kolomea.
Zbaraż.	Peczenizyn.
Skalat.	Sniatyn.
Trembowla.	Kosów.
Husiatyn.	

XXVII. Bukowina.

XXVIII. Dalmatien.

Anlage II.

Verzeichnis der Gebiete in Österreich und in Ungarn, gegen die seitens des Deutschen Reichs nach Artikel 5 Absatz 1 bis 3 des Viehseuchenübereinkommens Einfuhrverbote erlassen werden können.

a. In Österreich.

I. Erstes Sperrgebiet in Niederösterreich.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Floridsdorf.	Oberhollabrunn.
Untergänserndorf.	Korneuburg.
Mistelbach.	Tulln.

II. Zweites Sperrgebiet in Niederösterreich.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Horn.	Gmünd.
Krems.	Zwettl.
Waidhofen a. d. Thaya.	Pöggstall.

III. Drittes Sperrgebiet in Niederösterreich.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Bruck a. d. Leitha.	Neunkirchen.
Mödling.	Hietzing Umgebung.
Baden.	Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien.
Wiener Neustadt.	
	Stadt Wiener Neustadt.

IV. Viertes Sperrgebiet in Niederösterreich.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
St. Pölten.	Scheibbs.
Melk.	Lilienfeld.
Amstetten.	Stadt Waidhofen a. d. Ybbs.

V. Erstes Sperrgebiet in Oberösterreich.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Perg.	Urfahr.
Freistadt.	Rohrbach.

VI. Zweites Sperrgebiet in Oberösterreich.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Linz.	Gmunden.
Steyr.	Stadt Linz.
Kirchdorf.	„ Steyr.

VII. Drittes Sperrgebiet in Oberösterreich.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Wels.	Braunau.
Schärding.	Vöcklabruck.
Ried.	

VIII. Salzburg.

IX. Erstes Sperrgebiet in Steiermark.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Bruck a. d. Mur.	Gröbming.
Mürzzuschlag.	Judenburg.
Leoben.	Murau.
Liezen.	

X. Zweites Sperrgebiet in Steiermark.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Hartberg.	Marburg.
Weitz.	Pettau.
Feldbach.	Stadt Marburg.
Radkersburg.	„ Pettau.
Luttenberg.	

XI. Drittes Sperrgebiet in Steiermark.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Graz Umgebung.	Gonnobitz.
Voitsberg.	Cilli Umgebung.
Deutsch Landsberg.	Rann.
Windischgraz.	Stadt Graz.
Feistritz.	„ Cilli.

XII. Erstes Sperrgebiet in Kärnten.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Wolfsberg.	Klagenfurt Umgebung.
St. Veit.	Stadt Klagenfurt.
Völkermarkt.	

XIII. Zweites Sperrgebiet in Kärnten.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Spittal.	Hermagor.
Villach.	

XIV. Krain.

XV. Küstenland.

XVI. Erstes Sperrgebiet in Tirol.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Kitzbühel.	Innsbruck.
Kufstein.	Brixen.
Schwaz.	Stadt Innsbruck.

XVII. Zweites Sperrgebiet in Tirol.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Reutte.	Meran.
Imst.	Schlanders.
Landeck.	

XVIII. Drittes Sperrgebiet in Tirol.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Lienz.	Primiero.
Bruneck.	Borgo.
Bozen.	Stadt Bozen.
Cavalese.	

XIX. Viertes Sperrgebiet in Tirol.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Cles.	Riva.
Trient.	Stadt Trient.
Tione.	„ Rovereto.
Rovereto.	

XX. Vorarlberg.

XXI. Erstes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Schluckenau.	Reichenberg.
Rumburg.	Gablonz.
Tetschen.	Turnau.
Leitmeritz.	Dauba.
Böhmisch Leipa.	Münchengrätz.
Friedland.	Melnik.
Gabel.	Stadt Reichenberg.

XXII. Zweites Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Aussig.	Laun.
Teplitz.	Saaz.
Dux.	Podersam.
Brüx.	Schlan.
Komotau.	Rakonitz.
Raudnitz.	

XXIII. Drittes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Kaaden.	Eger.
Joachimsthal.	Luditz.
Karlsbad.	Kralovitz.
Graslitz.	Tepl.
Falkenau.	Marienbad.
Asch.	Plan.

XXIV. Viertes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Braunau.	Königinhof.
Trautenau.	Königgrätz.
Hohenelbe.	Neupaka.
Starkenbach.	Semil.
Nachod.	Jičin.
Neustadt.	Neubydžov.

XXV. Fünftes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Podebrad.	Karolinenthal.
Kolin.	Žižkov.
Kuttenberg.	Königl. Weinberge.
Jungbunzlau.	Smichov.
Böhmisch Brod.	Kladno
Beneschau.	Stadt Prag.

XXVI. Sechstes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Horovitz.	Blatna.
Přibram.	Mühlhausen.
Selčan.	Pisek.
Rokitzan.	

XXVII. Siebentes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Pilsen.	Bischofteinitz.
Mies.	Taus.
Tachau.	Klattau.
Prestitz.	

XXVIII. Achtes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Reichenau.	Polička.
Senftenberg.	Pardubic.
Landskron.	Chrudim.
Hohenmauth.	Časlau.
Leitomischl.	Chotěboř.

XXIX. Neuntes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Ledeč.	Moldautein.
Deutschbrod.	Neuhaus.
Tabor.	Wittingau.
Pilgram.	

XXX. Zehntes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Budweis.	Kaplitz.
Prachatitz.	Strakonitz.
Krumau.	Schüttenhofen.

XXXI. Erstes Sperrgebiet in Mähren.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Mährisch Schönberg.	Littau.
Hohenstadt.	Sternberg.
Mährisch Trübau.	Olmütz.
Römerstadt.	Stadt Olmütz.

XXXII. Zweites Sperrgebiet in Mähren.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Neustadtl.	Mährisch Budwitz.
Iglau.	„ Kromau.
Groß Meseritsch.	Znaim.
Trebitsch.	Stadt Iglau.
Datschitz.	„ Znaim.

XXXIII. Drittes Sperrgebiet in Mähren.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Boskovitz.	Auspitz.
Proßnitz.	Gaya.
Prerau.	Nikolsburg.
Tischnowitz.	Göding.
Brünn.	Stadt Brünn.
Wischau.	„ Kremsier.
Kremsier.	

XXXIV. Viertes Sperrgebiet in Mähren.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Mährisch Ostrau.	Holleschau.
Mährisch Weißkirchen.	Ungarisch Hradisch.
Neutitschein.	Ungarisch Brod.
Mistek.	Stadt Ungarisch Brod.
Wallachisch Meseritsch.	

XXXV. Schlesien.

XXXVI. Erstes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Chrzanów.	Wadowice.
Krakau.	Myślenice.
Podgórze.	Limanova.
Wieliczka.	Neu Sandec.
Bochnia.	Saybusch.
Brzesko.	Neumarkt.
Biala.	Stadt Krakau.

XXXVII. Zweites Sperrgebiet in Galizien.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Dąbrowa.	Tarnów.
Mielec.	Pilzno.
Tarnobrzeg.	Ropczyce.
Nisko.	Rzeszów.
Kolbuszowa.	Przeworsk.
Lańcut.	

XXXVIII. Drittes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Grybów.	Krosno.
Gorlice.	Sanok.
Jasło.	Dobromil.
Strzyzów.	Lisko.
Brzozów.	

XXXIX. Viertes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Jaroslau.	Zolkiew.
Cieszanów.	Przemyśl.
Rawa Ruska.	Mościska.
Sokal.	Grodek.
Jaworów.	

XL. Fünftes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Stary Sambor.	Żydaczów.
Sambor.	Turka.
Rudki.	Stryj.
Drohobycz.	Dolina.

XLI. Sechstes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Kamionka Strumilowa.	Przemyślany.
Brody.	Brzeżany.
Lemberg.	Rohatyn.
Złoczów.	Stadt Lemberg.
Bobrka.	

XLII. Siebentes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Tarnopol.	Husiatyn.
Zbaraż.	Buczacz.
Skalat.	Czortków.
Podhajce.	Zaleszczyki.
Trembowla.	Borszczów.

XLIII. Achtes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirkshauptmannschaft:	Bezirkshauptmannschaft:
Kałusz.	Nadwórna.
Stanislau.	Kolomea.
Tłumacz.	Sniatyn.
Horodenka.	Peczenizyn.
Bohorodzany.	Kosów.

XLIV. Bukowina.

XLV. Dalmatien.

b. In Ungarn.

1. Sperrgebiet: Komitat Abauj-Torna und die Munizipalstadt Kassa (Kaschau).
2. Sperrgebiet: Komitat Alsó-Fehér.
3. Sperrgebiet: Aus dem Komitat Arad die Stuhlrichterbezirke Arad, Borosjenö, Elek, Kisjenö, Pécska, Világos und die Munizipalstadt Arad.
4. Sperrgebiet: Aus dem Komitat Arad die Stuhlrichterbezirke Borossebes, Nagyhalmágy, Radna, Ternova.
5. Sperrgebiet: Die Komitate Arva, Liptó, Turócz.
6. Sperrgebiet: Aus dem Komitat Bács-Bodrog die Stuhlrichterbezirke Bácsalmás, Baja, Topolya, Zenta, Zombor; ferner die Stadt Zenta und die Munizipalstädte Baja, Szabadka (Maria Theresiopel) und Zombor.
7. Sperrgebiet: Aus dem Komitat Bács-Bodrog die Stuhlrichterbezirke Apatin, Hódság, Kula, Németpalánka, Obecse, Titel, Ujvidék, Zsablya und die Munizipalstadt Ujvidék (Neusatz).
8. Sperrgebiet: Komitat Baranya und die Munizipalstadt Pécs (Fünfkirchen).
9. Sperrgebiet: Komitate Bars und Hont und die Munizipalstadt Selmecz (Schemnitz)-és Bélabánya.
10. Sperrgebiet. Komitat Békés.
11. Sperrgebiet: Komitate Bereg und Ugocsa.
12. Sperrgebiet: Komitat Beßtercze-Naszód.
13. Sperrgebiet: Aus dem Komitat Bihar die Stuhlrichterbezirke Berettyóujfalu Derecske, Ermihályfalva, Margitta, Szekelyhid, Sárrét.
14. Sperrgebiet: Aus dem Komitat Bihar die Stuhlrichterbezirke Cséffa, Élesd, Központ, Mezöeresztes, Szalárd und die Munizipalstadt Nagyárad (Großwardein).
15. Sperrgebiet: Aus dem Komitat Bihar die Stuhlrichterbezirke Bél, Belényes, Magyarcséke, Nagyszalonta, Lenke, Vaskóh.
16. Sperrgebiet: Komitat Borsod.
17. Sperrgebiet: Die Komitate Brassó und Háromszék.
18. Sperrgebiet: Die Komitate Csanád, Csongrád und die Munizipalstädte Hódmezövásárhely und Szeged (Szegedin).
19. Sperrgebiet: Komitat Csik.
20. Sperrgebiet: Die Komitate Eßtergom, Györ, Komárom Munizipalstädte Györ (Raab) und Komárom (Komorn).
21. Sperrgebiet: Komitat Fejér und die Munizipalstadt Széles-Fejérvár (Stuhlweißenburg).
22. Sperrgebiet: Die Komitate Fogaras und Szeben.
23. Sperrgebiet: Die Komitate Gömör és Kishont und Zólyom.
24. Sperrgebiet: Komitat Hajdu und die Munizipalstadt Debreczen (Debreczin).
25. Sperrgebiet: Komitat Heves.
26. Sperrgebiet: Komitat Hunyad.
27. Sperrgebiet: Komitat Jász-Nagykun-Szolnok.
28. Sperrgebiet: Die Komitate Kis-Küküllö und Nagy-Küküllö.
29. Sperrgebiet: Komitat Kolozs und die Munizipalstadt Kolozsvár (Klausenburg).
30. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Krassó-Szörény die Stuhlrichterbezirke Béga, Bogsán, Facset, Karánsebes, Lugos, Maros, Temes und die Städte Karánsebes und Lugos.
31. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Krassó-Szörény die Stuhlrichterbezirke Bozovics, Jám, Moldova, Oravicza, Orsova, Resicza und Teregova.
32. Sperrgebiet: Komitat Máramaros.
33. Sperrgebiet: Die Komitate Maros-Torda und Udvarhely und die Munizipalstadt Marosvásárhely.
34. Sperrgebiet: Die Komitate Moson, Sopron und die Munizipalstadt Sopron (Ödenburg).
35. Sperrgebiet: Komitat Nógrád.
36. Sperrgebiet: Komitat Nyitra.
37. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Pest-Pilis-Solt-Kiskun die Stuhlrichterbezirke Bia, Gödöllö, Pomáz, Vácz, ferner die Städte Szent Endre (St. Andrä) und Vácz (Waitzen) und die Haupt- und Residenzstadt Budapest.
38. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Pest-Pilis-Solt-Kiskun die Stuhlrichterbezirke Alsódabas, Monor, Nagykata, Rácz keve, ferner die Städte Nagykörös und Czegléd und die Munizipalstadt Kecskemet.
39. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Pest-Pilis-Solt-Kiskun die Stuhlrichterbezirke Abonyialsó, Dunavecse, Kalocsa, Kiskörös, Kiskunfelegyháza und Kunszentmiklós und die Städte Kiskunhalas und Kiskunfelegyháza.

40. Sperrgebiet: Komitat Pozsony und die Munizipalstadt Pozsony (Preßburg).
41. Sperrgebiet: Komitat Sáros.
42. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Somogy die Stuhlrichterbezirke Igal, Lengyeltóti, Marczali und Tab.
43. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Somogy die Stuhlrichterbezirke Barcs, Csurgó, Kaposvár, Nagyatád, Szigetvár und die Stadt Kaposvár.
44. Sperrgebiet: Komitat Szabolcs.
45. Sperrgebiet: Komitat Szatmár und die Munizipalstadt Szatmár-Németi.
46. Sperrgebiet: Komitat Szepes.
47. Sperrgebiet: Komitat Szilágy.
48 Sperrgebiet: Komitat Szolnok-Doboka.
49. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Temes die Stuhlrichterbezirke Buziás, Központ, Lippa, Rékás, Ujarad, Vinga sowie die Munizipalstadt Temesvár.
50. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Temes die Stuhlrichterbezirke Csákova, Detta, Fehértemplom (Weißkirchen), Kubin, Versecz, ferner die Stadt Fehértemplom sowie die Munizipalstadt Versecz (Werschetz).
51. Sperrgebiet: Komitat Tolna
52. Sperrgebiet: Komitat Torda-Aranyos.
53. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Torontál die Stuhlrichterbezirke Csene, Nagykikinda, Nagyszentmiklós, Párdány, Perjámos, Törökbecse, Törökkanizsa, Zsombolya (Hatzfeld) und die Stadt Nagykikinda (Groß-Kikinda).
54. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Torontál die Stuhlrichterbezirke Alibunár, Antalfalva, Bánlak, Módos, Nagybecskerek, Pancsova, ferner die Stadt Nagybecskerek (Groß-Becskerek) und die Munizipalstadt Pancsova.
55. Sperrgebiet: Komitat Trencsén.
56. Sperrgebiet: Komitat Ung, aus dem Komitate Zemplén die Stuhlrichterbezirke Homonna, Szinna, Sztropkó.
57. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Zemplén die Stuhlrichterbezirke Bodrogköz, Gálszécs, Nagymihály, Sátoraljaujhely, Szerencs, Tokaj, Varannó und die Stadt Sátoraljaujhely.
58. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Vas die Stuhlrichterbezirke Felsöör, Kisczell, Köszeg, Németujvár, Sárvár, Szombathely und die Städte Köszeg (Güns) und Szombathely.
59. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Vas die Stuhlrichterbezirke Körmend Muraszombat, Szentgotthárd, Vasvár und die Stadt Szombathely (Steinamanger).
60. Sperrgebiet: Komitat Veszprém.
61. Aus dem Komitate Zala die Stuhlrichterbezirke Keszthely Pacsa, Sümeg, Tapolcza, Zalaegerszeg, Zalaszentgrót und die Stadt Zalaegerszeg.
62. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Zala die Stuhlrichterbezirke Alsólendva, Csáktornya, Kanizsa, Letenye, Nova, Perlak und die Stadt Nagykanizsa (Groß-Kanizsa).
63. Sperrgebiet: Munizipalstadt Fiume.
64. Sperrgebiet: Komitate Belovár-Körös und Varasd und die Munizipalstadt Varasd (Varasdin).
65. Sperrgebiet: Komitat Lika-Krbava.
66. Sperrgebiet: Komitat Modrus-Fiume.
67. Sperrgebiet: Komitat Pozsega.
68. Sperrgebiet: Komitat Szerém und die Munizipalstadt Zimony (Semlin).
69. Sperrgebiet: Komitat Veröcze und die Munizipalstadt Eszék (Esseg).
70. Sperrgebiet: Komitat Zágráb und die Munizipalstadt, Zágráb (Agram).

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

1. Die Bestimmungen des Viehseuchenübereinkommens finden nur auf Provenienzen eines der vertragschließenden Teile Anwendung. Die Zulassung von Tieren oder Gegenständen, welche, aus anderen Ländern stammend, durch die Gebiete des einen Teiles zur Ein- oder Durchfuhr in die Gebiete des anderen Teiles gelangen sollen, liegt außerhalb des Rahmens des gegenwärtigen Übereinkommens.

Die direkte Durchfuhr von frischem und zubereitetem Fleische und sonstigen tierischen Rohstoffen in undurchlässiger Verpackung sowie von Häuten, Klauen und Hörnern in völlig trockenem Zustand aus den Gebieten des einen durch die Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles auf der Eisenbahn in plombierten, umschlossenen Waggons oder auf Schiffen in abgesonderten und verwahrten Räumen ist, soweit es sich um Provenienzen eines der vertragschließenden Teile handelt (vgl. Abs. 1), ohne Beschränkungen zulässig.

2. In den Ursprungszeugnissen ist neben dem Ursprungsort auch der politische Bezirk und derjenige größere Verwaltungsbezirk (im Deutschen Reiche: Bundesstaaten und Provinzen; in Österreich: Königreiche und Länder; in Ungarn: Komitate und Munizipalstädte) zu bezeichnen, welchem der Ursprungsort angehört.

3. Die amtliche Beglaubigung der Übersetzung der nicht in deutscher Sprache ausgefertigten Ursprungszeugnisse ist durch eine zur Führung eines Dienstsiegels befugte Person oder Behörde zu bewirken. Diesen Personen oder Behörden wird bei Eisenbahntransporten der Vorstand der Verladestation zugerechnet.

4. Der gegenseitige Verkehr mit Renn- oder Trabrennpferden ist nur von der Beibringung von Zeugnissen abhängig, die von hierzu besonders ermächtigten Rennklubs unter Beidrückung ihres Siegels ausgestellt worden sind. Diese Zeugnisse haben ein Ursprungszeugnis der Ortsbehörde und die amtstierärztliche Bescheinigung, daß das Pferd gesund ist und daß in dem Gehöfte, wo es ständig untergebracht war, sowie in

dessen nächster Umgebung ansteckende Pferdekrankheiten in den letzten drei Monaten nicht vorgekommen sind, zu enthalten. Die zur Ausstellung derartiger Zeugnisse ermächtigten Klubs werden gegenseitig bekanntgegeben werden.

5. Für Geflügeltransporte im Grenzverkehre, die aus weniger als 100 Stück bestehen, ist bei der Einbringung in die Gebiete eines der vertragschließenden Teile lediglich das gemäß Artikel 2 des Viehseuchenübereinkommens von der Ortsbehörde auszustellende Ursprungszeugnis beizubringen. Im übrigen finden auf sie die Bestimmungen des angeführten Artikels 2 keine Anwendung.

Als Grenzverkehr gilt der Verkehr mit Geflügel aus dem Grenzbezirke des einen vertragschließenden Teiles zur Verwendung in dem Grenzbezirke des anderen Teiles.

6. Als „vereinzelt" ist das Auftreten einer Seuche dann anzusehen, wenn in einem Gehöft oder in einer Herde innerhalb acht Tagen bei einem Bestande von weniger als 20 Tieren nicht mehr als ein Tier, bei einem Bestande von 20 oder mehr Tieren nicht mehr als der zehnte Teil der Tiere erkrankt.

7. Die im Artikel 3 des Viehseuchenübereinkommens vorgesehene Zurücksendung wird sich nur auf Tiere erstrecken, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren nachweislich in Berührung gekommen sind, insbesondere also auf Tiere, die in einem Eisenbahnwagen oder auf einem Schiffe gleichzeitig befördert oder auf derselben Station und derselben Rampe an einem und demselben Tage ent- oder verladen worden sind.

8. Die auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchenübereinkommens wegen der Einschleppung oder des Herrschens einer Seuche seitens eines der vertragschließenden Teile verfügten Verbote oder Verkehrsbeschränkungen sind spätestens außer Kraft zu setzen, sobald die Seuche, die zu der Maßregel Anlaß gegeben hat, amtlich für erloschen erklärt oder die Seuchenfreiheit des betreffenden Gebiets amtlich festgestellt worden ist und überdies folgende Fristen verstrichen sind:

a) bei den im angeführten Artikel 5 Absatz 3 bezeichneten Seuchen 40 Tage;

b) bei allen anderen Seuchen 9 Monate.

Dabei wird vorausgesetzt, daß die Vorschriften über die Fristen, nach deren Ablauf die amtliche Erklärung des Erlöschens einer Seuche erfolgen darf, in Österreich und in Ungarn dieselben sind wie im Deutschen Reiche.

Herrschen beim Ablaufe der zu a und b genannten Fristen in dem von einem Verbot oder einer sonstigen Verkehrsbeschränkung getroffenen Gebiet andere Krankheiten, für welche die diesen Verfügungen unterworfenen Tiergattungen empfänglich sind, so verbleibt es bei den verfügten Maßregeln, bis die Voraussetzungen zu ihrer Aufhebung auch für diese Krankheiten zutreffen.

9. Für die Einfuhr von Rindern und Schafen, welche zur alsbaldigen Abschlachtung in öffentlichen, veterinärpolizeilich überwachten und mit den gehörigen Einrichtungen versehenen Schlachthäusern bestimmt sind, gelten, abgesehen vom Falle der Rinderpest und der Lungenseuche, folgende besondere Bestimmungen:

a) Verbote dieser Einfuhr sollen nur dann stattfinden, wenn sie zur Sicherung der heimischen Viehzucht unabwendbar erscheinen.

b) Wegen der minder leicht übertragbaren oder minder häufig vorkommenden Krankheiten, z. B. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Bläschenausschlag des Rindviehs, sollen solche Verbote nicht ausgesprochen werden.

c) Wegen der leicht übertragbaren Krankheiten, z. B. Maul- und Klauenseuche oder Pockenseuche der Schafe, sollen die Einfuhrverbote nur gegen verseuchte Gebietsteile (Sperrgebiete) ergehen. Handelt es sich um Pockenseuche der Schafe, so kann nur die Einfuhr dieser Tiergattung verboten werden.

Als Sperrgebiete gelten in Österreich und in Ungarn die in der Anlage II des Übereinkommens aufgeführten Gebietsteile, im Deutschen Reiche Bundesstaaten, Regierungsbezirke oder letzteren gleichstehende Verwaltungsbezirke.

Indes soll nur dann gegen die ganze Ausdehnung eines solchen Sperrgebiets gesperrt werden, wenn mindestens 10 v. H. seiner Gemeinden verseucht sind.

Liegt dieser Grad der Verseuchung nicht vor, besteht er aber für einen Verwaltungsbezirk erster Instanz (Kreis, Bezirksamt, Bezirkshauptmannschaft, Stuhlrichterbezirk usw.), so kann gegen diesen sowie gegen diejenigen unmittelbar angrenzenden erstinstanzlichen Verwaltungsbezirke, deren Grenze von einem der Seuchenorte weniger als 10 km entfernt ist, oder gegen Teile von ihnen gesperrt werden; hierbei kann auch auf solche Bezirke in angrenzenden Sperrgebieten zurückgegriffen werden.

Falls die Verseuchung des erstinstanzlichen Verwaltungsbezirks weniger als 10 v. H. seiner Gemeinden ergriffen hat, so kann trotzdem die Sperre in dem vorbezeichneten Umfange gegen diesen Bezirk und beziehungsweise die angrenzenden Bezirke erfolgen, wenn entweder aus dem verseuchten Bezirk eine Verschleppung der Seuche in die Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles stattgefunden hat, oder wenn wegen besonderer Umstände aus der Verseuchung des fraglichen Bezirkes eine ernstliche Gefahr für den Viehstand des anderen Teiles zu gewärtigen ist. In diesem letzteren Falle soll aber auf Antrag desjenigen vertragschließenden Teiles, in dessen Gebieten der gesperrte Bezirk belegen ist, ohne Verzug eine gemischte Kommission (vgl. Ziffer 15 des gegenwärtigen Schlußprotokolls) zusammentreten und nach Prüfung der Sachlage an Ort und Stelle ihr Gutachten mit aller Beschleunigung darüber abgeben, ob eine derartige Gefahr wirklich vorliegt; dieses Gutachten wird als Grundlage für die zu treffende Entscheidung dienen.

d) Für die Aufhebung der gemäß der Bestimmungen unter c etwa ausgesprochenen Verbote gelten die Vorschriften der Ziffer 8 des gegenwärtigen Schlußprotokolls mit der

Maßgabe, daß die dort vorgesehenen Fristen auf 30 Tage herabgesetzt werden.

Die vertragschließenden Teile werden Verzeichnisse derjenigen öffentlichen Schlachthäuser, auf welche die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung finden, bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens gegenseitig austauschen. Es bleibt vorbehalten, Schlachthäuser, deren Einrichtungen zur Aufnahme von Schlachtvieh nicht mehr genügen, hierfür zu schließen, sowie anderseits Schlachthäuser, die mit den erforderlichen Einrichtungen versehen worden sind, dem Verkehre mit Schlachtvieh zu öffnen. Solche Maßnahmen werden dem anderen Teile rechtzeitig bekanntgegeben werden.

10. Zur alsbaldigen Abschlachtung in Schlachthäusern, die an der bayerischen und sächsischen Grenze gegen Österreich gelegen sind und deren Bezeichnung einer Verständigung zwischen den Regierungen der vertragschließenden Teile vorbehalten bleibt, werden aus Österreich und aus Ungarn zusammen jährlich bis zu 80 000 Stück gesunde Schweine auf Grund staatstierärztlicher Bescheinigungen zugelassen, die nach Artikel 2 des Viehseuchenübereinkommens auszustellen sind und überdies die Bestätigung enthalten müssen, daß diese Tiere vor der Versendung am Herkunfts-(Stand-)orte durch 30 Tage tierärztlich überwacht und unbedenklich befunden wurden, und daß das Gebiet der politischen Verwaltungsbehörde erster Instanz, in welchem die Tiere gestanden haben, frei von Schweinepest (Schweineseuche) und Maul- und Klauenseuche ist.

Von diesen 80 000 Stück Schweinen entfallen 50 000 auf die Schlachthäuser an der bayerischen Grenze und 30 000 auf die Schlachthäuser an der sächsischen Grenze. Hiernach dürfen den ersteren wöchentlich bis zu 962 Stück, den letzteren wöchentlich bis zu 577 Stück zugeführt werden. Diese Wochenkontingente sind mit der Maßgabe übertragbar, daß innerhalb eines Monats in die Schlachthäuser an der bayerischen Grenze nicht mehr als 5625, in die an der sächsischen Grenze nicht mehr als 3375 Stück eingebracht werden dürfen.

Fleisch und Speck dieser Tiere dürfen außer an den Orten, wo diese Schlachthäuser sich befinden, noch nach folgenden Orten abgesetzt werden,

a) soweit die Schlachtung in Schlachthäusern an der bayerischen Grenze stattgefunden hat, nach München, Nürnberg, Fürth, Hof, Augsburg, Ludwigshafen, Stuttgart, Kannstadt, Heilbronn, Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim,

b) soweit die Schlachtung in Schlachthäusern an der sächsischen Grenze stattgefunden hat, nach Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Glauchau, Meerane, Plauen, Crimmitschau, Werdau, Reichenbach, Greiz, Gera.

Auf die Einfuhr finden im übrigen die vereinbarten Bestimmungen über die Zulassung von Schlachtrindern und Schlachtschafen entsprechende Anwendung (vgl. Ziffer 9 des gegenwärtigen Schlußprotokolls).

11. Die Bestimmung im letzten Absatze des Artikels 5 des Viehseuchenübereinkommens erstreckt sich nicht auf den durchgehenden Eisenbahnverkehr in amtlich verschlossenen Waggons; hierbei soll jedoch jede Zuladung von lebendem Vieh, jede Umladung und jede Transportverzögerung im verseuchten Grenzbezirk untersagt sein.

12. Die diesem Schlußprotokolle beiliegenden Verzeichnisse der für den gegenseitigen Viehverkehr hauptsächlich in Betracht kommenden Grenzzollämter können fernerhin nur in gegenseitigem Einvernehmen abgeändert werden.

13. Nach Artikel 9 des Viehseuchenübereinkommens zur Weide gebrachte Tier dürfen in den freien Verkehr jenes Teiles, in dessen Gebiet sich die Weide befindet, übergehen, wenn rücksichtlich deren Gesundheit keine Bedenken bestehen, und wenn gegenüber ihrem Herkunfsorte veterinärpolizeiliche Verbote oder Beschränkungen nicht vorliegen.

14. Für Rindvieh, das im Deutschen Reiche von Landwirten bayerischer, sächsischer und württembergischer Grenzgebietsteile zur Verwendung für Nutz- oder Zuchtzwecke im eigenen Wirtschaftsbetriebe aus österreichischen Grenzgebietsteilen unter Inanspruchnahme der für diesen Verkehr auf Grund autonomer Verordnungen gewährten seuchenpolizeilichen Erleichterungen eingeführt wird, können von den Regierungen der vertragschließenden Teile Normalgewichte vereinbart werden, die der Verzollung zum vertragsmäßigen Gewichtszoll zu Grunde zu legen sind.

15. Wenn bei der Handhabung des Viehseuchenübereinkommens zwischen den vertragschließenden Teilen Meinungsverschiedenheiten entstehen, so wird auf Verlangen eines dieser Teile die gutachtliche Äußerung einer gemischten Kommission eingeholt werden. Diese Äußerung wird bei der hiernach zu treffenden Entscheidung entsprechend gewürdigt werden.

Jeder der vertragschließenden Teile ernennt für die Kommission zwei Mitglieder. Die Kommission ist befugt, sich in Fällen, in denen sie sich nicht einigen kann, ein fünftes Mitglied zu kooptieren. Dieses fünfte Mitglied ist, wenn die Kommission sich hierüber nicht anders verständigt, in dem ersten Falle der Bildung einer gemischten Kommission aus den Angehörigen des einen und im zweiten Falle aus den Angehörigen des anderen der beiden vertragschließenden Teile und so abwechselnd aus den Angehörigen des einen oder des anderen Teiles zu wählen. Im ersten Falle dieser Art wird der vertragschließende Teil, dessen Angehörigen das fünfte Mitglied zu entnehmen ist, durch das Los bestimmt.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Tatsache der Auswechselung der Ratifikationen des Viehseuchenübereinkommens, auf welches es sich bezieht, als von den vertragschließenden Teilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung am 25. Januar 1905 in Berlin unterzeichnet.

(Unterschriften.)

Anlage.

Für den gegenseitigen Viehverkehr hauptsächlich in Betracht kommende Grenzzollämter.

A. Im Deutschen Reiche.

1.	2.			3.	4.
	Eintrittstationen für				
Bundesstaat.	Tiere.			tierische Rohstoffe mit Ausnahme von Fleisch.	Bemerkungen.
	Wiederkäuer.	Pferde.	Geflügel.		
Preußen.	Myslowitz, Dziedit, Österr. Oderberg.	Myslowitz, Oswiecim, Österr. Oderberg, Dziedit.	Myslowitz, Oswiecim, Österr. Oderberg, Seidenberg.	Eine Änderung der gegenwärtigen, eine Beschränkung auf bestimmte Eintrittstationen nicht enthaltenden Praxis wird ohne gewichtigen Grund nicht erfolgen.	1. Bezüglich der Einfuhrzeiten wird die bisherige Praxis tunlichst aufrechterhalten werden. Etwaige Änderungen werden dem anderen vertragschließenden Teile rechtzeitig mitgeteilt werden. 2 Außer den in Spalte 2 aufgeführten Eintrittstationen findet ein mehr oder minder geringfügiger Verkehr über verschiedene andere Eintrittstationen statt, deren Bindung nicht erfolgen kann. Es wird indessen nicht beabsichtigt, eine Änderung des bisherigen Verkehrs ohne gewichtigen Grund eintreten zu lassen.

1.	2.	3.	4.
	Eintrittstationen für		
Bundesstaat.	Tiere.	tierische Rohstoffe mit Ausnahme von Fleisch.	Bemerkungen.
Bayern.	Tittmoning, Freilassing bzw. Bahnhof Salzburg, Kufstein, Mittenwald, Bahnhof Eisenstein, Wegscheid, Passau, Simbach, Furth im Wald, Füssen, Lindau, Oberjoch, Kiefersfelden, Sachrang, Pfronten-Steinach, Ziegelhaus, Aach, Laufen, Kappel, Haibach, Burghausen, Kleinphilippsreuth, Schafberg, Neuaigen, Waidhaus, Bärnau, Wildenau.	Furth im Wald, Simbach, Passau, Salzburg bzw. Freilassing, Kufstein, Lindau.	Wie vor.
Sachsen (Königreich).	Zittau, Bodenbach-Tetschen, Weipert, Voitersreuth.	Zittau, Bodenbach-Tetschen, Voitersreuth.	Wie vor.
Württemberg.	Friedrichshafen.	Friedrichshafen.	Wie vor.
Baden.	Konstanz.	Konstanz.	Wie vor.

B. In Österreich-Ungarn.

I. In Tirol:

1. Kufstein.
2. Kiefersfelden.
3. Wildbichl.
4. Scharnitz.
5. Leutasch-Schanze.
6. Pinswang.
7. Schönbichl.
8. Vilsrain.
9. Springen-Ach.
10. Unterhochsteg.
11. Bregenz.
12. Lindau (in Bayern).

II. In Salzburg:

1. Oberndorf.
2. Salzburg.
3. Saalbrücke.
4. Hamerau.
5. Steinpaß.

III. In Oberösterreich:

1. Schärding.
2. Passau (in Bayern).
3. Haibach.
4. Oberkappel.
5. Hanging (zu Wegscheid in Bayern).
6. Schwarzenberg.
7. Braunau.
8. Simbach (in Bayern).
9. Ach.
10. Ettenau.

IV. In Böhmen:

A. Gegen Bayern:

1. Landstraße.
2. Eisenstein.
3. Neumark.
4. Furth (in Bayern).
5. Vollman.
6. Haselbach.
7. Schwarzach.
8. Roßhaupt.
9. Paulusbrunn.
10. Mühlbach.
11. Wies.
12. Neuhausen.
13. Selberstraße.

B. Gegen Sachsen:

1. Roßbach.
2. Voitersreuth (Bahnhof).
3. Voitersreuth (Straße).
4. Weipert (Bahnhof).
5. Weipert (Straße).
6. Bodenbach-Tetschen.
7. Niedereinsiedl (zu Sebnitz in Sachsen).
8. Rosenhain (zu Sohland in Sachsen).
9. Georgswalde (zu Ebersbach in Sachsen).
10. Warnsdorf.
11. Zittau (in Sachsen).

C. Gegen Preußen:

1. Seidenberg (in Preußen).
2. Liebau (in Preußen).
3. Halbstadt.
4. Nachod.
5. Mittelwalde.

V. In Schlesien:

1. Ziegenhals (Bahnhof — in Preußen).
2. Hennersdorf.
3. Hotzenplotz.
4. Jägerndorf (Bahnhof).
5. Jägerndorf (Stadt).
6. Troppau.
7. Katharein.
8. Katharein (Piltscher Straße).
9. Dziedit (Bahnhof).
10. Oderberg (Bahnhof).
11. Oderberg (Stadt).
12. Petrowitz.

VI. In Galizien:

1. Oswiecim.
2. Jaworzno.
3. Szczakowa.

Notenwechsel

wegen der veterinären Behandlung des Rindviehs im Grenzverkehr und der Festsetzung von Normalgewichten für solches Rindvieh, vom 25. Januar 1905.

Berlin, den 25. Januar 1905.

Der Unterzeichnete beehrt sich, Seiner Exzellenz dem K. u. K. Österreichisch-Ungarischen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter, Herrn Szögyény-Marich von Magyar-Szögyén und Szolgaegyháza, im Hinblick auf die soeben erfolgte Unterzeichnung eines neuen Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn namens der Kaiserlichen Regierung die nachstehende Mitteilung zu machen:

Im Deutschen Reiche bestehen auf Grund autonomer, im Interesse der Aufrechterhaltung langjähriger Verkehrsbeziehungen erlassener Verordnungen erleichternde seuchenpolizeiliche Vorschriften über die Zulassung von Rindvieh, das von Landwirten bayerischer, sächsischer und württembergischer Grenzgebietsteile zur Verwendung für Nutz- oder Zuchtzwecke im eigenen Wirtschaftsbetrieb aus österreichischen Grenzgebietsteilen eingeführt wird.

Es besteht Einverständnis, daß auch auf dieses Vieh die nach den Vorschriften des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn zulässigen Verbote und Beschränkungen bei dem Vorhandensein der dort angegebenen Voraussetzungen angewendet werden können.

Die Kaiserliche Regierung ist indes zu der Erklärung bereit, daß sie von den ihr hiernach zustehenden Sperrbefugnissen für das bezeichnete Vieh, welches jedoch unbedingt nur zu Nutz- oder Zuchtzwecken, nicht aber zur Schlachtung bestimmt sein darf, — in Aufrechthaltung der bisherigen Praxis — nur unter Beobachtung jeder mit der Abwehr einer Seuchengefahr vereinbaren Schonung der wirtschaftlichen Interessen der beiderseitigen Grenzbevölkerung Gebrauch machen und mit dieser Maßgabe die auf den erwähnten autonomen Verordnungen beruhenden Erleichterungen auch künftig und zwar bis zum 31. Dezember 1917 aufrecht halten wird, sofern nicht der Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn, an dessen Dauer der Bestand des Viehseuchenübereinkommens geknüpft ist, schon vor diesem Zeitpunkte außer Kraft getreten ist.

Die Frist, während welcher das auf Grund jener Verordnungen eingebrachte Vieh im Flurbereiche des Bestimmungsorts und in der Wirtschaft des Einbringers verbleiben muß (Konfinierungsfrist), soll die zur Zeit bestehende Dauer nicht übersteigen.

Ebenso soll die bestehende Bedingung aufrecht erhalten bleiben, daß das Vieh vor der Einfuhr 30 Tage im österreichischen Grenzbezirk aufgestellt gewesen sein muß.

Dagegen bleibt vorbehalten, die österreichischen Gebietsteile, aus denen das Vieh stammen darf, zu beschränken auf:

Vorarlberg, Tirol nördlich des Hochkammes der Alpen, Salzburg, Oberösterreich und die böhmischen Bezirkshauptmannschaften Kaplitz, Krumau, Prachatitz, Schüttenhofen, Klattau, Taus, Bischofteinitz, Mies, Tachau, Plan, Marienbad, Tepl, Eger, Asch, Falkenau, Graslitz, Joachimsthal, Kaaden, Komotau, Brüx, Dux, Teplitz, Aussig, Tetschen, Schluckenau, Warnsdorf, Gabel, Reichenberg und Friedland.

Bei dieser Gelegenheit bemerkt der Unterzeichnete, daß für das Rindvieh, welches unter den vorbezeichneten Bedingungen aus österreichischen Grenzgebietsteilen nach bayerischen, sächsischen und württembergischen Grenzgebietsteilen eingeht, folgende durchschnittliche Gewichte angemessen erscheinen:

	Kilogramm.
Kälber im Alter bis zu 6 Wochen	50
Jungrinder im Alter von mehr als 6 Wochen bis zu $1^1/_2$ Jahren:	
männliche Tiere	175
weibliche Tiere	150
Jungrinder im Alter von mehr als $1^1/_2$ bis zu $2^1/_2$ Jahren:	
männliche Tiere	250
weibliche Tiere	200
Rinder im Alter von mehr als $2^1/_2$ Jahren:	
männliche Tiere	400
weibliche Tiere	300

Im Falle des österreichisch-ungarischerseits erfolgten Einverständnisses werden diese Gewichtseinheiten auf Grund der Ziffer 14 des Schlußprotokolls zum neuen Viehseuchenübereinkommen der Verzollung des unter den obenbezeichneten Bedingungen eingehenden Rindviehs als Normalgewichte zugrunde gelegt werden.

Der Unterzeichnete benutzt auch diesen Anlaß, um Seiner Exzellenz dem Herrn Botschafter die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Freiherr von Richthofen.

An
Seine Exzellenz den K. und K. Österreichisch-Ungarischen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter,
Herrn Szögyény-Marich von Magyar-Szögyén und Szolgaegyháza
Hier.

Berlin, den 25. Januar 1905.

Seine Exzellenz der Staatssekretär des Auswärtigen Amts des Deutschen Reichs, Herr Freiherr von Richthofen, hat die Geneigtheit gehabt, dem Unterzeichneten durch Note vom heutigen Tage folgende Mitteilung zu machen.

Im Deutschen Reiche bestehen auf Grund autonomer, im Interesse der Aufrechthaltung langjähriger Verkehrsbeziehungen erlassener Verordnungen erleichternde seuchenpolizeiliche Vorschriften über die Zulassung von Rindvieh, das von Landwirten bayerischer, sächsischer und württembergischer Grenzgebietsteile zur Verwendung für Nutz- oder Zuchtzwecke in eigenen Wirtschaftsbetrieb aus österreichischen Grenzgebietsteilen eingeführt wird.

Es besteht Einverständnis, daß auch auf dieses Vieh die nach den Vorschriften des Viehseuchenübereinkommens zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche zulässigen Verbote und Beschränkungen bei dem Vorhandensein der dort angegebenen Voraussetzungen angewendet werden können.

Die Kaiserliche Deutsche Regierung ist indes zu der Erklärung bereit, daß sie von den ihr hiernach zustehenden Sperrbefugnissen für das bezeichnete Vieh, welches jedoch unbedingt nur zu Nutz- oder Zuchtzwecken, nicht aber zur Schlachtung bestimmt sein darf, — in Aufrechthaltung der bisherigen Praxis — nur unter Beobachtung jeder mit der Abwehr einer Seuchengefahr vereinbaren Schonung der wirtschaftlichen Interessen der beiderseitigen Grenzbevölkerung Gebrauch machen und mit dieser Maßgabe die auf den erwähnten autonomen Verordnungen beruhenden Erleichterungen, auch künftig und zwar bis zum 31. Dezember 1917 aufrecht halten wird, sofern nicht der Handels- und Zollvertrag zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche, an dessen Dauer der Bestand des Viehseuchenübereinkommens geknüpft ist, schon vor diesem Zeitpunkte außer Kraft getreten ist.

Die Frist, während welcher das auf Grund jener Verordnungen eingebrachte Vieh im Flurbereiche des Bestimmungsorts und in der Wirtschaft des Einbringers verbleiben muß (Konfinierungsfrist), soll die zur Zeit bestehende Dauer nicht übersteigen.

Ebenso soll die bestehende Bedingung aufrecht erhalten bleiben, daß das Vieh vor der Einfuhr 30 Tage im österreichischen Grenzbezirk aufgestellt gewesen sein muß.

Dagegen bleibt vorbehalten, die österreichischen Gebietsteile, aus denen das Vieh stammen darf, zu beschränken auf:

Vorarlberg, Tirol nördlich des Hochkammes der Alpen, Salzburg, Oberösterreich und die böhmischen Bezirkshauptmannschaften Kaplitz, Krumau, Prachatitz, Schuttenhofen, Klattau, Taus, Bischofteinitz, Mies, Tachau, Plan, Marienbad, Tepl, Eger, Asch, Falkenau, Graslitz, Joachimsthal, Kaaden, Komotau, Brüx, Dux, Teplitz, Aussig, Tetschen, Schluckenau, Warnsdorf, Gabel, Reichenberg und Friedland.

Der Unterzeichnete beehrt sich, namens seiner Regierung von dieser Erklärung Akt zu nehmen.

Gleichzeitig gestattet sich der Unterzeichnete, das Einverständnis seiner Regierung damit auszusprechen, daß auf Grund der Ziffer 14 des Schlußprotokolls zum neuen Viehseuchenübereinkommen der Verzollung des unter den oben bezeichneten Bedingungen aus österreichischen Grenzgebietsteilen nach bayerischen, sächsischen und württembergischen Grenzgebietsteilen eingehenden Rindviehs folgende Normalgewichte zugrunde gelegt werden:

	Kilogramm.
Kälber im Alter bis zu 6 Wochen	50
Jungrinder im Alter von mehr as 6 Wochen bis zu 1½ Jahren:	
männliche Tiere	175
weibliche Tiere	150
Jungrinder im Alter von mehr als 1½ bis zu 2½ Jahren:	
männliche Tiere	250
weibliche Tiere	200
Rinder im Alter von mehr als 2½ Jahren:	
männliche Tiere	400
weibliche Tiere	300

Der Unterzeichnete benutzt auch diesen Anlaß, um Seiner Exzellenz dem Herrn Staatssekretär die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Szögyény.

An
Seine Exzellenz den Staatssekretär des Auswärtigen Amts des Deutschen Reichs,
Herrn Freiherrn von Richthofen
Hier.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—71

Der

deutsch-rumänische Handelsvertrag.

Zusammengestellt im Reichsamt des Innern.

Berlin 1905.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71.

Inhalt.

	Seite
Zusatzvertrag zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien vom 21. Oktober 1893. Vom $\frac{\text{8. Oktober}}{\text{25. September}}$ 1904	3
Tarif B. Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet	5
Tarif C. Zölle bei der Einfuhr nach Rumänien	8
Alphabetisches Warenverzeichnis zum Tarif für die Einfuhr nach Rumänien	15
Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien vom 21. Oktober 1893 in der durch den Zusatzvertrag vom $\frac{\text{8. Oktober}}{\text{25. September}}$ 1904 abgeänderten Fassung	18
Anlage A. Muster einer Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende	21
Tarif B. Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet	5
Tarif C. Zölle bei der Einfuhr nach Rumänien	8
Schlußprotokoll	22
Rumänische Vorbehalte hinsichtlich des Artikels 1, Absatz 2, und der Schlußprotokoll-Bemerkungen zu Artikel 1 des Vertrages. Notenwechsel vom $\frac{\text{3./15.}}{\text{16.}}$ Oktober 1893	23

Deutsches Reich und Rumänien.

Zusatzvertrag zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen beiden Ländern vom 21. Oktober 1893. Vom $\frac{\text{8. Oktober}}{\text{25. September}}$ 1904.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen einerseits, und Seine Majestät der König von Rumänien anderseits, von dem Wunsche geleitet, den zwischen dem Deutschen Reiche und Rumänien bestehenden Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 21. Oktober 1893 [1]) einer Revision zu unterziehen, haben den Abschluß eines Zusatzvertrages zu dem genannten Vertrag beschlossen und zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

usw.,

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Der Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 21. Oktober 1893 wird in nachstehender Weise abgeändert:

I. Artikel 5.

Dieser Artikel wird wie nachstehend abgeändert:

„Artikel 5.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern in keiner Weise durch Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen, sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, können nur in folgenden Fällen stattfinden:

1. in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;
2. aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
3. aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
4. zu dem Zwecke, um auf fremde Waren Verbote oder Beschränkungen anzuwenden, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb oder die Beförderung gleichartiger einheimischer Waren im Inlande festgesetzt sind."

II. Artikel 6.

Die Ziffer 1 von Absatz 2 dieses Artikels wird wie nachstehend gefaßt:

„1. auf die Begünstigungen, welche anderen angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs innerhalb der beiderseitigen Grenzbezirke, jedoch nicht über eine Zone hinaus von je 15 km Breite, von der Grenze an gerechnet, gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten."

III. Artikel 7.

Die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Tarife werden durch die anliegenden Tarife B und C ersetzt.

IV. Artikel 12.

Die drei ersten Absätze dieses Artikels werden durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt:

„Die für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder von Korporationen erhobenen inneren Abgaben, welche die Herstellung, die Erzeugung oder den Verbrauch einer Ware im Gebiete eines der vertragschließenden Teile belasten oder belasten werden, sollen unter keinem Vorwand die Erzeugnisse des anderen Teils in stärkerer oder lästigerer Weise treffen, als die einheimischen Erzeugnisse der gleichen Art oder im Falle, daß solche nicht vorhanden sind, die Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation."

V. Neuer Artikel.

Der nachstehende Artikel wird hinter Artikel 12 eingefügt:

„Artikel 12a.

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife B und C, einschließlich der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen sowie der Zollsätze der von den vertragschließenden Teilen mit dritten Staaten vereinbarten Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teils durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus den geeigneten Angehörigen seines Landes einen Schiedsrichter bestimmt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung in dieser Richtung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im Absatz 1 bezeichneten Meinungsver-

[1]) Handels-Archiv 1894 I. S. 2.

schiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrags zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen."

Artikel 2.

Das Schlußprotokoll des Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrages vom 21. Oktober 1893 wird in nachstehender Weise abgeändert:

I. Zu Artikel 4.

Der nachstehende Absatz wird hinzugefügt:

„Man ist darüber einig, daß, falls über die Staatsangehörigkeit eines Militärpflichtigen Zweifel bestehen, dieser vor Feststellung seiner Staatsangehörigkeit weder zu militärischen Leistungen, noch insbesondere zu der für die Aushebung erforderlichen ärztlichen Untersuchung herangezogen werden kann."

II. Neue Bestimmungen zu Artikel 5.

Die nachstehenden Bestimmungen werden eingefügt:

„Zu Artikel 5.

Unter dem in Artikel 1, I, Artikel 5, Ziffer 3 des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Vorbehalt wird die Kaiserlich Deutsche Regierung die Durchfuhr von frischem oder zubereitetem Fleisch, das rumänischen Ursprungs ist und von dort unmittelbar versandt wird, bei Beobachtung der veterinären Vorbeugungsmaßregeln, welche durch die bestehenden oder von den deutschen Behörden zu erlassenden Gesetze, Anweisungen und Verordnungen erforderlich werden, zulassen.

Unter dem gleichen Vorbehalt wird Fleisch rumänischen Ursprungs, das im Sinne des deutschen Gesetzes über die Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 als zubereitet angesehen werden kann, zur Einfuhr in Deutschland nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zugelassen werden."

III. Zu Artikel 7.

Diese Bestimmungen werden durch nachstehendes ersetzt:

„Zu Artikel 7.

1. Es besteht Einverständnis, daß bei Beschwerden von Beteiligten eines der beiden vertragschließenden Teile, durch welche die Behandlung nach dem Vertragstarife des anderen Staates verlangt wird oder bei denen es sich um die Auslegung von Bestimmungen dieses Tarifs handelt, eine bereits ergangene Entscheidung der zuständigen Behörden letzter Instanz keinen Grund für die Ausschließung weiterer Erörterungen über den Gegenstand der Beschwerde abgeben kann und auch einer etwaigen anderweiten Entscheidung der in Frage stehenden Behörde nicht im Wege stehen soll, vorausgesetzt jedoch, daß die Beschwerde auf diplomatischem Wege und unter Beifügung von Gutachten von Sachverständigen oder einer sonstigen berufenen Stelle innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Tage eingereicht wird, an dem den Beteiligten die erste Entscheidung amtlich bekannt gegeben worden ist. Die auf einen solchen Einspruch ergehende Entscheidung betrifft nur den in Frage stehenden Fall; für diesen ist sie endgültig. Den vertragschließenden Teilen steht es jedoch frei, für den in Frage stehenden Fall und für künftige Fälle die richtige Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags auf Grund des Artikels 12a herbeizuführen.
2. Im Hinblick auf die in Deutschland in Kraft befindlichen Vorschriften, betreffend die Erteilung von amtlichen Auskünften in Zollsachen, ist die Rumänische Regierung bereit, sobald als möglich Bestimmungen zu treffen, durch welche die Importeure in den Stand gesetzt werden, auf amtlichem Wege über die Zollbehandlung von nach Rumänien einzuführenden Waren Auskunft zu erhalten."

IV. Neue Bestimmungen zu Artikel 12a.

Die nachstehenden Bestimmungen werden eingefügt:

„Zu Artikel 12a.

Über das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund der beiden ersten Absätze des Artikels 12a ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfalle hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiete des beklagten vertragschließenden Teiles, beim zweiten Streitfall im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles und so fortan abwechselnd in dem einen oder dem anderen Gebiete. Derjenige Teil, in dessen Gebiet das Schiedsgericht zusammenzutreten hat, bestimmt den Ort des Gerichtssitzes. Er hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf.

Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts. Die Entscheidungen ergehen nach Stimmenmehrheit.

Die vertragschließenden Teile werden sich im gegebenen Falle oder ein- für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichts verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des Absatzes 1 abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile, auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen, in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte."

Artikel 3.

Das Protokoll vom 21. Oktober 1893, welches gelegentlich der Unterzeichnung des Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrages vom gleichen Tage vollzogen worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll in Kraft treten mit Ablauf einer Frist von sechs Monaten von dem Tage ab, an dem die beiden vertragschließenden Teile sich zu diesem Zwecke verständigt haben werden. Das Inkrafttreten des gegenwärtigen Zusatzvertrags soll jedoch nicht vor dem $\frac{\text{1. Januar 1905}}{\text{19. Dezember 1904}}$ und nicht nach dem $\frac{\text{1. Juli}}{\text{18. Juni}}$ 1906 erfolgen.

Nach der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Zusatzvertrags soll der bestehende Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 21. Oktober 1893 mit den durch den genannten Zusatzvertrag herbeigeführten Änderungen und Ergänzungen bis zum $\frac{\text{31.}}{\text{18.}}$ Dezember 1917 wirksam bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Eintritt des letzteren Termins seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgibt, soll dieser nebst den erwähnten Änderungen und Ergänzungen bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab gelten, wo ihn der eine oder der andere der vertragschließenden Teile kündigt.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Bukarest, den $\frac{\text{8. Oktober}}{\text{25. September}}$ 1904.

(L. S.) (Unterschriften.)

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Der im gegenwärtigen Tarife erwähnte deutsche allgemeine Tarif ist der Zolltarif vom 25. Dezember 1902 in seiner durch das deutsche Reichsgesetz vom gleichen Tage bestimmten Fassung.[1])

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Zollsatz für 100 kg Mark.
1	Roggen	5
2	Weizen und Spelz	5,50
3	Gerste:	
	Malzgerste	4
	andere	1,30
4	Hafer	5
6	Hirse (Panicum, italienische Hirse)	1,50
7	Mais und Dari	3
aus 11	Speisebohnen, trockene (reife)	2,50
	Erbsen, trockene (reife)	1,50
aus 13	Raps und Rübsen	2
aus 14	Mohn, auch reife Mohnköpfe, Sonnenblumensamen	2
15	Leinsaat, Hanfsaat	frei
aus 33	Küchengewächse, frisch:	
	Rotkohl, Weißkohl	2,50
	Artischocken, Melonen, Pilze, Rhabarber, Spargel, Tomaten	frei
	Eierfrüchte (Aubergines), Bamien (cornes grecques)	frei
36	Artischocken, Melonen, Pilze, Rhabarber, Spargel, Tomaten, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet	10
aus 37	Eierfrüchte (Aubergines), Bamien (cornes grecques) und andere Küchengewächse, einschl. der als solche dienenden Feldrüben, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet, soweit sie nicht unter Nr. 34 bis 36 des allgemeinen Tarifs fallen; unreife Speisebohnen und unreife Erbsen, getrocknet; Speisebohnen und Erbsen (reife und unreife), gebacken oder sonst einfach zubereitet; auch Sämereien zum Genuß, gepulvert, gebacken oder sonst einfach zubereitet	4
aus 45	Weintrauben (Weinbeeren), frisch, zum Tafelgenuß:	
	eingehend in Postsendungen von einem Gewichte bis 5 kg einschl.	frei
	auf andere Weise eingehend	4
aus 46	Wal- und Haselnüsse, unreife (grüne) und reife, auch ausgeschält, gemahlen oder sonst zerkleinert oder einfach zubereitet	2
	(aus 47/49) Anderes Obst:	
aus 47	frisch:	
	Äpfel, Birnen, Quitten:	
	unverpackt	
	vom 25. September bis 25. November	frei
	vom 26. November bis 24. September	2
	verpackt	5
	Aprikosen, Pfirsiche	2
	Pflaumen aller Art, Kirschen, Weichseln, Mispeln	2
48	getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten und geschält):	
	Äpfel und Birnen einschl. verwertbarer Abfälle	4
	Aprikosen, Pfirsiche	4
	Pflaumen aller Art:	
	unverpackt oder nur in Fässern oder Säcken bei mindestens 80 kg Rohgewicht	5

[1]) Handels-Archiv 1903 I. S. 10.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Zollsatz für 100 kg Mark.
[48]	in anderer Verpackung	10
	anderes getrocknetes oder gedarrtes Obst	4
49	gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen, ohne Zucker eingekocht (Mus) oder sonst einfach zubereitet; gegoren .	4
	(74/76) Bau- und Nutzholz, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:	
74	unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet, mit oder ohne Rinde:	
	hart	0,12 oder für 1 Festmeter 1,08
	weich	für 100 kg 0,12 oder für 1 Festmeter 0,72
75	in der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinert; auch gerissene Späne und in anderer Weise als durch Reißen hergestellte Klärspäne:	
	hart	0,24 oder für 1 Festmeter 1,92
	weich	für 100 kg 0,24 oder für 1 Festmeter 1,44
76	in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt:	
	hart	für 100 kg 0,80 oder für 1 Festmeter 6,40
	weich	für 100 kg 0,80 oder für 1 Festmeter 4,80
	Anmerkung zu Nr. 74 bis 76. Gedämpftes, getränktes (imprägniertes) oder sonst auf chemischem Wege behandeltes Bau- und Nutzholz unterliegt einem Zollzuschlage, welcher beträgt: im Fall der Verzollung nach Raummaß für 1 Festmeter 2,40 Mk., im Fall der Verzollung nach Gewicht für 1 dz: hartes Holz . . . . 0,30 Mk., weiches Holz . . . . 0,40 Mk.,	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Zollsatz für 100 kg Mark.
80	Eisenbahnschwellen, mit der Axt bearbeitet, auch auf nicht mehr als einer Längsseite gesägt, nicht gehobelt:	
	aus hartem Holze	0,24 oder für 1 Festmeter 1,92
	aus weichem Holze	für 100 kg 0,24 oder für 1 Festmeter 1,44
	Anmerkung. Gedämpfte, getränkte (imprägnierte) oder sonst auf chemischem Wege behandelte Eisenbahnschwellen unterliegen einem Zollzuschlage, welcher beträgt: im Fall der Verzollung nach Raummaß für 1 Festmeter 1,20 Mk., im Fall der Verzollung nach Gewicht für 1 dz: hartes Holz . . . . 0,15 Mk., weiches Holz . . . . 0,20 Mk.	
82	Naben, Felgen, Speichen, sowie für diese Gegenstände erkennbar vorgearbeitete Hölzer	für 100 kg 0,75 oder für 1 Festmeter 6
83	Faßholz (Faßdauben und Faßbodenteile), auch zu solchem erkennbar vorgearbeitetes Holz (Stabholz), ungefärbt, nicht gehobelt:	
	von Eichenholz	für 100 kg 0,20 oder für 1 Festmeter 1,60
	von anderem harten Holze . . .	für 100 kg 0,30 oder für 1 Festmeter 2,40
	von weichem Holze	0,30 oder für 1 Festmeter 1,80
	Anmerkung. Die bloße Behandlung mit dem Reifmesser oder eine Glättung der Schmalseiten durch Hobelung bleibt auf die Verzollung des Faßholzes ohne Einfluß.	
86	Holz zur Herstellung von mechanisch bereitetem Holzstoffe (Holzmasse, Holzschliff) oder von chemisch bereitetem Holzstoffe (Zellstoff, Zellulose), nicht über 1,20 m lang und nicht über 24 cm am schwächeren Ende stark, unter Überwachung der Verwendung	frei
	(103/107) Vieh, lebend:	
103	Rindvieh	für 100 kg Lebendgewicht 14,40

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Zollsatz für 100 kg Mark.
104	Schafe	für 100 kg Lebendgewicht 14,40
105	Ziegen	frei
106	Schweine	für 100 kg Lebendgewicht 14,40
107	Federvieh:	
	Gänse	frei
	Hühner aller Art und sonstiges Federvieh	für 100 kg 4
aus 108	Fleisch, ausschl. des Schweinespecks, und genießbare Eingeweide von Vieh (ausgenommen Federvieh), einfach zubereitet	35
	Anmerkungen. 1. Nicht lebendes Vieh, zum Genuß verwendbar, unterliegt der Verzollung als frisches Fleisch vom Vieh. 2. Frisches und einfach zubereitetes knochenfreies Fleisch (auch Zungen, jedoch nicht genießbare Eingeweide) sowie gepökelte oder geräucherte Schweineschinken (Vorder- und Hinterschinken) unterliegen einem Zollzuschlage von 15 v. H.	
aus 110	Federvieh:	
	geschlachtet, auch zerlegt, nicht zubereitet	15
	gespickt oder sonst einfach zubereitet	20
aus 115	Fische, lebende oder nicht lebende, frisch, auch gefroren:	
	Karpfen, nicht lebende	10
	andere als Karpfen	frei
126	Schmalz und schmalzartige Fette (Schmalz von Schweinen und Gänsen, Rindsmark, Oleomargarin und andere schmalzartige Fette)	10
127	Schweine- und Gänsefett, roh (uneingeschmolzen, unausgepreßt), mit Ausnahme des Schweinespecks und der Flomen (Fliesen, Liesen); ferner Grieben zum Genuß	5
aus 128	Flomen (Fliesen, Liesen)	7
136	Eier von Federvieh und Federwild, roh oder nur in der Schale gekocht, auch gefärbt, bemalt oder in anderer Weise verziert	2
137	Eigelb, flüssig, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen; Eigelb, getrocknet, auch gepulvert; eingeschlagene Eier ohne Schale (Eigelb und Eiweiß vermischt)	2
138	Eiweiß, flüssig, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen	frei
144	Schafwolle (auch Gerberwolle), roh, auch gewaschen	frei
147	Bettfedern, auch gereinigt oder zugerichtet (geschlissen usw.)	2
aus 180	Wein und frischer Most von Trauben, auch entkeimt (sterilisiert), in Fässern oder Kesselwagen, mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 14 Gewichtsteilen in 100	20
aus 192	Kleie, auch gepreßte Maiskleie (Maiskuchen), ausschl. als Viehfutter verwendbar	frei
aus 239	Mineralische Schmieröle; auch teerartige, paraffinhaltige und im Wasser nicht untersinkende pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle; Harzöl	6
	Schwerbenzin mit einem spezifischen Gewicht von mehr als 0,75 bis 0,77 einschl., zur Verwendung zum Betriebe von Motoren, in inländischen Betriebsanstalten gewonnen oder aus dem Auslande eingehend, unter Überwachung	2
	Gasöl mit einem spezifischen Gewicht von über 0,83 bis 0,88 einschl., zur Verwendung zum Betriebe von Motoren oder zur Karburierung von Wassergas, in inländischen Betriebsanstalten gewonnen oder aus dem Ausland eingehend, unter Überwachung	3
251	Weichparaffin	8
aus 257	Glyzerin, roh oder gereinigt	frei
aus 329	Erdfarben:	
	Kreide, geschlemmt; auch gestäubte oder in anderer Weise fein gepulverte Kreide	0,40
	Ocker, gebrannt, gemahlen oder geschlemmt, trocken oder in Teigform, nicht gemischt mit anderen Farben	0,25
375	Leim aller Art (mit Ausnahme des Eiweißleims), fest oder flüssig	3
	Gelatine, auch gefärbt	4
aus 413	Schafwolle (auch Gerberwolle); Haare der Hausziege; Hasenhaare; Rindvieh-, Hunde-, Schweine- und ähnliche grobe, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Tierhaare; alle diese gehechelt, gebleicht, gefärbt, auch in Lockenform gelegt oder gemahlen	frei
aus 617	Stab- und Täfelboden- (Parkettboden-) Teile, uneingelegt, roh, unverleimt, unfurniert	5
aus 623	Fässer (auch gehobeltes Faßholz) und andere Böttcherwaren, roh	3

Tarif C.

Zölle bei der Einfuhr nach Rumänien.

Der in dem gegenwärtigen Tarife genannte rumänische allgemeine Tarif ist der von der Deputiertenkammer in der Sitzung vom $\frac{19.\text{ April}}{2.\text{ Mai}}$ 1904 und vom Senat in der Sitzung vom $\frac{18.\text{ April}}{1.\text{ Mai}}$ 1904 angenommene Zolltarif.

Insoweit der Zollsatz einer Ware vom Zollsatz einer anderen im Tarif C aufgeführten Ware abhängig ist, wird der erstere Zollsatz nach dem durch den Vertrag festgesetzten Satz und nicht nach dem Satz des rumänischen allgemeinen Tarifs berechnet.

Allgemeine Bestimmungen zum Vertragstarif.

Soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, werden als feine Stoffe angesehen: Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echter Schmelz, Meerschaum, edle Metalle, alle vergoldeten Metalle und vergoldeten oder versilberten Drähte, Edel- oder Halbedelsteine, Spitzen, Stickereien, ferner alle Seidenwaren sowie Gewebe und Geflechte, welche 30 v. H. oder mehr Seide enthalten.

Artikel des allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Lei.
63	Gegerbte Häute von Großvieh, sogenannte „Tovals", sogenanntes „Blankleder", Vachette, „Teletin", sogenanntes „Spalt-" und „Wichsleder" von Kalb, für jeden Verwendungszweck, ebenso alle gegerbten Häute von Großvieh, außer lackiertem Leder	100 kg	125
64	Gegerbte Felle von Schafen, Widdern, Lämmern, Schweinen, Ziegen, Zicklein, sogenanntes „Gemsleder", Marokin, „Basane", in jeder Form	„	140
	Anmerkung. Sogenanntes „Chevreauleder" wird mit 120 Lei verzollt.		
65	Feines Handschuhleder, Rehleder, Pergament, lackiertes Leder jeder Art und jeder Farbe und anderweit nicht genanntes Leder . .	„	175
	Anmerkung zu den Artikeln 61 bis 67. Die verschiedenen Gerbarten haben keinen Einfluß auf die Tarifierung.		
68	Treibriemen, flache oder runde .	„	160
73	Gegenstände aus feinem Leder, wie: Täschchen, Portemonnaies, Zigarrentaschen und alle anderen Gegenstände aus Leder des		
[73]	Art. 65 (außer Handschuhen), auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen	100 kg	250
74	Lederwaren jeder Art in Verbindung mit feinen Stoffen oder mit edlen Metallen	„	500
82	Felle zur Pelzwerkbereitung von Hirsch, Reh, Hund, Schaf, Lamm, Ziege, Zicklein, Hauskatze, Hase, Kaninchen jeder Art, Waschbär, Oppossum und Bisamratte:		
	a) nicht zugerichtet	„	50
	b) zugerichtet	„	100
83	Felle zur Pelzbereitung von Bär, Wolf, Dachs, Murmeltier, rotem und weißem Fuchs, Fuchsrücken (surfar), gewöhnlichem Fischotter, grauem Eichhörnchen, Wildkatze, russischem Hasen, schwarz, weiß oder zobelartig gefärbt, sogenannte „Karsaks", Karaculas, Nerz, Valaby, Astrachan (ausgenommen Breitschwanz), sibirischem Wolf, schwarzem Bär, Tibetlamm, Biber, persischem Lamm (sogenannter Persianer), Nutria, Schwan, Pelikan, Taucher und allen anderen Pelzvögeln, sowie alle anderweit nicht genannten Felle zur Pelzwerkbereitung:		
	a) nicht zugerichtet	1 kg	1,50
	b) zugerichtet	„	3
84	Felle zur Pelzwerkbereitung von Breitschwanz, blauem und schwarzem Fuchs, Sealskin (Pelzseehund), Marder, Hermelin, Chinchilla, Seeotter (sogenanntem Kamschatkabiber), sibirischem und kanadischem Zobel:		
	a) nicht zugerichtet	„	10
	b) zugerichtet	„	20
	Anmerkung zu den Artikeln 83 und 84. Zugerichtete Felle zur Pelzwerkbereitung, welche Felle nachahmen, die einem höheren Zollsatz unterliegen — mit Ausnahme der Astrachanfelle —, werden nach dem Zollsatz für die ursprünglichen Felle verzollt und nicht nach demjenigen für die Felle, die nachgeahmt werden.		
96	Wollgarn, gebleicht oder gefärbt, zweidrähtig	100 kg	95
98	Wollgarn, gebleicht oder gefärbt, drei- oder mehrdrähtig . . .	„	115

Artikel des allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Lei.
101	Gewebe und Wirkstoffe aus Wolle im Gewichte von weniger als 800 bis 600 g auf 1 qm . .	100 kg	150
102	Gewebe und Wirkstoffe aus Wolle von weniger als 600 bis 400 g auf 1 qm	„	175
103	Gewebe und Wirkstoffe aus Wolle von weniger als 400 bis 200 g auf 1 qm	„	200
104	Gewebe und Wirkstoffe aus Wolle von weniger als 200 g auf 1 qm	„	275
110	Wirkwaren aus Wolle:		
	a) Handschuhe	„	400
	b) Strümpfe und Socken, Unterjacken, Unterhosen, Westen, Mützen, Hauben und alle anderen gewirkten Waren, nicht verziert, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	„	300
	Anmerkung. Bei Handschuhen, Strümpfen und Socken wird kein Unterschied gemacht, ob sie nur zugeschnitten, oder zugeschnitten und genäht, oder mit der Maschine zusammengesetzt, oder abpaßt (regulär) gearbeitet sind. Unbedeutende Zutaten, wie Knöpfe und Einfassungen, auch aus Seide, werden bei Wirkwaren zugelassen, ohne als Verzierungen im Sinne des Art. 111 angesehen zu werden.		
111	Wirkwaren jeder Art aus Wolle, außer Handschuhen, Strümpfen und Socken, zugeschnitten, oder zugeschnitten und genäht, oder in Verbindung mit anderen Stoffen, oder durch Handarbeit verziert, oder gestickt, oder mit Spitzen usw.	„	Doppelter Zollsatz des Art. 110.
112	Posamentierwaren, Bänder, Knöpfe, aus Wolle	„	250
114	Garne und Gewebe oder Wirkstoffe aller Art, Posamentierwaren und Spitzen aus Wolle, gemischt mit jedem anderen Stoff außer Seide, insofern sie weniger als 25 v. H. ihres Gewichts an Wolle enthalten	„	Zollsatz der Art. 93 bis 113 mit einer Ermäßigung von 20 v. H.
	Anmerkung zu Artikel 165. Garne, Gewebe, Wirk- und Bandwaren aus Seide, gemischt mit jedem anderen Spinnstoff, werden nach den Artikeln 153 bis 161, 164 und 165 ohne jede Ermäßigung verzollt, sofern sie 50 v. H. oder mehr Seide enthalten.		
	Anmerkung zu Artikel 166. Posamentier- und Schnurwaren aus Seide werden nach diesem Artikel verzollt, sofern die Schauseite oder mindestens 3/4 derselben aus Seide ist, ohne Rücksicht auf den Anteil der Stoffe, die sie im Innern enthalten.		
167	Seidenspitzen	100 kg	1800
168	Garne, Gewebe, Wirk- und Bandwaren aus Spinnstoffen aller Art, gemischt mit Seide, sofern der Anteil der Seide weniger als 50 v. H. beträgt	„	Zollsatz der Art. 153 bis 161 und 164 bis 166 mit einer Ermäßigung von 50 v. H.
	Anmerkung. Posamentier- und Schnurwaren werden nach diesem Artikel verzollt, sofern weniger als 3/4 der Schauseite aus Seide ist, ohne Rücksicht auf die Stoffe, die sie im Innern enthalten.		
332	Nähzwirne aus pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, mit Ausnahme von Baumwolle, in Strähnen, auf Karten, auf Spulen oder in Knäueln . .	„	Zollsatz der gezwirnten, gebleichten oder gefärbten Garne mit einem Zuschlag von 30 v. H.
346	Stricke und Bindfäden aus Hanf, Flachs oder Ramie, zusammengedreht aus einer beliebigen Anzahl Fäden, gebleicht oder gefärbt, im Durchmesser von mehr als 1 mm	„	Zollsatz der rohen Stricke und Bindfäden mit einem Zuschlag von 25 v. H.
358	Gewebe aller Art aus Baumwolle, außer den besonders genannten, roh, ungefärbt, im Gewicht von mehr als 180 g auf 1 qm:		
	a) enthaltend in Kette und Schuß zusammen bis 35 Fäden im qcm	„	55
	b) enthaltend 36 bis 55 Fäden im qcm	„	65
	c) enthaltend über 55 Fäden im qcm	„	100

Artikel des allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz Lei.
359	Gewebe aller Art aus Baumwolle, außer den besonders genannten, roh, ungefärbt, im Gewicht von 180 bis 100 g auf 1 qcm:		
	a) enthaltend bis zu 40 Fäden im qcm	100 kg	60
	b) enthaltend 41 bis 70 Fäden im qcm	„	75
	c) enthaltend über 70 Fäden im qcm	„	120
aus 360	Gewebe aller Art aus Baumwolle, außer den besonders genannten, roh, ungefärbt, im Gewicht von 100 bis 70 g auf 1 qm:		
	a) enthaltend bis zu 50 Fäden im qcm	„	70
	b) enthaltend 51 bis 80 Fäden im qcm	„	90
362	Gewebe der Artikel 358 bis 361, gebleicht	„	Zollsatz der rohen Gewebe mit einem Zuschlag von 20 v. H.
363	Dieselben, in einer Farbe gefärbt	„	Zollsatz der rohen Gewebe mit einem Zuschlag von 20 v. H.
364	Dieselben, bedruckt oder gefärbt in zwei oder mehr Farben . . .	„	Zollsatz der rohen Gewebe mit einem Zuschlag von 20 v. H.
366	Plüsche und Samte aller Art aus Baumwolle, aufgeschnitten oder nicht, einfarbig	„	120
367	Dieselben, in mehreren Farben gefärbt oder bedruckt	„	150
374	Bandwaren aus pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, jeder Web- oder Flechtweise, auch samtartig, wie: eigentliche Bänder, Schnüre, Litzen usw., weiß oder in einer Farbe gefärbt, im Meter oder Stück	„	160
375	Dieselben, in mehreren Farben gewebt oder bedruckt	„	160
376	Posamentier- und Knopfwaren aus pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, auch gemischt, insoweit sie nicht unter die Vorschriften der Artikel 114, 166 und 168 fallen	„	180
377	Wirkstoffe aus pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, auch gemischt		

Artikel des allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Lei.
[377]	und in Verbindung untereinander, roh, ungefärbt:		
	a) im Gewichte von mehr als 300 g auf 1 qm	100 kg	130
	b) von 300 bis 150 g auf 1 qm	„	160
	c) von weniger als 150 g auf 1 qm	„	180
378	Dieselben, gebleicht oder gefärbt .	„	Zollsatz der rohen Wirkstoffe mit einem Zuschlag von 20 Lei.
379	Wirkwaren aus pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, auch gemischt und in Verbindung untereinander, gefärbt oder nicht:		
	a) Unterjacken, Unterhosen und alle anderen nicht benannten gewirkten Waren . . .	„	200
	b) Strümpfe und Socken . .	„	215
	c) Handschuhe	„	280
	Anmerkung. Bei Handschuhen, Strümpfen und Socken wird kein Unterschied gemacht, ob sie nur zugeschnitten, oder zugeschnitten und genäht, oder mit der Maschine zusammengesetzt, oder abgepaßt (regulär) gearbeitet sind. Unbedeutende Zutaten, wie Knöpfe und Einfassungen, auch aus Seide, werden bei Wirkwaren zugelassen, ohne als Verzierungen im Sinne des Artikels 380 angesehen zu werden.		
380	Dieselben, mit Ausnahme von Handschuhen, Strümpfen und Socken, zugeschnitten, oder zugeschnitten und genäht, oder durch Handarbeit verziert, oder bestickt, oder mit Spitzen . .	„	Doppelter Zollsatz der Wirkwaren des Art. 379.
aus 384	Konfektionswaren aus Wolle . .	„	Dreifacher Zollsatz des mit dem höchsten Zoll belegten, die Außenseite der Konfektionsware bildenden Stoffes.
aus 385	Wenn die Konfektionsware aus Wolle mit einem Stoff, welcher Seide enthält, gefüttert ist . .	„	Zollsatz der Konfektionsware mit einem Zuschlag von 10 v. H.
aus 386	Wenn die Konfektionsware aus Wolle mit Pelz, Federn, Spitzen oder Stickereien besetzt ist . .	„	Zollsatz der Konfektionsware mit einem Zuschlag von 30 v. H.

Artikel des allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Lei.
aus 389	Herrenkrawatten:		
	b) aus Stoffen aller Art aus Seide oder anderen mit Seide gemischten Spinnstoffen	1 kg	24
405	Gewebe aller Art, im Meter oder Stück, zu bestimmten Zwecken, wie: Vorhänge, Decken, Behänge, Kopftücher u. dgl.:		
	a) weder gestickt noch gesäumt	100 kg	Zollsatz des Gewebes mit einem Zuschlag von 30 v. H.
	b) gesäumt oder mit Maschinenstickerei	"	Doppelter Zollsatz des Gewebes.
406	Gewebe aller Art, mit Handstickerei, mit aufgenähter Arbeit (Applikation), in Verbindung mit anderen Geweben, als Meterware oder in Gegenständen, wie: Vorhänge, Decken, Behänge, Kopftücher usw.	"	Dreifacher Zollsatz des Gewebes, auf welchem die Arbeit angebracht ist.
409	Leinen, geteert oder in irgend einer Weise getränkt, um es wasserdicht zu machen, zu Decken zum Schutze von Erzeugnissen und Waren, ferner Linoleum . . .	"	60
	Anmerkung. An den Decken befestigte Schnallen, Ringe und Haken aus Holz oder aus Metall haben keinen Einfluß auf die Verzollung.		
aus 426	Buntpapier (auf der Oberfläche gefärbtes Papier), mehrfarbig; dasselbe einfarbig und geglänzt, marmoriert oder marokiniert .	"	28
430	Papier- und Pappwaren:		
	a) Säcke, Beutel und Hülsen, gefertigt aus den Stoffen des Art. 423	"	80
	b) Umschläge, Säcke, Beutel aus Papier für Briefschaften oder zu Verpackungszwecken, Pappkästen und Hülsen zu Verpackungszwecken, Buketthalter, Lampenschirme, alle diese auch in Verbindung mit gewöhnlichem Holz, aber nicht verziert, nicht lackiert, ferner alle nicht besonders genannten Arbeiten aus Papier oder Pappe, alle diese gefertigt aus den Stoffen der Art. 424, 425 und 426	"	200
[430]	c) dieselben gefertigt aus Papier oder Pappe der Art. 427 und 428	100 kg	300
431	Andere Gegenstände aus Papier:		
	a) Ansichtspostkarten, zugeschnitten oder in Bogen; Kragen, Manschetten und Vorhemden aus Papier, oder aus auf einer oder auf beiden Seiten mit weißem, gefärbtem oder bedrucktem Baumwollenstoff überzogenem Papier, auch mit durch Pressung hervorgebrachten Nachahmungen von Nähten, alles dies mitsamt den Kästen oder Schachteln gewogen, in denen sie eingeführt werden	"	200
	b) Photographiealbums, geheftet, kartoniert oder gebunden	"	250
	c) alle in Art. 430 aufgeführten Waren, mit verschiedenen Farben verziert, lackiert, in Verbindung mit verschiedenen Stoffen; Kalenderrücken, Hefte, Notizbücher, Notizblocks, Register, Kopierbücher, Albums und andere, alle diese geheftet, kartoniert oder gebunden, Visitenkarten, Etiketten, Rechnungen, Fakturen, Wechsel	"	400
	Anmerkung 2 zu Artikel 443. Kataloge und Preislisten, illustriert oder nicht, in rumänischer oder fremder Sprache, auch kartoniert, sind zollfrei.		
aus 446	Lithographien, Chromolithographien, Öldruckbilder, nicht religiöser Art und keine geschichtlichen Gegenstände darstellend, auf Papier, Karton, Leinwand oder anderen Stoffen aller Art gedruckt, in Blättern oder in Bände vereinigt, geheftet, kartoniert oder gebunden	"	100
462	Alle anderen Gegenstände aus Kautschuk, in Verbindung oder nicht mit anderen Stoffen, auch vulkanisiert, zu technischen, medizinischen oder gewerblichen Zwecken	"	50
463	Gegenstände aus vulkanisiertem Kautschuk, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen,		

Artikel des allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Lei.
[463]	wie: Kämme, Zerstäuber, Lineale, Papierpressen, Pfropfen, Schmuckgegenstände und alle anderen ähnlichen Gegenstände .	100 kg	240
525	Steingut, Majolika, weiß oder in einer Farbe gefärbt, auch mit erhabenen Mustern	„	15
526	Dieselben, mehrfarbig, mit mehrfarbigen Mustern verziert, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen	„	20
531	Perlen, Knöpfe, Armbänder, Halsbänder, Halsschmuck, aus Steingut oder Porzellan, auch in Verbindung mit anderen Stoffen .	„	60
548	Perlen, Knöpfe, Armbänder, Halsschmuck, Halsbänder, Ringe, aus Glas aller Art, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen	„	60
561	Optische, Präzisions-, chemische, Beobachtungs-, physikalische und andere nicht genannte Instrumente, zu Lehrzwecken oder zum Gewerbebetrieb, einschließlich der photographischen Apparate . .	1 kg	0,50
586	Schmiedbares Eisen in Stäben (Stabeisen), rund oder viereckig, von jedem Durchmesser nach Breite und Dicke, ferner Walzdraht	100 kg	3
588	Schmiedbares Eisen (Stabeisen) in besonderen Formen (Fassoneisen), wie: T-, doppelt T-, V-, L-Eisen, Winkeleisen, Halbrundeisen, Eisen für Fensterrahmen und alles anders als rund oder rechteckig ausgewalzte Eisen	„	5
590	Blech und Platten aus Walzeisen, auch gewellt, durch Walzung gestreckt, ohne weitere Bearbeitung, in einer Stärke:		
	a) bis zu 2 mm.	„	5
	b) unter 2 bis zu 1/3 mm .	„	6
	c) dünner als 1/3 mm . .	„	8
596	Gußeiserne Röhren von jedem Durchmesser sowie Verbindungsstücke von solchen, roh, auch mit Pech gestrichen oder geteert:		
	a) mit einer Wandstärke von 7 mm oder mehr . . .	„	3
	b) mit einer Wandstärke von weniger als 7 mm . .	„	6
599	Gußeiserne Gegenstände, anderweit nicht genannt, roh, einfach gegossen, nicht bearbeitet, befeilt oder nicht, auch mit gegossenen		

Artikel des allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Lei.
[599]	Verzierungen, mit Zubehörteilen aus Schmiedeeisen oder in Verbindung mit Holz:		
	a) im Gewicht von über 50 kg das Stück	100 kg	4
	b) von 50 bis 5 kg das Stück	„	7
	c) unter 5 kg	„	10
600	Dieselben, abgedreht oder abgeschliffen, poliert, lackiert, verzinnt, verzinkt, verbleit, gefärbt oder emailliert:		
	a) im Gewicht von über 50 kg das Stück	„	10
	b) von 50 bis 5 kg das Stück	„	15
	c) unter 5 kg das Stück .	„	20
602	Röhren aus schmiedbarem Eisen und ihre Verbindungsstücke, alle diese roh, nicht bearbeitet, ohne Schraubengewinde, ohne Nietlöcher	„	7
603	Dieselben, abgedreht, mit Schraubengewinden oder mit Nietlöchern.	„	9
605	Arbeiten und Gegenstände aus schmiedbarem Eisen, anderweit nicht genannt, auch in Verbindung mit Gußeisen oder Holz, roh oder befeilt, auch grob angestrichen:		
	a) im Gewicht von mehr als 100 kg das Stück . . .	„	8
	b) von 100 bis 25 kg das Stück	„	9
	c) von 25 bis 3 kg das Stück	„	15
	d) von 3 bis 1/2 kg das Stück	„	25
	e) unter 1/2 kg das Stück .	„	35
	Anmerkung zu den Artikeln 596, 599 und 605. Das Vorarbeiten zum Zwecke der Prüfung der Gegenstände auf Fehlerfreiheit (Vorschruppen), das Beseitigen von Gußnähten und Ansätzen, das Ebnen von Bruchflächen sowie das Abstechen der verlorenen Köpfe, das Blankscheuern einzelner Teile, ein rauher Ölfarben- oder Teeranstrich sowie das Überstreichen mit Graphit bleiben auf die Verzollung der Gegenstände aus Eisen- und Stahlguß ohne Einfluß.		
606	Dieselben, abgeschliffen, poliert, abgedreht, emailliert, verzinkt, verzinnt, verkupfert, in Verbindung mit Messing, Kupfer, Bronze oder anderen nicht genannten Stoffen, fein gestrichen, lackiert:		
	a) im Gewicht von mehr als 25 kg das Stück	„	24

Artikel des allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Lei.
[606]	b) von 25 bis 3 kg das Stück	100 kg	30
	c) von 3 bis 1/2 kg das Stück	„	40
	d) weniger als 1/2 kg das Stück	„	50
607	Dieselben, vernickelt, versilbert, vergoldet, auch in Verbindung mit anderen feinen Stoffen:		
	a) im Gewicht von mehr als 10 kg das Stück . . .	„	60
	b) von 10 bis 2 kg das Stück	„	90
	c) von 2 bis 1/4 kg das Stück	„	130
	d) weniger als 1/4 kg das Stück	„	200
	Anmerkung zu den Artikeln 605, 610 und 612. Das Vorarbeiten mit dem Meißel zum Zwecke der Prüfung der Gegenstände auf Fehlerfreiheit, das Anschneiden von Gewinden, das Ausstoßen von Nietlöchern und das Einbohren von Löchern mit oder ohne Schraubengewinde bleiben auf die Verzollung der in den Art. 605, 610 und 612 aufgeführten Gegenstände aus schmiedbarem Eisen ohne Einfluß.		
	Anmerkung zu den Artikeln 602 bis 612. Das Blankscheuern einzelner Teile, ein rauher Ölfarben- oder Teeranstrich sowie das Überstreichen mit Graphit bleiben auf die Verzollung der in den Art. 602 bis 612 aufgeführten Gegenstände aus schmiedbarem Eisen ohne Einfluß.		
aus 623	Draht aus Eisen oder Stahl:		
	a) von 1 1/2 mm Durchmesser oder mehr.	„	8
630	Stacheldraht für Zäune, verzinkt	„	12
aus 632	Kabel und Seile aus Eisendraht, auch angestrichen, verzinkt, verzinnt:		
	a) aus Draht von 1 1/2 mm Durchmesser oder mehr .	„	12
634	Gegenstände aus Eisendraht, nicht besonders genannt:		
	a) aus Draht von 1 1/2 mm Durchmesser oder mehr .	„	40
	b) aus Draht von weniger als 1 1/2 mm Durchmesser	„	48
	c) aus Draht von jedem Durchmesser, angestrichen, verzinkt, verzinnt . . .	„	60
	d) aus Draht von jedem Durchmesser, vernickelt, versilbert, vergoldet, in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen .	„	70
637	Vorlegeschlösser, Türschlösser, alle anderen Verschlüsse für Türen, Fenster, Koffer, Kasten, Schränke u. dgl., mit den zugehörigen		

Artikel des allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Lei.
[637]	Schlüsseln, ferner Bänder, Angeln und alle anderen Stücke von derselben Bestimmung, Verzierungen für Schlüssel- und Grifflöcher:		
	a) einfach, nur befeilt, asphaltiert oder grob angestrichen	100 kg	40
	b) poliert, verzinkt, verzinnt, verkupfert, lackiert, fein angestrichen	„	55
	c) vernickelt, in Verbindung mit Bronze, Nickel oder anderen gewöhnlichen Metallen	„	70
	d) versilbert, vergoldet . .	„	100
638	Gebisse, Geschirrschnallen, Kinnketten, Eisenteile aller Art für Geschirrzeug, Steigbügel, Sporen, Schlittschuhe, abgeschliffen, poliert, verzinkt, verzinnt . .	„	60
641	Pflüge, Eggen, Walzen, Kultivatoren, Rührpflüge, Skarifikatoren (Grubber), Pflugschare, Teile von Eggen und anderen Geräten für die Bodenbearbeitung	„	4
643	Bohrzeuge für Bergwerke, für die Petroleumförderung und für alle sonstigen Erdbohrungen . . .	„	Behandlung nach Art 605 und 606, entsprechend der Beschaffenheit und dem Gewicht der Ware.
646	Feilen und Raspeln, gehauen, gebrauchsfertig:		
	a) von mehr als 35 cm Länge	„	20
	b) von 35 bis 16 cm Länge	„	40
	c) von weniger als 16 cm Länge	„	60
647	Werkzeuge aus Eisen oder Stahl für Handwerk und Industrie, auch in Verbindung mit Bronze, mit oder ohne Griff, außer den besonders genannten, ferner Schaufeln und Spaten . . .	„	20
648	Dieselben, fein gearbeitet, poliert, vernickelt	„	30
649	Sägen:		
	a) Sägeblätter, nicht gezahnt	„	20
	b) gezahnt, auch in Verbindung mit Eisen oder Holz . .	„	40
650	Fräsen, Schneidkluppen, Meißel, Schraubenzieher, Hobeleisen, fertige Stanzen aus Stahl, Brustbohrer für Holz und Eisen, Schraubenschlüssel (sogen. Franzosen), Zangen außer solchen für Schmiede, Schraubstöcke im Gewicht von weniger als 1 kg,		

Artikel des allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Lei.
[650]	Ahlen, Korkzieher, eiserne Zirkel, Winkelmaße, Maßstäbe, Blechscheren, Schafscheren, Baumscheren, alle diese zusammengesetzt oder nicht, mit oder ohne Griff, auch poliert und vernickelt . .	100 kg	40
aus 651	Messerschmiedewaren und Scheren, anderweit nicht genannt:		
	b) poliert, nicht zusammengesetzt oder in Verbindung mit feinem Holz, Bein, Zink, Messing, Kupfer oder anderen gewöhnlichen Stoffen	„	100
702	Metalle aller Art in Blättern oder Pulver:		
	a) zum Verkupfern, Bronzieren, Vernickeln, Veraluminieren	„	40
	b) zum Versilbern	„	200
	c) zum Vergolden . . .	„	400
703	Runde oder flache Drähte aus unedlen Metallen aller Art zu Posamentierarbeit, Stickerei, Weberei oder Putzmacherei, einfach oder auf Spinnstoffe (außer Seide) oder auf Saiten gesponnen	„	40
	Anmerkung. Unter diesen Artikeln fallen die zementierten und die unecht versilberten Metalldrähte.		
704	Dieselben, versilbert, vergoldet oder auf Seide gesponnen	„	80
742	Nähmaschinen und überhaupt alle Maschinen, welche zur Herstellung von Kleidungsstücken, Hüten und Schuhwerk dienen .	„	20
743	Lokomobilen und landwirtschaftliche Maschinen aller Art, ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem sie hergestellt sind	„	4
745	Dynamo-elektrische Maschinen, Elektromotore, Umformer, Transformatoren, Spannungsteiler, Elektromagnete und Anker, das Stück im Gewicht von:		
	a) 2000 kg oder mehr . .	„	12
	b) weniger als 2000 bis 200 kg	„	24
	c) weniger als 200 kg . .	„	35
746	Zubehörstücke zu dynamo-elektrischen Maschinen	„	35
aus 759	Wand- und Standuhren sowie ihre Bestandteile:		
	a) einfache, aus gewöhnlichen Stoffen, ohne Ziselierung	„	150
	Anmerkung. Sogenannte Schwarzwälder Uhren, bei welchen sich das Werk in einem Holzgestell befindet, und Uhren nach amerikanischem System, beide Arten in Gehäusen, sei es aus Holz, auch bemalt, gebeizt oder geschnitzt, sei es aus Weißblech, Messing oder anderen unedlen Metallen, auch bemalt, poliert oder vernickelt; — alle diese Uhren nicht in Verbindung mit Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen werden mit 75 Lei verzollt.		
	Als Uhren nach amerikanischem System sind hierunter diejenigen Uhren von gewöhnlicher Ausführung begriffen, bei welchen sich das Werk zwischen zwei durchbrochenen Metallscheiben (Gitterplatinen) befindet, einschl. solcher Uhren, welche statt des Pendels eine Unruhe haben.		
aus 765	Flügel und Orchestrions . . .	100 kg	35
	Pianinos und Harmoniums . .	„	25
769	Spielwaren aus Holz, Blei oder Stein, wobei diese Stoffe auch untereinander oder mit Eisen verbunden oder angestrichen sein dürfen, jedoch nicht in Verbindung mit anderen Stoffen und ohne Triebwerk	„	50
770	Dieselben, mit Triebwerk oder in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen	„	50
771	Spielwaren aus Papier, Pappe, Steingut, Porzellan, Glas, Kautschuk, Zelluloid oder Kupfer, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen oder mit Triebwerk	„	50
772	Dieselben, in Verbindung mit feinen Stoffen	„	150
785	Salmiakgeist, Ätzkali, Eisenoxyd, Bleioxyd (Bleiglätte), Zinnoxyd, Zinndioxyd, Kupferoxyd, Zinkoxyd, Lithopon, Zinkolith, Magnesiumoxyd (gebrannte Magnesia)	„	6
813	Alle Alkoholate und anderweit nicht genannten Präparate mit Alkohol oder Äther zur Verwendung als Heilmittel	1 kg	3
826	Künstliche Riechstoffe, wie: Vanillin, Kumarin, Heliotropin, Jonon und andere ähnliche Stoffe . .	„	20

Artikel des allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Lei.
	Anmerkung zu Artikel 835. Synthetischer Indigo wird keinem anderen oder höheren Zollsatz unterworfen wie natürlicher Indigo.		
837	Anilinfarben sowie andere aus Steinkohlenteer gewonnene Farben, auch wenn sie Namen von Pflanzen- oder Mineralfarben tragen	100 kg	50

Alphabetisches Warenverzeichnis zum Tarife für die Einfuhr nach Rumänien.

	Nr. des Zolltarifs.
Ahlen	650
Albums	431
Alkoholate	813
Angeln	637
Anilinfarben	837
Anker (Dynamo-, elektrische)	745
Ansichtspostkarten	431
Apparate, photographische	561
Arbeiten aus Schmiedeeisen	605/07
Armbänder	531. 548
Astrachanfelle	83
Ätzkali	785
Basane	64
Bandwaren, halbseidene	165. 168
Bandwaren aus pflanzlichen Spinnstoffen	374. 375
Bänder, wollene	112
„ eiserne	637
Bärenfelle	83
Baumscheren	650
Baumwollengewebe	358 60 / 362 64
„ -Plüsch	366 67
„ -Samt	366/67
Behänge aus Geweben aller Art	405/06
Beobachtungsinstrumente	561
Bestandteile von Uhren	759
Beutel aus Papier	430. 431
Biberfelle	83
Bilder	446
Bindfaden	346
Bisamrattenfelle	82
Blankleder	63
Blattgold	702
Blattmetall	702
Blattsilber	702
Blech aus Walzeisen, auch gewellt	590
Blechscheren	650
Bleiglätte	785
Bleioxyd	785
Bodenbearbeitungsmaschinen	641
Bohrzeuge	643
Breitschwanzfelle	84
Brustbohrer	650
Bukettbalter aus Papier	430. 431
Buntpapier	426
Chemische Instrumente	561
Chevreauleder	64
Chinchillafelle	84
Chromolithographien	446
Dachsfelle zur Pelzbearbeitung	83
Decken aus Geweben aller Art	405 06
Doppel T-Eisen	588
Drahtseile	632
Drahtgegenstände, eiserne, nicht besonders benannt	634
Drähte aus Eisen oder Stahl	623
„ zur Posamentierarbeit, Stickerei, Weberei, Putzmacherei	703
„ versilbert, vergoldet, auf Seide gesponnen	704
Dynamoelektrische Maschinen	745
Eggen	641
Eggenteile	641
Eichhörnchenfelle	83
Eisendrahtgegenstände, nicht besonders benannt	634
Eisendrahtkabel	632
Eisendrahtseile	632
Eisendrähte	623
Eisen, schmiedbares in Stäben	586/88
Eisenoxyd	785
Elektromagnete	745
Elektromotore	745
Etiketten	431
Fakturen	431
Farben	837
Fassoneisen	588
Feilen	646
Felle, gegerbte	64
„ zur Pelzwerkbereitung	82. 83. 84
Fensterrahmeneisen	588
Fensterverschlüsse	637
Flügel (Pianos)	765
Fräsen	650
Franzosen (Schraubenschlüssel)	650
Fuchsfelle	83 84
Fuchsrücken	83
Garne, halbwollene, nicht mit Seide gemischt	114
„ halbseidene	165. 168
Gebisse, eiserne	638
Gegenstände aus Gußeisen	599 600
Gegenstände aus Schmiedeeisen	605/07
Gemsleder	64
Geräte zur Bodenbearbeitung und Teile solcher	641
Geschirrschnallen	638
Geschirrteile	638
Gewebe, halbwollene, nicht mit Seide gemischt	114
„ aller Art zu bestimmten Zwecken, wie Vorhänge usw.	405 06
„ baumwollene	358 60 / 362 64
„ halbseidene	165 68
„ wollene	101 04
Glasarmbänder	548
„ halsbänder	548
„ halsschmuck	548
„ knöpfe	548
„ perlen	548
„ ringe	548
Goldpulver	702
Grifflöcherverzierungen	637
Großviehhäute, gegerbte	63
Grubber	641
Gußeiserne Gegenstände	599/600

	Nr. des Zolltarifs.
Halbrundeisen	588
Halsbänder	531. 548
Halsschmuck	531. 548
Handschuhe, gewirkte:	
aus pflanzlichen Spinnstoffen	379
aus Wolle	110
Handschuhleder, feines	65
Hasenfelle	82/83
Harmoniums	765
Hauben, gewirkte, wollene	110. 111
Hauskatzenfelle	82
Häute, gegerbte	63
Hefte aus Papier	431
Heilmittel	813
Heliotropin	826
Hermelinfelle	84
Herrenkrawatten, seidene und halbseidene	389
Hirschfelle	82
Hülsen aus Papier	430. 431
Hundefelle	82
Indigo, synthetischer	835
Instrumente	561
Jonon	826
Kabel aus Eisendraht	632
Kalbleder	63
Kalenderrücken	431
Kämme aus Kautschuk	463
Kamschatkabiberfelle	84
Kaninchenfelle	82
Karaculas	83
Kastenverschlüsse	637
Kataloge	443
Kautschukkämme	463
Kautschukwaren	462/63
Kinnketten	638
Knöpfe aus Glas und Steingut	531. 548
„ wollene	112
Knopfwaren aus pflanzlichen Spinnstoffen, nicht unter Artikel 114. 166. 168 fallend	376
Kofferverschlüsse	637
Konfektionswaren	384/86
Kopftücher aus Geweben aller Art	405
„ „ „ „ „ handbestickt, applikiert, in Verbindung mit anderen Geweben	406
Kopierbücher	431
Korkzieher	650
Korsetts	83
Kragen aus Papier	431
Krawatten für Herren, seidene, halbseidene	389
Kultivatoren	641
Kumarin	826
Kupferoxid	785
Lackleder	65
Lammfelle, gegerbte	64
„ zur Pelzwerkbereitung	82
Lampenschirme aus Papier	430 431
Landwirtschaftliche Maschinen	743
Leder	64. 65
Lederwaren, feine	73/74
Leinen, wasserdicht, zu Decken zum Waren- usw. Schutz	409
Lineale aus vulkanisiertem Kautschuk	463
Linoleum	409
Lithographien	446
Lithopon	785
Litzen aus pflanzlichen Spinnstoffen	374. 375
Lokomobilen	743
Magnesia, gebrannte	785
Magnesiumoxyd	785
Majolika	525. 526
Manschetten aus Papier	431
Marderfelle	84
Marokin	64
Maschinen, dynamo-elektrische	745
„ zur Herstellung von Kleidungsstücken, Hüten und Schuhwerk	742
Maßstäbe	650
Meißel	650
Messerschmiedewaren, nicht besonders benannt	651
Metall in Blättern und Pulver	702
Murmeltierfelle	83
Mützen, wollene, gewirkte	110. 111
Nähmaschinen	742
Nähzwirn aus pflanzlichen Spinnstoffen, ausgenommen Baumwolle	332
Nerzfelle	83
Notizblocks	431
Notizbücher	431
Nutriafelle	83
Öldruckbilder	446
Opossumfelle	82
Optische Instrumente	561
Orchestrions	765
Papier (Buntpapier)	426
Papierpressen aus vulkanisiertem Kautschuk	463
Papierwaren	430. 431. 446
Papierwäsche	431
Pappkästen	430. 431
Pappwaren	430. 431. 446
Pelikanfelle	83
Pelzhäute	82. 83. 84
Pelzseehundfelle	84
Pelzvögelfelle	83
Pergament	65
Perlen	531. 548
Persianer (Felle vom persischen Lamm)	83
Pflüge	641
Pflugschare	641
Pfropfen aus Kautschuk	463
Photographiealbums	431
Photographische Apparate	561
Pianinos	765
Platten aus Walzeisen	590
Plüsch, baumwollener	366/67
Portemonnaies, lederne	73
Porzellan-Armbänder, -Halsbänder, -Halsschmuck, -Knöpfe, -Perlen	531
Posamentierwaren, halbseidene	166. 168
„ halbwollene, nicht mit Seide vermischt	114
„ wollene	112
„ aus pflanzlichen Spinnstoffen, nicht unter Art. 114. 166 und 168 fallend	376
Präparate mit Alkohol oder Äther	813
Präzisionsinstrumente	561
Preislisten	443
Raspeln	646
Rechnungen	431
Register	431
Rehfelle	82
Rehleder	65
Riechstoffe, künstliche	826
Ringe aus Glas	548
Röhren	596. 602. 603
Rührpflüge	641

	Nr. des Zolltarifs.
Säcke, papierne	430. 431
Sägeblätter	649
Sägen	649
Salmiakgeist	785
Samt, baumwollener	366. 367
Schaffelle	64. 82
Schafscheren	650
Schaufeln	647
Scheren	651
Schlittschuhe	638
Schlüssel	637
Schlüsselverzierungen	637
Schmuckgegenstände aus Kautschut	463
Schmucksachen aus Porzellan und Steingut	531
Schneidkluppen	650
Schnurwaren, halbseidene	166. 168
Schnüre aus pflanzlichen Spinnstoffen	374. 375
Schrankverschlüsse	637
Schraubenschlüssel (Franzosen)	650
Schraubenzieher	650
Schwanenfelle	83
Schweinefelle, gegerbte	64
Sealskinfelle	84
Seeotterfelle	84
Seidenspitzen	167
Seile aus Eisendraht	632
Silber in Pulverform	702
Skarifikatoren	641
Socken, gewirkte:	
aus pflanzlichen Spinnstoffen	379
wollene	110
Spaltleder	63
Spannungsteiler	745
Spaten	647
Spielwaren	769/72
Spitzen, halbwollene, nicht mit Seide gemischt	114
„ seidene	167
Sporen	638
Stabeisen	586. 588
Stacheldraht	630
Stahldraht	623
Standuhren	759
Stanzen	650
Steigbügel	638
Steingut	525. 526
Steingut-Armbänder, -Halsbänder, -Halsschmuck, -Knöpfe, -Perlen	531
Steinkohlenteerfarben	837
Stricke aus Hanf, Flachs oder Ramie	346
Strümpfe, gewirkte:	
aus pflanzlichen Spinnstoffen	379
wollene	110
Täschchen, lederne	73
Taucherfelle	83
T-Eisen	588
Teletin	63
Tibetlammfelle	88
Tovals	63
Transformatoren	745
Treibriemen	68
Türschlösser	637
Türverschlüsse	637
Uhren	759
Uhrenbestandteile	759
Umformer	745
Umschläge aus Papier	430. 431
Unterhosen, gewirkte:	
aus pflanzlichen Spinnstoffen	379. 380
wollene	110. 111
Unterjacken, gewirkte:	
aus pflanzlichen Spinnstoffen	379. 380
wollene	110. 111
Vachette	63
Valaby	83
Vanillin	826
Verschlüsse für Fenster	637
„ „ Kasten	637
„ „ Koffer	637
„ „ Schränke usw.	637
V-Eisen	588
Visitenkarten	431
Vogelfelle zur Pelzwerkbereitung	83
Vorhänge aus Geweben aller Art	405. 406
Vorhemden aus Papier	431
Vorlegeschlösser	637
Walzdraht	586
Walzen	641
Wanduhren	759
Waschbärfelle	82
Wechsel	431
Werkzeuge	647. 648
Westen, wollene gewirkte	110. 111
Wichsleder	63
Widderfelle, gegerbte	64
Wildkatzenfelle	83
Winkeleisen	588
Winkelmaße	650
Wirkstoffe aus pflanzlichen Spinnstoffen	377. 378
„ halbwollene, nicht mit Seide gemischt	114
„ wollene	101/04
Wirkwaren aus pflanzlichen Spinnstoffen	379. 380
„ halbseidene	165. 168
„ wollene	110. 111
Wolfsfelle	83
Wollengarn	96. 98
„ gewebe	101/04
„ konfektion	384. 385 386
„ wirkstoffe	101/04
Zangen, nicht für Schmiede	650
Z-Eisen	588
Zerstäuber aus Kautschuk	463
Zickleinfelle, gegerbte	64
„ zur Pelzwerkbereitung	82
Ziegenfelle, gegerbte	64
„ zur Pelzwerkbereitung	82
Zigarrentaschen, lederne	73
Zinkolith	785
Zinkoxyd	785
Zinndioxyd	785
Zinnoxyd	785
Zirkel, eiserne	650
Zobelfelle	84
Zubehörstücke zu dynamo-elektrischen Maschinen	746

Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 21./9. Oktober 1893 in der durch den Zusatzvertrag vom 8. Oktober / 25. September 1904 abgeänderten Fassung.

Artikel 1.

Zwischen beiden Ländern soll vollständige Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen; die Angehörigen der vertragschließenden Teile sollen hinsichtlich ihres Handels und ihres Gewerbes in den Häfen, Städten und an anderen Orten des betreffenden Landes, sei es, daß sie sich daselbst niederlassen, sei es, daß sie sich zeitweilig dort aufhalten, keinen anderen oder höheren Steuern, Abgaben, Auflagen oder Gewerbegebühren unterworfen werden als denjenigen, welche von den Inländern erhoben werden; die Vorrechte, Befreiungen und andere Vergünstigungen, welche die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile in bezug auf Handel und Gewerbe genießen, sollen auch den Angehörigen des anderen Teiles zustehen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Apotheker, Handels- und Börsenmakler, Hausierer und andere Personen, welche ein im Umherziehen ausgeübtes Gewerbe betreiben; diese Gewerbetreibenden sollen ebenso behandelt werden wie die Angehörigen des meistbegünstigten Staates, welche dasselbe Gewerbe betreiben.

Artikel 2.

Bezüglich des Rechts, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Eigentum zu erwerben, zu besitzen oder zu veräußern, sollen die Deutschen in Rumänien und die Rumänen in Deutschland die Rechte der Angehörigen des meistbegünstigten Staates genießen, ohne anderen oder höheren Abgaben, Auflagen oder Lasten, unter welcher Benennung es auch sei, zu unterliegen als jenen, welche von den Inländern gegenwärtig oder künftig erhoben werden.

Ebenso sollen sie den Erlös aus dem Verkaufe ihres Eigentums und ihr Vermögen überhaupt frei ausführen können, ohne zur Entrichtung anderer oder höherer Abgaben verpflichtet zu sein als derjenigen, welche die Inländer unter gleichen Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Artikel 3.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch Vorlegung einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Handels- oder Gewerbebetrieb berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produzieren, Wareneinkäufe zu machen. Sie sollen ferner befugt sein, bei Kaufleuten oder anderen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, aufzusuchen. Weder im einen noch im anderen Falle sollen sie hierfür eine besondere Abgabe entrichten müssen.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Die Ausfertigung der Gewerbe-Legitimationskarten soll nach dem in der Anlage A enthaltenen Muster erfolgen.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen, und welche Vorschriften von den Reisenden bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Die obigen Bestimmungen finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausierhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Personen, welche nicht Handel oder Gewerbe treiben.

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von den Handlungsreisenden eingeführt werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden, unter der Voraussetzung, daß diese Gegenstände binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände außer Zweifel steht.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern bei der Einfuhr durch Hinterlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherstellung gewährleistet werden.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile, welche sich in das Gebiet des anderen zum Besuche der Messen und Märkte begeben, um dort ihren Handel zu treiben oder daselbst ihre Erzeugnisse abzusetzen, werden wechselseitig wie die Inländer behandelt und keinen anderen oder höheren als den von letzteren erhobenen Abgaben unterworfen werden.

Artikel 4.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen im Gebiete des anderen von jedem Militärdienste und von jeder militärischen Leistung, sowie von allen außerordentlichen Anforderungen, welche infolge außergewöhnlicher Umstände gestellt werden, befreit sein.

Ausgenommen hiervon sind jedoch die an irgend eine Art des Besitzes unbeweglichen Vermögens geknüpften Lasten, sowie die militärischen Leistungen und Anforderungen, zu welchen alle Inländer als Eigentümer, Pächter oder Mieter unbeweglicher Güter herangezogen werden können.

Auch sollen sie von jedem zwangsweisen Amtsdienste in der Rechtspflege, Staats- oder Gemeindeverwaltung befreit sein.

Artikel 5.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern in keiner Weise durch Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen, sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, können nur in folgenden Fällen stattfinden:

1. in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;
2. aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
3. aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten oder Schädlinge;
4. zu dem Zwecke, um auf fremde Waren Verbote oder Beschränkungen anzuwenden, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb oder die Beförderung gleichartiger einheimischer Waren im Inlande festgesetzt sind.

Artikel 6.

Bezüglich des Betrages, der Sicherstellung und der Erhebung der Ein- und Ausfuhrzölle, sowie in bezug auf die Durchfuhr, die Wiederausfuhr, die zollamtliche Niederlage, die örtlichen Gebühren und die Zollformalitäten verpflichtet sich jeder der beiden vertragschließenden Teile, den anderen bei der Ein- und Ausfuhr der Boden- und Gewerbserzeugnisse der beiden Länder an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht oder jeder Herabsetzung in den Tarifen teilnehmen zu lassen, welche er einer dritten Macht gewährt haben sollte. Ebenso soll jede späterhin einer dritten Macht zugestandene Begünstigung oder Befreiung sofort bedingungslos und ohne weiteres den Boden- und Gewerbserzeugnissen des anderen vertragschließenden Teiles zu statten kommen.

Die vorstehenden Bedingungen finden keine Anwendung:

1. auf die Begünstigungen, welche anderen angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs innerhalb der beiderseitigen Grenzbezirke, jedoch nicht über eine Zone hinaus von je 15 km Breite, von der Grenze an gerechnet, gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten;
2. auf die einem der vertragschließenden Teile durch die Bestimmungen einer schon abgeschlossenen oder etwa künftighin abzuschließenden Zolleinigung auferlegten Verbindlichkeiten.

Artikel 7.

Die rumänischen Boden- und Gewerbserzeugnisse, welche nach Deutschland eingeführt werden, und die deutschen Boden- und Gewerbserzeugnisse, welche nach Rumänien eingeführt werden, sollen, mögen sie zum Verbrauch, zur zollamtlichen Niederlage, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, derselben Behandlung unterliegen und keinen höheren oder anderen Zöllen unterworfen werden, als es in dieser Hinsicht die Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation sind.

Im übrigen sollen von den in der Anlage B zu dem gegenwärtigen Vertrage aufgeführten rumänischen Boden- und Gewerbserzeugnissen bei ihrer Einfuhr in Deutschland und von den in der Anlage C zu dem gegenwärtigen Vertrage aufgeführten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnissen bei ihrer Einfuhr in Rumänien keine anderen oder höheren als die in diesen Anlagen festgesetzten Eingangszölle erhoben werden.

Artikel 8.

Bei der Ausfuhr nach Rumänien dürfen in Deutschland und bei der Ausfuhr nach Deutschland dürfen in Rumänien weder andere noch höhere Ausgangsabgaben erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten Lande. Auch jede sonst von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht in Beziehung auf die Ausfuhr zugestandene Begünstigung wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zuteil werden.

Artikel 9.

Die Waren aller Art, welche von einem der beiden Gebiete kommen oder dahin gehen, sollen wechselseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchfuhrabgabe frei sein, sei es, daß sie unmittelbar durchgeführt werden, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden müssen.

Artikel 10.

Von jedem der vertragschließenden Teile können Ursprungszeugnisse in dem Falle gefordert werden, daß er verschiedene Zölle je nach dem Ursprunge der Waren festgesetzt hat.

Artikel 11.

Nachstehende Gegenstände sollen beiderseits völlig zollfrei zur Ein- und Ausfuhr zugelassen werden, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist:

a) alle Waren (Nahrungsmittel ausgenommen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Teile auf Messen und Märkte im Gebiete des anderen gesendet werden, oder welche, ohne diese Bestimmung zu haben, in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles gebracht werden, um dort in zollamtliche Niederlagen oder Lager eingelagert zu werden, unter der Bedingung, daß alle diese Waren binnen einer im voraus bestimmten Frist wieder ausgeführt werden;

b) Gegenstände, welche bestimmt sind, ausgebessert zu werden, vorausgesetzt, daß ihre wesentliche Natur und ihre Benennung im Handel die gleichen bleiben und ohne daß wesentliche, einem Einfuhrzoll unterliegende neue Teile zu denselben hinzugefügt werden;

c) leere Fässer, zur Verpackung dienende Säcke usw., welche aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile eingeführt werden, um, gefüllt mit Öl, Getreide und dergleichen im Gebiete des anderen Teiles eingekauften Erzeugnissen, wieder ausgeführt zu werden, oder welche, nachdem sie gefüllt ausgeführt worden sind, wieder zur Einfuhr gelangen.

Artikel 12.

Die für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder von Korporationen erhobenen inneren Abgaben, welche die Herstellung, die Erzeugung oder den Verbrauch einer Ware im Gebiete eines der vertragschließenden Teile belasten oder belasten werden, sollen unter keinem Vorwand die Erzeugnisse des anderen Teils in stärkerer oder lästigerer Weise treffen, als die einheimischen Erzeugnisse der gleichen Art oder im Falle, daß solche nicht vorhanden sind, die Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation.

Boden- und Gewerbserzeugnisse des einen Landes, welche in das Gebiet des anderen eingeführt werden und zur zollamtlichen Niederlegung oder zur Durchfuhr bestimmt sind, unterliegen keiner inneren Abgabe.

Artikel 12a.

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife B und C, einschließlich der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen, sowie der Zollsätze der von den vertragschließenden Teilen mit dritten Staaten vereinbarten Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus den geeigneten Angehörigen seines Landes einen Schiedsrichter bestimmt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung in dieser Richtung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im Absatz 1 bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrags zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen.

Artikel 13.

Die deutschen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Rumänien und die rumänischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland völlig auf dem Fuße der inländischen Schiffe und Ladungen behandelt werden, gleichviel, von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin sie bestimmt sind, und gleichviel, woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind.

Jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieser Beziehung von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht eingeräumt werden sollte, soll gleichzeitig und bedingungslos auch dem anderen Teile zustehen.

Von den vorstehenden Bestimmungen wird jedoch eine Ausnahme gemacht in betreff derjenigen besonderen Begünstigungen, welche den Erzeugnissen des inländischen Fischfangs in dem einen oder dem anderen Lande jetzt oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Artikel 14.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseits nach den jedem Lande eigentümlichen Gesetzen und Verordnungen auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitänen, Schiffseignern oder Schiffern ausgestellten Urkunden und Patente anerkannt werden.

Artikel 15.

Die deutschen Schiffe, welche nach einem rumänischen Hafen, und umgekehrt die rumänischen Schiffe, welche nach einem deutschen Hafen kommen, um daselbst nur ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzteren Teil ihrer Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 16.

Von Tonnengeldern und Abfertigungsgebühren sollen in den Häfen eines jeden der beiden Länder völlig befreit sein:

1. die Schiffe, welche von irgend einem Orte mit Ballast ein- und damit wieder auslaufen;
2. die Schiffe, welche aus einem Hafen des einen der beiden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes kommen und sich über die in einem anderen Hafen desselben Landes bereits erfolgte Zahlung jener Abgaben ausweisen können;
3. die Schiffe, welche freiwillig oder notgedrungen mit Ladung nach einem Hafen kommen und denselben wieder verlassen, ohne irgendwelches Handelsgeschäft vorgenommen zu haben.

Im Falle des durch Not veranlaßten Einlaufens sollen das Löschen und Wiedereinladen der Waren behufs Ausbesserung des Schiffes, das Überladen auf ein anderes Schiff im Falle der Seeuntüchtigkeit des ersten, die zur erneuten Verproviantierung der Schiffsmannschaft notwendigen Aufwendungen

und der Verkauf der beschädigten Waren, wenn die Zollverwaltung hierzu die Genehmigung erteilt hat, als Handelsgeschäfte nicht angesehen werden.

Artikel 17.

Im Falle des Strandens oder des Schiffbruchs eines Schiffes eines der vertragschließenden Teile an den Küsten des anderen sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung jedes der betreffenden Länder den eigenen Schiffen in gleicher Lage bewilligt. Es soll jederlei Hilfe und Beistand dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person, wie für das Schiff und dessen Ladung geleistet werden. Die auf die Rettung bezüglichen Maßregeln sollen den Landesgesetzen gemäß getroffen werden. Es soll jedoch den betreffenden Konsuln und Konsularagenten gestattet sein, im Falle Schiffe, welche an der Küste gestrandet sind oder Schiffbruch gelitten haben, ausgebessert, neu verproviantiert oder verkauft werden, die hierauf bezüglichen Geschäfte zu überwachen. Alles was von dem Schiffe und dessen Ladung gerettet worden ist, oder, im Falle des Verkaufs, der für diese Gegenstände erzielte Erlös soll den Eigentümern oder deren Vertretern zurückgegeben werden, und es sollen für die Rettung keine höheren Kosten bezahlt werden, als diejenigen, zu welchen die Inländer im gleichen Falle verpflichtet sein würden.

Die vertragschließenden Teile kommen außerdem dahin überein, daß die geborgenen Waren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inländischen Verbrauch übergehen.

Artikel 18.

Hinsichtlich der Abgaben und sonstigen ähnlichen Gebühren, welche in den Häfen, Bassins, Docks, Reeden und Buchten der vertragschließenden Länder als Entgelt erhoben werden, und in jeder anderen Beziehung sollen die deutschen Schiffe und Waren in Rumänien und die rumänischen Schiffe und Waren in Deutschland ebenso behandelt werden, wie die inländischen Schiffe und Waren und diejenigen, welche der inländischen Schiffe und Waren und diejenigen, welche der meistbegünstigten Nation angehören.

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Januar 1894 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Geltung bleiben.

— — — —

zusuchen und Wareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firma / Firmen im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: . . . . . .
Gestalt: . . . . . .
Haare: . . . . . .
Besondere Kennzeichen: . . . . . .

Unterschrift:

. . . . . .

(Rückseite.)

Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firma / Firmen berechtigt, Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

Anmerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Anlagen B und C.

Vermerk. Die im Artikel 7 genannten Tarifanlagen B und C sind durch die Tarifanlagen B und C des Zusatzvertrags ersetzt worden.

Schlußprotokoll.

Zu Artikel 1 des Vertrages.

Es besteht Einverständnis darüber, daß in jedem der beiden Länder den besonderen, die Polizei und die öffentliche Sicherheit betreffenden, auf alle Fremden anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften durch die Bestimmungen des ersten Absatzes des Artikels 1 kein Eintrag geschieht.

Des weiteren läßt der vorgenannte Absatz diejenigen, gegenwärtig in Rumänien in Kraft befindlichen gesetzlichen Bestimmungen unberührt, durch welche den Inländern das Recht zum Grunderwerb und zum Schankgewerbe in den ländlichen Gemeinden vorbehalten wird, oder welche die Niederlassung der Fremden in diesen Gemeinden an besondere Bedingungen knüpfen.

Zu Artikel 4.

Man ist darüber einig, daß die deutschen Reichsangehörigen in Rumänien als Mieter von unbeweglichen Sachen von der Einquartierung befreit sind, nicht aber von den sonstigen militärischen Leistungen und Anforderungen, zu denen die Inländer in dieser nämlichen Eigenschaft herangezogen werden können.

Man ist darüber einig, daß, falls über die Staatsangehörigkeit eines Militärpflichtigen Zweifel bestehen, dieser vor Feststellung seiner Staatsangehörigkeit weder zu militärischen Leistungen noch insbesondere zu der für die Aushebung erforderlichen ärztlichen Untersuchung herangezogen werden kann.

Zu Artikel 5.

Unter dem in Artikel 5, Absatz 2, Ziffer 3 [1]) vorgesehenen Vorbehalt wird die Kaiserlich deutsche Regierung die Durchfuhr von frischem oder zubereitetem Fleisch, das rumänischen Ursprungs ist und von dort unmittelbar versandt wird, bei Beobachtung der veterinären Vorbeugungsmaßregeln, welche durch die bestehenden oder von den deutschen Behörden zu erlassenden Gesetze, Anweisungen und Verordnungen erforderlich werden, zulassen.

Unter dem gleichen Vorbehalt wird Fleisch rumänischen Ursprungs, das im Sinne des deutschen Gesetzes über die Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 als zubereitet angesehen werden kann, zur Einfuhr in Deutschland nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zugelassen werden.

Zu Artikel 7.

1. Es besteht Einverständnis, daß bei Beschwerden von Beteiligten eines der beiden vertragschließenden Teile, durch welche die Behandlung nach dem Vertragstarife des anderen Staates verlangt wird, oder bei denen es sich um die Auslegung von Bestimmungen dieses Tarifs handelt, eine bereits ergangene Entscheidung der zuständigen Behörden letzter Instanz keinen Grund für die Ausschließung weiterer Erörterungen über den Gegenstand der Beschwerde abgeben kann und auch einer etwaigen anderweiten Entscheidung der in Frage stehenden Behörde nicht im Wege stehen soll, vorausgesetzt jedoch, daß die Beschwerde auf diplomatischem Wege und unter Beifügung von Gutachten von Sachverständigen oder einer sonstigen berufenen Stelle innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Tage eingereicht wird, an dem den Beteiligten die erste Entscheidung amtlich bekannt gegeben worden ist. Die auf einen solchen Einspruch ergehende Entscheidung betrifft nur den in Frage stehenden Fall; für diesen ist sie endgültig. Den vertragschließenden Teilen steht es jedoch frei, für den in Frage stehenden Fall und für künftige Fälle die richtige Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags auf Grund des Artikels 12a herbeizuführen.
2. Im Hinblick auf die in Deutschland in Kraft befindlichen Vorschriften, betreffend die Erteilung von amt-

[1]) Diese Anführung entspricht den Worten „Artikel 1, I Artikel 5, Ziffer 3 des gegenwärtigen Zusatzvertrags" in Artikel 2, II des Zusatzvertrags vom 8 Oktober / 25. September 1904.

lichen Auskünften in Zollsachen, ist die rumänische Regierung bereit, sobald als möglich Bestimmungen zu treffen, durch welche die Importeure in den Stand gesetzt werden, auf amtlichem Wege über die Zollbehandlung von nach Rumänien einzuführenden Waren Auskunft zu erhalten.

Zu Artikel 12a.

Über das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund der beiden ersten Absätze des Artikels 12a ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfalle hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiete des beklagten vertragschließenden Teiles, beim zweiten Streitfall im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles und so fortan abwechselnd in dem einen oder dem anderen Gebiete. Derjenige Teil, in dessen Gebiet das Schiedsgericht zusammenzutreten hat, bestimmt den Ort des Gerichtssitzes. Er hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf.

Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts. Die Entscheidungen ergehen nach Stimmenmehrheit.

Die vertragschließenden Teile werden sich im gegebenen Falle oder ein- für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichts verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des Absatzes 1 abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Zu Artikel 18.

Keine besondere Abgabe, welche es auch immer sei, darf von den auf dem Wasserwege nach Rumänien eingeführten deutschen Waren erhoben werden, indem diese, nachdem sie den Eingangszoll entrichtet haben, keinem Zollzuschlage mehr unterliegen.

Gleichwohl dürfen diejenigen Abgaben, welche zu dem alleinigen Zweck eingeführt worden sind, um die Häfen zu verbessern und die Ausführung gewisser, zur Erleichterung des Ein- und Ausladens der Waren bestimmten öffentlichen Arbeiten zu fördern, als besonderer Zollzuschlag sowohl von den Schiffen als von den Waren unter Beobachtung der mit Bezug hierauf veröffentlichten Gesetze und besonderen Vorschriften erhoben werden.

Die auf dem Landwege in Rumänien eingehenden Waren bleiben von jedem Zollzuschlage befreit.

Zu Artikel 13 bis 18.

Den Schiffahrtsgesellschaften und den Eigentümern der deutschen Schiffe, welche einen regelmäßigen Frachtdienst versehen, soll es gestattet sein, in den Hafenbezirken die für ihre Buchhaltereien, Werkstätten und Lager nötigen Grundstücke zu mieten, und zwar auch staatliche gegen einen angemessenen Preis, sofern der Staat ihrer nicht zu anderen Zwecken bedarf. Es besteht Einverständnis darüber, daß die gedachten Lager, sobald sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, als zollamtliche Niederlagen gelten sollen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation auf Grund der bloßen Tatsache des Austausches der Ratifikationen zu dem Vertrage, auf den es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und dasselbe mit ihren Unterschriften versehen.

Rumänische Gesandtschaft in Deutschland.

Berlin, den 3./15. Oktober 1893.

Herr Baron!

Bevor zur Unterzeichnung des zwischen Rumänien und Deutschland vereinbarten Handelsvertrages geschritten wird, bin ich verpflichtet, Eure Exzellenz zu bitten, von zwei Punkten Kenntnis zu nehmen, welche ich unterlassen habe, im Laufe der Verhandlungen hervorzuheben.

Erstens wird den im Absatz 2 des ersten Artikels aufgeführten Ausnahmen noch die fernere hinzuzufügen sein, daß die Ausübung des Gewerbes als Tabakverschleißer den rumänischen Staatsangehörigen vorbehalten wird, indem dieser Gewerbebetrieb in Gemäßheit der Bestimmungen des Tabakmonopol-Gesetzes die rumänische Staatsangehörigkeit und die Erteilung eines Konzessionspatentes seitens der zuständigen Behörde zur Voraussetzung hat.

Was zweitens die Bemerkungen des Schlußprotokolls zu Artikel 1 anlangt, so verlangt das Gesetz über die Organisation der Dobrudscha für die Niederlassung eines Ausländers in irgend einem Orte des rumänisches Gebietes auf dem rechten Donauufer die vorhergehende Erlaubnis der höheren rumänischen Verwaltungsorgane.

Indem ich außerdem auf die während der Verhandlungen gegenseitig erfolgten Aussprachen und Darlegungen Bezug nehme, bin ich noch beauftragt, hinsichtlich der Niederlassungsfrage von neuem hervorzuheben, daß, da die allgemeinen Festsetzungen des Vertrages nur die physischen und nicht die juristischen Personen im Auge haben, Einverständnis darüber obwaltet, es solle die Gewährung der Erlaubnis zur Niederlassung und die Kontrolle über den Geschäftsbetrieb von Gesellschaften kommerzieller, industrieller oder finanzieller Natur, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile gegründet sind, im Gebiete des anderen Teiles den Bestimmungen der betreffenden Gesetze vorbehalten bleiben.

Ebenso herrscht in dieser Hinsicht Einverständnis darüber, daß ein jedes Zugeständnis, welches einer der vertragschließenden Teile in Zukunft einer dritten Macht gewährt, vom anderen Teile zu seinen Gunsten unter der Bedingung der Gegenseitigkeit wird in Anspruch genommen werden können.

Genehmigen Sie, Herr Baron, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

. . . . . .

Seiner Exzellenz Herrn Freiherrn
Marschall von Bieberstein,
Staatssekretär des Auswärtigen Amts,
usw. usw. usw.

Berlin, den 16. Oktober 1893.

Herr Minister!

Indem ich Ihnen den Empfang Ihres an mich gerichteten, auf den zwischen Deutschland und Rumänien vereinbarten Handelsvertrag bezüglichen Schreibens vom gestrigen Tage bestätige, beeile ich mich, im Namen meiner Regierung von den in dem gedachten Schreiben gemachten Vorbehalten Akt zu nehmen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die erneute Versichernng meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

. . . . . .

An Herrn Gr. J. Ghika,
usw. usw. usw.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—71.

Der

deutsch-russische Handelsvertrag.

Zusammengestellt im Reichsamt des Innern.

Berlin 1905.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68–71.

Inhalt.

Seite

Zusatzvertrag zum Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Rußland vom $\frac{10. \text{ Februar}}{29. \text{ Januar}}$ 1894. Vom $\frac{28.}{15.}$ Juli 1904 3

Liste der russischen Zollämter, für welche besondere Befugnisse vereinbart worden sind 8

Tarif A. Verzeichnis der russischen Einfuhrzölle 8
Verzeichnis der russischen Ausfuhrzölle 23

Tarif B. Verzeichnis der deutschen Einfuhrzölle 23

Protokoll 25

Anlage. Liste von deutschen Wünschen, betreffend die russische Tarifierung gewisser Gegenstände 25

Alphabetisches Warenverzeichnis zum Tarif für die Einfuhr nach Rußland 27

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Rußland vom $\frac{10. \text{ Februar}}{29. \text{ Januar}}$ 1894 in der durch den Zusatzvertrag vom $\frac{28.}{15.}$ Juli 1904 abgeänderten Fassung 31

Tarif A. Verzeichnis der russischen Einfuhrzölle 8
Verzeichnis der russischen Ausfuhrzölle 23

Tarif B. Verzeichnis der deutschen Einfuhrzölle 23

Schlußprotokoll 35

Anlage. Liste der russischen Zollämter, für welche besondere Befugnisse vereinbart worden sind 8

Notenwechsel, betreffend Finland 41

Auszug aus dem Protokoll des Zusatzvertrages 42

Anlage. Liste von deutschen Wünschen, betreffend die russische Tarifierung gewisser Gegenstände 25

Schlußprotokoll der deutsch-russischen Konferenz Berlin 1896/97 42

Deutsches Reich und Rußland.

Zusatzvertrag zum Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen beiden Ländern vom $\frac{10. \text{ Februar}}{29. \text{ Januar}}$ 1894. Vom $\frac{28.}{15.}$ Juli 1904.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Rußland anderseits, von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Rußland noch lebhafter zu gestalten, haben den Abschluß eines Zusatzvertrags zum Handels- und Schiffahrtsvertrag vom $\frac{10. \text{ Februar}}{29. \text{ Januar}}$ 1894 und dem zugehörigen Schlußprotokoll[1]) beschlossen und zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

usw.,

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom $\frac{10. \text{ Februar}}{29. \text{ Januar}}$ 1894 wird in nachstehender Weise abgeändert:

I. Artikel 2.

Hinter Absatz 1 wird nachstehender neuer Absatz eingefügt:

„Die dreijährige Frist, die durch den Kaiserlich russischen Ukas vom 14. März 1887 für die Veräußerung der Liegenschaften seitens der Ausländer festgesetzt worden ist, wird für die deutschen Reichsangehörigen auf zehn Jahre verlängert."

Die Worte „Ebenso sollen sie" im Anfange von Absatz 2 des Artikels 2 werden ersetzt durch: „Die Angehörigen eines jeden der beiden vertragschließenden Teile sollen".

II. Artikel 6.

Der Artikel wird wie nachstehend gefaßt:

„Artikel 6.

Die russischen Boden- und Gewerbserzeugnisse, welche in Deutschland und die deutschen Boden- und Gewerbserzeugnisse, welche in Rußland eingeführt werden, sollen dort, sie mögen zum Verbrauch oder zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung wie die Erzeugnisse des meistbegünstigten Landes unterliegen. In keinem Falle und aus keinem Grunde sollen sie höheren oder anderen Zöllen, Gebühren, Steuern oder Abgaben unterworfen sein, noch mit Zuschlägen oder einem Einfuhrverbote belegt werden, von denen nicht auch die gleichartigen Erzeugnisse irgend eines anderen Landes betroffen werden. Insbesondere wird jede Begünstigung und Erleichterung, jede Befreiung und jede Ermäßigung der in dem Generaltarif oder in den Vertragstarifen enthaltenen Eingangszölle, welche einer der vertragschließenden Teile einer dritten Macht dauernd oder zeitweise, ohne Gegenleistung oder mit Kompensation zugesteht, ohne weiteres und bedingungs-, vorbehalts- oder kompensationslos auf die Boden- und Gewerbserzeugnisse des anderen ausgedehnt werden."

III. Artikel 7.

Die in diesem Artikel genannten Tarife werden durch die anliegenden Tarife A und B ersetzt.

IV. Artikel 11.

Am Ende von Absatz 1 der Ziffer 3 wird nachstehendes hinzugefügt:

„Doch soll die deutsche Einfuhr in gleicher Weise alle der Einfuhr eines europäischen oder nordamerikanischen Staates in diese Gebiete eingeräumten Zollerleichterungen mitgenießen."

V. Artikel 12.

In Absatz 2 werden

1. hinter den Worten: „wohl Warenmuster" eingefügt die Worte: „aller Art";
2. die Worte: „binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist" ersetzt durch die Worte: „binnen einer Frist von einem Jahre".

VI. Neuer Artikel.

Der nachstehende Artikel wird hinter Artikel 12 eingefügt:

„Artikel 12a.

Die Kaiserlich russische Regierung erklärt sich bereit, innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages mit der Kaiserlich deutschen Regierung in Verhandlungen wegen des Abschlusses eines Abkommens, betreffend den gegenseitigen Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur, Kunst und Photographie einzutreten."

Artikel 2.

Das Schlußprotokoll zum Handels- und Schiffahrtsvertrage vom $\frac{10. \text{ Februar}}{29. \text{ Januar}}$ 1894 wird in nachstehender Weise abgeändert:

[1]) Handels-Archiv 1894 I. S. 244.

I. Erster Teil.

Zum Vertragstexte.

1. Neue Bestimmung zu Artikel 1.

Die nachstehende Bestimmung wird eingefügt:

„Zu Artikel 1.

Haushaltungsgegenstände, die schon gebraucht und Bestandteile des Mobiliars von Angehörigen eines der vertragschließenden Teile sind, die im Begriffe sind, sich im Gebiete des anderen Teiles niederzulassen, sollen in dem letzteren keinerlei Eingangszoll unterworfen sein.

Die deutschen Berufskonsulate und die Beamten der diplomatischen sowie der gedachten konsularischen Vertretungen, die von der deutschen Regierung nach Rußland entsandt sind, sollen sowohl für die Zeitungen wie für die Erzeugnisse der Wissenschaften, der Künste und der Belletristik gegenüber der russischen Zensur volle und ganze Freiheit genießen.

Die nach Artikel 2 des Vertrags zwischen Deutschland und Rußland vom $\frac{\text{8. Dezember}}{\text{26. November}}$ 1874 den Konsulatsbeamten zustehenden Vorrechte und Befreiungen werden auch den den deutschen Konsulaten in Rußland beigegebenen Spezialbeamten sowie den Agenten des russischen Finanzministeriums und ihren Sekretären (oder Attachés) in Deutschland zugestanden."

2. Zu Artikel 1 und 12.

Die nachstehenden Absätze werden hinzugefügt:

„Die Gültigkeitsdauer des Paßvisa wird in Rußland auf einen Zeitraum von sechs Monaten erstreckt.

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf das Paßvisa der deutschen Handlungsreisenden mosaischer Religion.

Die Gebühr für die Erteilung der Auslandspässe an die in Rußland wohnenden Deutschen wird den Betrag von 50 Kopeken nicht übersteigen.

Rußland wird auch künftig für die Gültigkeit der Legitimationsscheine, welche innerhalb einer Grenzzone von 30 km Geltung haben und den Inhaber, wie dies gegenwärtig der Fall ist, zum mehrmaligen Überschreiten der Grenze an beliebigen Grenzübergängen berechtigen, eine Dauer von 28 Tagen bewilligen. Diese Gültigkeitsdauer wird beiderseitig vom Tage der ersten Benutzung des Scheines zum Grenzübertritt an mit der Maßgabe berechnet werden, daß die gedachten Scheine ihre Gültigkeit verlieren, wenn sie nicht zum ersten Male spätestens am fünfzehnten Tage vom Tage der Ausfertigung an gerechnet benutzt werden. Diese Dauer von 28 Tagen wird in keinem Falle durch den während der Gültigkeitsdauer der Legitimationsscheine eintretenden Jahreswechsel berührt werden. Die in zwei Sprachen, in Deutsch und in Russisch, abgefaßten Legitimationsscheine sollen beiderseits nur den eigenen Staatsangehörigen und denjenigen Angehörigen des anderen Landes erteilt werden, welche in dem Lande wohnen, wo die Scheine ausgestellt werden.

Das Datum des Übertritts über die Grenze wird künftig von den russischen und deutschen Behörden sowohl nach der russischen wie nach der deutschen Zeitrechnung auf den Scheinen vermerkt werden.

Die Scheine werden auch künftig, wie dies gegenwärtig der Fall ist, ebenso wie an Christen auch an Israeliten verabfolgt werden.

Die russischen Arbeiter, welche nach Deutschland kommen, um daselbst in landwirtschaftlichen Betrieben oder Nebenbetrieben zu arbeiten, sollen wie bisher kostenfrei mit Legitimationspapieren, gültig vom 1. Februar bis 20. Dezember neuen Stils, versehen werden.

Auch diese Papiere sollen in russischer und in deutscher Sprache abgefaßt sein."

3. Neue Bestimmung zu Artikel 3.

Die nachstehende Bestimmung wird eingefügt:

„Zu Artikel 3.

Soweit die Angehörigen eines dritten Staates auf Grund der in Kraft stehenden Verträge und Übereinkommen von der Vormundschaft in Rußland befreit sind, sollen die deutschen Reichsangehörigen in Rußland hinsichtlich der Vormundschaft über nichtdeutsche Minderjährige dieselbe Vergünstigung genießen."

4. Neue Bestimmungen zu Artikel 5.

Die nachstehenden Bestimmungen werden eingefügt:

„Zu Artikel 5.

Die von der deutschen Regierung gegenüber der russischen Einfuhr getroffenen veterinären Maßnahmen können nicht in strengerer Form eingeführt werden als diejenigen gegenüber von Staaten, welche sich hinsichtlich der Tierseuchen und der veterinären Einrichtungen in demselben Zustande befinden wie Rußland.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die veterinären Abmachungen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn.

Die Zahl der lebenden Schweine, deren Einfuhr nach Ober-Schlesien auf Grund der bestehenden Bestimmungen zugelassen ist, wird auf 2500 Stück wöchentlich erhöht.

Fleisch, welches im Sinne des deutschen Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 als zubereitet anzusehen ist, wird zur Einfuhr nach Deutschland nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Gesetzes zugelassen werden.

Die in den Absätzen 3 und 4 der gegenwärtigen Bestimmung enthaltenen Zugeständnisse können zeitweise widerrufen oder aufgehoben werden, wenn außergewöhnliche Gründe veterinärpolizeilicher Natur dies notwendig machen.

Die russische Regierung verpflichtet sich, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags weder Ausfuhrzölle auf rohes oder behauenes Holz, soweit dasselbe in Nr. 6 des Verzeichnisses der Ausfuhrzölle nicht besonders benannt ist, einzuführen noch die Ausfuhr derartigen Holzes zu verbieten."

5. Neue Bestimmung zu Artikel 6.

Die nachstehende Bestimmung wird eingefügt:

„Zu Artikel 6.

Der deutsche Bundesrat wird während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Vertrags von seinem Rechte, die Ge-

nehmigung zur Errichtung von gemischten Getreidetransitlagern in Königsberg, Danzig, Altona, Mannheim und Ludwigshafen zu widerrufen, keinen Gebrauch machen."

6. Zu den Artikeln 6 bis 9.

Am Ende dieser Bestimmung werden die letzten Worte, von den Worten „als Gegenwert von" an, gestrichen und durch nachstehendes ersetzt:

„als Gegenwert von 462 Rubel (1 Rubel = 1/15 Imperial). In dem gleichen Verhältnisse werden die russischen Zollämter die deutschen Reichsbanknoten bei Zollzahlungen annehmen."

7. Zu den Artikeln 6 und 7.

Hinter den Worten „bei der Einfuhr von Waren" werden die Worte eingefügt:

„wenn diese je nach ihrem Herkunftslande einer unterschiedlichen Zollbehandlung unterliegen".

8. Neue Bestimmung zu Artikel 12.

Die nachstehende Bestimmung wird eingefügt:

„Zu Artikel 12.

Um in Rußland das im Absatz 1 von Artikel 12 vorgesehene Recht ausüben zu können, müssen die daselbst benannten Personen mit besonderen Gewerbescheinen versehen sein, deren zugunsten des Staates erhobene Gebühr 150 Rubel für das ganze Jahr und 75 Rubel für die zweite Hälfte des Jahres nicht übersteigen soll.

Wenn die mit den vorstehend erwähnten Gewerbescheinen versehenen Personen das in Absatz 1 von Artikel 12 vorgesehene Recht durch in ihrem Dienste stehende Handlungsreisende ausüben wollen, so müssen diese Handlungsreisenden außerdem mit einem persönlichen Gewerbeschein versehen sein, dessen Gebühr 50 Rubel für das ganze Jahr und 25 Rubel für die zweite Hälfte des Jahres nicht überschreiten wird.

Die in Absatz 1 der gegenwärtigen Bestimmung vorgesehenen Gewerbescheine können auf die Namen der Personen selbst, die sich nach Rußland begeben, ausgestellt werden, und dann sollen diese Personen nicht mehr gehalten sein, sich außerdem mit dem persönlichen Gewerbescheine zu versehen

Hinsichtlich der Erteilung der Gewerbescheine und des Betrags der Gebühren dafür wird ein Unterschied zwischen den Personen der christlichen Religion und denjenigen der mosaischen Religion nicht gemacht werden.

Insoweit die Einfuhr von Feuerwaffen aus dem Ausland in Rußland nicht untersagt ist, können die deutschen reisenden Kaufleute Muster von solchen Waffen unter der ausdrücklichen Bedingung mit sich führen, daß sie sich allen allgemeinen und örtlichen Vorschriften, welche bezüglich der Feuerwaffen in Kraft sind oder sein werden, unterwerfen."

9. Zu Artikel 13.

Nachstehendes wird hinzugefügt:

„Die deutschen Schiffe, welche auf den die gemeinsamen Landesgrenzen schneidenden Flußläufen nach Rußland fahren, um später nach Deutschland zurückzukehren, werden ohne Zahlung oder Sicherstellung des Einfuhrzolls nach Rußland eingelassen werden.

Die Frist, innerhalb welcher solche Schiffe wieder nach Deutschland ausgeführt werden müssen, wird auf zwei Jahre von dem Tage ihres Einganaes nach Rußland an festgesetzt. Wenn das Schiff in Rußland verkauft wird oder länger als zwei Jahre daselbst verbleibt, ist der betreffende Eingangszoll dafür zu entrichten. Die gedachte Frist soll verlängert werden, wenn das Schiff durch vom Willen des Schiffsführers nicht abhängige Umstände, wie niedriger Wasserstand, beträchtliche Reparaturen erfordernde Havarie oder andere ähnliche Ursachen, zurückgehalten wird. Der Eingangszoll wird nicht erhoben, wenn das Schiff durch Feuer oder Schiffbruch zugrunde geht.

Die Scheine, welche die Verpflichtung zur Wiederausfuhr der Schiffe oder zur Zahlung des Eingangszolls enthalten, sollen von jeder Gebühr befreit sein.

Während des Aufenthalts des Schiffes in Rußland wird der Schiffseichschein von den russischen Zollbehörden in Verwahrung genommen.

Die deutschen Passagierdampfer auf dem Niemen werden bis nach Georgenburg zugelassen, und die russischen Passagierdampfer werden bis Schmalleningken zugelassen und können in diesem Hafen überwintern.

Die Abstempelung der Frachtbriefe und Konnossemente über die Ladung der nach Deutschland bestimmten Schiffe wird durch die an den Ufern der Weichsel errichteten russischen Zollämter besorgt."

II. Zweiter und dritter Teil.

Zu den Vertragstarifen.

Diese beiden Teile werden gestrichen.

III. Vierter Teil.

Zu den Zollreglements.

1. § 1.

Der § 1 wird wie nachstehend gefaßt:

„§ 1.

Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, anzuerkennen, daß die russischen Zollämter I. Klasse in Kroettingen und in Praszka in Ämter zweiter Klasse und das Nebenzollamt in Sluziew in einen Übergangspunkt umgewandelt werden können, wenn diesen Ämtern die für sie in der beigefügten Liste besonders vereinbarten Befugnisse belassen werden.

Im übrigen wird die Kaiserlich russische Regierung den bestehenden Ämtern nicht nur den Rang und die Befugnisse belassen, die sie augenblicklich besitzen, insbesondere den Zollämtern erster Klasse in Slupce und in Derby, dem Zollamte dritter Klasse in Petrikau, den Nebenzollämtern in Tworki und in Zakrzewo und den Übergangspunkten in Degutzky, Rakowka, Upidamisch, Bakalarzewo, Skulsk und in Gostinczyk, sondern sie wird auch den Rang einiger bestehender Ämter erhöhen und ihnen weitere Befugnisse bei-

legen sowie einige neue Ämter an Orten errichten, die mit solchen noch nicht versehen sind.

In Ausführung des vorstehenden werden:

1. die Zollämter dritter Klasse in Dobrzyn und in Modrzejewo zum Range von Zollämtern zweiter Klasse,
   die Nebenzollämter in Paschwenty, Wladislawowo, Wilczyn, Gola und in Podlenka sowie der Übergangspunkt in Radziejewo zum Range von Zollämtern dritter Klasse erhoben,
2. Übergangspunkte in Kirkily, Kibarty und in Pelty errichtet,
3. die in der beigefügten Liste genannten Ämter in Ayszehnen, Kirkily, Wladislawowo, Czarnowka, Dombrowo, Karw, Osiek, Dobrzyn, Radziejewo, Wilczyn, Peisern, Gola, Podlenka, Gniazdow, Nezdara, Czeladz und in Modrzejewo mit den in der erwähnten Liste für jedes dieser Ämter besonders bezeichneten Befugnissen ausgestattet

werden.

Diese Befugniserweiterungen werden sobald als möglich und jedenfalls im Laufe des der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Vertrags folgenden Jahres erfolgen.

Der Übergangspunkt in Kibarty bleibt gleichzeitig Ansageposten für das Zollamt erster Klasse in Wirballen.

Die Zollämter zweiter und dritter Klasse und die Nebenzollämter werden die Befugnis zur Zollabfertigung

1. der im Zirkulare des Zolldepartements vom 31. Januar 1900 Nr. 2154 bezeichneten Maschinen und landwirtschaftlichen Geräte,
2. der in den Nummern 41 Absätze 1, 2 und 3, 89 und 103 Absatz 1 des russischen Zolltarifs benannten Waren

erhalten.

Alle diese Zugeständnisse werden unter der Bedingung bewilligt, daß Deutschland gegenüber den russischen Zollämtern und Übergangspunkten Ämter oder Grenzaufsichtsposten als deutsche Übergangsstationen errichtet und unterhält und sie mit gleichwertigen Befugnissen ausstattet. Im besonderen wird das deutsche Zollamt in Zollhaus Gurzno gegenüber von Karw bei der Grenze belassen und nicht in die Stadt Gurzno verlegt werden.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich schließlich, begründete Anträge auf Errichtung neuer Zollämter, auf Erhebung bestehender Zollämter in eine höhere Klasse und auf Ausdehnung ihrer Befugnisse, welche ein Teil an den andern auch während der Dauer der Gültigkeit des gegenwärtigen Vertrags richten könnte, mit Sorgfalt zu prüfen und diesen Anträgen soweit als möglich Folge zu geben. In gleicher Weise werden sich die vertragschließenden Teile über Fragen, betreffend Aufhebung eines Zollamts, Erniedrigung seines Ranges oder Verminderung seiner Befugnisse, verständigen.

Jede von einem Teile eingeführte Änderung im Charakter oder in den Befugnissen eines seiner Zollämter wird unverzüglich zur Kenntnis des anderen Teils gebracht werden."

2. § 2.

Am Ende des Paragraphen wird nachstehender Absatz hinzugefügt:

„Eine gleiche Befugnis ist ebenso dem deutschen Nebenzollamt I. Klasse in Preußisch-Herby beigelegt worden, und diese Befugnis wird ihm belassen werden, solange als das russische Zollamt I. Klasse in Russisch-Herby mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet ist."

3. § 7.

1. Die Worte: „drei Rubel Gold" werden gestrichen und ersetzt durch: „fünfzehn Rubel".
2. Die Worte: „neun Mark" werden gestrichen und ersetzt durch: „fünfunddreißig Mark".

4. Neuer Paragraph.

Die nachstehende Bestimmung wird hinter dem § 8 eingefügt:

„§ 8a.

Unbeschadet der besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Flußschiffe (vgl. I. Nr. 9, Absätze 1 bis 4 des gegenwärtigen Artikels) werden Fahrzeuge aller Art, einschließlich der zugehörigen Ausrüstungsgegenstände, welche zur Zeit der Einfuhr zur Beförderung von Personen oder Waren dienen und nur aus dieser Veranlassung vorübergehend nach Rußland von Personen eingeführt werden, die den russischen oder deutschen Zollbehörden bekannt sind, von den russischen Behörden ohne Erlegung des Eingangszolls oder Sicherheitsstellung für diesen Zoll eingelassen werden, sofern sich der Führer des Fuhrwerkes verpflichtet, dasselbe binnen einer bestimmten Frist wieder auszuführen. Die schriftliche Ausfertigung der Verpflichtungsscheine soll unentgeltlich und ohne jede Gebührenerhebung erfolgen."

5. § 10.

Der § 10 wird wie nachstehend gefaßt:

„§ 10.

Bei der Einfuhr von Waren auf dem Landwege nach Rußland wird keine besondere Deklaration gefordert, sofern die Waren von Frachtbriefen begleitet sind. Es genügt in diesem Falle die Vorzeigung der Frachtbriefe bei dem Eingangsamte. Die Zahl der Pferde und der Fahrzeuge, aus denen sich der Transport zusammensetzt, sowie die Gesamtzahl der Frachtbriefe und der Kolli sind alsdann auf einem der Frachtbriefe zusammenzustellen, und es ist diese Angabe von dem leitenden Führer zu unterzeichnen."

6. Neuer Paragraph.

Die nachstehende Bestimmung wird hinter dem § 12 eingefügt:

„§ 12a.

Im Laufe eines Jahres nach der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Vertrags wird die Kaiserlich russische Regierung veröffentlichen:

1. eine systematische Ausgabe sämtlicher, die Anwendung des Zolltarifs betreffenden Zirkulare des Zolldepartements

sowie der Entscheidungen des dirigierenden Senats, die sich auf den gleichen Gegenstand beziehen;

2. ein alphabetisches Verzeichnis aller im Zolltarif und in den oben angeführten Zirkularen und Entscheidungen aufgeführten Waren."

7. Neuer Paragraph.

Die nachstehende Bestimmung wird hinter dem vorstehenden neuen § 12a eingefügt:

„§ 12b.

Die für die Anbringung der Identifizierungszeichen zu entrichtenden Gebühren werden 5 v. H. des Gesamtbetrags des Zolles nicht übersteigen.

Die für die Anbringung der Identifizierungszeichen be Knöpfen, Bändern, Spitzen, Stickereien und Fellen zu entrichtenden Gebühren werden 1 Kopeke für jede Plombe nicht übersteigen. Der ganze Gebührenbetrag für die Plombierung wird 5 v. H. des Gesamtbetrags des Eingangszolls in jedem einzelnen Falle nicht übersteigen.

Falls indessen der Interessent selbst wünscht, daß die Ware in einer Weise plombiert wird, die über das Bedürfnis der Identifizierung hinausgeht, so ist er verpflichtet, den dadurch entstehenden Mehrbetrag an Gebühren zu entrichten.

Die Punzierung deutscher Gold- und Silberwaren wird keinen anderen oder höheren Gebühren unterworfen werden als die Punzierung der gleichartigen einheimischen Arbeiten."

8. § 13.

1. In Absatz 1 werden die Worte: „vom Tage des Beginns" ersetzt durch die Worte: „vom vierten Tage nach dem Beginne".

2. Am Ende des Absatzes 2 werden die Worte: „5 bis 14 Tage" gestrichen und ersetzt durch: „5 bis 14 Tage, erhöht um die in Absatz 1 vorgesehene Frist von drei Tagen".

9. § 15.

Der § 15 wird wie nachstehend gefaßt:

„§ 15.

Die in Artikel 292 des russischen Reglements, betreffend die Wareneinfuhr, vom 15. Mai 1901 enthaltene Vorschrift, wonach der Unterschied zwischen dem angegebenen Gewicht von Gegenständen oder Waren und dem bei der Revision ermittelten Gewicht straffrei bleibt, sofern er 5 v. H. des Gesamtgewichts der Gegenstände oder Waren nicht übersteigt, wird abgeändert und die Duldungsgrenze auf 10 v. H. des Gesamtgewichts erhöht."

10. § 17.

In Absatz 1 werden die Worte: „auf drei Wochen" ersetzt durch die Worte: „auf zwei Monate".

11. § 20.

Der Absatz 2 wird durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt:

„Die örtlichen Maßnahmen, die — aus eigener Entschließung — von dem Vorstande eines Bezirkes (Landrat in Deutschland, Natschalnik Ujesda, Isprawnik in Rußland) getroffen werden, sollen unmittelbar den betreffenden Vorständen der Bezirke des anderen Landes mitgeteilt werden. Diese Mitteilung soll zugleich die Gründe der Maßregel enthalten, soweit nicht die Beschaffenheit derselben ihre Mitteilung überflüssig macht.

Die Maßnahmen, die in Deutschland von einem Oberpräsidenten oder von einem Regierungspräsidenten und in Rußland von einem Generalgouverneur oder von einem Gouverneur getroffen werden, sollen gegenseitig dem im Range entsprechenden Beamten mitgeteilt werden. Die Mitteilung der Gründe dieser Maßregeln soll auf diplomatischem Wege erfolgen.

Die Maßnahmen, welche von den Zentralbehörden der beiden Länder getroffen werden, sollen einschließlich ihrer Gründe gegenseitig auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Man ist darüber einig, daß die Mitteilungen über veterinäre Maßregeln beiderseits tunlichst vor Ausführung derselben und spätestens gleichzeitig mit ihrem Erlaß erfolgen sollen.

Die beiden Regierungen werden Listen austauschen, in welchen die beiderseitigen Behörden bezeichnet sind, zwischen denen der gegenseitige Austausch in Gemäßheit des eben angegebenen Verfahrens stattfinden soll."

Artikel 3.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll nach Ablauf einer Frist von 12 Monaten nach dem Austausch der Ratifikationen, spätestens aber am $\frac{\text{1. Juli}}{\text{18. Juni}}$ 1906 in Kraft treten.

Nach der Inkraftsetzung des Zusatzvertrags wird der jetzige, am $\frac{\text{10. Februar}}{\text{29. Januar}}$ 1894 abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den durch den genannten Zusatzvertrag darin angebrachten Änderungen und Zusätzen bis zum $\frac{\text{31.}}{\text{18.}}$ Dezember 1917 in Geltung bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile 12 Monate vor dem Eintritt dieses Termins seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgibt, soll der letztere mit den obenerwähnten Änderungen und Zusätzen in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, wo der eine oder der andere der vertragschließenden Teile ihn kündigt.

Artikel 4.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt

So geschehen zu Berlin, den $\frac{\text{28.}}{\text{15.}}$ Juli 1904.

(L. S.) (Unterschriften.)

Liste der russischen Zollämter, für welche besondere Befugnisse vereinbart worden sind.

Lfd. Nr.	Name des Zollamts.	Bestehender oder neuer Rang des Zollamts.	Waren, deren Zollabfertigung für das Zollamt besonders vereinbart worden ist.
	A. In Ämter geringeren Ranges umgewandelte Zollämter.		
1	Kroettingen	Zollamt II. Klasse	Milchzentrifugen für Handbetrieb; Parfümerien, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse; Zement und Kalk.
2	Praszka	Zollamt II. Klasse	Getreidemähmaschinen mit Garbenbindern; Getreidemähmaschinen mit selbsttätiger Ablegevorrichtung; Maschinen zur Verteilung von Dünger; Müllereimaschinen und Transmissionen aller Art; Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse.
3	Sluziew	Übergangspunkt	Brennholz, Balken, Faschinen.
	B. Andere Zollämter.		
4	Ayszehnen	Zollamt III. Klasse	Milchzentrifugen für Handbetrieb; Kleider aus baumwollenen Zeugstoffen.
5	Kirkily	Übergangspunkt	Ziegelsteine.
6	Wladislawowo	Zollamt III. Klasse	Kleider aus baumwollenen oder wollenen Zeugstoffen.
7	Czarnowka	Übergangspunkt	Torf, Brennholz, Balken, Faschinen; lebende und nicht lebende Fische, auch in Fässern; grobe Holzeimer, auch mit eisernen Reifen; emailliertes eisernes Geschirr und emaillierte eiserne Küchengeräte.
8	Dombrowo	Nebenzollamt	Leinen-, Wollen- und Baumwollengarn; Steinkohlen, Koks.
9	Karw	Nebenzollamt	Heringe; Kalk; Steinkohlen, Koks.
10	Osieck	Zollamt III. Klasse	Gewebe und Zeugstoffe aus Wolle und Baumwolle.
11	Dobrzyn	Zollamt II. Klasse	Wie zu Nr. 10.
12	Radziejewo	Zollamt III. Klasse	Schwefelsaures Ammoniak, Kali; wollene Gewebe; Männerhüte, wie sie in Nr. 210, Punkt 1 und 3 des russischen Zolltarifs aufgeführt sind.
13	Wilczyn	Zollamt III. Klasse	Wie zu Nr. 12.
14	Peisern	Zollamt III Klasse	Wollene Gewebe und Kleider.
15	Gola	Zollamt III. Klasse	Getreidemähmaschinen mit Garbenbindern; Getreidemähmaschinen mit selbsttätiger Ablegevorrichtung; Maschinen zur Verteilung von Dünger; Müllereimaschinen; Transmissionen aller Art; Wollene und baumwollene Gewebe.
16	Podlenka	Zollamt III. Klasse	Wie zu Nr 15; außerdem: Ziegelpressen.
17	Gniazdow	Nebenzollamt	Brennholz; Steinkohlen; Koks.
18	Nezdara	Nebenzollamt	Brennholz, Balken, Faschinen, Heu, Kalk, Steinkohlen, Koks; emailliertes eisernes Geschirr und emaillierte eiserne Geräte.
18	Czeladz	Nebenzollamt	Wie zu Nr. 18; außerdem: Fische und Krebse.
20	Modrzejewo	Zollamt II. Klasse	Wie zu Nr. 15.

Tarif A.

Anlage zum Zusatzvertrage zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Rußland vom $\frac{\text{10. Februar}}{\text{29. Januar}}$ 1894 vom 28./15. Juli 1904.

Nummern des russischen allgemeinen Tarifs (vom 13 26. Januar 1903).[1])	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Rubel.
	Verzeichnis der Einfuhrzölle.		
aus 2	Reis:		
	1. bearbeitet	Pud	1,05
aus 4	Kartoffelmehl	Pud	0,90
	Aus der Anmerkung. Stärke jeder Art, in Paketen, Schachteln und anderen kleinen, in die Hand des Verbrauchers übergehenden Verpackungen eingeführt, wird einschl. des Gewichts der inneren Umschließung mit 2 Rubel 10 Kopeken für das Pud verzollt.		

[1]) Handels-Archiv 1903 I. S. 457.

Nummern des russischen allgemeinen Tarifs (vom 13. Januar 1903).	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Rubel.
aus 5	**Gemüse:**		
	aus 1. Gemüse, gewöhnliches, nicht zubereitetes, frisches:		
	Zwiebeln und Knoblauch in der Schale . . .	Pud brutto	0,10
aus 26	1. Hopfen	Pud	5,25
aus 28	Trauben-, Beeren- und Fruchtweine.		
	Anmerkung. Erleichterungen, die einem dritten Staat hinsichtlich der Zölle oder der Zollbehandlung der unter einen der Absätze oder Unterabsätze der Nummer 28 fallenden Weine bewilligt werden sollten, werden im gleichen Umfang auf die Weine deutscher Herkunft ausgedehnt werden, die unter dieselben Absätze und Unterabsätze dieser Nummer fallen.		
aus 32	Mineralwasser, natürliche oder künstliche.		
	Anmerkung 1. Die natürlichen oder künstlichen medizinischen Mineralwässer, welche in besonderen, vom Medizinalrat des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium der Landwirtschaft und Domänen aufgestellten Verzeichnissen aufgeführt sind, werden einschl. des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen mit 1 Rubel für das Pud verzollt.		
	Anmerkung 2. Dem in der Anmerkung 1 festgesetzten Zoll unterliegen die nachstehend aufgeführten deutschen, medizinischen Wässer: Aachen, Alexanderbad, Alexisbad, Aßmannshausen, Baden-Baden, Bertrich, Bocklet, Brückenau, Charlottenbrunn, Cudowa, Driburg, Elster, Ems, Ems Viktoria, Fachingen, Friedrichshall, Griesbach, Heilbronn Adelheidsquelle, Harzburger Crodoquelle, Homburg, Kissingen, Königsdorf-Jastrezemb, Kösener Johannisbrunnen, Kreuznacher Elisabeth, Lamscheid, Schwalbach, Lippspringe, Mergentheim, Bad Nauheim, Nenndorf, Neuenahr, Pyrmont, Rappoltsweiler, Reinerz, Nippoldsau, Oberbrunnen Salzbrunnen, Kronenquelle Salzbrunnen, Salzschlirf, Schlangenbad, Soden i. Taunus, Steben, Sulzbrunn, Tölz-Krankenheil, Weilbach, Wiesbaden, Wildungen.		
aus 37	aus 1. Fische, frisch:		
	b) andere als die unter lit. a genannten	Pud brutto	0,18

Nummern des russischen allgemeinen Tarifs (vom 13. Januar 26. 1903).	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Rubel.
aus 45	aus 2. Roßhaar, gekräuselt, gesotten, gefärbt, in Lockenform gesponnen, auch gemischt mit anderen Tierhaaren oder pflanzlichen Faserstoffen	Pud	0,60
aus 46	aus 2. Gegenstände aus Schweinsborsten mit Fassung aus gemeinem Holz ohne Furnierung; Pinsel aus Schweinsborsten und Malerpinsel jeder Art . . .	„	3,75
aus 52	aus 2. Bienenwachs	Pud brutto	3,31⅓
aus 53	Nachtlichte, mit oder ohne Schwimmer aus Papier, Holz, Glas, Kork oder Porzellan, auch in Verbindung mit Blech oder Draht aus unedlen (auch lackierten) Metallen, auch mit Pinzetten von Blech aus solchen Metallen	Pud	4,20
aus 55	Häute, gegerbt:		
	2. Saffian-, Glacé-, Chevreau-, Chagrinleder; Häute jeder Art mit eingepreßten Mustern; kleine lackierte Häute	„	18
	aus 3. große: Ochsen-, Kuh-, Stier-, Büffel-, Pferde-, Esels- und Schweinsleder — in ganzen und halben Häuten, ohne eingepreßte Muster, mit oder ohne Narbung, auch mit künstlich eingepreßter Narbung, auch gefärbt .	„	10
	4. große lackierte Häute . .	„	10,20
	Anmerkung. Abfälle und Stücke von bearbeiteten Häuten werden, falls sie nicht für die Herstellung von Schuhwerk oder von kleinen Lederwaren zugeschnitten sind, zu denselben Zollsätzen zugelassen wie die Häute, von denen diese Stücke und Abfälle herrühren.		
aus 56	Rauchwaren:		
	aus 3. Zickelfelle, enthaart, nicht gegerbt	„	0,75
	aus 5. Rauchwaren jeder Art, nicht besonders genannte:		
	a) zugerichtet oder gefärbt .	„	50
	Anmerkung 1. Gefärbte Bisam-, Kaninchen-, Opossum- und Waschbärfelle werden mit 25 Rubel für das Pud verzollt.		
	Anmerkung 2. Die in Punkt 5a und in der vorstehenden Anmerkung bezeichneten Felle unterliegen den dort festgesetzten Zöllen,		

Nummern des russischen allgemeinen Tarifs (vom 13. Januar 26. 1903).	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Rubel.
	auch wenn die Zurichtung oder Färbung vorgenommen worden ist, um Felle aus Punkt 1 dieser Nummer nachzuahmen.		
aus 57	Lederwaren:		
	aus 3. Kleine Gegenstände aus Leder jeder Art im Gewichte von 1/2 Pfund und weniger das Stück, wie: Damentaschen, Börsen, Portemonnaies, Portefeuilles, Zigarrentaschen, Brieftaschen, auch mit Bestandteilen aus unedlen Metallen (einschl. der Beschläge u. Verschlüsse aus vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen) oder aus anderen Stoffen (einschl. Ausputz oder Futter aus Seide und aus Halbseide)	Pfund	2,70
	aus 5. Notizbücher und Portefeuilles, im Gewichte von mehr als 1/2 Pfund das Stück, aus Leder, auch aus Sämisch-, Glacé-, Saffianleder oder Pergament . .	"	1,05
	Anmerkung zu Punkt 5. Der in diesem Punkte vorgesehene Zollsatz ist auf alle darin erwähnten Waren, deren Gewicht 1/2 Pfund übersteigt, anzuwenden, auch wenn diese Waren mit Beschlägen oder Verschlüssen aus vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen versehen oder mit Seide oder Halbseide ausgeputzt oder gefüttert sind.		
	aus 6. Maschinen-Treibriemen, ungenäht; lederne Treiber (Peckers) für Webstühle; runde Treibriemchen . .	Pud	10
aus 59	3. Böttcherwaren, fertige Faßdauben (gefalzt und gehobelt)	"	0,50
	Anmerkung zu Punkt 3. Fertige Gefäße werden mit 50 Kopeken für das Pud verzollt, auch wenn sie mit eisernen Reifen versehen sind.		
aus 61	Holzwaren, nicht besonders genannt:		
	1. Tischler- und Drechslerwaren aus den in Nr. 58 Punkt 1 genannten Holzarten, unlackiert, unpoliert, ohne aufgeleimte Arbeit oder Furniere; hölzerne Zwecken oder Nägel für Schuhmacher	"	0,90
	2. Tischler- und Drechslerwaren aus den nach Nr. 58 Punkt 2 zu verzollenden Holzarten,		

Nummern des russischen allgemeinen Tarifs (vom 13. Januar 26. 1903).	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Rubel.
[aus 61]	und furnierte Waren (einschl. der zusammengeleimten Furniere), auch unlackiert und unpoliert; Tischler- und Drechslerwaren aus Holz jeder Art, lackiert, poliert, ein- oder mehrfarbig angestrichen (jedoch ohne Kunstmalerei), mit aufgeleimter Arbeit oder Furnieren, oder mit Papier beklebt; Möbel aus gebogenem Buchenholz ohne Rohrgeflecht und Bezug, zusammengesetzt oder nicht.	Pud	3
	3. Holzwaren mit Schnitzarbeit (andere als die in Punkt 4 dieser Nr. 61 genannten); Tischler- und Drechslerwaren mit Kunstmalerei oder vergoldet, versilbert oder bronziert oder mit gemalten, vergoldeten, versilberten oder bronzierten Verzierungen .	"	8
	4. Tischler-, Drechsler- und Schnitzwaren mit Verzierungen aus Kupfer, Kupferlegierungen oder anderen Stoffen, mit eingelegter Arbeit oder Einlagen aus Holz (außer Parkettafeln), Kupfer, Stahl, Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt und dergleichen, mit Ausnahme der Gegenstände, welche weniger als 3 Pfund das Stück wiegen und nach Nr. 215 verzollt werden	"	15
	5. Holzwaren mit Rohrgeflecht, mit Leder oder Geweben überzogen oder bedeckt . .	"	15
aus 65	aus 4. Zement aller Art (Portlandzement, künstlicher oder natürlicher, Roman-, gemischter, Schlacken- und aller andere Zement); Zementröhren	"	0,12
aus 66	Steine, roh oder abgerichtet:		
	aus 6. Schieferplatten, gesägt, auch geschliffen.		
	Anmerkung. Gespaltene Schieferplatten, auch an den Rändern beschnitten, aber nicht weiter geformt, werden mit 15 Kopeken für das Pud verzollt.		
aus 70	Steine jeder Art — andere als Halbedel- und Edelsteine — auch Gips und Alabaster:		

Nummern des russischen allgemeinen Tarifs (vom 13. 26. Januar 1903).	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Rubel.
[aus 70]	aus 2. gewöhnliche Steinmetzarbeiten ohne Verzierung und Bildhauerarbeit, auch mit gekrümmten Flächen — aus Marmor, Serpentinstein, Alabaster oder anderen harten polierbaren Steinarten, wie: Jaspis, Onyx, Labrador, Granit, Gneis, Porphyr oder Basalt: b) mit sorgfältig bearbeiteten Flächen und Fugen, aber nicht poliert	Pud	0,30
	aus 3. gewöhnliche Steinmetzarbeiten ohne Schnitz- und Bildhauerarbeit, mit krummen oder nichtkrummen Flächen, aus nicht besonders genannten Steinarten: b) mit sorgfältig bearbeiteten Flächen und Fugen, aber nicht poliert	„	0,15
	Anmerkung zu Punkt 3. Die unter diesen Punkt fallenden Steinmetzarbeiten werden nach dem Zollsatze der lit. b verzollt, auch wenn sie geschliffen sind.		
aus 71	aus 5. Kohlen, für die Elektrotechnik geformt, wie Stifte Platten, Zylinder usw., das Stück im Gewichte von a) weniger als 10 Pfund	„	6
	7. Schmiere jeder Art für Achsen, Räder, Riemen u. dgl., ferner Mischungen zum Putzen von Metallen, zum Kitten von Porzellan, Glas u. dgl., zubereitet mit Wachs, Fett, Öl und Leim	„	3
aus 72	aus 1. Bauziegel, nicht feuerfest, aus gewöhnlichem Tone: b) fassonnierte, hohle, unglasierte	„	0,05
	aus 2. Ziegel und Platten aus Zement	„	0,12
	aus 3. Erzeugnisse aus feuerfesten Materialien: a) Ziegel und Platten jeder Größe und Form aus feuerfestem Ton, zum Ofenbau: aus Schamotte, sandhaltigem Ton, Quarz, Dinas; Pflaster- und andere Klinker aus gewöhnlichem, ganz oder halb gesintertem Ton .	„	0,09
	Anmerkung zu Punkt 3a. Schamottemörtel (Fugenmörtel oder feuerfester Zement), das heißt eine Mischung von vermahlenem, rohem und gebranntem feuerfestem Ton, wird nach Punkt 3a verzollt.		
aus 73	1. Röhren aus poröser Masse und Röhrenformstücke: a) unglasiert	Pud	0,10
	b) glasiert	„	0,15
	3. Fußbodenplatten aus geschmolzener, nicht wassersaugender (Stein-) Masse, unglasiert, auch mit anderer als glatter Oberfläche: a) einfarbig, mehr als 15 mm dick	„	0,30
	b) einfarbig, 15 mm und weniger dick	„	0,45
	c) mehrfarbig (überzogen mit andersartigen Massen) von jeder Dicke	„	0,75
	aus 4. Tonplatten für Wandbekleidung, glasiert, von jeder Farbe, glatt oder mit Reliefverzierungen: a) einfarbig	„	0,45
	b) mehrfarbig	„	0,90
aus 74	aus 1. Dachziegel jeder Art: a) unglasiert, auch einfarbig, ohne Verzierung mit Bildhauerarbeit oder Malerei	„	0,10
	aus 2. Ofenkacheln jeder Art aus Töpfermasse, glatt oder mit Reliefverzierungen: a) einfarbig, auch glasiert	„	0,30
	b) mehrfarbig, auch glasiert	„	0,75
	c) mit Malerei, Vergoldung und anderen Verzierungen	„	2,25
	Anmerkung zu Punkt 2. Nach Absatz 2a, b und c werden auch vorspringende Teile von Kachelöfen (wie Bekrönungen, Medaillons usw.) verzollt.		
	aus 4. Geschirr und nicht besonders genannte Töpferwaren aus gewöhnlichem Ton, auch glasiert: a) ohne Muster oder Verzierungen	„	0,37½
	Anmerkung zu Punkt 4a. Das Aufspritzen von Farbe, wodurch kein regelmäßiges Muster erzielt wird, wird nicht als Verzierung angesehen.		

Nummern des russischen allgemeinen Tarifs (vom 13./26. Januar 1903).	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Rubel.
75	Fayencewaren:		
	1. weiß oder einfarbig, in der Masse gefärbt, ohne Verzierungen, auch mit geformten Mustern	Pud	1,65
	2. dgl., mit einfarbigen Mustern, Kanten oder Rändern; Fayencewaren, anders als in der Masse gefärbt	„	1,87½
	3. dgl., mit Malerei, Vergoldung oder mehrfarbigen Mustern	„	4,95
aus 76	Porzellanwaren:		
	1. Porzellanwaren (nicht besonders genannte), weiß oder einfarbig, auch mit farbigen oder vergoldeten Kanten und Rändern (Bordüren), jedoch ohne andere Verzierungen; Majolika jeder Art, auch mit geformten Verzierungen . . .	„	7
	2. Porzellangeschirr mit Malerei oder mit farbigen oder vergoldeten Mustern, Arabesken, Blumen oder anderen ähnlichen Verzierungen; Gegenstände aus Porzellan oder Biskuit zur Ausschmückung von Zimmern, weiß oder einfarbig, jedoch ohne Malerei, Vergoldung oder Verzierungen aus Kupfer oder Kupferlegierungen	„	17,50
aus 77	5. Waren, nicht besonders genannte, aus Glas jeder Art mit Verzierungen wie geätzten oder gravierten Mustern, Malerei, Email, Vergoldung, Versilberung, mit Verzierungen aus Kupfer, Kupferlegierungen oder anderen Stoffen, sowie die in den Punkten 2, 3 und 4 dieser Nummer (77) genannten Waren, in Verbindung mit anderen Stoffen, auch wenn diese zu ihrer Verzierung dienen; Glaswatte, Glasgewebe und daraus verfertigte Gegenstände	„	16,50
	Christbaumschmuck aus Glas, auch mehrfarbig, vergoldet, versilbert, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	„	15
aus 108	aus 6. Gerbsäure (Tannin) . . .	„	7,50
	7. Salizylsäure	„	11
	8. Gallus- und Pyrogallussäure	„	15

Nummern des russischen allgemeinen Tarifs (vom 13./26. Januar 1903).	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Rubel.
aus 109	Vitriole:		
	2. Kupfervitriol, außer wasserfreiem, Salzburger Vitriol (eine Mischung schwefelsaurer Eisen- und Kupfersalze), Zink- oder weißer Vitriol; Chlorzink . . .	Pud	1,20
aus 112	Nicht besonders genannte chemische und pharmazeutische Erzeugnisse:		
	aus 2. Koffein, Chinin, Strychnin sowie deren Salze . . .	Pud brutto	2,25
	3. organische jodhaltige Verbindungen aller Art, außer den unter Nr. 135 fallenden	„	20
	aus 4. Brom-, Jod- und Cyansalze:		
	a) Brom-Kalium und -Natrium	„	5
	b) Jod-Kalium und -Natrium	„	10
	aus 5. Wismut-, Nickel- und Quecksilberverbindungen:		
	b) Quecksilberverbindungen: Quecksilberchlorid (Sublimat), Quecksilberchlorür (Kalomel), Zinnober, Quecksilberoxyd und Quecksilbersalze:		
	Zinnober	„	8
	die anderen unter diesen Punkt fallenden Erzeugnisse . . .	„	4
	aus c) basisch salpetersaures Wismutoxyd	„	4
	6. Naphthole und Sulfonate:		
	a) Naphthole	„	4
	b) alle nicht besonders genannten Sulfonate, außer den unter Nr. 135 fallenden	„	4
	7. Nitro- und Amidoderivate der aromatischen Reihe:		
	a) Nitrobenzol und Nitronaphthalin, Anilin und Naphthylamin sowie deren Salze	„	4
	b) Dimethylanilin und Diäthylanilin und ihre Nitrosoverbindungen; Benzidin, Toluidin, Paranitranilin sowie deren Salze	„	4
	aus 8. organische Präparate für pharmazeutische Zwecke:		
	b) Antipyrin, Salipyrin, Phenacetin, Phenacetolin, Sulfonal, Salol, Guajacol; Guajacol und		

Nummern des russischen allgemeinen Tarifs (vom 13./26. Januar 1903).	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Rubel.
[aus 112]	Kreosot, kohlensaures; Pepsin, Pepton . . .	Pud brutto	8
	9. chemische u. pharmazeutische Erzeugnisse, nicht besonders genannt	„	4
	Anmerkung zu Punkt 9. Unter der Bezeichnung nicht besonders genannte chemische und pharmazeutische Erzeugnisse sind die im russischen allgemeinen Tarife vom 13./26. Januar 1903 nicht besonders genannten Erzeugnisse dieser Art zu verstehen.		
aus 113	Zusammengesetzte Arzneien und dosierte Präparate.		
	Anmerkung zu Nr. 113. Unter chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen in dosiertem Zustand sind Arzneiformen zu verstehen, welche in medikamentellen Dosen Arzneistoffe in gebrauchsfertiger Beschaffenheit nach Gewicht oder Maß gleichmäßig abgeteilt enthalten, wie Pillen, komprimierte Tabletten, Körner, Stuhlzäpfchen u. dgl.		
aus 124	3. Gerbstoffauszug jeder Art, außer Galläpfel- und Sumachauszug	Pud	0,75
aus 125	Natürliche Farbstoffe:		
	aus 2. mineralische:		
	b) Kreide, geschlemmt oder gewaschen; Kreide und Talk, gemahlen . . .	Pud brutto	0,18
128	Indigo, natürlicher oder künstlicher in jeder Form (mit Ausnahme von Indigoauszug und Indigotin)	Pud	5,44½
	Anmerkung. Künstlicher und natürlicher Indigo sollen dem gleichen Zollsatz unterliegen.		
131	Blei- und Zinkweiß	„	1,30
133	Kupferfarben (darunter auch Grünspan) und Arsenikfarben:		
	Kupferfarben, ausgenommen Grünspan, und Arsenikfarben	„	4,50
	Grünspan (basisches Kupferacetat)	„	5,40
135	Alizarin, Alizarinlack und organische synthetische Farbstoffe (Pigmente) aller Art, deren Basen und Verbindungen sowie Mischungen und Verbindungen von Pigmenten mit anorganischen Basen und Salzen (Pigmentlacke usw.); Indigotin (Indigoauszug in trockener Form)	„	21
	Anmerkung. Farbstoffe, gemischt mit nicht färbenden Stoffen, wie z. B. Ton und Öl, werden nach Nr. 137 verzollt, wenn die Mischung an Farbstoffen nicht mehr als 10 v. H. des Gesamtgewichts enthält.		
zu 136	Feine Miniaturfarben in Näpfchen und Schalen aus Fayence oder Porzellan, in Tuben und Zinnhülsen; flüssige chinesische Tusche in Fläschchen	Pud	7,50
137	Farben und Farbstoffe, nicht besonders genannt; Farben jeder Art mit Beimischung einer unbedeutenden Menge organischen Pigments oder angerieben in Wasser, Leim, Öl usw.; Farben mit Beimischung von Stoffen, die das Trocknen beschleunigen, wenn diese Stoffe nicht einem höheren Zollsatz unterliegen; Wichse; Tinte jeder Art, trocken und flüssig	„	5
	Anmerkung. Unter Beimischung einer unbedeutenden Menge organischen Pigments ist ein Zusatz an organischen Pigmenten bis zu 3 v. H. einschl. zu verstehen.		
aus 140	Eisen:		
	aus 1. Stab- und Sorteneisen jeder Art, mit Ausnahme des unten genannten; Eisen in Luppen, Puddlingsstücken oder Masseln, Bruch-eisen, Millbars, Eisenstaub	„	0,75
	3. Eisenblech jeder Art, ½ mm und darüber stark; Platten, über 46 cm breit; Sorteneisen jeder Art, in einer Breite oder Höhe von mehr als 46 cm sowie in einer Stärke oder mit einem Durchmesser von 18 cm und darüber; Formeisen (T-Eisen, Doppel-T-Eisen, Wulsteisen, Z-Eisen und Eisen von anders geformten Querschnitten, außer Winkeleisen, welches nach Punkt 1 dieser Nr. 140 verzollt wird); Bandeisen, in einer Breite oder mit einem Durchmesser von mehr als 6¼ mm, aber nicht über 12½ mm	„	1,05
	4. Eisenblech, weniger als ½ mm stark	„	1,50

Nummern des russischen allgemeinen Tarifs (vom 13. Januar 26. Januar 1903).	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Rubel.
	Anmerkung zu den Nummern 140 und 142. Den in den Punkten 3 und 4 der Nummern 140 und 142 festgesetzten Zollsätzen unterliegen die dort erwähnten Bleche und Platten aus Eisen und Stahl ohne Rücksicht auf die Form, in die sie zugeschnitten sind.		
aus 141	Weißblech (verzinntes Eisenblech), auch lackiert, mit Mustern bedruckt oder moiriert; Eisenblech, bemalt, lackiert, verzinkt, verkupfert, vernickelt oder mit anderen gewöhnlichen Metallen überzogen.		
	Anmerkung. Die im russischen Zolltarif erwähnten gewöhnlichen oder nicht kostbaren Metalle begreifen alle Metalle mit Ausnahme von Gold, Silber und Platina in sich. Aluminium gilt als gewöhnliches Metall, soweit es nicht in Artikeln des russischen Tarifs aufgeführt ist, für die höhere Zollsätze festgesetzt sind.		
	Anmerkung zu den Nummern 141, 147, 154, 155, 156 und 163. Die in den Nummern 141, 147, 154, 155, 156 und 163 genannten Metalle und Metallerzeugnisse unterliegen den Zollsätzen dieser Nummern, auch wenn sie durch irgend ein Verfahren (auf galvanischem Wege, durch Umguß, durch ein Walzverfahren oder sonstwie) einen Überzug von gewöhnlichem Metall erhalten haben, falls der Metallüberzug 25 v. H. des Gesamtgewichts der in den Nummern 141, 147, 154, 155 und 156 genannten Metalle und Metallerzeugnisse und 10 v. H. des Gesamtgewichts der in Nr. 163 genannten Waren nicht übersteigt. Der in der Anmerkung zu Punkt 2 der Nr. 147 vorgesehene Zuschlag wird nicht erhoben, wenn der dort genannte Metallüberzug 25 v. H. des Gesamtgewichts der Bleche nicht übersteigt. Falls der Metallüberzug diese Grenzen von 25 v. H. und 10 v. H. übersteigt, unterliegen die in den genannten Nummern bezeichneten Metalle und Erzeugnisse den Zollsätzen oder Zuschlägen, welche für die den Überzug bildenden Metalle im Tarif festgesetzt sind.		
aus 142	Stahl:		
	aus 1. Stahl in Stäben und Sortenstahl jeder Art, mit Ausnahme des unten genannten; Stahl in Blöcken, Bruchstahl	Pud	0,75
	3. Stahlblech jeder Art, 1/2 mm und darüber stark; in Platten, über 46 cm breit; Sortenstahl jeder Art in einer Breite oder Höhe von mehr als 46 cm sowie in einer Stärke oder mit einem Durchmesser von 18 cm und darüber; Formstahl (T-Stahl, Doppel-T-Stahl, Wulststahl, Z-Stahl und und Stahl von anders geformten Querschnitten, außer Winkelstahl, welcher nach Punkt 1 dieser Nr. 142 verzollt wird); Bandstahl, in einer Breite oder mit einem Durchmesser von mehr als 6 1/4 mm aber nicht über 12 1/2 mm, . .	"	1,05
	4. Stahlblech, weniger als 1/2 mm stark	"	1,50
	Anmerkung siehe Nr. 140.		
147	Zink:		
	1. in Blöcken, Bruch oder Pulver, auch Zinkasche und Zinkstaub	"	0,70
	2. in Blechen, auch poliert, oder in Stangen	"	1,25
	Anmerkung siehe Nr. 141.		
aus 148	2. Goldarbeiten jeder Art, Juwelierarbeiten jeder Art aus Gold, auch mit echten oder unechten Steinen, Perlen usw. . . .	Pfund	52,80
	4. Silberarbeiten jeder Art auch vergoldet; Juwelierarbeiten jeder Art aus Silber, auch vergoldet, auch mit echten oder unechten Steinen, Perlen usw.	"	9,00
	5. Gold und Silber in dünnen Blättern, deren Gewicht auf 100 Quadratzoll beträgt: bei Gold — 90 und weniger Doli, und bei Silber — 48 und weniger Doli, einschl. des Gewichts der Büchelchen . . .	"	7,50
	6. Gewebe und Bänder (geflochten oder gewebt) aus Gold, Silber oder unechtem Lahn, Draht und Gespinst aus Gold und Silber	"	10,80
aus 149	Waren aus Kupfer, Kupferlegierungen und anderen in Nr. 143 genannten Metallen und Legierungen:		
	1. Lampenbrenner, allein oder in Verbindung mit Be-		

Nummern des russischen allgemeinen Tarifs (vom 13. 26. Januar 1903).	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Rubel.
[aus 149]	hältern, falls diese nicht einem höheren Zolle unterliegen	Pud	9
	2. Waren ohne erhabene oder gestochene Verzierungen und gestanzte Waren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blech, Leder oder anderen gewöhnlichen Stoffen:		
	a) bei einem Gewichte von mehr als 5 Pfund für das Stück . .	„	8
	b) bei einem Gewichte von 5 Pfund oder weniger für das Stück	„	9
	3. Waren mit erhabenen oder gestochenen Verzierungen (außer den gestanzten), ausgerüstet oder nicht, gebrauchsfertig oder nicht, wie Ornamente, Karyatiden, Medaillons, Büsten und Statuen	„	21
aus 150	Gußeisen, verarbeitet:		
	1. Gußstücke ohne Bearbeitung .	„	0,90
	3. Gußwaren, gemustert (fassoniert), abgedreht, poliert, geschliffen, angestrichen, bronziert, verzinnt, mit Lack, Email (außer Geschirr), Zink oder anderen unedlen Metallen überzogen, auch mit Teilen aus Holz, Kupfer oder Kupferlegierungen	„	4,20
	Anmerkung. Waren aus schmiedbarem Guß werden wie Eisen- und Stahlwaren verzollt.		
151	Eisen- oder Stahlwaren, geschmiedet, gestanzt, gegossen — unbefeilt oder mit Befeilung an den Seiten und Rändern, jedoch ohne weitere Bearbeitung —, außer den besonders genannten; geschmiedete Nägel	„	2,10
aus 152	Eiserne oder stählerne Kesselschmiedearbeiten:		
	aus 1. Dampfkessel und ähnliche Apparate	„	2,10
153	Eisen- oder Stahlwaren, nicht besonders genannte, gemustert (fassoniert), abgedreht, poliert, bronziert oder auf andere Weise bearbeitet, auch mit Teilen aus Holz, Kupfer oder Kupferlegierungen:		
	1. jeder Art, außer den in Punkt 2 genannten	„	4,20
[153]	2. Vorhänge- und Einsatzschlösser, außer den kupfernen, sowie Schrauben (für Holz) . . .	Pud	6
	Anmerkung. Alle eisernen und stählernen Bau- und Möbelbeschläge werden nach den betreffenden Punkten der Nummer 153 verzollt, falls sie nicht in Nummern des russischen Tarifs aufgeführt sind, für die ein höherer Zollsatz festgesetzt ist. Die Vernickelung solcher Gegenstände begründet nicht die Zuweisung zu einem höheren Zollsatz.		
	Bolzen, Zapfen, Nieten, Schlüssellochdeckel und Schlüsselrohre aus Kupfer und Messing sind ohne Einfluß auf die Verzollung der Vorhänge- und Einsatzschlösser, an denen sie angebracht sind.		
aus 154	Waren aus Weißblech		
	1. jeder Art; auch lackierte, emaillierte, verzinkte oder mit anderen unedlen Metallen überzogene Waren aus Schwarzblech, alle diese auch bemalt, außer den unter Punkt 2 dieser Nummer 154 fallenden . .	„	4
	Anmerkung zu Punkt 1. Eisernes Geschirr, emailliert, lackiert und mit einer Deckschicht überzogen, wird nach diesem Punkt verzollt, auch wenn die Ränder und Henkel mit einer anderen Farbe als die übrige Fläche überzogen sind.		
	Anmerkung siehe Nr. 141.		
aus 155	Draht:		
	Anmerkung siehe Nr. 141.		
aus 156	Drahtwaren:		
	aus 1. aus Eisen oder Stahl:		
	d) Kratzen und Kratzenbänder jeder Art	„	4,80
	Anmerkung. Stecknadeln aus Eisen oder Stahl, nicht zum Schmuck bestimmt, auch mit Köpfen aus Metall oder mit kugelförmigen Köpfen aus schwarzem, einfarbigem oder marmoriertem Glas, werden, sofern sie nicht unter die für künstliche Steine vorgesehene Tarifnummer fallen, wie Waren aus Eisen- oder Stahldraht nach Nr. 156 Punkt 1 des Tarifs verzollt, wenn ihre Länge einschließlich des Kopfes $2^1/_2$ russische Zoll (6,35 cm) nicht übersteigt und wenn sie den den Zollämtern übersandten Mustersammlungen entsprechen.		
	Anmerkung siehe Nr. 141.		

Nummern des russischen allgemeinen Tarifs (vom 13. Januar 26. 1903).	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Rubel.
aus 157	Nadeln aus Stahl oder Eisen:		
	1. Nähnadeln und andere Nadeln jeder Art, außer den weiter unten genannten	Pfund	1,20
	2. Nähmaschinennadeln . . .	„	2
aus 158	Messerwaren jeder Art, außer den unter andere Nummern des Tarifs fallenden und den Maschinenmessern:		
	1. Messerwaren jeder Art, ohne Rücksicht auf ihre Verwendung, aus schmiedbarem Gußeisen, Schmiedeeisen, Stahl, Kupfer, Kupferlegierungen oder anderen in Nummer 143 genannten Metallen und Metallegierungen, in Fassungen aus gewöhnlichen Stoffen; Scheren und Pinzetten, mit glatten oder gezähnten Schneiden; Messerklingen; Gabeln ohne Hefte, fertig oder nicht	Pud	20,40
	Anmerkung zu Punkt 1. Messer und Gabeln mit Heften aus gewöhnlichen Stoffen werden nach diesem Punkt mit 20 Rubeln 40 Kopeken verzollt.		
	2. dieselben Gegenstände, vergoldet oder versilbert, auch mit vergoldeter oder versilberter Fassung, sowie in Fassungen aus plattiertem Silber, Schildpatt, Perlmutter, natürlichem und fossilem Elfenbein, oder wenn diese Stoffe, Gold und Silber inbegriffen, als Verzierungen an Fassungen aus gewöhnlichem Stoffe angebracht sind	„	60
aus 160	2. Strohhäckselmesser, Schaufeln, Spaten, Gabeln, Harken, Erdhauen, Hacken, Kreuzhauen und Pikel	„	1,80
	Anmerkung. Große Gabeln aller Art, wie z. B. Gabeln zum Ausheben von Rüben, Mistgabeln usw., werden nach dieser Nummer verzollt.		
161	Werkzeug für Handwerker, Künstler, Fabriken und Werkstätten:		
	1. Feilen, Raspeln, auch Kluppen, Gewindebohrer und Schraubenbacken	„	2,50
	2. Werkzeug jeder Art — außer dem in Punkt 1 dieser Nummer (161) genannten, sowie dem unter Nummer 158 fallenden —		
[161]	auch mit Teilen aus anderen gewöhnlichen Stoffen .	Pud	1,80
aus 162	Zubehör für typographischen Satz und Buchdruck:		
	3. Lithographiersteine mit Zeichnungen	„	1,50
aus 163	Waren aus Zinn, Zink und deren Legierungen, außer den unter Nummer 215 fallenden.		
	Anmerkung. Waren aus Britanniametall — einer Legierung von Zinn und Antimon mit einem Kupferzusatz bis zu 2 v. H. — werden nach Nummer 163 wie Waren aus Zinn verzollt.		
	Anmerkung siehe Nummer 141.		
aus 165	Zinnfolie im Gewicht von 1 Solotnik und weniger auf 25 Quadratzoll	„	3
166	Bronzierpulver aus unedlen Metallen	„	5
aus 167	Maschinen und Apparate, auch unvollständig, zusammengesetzt oder auseinandergenommen:		
	1. aus Gußeisen, Schmiedeeisen, Stahl, auch mit Teilen aus anderen Stoffen, auch in Verbindung mit Kupfer, sofern das Kupfer nicht mehr als 25 v. H. des Gesamtgewichts der Maschinen ausmacht:		
	a) jeder Art, nicht besonders genannte	„	2,10
	b) Gas- oder Petroleummotoren, Dampfmaschinen, Lokomobilen — außer den in Punkt 5 dieser Nummer (167) genannten; Lokomotiven, Dampfwaggons; Dampfdraisinen und elektrische Fahrzeuge; typographische und lithographische Druckmaschinen; Papiermaschinen; Holzbearbeitungsmaschinen, außer Gattersägen, die nach Punkt 1a dieser Nummer (167) verzollt werden; Pumpen und Handfeuerspritzen; Kompressoren, Eis- und Kühlmaschinen; Nähmaschinen	„	3,20
	c) Maschinen für Metallbearbeitung, außer Walzenstühlen und Dampfhämmern, die unter Punkt 1a dieser Nummer (167) fallen; Dampffeuerspritzen; Wasser-		

Nummern des russischen allgemeinen Tarifs (vom 13. 26. Januar 1903.)	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Rubel.
[aus 167]	messer, Gasmesser; Schreibmaschinen	Pud	4,20
	2. Maschinen jeder Art aus Kupfer oder Kupferlegierungen, einschließlich solcher, bei denen Kupfer oder Kupferlegierungen mehr als 25 v. H. des Gesamtgewichts der Maschine ausmachen	„	8
	4. landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, ohne Dampfmotore, nicht besonders genannte, auch Modelle derselben	„	0,75
	7. Teile von Maschinen und Apparaten, für sich eingehend, nicht besonders genannte:		
	a) aus Kupfer oder Kupferlegierungen, einschließlich solcher, bei denen Kupfer und seine Legierungen mehr als 25 v. H. ihres Gewichts ausmachen	„	8
	b) aus Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl, auch mit Teilen aus anderen Stoffen, aber an Kupfer nicht mehr als 25 v. H. ihres Gewichts enthaltend	„	4,20
	8. Ersatzteile für Maschinen und Apparate, nicht besonders genannte, mit den Maschinen und Apparaten zusammen eingeführt, aus Kupfer oder Kupferlegierungen, einschließlich solcher, bei denen das Kupfer oder seine Legierungen mehr als 25 v. H. ihres Gewichts ausmachen	„	8
	9. Ersatzteile für Maschinen und Apparate, mit den Maschinen und Apparaten zusammen eingeführt, aus Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl, auch in Verbindung mit Kupfer, wenn letzteres nicht mehr als 25 v. H. des Gewichts jedes einzelnen Teiles ausmacht:		
	a) mit den unter Punkt 1a dieser Nummer (167) genannten Maschinen eingeführt	„	2,10
	b) mit den unter Punkt 1b dieser Nummer (167) genannten Maschinen eingeführt	„	3,20
[aus 167]	c) mit den unter Punkt 1c dieser Nummer (167) genannten Maschinen eingeführt	Pud	4,20
	aus 11. Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen und Apparate, mit diesen zusammen eingeführt, mit Ausnahme der in Punkt 6 dieser Nummer (167) genannten	„	0,75
168	Wagen (zum Wägen) mit Zubehör; Wagenteile, mit Ausnahme solcher aus Kupfer und Kupferlegierungen:		
	1. für die ersten 3 Pud eines jeden Stücks; Gewichte . .	„	4,50
	2. für jedes weitere Pud . .	„	2,10
aus 169	Physikalische, astronomische, mathematische u. dgl. Instrumente und Apparate sowie elektrotechnische Zubehörteile:		
	1. Instrumente und Apparate: astronomische, optische (außer den in Nr. 170 genannten), physikalische, chemische, mathematische, geodätische und zum Zeichnen; medizinische; Manometer, Vakuummeter, Indikatoren und Zählapparate (außer den unter Punkt 2 dieser Nr. 169 genannten); Zauber- oder Projektionslaternen, photographische Apparate; geographische Globen; Gläser für Brillen, Lorgnetten, sowie Brenn-, Vergrößerungs- und optische Gläser jeder Art; elektrische Ausschalter, Umschalter, Sicherungen, Hülsen für Glühlampen, Rheostate und Kommutatoren jeder Art, zusammengesetzt oder auseinandergenommen; Telegraphen- und Telephonapparate; elektrische oder pneumatische Glocken und Zubehör für elektrische Signalvorrichtungen .	.	9
	2. elektrotechnische Meßapparate (Ampèremeter, Wattmeter, Voltmeter und Zähler) . .	„	12
aus 171	Uhrmacherwaren:		
	aus 1. Uhrwerke, ohne Gehäuse oder Kasten oder von diesen getrennt eingeführt:		

Nummern des russischen allgemeinen Tarifs (vom 13. 26. Januar 1903).	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Rubel.
[aus 171]	b) zu Wand-, Tisch-, Kamin- und Reiseuhren, außer den unter lit. c genannten, für das Stück 1 Rubel 50 Kopeken und außerdem .	Pfund	0,75
	Anmerkung 2. Wand-, Tisch-, Kamin- und Reiseuhren, deren Werke sich vom Gehäuse oder Kasten ohne Hilfe eines Instruments nicht trennen lassen, werden nach dem Stoff des Gehäuses oder Kastens verzollt und außerdem werden folgende Zölle erhoben:		
	a) für die im Punkt 1 lit. b genannten Uhrwerke: für das Stück 4 Rubel,		
	b) für die im Punkt 1 lit. c genannten Uhrwerke: für das Stück 60 Kopeken.		
	Uhrwerke nach amerikanischem System, das heißt mit gestanzten, gebeizten, lackierten und auch polierten und durchbrochenen Gestellen und Rädern, deren Triebe nicht geschnitten sind (mit Ausnahme der außerhalb der Platinen angebrachten Triebe), auch wenn die Aufziehfedern in geschlossenen Trommeln (eingebauten Federhäusern) untergebracht sind, zahlen 90 Kopeken für das Stück, ohne Erhebung eines Gewichtszolls. Läßt sich bei Uhren mit Werken dieser Art das Werk vom Gehäuse ohne Hilfe eines Instruments nicht trennen, so wird ein Gewichtszoll nach dem Materiale des Gehäuses und daneben ein Zoll von 90 Kopeken vom Stück für das Werk erhoben.		
	5. Uhrwerkteile, in auseinandergenommenem Zustande:		
	a) nicht untereinander verbundene Teile, z. B.: einzelne Räder, Achsen usw.	„	0,75
	b) untereinander verbundene Teile sowie nicht verbundene Teile, mit den ersteren in einer inneren Verpackung zusammen eingeführt . .	„	0,75
aus 172	Musikalische Instrumente:		
	1. Flügel; nicht transportable Orgeln jeder Art	Stück	168
	2. Klaviere	„	96
[aus 172]	4. nicht besonders genannte musikalische Instrumente jeder Art, Zubehörteile zu musikalischen Instrumenten, gesondert eingeführt, wie: Bogen, Darm- und Seidensaiten (metallene Saiten werden nach Nr. 155 verzollt), Klaviaturen, Hämmerchen (Wirbel für Klaviere werden nach Nr. 156 Punkt 1 lit. b verzollt), Metronome, Stimmgabeln, Ansatzstücke (Krone) u. dgl.	Pfund	0,15
aus 173	aus 3. Fahrräder:		
	a) zweirädrige	Stück	30
	aus 6. Fahrradteile jeder Art.		
	Anmerkung zu Punkt 6. Mäntel (Laufdecken) und Luftschläuche aus Kautschuk für Fahrräder werden nach Nr. 88 verzollt, wenn an ihnen keine Metallteile außer den an den Schläuchen befindlichen Ventilen angebracht sind.		
aus 177	Papierwaren:		
	aus 2. zu b) Kragen, Manschetten, Vorhemden aus Papier, auch auf einer oder auf beiden Seiten mit weißem, farbigem oder bedrucktem Baumwollstoff überzogen, ohne wirkliche Nähte, zusammengewogen mit den Schachteln oder Kartons, in denen sie sich befinden. Bei der Verzollung von Kragen, Manschetten und Vorhemden der genannten Arten ist eine durch Pressung hervorgebrachte Nachahmung von Nähten nicht als wirkliche Naht anzusehen . .	Pud	3,60
	3. Papier und Pappe, verziert durch Vergoldung, Versilberung, Bronzierung, Prägung, Ausschlagen (zu Spitzen), mit Mustern, Zeichnungen, Bildern, Bordüren, Wappen, Namenszügen; Abziehbilder; Papierwaren, wie: Briefumschläge, Blumen, Schablonen zum		

Nummern des russischen allgemeinen Tarifs (vom 13. Januar 26. Januar 1903).	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Rubel.
[aus 177]	Zeichnen, Lampenschirme und dergleichen; Waren aus Papier, Pappe, Papiermaché und Steinpappe mit Verzierungen, außer den unter Nr. 215 fallenden sowie den in Punkt 4 dieser Nummer (177) genannten	Pud	14,50
aus 178	Bücher, Bilder, Landkarten:		
	aus 1. Bilder, Zeichnungen, Pläne, Landkarten, Noten:		
	b) auf Papier, gleichviel durch welches Druckverfahren hergestellt, außer den unter lit. c und d genannten Gegenständen	„	12
	Anmerkung zu lit. b. Ansichtspostkarten werden nach dieser lit. verzollt.		
	d) Noten	„	4,80
	2. Bücher und Zeitschriften, gleichviel durch welches Verfahren in fremden Sprachen gedruckt, mit Einschluß solcher, die im Texte oder in Beilagen Noten, Landkarten, Pläne, Stiche und Zeichnungen enthalten; Parallelwörterbücher mit russischem Texte	—	zollfrei
aus 182	Baumwolle, geschlagen, kardätscht; Baumwollenwatte, auch in geleimten Lagen, Baumwollenkämmlinge jeder Art:		
	3. hygroskopische oder antiseptische Watte	Pud	7,75
aus 183	Baumwollengarn.		
	Anmerkung. Nach der Anmerkung zu Nr. 183 werden auch die Selfaktorseile verzollt.		
aus 185	Seide, gezwirnt und gesponnen.		
	Anmerkung. Der Unterschied im Zollsatze, welcher im russischen Zolltarife vom 13./26. Januar 1903 zwischen der Nr. 185 Punkt 1 a, b und der Anmerkung (Seide, gedreht und gesponnen) einerseits und der Nr. 180 Punkt 4 und der Anmerkung (rohe Seide oder Grege) anderseits besteht, wird während der Dauer dieses Vertrags nicht erhöht werden.		

Nummern des russischen allgemeinen Tarifs (vom 14. Januar 26. Januar 1903).	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Rubel.
aus 186	Wolle, gekämmt, gesponnen und gezwirnt:		
	2. gesponnen:		
	a) bis Nr. 57 (nach dem metrischen System) einschließlich:		
	α) ungefärbt . .	Pud	12,40
	β) gefärbt . . .	„	14,40
	b) über Nr. 57 (nach dem metrischen System):		
	α) ungefärbt . .	„	13,80
	β) gefärbt . . .	„	15,80
	3. gezwirnt, hergestellt aus einfachem Garne folgender Nummern:		
	a) bis Nr. 57 (nach dem metrischen System) einschließlich:		
	α) ungefärbt . .	„	13,90
	β) gefärbt . . .	„	15,90
	b) über Nr. 57 (nach dem metrischen System):		
	α) ungefärbt . .	„	16,30
	β) gefärbt . . .	„	18,30
	4. fassonierte jeder Art (mit Knoten, Augen, Schleifen usw.):		
	a) ungefärbt	„	16,30
	b) gefärbt	„	18,30
	Anmerkung 1. Gebleichte Wolle wird wie ungefärbte verzollt.		
	Anmerkung 2. Die in Nr. 186 Punkt 2 und 3 genannte, gesponnene und gezwirnte Wolle wird nach den für diese Punkte festgesetzten vertragsmäßigen Sätzen verzollt, auch wenn sie mit Baumwolle, Leinen oder Hanf gemischt ist.		
189	Baumwollener Samt, baumwollener Plüsch und baumwollene Plüschbänder, auch gemustert	Pfund	1,10
aus 192	Gewebe aus Jute, Flachs, Hanf und anderen in Punkt 3 der Nr. 179 genannten Stoffen, mit Ausnahme der in den Nummern 191 und 193 genannten Gewebe:		
	1. Zwillich zu Matratzen und Möbel; Teppichgewebe, Möbelstoffe u. dgl. . . .	„	0,60
	3. Tischtücher, Servietten und Handtücher		1,35
	Anmerkung zu den Punkten 1 und 3. Die in Nr. 192 Punkt 1 und 3 genannten Gewebe werden nach den für diese Punkte fest-		

Nummern des russischen allgemeinen Tarifs (vom 13./26. Januar 1903).	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Rubel.
	gesetzten vertragsmäßigen Sätzen verzollt, auch wenn sie mit Baumwolle gemischt sind.		
	Anmerkung zu Punkt 3. Tischtücher, Servietten und Handtücher werden nach diesem Punkte verzollt, auch wenn sie mit einfachem, höchstens 1/2 Zoll breitem, einfachem Hohlsaume und mit Fransen verziert sind, welche nicht an das Gewebe angenäht sind, sondern lediglich aus der Verlängerung der Webefäden bestehen.		
aus 197	**Samt und Plüsch, Samt- und Plüschbänder, deren Pol aus Seide (oder Abfall [Florett-] seide) besteht, die aber in Kette und Schuß keine Seide (oder Abfall [Florett-] seide) enthalten — auch mit einer aus seidenen oder halbseidenen Kettenfäden bestehenden Kante von höchstens 1/2 Zoll Breite auf jeder Seite des Stoffes oder des Bandes .**	Pfund	4,50
199	**Wollengewebe, nicht besonders genannte:**		
	mit drei Quadratarschin oder weniger auf das Pfund .	„	1,50
	mit mehr als 3 Quadratarschin auf das Pfund	„	2
	Anmerkung. Nicht besonders genannte Wollengewebe werden nach den für die Nr. 199 festgesetzten vertragsmäßigen Sätzen verzollt, auch wenn sie mit Baumwolle gemischt sind.		
aus 202	**Wollenwaren zum Gebrauch für Fabriken und Werkstätten:**		
	zu 2. Treibriemen aus Kamelhaar und Preß- und Filtertücher	„	0,35
aus 205	**Wirk- und Posamentierwaren:**		
	aus 1. Wirkwaren, auch mit einfacher Nähterei (traces de couture):		
	c) aus Baumwolle . . aus jedem anderen in Punkt 1, c inbegriffenen Spinnstoff	„	0,75
		„	0,90
	2. Schnüre und Posamentierbänder, Kleiderbesätze (Agréments), Fransen, Quasten, Garnituren und andere geflochtene Fabrikate:		
	a) seidene und halbseidene	„	2,85
	b) andere jeder Art . .	„	0,90

Nummern des russischen allgemeinen Tarifs (vom 13./26. Januar 1903.)	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Rubel.
	Anmerkung. Nach den entsprechenden Punkten dieser Nummer werden verzollt Wirk- und Posamentierwaren, mit der Hand oder der Maschine hergestellt, abgepaßt gearbeitet (regulär) oder geschnitten, auch gerauht oder plüschartig, auch mit einfacher Näharbeit. Wirkwaren aus Baumwolle, Leinen und Wolle können, ohne deshalb höher verzollt zu werden, einen Besatz haben, wenn darin keine Seide enthalten ist. Jedoch sollen gewirkte Handschuhe nach dem vertragsmäßigen Zollsatze der Nr. 205 Punkt 1 c ohne Zuschlag auch dann verzollt werden, wenn sie mit einreihigen Zwickeln aus Seide oder Halbseide versehen sind. Gewirkte Kleidungsstücke jeder Art fallen unter Nr. 205.		
206	**Tüll, außer seidenem, im Stück oder abgepaßt:**		
	1. baumwollener gemusterter Gardinentüll (nicht gestickt und ohne aufgenähte Arbeit [Applikationen])	Pfund	2
	2. Tüll jeder Art, nicht besonders genannter	„	5
207	**Spitzen und Waren aus Spitzen:**		
	1. seidene oder in Verbindung mit Seide	„	10
	2. andere jeder Art	„	4,72 1/2
aus 208	**Stickereien, gestickte Gewebe und gestickter Tüll:**		
	aus 1. jeder Art außer den in Punkt 2 dieser Nr. (208) genannten:		
	b) andere jeder Art — außer den seidenen und halbseidenen — bestickt mit Seide, Gold, Silber, unechtem Gold- und Silbergespinst . . .	„	10,80
	c) die unter lit. b dieses Punktes genannten, mit gewöhnlichen Stoffen bestickt.	„	7
	aus 2. Gewebe und Tüll, nicht weniger als 1 Arschin breit, an einer Kante in einer Breite von höchstens 1 Werschok bestickt.		
	Anmerkung zu Punkt 2. Soweit für Gewebe und Tüll ohne Stickerei vertragsmäßige Zollsätze festgesetzt sind, werden die in diesem Punkte vorgesehenen Zuschläge unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Zollsätze berechnet.		

Nummern des russischen allgemeinen Tarifs (vom 13. 26. Januar 1903.)	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Rubel.
aus 209	**Wäsche und Kleider in fertigem oder in halbfertigem Zustande:**		
	1. **Wäsche aller Art aus baumwollenen, leinenen oder wollenen Geweben, gezeichnet, aber ohne andere Verzierungen und Ausputz**	Pfund	2,70
	2. **Wäsche jeder Art (außer seidener und halbseidener, die nach Punkt 6 dieser Nr. 209 verzollt wird), mit Ausputz von Spitzen, Einsätzen und dergleichen, auch mit Stickerei**	„	3,60
	3. **Männerkleider, auch mit Ausputz:**		
	a) **aus Baumwollen-, Leinen- oder Hanfgeweben** . . .	„	2
	b) **aus Wollengeweben** . .	„	3
	4. **Frauen- und Kinderkleider und andere nicht besonders genannte Bekleidungsgegenstände aus Geweben aller Art, außer seidenen oder halbseidenen:**		
	a) **fertige, ohne den unter lit. b dieses Punktes genannten Ausputz** . . .	„	4
	b) **mit Ausputz aus Bändern, Samt, Pelzwerk, Spitzen, Stickerei, dessen Menge nicht die des Kleiderstoffes selbst übertrifft**	„	6
	5. **dieselben Kleider aus zwei und mehr Geweben — von denen eines aus Seide oder Halbseide besteht und an Menge das andere Gewebe nicht übertrifft —, auch mit Ausputz**	„	9
	6. **nicht besonders genannte Kleider jeder Art und andere Bekleidungsgegenstände (für Männer, Frauen und Kinder) aus Samt, Halbsamt, seidenen oder halbseidenen Geweben, mit oder ohne Ausputz; Kleider jeder Art, bei welchen die genannten Stoffe oder der Ausputz daraus überwiegen** . .	„	12,60
	Anmerkungen zu den gemeinsamen Bemerkungen zu den Nummern 183 bis 209.		
	Zu den Anmerkungen 2, 4c und 6. Soweit für Garne, Gewebe, Wirk- oder Tressenwaren und Posamentierarbeiten ohne Beimischung von Seide oder unechtem Lahn (sowie von Gold oder Silber, vertragsmäßige Zollsätze festgesetzt sind, werden die für solche Beimischungen in den Anmerkungen 2, 4c und 6 vorgesehenen Zuschläge auf Grund der vertragsmäßigen Zollsätze berechnet.		
	Zu den Anmerkungen 7 und 8. Die für den Herstellungsstoff der Waren festgesetzten vertragsmäßigen Zollsätze sind auch für die Verzollung der genannten Waren und für die Berechnung der Zuschläge maßgebend.		
aus 211	**Regenschirme, Sonnenschirme, Stöcke mit Schirmen:**		
	1. **jeder Art, überzogen mit seidenem oder halbseidenem Gewebe:**		
	a) **mit Ausputz des Überzugs (mit Spitzen, Bändern, Stickereien usw.)**	Stück	4
	b) **ohne Ausputz** . . .	„	3
	2. **jeder Art, mit anderen Geweben überzogen:**		
	a) **mit Ausputz des Überzugs (mit Spitzen, Bändern, Stickereien usw.)**	„	2
	b) **ohne Ausputz:**		
	mit Baumwollstoff überzogen . . .	„	0,60
	mit anderen Zeugstoffen überzogen	„	1,30
	Anmerkung zu den Punkten 1 und 2. Schirmhüllen (Futterale), die aus Zeugstoff von dem Spinnstoff wie die Schirmüberzüge angefertigt sind, sowie Hüllen aus Papier oder Ledertuch werden nicht besonders verzollt, wenn sie mit den Schirmen eingehen.		
	aus 3, aus a) **Schirmgestelle ohne Griff, jedoch auch mit einem über das Gestell hinausragenden und zur Befestigung eines Griffes dienenden Metallstocke, sowie deren Bestandteile (Rippen, Metallstöcke)**	„	0,25
aus 212	**Knöpfe:**		
	aus 1. **Metallknöpfe jeder Art, außer goldenen, silbernen u. Platinknöpfen (Nr. 148);**		

Nummern des russischen allgemeinen Tarifs (vom 13. 26. Januar 1903).	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Rubel.
[aus 212]	leinene, baumwollene, wollene und seidene Knöpfe jeder Art	Pfund	0,90
	aus 2. aus Porzellan	„	0,37½
	Anmerkung zu Nr. 212. Die Verzollung nach dieser Nummer (212) erfolgt einschließlich des Gewichts der Karten, auf denen die Knöpfe befestigt sind.		
	Anmerkung zu Punkt 2 der Nr. 212. Das Zirkular des Zolldepartements vom 15. Januar 1897, Nummer 1087 Absatz 3, betreffend die Verzollung von Knöpfen aus Porzellannachahmungen, bleibt während der Dauer dieses Vertrags in Kraft.		
aus 214	Jett, Perlen aus Wachs, Glas, Metall und anderen gewöhnlichen Stoffen.		
	Anmerkung. Sogenannte Wachsperlen und Perlen aus inwendig mit Fischschuppen- oder anderer Perlenessenz belegten Kügelchen aus weißem Glase fallen unter diese Nummer (214), auch wenn sie sich als Nachahmungen von echten Perlen darstellen.		
215	Galanterie- und Toilettenartikel, nicht besonders genannte, zusammengesetzt oder auseinandergenommen; Kinderspielzeug:		
	1. wertvolle Gegenstände, in welchen Seide, Aluminium, Perlmutter, Korallen, Schildpatt, Elfenbein, Email, Bernstein oder dergleichen andere kostbare Stoffe, vergoldete oder versilberte Metalle oder Metallegierungen enthalten sind; nicht besonders genannte Waren jeder Art aus Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein und Bernstein	„	2,70
	Anmerkung zu Punkt 1. Das Zirkular des Zolldepartements vom 16. November 1894 Nr. 21 510 Absatz 7, betreffend die Zollbehandlung von Täschchen aus Plüsch, bleibt während der Dauer dieses Vertrags in Kraft.		
	2. gewöhnliche Gegenstände mit Teilen, Fassungen oder Verzierungen aus nicht kostbaren Metallen oder Metallegierungen (unvergoldeten und unversilber-		
[215]	ten), aus Horn, Knochen, Holz, Porzellan, unedlen Steinen, Glas, Meerschaum, Fischbein, Jett, Zelluloid, Lava und anderen nicht kostbaren Stoffen; nicht besonders genannte Waren jeder Art aus Horn, Knochen, Meerschaum, Fischbein, Jett, Zelluloid, Lava oder Wachs	Pfund	0,70
	Anmerkung zu den Punkten 1 und 2. Kinderspielzeug jeder Art, mit Ausnahme des unter Punkt 3 fallenden, wird mit 70 Kopeken für ein Pfund verzollt.		
	Anmerkung zu Punkt 2. Nach dem für diesen Punkt festgesetzten Satz werden die hier genannten Waren verzollt, auch wenn sie Seide oder Halbseide enthalten.		
	3. unter diese Nummer (215) fallende Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen, ohne erhabene oder gestochene Verzierungen, — auch gestanzt (Punkt 2 der Nummer 149), aus Gußeisen, Schmiedeisen, Stahl, Zinn, Blei oder Zink, im Gewicht von weniger als 3 Pfund das einzelne Stück, ohne Verbindung mit anderen Metallen	„	0,40
aus 216	Bleistifte jeder Art einschl. der Farbstifte, auch assortiert, mit den Schachteln, in welchen sie eingeführt sind, zusammengewogen	„	0,52½
	Anmerkung 2. Schiefertafeln, liniiert oder unliniiert, auch mit Rahmen, sowie Schiefergriffel, auch mit Papier oder anderen Stoffen überzogen, werden nach Nr. 66 Punkt 6 mit einem Zuschlage von 20 v. H. verzollt.		
218	Muster verschiedener Stoffe und Erzeugnisse, welche nicht das Aussehen und den Charakter von Waren haben	—	zollfrei
	Anmerkung. Muster von Geweben und Erzeugnissen jeder Art, welche nicht das Aussehen und den Charakter von Waren haben, fallen unter diese Nummer (218), auch wenn sie auf Karten befestigt, geheftet oder eingebunden sind.		

Nummern des russischen allgemeinen Tarifs (vom 13. 26. Januar 1903).	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Rubel.
	Waren, deren Einfuhr verboten ist.		
aus 219	**Russische Scheidemünze, kupferne und silberne, und ausländisches kupfernes und silbernes Geld aller Art.**		
	Anmerkung. Reisenden und Bewohnern des Grenzbezirks, welche die Grenze mit ordnungsmäßigen Legitimationspapieren überschreiten, ist es gestattet, russische Scheidemünze bis zu 4 Rubel 50 Kopeken, deutsche Kupfer-, Nickel- oder Silbermünze bis zu 10 Mark mit sich zu führen.		
	Verzeichnis der Ausfuhrzölle.		
3	**Lumpen und Lappen jeder Art, wollene Abschnitzel und Papierhalbzeug**	. .	zollfrei

Tarif B.

Anlage zum Zusatzvertrag zum Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Rußland vom 10. Februar / 29. Januar 1894 vom 28./15. Juli 1904.

Artikel des deutschen Zolltarifs v. 25. Dezbr. 1902.[1])	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Mark.
1	Roggen	100 kg	5
2	Weizen und Spelz	„	5,50
aus 3	Gerste mit Ausnahme von Malzgerste	„	1,30
	Anmerkung. Als andere Gerste als „Malzgerste" ist zu behandeln und zum ermäßigten Zollsatze einzulassen: 1. beim Eingang über bestimmte, mit besonderer Ermächtigung versehene Zollstellen Gerste, welche in reinem, ungemischtem, grannenlosem Zustande das Gewicht von 65 kg für 1 hl nicht erreicht und zugleich nicht mehr als 30 Gewichtsprozente Körner enthält, deren Gewicht 67 kg oder mehr für 1 hl beträgt;		
	2. Gerste, für welche der Nachweis geführt wird, daß sie zur Bereitung von Malz ungeeignet ist oder daß sie hierzu nicht verwendet wird. Falls die Richtigkeit der Ergebnisse der in Absatz 1 zugelassenen Ermittlung vom Wareneinbringer bestritten wird, oder falls sich infolge der besonderen Beschaffenheit der zur Zollabfertigung gestellten Sendung andere Zweifelsgründe hinsichtlich der Verwendung der Gerste ergeben, ist das Zollamt nur verpflichtet, die Ware zum ermäßigten Zollsatze zuzulassen, wenn es sie zuvor zur Bereitung von Malz ungeeignet gemacht hat. Dies kann nach Wahl des Zollamts durch Anschroten, Spitzen, Einschneiden, Brechen oder ein ähnliches Verfahren geschehen. Es besteht jedoch Einverständnis, daß die Anwendung eines solchen Verfahrens ohne Kosten für den Wareneinbringer erfolgt.		
4	Hafer	100 kg	5
aus 11	Erbsen, Linsen	„	1,50
12	Futter- (Pferde- usw.) Bohnen, Lupinen, Wicken	„	1,50
13	Raps und Rübsen, Dotter, Ölrettigsaat, Senf, Heberichsaat .	„	2
15	Leinsaat, Hanfsaat	—	frei
18	Rotkleesaat, Weißkleesaat und andere Kleesaaten	—	frei
19	Grassaat aller Art	—	frei
aus 28	Flachs und Hanf, roh, gereinigt, geröstet, gebrochen, geschwungen, entleimt	—	frei
	Anmerkung. Werg von Flachs und Hanf wird nach Nr. 28 zollfrei abgelassen.		
30	Hopfen	100 kg Rohgewicht	20
31	Hopfenmehl (Lupulin)	100 kg Rohgewicht	20
74	Bau- und Nutzholz, unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet, mit oder ohne Rinde:		
	hart	100 kg	0,12
		1 Festmeter	1,08
	weich	100 kg	0,12
		1 Festmeter	0,72
	Anmerkung. Unbearbeitetes oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitetes Bau- und Nutzholz für den häuslichen oder handwerksmäßigen Bedarf von Bewohnern des Grenzbezirkes, sofern es in Trag		

[1]) Handels-Archiv 1903 I. S. 10.

Artikel des deutschen Zolltarifs vom 25. Dezember 1902.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Mark.
	lasten eingeht oder mit Zugtieren gefahren wird, bleibt, unter Überwachung der Verwendung und mit Beschränkung auf 10 Festmeter in einem Kalenderjahre für jeden Bezugsberechtigten, zollfrei.		
75	Bau- und Nutzholz, in der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinert; auch gerissene Späne und in anderer Weise als durch Reißen hergestellte Klärspäne:		
	hart	100 kg	0,24
		1 Festmeter	1,92
	weich	100 kg	0,24
		1 Festmeter	1,44
76	Bau- und Nutzholz, in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt:		
	hart	100 kg	0,80
		1 Festmeter	6,40
	weich	100 kg	0,80
		1 Festmeter	4,80
80	Eisenbahnschwellen, mit der Axt bearbeitet, auch auf nicht mehr als einer Längsseite gesägt, nicht gehobelt:		
	aus hartem Holze	100 kg	0,24
		1 Festmeter	1,92
	aus weichem Holze	100 kg	0,24
		1 Festmeter	1,44
	Anmerkung zu den Nummern 74, 75, 76 und 80. Die Verzollung des in diesen Nummern genannten Holzes kann nach Wahl des Einbringers nach Gewicht für 1 dz oder nach Maß für den Festmeter erfolgen.		
aus 100	Pferde:		
	im Werte bis 1000 Mark das Stück	für 1 Stück	72
	Anmerkung. Pferde im Werte bis 300 Mark das Stück und mit weniger als 1,40 m Stockmaß werden zum Zollsatz von 30 Mark für 1 Stück abgelassen.		
106	Schweine	100 kg Lebendgewicht	9
107	Federvieh:		
	Gänse	—	frei
	Hühner aller Art und sonstiges lebendes Federvieh	100 kg	4
aus 108	Fleisch, ausschl. des Schweinespecks, und genießbare Eingeweide von Vieh (ausgenommen Federvieh):		
	einfach zubereitet	100 kg	35
	Anmerkung zu den Nummern 108 und 109. Der Bundesrat ist befugt, für bestimmte Grenzstrecken im Falle eines örtlichen Bedürfnisses die zollfreie Einfuhr einzelner Stücke von frischem oder einfach zubereitetem Fleische oder von Schweinespeck in Mengen von nicht mehr als 2 kg, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes nachzulassen. Der Fall des oben vorgesehenen örtlichen Bedürfnisses wird für die russische Grenze bezüglich der zollfreien Einfuhr frischen oder einfach zubereiteten Schweinefleisches anerkannt mit der Maßgabe, daß diese Erleichterung zeitweilig aufgehoben werden kann, sofern ausnahmsweise veterinär-polizeiliche Gründe dies erfordern.		
aus 110	Federvieh:		
	geschlachtet, auch zerlegt, nicht zubereitet	100 kg	15
	gespickt oder sonst einfach zubereitet	100 kg	20
aus 112	Federwild:		
	nicht lebend, auch zerlegt, nicht zubereitet	100 kg	20
	gespickt oder sonst einfach zubereitet	100 kg	20
118	Kaviar und Kaviarersatzstoffe (eingesalzener Fischrogen), auch gepreßt oder geräuchert; Kaviarlake	100 kg	150
134	Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen (Butterschmalz) . .	100 kg	20
136	Eier von Federvieh und Federwild, roh oder nur in der Schale gekocht, auch gefärbt, bemalt oder in anderer Weise verziert . .	100 kg	2
137	Eigelb, flüssig, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen; Eigelb, getrocknet, auch gepulvert; eingeschlagene Eier ohne Schale (Eigelb und Eiweiß vermischt) .	100 kg	2
147	Bettfedern, auch gereinigt oder zugerichtet (geschlissen usw.) . .	—	frei
aus 210	Senf gepulvert, auch entölt:		
	in anderer Verpackung als in kleinen für den Einzelverkauf bestimmten Aufmachungen .	100 kg	3
aus 239	Erdöl (Petroleum), flüssiger natürlicher Bergteer (Erdteer), Braunkohlenteeröl, Torföl, Schieferöl, Öl aus dem Teer der Boghead- oder Kännelkohle und sonstige		

Artikel des deutschen Zolltarifs vom 25. Dezember 1902.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Mark.
[aus 239]	anderweit nicht genannte Mineralöle, roh oder gereinigt: Schmieröle; auch teerartige, paraffinhaltige und im Wasser nicht untersinkende pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle; Harzöl	100 kg	6
	Anmerkung. Die Verzollung von Petroleum und anderen gereinigten, nicht besonders genannten, zu Beleuchtungszwecken geeigneten Mineralölen kann nach Wahl des Einbringers nach Gewicht unter Zugrundelegung von 1 dz oder nach dem Raumgehalt mit der Maßgabe zugelassen werden, daß dabei für 125 Liter bei einer Temperatur von 15° C. 1 dz Reingewicht gerechnet wird.		
265	Quecksilber und Quecksilberlegierungen (Amalgame)	—	frei
aus 353	Flüchtige (ätherische) Öle: Terpentinöl, Fichtennadelöl, Harzgeist (Harzessenz)	—	"
	Anisöl.	100 kg	20

Protokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des heute zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Rußland vom 10. Februar / 29. Januar 1894 geschlossenen Zusatzvertrags zu schreiten, sind die Bevollmächtigten der beiden vertragschließenden Teile über nachstehendes übereingekommen:

1. Die Kaiserlich russische Regierung erkennt der Kaiserlich deutschen Regierung das Recht zu, den aus Rußland nach Deutschland eingeführten Zucker mit einem Zuschlagszolle zu belegen, jedoch unter folgenden Bedingungen:
   a) daß dieser Zuschlagszoll nur auf den zum inneren Verbrauch in Deutschland bestimmten Zucker Anwendung findet und den von der ständigen Brüsseler Kommission festgesetzten Betrag nicht überschreitet;
   b) daß er nur erhoben wird, solange die Brüsseler Übereinkunft in Kraft bleibt und Deutschland daran teilnimmt;
   c) daß die Kaiserlich deutsche Regierung von ihrem Rechte, die Einfuhr russischen Zuckers zu verbieten, keinen Gebrauch macht und keinerlei einschränkende Maßregel trifft hinsichtlich der Einfuhr des zur Wiederausfuhr bestimmten russischen Zuckers und aller Maßnahmen, denen in letzterem Falle der Zucker unterworfen werden könnte;
   d) daß eine Revision des Satzes des Zuschlagszolls vorgesehen wird, wenn die Umstände sie notwendig machen sollten.
2. Die Kaiserlich russische Regierung ist bereit, soweit es ihr möglich ist, während der ganzen Dauer des Zusatzvertrags vom heutigen Tage den in der anliegenden Liste ausgesprochenen Wünschen, betreffend die russische Tarifierung gewisser Gegenstände, Rechnung zu tragen.
3. Die Kaiserlich russische Regierung wird, bevor sie zur Einverleibung des Zollgebiets des Großfürstentums Finland in dasjenige des russischen Kaiserreichs schreitet, die deutsche Regierung mindestens zwei Jahre vorher von ihrer bezüglichen Entschließung verständigen; zugleich erklärt die Kaiserlich russische Regierung, daß aller Wahrscheinlichkeit nach diese Einverleibung nur schrittweise in hinreichend abgemessenen Zwischenräumen bewirkt werden wird.
4. Das Schlußprotokoll der deutsch-russischen Konferenz 1896/97 vom 9. Februar 1897 wird hinsichtlich der Nummern I Absatz 4. Nummer 1 Absatz 2 und Nummern 2 und 3 und III 4 aufrechterhalten bleiben. Die Nummern II, III 2, 3, IV Absatz 1, Nummern 1, 2, V 1, 2 und die Anlage des genannten Protokolls sind in den oben erwähnten Zusatzvertrag eingeschaltet und die Nummern I Absatz 1, 2, 3, Absatz 4, Nummer 1 Absatz 1, III 1, 5—9, IV Absatz 1, Nummer 3 und Absatz 2 und V 3 sind aufgehoben worden.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 28. / 15. Juli 1904.

(Unterschriften.)

Liste von deutschen Wünschen, betreffend die russische Tarifierung gewisser Gegenstände.

1. Muschelschalen.

Rohe Muschelschalen, auch Perlmutterschalen, mit ihren natürlichen mineralischen Aufschichtungen sollen als nicht bearbeitete Muschelschalen und nicht als bearbeitete, wie es russischerseits geschieht, verzollt werden.

Rußland lehnte es ab, diese Tarifierung für Perlmutterschalen zu konzedieren und gewährte die Zollfreiheit nach Nr. 44 nur den anderen Muschelschalen.

2. Chagrinleder.

Chagrinleder, d. h. lohgares Leder, welches mittels des Pantoffelholzes oder mittels gravierter Platten oder Walzen zum Zwecke der Herstellung der natürlichen Narbung oder einer künstlichen Musterung der meist geglänzten Oberfläche behandelt worden ist, ist nach Nr. 55, 2 mit 18 Rubel für das Pud zu verzollen.

Rußland tarifierte diese Ware jedoch als gewöhnliches Leder nach Nr. 55, 1 zum autonomen Satze von 16,50 Rubel. Da der Zollsatz dieser Nummer durch die Zollerhöhungen des Jahres 1900 um 10 v. H. erhöht worden ist, unterliegt nunmehr Chagrinleder einem höheren als dem vertragsmäßig zugestandenen Zoll.

3. Maschinentreibriemen.

Das Zollzirkular Nr. 10 116 von 1894 bestimmt, daß unter „ungenähten Maschinentreibriemen", welche unter Nr. 55, 3 des Vertragstarifs fallen, nur die aus einer Lederlage hergestellten Riemen zu verstehen sind, sowie daß die Verbindung der Enden der einzelnen Lederstreifen durch Naht, Vernietung oder Zusammenkleben zur Erlangung von Riemen der erforderlichen Länge kein Grund sein soll, um sie unter die Nr. 57, 6 des russischen Tarifs zu bringen.

4. Faßdauben aus Eichenholz.

Durch das Zollzirkular Nr. 10 568 vom Jahre 1883 sind nicht bearbeitete Faßdauben aus Eichenholz — als Holzware — dem Zollsatze der Nr. 58, 1 zugewiesen worden.

5. Zigarrenwickelformen aus Holz.

Die deutschen Interessenten verlangten, daß diese Ware als aus gewöhnlichem Holze durch Fräsen hergestellte Tischlerarbeit den Zollsatz der Nr. 61, 1 zahlen soll.

Russischerseits wird die Ware nach Nr. 61, 3 tarifiert.

6. Etagèren aus Papiermaché.

Die deutschen Interessenten beschwerten sich darüber, daß die von ihnen nach Rußland eingeführten Papiermachéwaren, wie Etagèren, Konsolen, Zigarrenkasten, Kuvertkasten und dergleichen, russischerseits nach Nr. 215, 2 als gewöhnliche Galanteriewaren verzollt werden, während sie entsprechend der Anmerkung zu Nr. 177, 2 des autonomen russischen Tarifs nach Nr. 61, 2 des Vertragstarifs zu verzollen sein würden, da sie mit keinen Verzierungen aus anderen Materialien versehen sind, sondern lediglich mit Lack, allerdings in verschiedenen Farben, bestrichen sind.

Russischerseits wurde zugestanden, daß Etageren dieser Art, welche das Aussehen hölzerner Schnitz- oder Drechslerarbeit haben, nach Nr. 61, 3 oder 215, 2 zu verzollen sind, je nachdem sie mit Verzierungen aus verschiedenen Materialien nicht versehen oder versehen sind.

Die Befestigungen, wie Haken und Schnüre zum Aufhängen und andere notwendige Bestandteile der Etagèren, sind nicht als Garnitur anzusehen und können nicht die Verzollung der Etagèren aus Papiermaché nach Nr. 215 veranlassen (Zollzirkular vom 16. November 1894 — Nr. 21 510, 2 —).

7. Kaminsteine.

Die deutschen Interessenten beschwerten sich darüber, daß russischerseits Kaminsteine nach Nr. 72, 2 als „feuerfeste" Steine statt nach Nr. 72, 1 verzollt werden. Eine Norm, was unter „feuerfesten" Steinen zu verstehen ist, ist von Rußland nicht aufgestellt worden.

Auf unsere Vorstellungen ordnete die russische Regierung an, daß diejenigen Ziegel, welche bei einer Temperatur von 1300 Grad Celsius und darüber schmelzen, als feuerfeste Ziegel zu tarifieren sind; nur Klinker sollen regelmäßig nach Nr. 72, 2 verzollt werden (Zollzirkular vom 5. April 1899 — Nr. 6974, 2 —).

Allein diese Konzession wurde alsbald wieder aufgehoben (Zollzirkular vom 20. Januar 1900 — Nr. 1233 —).

8. Schamottemörtel.

Verlangt: Nr. 72, 2 und Anmerkung zu dieser Nr. im zweiten Teile des Schlußprotokolls, verzollt nach Nr. 66, 2.

Deutscherseits wird verlangt, daß Schamottemörtel, wenn er nur geringfügige Beimischungen von Gesteinstrümmern enthält, die sich bereits in dem zur Herstellung des Mörtels verwendeten rohen Ton befinden, als Schamottemörtel und nicht, wie dies russischerseits geschieht, als pulverisierte Steine verzollt wird.

Rußland hat diesem Wunsche stattgegeben, indem es Gesteinstrümmer in Mengen von nicht mehr als 10 v. H. des Gesamtgewichts zuließ (Zollzirkular vom 5. April 1899 — Nr. 6974, 1 —).

Diese Konzession ist aber alsbald von Rußland wieder zurückgenommen worden (Zollzirkular vom 20. Januar 1900 — Nr. 1233 —).

9. Mettlacher Platten.

Verlangt: Nr. 74, 1 Abs. 2 und Nr. 74, 2 Abs. 2, verzollt nach Nr. 75, 1, 2 und 3.

Im Jahre 1901 begannen die russischen Zollämter, Mettlacher Platten (glasierte, ein- und mehrfarbige Tonplatten zum Belegen von Fußböden und Wänden) nach Nr. 75, 1, 2 u. 3 zu verzollen, während in Nr. 74, 1 Abs. 2 und 74, 2 Abs. 2 des russischen Zolltarifs Vertragssätze für diese Ware vereinbart sind. Unseren hierwegen erhobenen Beschwerden hat Rußland keine Folge gegeben, indem es erklärte, daß die unter Nr. 74 fallenden Tonwaren aus dichtem, nicht wassersaugendem (sinterndem) Material bestehen, wogegen die in Rede stehenden Fabrikate aus porösem, wassersaugendem Material bestehen, was ein charakteristisches Merkmal der Fayence sei.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß Platten der in Frage kommenden Art russischerseits seit Bestehen des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen Deutschland und Rußland vom 10. Februar / 29. Januar 1894 bis zum Jahre 1901 stets nach Nr. 74 verzollt worden sind, wohin sie auch gehören, da weder der russische Vertragstarif noch das Schlußprotokoll zu dem genannten Vertrag eine Bestimmung enthält, welche hinsichtlich der Tarifierung zwischen wassersaugendem und nichtwassersaugendem Material unterscheidet.

10. Flüssige Destillationsprodukte der Naphtha und Mineralschmieröl.

Verlangt: Nr. 85, verzollt nach Nr. 71, 5a.

Die deutschen Interessenten verlangten für diese Waren, welche keinerlei Beimischung von Fett enthalten, Verzollung nach Nr. 85, während sie russischerseits im Widerspruche mit der früheren Praxis dem Zollsatze der Nr. 71, 5, a unterworfen werden.

Rußland hat sich schließlich im Prinzip der deutschen Auffassung angeschlossen, allein noch vor kurzem bedurfte es wieder der diplomatischen Vermittlung, um solchen aus Deutschland eingeführten Waren die richtige Tarifierung zu sichern.

11. Bestandteile von Dampfkesseln.

Das Zollzirkular Nr. 3523 von 1896 bestimmt, daß unter „Bestandteilen von Dampfkesseln", die mit diesen zu verzollen sind, auch die mit den Kesseln eingeführten, wenn auch gesondert verpackten Hähne, Dampfpfeifen, Manometer sowie Kesselarmaturen überhaupt zu verstehen sind, ferner aus verschiedenem Material gefertigte Röhren, wenn durch Sachverständige bestätigt wird, daß sie unmittelbar zu den Dampfkesseln gehören und zur Herstellung der gegenseitigen Verbindungen untereinander dienen.

12. Mundharmonika.

Nach dem Zollzirkular Nr. 12 608 vom Jahre 1896 sind die unter dem Namen „Mundharmonika" bekannten Musikinstrumente jeder Art dem Zollsatze der Nr. 172, 4 zugewiesen.

13. Lackierte und unlackierte Spulen aus Papiermaché.

Russischerseits wurden alle Fabrikate aus Papiermaché, die das Aussehen von Drechslerwaren haben, gleichviel, ob sie lackiert oder unlackiert, angestrichen oder unangestrichen sind, nach nach Nr. 61, oder, wenn sie verziert sind, nach Nr. 215 verzollt.

Wir verlangten für die Spulen Tarifierung nach Nr. 177, 2.

Rußland bewilligte als Konzession nur Tarifierung nach Nr. 177, 4 (Zollzirkular vom 5. April 1899 — Nr. 6974 Abs. 4 —), nahm aber selbst diese Konzession alsbald wieder zurück (Zollzirkular vom 20. Januar 1900 — Nr. 1233 —).

14. Wäsche aus Zelluloid.

Die deutschen Interessenten verlangen Verzollung nach Nr. 177, 3 zum Vertragssatze von 3,60 Rubel für das Pud. Russischerseits wurde diese Ware zunächst als Wäsche aller Art nach Nr. 209 zum Satze von 2,70 Rubel für das Pfund verzollt. Auf unsere Vorstellungen bewilligte Rußland die Tarifierung nach Nr. 177, 6 zum Satze von 13,12½ Rubel für das Pud, lehnte aber die Tarifierung nach Nr. 177, 3 (3,60 Rubel für das Pud) ab (Zollzirkular vom 16. November 1894 — Nr. 21 510 Abs. 6 —).

Diese Konzession wurde plötzlich im Jahre 1896 aufgehoben und die fragliche Ware als Galanterieware der Nr. 215 zum Satze von 0,60 Rubel für das Pfund (24 Rubel für das Pud), zugewiesen (Zollzirkular vom 3. Januar 1896 — Nr. 155 —). Später trat aber gemäß der Bestimmung in Nr. III, 5a des Schlußprotokolls der deutsch-russischen Konferenz 1896/97 vom 9. Februar 1897 die Tarifierung nach Nr. 177, 6 von neuem in Kraft (Zollzirkular vom 15. Januar 1897 — Nr. 1087 —). Im Jahre 1899 lehnte Rußland von neuem einen neuen Antrag auf Tarifierung dieser Ware nach Nr. 177, 3 ab, indem es anführte, daß alsdann das Fabrikat einen geringeren Zoll als das Rohmaterial (nach Nr. 68 — 4,50 Rubel) entrichten würde.

15. Zollfreie Rückeinfuhr von Getreide- usw. Säcken.

Die im zweiten Teile des Schlußprotokolls zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Rußland vom 10. Februar / 29. Januar 1894 vereinbarte Bestimmung, daß Jute- und Leinwandsäcke, welche zur Ausfuhr von russischem Getreide aller Art gedient haben, bei der Wiedereinfuhr in Rußland zollfrei zu belassen sind, ist durch einen am 21. April 1895 bestätigten Beschluß des russischen Ministerkomitees autonom auf Säcke erstreckt worden, die bei der Ausfuhr von Mehl, Grütze, Kleie, Stärke, Samen von Hülsenfrüchten und Ölsaat, Körnern von Futter- und Kulturgräsern Verwendung gefunden haben.

16. Filetguipüre.

Die deutschen Interessenten verlangten, entsprechend der früheren russischen Praxis, Verzollung dieser Ware nach Nr. 205 (und den entsprechenden Unterabteilungen). Nur eventuell sollte Verzollung nach Nr. 207, 2 gefordert werden.

Rußland tarifierte die Ware nach Nr. 207, 1, bewilligte aber später die Tarifierung nach Nr. 207, 2 und lehnte die Verzollung nach Nr. 205 ab.

Alphabetisches Warenverzeichnis zum Tarif für die Einfuhr nach Rußland.

	Nr. des Zolltarifs.
Abziehbilder	177,3
Alizarin	135
Alizarinlack	135
Ampèremeter	169,2
Anilin und Anilinsalze	112,7 a
Ansichtspostkarten	178,1 b
Antipyrin	112,8 b
Apparate: Dampf-(Kesselschmiede-)arbeit	152,1
Apparate: Siehe Instrumente und Maschinen.	
Arsenikfarben	133
Arzneien, zusammengesetzt	113
Ausschalter, elektrische	169,1
Bänder: aus baumwollenem Plüsch	189
—: aus halbseidenem Samt oder Plüsch	197
Baumwollener Samt und Plüsch	189
Bauziegel, aus gewöhnlichem Ton	72,1 b
Benzidin	112,7 b
Besätze	205,2 a u. b
Bilder auf Papier	178,1 b
Bildhauerarbeit	70,2 u. 3
Biskuitwaren	76,2
Blattgold	148,5
Blattsilber	148,5
Blech: Schwarzblech	140,3 u. 4
—: Stahlblech	142,3 u. 4
—: Weißblech	141
Blechwaren: Waren aus Weißblech	154,1
Bleistifte	216
Bleiweiß	131
Blumen aus Papier	177,3
Bohrer: Gewindebohrer	161,1
Börsen aus Leder	57,3
Böttcherwaren	59,3
Brieftaschen aus Leder	57,3
Briefumschläge	177,3

	Nr. des Zolltarifs.
Bromkalium	112,4 a
Bromnatrium	112,4 a
Bronzierpulver	166
Brucheisen	140,1
Bruchstahl	142,1
Bücher in fremden Sprachen	178,2
Chemische Erzeugnisse, nicht besonders genannt	112,9
Chinin	112,2
Chlorzink	109,2
Christbaumschmuck aus Glas	77,5
Dachziegel	74,1
Dampfdraisinen	167,1 b
Dampfhämmer	167,1 a
Dampfkessel	152,1
Dampfmaschinen	167,1 b
Dampfwaggons	167,1 b
Diäthylanilin	112,7 b
Dimethylanilin	112,7 b
Draht aus Eisen oder Stahl	155
Drechslerwaren	61,1—4
Druckmaschinen	167,1 b
Eisen: Blech	140,3 u. 4
—: Gußeisen, verarbeitet	150,1 u. 3
—: Stab- und Sorteneisen	140,1
—: Weißblech	141
Eisenwaren	150—161
—: nicht besonders genannt	153
Eismaschinen	167,1 b
Fahrräder, zweirädrige	173,3
Fahrradteile	173,6
Fahrzeuge, elektrische	167,1 b
Farben	125—137
—: feine Miniaturfarben	136
—: nicht besonders genannt	137
Farbstifte	216
Faßdauben	59,3
Fayencewaren	75,1—3
Feilen	161,1
Felle, gegerbte: Siehe Häute.	
—: Zickelfelle	56,3
Feuerspritzen: Dampf-	167,1 c
—: Hand-	167,1 b
Filtertücher	202
Fische, frische	37,1 b
Flügel (musikalische Instrumente)	172,1
Gabeln: große, wie Mistgabeln usw.	160,2
—: ohne Hefte	158,1
Galanteriewaren	215,1—3
Gallussäure	108,8
Gattersägen	167,1 a
Geräte: landwirtschaftliche, nicht besonders genannt	167,4
Gerbsäure	108,6
Geschirr aus Ton	74,4 c
Gewebe: gestickte	208,1 u. 2
—: Teppichgewebe aus Leinen usw.	192,1
—: Wollengewebe, nicht besonders genannt	199
Gewindebohrer	161,1
Gläser: Brenn-	169,1
—: Brillen-	169,1
—: optische	169,1
—: Vergrößerungs-	169,1
Glasgewebe	77,5
Glaswaren, nicht besonders genannt	77,5
Glaswatte	77,5
Globen, geographische	169,1

	Nr. des Zolltarifs.
Glocken: elektrische oder pneumatische	169,1
Gold: Bänder, Gewebe, Draht	148,6
—: in dünnen Blättern	148,5
Goldarbeiten	148,2
Griffel	216
Grünspan	133
Guajacol	112,8
Gußeisen, verarbeitet	150,1 u. 3
Haar: Roßhaar	45,2
Hacken	160,2
Häckselmesser	160,2
Handfeuerspritzen	167,1 b
Handtücher, leinene usw.	192,3
Harken	160,2
Hauen	160,2
Häute, gegerbt: große	55,3
—: große, lackierte	55,4
—: Saffian, Chevreau usw.; mit eingepreßten Mustern; kleine lackierte	55,2
Holzbearbeitungsmaschinen	167,1 b
Holzwaren	61,1—5
— mit Rohrgeflecht, mit Leder oder Geweben überzogen	61,5
Hopfen	26,1
Hülsen für Glühlampen	169,1
Indigo	128
Indigosin	135
Indikatoren	169,1
Instrumente und Apparate:	
astronomische, physikalische usw.	169,1
Meßapparate, elektrotechnische	169,2
musikalische	172,1—2 u. 4
photographische	169,1
Telegraphen- und Telephon-	169,1
Zählapparate	169,1
Jett	214
Jodhaltige Verbindungen, nicht besonders genannt	112,3
Jodkalium	112,4 b
Jodnatrium	112,4 b
Juwelierarbeiten: aus Gold	148,2
—: aus Silber	148,4
Kacheln	74,2 a bis c
Kalomel	112,5 b
Kartoffelmehl	4
Kinderspielzeug	215,2 u. 3
Kitte	71,7
Klaviaturen	172,4
Klaviere	172,2
Kleider: für Frauen und Kinder: außer seidenen oder halbseidenen, ohne Ausputz	109,4 a
—: —: dgl. mit Ausputz	109,4 b
—: —: aus Seide und Halbseide, Samt	109,5 u. 6
—: —: für Männer	109,3 a u. b
Klingen für Messer	158,1
Klinker	72,3 a
Kluppen	161,1
Knoblauch in der Schale	5,1
Knöpfe: aus Metall	212,1
—: aus Porzellan	212,2
Koffein	112,2
Kohlen für die Elektrotechnik	71,5
Kommutatoren	169,1
Kompressoren	167,1 b
Kragen aus Papier	177,2 b
Kratzen und Kratzenbänder	156,1 d
Kreide: geschlemmt, gemahlen	125,2 b
Kreosot, kohlensaures	112,8 b
Kühlmaschinen	167,1 b

	Nr. des Zolltarifs.
Kupferfarben	133
Kupferwaren	149,1—3
Kurzwaren	215,1—3
Lahn	148,6
Lampenbrenner aus Kupfer	149,1
Lampenschirme	177,3
Landkarten auf Papier	178,1 b
Lappen	3 des Ausfuhrtarifs.
Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, nicht besonders genannt	167,4
Laternen: Projektions- oder Zauber-	169,1
Lederwaren: im Gewichte von 1/2 Pfund und weniger das Stück	57,3
—: im Gewicht von mehr als 1/2 Pfund das Stück	57,5
Lichte: Nachtlichte	53
Lithographiersteine mit Zeichnungen	162,3
Lokomobilen, außer den in Position 167,5 genannten	167,1 b
Lokomotiven	167,1 b
Lumpen	3 des Ausfuhrtarifs.
Majolika	76,1
Manometer	169,1
Manschetten aus Papier	177,2 b
Maschinen: aus Eisen und Stahl, nicht besonders genannt	167,1 a
—: für Holzbearbeitung	167,1 b
—: aus Kupfer usw.	167,1 c
—: landwirtschaftliche, nicht besonders genannt	167,4
—: für Metallbearbeitung	167,1 c
—: Teile siehe unter Teile.	
Meßapparate, elektrotechnische	169,2
Messerwaren	158,1 u. 2
Metallbearbeitungsmaschinen	167,1 c
Mettlacher Platten	73,3 u. 4
Metronome	172,4
Miniaturfarben	136
Mineralwasser	32
Motoren: Gas- oder Petroleum-	167,1 b
Muster	218
Nachtlichte	53
Nadeln aus Stahl oder Eisen, nicht besonders genannt	157,1
Nägel: eiserne, geschmiedete	151
Nähmaschinen	167,1 b
Nähmaschinennadeln	157,2
Nähnadeln	157,1
Naphthole	112,6 a
Naphthylamin	112,7 a
Nitronaphthalin	112,7 a
Nitrobenzol	112,7 a
Noten	178,1 d
Notizbücher, kleine	57,5
Ofenkacheln	74,2 a bis c
Orgeln, nicht transportable	172,1
Papiermaschinen	167,1 b
Papierwaren	177,2 u. 3
Parallelwörterbücher mit russischem Text	178,2
Paranitranilin	112,7 b
Peckers (Treiber)	57,6
Pepsin	112,8 b
Pepton	112,8 b
Perlen aus Wachs, Glas, unedlen Metallen usw.	214
Pharmazeutische Erzeugnisse, nicht besonders genannt	112,9
Phenacetin	112,8 b
Phenacetolin	112,8 b
Pikel	160,2
Pinsel	46,2
Pinzetten	158,1
Pläne auf Papier	178,1 b
Platten: aus feuerfestem Material	72,3 a
—: Fußbodenplatten	73,3 a bis c
—: Tonplatten für Wandbekleidung	73,4 a u. b
—: aus Zement	72,2
Plüsch: baumwollener	189
—: halbseidener	197
Portefeuilles aus Leder	57,3
Portemonnaies aus Leder	57,3
Porzellanwaren	76,1 u. 2
Posamentierwaren	205,2 a u. b
Präparate, dosierte	113
Preßtücher	202
Pyrogallussäure	108,8
Quecksilberchlorid	112,5 b
Quecksilberchlorür	112,5 b
Quecksilberoxyd	112,5 b
Quecksilbersalze	112,5 b
Raspeln	161,1
Rauchwaren	56,5 a
Reis, bearbeitet	2,1
Regenschirme	211,1 u. 2
Rheostate	169,1
Röhren: aus poröser (Ton-) Masse	73,1 a u. b
—: aus Zement	65,4
Roßhaar	45,2
Saiten für Instrumente	172,4
Salipyrin	112,8 b
Salizylsäure	108,7
Salol	112,8 b
Samt: aus Baumwolle	189
—: aus Halbseide	197
Säuren	108
Schablonen zum Zeichnen, aus Papier	177,3
Schaufeln	160,2
Scheidemünze, russische	219
Scheren	158,1
Schiefergriffel	216
Schieferplatten	66,6
Schiefertafeln	216
Schirme	211,1 u. 2
Schirmgestelle	211,3 a
Schlösser aus Eisen oder Stahl: Vorhänge- und Einsatzschlösser	153,2
Schmiere	71,7
Schnüre	205,2 a u. b
Schraubenbacken	161,1
Schrauben für Holz	153,2
Schreibmaschinen	167,1 c
Schwarzblech	140,3 u. 4
Schweinsborsten: Gegenstände aus	46,2
Seide	185
Selfaktorseile	183
Servietten, leinene usw.	192,3
Sicherungen, elektrische	169,1
Silber: Draht, Gewebe, Bänder	148,6
Silberarbeiten	148,4
Silber in dünnen Blättern	148,5
Sonnenschirme	211,1 u. 2
Sorteneisen	140,1
Sortenstahl	142,1
Spaten	160,2
Spielwaren	215,2 u. 3
Stabeisen	140,1
Stahl in Stäben usw.	142,1

	Nr. des Zolltarifs.
Stahlblech	142,3 u. 4
Stahlwaren	150—161
—: nicht besonders genannte	153,1
Steinmetzarbeiten	70,2 u. 3
Stickereien	208,1 u. 2
Stimmgabeln	172,4
Stöcke mit Schirmen	211,1 u. 2
Strohhäckselmesser	160,2
Strychnin	112,2
Sublimat	112,5 b
Sulfonal	112,8 b
Sulfonate, nicht besonders genannt	112,6 b
Synthetische Farbstoffe	135
Talk, gemahlen	125,2 b
Teile von Fahrrädern	173,6
Teile von Maschinen und Apparaten: für sich eingehend: aus Kupfer	167,7 a
—: —: aus Eisen und Stahl	167,7 b
—: Ersatzteile mit den Maschinen zusammen eingeführt: aus Kupfer	167,8
—: —: aus Eisen und Stahl	167,9 a bis c
—: für landwirtschaftliche Maschinen mit Ausnahme der in 167,6 genannten	167,11
Teile von musikalischen Instrumenten	172,4
Telegraphenapparate	169,1
Telephonapparate	169,1
Teppichgewebe aus Leinen usw.	192,1
Tinte	137
Tischlerwaren	61,1 bis 4
Tischtücher, leinene usw.	192,3
Toilettenartikel	215,1 bis 3
Toluidin	112,7 b
Töpferwaren aus gewöhnlichem Ton	74,4
Treiber (Peckers)	57,6
Treibriemen: aus Kamelhaar	202
—: aus Leder	57,6
Tüll: baumwollener, gemusterter Gardinentüll	206,1
—: anderer, nicht besonders genannt	206,2
—: gestickter	208,1 u. 2
Tusche: flüssige chinesische	136
Uhren	171,1
Uhrwerke	171,1
Uhrwerkteile	171,5 a u. b
Umschalter, elektrische	169,1
Vakuummeter	169,1
Vitriol	109,2
Voltmeter	169,2
Vorhemden aus Papier	177,2 b
Wachs: Bienenwachs	52,2
Wagen zum Wägen und deren Teile	168
Walzenstühle	167,1 a
Wäsche: baumwollene, leinene, wollene, ohne Ausputz	209,1
—: desgl. mit Ausputz	209,2
—: seidene und halbseidene	209,6
Wassermesser	167,1 c
Watte: hygroskopische oder antiseptische	182,3
Wattmeter	169,2
Wein, Trauben-, Beeren-, Frucht-	28
Weißblech	141
Weißblechwaren	154,1
Werkzeug	161,1 u. 2
Wichse	137
Wirkwaren	205,1 c
Wismutoxyd, basisch salpetersaures	112,5 c
Wolle, gekämmt, gesponnen, gezwirnt	186,2—4
Wörterbücher: Parallel-, mit russischem Text	178,2
Zählapparate: außer den in 169,2 genannten	169,1
—: elektrotechnische Meßapparate	169,2
Zauberlaternen	169,1
Zeichnungen auf Papier	178,1 b
Zeitschriften in fremden Sprachen	178,2
Zement	65,4
Zementplatten	72,2
Zementröhren	65,4
Zementziegel	72,2
Zickelfelle	56,3
Ziegel: Dachziegel	74,1
—: aus feuerfestem Material	72,3 a
—: aus gewöhnlichem Ton	72,1 b
—: aus Zement	72,2
Zigarrentaschen aus Leder	57,3
Zink	147,1 u. 2
Zinkwaren	163
Zinkweiß	131
Zinnfolie	165
Zinnober	112,5 b
Zinnwaren	163
Zwiebeln in der Schale	5,1
Zwillich zu Matratzen und Möbeln	192,1

Handels- und Schiffahrtsvertrag vom $\frac{10. \text{ Februar}}{29. \text{ Januar}}$ 1894[1]) einschließlich der in ihn eingefügten Teile des Schlußprotokolls vom 9. Februar 1897[2]) in der durch den Zusatzvertrag und das Protokoll vom $\frac{28. \text{ Juli}}{15. \text{ Juli}}$ 1904 abgeänderten Gestalt.

Vertrag.

Artikel 1.

Die Angehörigen eines der beiden vertragschließenden Teile, welche sich in dem Gebiete des anderen Teiles niedergelassen haben oder sich dort vorübergehend aufhalten, sollen dort im Handels- und Gewerbebetriebe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden als die Inländer. Sie sollen in dem Gebiete des anderen Teiles in jeder Hinsicht dieselben Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünstigungen und Befreiungen haben wie die Angehörigen des meistbegünstigten Landes.

Es herrscht jedoch darüber Einverständnis, daß durch die vorstehenden Bestimmungen die besonderen Gesetze, Erlasse und Verordnungen auf dem Gebiete des Handels, der Gewerbe und der Polizei nicht berührt werden, welche in jedem der beiden vertragschließenden Länder gelten oder gelten werden und auf alle Ausländer Anwendung finden.

Artikel 2.

Die Angehörigen jedes der beiden vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen Teiles berechtigt sein, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu erwerben und zu besitzen, soweit dieses Recht nach den Landesgesetzen Angehörigen irgend einer fremden Nation jetzt oder künftig zusteht. Sie sollen berechtigt sein, darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Eheschließung, letzten Willen, oder auf andere Weise zu verfügen, sowie durch Vermögen, durch Erbschaften zu erwerben, und zwar unter denselben Bedingungen, welche jetzt oder künftig für die Angehörigen irgend einer anderen fremden Station bestehen, ohne in einem der genannten Fälle unter irgend einer Bezeichnung anderen oder höheren Abgaben, Steuern oder Auflagen unterworfen zu sein als die Inländer.

Die dreijährige Frist, die durch den Kaiserlich russischen Ukas vom 14. März 1887 für die Veräußerung der Liegenschaften seitens der Ausländer festgesetzt worden ist, wird für die deutschen Reichsangehörigen auf zehn Jahre verlängert.

Die Angehörigen eines jeden der beiden vertragschließenden Teile sollen den Erlös aus dem Verkaufe ihres Eigentums und ihr Vermögen überhaupt unter Beobachtung der Landesgesetze frei ausführen können, ohne als Ausländer zur Entrichtung anderer oder höherer Abgaben verpflichtet zu sein, als die Inländer unter gleichen Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Sie sollen unter Beobachtung der Landesgesetze freien Zutritt zu den Gerichten haben, um als Kläger oder Beklagte aufzutreten, und sollen in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer genießen und wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtssache der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Sachwalter und Vertreter jeder Art zu bedienen.

Artikel 3.

Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen zu Gerichts-, Administrativ- oder Munizipaldiensten mit Ausnahme der Vormundschaft nicht verpflichtet sein, ebenso bleiben sie frei von jedem persönlichen Dienste im Landheere, in der Marine, in der Reserve der Land- und Seemacht und in der Nationalmiliz sowie von allen Lasten, Zwangsanleihen, militärischen Requisitionen und Leistungen jeder Art, welche im Kriegsfalle oder infolge von außergewöhnlichen Umständen auferlegt werden; ausgenommen sind die aus irgendwelchem Rechtstitel mit dem Besitze eines Grundstücks verbundenen Lasten sowie die Verpflichtung zur Quartierleistung und zu sonstigen besonderen Leistungen für die bewaffnete Macht, die den Inländern und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation als Eigentümern, Pachtern oder Mietern von Immobilien obliegen.

Artikel 4.

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, welche in einem der beiden Länder nach den bestehenden Gesetzen rechtsgültig errichtet worden sind und dort ihren Sitz haben, sollen in dem anderen Lande als gesetzlich bestehend anerkannt werden und dort namentlich das Recht haben, vor Gericht als Kläger oder als Beklagte Prozesse zu führen.

Es herrscht jedoch darüber Einverständnis, daß durch die vorstehende Bestimmung die Frage nicht berührt wird, ob derartige in einem der beiden Länder errichtete Gesellschaften in dem anderen Lande zum Handels- und Gewerbebetriebe zugelassen werden sollen oder nicht. Diese Frage bleibt, wie bisher, den in dem betreffenden Lande bestehenden oder noch einzuführenden Bestimmungen vorbehalten.

In jedem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in dem anderen Lande dieselben Rechte genießen, welche den gleich-

[1]) Handels-Archiv 1894 I. S. 244.
[2]) Ebenda 1897 I. S. 192.

artigen Gesellschaften irgend eines Landes zustehen oder zugestanden werden sollten.

Artikel 5.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbote zu hemmen, auch die freie Durchfuhr zu gestatten, soweit es sich nicht um Wege handelt, die der Durchfuhr verschlossen sind oder sein werden.

Ausnahmen sind nur für solche Erzeugnisse zulässig, welche auf dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, sowie auch für gewisse Erzeugnisse, für die aus Rücksichten auf die Gesundheit, die Veterinärpolizei und die öffentliche Sicherheit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen außerordentliche Verbotsmaßregeln ergehen könnten.

Artikel 6.

Die russischen Boden- und Gewerbserzeugnisse, welche in Deutschland und die deutschen Boden- und Gewerbserzeugnisse, welche in Rußland eingeführt werden, sollen dort, sie mögen zum Verbrauch oder zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung wie die Erzeugnisse des meistbegünstigten Landes unterliegen. In keinem Falle und aus keinem Grunde sollen sie höheren oder anderen Zöllen, Gebühren, Steuern oder Abgaben unterworfen sein, noch mit Zuschlägen oder einem Einfuhrverbote belegt werden, von denen nicht auch die gleichartigen Erzeugnisse irgend eines anderen Landes betroffen werden. Insbesondere wird jede Begünstigung und Erleichterung, jede Befreiung und jede Ermäßigung der in dem Generaltarif oder in den Vertragstarifen enthaltenen Eingangszölle, welche einer der vertragschließenden Teile einer dritten Macht dauernd oder zeitweise, ohne Gegenleistung oder mit Kompensation zugesteht, ohne weiteres und bedingungs-, vorbehalts- oder kompensationslos auf die Boden- und Gewerbserzeugnisse des anderen ausgedehnt werden.

Artikel 7.

Die in dem beiliegenden Tarif A bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnisse sollen bei ihrer Einfuhr in Rußland und die in dem beiliegenden Tarif B bezeichneten russischen Boden- und Gewerbserzeugnisse sollen bei ihrer Einfuhr in Deutschland keinen anderen oder höheren Eingangszöllen unterliegen als den in diesen Anlagen festgesetzten.

Wenn einer der vertragschließenden Teile auf einen in Anlage A oder Anlage B des gegenwärtigen Vertrags angeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation zum Vorteil der Staatskasse eine neue innere Steuer oder Akzise oder einen Zuschlag zu einer solchen inneren Steuer oder Akzise legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand bei der Einfuhr mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe belegt werden, vorausgesetzt, daß diese Abgabe für die Provenienzen aller Länder gleich ist.

Artikel 8.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder der Korporationen auf der Hervorbringung, der Bearbeitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen oder ruhen werden, dürfen für Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder lästiger sein als für die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 9.

Bei der Ausfuhr von Waren aus einem der beiden Länder nach dem anderen dürfen keine anderen oder höheren Ausgangsabgaben erhoben werden als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung meistbegünstigten Lande. Auch jede sonst von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht für die Ausfuhr zugestandene Begünstigung wird ohne weiteres und bedingungslos dem anderen zuteil werden.

Artikel 10.

Die Waren aller Art, welche durch das Gebiet eines der beiden Teile auf einem dem Transithandel geöffneten Wege durchgeführt werden, sollen wechselseitig von jeder Durchfuhrabgabe frei sein, sei es, daß sie unmittelbar durchgeführt werden, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden.

Artikel 11.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags berühren nicht:

1. die Begünstigungen, welche anderen angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs innerhalb einer Grenzzone bis zu fünfzehn Kilometer Breite gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten,
2. die von Deutschland auf Grund der bestehenden Zolleinigung dem Großherzogtum Luxemburg und den österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg zugestandenen Begünstigungen, auf welche Gebietsteile im übrigen die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags Anwendung finden,
3. die Begünstigungen, welche für die Einfuhr oder Ausfuhr den Bewohnern des Gouvernements Archangel sowie für die nördlichen und östlichen Küsten des asiatischen Rußlands (Sibirien) gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Doch soll die deutsche Einfuhr in gleicher Weise alle der Einfuhr eines europäischen oder nordamerikanischen Staates in diese Gebiete eingeräumten Zollerleichterungen mitgenießen.

Es wird außerdem der Vorbehalt gemacht, daß die Bestimmungen der Artikel 6, 9 und 10 des gegenwärtigen Vertrags weder auf die besonderen Abmachungen des Vertrags zwischen Rußland und Schweden und Norwegen vom $\frac{26.\ \text{April}}{5.\ \text{Mai}}$ 1838 [1]) noch auf diejenigen Ver-

[1]) Hier liegt im Vertrage vom 10. Februar 1894 ein Druckfehler vor; statt „$\frac{26.\ \text{April}}{5.\ \text{Mai}}$“ muß es heißen „$\frac{26.\ \text{April}}{8.\ \text{Mai}}$“.

einbarungen Anwendung finden sollen, welche die Handelsbeziehungen mit den angrenzenden Staaten und Ländern Asiens regeln oder regeln werden. Auf diese Abmachungen darf in keinem Falle Bezug genommen werden, um die Handels- und Schiffahrtsverhältnisse, wie sie zwischen den beiden vertragschließenden Teilen durch den gegenwärtigen Vertrag begründet worden sind, abzuändern.

Artikel 12.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetrieb berechtigt sind, sollen befugt sein, persönlich oder durch die in ihren Diensten stehenden Reisenden in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles Wareneinkäufe zu machen oder Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, zu suchen. Die gedachten Kaufleute, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden sollen wechselseitig in den beiden Ländern hinsichtlich der Pässe und der den Handelsbetrieb treffenden Abgaben wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Warenmuster aller Art, aber keine Waren mit sich führen. Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von den vorbezeichneten Handlungsreisenden eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben unter der Voraussetzung zugestanden, daß diese Gegenstände, falls sie nicht verkauft worden sind, binnen einer Frist von einem Jahre wieder ausgeführt werden und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist, wobei es gleichgültig sein soll, über welches Zollamt die Gegenstände ausgeführt werden.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern bei der Einfuhr durch Niederlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherstellung gewährleistet werden.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen, nach welchem Muster diese Karten ausgefertigt werden und welche Vorschriften die Reisenden bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten haben.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile, welche sich in das Gebiet des anderen zum Besuche der Messen und Märkte begeben, um dort Handel zu treiben oder ihre Erzeugnisse feilzuhalten, werden wechselseitig wie die Inländer behandelt und keinen höheren Abgaben als diese unterworfen werden.

Artikel 12a.

Die Kaiserlich russische Regierung erklärt sich bereit, innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags mit der Kaiserlich deutschen Regierung in Verhandlungen wegen des Abschlusses eines Abkommens, betreffend den gegenseitigen Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, einzutreten.

Artikel 13.

Die deutschen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Rußland und die russischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland ganz wie die inländischen Schiffe und Ladungen behandelt werden, gleichviel von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin sie bestimmt sind und woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind.

Jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieser Beziehung von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht eingeräumt werden sollte, soll ohne weiteres und bedingungslos auch dem anderen Teile zustehen.

Von den vorstehenden Bestimmungen wird jedoch eine Ausnahme gemacht

a) in betreff derjenigen besonderen Begünstigungen, welche dem inländischen Fischfang und dessen Erzeugnissen in dem einen oder dem anderen Lande jetzt oder in Zukunft gewährt werden sollten,

b) in betreff der jetzt oder künftig der nationalen Kauffahrteiflotte gewährten Begünstigungen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags finden keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt, welche nach wie vor durch die in jedem der beiden Länder jetzt oder künftig in Kraft stehenden Gesetze geregelt wird. Immerhin soll es den deutschen und den russischen Schiffen freistehen, aus einem Hafen des einen der beiden vertragschließenden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes zu fahren, sei es, um dort die aus dem Auslande mitgebrachte Ladung ganz oder teilweise zu löschen, oder um eine nach dem Auslande bestimmte Ladung einzunehmen oder zu ergänzen.

Artikel 14.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseits nach den jedem Lande eigentümlichen Gesetzen und Verordnungen auf Grund der an Bord befindlichen, durch die zuständigen Behörden ausgestellten Urkunden und Patente anerkannt werden.

Die von dem einen der vertragschließenden Teile ausgestellten Schiffsmeßbriefe werden nach Maßgabe der zwischen den beiden vertragschließenden Teilen getroffenen oder zu treffenden besonderen Vereinbarungen von dem anderen Teile anerkannt werden.

Artikel 15.

Die deutschen Schiffe, welche nach einem russischen Hafen, und umgekehrt die russischen Schiffe, welche nach einem deutschen Hafen kommen, nur um dort ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können,

ohne gehalten zu sein, für diesen Teil ihrer Ladung irgendwelche Gefälle zu bezahlen außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 16.

Von Tonnengeldern und Abfertigungsgebühren sollen in den Häfen eines jeden der beiden Länder völlig befreit sein:

1. die Schiffe, welche von irgend einem Orte mit Ballast ein- und damit wieder auslaufen;
2. die Schiffe, welche aus einem Hafen des einen der beiden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes kommen und sich über die in einem anderen Hafen desselben Landes bereits erfolgte Zahlung jener Abgaben ausweisen können;
3. die Schiffe, welche freiwillig oder notgedrungen mit Ladung nach einem Hafen kommen und ihn, ohne irgendwie Handel betrieben zu haben, wieder verlassen.

Diese Befreiung wird nicht gewährt für Leuchtturm-, Lotsen-, Remorkierungs-, Quarantäne- und sonstige auf dem Schiffskörper lastende Abgaben, welche für dem Verkehr dienende Leistungen und Vorkehrungen in gleichem Maße von den inländischen und von den Schiffen der meistbegünstigten Nation zu entrichten sind.

Ist das Einlaufen durch Not veranlaßt worden, so gelten nicht als Ausübung des Handelsbetriebes das zur Ausbesserung des Schiffes erfolgte Löschen und Wiedereinladen der Waren, das Überladen auf ein anderes Schiff im Falle der Seeuntüchtigkeit des ersten, die zur Verproviantierung der Schiffsmannschaft notwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beschädigten Waren mit Genehmigung der Zollverwaltung.

Artikel 17.

Wenn ein Schiff eines der vertragschließenden Teile an den Küsten des anderen Teiles strandet oder Schiffbruch leidet, sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung des betreffenden Landes den eigenen Schiffen in gleicher Lage bewilligt. Es soll jederlei Hilfe und Beistand dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person wie für Schiff und Ladung geleistet werden.

Die vertragschließenden Teile kommen außerdem überein, daß die geborgenen Waren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inländischen Verbrauch übergehen.

Artikel 18.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lotsenwesens, der Krane und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr soll, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr und den Handel im allgemeinen bestimmt sind, gleichviel, ob sie vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung von Privatpersonen verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Teiles unter gleichen Bedingungen und gegen Zahlung gleicher Gebühren wie den Angehörigen des eigenen Staates gestattet werden.

Solche Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelotsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Artikel 19.

Die beiden vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, ihre Eisenbahntransporttarife nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Jedoch soll weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch hinsichtlich der Zeit und der Art der Abfertigung zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile ein Unterschied gemacht werden. Insbesondere sollen für die von Rußland nach einer deutschen Station oder durch Deutschland beförderten Gütertransporte auf den deutschen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden, als für gleichartige deutsche oder ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke erhoben werden. Das gleiche soll auf den russischen Bahnen für Gütersendungen aus Deutschland gelten, welche nach einer russischen Station oder durch Rußland befördert werden.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermäßigten Preisen für öffentliche oder milde Zwecke handelt.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 20./8. März 1894 oder womöglich früher in Kraft treten und bis zum 31./18. Dezember 1903 in Geltung bleiben.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Vermerk. Artikel 3 des Zusatzvertrags enthält folgendes:

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach dem Austausch der Ratifikationen, spätestens aber am $\frac{\text{1. Juli}}{\text{18. Juni}}$ 1906, in Kraft treten.

Nach der Inkraftsetzung des Zusatzvertrags wird der jetzige, am $\frac{\text{10. Februar}}{\text{29. Januar}}$ 1894 abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den durch den genannten Zusatzvertrag darin angebrachten Änderungen und Zusätzen bis zum $\frac{\text{31.}}{\text{18.}}$ Dezember 1917 in Geltung bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Eintritt dieses Termins seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgibt, soll der letztere mit den obenerwähnten Änderungen und Zusätzen in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, wo der eine oder der andere der vertragschließenden Teile ihn kündigt.

Tarife A und B.

Vermerk. Die im Artikel 7 genannten Tarife A und B sind durch die Tarife A und B des Zusatzvertrags ersetzt worden.

Schlußprotokoll.

Erster Teil.

Zum Vertragstext.

Zu Artikel 1.

Haushaltungsgegenstände, die schon gebraucht und Bestandteile des Mobiliars von Angehörigen eines der vertragschließenden Teile sind, die im Begriffe sind, sich im Gebiete des anderen Teiles niederzulassen, sollen in dem letzteren keinerlei Eingangszoll unterworfen sein.

Die deutschen Berufskonsulate und die Beamten der diplomatischen sowie der gedachten konsularischen Vertretungen, die von der deutschen Regierung nach Rußland entsandt sind, sollen sowohl für die Zeitungen wie für die Erzeugnisse der Wissenschaften, der Künste und der Belletristik gegenüber der russischen Zensur volle und ganze Freiheit genießen.

Die nach Artikel 2 des Vertrags zwischen Deutschland und Rußland vom $\frac{\text{8. Dezember}}{\text{26. November}}$ 1874[1]) den Konsulatsbeamten zustehenden Vorrechte und Befreiungen werden auch den den deutschen Konsulaten in Rußland beigegebenen Spezialbeamten sowie den Agenten des russischen Finanzministeriums und ihren Sekretären (oder Attachés) in Deutschland zugestanden.

Zu Artikel 1 und 12.

Im Paßwesen werden die Angehörigen beider Teile wie die der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Die Gültigkeitsdauer des Paßvisa wird in Rußland auf einen Zeitraum von sechs Monaten erstreckt.

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf das Paßvisa der deutschen Handlungsreisenden mosaischer Religion.

Die Gebühr für die Erteilung der Auslandspässe an die in Rußland wohnenden Deutschen wird den Betrag von 50 Kopeken nicht übersteigen.

Rußland wird auch künftig für die Gültigkeit der Legitimationsscheine, welche innerhalb einer Grenzzone von 30 km Geltung haben und den Inhaber, wie dies gegenwärtig der Fall ist, zum mehrmaligen Überschreiten der Grenze an beliebigen Grenzübergängen berechtigen, eine Dauer von 28 Tagen bewilligen. Diese Gültigkeitsdauer wird beiderseitig vom Tage der ersten Benutzung des Scheines zum Grenzübertritt an mit der Maßgabe berechnet werden, daß die gedachten Scheine ihre Gültigkeit verlieren, wenn sie nicht zum ersten Male spätestens am fünfzehnten Tage, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, benutzt werden. Diese Dauer von 28 Tagen wird in keinem Falle durch den während der Gültigkeitsdauer der Legitimationsscheine eintretenden Jahreswechsel berührt werden. Die in zwei Sprachen, in Deutsch und in Russisch, abgefaßten Legitimationsscheine sollen beiderseits nur den eigenen Staatsangehörigen und denjenigen Angehörigen des anderen Landes erteilt werden, welche in dem Lande wohnen, wo die Scheine ausgestellt werden.

Das Datum des Übertritts über die Grenze wird künftig von den russischen und deutschen Behörden sowohl nach der russischen wie nach der deutschen Zeitrechnung auf den Scheinen vermerkt werden.

Die Scheine werden auch künftig, wie dies gegenwärtig der Fall ist, ebenso wie an Christen auch an Israeliten verabfolgt werden.

Die russischen Arbeiter, welche nach Deutschland kommen, um daselbst in landwirtschaftlichen Betrieben oder Nebenbetrieben zu arbeiten, sollen wie bisher kostenfrei mit Legitimationspapieren, gültig vom 1. Februar bis 20. Dezember neuen Stils, versehen werden.

Auch diese Papiere sollen in russischer und in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Zu Artikel 3.

Soweit die Angehörigen eines dritten Staates auf Grund der in Kraft stehenden Verträge und Übereinkommen von der Vormundschaft in Rußland befreit sind, sollen die deutschen Reichsangehörigen in Rußland hinsichtlich der Vormundschaft über nichtdeutsche Minderjährige dieselbe Vergünstigung genießen.

Zu Artikel 5.

Die von der deutschen Regierung gegenüber der russischen Einfuhr getroffenen veterinären Maßnahmen können nicht in strengerer Form eingeführt werden als diejenigen gegenüber von Staaten, welche sich hinsichtlich der Tierseuchen und der veterinären Einrichtungen in demselben Zustande befinden wie Rußland.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die veterinären Abmachungen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn.

Die Zahl der lebenden Schweine, deren Einfuhr nach Oberschlesien auf Grund der bestehenden Bestimmungen zugelassen ist, wird auf 2500 Stück wöchentlich erhöht.

Fleisch, welches im Sinne des deutschen Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900[1]) als zubereitet anzusehen ist, wird zur Einfuhr nach Deutschland nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Gesetzes zugelassen werden.

Die in den Absätzen 3 und 4 der gegenwärtigen Bestimmung enthaltenen Zugeständnisse können zeitweise widerrufen oder aufgehoben werden, wenn außergewöhnliche Gründe veterinärpolizeilicher Natur dies notwendig machen.

Die russische Regierung verpflichtet sich, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags weder Ausfuhrzölle auf rohes oder behauenes Holz, soweit dasselbe in Nummer 6 des Verzeichnisses der Ausfuhrzölle nicht besonders benannt ist, einzuführen, noch die Ausfuhr derartigen Holzes zu verbieten.

Zu den Artikeln 5, 6, 7, 9 und 10.

Im Hinblick darauf, daß zur Zeit in Rußland gewisse Waren bei der Einfuhr über die Landgrenze höheren Zollsätzen unterliegen als bei der Einfuhr über die Ostsee, besteht Ein-

[1]) Handels-Archiv 1875 I. S. 474.

[1]) Handels-Archiv 1900 I. S. 479.

verständnis darüber, daß vom Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages die Zölle bei der Einfuhr über die Landgrenze auf die Sätze der Zölle bei der Einfuhr über die Ostsee ermäßigt werden sollen, und daß kein neuer, die Einfuhr über die Ostsee, das Schwarze und das Asowsche Meer (mit Ausnahme der kaukasischen Küste) begünstigender Unterscheidungszoll eingeführt werden darf.

[1]) Die deutsche Regie ung verpflichtet sich ihrerseits, an keiner Grenze des Deutschen Reichs andere oder günstigere Zölle einzuführen als an der russischen Grenze. Eine Ausnahme wird jedoch gemacht für Salz, gesägte Blöcke und grobe Steinmetzarbeiten sowie für rohe Schieferplatten (Nr. 25t, 33d und 33e des deutschen Zolltarifs), für welche Waren Deutschland sich vorbehält, die gegenwärtig bestehenden Unterschiede zwischen Seezöllen und Landzöllen aufrechtzuerhalten.

Zu Artikel 6.

Der deutsche Bundesrat wird während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Vertrags von seinem Rechte, die Genehmigung zur Errichtung von gemischten Getreidetransitlagern in Königsberg, Danzig, Altona, Mannheim und Ludwigshafen zu widerrufen, keinen Gebrauch machen.

Zu Artikel 6, 7 und 11.

Die Boden- und Gewerbserzeugnisse einer dritten Macht, welche durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile durchgeführt werden, sollen bei ihrem Eingang in das Gebiet des anderen Teiles keinen anderen oder höheren Zöllen unterworfen werden, als wenn sie direkt aus dem Ursprungslande eingeführt worden wären.

Zu den Artikeln 6 bis 9.

Die Kaiserlich russische Regierung erklärt sich bereit, bei Zollzahlungen deutsche Goldmünzen durch die Zollämter annehmen zu lassen, und zwar 1000 Mark Gold als Gegenwert von 462 Rubel (1 Rubel = 1/15 Imperial). In dem gleichen Verhältnisse werden die russischen Zollämter die deutschen Reichsbanknoten bei Zollzahlungen annehmen.

Zu Artikel 6 und 7.

Die vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, bei der Einfuhr von Waren, wenn diese, je nach ihrem Herkunftsland, einer unterschiedlichen Zollbehandlung unterliegen, zum Nachweise der einheimischen Erzeugung oder Bearbeitung die Vorlegung von Ursprungszeugnissen zu fordern. Es wird seitens der beiden Teile Fürsorge getroffen werden, daß die verlangten Zeugnisse den Handel möglichst wenig beengen.

Zu Artikel 12.

Um in Rußland das im Absatz 1 von Artikel 12 vorgesehene Recht ausüben zu können, müssen die daselbst benannten Personen mit besonderen Gewerbescheinen versehen sein, deren zugunsten des Staates erhobene Gebühr 150 Rubel für das ganze Jahr und 75 Rubel für die zweite Hälfte des Jahres nicht übersteigen soll.

Wenn die mit den vorstehend erwähnten Gewerbescheinen versehenen Personen das in Absatz 1 von Artikel 12 vorgesehene Recht durch in ihrem Dienste stehende Handlungsreisende ausüben wollen, so müssen diese Handlungsreisenden außerdem mit einem persönlichen Gewerbeschein versehen sein, dessen Gebühr 50 Rubel für das ganze Jahr und 25 Rubel für die zweite Hälfte des Jahres nicht überschreiten wird.

Die in Absatz 1 der gegenwärtigen Bestimmung vorgesehenen Gewerbescheine können auf den Namen der Personen selbst, die sich nach Rußland begeben, ausgestellt werden, und dann sollen diese Personen nicht mehr gehalten sein, sich außerdem mit dem persönlichen Gewerbescheine zu versehen.

Hinsichtlich der Erteilung der Gewerbescheine und des Betrags der Gebühren dafür wird ein Unterschied zwischen den Personen der christlichen Religion und denjenigen der mosaischen Religion nicht gemacht werden.

Insoweit die Einfuhr von Feuerwaffen aus dem Ausland in Rußland nicht untersagt ist, können die deutschen reisenden Kaufleute Muster von solchen Waffen unter der ausdrücklichen Bedingung mit sich führen, daß sie sich allen allgemeinen und örtlichen Vorschriften, welche bezüglich der Feuerwaffen in Kraft sind oder sein werden, unterwerfen.

Zu Artikel 13.

Die vertragschließenden Teile behalten sich eine besondere Vereinbarung über die Ausübung der Schiffahrt auf dem Niemen, der Weichsel und der Warthe vor.

Die deutschen Schiffe, welche auf den die gemeinsamen Landesgrenzen schneidenden Flußläufen nach Rußland fahren, um später nach Deutschland zurückzukehren, werden ohne Zahlung oder Sicherstellung des Einfuhrzolls nach Rußland eingelassen werden.

Die Frist, innerhalb welcher solche Schiffe wieder nach Deutschland ausgeführt werden müssen, wird auf zwei Jahre, von dem Tage ihres Einganges nach Rußland an, festgesetzt. Wenn das Schiff in Rußland verkauft wird oder länger als zwei Jahre daselbst verbleibt, ist der betreffende Eingangszoll dafür zu entrichten. Die gedachte Frist soll verlängert werden, wenn das Schiff durch vom Willen des Schiffsführers nicht abhängige Umstände, wie niedriger Wasserstand, beträchtliche Reparaturen erfordernde Havarie oder andere ähnliche Ursachen, zurückgehalten wird. Der Eingangszoll wird nicht erhoben, wenn das Schiff durch Feuer oder Schiffbruch zugrunde geht.

Die Scheine, welche die Verpflichtung zur Wiederausfuhr der Schiffe oder zur Zahlung des Eingangszolls enthalten, sollen von jeder Gebühr befreit sein.

Während des Aufenthalts des Schiffes in Rußland wird der Schiffseichschein von den russischen Zollbehörden in Verwahrung genommen.

Die deutschen Passagierdampfer auf dem Niemen werden bis nach Georgenburg zugelassen, und die russischen Passagier-

[1]) Jetzt gegenstandslos geworden.

dampfer werden bis Schmalleningken zugelassen und können in diesem Hafen überwintern.

Die Abstempelung der Frachtbriefe und Konnossemente über die Ladung der nach Deutschland bestimmten Schiffe wird durch die an den Ufern der Weichsel errichteten russischen Zollämter besorgt.

Zu Artikel 19.

Die vertragschließenden Teile werden einander im Eisenbahntarifwesen, insbesondere durch Herstellung direkter Frachttarife, tunlichst unterstützen. Namentlich sollen solche direkte Frachttarife nach den deutschen Häfen Danzig (Neufahrwasser) Königsberg (Pillau) und Memel zur Vermittlung sowohl der Ausfuhr aus als der Einfuhr nach Rußland den Bedürfnissen des Handels entsprechend eingeführt werden.

Zugleich sollen die Frachtsätze für die im russischen Eisenbahntarif zum Getreide gerechneten Artikel sowie für Flachs und Hanf von den russischen Aufgabestationen bis zu den obenerwähnten Häfen nach denjenigen Bestimmungen gebildet und unter die am Transport beteiligten deutschen und russischen Bahnen verteilt werden, welche für die nach den Häfen Libau und Riga führenden russischen Eisenbahnen jetzt in Kraft sind oder in Kraft treten werden. Die außer den Frachtsätzen erhobenen Zuschläge (Nebengebühren) sollen in gleicher Weise gebildet und der Betrag derselben nach den russischen Vorschriften unter die beteiligten Linien verteilt werden, wobei man darüber einverstanden ist, daß nur eine einzige Grenzgebühr, die den russischen und den deutschen zur Grenze führenden Bahnen zu gleichen Teilen zufällt, erhoben werden darf.

Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf die beiderseitigen Staatsbahnen; doch werden die beiden Regierungen dahin zu wirken suchen, daß die Privatbahnen bei der Tarifbildung und Frachtverteilung auf ihren Linien die gleichen Grundsätze anwenden. Sollten sich jedoch trotzdem die am Verkehr in einer der bezeichneten Richtungen beteiligten Privatbahnen diesen Grundsätzen der Tarifbildung und Verteilung nicht unterwerfen, so sollen diese Grundsätze auch für die Staatsbahnen der vertragschließenden Teile nicht mehr bindend sein.

Die zur Zeit bestehenden besonderen Bestimmungen zur Regelung des Wettbewerbs zwischen Königsberg und Danzig bleiben in Kraft.

Zu Artikel 20.

Der zwischen beiden vertragschließenden Teilen bestehende Konsularvertrag vom $\frac{8. \text{ Dezember}}{26. \text{ November}}$ 1874 soll nicht früher als gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage gekündigt werden können.

Zweiter und dritter Teil.

(Die Bestimmungen des zweiten und dritten Teils des Schlußprotokolls sind wegen des Wegfalls der bisherigen Tarife A und B aufgehoben worden. Die nötig gewordenen Bestimmungen zu den neuen Tarifen A und B haben als Anmerkungen daselbst ihren Platz gefunden.)

Vierter Teil.

Zu den Zollreglements.

§ 1.

Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, anzuerkennen, daß die russischen Zollämter erster Klasse in Kroettingen und in Praszka in Ämter zweiter Klasse und das Nebenzollamt in Sluziew in einen Übergangspunkt umgewandelt werden können, wenn diesen Ämtern die für sie in der beigefügten Liste besonders vereinbarten Befugnisse belassen werden.

Im übrigen wird die Kaiserliche russische Regierung den bestehenden Ämtern nicht nur den Rang und die Befugnisse belassen, die sie augenblicklich besitzen, insbesondere den Zollämtern erster Klasse in Slupce und in Herby, dem Zollamte dritter Klasse in Petrikau, den Nebenzollämtern in Tworki und in Zakrzewo und den Übergangspunkten in Degutzky, Rakowka, Upidamisch, Bakalarzewo, Skulsk und in Gostinczyk, sondern sie wird auch den Rang einiger bestehenden Ämter erhöhen und ihnen weitere Befugnisse beilegen sowie einige neue Ämter an Orten errichten, die mit solchen noch nicht versehen sind.

In Ausführung des vorstehenden werden:

1. die Zollämter dritter Klasse in Dobrzyn und in Modrzejewo zum Range von Zollämtern zweiter Klasse,
   die Nebenzollämter in Paschwenty, Wladislawowo, Wilczyn, Gola und in Podlenka sowie der Übergangspunkt in Radziewo zum Range von Zollämtern dritter Klasse erhoben,
2. Übergangspunkte in Kirkily, Kibarty und in Peltry errichtet,
3. die in der beigefügten Liste genannten Ämter in Ayszehnen, Kirkily, Wladislawowo, Czarnowka, Dombrowo, Karw, Osiek, Dobrzyn, Radziejewo, Wilczyn, Peisern, Gola, Podlenka, Gniazdow, Nezdara, Czeladz und in Modrzejewo mit den in der erwähnten Liste für jedes dieser Ämter besonders bezeichneten Befugnissen ausgestattet werden.

Diese Befugniserweiterungen werden sobald als möglich und jedenfalls im Laufe des der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Vertrags folgenden Jahres erfolgen.

Der Übergangspunkt in Kibarty bleibt gleichzeitig Ansageposten für das Zollamt erster Klasse in Wirballen.

Die Zollämter zweiter und dritter Klasse und die Nebenzollämter werden die Befugnis zur Zollabfertigung

1. der im Zirkulare des Zolldepartements vom 31. Januar 1900 Nr. 21511) bezeichneten Maschinen und landwirtschaftlichen Geräte,
2. der in den Nummern 41, Absätze 1, 2 und 3, 89 und 103, Absatz 1 des russischen Zolltarifs benannten Waren

erhalten.

Alle diese Zugeständnisse werden unter der Bedingung bewilligt, daß Deutschland gegenüber den russischen Zollämtern und Übergangspunkten Ämter oder Grenzaufsichtsposten als

1) Handels-Archiv 1900 I. S. 240.

deutsche Übergangsstationen errichtet und unterhält sie mit gleichwertigen Befugnissen ausstattet. Im besonderen wird das deutsche Zollamt in Zollhaus Gurzno gegenüber von Karw bei der Grenze belassen und nicht in die Stadt Gurzno verlegt werden.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich schließlich, begründete Anträge auf Errichtung neuer Zollämter, auf Erhebung bestehender Zollämter in eine höhere Klasse und auf Ausdehnung ihrer Befugnisse, welche ein Teil an den andern auch während der Dauer der Gültigkeit des gegenwärtigen Vertrags richten könnte, mit Sorgfalt zu prüfen und diesen Anträgen soweit als möglich Folge zu geben. In gleicher Weise werden sich die vertragschließenden Teile über Fragen, betreffend Aufhebung eines Zollamts, Erniedrigung seines Ranges oder Verminderung seiner Befugnisse, verständigen.

Jede von einem Teile eingeführte Änderung im Charakter oder in den Befugnissen eines seiner Zollämter wird unverzüglich zur Kenntnis des anderen Teils gebracht werden.

§ 2.

Die Befugnis zur Abfertigung von deutschen Gütern im Transit durch Rußland soll den russischen Zollämtern erster Klasse, welche deutschen Hauptzollämtern gegenüberliegen, erteilt werden, nämlich:

Tauroggen gegenüber Tilsit,
Wirballen gegenüber Eydtkuhnen,
Grajewo gegenüber Prostken,
Alexandrowo gegenüber } Thorn,
Neschawa gegenüber }
Soczypiorno gegenüber Skalmierzyce,

unter der Bedingung, daß auf diese Transitabfertigungen die russischen Bestimmungen Anwendung finden, welche für Land- und Flußtransporte dieser Art nach vorausgegangener Sanktion veröffentlicht werden sollten.

Es wird anderseits vorausgesetzt, daß die Befugnis zur Abfertigung von russischen Gütern im Transit durch Deutschland den vorbezeichneten deutschen Zollämtern verbleiben wird.

Eine gleiche Befugnis ist ebenso dem deutschen Nebenzollamt I. Klasse in Preußisch-Herby beigelegt worden, und diese Befugnis wird ihm belassen werden so lange, als das russische Zollamt I. Klasse in Russisch-Herby mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet ist.

§ 3.

Die Befugnis zur Überweisung von Waren unter Zollkontrolle an andere Ämter wird beiderseits auf alle Zollämter erster Klasse, welche keine Eisenbahnverbindung mit den Lagerämtern haben, ausgedehnt werden. Doch ist dabei Bedingung, daß solche Sendungen den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften unterworfen bleiben.

§ 4.

Die Befugnis zur Rücksendung nicht verzollter Waren nach dem Ausland wird — unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit für die deutschen Zollämter —, abgesehen von den Ämtern an Eisenbahnbahnlinien oder in Hafenplätzen, noch folgenden russischen Zollämtern erster Klasse gegeben werden:

Tauroggen,
Georgenburg,
Neschawa,
Soczypiorno,
Weruschewo.

§ 5.

Es besteht beiderseitiges Einverständnis, daß die Zollämter der beiden Länder an allen Tagen des Jahres geöffnet bleiben, mit Ausnahme der Sonntage und der nachbezeichneten Festtage:

A. In Rußland.

I. Feste des Kaiserlichen Hauses: Die Geburts- und Namenstage Ihrer Kaiserlichen Majestäten und Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten-Thronfolgers, die Jahrestage der Thronbesteigung und der Krönung.

II. Bewegliche Feste: Freitag und Sonnabend der Karnevalswoche, Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag, Ostermontag und Osterdienstag, der Himmelfahrtstag, Pfingstmontag.

III. Unbewegliche Feste:

1. Januar (Neujahr),
6. „ (Heilige drei Könige),
9. Februar (Lichtmeß),
25. März (Mariä Verkündigung),
9. Mai (St. Nikolaus),
29. Juni (St. Peter und Paul),
6. August (Verklärung),
15. „ (Himmelfahrt),
29. „ (Enthauptung Johannis des Täufers),
8. September (Mariä Geburt),
14. „ (Kreuzerhöhung),
26. „ (Johanni),
1. Oktober (Schutz der Heiligen Jungfrau),
22. „ (Unsere Liebe Frau von Kasan),
21. November (Mariä Opfer),
6. Dezember (St. Nikolaus),
25., 26. u. 27. Dezember (Weihnachten).

IV. Im Königreich Polen und einigen Grenzgouvernements, wo der größere Teil der Bevölkerung katholisch ist, ruht die Arbeit auch während der ersten Tage der großen Feste des römisch-katholischen Kalenders, ebenso zu Fronleichnam und an Allerheiligen.

B. In Deutschland.

Der Neujahrstag, der Buß- und Bettag — der Mittwoch vor dem letzten Sonntag im November —, Karfreitag, Himmelfahrt, Ostermontag und Pfingstmontag, die beiden Weihnachtsfeiertage und der Geburtstag Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen.

§ 6.

Die Dienststunden sollen in den Zollämtern der beiden Länder angeschlagen werden.

Die Dienststunden für die Revision der Reisepässe und der Legitimationskarten sollen für jeden Bezirk und jeden Grenzpunkt nach besonderer Vereinbarung zwischen den betreffenden Behörden der beiden Länder festgesetzt werden. Es sollen hierbei auf beiden Seiten die gleichen Stunden eingeführt, den örtlichen Bedürfnissen Rechnung getragen und bei den Zollämtern dritter Klasse, den Nebenzollämtern und den Übergangspunkten eine Unterbrechung des Dienstes für die Mahlzeiten der Beamten gewährt werden.

§ 7.

Zollpflichtige Waren, welche von Personen eingeführt werden, die sich im Besitze einer ordnungsmäßigen Legitimation zur Überschreitung der Grenze befinden, sollen auf beiden Seiten mündlich deklariert werden können, und zwar auf allen Zollämtern innerhalb ihrer Zuständigkeit, vorausgesetzt, daß diese Waren nicht zu Handelszwecken eingeführt werden, und wenn die Gesamtheit der zu erhebenden Zollgebühren nicht übersteigt:

fünfzehn Rubel für die Einfuhr nach Rußland,
und fünfunddreißig Mark für die Einfuhr nach Deutschland.

Auf Grund dieser Ermächtigung sollen die Übergangspunkte das Recht haben, Mundvorräte (mit Ausnahme von Branntwein und anderen geistigen Getränken) sowie auch Erzeugnisse, die ausschließlich zum Hausgebrauch bestimmt sind, zollamtlich abzufertigen.

§ 8.[1])

Der Mundvorrat der Arbeiter, welche täglich die Grenze überschreiten, soll zollfrei sein, ausgenommen Branntwein und andere geistige Getränke, Tee, Zucker und Wein; jede Person darf nicht mehr als den Bedarf eines Tages mit sich führen.

§ 8a.

Unbeschadet der besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Flußschiffe (vergleiche Schlußprotokoll 1. Teil zu Artikel 13, Absätze 2 bis 5[2])) werden Fahrzeuge aller Art, einschließlich der zugehörigen Ausrüstungsgegenstände, welche zur Zeit der Einfuhr zur Beförderung von Personen oder Waren dienen und nur aus dieser Veranlassung vorübergehend nach Rußland von Personen eingeführt werden, die den russischen oder deutschen Zollbehörden bekannt sind, von den russischen Behörden ohne Erlegung des Eingangszolls oder Sicherheitsstellung für diesen Zoll eingelassen werden, sofern sich der Führer des Fuhrwerkes verpflichtet, dasselbe binnen einer bestimmten Frist wieder auszuführen. Die schriftliche Ausfertigung der Verpflichtungsscheine soll unentgeltlich und ohne jede Gebührenerhebung erfolgen.

[1]) Vgl. Schlußprotokoll vom 9. Februar 1897, I, Absatz 4, Ziffer 1, Absatz 2.

[2]) Diese Anführung entspricht den Worten „I. Ziffer 9, Absätze 1—4 des gegenwärtigen Artikels" in Artikel 2, III, 4 des Zusatzvertrags vom 28. Juli 1904.

§ 9.

Die zollamtliche Durchsuchung der Passagiere der Memeldampfer soll beiderseits an Bord des Dampfers stattfinden, unter der Bedingung, daß das Gepäck der Reisenden schon vorher an Bord des Schiffes, auf Deck oder an einer anderen zu bestimmenden Stelle zusammengestellt ist.

§ 10.

Bei der Einfuhr von Waren auf dem Landwege nach Rußland wird keine besondere Deklaration gefordert, sofern die Waren von Frachtbriefen begleitet sind. Es genügt in diesem Falle die Vorzeigung der Frachtbriefe bei dem Eingangsamte. Die Zahl der Pferde und der Fahrzeuge, aus denen sich der Transport zusammensetzt, sowie die Gesamtzahl der Frachtbriefe und der Kolli sind alsdann auf einem der Frachtbriefe zusammenzustellen, und es ist diese Angabe von dem leitenden Führer zu unterzeichnen.

§ 11.

In Wagen nach Rußland eingeführte Steinkohle soll dort nach dem auf den Frachtbriefen angegebenen Gewichte verzollt werden, unter der Voraussetzung, daß dem Frachtbriefe der Wägeschein der Gruben beiliegt.

§ 12.

Blumen und lebende Pflanzen, frische Früchte und frische Fische sowie alle einem raschen Verderbe ausgesetzte Waren sollen beiderseits, vorbehaltlich Fälle höherer Gewalt, binnen 24 Stunden, vom Einbringen der Waren in die Zollager an gerechnet, verzollt werden.

§ 12a.

Im Laufe eines Jahres nach der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Vertrags wird die Kaiserlich russische Regierung veröffentlichen:

1. eine systematische Ausgabe sämtlicher, die Anwendung des Zolltarifs betreffenden Zirkulare des Zolldepartements sowie der Entscheidungen des dirigierenden Senats, die sich auf den gleichen Gegenstand beziehen;
2. ein alphabetisches Verzeichnis aller im Zolltarif und in den oben angeführten Zirkularen und Entscheidungen aufgeführten Waren.

§ 12b.

Die für die Anbringung der Identifizierungszeichen zu entrichtenden Gebühren werden 5 v. H. des Gesamtbetrags des Zolles nicht übersteigen.

Die für die Anbringung der Identifizierungszeichen bei Knöpfen, Bändern, Spitzen, Stickereien und Fellen zu entrichtenden Gebühren werden 1 Kopeke für jede Plombe nicht übersteigen. Der ganze Gebührenbetrag für die Plombierung wird 5 v. H. des Gesamtbetrages des Eingangszolls in jedem einzelnen Falle nicht übersteigen.

Falls indessen der Interessent selbst wünscht, daß die Ware in einer Weise plombiert wird, die über das Bedürfnis

der Identifizierung hinausgeht, so ist er verpflichtet, den dadurch entstehenden Mehrbetrag an Gebühren zu entrichten.

Die Punzierung deutscher Gold- und Silberwaren wird keinen anderen oder höheren Gebühren unterworfen werden als die Punzierung der gleichartigen einheimischen Arbeiten.

§ 13.

Von eingeführten Waren soll Lagergeld durch die russischen Zollämter nur für die Tage der wirklichen Lagerung in den Zollagern, vom vierten Tage nach dem Beginne der Zollrevision an gerechnet, erhoben werden.

Jedoch soll die Zeit, während welcher die Lagerung gebührenfrei ist, begrenzt sein durch die an dem betreffenden Zollamt für die Deklaration von eingeführten Waren gewährte Frist, d. h. 5 bis 14 Tage, erhöht um die in Absatz 1 vorgesehene Frist von drei Tagen.

§ 14.

Die Kaiserlich russische Regierung verpflichtet sich, die Bestimmungen der Artikel 15 und 16 der Berner Konvention vom 14. Oktober 1890, welche das Verfügungsrecht des Absenders über seine Sendungen regeln, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags in keiner Weise zu ändern.

§ 15.

Die in Artikel 292 des russischen Reglements vom 15. Mai 1901, betreffend die Wareneinfuhr,[1]) enthaltene Vorschrift, wonach der Unterschied zwischen dem angegebenen Gewicht von Gegenständen oder Waren und dem bei der Revision ermittelten Gewicht straffrei bleibt, sofern er 5 v. H. des Gesamtgewichts der Gegenstände oder Waren nicht übersteigt, wird abgeändert und die Duldungsgrenze auf 10 v. H. des Gesamtgewichts erhöht.

§ 16.

Das Recht der Reklamation gegen Entscheidungen der russischen Zollbehörden, die sich sowohl auf Strafen wegen einer unzutreffenden oder falschen Deklaration als auf die Tarif-Klassifizierung der Waren beziehen, soll dem Absender der Ware in gleicher Weise wie dem Deklaranten zustehen.

Eingaben dieser Art dürfen von dem Absender in deutscher Sprache abgefaßt werden.

§ 17.

Die Reklamationsfrist in den im § 16 bezeichneten Angelegenheiten wird für den Absender wie für den Deklaranten auf zwei Monate festgesetzt werden, von dem Tage an gerechnet, wo die Entscheidung dem Deklaranten mitgeteilt worden ist.

Was die Entscheidungen über die Tarifierung von Waren anlangt, so werden innerhalb dieser Frist Vorstellungen des Absenders nur dann zugelassen werden, wenn die streitigen Waren die Zollager noch nicht verlassen haben.

§ 18.

Die deutschen Konsuln in Rußland und die russischen Konsuln in Deutschland sollen berechtigt sein, die ersteren mit dem russischen Zolldepartement, die letzteren mit den Vorständen der deutschen Zollbehörden (Provinzial-Steuerdirektor usw.) wegen der vor diesen Behörden schwebenden Zollreklamationen unmittelbar zu verkehren.

§ 19.

Falls Schaffner, Maschinisten und sonstige Eisenbahnbedienstete eines der beiden vertragschließenden Teile überführt werden, in den Zügen Schmuggelwaren in das Gebiet des anderen Teiles eingeführt zu haben, so sollen sie auf Ansuchen der zuständigen Zollbehörden des Rechtes, Bahnzüge nach der Grenze zu begleiten, verlustig gehen.

§ 20.

Alle Quarantäne- und veterinärpolizeilichen Maßregeln, nämlich die Beschlüsse wegen Schließung oder Öffnung der Grenze für irgend eine Warengattung oder wegen Abänderungen der einschlägigen örtlichen Verordnungen usw., sollen, sobald sie erlassen sind, wechselseitig von jedem der beiden vertragschließenden Teile dem andern mitgeteilt werden.

Die örtlichen Maßnahmen, die — aus eigener Entschließung — von dem Vorstande eines Bezirkes (Landrat in Deutschland, Natschalnik Ujesda, Isprawnik in Rußland) getroffen werden, sollen unmittelbar den betreffenden Vorständen der Bezirke des anderen Landes mitgeteilt werden. Diese Mitteilung soll zugleich die Gründe der Maßregel enthalten, soweit nicht die Beschaffenheit derselben ihre Mitteilung überflüssig macht.

Die Maßnahmen, die in Deutschland von einem Oberpräsidenten oder von einem Regierungspräsidenten und in Rußland von einem Generalgouverneur oder von einem Gouverneur getroffen werden, sollen gegenseitig dem im Range entsprechenden Beamten mitgeteilt werden. Die Mitteilung der Gründe dieser Maßregeln soll auf diplomatischem Wege erfolgen.

Die Maßnahmen, welche von den Zentralbehörden der beiden Länder getroffen werden, sollen einschließlich ihrer Gründe gegenseitig auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Man ist darüber einig, daß die Mitteilungen über veterinäre Maßregeln beiderseits tunlichst vor Ausführung derselben und spätestens gleichzeitig mit ihrem Erlaß erfolgen sollen.

Die beiden Regierungen werden Listen austauschen, in welchen die beiderseitigen Behörden bezeichnet sind, zwischen denen der gegenseitige Austausch in Gemäßheit des eben angegebenen Verfahrens stattfinden soll.

§ 21.

Die Quarantänemaßregeln gegen die Einschleppung epidemischer Krankheiten sollen beiderseits auf alle die Grenze überschreitenden Reisenden, je nach der größeren oder geringeren Ansteckungsgefahr, ohne Unterschied der Nationalität, angewandt werden.

§ 22.

Es wird beiderseits der Wiederaufnahme von Reisenden, die wegen mangelhafter Reisepässe oder wegen Nichtzahlung

[1]) Handels-Archiv 1903 I. S. 108.

von Zollgebühren zurückgewiesen werden, kein Hindernis entgegengestellt werden; unter den bezeichneten Umständen sollen beiderseits selbst fremde Staatsangehörige wieder aufgenommen werden, zumal in den Fällen, wo sie noch nicht in das Innere des Landes gelangt sind. Die auf beiden Seiten zuständigen Behörden werden sich über die zu ergreifenden Maßregeln verständigen.

Mit einem russischen Auswanderungsscheine versehene jüdische Auswanderer russischer Abkunft und andere, welche von den deutschen Behörden nach Rußland zurückgesandt werden, müssen von den russischen Grenzbehörden zugelassen werden, vorausgesetzt, daß sich diese Personen in Deutschland nicht länger als einen Monat aufgehalten haben, von dem Tage an gerechnet, wo sie über die deutsch-russische Grenze gegangen sind.

§ 23.

Die Grenzbehörden jedes der beiden vertragschließenden Teile sollen gehalten sein, paßlose Landstreicher und andere Personen dieser Art, welche in das Gebiet des anderen Teiles, dessen Angehörige sie sind, wieder aufgenommen werden sollen, ausschließlich nach denjenigen Grenzpunkten führen zu lassen, wo eine Abfertigung für Reisende stattfindet.

Anlage.

Liste der russischen Zollämter, für welche besondere Befugnisse vereinbart worden sind.

(Siehe die Liste auf S. 8.)

Notenwechsel.

Berlin, den 29. Januar / 10. Februar 1894.

Herr Baron,

Im Laufe des Meinungsaustausches, welcher der Berliner Konferenz über einen Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Rußland und Deutschland vorherging, konnte die Kaiserlich russische Regierung, bei welcher der Entschluß feststand, den Zolltarif des Großfürstentums Finland dem Zolltarif des Reichs gleichzustellen, die Erklärung abgeben, daß es ihre Absicht sei, nur schrittweise mit der Erhöhung des ersteren dieser Tarife vorzugehen, so daß der finländische Tarif erst gegen Ende des Jahres 1905 endgültig mit dem russischen gleichgestellt werden sollte.

Indem die Kaiserlich russische Regierung gegenwärtig diesen Entschluß bestätigt, hegt sie den Wunsch, alle Unsicherheit auf diesem Gebiete als bedenklich für die Entwicklung der auswärtigen Handelsbeziehungen auszuschließen und glaubt schon jetzt die hauptsächlichsten Zeitpunkte für die schrittweise Erhöhung des finländischen Tarifs festsetzen zu sollen.

Die Kaiserlich russische Regierung erklärt zu diesem Behuf, usw. usw.; vom 18./31. Dezember 1903 ab behält die Kaiserlich russische Regierung sich volle und unbeschränkte Freiheit vor hinsichtlich der endgültigen Gleichstellung des Zolltarifs des Großfürstentums Finland mit dem Zolltarif des Reichs.[1])

usw. usw.

Es ist dabei wohlverstanden, daß die Wirkung des Handels- und Schiffahrtsvertrages, welcher am 29. Januar / 10. Februar 1894 zwischen Rußland und Deutschland abgeschlossen worden ist, nebst den Bestimmungen im ersten Teile des Schlußprotokolls, welches einen integrierenden Teil des Vertrages bildet, sich auf das Großfürstentum Finland in allem erstreckt, was darauf anwendbar ist, und besonders in betreff der in den Artikeln 6, 9 und 13 enthaltenen Abmachungen.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

An
Seine Exzellenz
Herrn Freiherrn von Marschall.
usw. usw. usw.

Berlin, den 10. Februar 1894.

Herr Botschafter,

Euere Exzellenz haben durch das gefällige Schreiben vom heutigen Tage mir von den nachstehenden Modalitäten Kenntnis gegeben, welche Ihre Regierung zum Zwecke der Gleichstellung des Zolltarifs des Großfürstentums Finland mit dem russischen Tarife festgesetzt hat.

usw. usw.

Unbeschadet der vorstehenden Abmachungen behält die Kaiserlich russische Regierung vom 18. 31. Dezember 1903 ab sich volle und unbeschränkte Freiheit vor hinsichtlich der endgültigen Gleichstellung des Zolltarifs des Großfürstentums Finland mit dem Zolltarife des russischen Reichs; usw. usw.

Im übrigen ist die Kaiserlich russische Regierung, wie das Schreiben Euerer Exzellenz feststellt, damit einverstanden, daß die Wirkung des Handels- und Schiffahrtsvertrages, welcher am 29. Januar / 10. Februar 1894 zwischen Deutschland und Rußland abgeschlossen worden ist, nebst den Bestimmungen im ersten Teile des Schlußprotokolls, welches einen integrierenden Teil des Vertrages bildet, sich auf das Großfürstentum Finland in allem erstreckt, was darauf anwendbar ist, und besonders in betreff der in den Artikeln 6, 9 und 13 enthaltenen Abmachungen.

Ich beeile mich, im Namen meiner Regierung von den in Ihrem gedachten Schreiben enthaltenen Erklärungen Akt zu nehmen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die erneute Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

An
Seine Exzellenz den Kaiserlich russischen Botschafter
Herrn Grafen Schuwalow.
usw. usw. usw.

[1]) Siehe das Protokoll zum Zusatzvertrage unter Ziffer 3 auf S. 42.

Das **Protokoll zum Zusatzvertrage** enthält folgendes:

1. Die Kaiserlich russische Regierung erkennt der Kaiserlich deutschen Regierung das Recht zu, den aus Rußland nach Deutschland eingeführten Zucker mit einem Zuschlagszolle zu belegen, jedoch unter folgenden Bedingungen:
   a) daß dieser Zuschlagszoll nur auf den zum inneren Verbrauch in Deutschland bestimmten Zucker Anwendung findet und den von der ständigen Brüsseler Kommission festgesetzten Betrag nicht überschreitet;
   b) daß er nur erhoben wird, solange die Brüsseler Übereinkunft in Kraft bleibt und Deutschland daran teilnimmt;
   c) daß die Kaiserlich deutsche Regierung von ihrem Rechte, die Einfuhr russischen Zuckers zu verbieten, keinen Gebrauch macht und keinerlei einschränkende Maßregel trifft hinsichtlich der Einfuhr des zur Wiederausfuhr bestimmten russischen Zuckers und aller Maßnahmen, denen in letzterem Falle der Zucker unterworfen werden könnte;
   d) daß eine Revision des Satzes des Zuschlagzolls vorgesehen wird, wenn die Umstände sie notwendig machen sollten.
2. Die Kaiserlich russische Regierung ist bereit, soweit es ihr möglich ist, während der ganzen Dauer des Zusatzvertrags vom heutigen Tage den in der anliegenden Liste ausgesprochenen Wünschen, betreffend die russische Tarifierung gewisser Gegenstände, Rechnung zu tragen.
3. Die Kaiserlich russische Regierung wird, bevor sie zur Einverleibung des Zollgebiets des Großfürstentums Finland in dasjenige des russischen Kaiserreichs schreitet, die deutsche Regierung mindestens zwei Jahre vorher von ihrer bezüglichen Entschließung verständigen; zugleich erklärt die Kaiserlich russische Regierung, daß aller Wahrscheinlichkeit nach diese Einverleibung nur schrittweise in hinreichend abgemessenen Zwischenräumen bewirkt werden wird.

Anlage.

Liste von deutschen Wünschen, betreffend die russische Tarifierung gewisser Gegenstände.

(Siehe die Liste auf S. 25.)

Schlußprotokoll

der deutsch-russischen Konferenz Berlin 1896/97 vom 9. Februar 1897[1])

gemäß Ziffer 4 des Protokolls vom 28./15. Juli 1904.

Deutsche und russische Delegierte sind im Auftrage ihrer Regierungen zu einer Konferenz zusammengetreten, um gewisse auf die Auslegung und die Ausführung des zwischen Deutschland und Rußland abgeschlossenen Handelsvertrages bezügliche Fragen einer Prüfung zu unterziehen.

Nachdem diese Delegierten zu gedachtem Zweck in einer Reihe von Sitzungen über die Einzelheiten dieser Fragen verhandelt haben, sind die Unterzeichneten, die hierzu von ihren Regierungen mit gehöriger Ermächtigung versehen worden waren, übereingekommen, in dem gegenwärtigen Protokoll die Ergebnisse der Verhandlungen der Konferenz festzulegen, wie folgt:

I.

Veterinärfragen.

(Absätze 1 bis 3 sind aufgehoben.)

Für den Augenblick hat die deutsche Regierung sich darauf beschränken müssen, die Zulassung einiger Erleichterungen und Ausnahmen hauptsächlich zugunsten der Grenzverkehrsbeziehungen herbeizuführen, nämlich:

1. (Mit Rücksicht darauf, daß die Grenzbewohner die autonome Vergünstigung genießen, aus Rußland bis zu 2 kg Fleisch pro Person zollfrei einzuführen, sind Verordnungen veröffentlicht worden, durch welche innerhalb der Grenzen dieser Vergünstigung die Zulassung von rohem Schweinefleisch gestattet wird. Doch wird dieses Zugeständnis nur unter der Bedingung gemacht, daß die russischen Behörden wirksame Beihilfe zur Verhinderung von Mißbräuchen leisten, welche aus diesem Zugeständnis entstehen könnten.) (Aufgehoben; vgl. auch Tarif B Anmerkung zu den Artikeln 108 und 109.)

   Unter denselben Bedingungen und für dieselbe Dauer ist dieses Zugeständnis auf den in § 8 des vierten Teils des Schlußprotokolls zu dem zwischen beiden Ländern abgeschlossenen Handelsvertrage erwähnten Mundvorrat der Arbeiter ausgedehnt worden.
2. Die deutsche Regierung wird dafür Sorge tragen, daß in den Grenzbezirken die Zahl der mit der Untersuchung der Pferde betrauten Tierärzte bzw. die Anzahl der Untersuchungen selbst vermehrt, und daß, soweit möglich, an denjenigen Orten, für welche das Bedürfnis durch die russische Regierung nachgewiesen wird, in beiderlei Beziehung Vorsorge getroffen werde. Die Untersuchung soll dahin erleichtert werden, daß sie auch während der vier Wochen, die auf die letzte Untersuchung folgen, stattfinden kann, und daß von jeder Untersuchung ab eine neue Frist von vier Wochen läuft.

   Die neuerdings veröffentlichte Ergänzung zum deutschen amtlichen Warenverzeichnis kommt dem von seiten der russischen Regierung mit Bezug auf den Futtervorrat geäußerten Wunsche entgegen.
3. Heu und Stroh in gepreßtem Zustande (selbst an der Grenze gepreßt) sind zur Durchfuhr durch Deutschland unter der Bedingung zugelassen worden, daß die Beförderung in plombierten und entweder geschlossenen oder verdeckten Wagen erfolgt.

[1]) Handels-Archiv 1897 I. S. 192.

Heu und Stroh, welches aus den russischen Grenzbezirken stammt und zum Gebrauche in den deutschen Grenzbezirken bestimmt ist, werden in nicht gepreßtem Zustande zugelassen. Man ist jedoch darüber einig, daß dieses Zugeständnis im Falle des Ausbruchs einer Viehseuche, insbesondere der Maul- und Klauenseuche, der Lungenseuche, des Milzbrandes oder des Rotzes am Herkunftsorte in Gemäßheit von Artikel 5 des Handelsvertrages und unter der Voraussetzung einer vorgängigen Benachrichtigung im Sinne von Nummer II des gegenwärtigen Protokolls Einschränkungen unterworfen werden kann.

II.

Gegenseitiger Nachrichtenaustausch.

(Eingefügt in den Zusatzvertrag bei Artikel 2, III, 11.)

III.

Fragen des Zollverkehrs.

1. (Aufgehoben.)

2. (Eingefügt in den Zusatzvertrag bei Art. 2, III, 1, Abs. 7 am Schluß.)

3. (Eingefügt in den Zusatzvertrag bei Art. 2, III, 2.)

4. Die deutsche Regierung gestattet grundsätzlich, jedoch unter Vorbehalt des Widerrufes im Falle des Mißbrauchs, daß das russische, aus der Gemeinde Boleslawice stammende Vieh die Grenze überschreiten kann, um auf den in Deutschland belegenen und jener Gemeinde oder Privateigentümern des Viehs gehörigen Grundstücken zu weiden. Doch ist dieses Zugeständnis an die Bedingung geknüpft, daß die Gemeinde Boleslawice frei von Viehseuchen ist, und daß deutsche Tierärzte jederzeit auf das Gebiet dieser Gemeinde zugelassen werden, um die erforderlichen Feststellungen hinsichtlich des veterinären Zustandes des Ortes und des zum Weiden jenseits der Grenze bestimmten Viehs vorzunehmen. Diese Feststellungen sollen, insoweit sie aus eigener Entschließung der deutschen Behörden und zu von diesen vorher bestimmten Zeitpunkten stattfinden, kostenfrei erfolgen.

Im übrigen würde die deutsche Regierung zwecks Verhütung des Schmuggels mit russischem Vieh verlangen, daß, um die Feststellung der Identität der Tiere zu ermöglichen, die nötigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen mit dem Beginn der Viehweide im nächsten Frühjahr in Kraft treten.

5. (Aufgehoben. — Zu a vgl. auch Tarif A. Nr. 57, Punkt 3 und 5, Nr. 167, Punkt 1 c und Nr. 212, Punkt 2 sowie Ziffer 14 der Anlage zum Protokoll vom 28. Juli 1904; zu b vgl. auch Tarif A Nr. 57, Punkt 3 und 5 und Anmerkung zu Punkt 5, Nr. 150, 1, Anmerkung und Nr. 171, Anmerkung 2, Abs. 2).

6. (Aufgehoben, vgl. Art. 2, I, 1 des Zusatzvertrags.)

7. (Aufgehoben.)

8. (Aufgehoben, vgl. Art. 2, III. 9 des Zusatzvertrags.)

9. (Aufgehoben.)

IV.

Flußschiffahrt.

1. (Eingefügt bei Art. 2, I. 9, Abs. 5 des Zusatzvertrags.)

2. (Eingefügt bei Art. 2, I. 9, Abs. 6 des Zusatzvertrags.)

3. (Aufgehoben.)

V.

Paßförmlichkeiten und Grenzbeziehungen.

1. (Eingefügt bei Art. 2, I, 2, Abs. 4 des Zusatzvertrags.)

2. (Eingefügt bei Art. 2, I. 2, Abs. 7 des Zusatzvertrags.)

3. (Aufgehoben.)

Anlage.

1. (Vgl. Tarif A Nr. 156,1 Anmerkung.)

2. (Vgl. Tarif A Nr. 57,3 und Anmerkung zu Punkt 5.)

3. (Vgl. Tarif A Anmerkung 2, Abs. 2 zu Nr. 171.)

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—71.

Der

deutsch-schweizerische Handelsvertrag.

Zusammengestellt im Reichsamt des Innern.

Berlin 1905.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68–71.

Inhalt.

Seite

Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 10. Dezember 1891. Vom 12. November 1904 3

Anlage A. Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet 8

Anlage B. Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz 19

Anlage D. Muster einer Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende . . . 39

Notenwechsel, betreffend die schweizerische Patentgesetzgebung in Bezug auf Anilin- und andere Teerfarbstoffe 39

Alphabetisches Warenverzeichnis zum Tarif für die Einfuhr nach der Schweiz 40

Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 in der durch den Zusatzvertrag vom 12. November 1904 abgeänderten Fassung . . . 49

Anlage A. Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet 8

Anlage B. Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz 19

Anlage C. Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs . 51

Anlage D. Muster einer Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende . . . 52

Schlußprotokoll 55

Notenwechsel, betreffend Aufrechterhaltung von Bestimmungen des Karlsruher Protokolls vom 27. August 1869 56

Notenwechsel, betreffend die schweizerische Patentgesetzgebung in Bezug auf Anilin- und andere Teerfarbstoffe 57

Deutsches Reich und Schweiz.

Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrag zwischen beiden Ländern vom 10. Dezember 1891. Vom 12. November 1904.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft anderseits, von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern mehr und mehr zu befestigen und auszudehnen, haben beschlossen, einen Zusatzvertrag zu dem bestehenden Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 10. Dezember 1891[1]) abzuschließen, und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

usw.,

welche, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation, nachstehende Vereinbarungen getroffen haben:

Artikel 1.

Die einzelnen Artikel des bestehenden Vertrages werden wie folgt abgeändert:

I.

Der Artikel 1 erhält folgende Fassung:

Die beiden vertragschließenden Teile werden sich wechselseitig in Beziehung auf die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr in jeder Hinsicht auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandeln.

Jeder der beiden Teile verpflichtet sich demgemäß, jedes Vorrecht und jede Begünstigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat oder in der Folge zugestehen möchte, insbesondere jede Ermäßigung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, gleichmäßig auch dem anderen vertragschließenden Teile gegenüber ohne irgendwelche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich ferner, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen. Ausnahmen sind nur zulässig:

1. in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;
2. aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
3. aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten, Schädlinge oder andere Gefahren;
4. behufs Durchführung der inneren Gesetzgebung, soweit durch diese die Erzeugung, die Beförderung, der Vertrieb oder der Verbrauch gewisser Gegenstände verboten oder eingeschränkt wird.

[1]) Handels-Archiv 1892 I. S. 152.

II.

An Stelle der im Artikel 2 genannten Tarife treten die beiliegenden Tarife A und B.

III.

Der Absatz 2 des Artikels 3 kommt in Wegfall.

IV.

Die Ziffer 3 des Artikels 5 erhält folgende Fassung:

3. für handelsübliche Umschließungen aller Art sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, auch Webebäume, Holz- und Papprollen u. dgl., die aus dem einen Gebiete in das andere zum Zwecke der Ausfuhr von Waren eingeführt, oder, nachdem sie nachweislich dazu gedient haben, aus dem anderen Gebiete wieder zurückgebracht werden.

V.

Der Artikel 6 erhält folgende Fassung:

Zur Regelung des Verkehrs zum Zwecke der Veredlung oder Ausbesserung von Waren zwischen den Gebieten der vertragschließenden Teile wird festgesetzt, daß bei der Einfuhr in das Veredlungsland und bei der Rückkehr aus demselben von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit bleiben:

a) Seide aller Art, sowie Garne und Gewebe, welche zum Winden (Haspeln, Spulen), Zwirnen, Waschen, Bleichen, Mercerisieren, Färben, Umfärben, Bedrucken (und zwar Garne zum Bedrucken auch in durchschossenen Ketten), Gaufrieren, Moirieren, Appretieren, Walken, Pressen, Plissieren oder zur Vornahme ähnlicher Veredlungsarbeiten,
b) Häute und Felle, welche zur Leder- und Pelzwerkbereitung,
c) Gegenstände, welche zum Lackieren, Polieren und Bemalen in das andere Gebiet ausgeführt worden sind,
d) sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung und Veredlung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit derselben unverändert bleibt,

und zwar in allen diesen Fällen, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Waren und Gegenstände außer Zweifel ist.

Ferner werden beiderseits, bei Festhaltung der Identität, von Eingangs- und Ausgangsabgaben freigelassen:

1. Gewebe, welche aus der Schweiz in die bayerischen Hauptzollamtsbezirke Lindau und Pfronten, den württembergischen Hauptzollamtsbezirk Friedrichshafen, den württembergischen Oberamtsbezirk Riedlingen, den preußischen Regierungsbezirk Sigmaringen und den badischen Kreis Konstanz, oder welche aus Deutschland nach der Schweiz versandt werden, um dort bestickt und sodann zurückgesandt zu werden. Außer den Geweben werden auch Stickmusterblätter sowie das Stickmaterial (Seide oder Garn) beiderseits zollfrei abgefertigt.
2. unaufgeschnittene Samte, Plüsche, samt- und plüschartige Gewebe, welche aus Deutschland nach der Schweiz ausgehen, um dort aufgeschnitten und sodann zurückgesandt zu werden.

In allen genannten Fällen kann die Zollfreiheit von dem Nachweise der einheimischen Erzeugung der zur Veredlung ausgeführten Waren abhängig gemacht werden, ausgenommen bei Seide zum Färben oder Umfärben, für welche dieser Nachweis nicht verlangt wird.

VI.

Der Artikel 9 erhält folgende Fassung:

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produzieren, Warenankäufe zu machen oder bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen zu suchen, ohne hierfür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen in der Regel nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen; indessen soll ihnen die Mitführung von Waren insoweit erlaubt sein, als sie den im Inlande domizilierten inländischen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) gestattet wird.

Die Ausfertigung der Gewerbe-Legitimationskarte soll nach dem unter lit. D. anliegenden Muster erfolgen.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen, und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen, einschl. des Hausierhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden, behalten sich die vertragschließenden Teile volle Freiheit der Gesetzgebung vor.

VII.

Dem bestehenden Vertrag wird folgender neuer Artikel eingefügt:

Artikel 10a. Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife A und B, einschl. der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen sowie der Zollsätze der von den vertragschließenden Teilen mit dritten Staaten vereinbarten Vertragstarife, eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus den Angehörigen seines Landes eine geeignete Persönlichkeit zum Schiedsrichter bestellt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die beiden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Falle zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im ersten Absatz bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrages zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen.

Artikel 2.

Die Anlage C wird wie folgt abgeändert:

I.

Der erste Absatz des § 1 erhält nachstehende Fassung:

Um die Bewirtschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit:

Getreide in Garben oder in Ähren,
die Roherzeugnisse der Wälder, Holz und Kohlen,
Sämereien,
Setzlinge, ausgenommen solche von Obstbäumen und Ziergewächsen,
Stangen,
Rebstecken,
Gerätschaften und Materialien zum Bespritzen der Reben,
Werkzeuge aller Art und
Tiere,

die zur Bewirtschaftung der innerhalb eines Umkreises von 15 km auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehältlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudationen allfällig bestehenden Kontrollen.

II.

Es werden folgende neue Paragraphen eingefügt:

§ 4. Im kleinen Grenzverkehr an der deutsch-schweizerischen Grenze werden beiderseits folgende nicht mit der Post eingehende Waren zollfrei zugelassen:

1. einzelne Stücke von frischem oder einfach zubereitetem Fleisch oder von Schweinespeck, in Mengen von nicht mehr als 2 kg;
2. Müllereierzeugnisse — mit Ausnahme von Reisgries und gewalztem Reis — in Mengen von nicht mehr als 3 kg;
3. gewöhnliches Backwerk in Mengen von nicht mehr als 3 kg.

§ 5. Ferner werden im kleinen Grenzverkehr frisches Obst, unverpackt oder nur in Säcke verpackt, sowie frischer Rotkohl, Weißkohl und Wirsingkohl und frische Kartoffeln zollfrei zugelassen, wenn diese Erzeugnisse aus der schweizerischen Grenzzone stammen und auf Landwegen (mit Ausschluß des Eisenbahnweges) nach Marktorten der deutschen Grenzzone an Markttagen zum Absatz an dortige Einwohner für deren eigenen Bedarf eingebracht werden.

§ 6. Jeder der vertragschließenden Teile behält sich vor, die in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Begünstigungen, soweit sie für sein Gebiet gelten, an die Erfüllung besonderer Bedingungen zu knüpfen oder bei vorgekommenen Mißbräuchen ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen. In den Fällen des § 4 ist der andere Teil berechtigt, alsbald die gleichen Maßregeln für sein Gebiet zu treffen.

§ 7. Im kleinen Grenzverkehr zwischen den beiden Teilen bleiben auch Nahrungsmittel und Getränke zollfrei, welche von den die Grenze überschreitenden Arbeitern oder ihren Angehörigen für den Tagesbedarf der ersteren eingebracht werden.

Artikel 3.

Die Anlage D des bestehenden Vertrags wird durch die beiliegende Anlage D ersetzt.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Schlußprotokolls zum bestehenden Vertrag werden wie folgt abgeändert:

I.

Der erste Absatz der Ziffer I des Schlußprotokolls kommt in Wegfall.

II.

In Ziffer II A des Schlußprotokolls treten an Stelle der bisherigen Nummern 2 bis 6 die folgenden Nummern 2 bis 7:

2. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, jedoch mit Ausschluß der Proben von Nahrungs- und Genußmitteln.
3. Gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung eingehen; gebrauchte Gegenstände von Anziehenden zur eigenen Benutzung. Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben soll auch für solche in allen ihren Teilen gebrauchte Maschinen gelten, welche von bereits Niedergelassenen aus ihren Stamm- oder Filial-Etablissements in dem einen Gebiete zur eigenen Benutzung in ihren Filial- oder Stamm-Etablissements in dem anderen Gebiete aus- und eingeführt werden. Die Bewilligung der Zollfreiheit für solche Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Direktivbehörde erfolgen.

   Ferner auf besondere Erlaubnis als Ausstattungsgegenstände, Braut- oder Hochzeitsgeschenke eingehende neue Sachen, sofern sie für Angehörige des einen Teiles bestimmt sind, welche aus Anlaß ihrer Verheiratung mit einer im Gebiete des anderen Teiles wohnhaften Person ihren Wohnsitz nach dem Gebiete des anderen Teiles verlegen. Von der Zollfreiheit sind ausgeschlossen Nahrungs- und Genußmittel, unverarbeitete Gespinste und Gespinstwaren sowie sonstige zur weiteren Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse, Rohstoffe aller Art und Tiere.
4. Gebrauchte Sachen, die erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubnis.
5. Gebrauchsgegenstände aller Art, auch neue, welche Reisende einschließlich der Fuhrleute, Schiffer und Schiffsmannschaften zum persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufes auf der Reise mit sich führen, oder die ihnen zu diesem Zwecke vorausgeschickt oder nachgesandt werden; ebenso lebende Tiere, die von reisenden Künstlern bei Ausübung ihres Berufes oder zur Schaustellung benutzt werden.

   Ferner aus dem Auslande zurückkommende gebrauchte Koffer, Reisetaschen und sonstiges Reisegerät, wenn darin Gebrauchsgegenstände von Reisenden in das Ausland gebracht worden sind.

   Ferner die von Reisenden, einschließlich der Fuhrleute, zum eigenen Verbrauch während der Reise mitgeführten Verzehrungsgegenstände, ebenso der Bedarf der Schiffer und Schiffsmannschaften, für diese jedoch höchstens in einer auf zwei Tage berechneten Menge.
6. Fahrzeuge aller Art, einschließlich der zugehörigen Ausrüstungsgegenstände, die bei dem Eingang über die Zollgrenze zur Beförderung von Personen oder Waren dienen und nur aus dieser Veranlassung eingeführt werden, oder die aus dem Auslande zurückkommen, nachdem sie beim Ausgange diesem Zwecke gedient haben; auch Fahrzeuge, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen oder Waren in das Ausland zu bringen.

   Pferde und andere Tiere, einschließlich der zugehörigen Geschirre und Decken, wenn sie als Reittiere, zur Fortbewegung von Fahrzeugen aller Art oder zum Warentragen dienen und nur aus dieser Veranlassung die Grenze überschreiten, oder wenn sie aus dem Auslande zurückkommen, nachdem sie beim Ausgang in der angegebenen Weise verwendet worden sind; auch Pferde und andere Tiere, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen, Fahrzeuge oder Waren in das Ausland zu bringen.

Fahrzeuge aller Art sowie Pferde und andere Tiere von Reisenden auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Beförderungsmittel dienen, sofern sie erweislich sich schon seither im Gebrauch ihrer Besitzer befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

Verbleiben in den bezeichneten Fällen Fahrzeuge oder Tiere dauernd im Inlande, so tritt die Zollpflicht ein.

Futter, das zum Reiseverbrauch der in Absatz 2 und 3 bezeichneten Tiere mitgeführt wird, in einer der Zahl der Tiere und der voraussichtlichen Reisedauer, höchstens jedoch einem Zeitraume von zwei Tagen entsprechenden Menge.

7. Material zum Bau von Brücken über Grenzgewässer, auf Grund besonderer, im einzelnen Falle zu treffender Verständigung der beiden Regierungen.

III.

Der Ziffer II A des Schlußprotokolls tritt folgender neuer Absatz hinzu:

Bei der Gewichtsermittlung für die Zollerhebung dürfen Bruchteile eines Kilogramms, die weniger als ½ kg betragen, nicht als ganzes Kilogramm gerechnet werden.

IV.

An die Stelle von Ziffer II B und II C des Schlußprotokolls treten folgende Bestimmungen:

B. Tarife A und B. — Eingangszölle in beiden Ländern.

1.

Unter dem im Tarif A (Anlage zum gegenwärtigen Vertrag) und den zugehörigen Bestimmungen genannten deutschen allgemeinen Tarif wird der Tarif vom 25. Dezember 1902 in seiner durch das Gesetz vom gleichen Tage bestimmten Fassung, und unter dem im Tarif B (Anlage zum gegenwärtigen Vertrag) und den zugehörigen Bestimmungen genannten schweizerischen allgemeinen Tarif der Tarif vom 10. Oktober 1902 verstanden.

2.

Soweit die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife A und B den von einer Ware zu erhebenden Zoll von dem für eine andere Ware festgesetzten Zoll abhängig machen und bei diesem mehrere Sätze, seien es allgemeine oder vertragsmäßige, in Frage kommen, wird bei der Berechnung des abhängigen Zolles von dem niedrigsten unter diesen verschiedenen Sätzen ausgegangen, der auf die Erzeugnisse des anderen vertragschließenden Teiles anwendbar ist.

3.

Zu den Nummern 892 bis 906, 907, 915, 921, 922 und 923 des deutschen allgemeinen Tarifs und zu den Nummern 881 bis 898, 913, 914, 922, 923 und 924 des schweizerischen allgemeinen Tarifs.

Die in den genannten Tarifnummern aufgeführten Gegenstände (Maschinen, Fahrzeuge usw.) können unter den folgenden Bedingungen auch in zerlegtem Zustande mit der Maßgabe eingeführt werden, daß die für die unzerlegten Gegenstände der fraglichen Art bestehenden Zollsätze oder Zollbefreiungen zur Anwendung gelangen.

Es macht keinen Unterschied, ob die zusammengehörigen Teile gleichzeitig, oder ob sie nach und nach in Teilsendungen eingehen, oder ob die Teile in einem oder mehreren Wagen verladen sind. Das Fehlen von Nebenbestandteilen oder auch von einzelnen Hauptbestandteilen (wie Schwungräder, Achsen, Lager, Grundplatten oder dergleichen) bleibt außer Betracht. Ist der Zoll nach dem Stückgewicht gestaffelt, so wird der Gegenstand ohne Rücksicht auf die fehlenden Teile in die dem wirklich eingeführten Gesamtgewicht entsprechende Zollstaffel eingereiht.

Alle Teilsendungen sind innerhalb einer bestimmten Frist, welche bei der Vorführung der ersten Sendung anzugeben ist und sechs Monate nicht übersteigen darf, bei der gleichen Zollstelle zur Verzollung zu bringen.

Mit der Eingangsdeklaration für eine zerlegte Gesamtsendung oder für eine erste Teilsendung ist dem Zollamt gleichzeitig ein Plan oder eine Abbildung des Ganzen sowie eine Liste der Hauptbestandteile mit Angabe der Beschaffenheit und des Einzelgewichtes vorzulegen. Ebenso ist das ungefähre Gesamtgewicht der Nebenbestandteile anzugeben.

Ist nach dem Eingange einer oder mehrerer Teilsendungen der Rest innerhalb der festgesetzten Frist nicht zur Zollabfertigung gestellt worden, so erfolgt die Verzollung der bereits eingeführten Bestandteile nach den für diese geltenden Zollsätzen, oder, soweit besondere Zollsätze im Tarif nicht vorgesehen sind, nach der Beschaffenheit des Stoffes.

Der Zollstelle bleibt vorbehalten, bis zu der Schlußabfertigung aller Teilsendungen die Sicherstellung der höheren Zollbeträge zu verlangen und die eingeführten Teile mit Identitätszeichen zu versehen. Auch ist sie berechtigt, nach Zusammensetzung des Gegenstandes durch eine auf Kosten des Zollpflichtigen vorzunehmende Revision sich von der Zugehörigkeit aller Teilsendungen zum Ganzen zu überzeugen.

Ersatz- und Reserveteile werden stets für sich verzollt.

V.

Ziffer V F des Schlußprotokolls erhält folgende Fassung:

Für die in dem Artikel 6 vorgesehene zollfreie Wiedereinfuhr ist eine Frist von 12 Monaten zu gewähren.

VI.

Der Ziffer V des Schlußprotokolls treten folgende Absätze hinzu:

G. Es ist statthaft, Gewebe, die im Veredlungsverkehr zum Färben und Bedrucken aus dem einen Lande in das andere versandt werden, im Veredlungslande in Abschnitte zu zerteilen, ohne daß der Anspruch auf Zollfreiheit bei der Rücksendung verloren geht. Zu diesem Behufe kann der Versender bei der Zollstelle des Versendungslandes die Teilung anmelden und beantragen, daß die Gewebe entweder derart am Rande plombiert, oder derart am Rande oder auf Querstreifen mit Stempeln bedruckt werden, daß auf jeden Teilabschnitt mindestens eine Plombe oder ein Stempelabdruck kommt. Mit dieser Maßgabe kann die Teilung auch noch im Veredlungslande, und zwar sowohl vor als nach bewirkter Veredlung angemeldet werden.

Sollen die Gewebe nach erfolgter Veredlung in abgepaßte Stücke (Taschen- und Umschlagetücher und dergleichen) zerteilt werden, so wird von der Anbringung besonderer Identitätszeichen an den einzelnen Teilstücken Umgang genommen und Kolloverschluß für die Kontrolle der Ausfuhr und Wiedereinfuhr in das Versendungsland als genügend erachtet, wenn die Teilung und die Verpackung unter amtlicher Aufsicht erfolgt. Über die hiernach zuständigen Organe werden sich die Regierungen Mitteilung machen.

In allen Fällen, in denen die Teilung erst im Veredelungslande angemeldet wurde, hat die Zollstelle dieses Landes bei der Abfertigung der Teilstücke zur Wiederausfuhr eine Bescheinigung auszustellen, aus welcher die Zollstelle des Versendungslandes ersehen kann, zu welcher Sendung die Teilstücke gehören.

H. Für sogenannte Trommeln, auf denen Kabel eingehen, und die zu deren leichterer Beförderung und Verlegung dienen, wird beiderseits zollfreie Zulassung auf Zeit unter Vorbehalt derjenigen Kontrollmaßregeln gewährt, welche im Falle des Artikels 5, Ziffer 3 angewendet werden können.

VII.

Der erste Absatz der Ziffer VIII des Schlußprotokolls erhält folgende Fassung:

Die im vierten Absatze des Artikels 8 zur Sicherung des Monopols vorbehaltene Abgabe wird zurückerstattet, wenn binnen 2 Monaten nach Entrichtung derselben nachgewiesen wird, daß die Rohstoffe eine die Erzeugung monopolisierter Waren ausschließende Verwendung gefunden haben.

VIII.

Es wird folgende neue Bestimmung angefügt:

IX. Zu Artikel 10a des Vertrages.

Über das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten Absatzes des Artikels 10a ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfalle hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiete des beklagten Teiles, beim zweiten Streitfalle in Gebiete des anderen Teiles und so abwechselnd in dem einen oder dem anderen Gebiete, in einer Stadt, die von dem betreffenden vertragschließenden Teile bestimmt wird. Dieser hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf. Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichtes, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichtes verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll am 1. Januar 1906 Geltung erlangen. Indessen soll deutscherseits die Befugnis bestehen, die Inkraftsetzung der Anlage A und der hierauf bezüglichen Bestimmungen in Artikel 4 Ziffer IV bis zum 1. Juli 1906 zu verschieben.

Mit den durch den Zusatzvertrag bedingten Änderungen und Ergänzungen soll der bestehende Handels- und Zollvertrag vom 10. Dezember 1891 während der Zeit bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor diesem Termin seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgibt, soll der letztere nebst den erwähnten Änderungen und Ergänzungen in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile diese Abmachungen kündigt.

Artikel 6.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zusatzvertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Bern, den 12. November 1904.

(L. S.) (Unterschriften.)

Anlage A.

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.[1])	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
aus 24	Futterrüben, Möhren, Wasserrüben und sonstige Feldrüben, frisch	frei
27	Grünfutter; Heu, auch getrockneter Klee, und anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannte getrocknete Futtergewächse; Stroh und Spreu (Kaff), auch Schäben; Häckerling (Häcksel)	frei
aus 28	Agavefasern (mexikanische Fiber, Glanzfiber), roh oder gereinigt	frei
aus 36	Tomaten, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet	4
aus 47	Äpfel und Birnen, frisch:	
	unverpackt:	
	vom 1. September bis 30. November	frei
	vom 1. Dezember bis 31. August . .	2
	Anmerkung. Äpfel und Birnen, frisch, werden, wenn sie in Wagen eingehen, die mit Abteilungen versehen und mit Stroh belegt oder bedeckt oder mit Papier ausgeschlagen sind, als unverpackt behandelt, sofern jeder Wagen nicht mehr als acht Abteilungen enthält.	
	Kirschen, frisch, zur Branntweinbereitung, auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung	frei
aus 94	Galläpfel und Sumach, auch gemahlen .	frei
aus 103	Rinder von großem Höhenfleckvieh oder von Braunvieh:	
	Bullen, die in einer Höhenlage von mindestens 300 m über dem Meeresspiegel aufgezogen worden sind und alljährlich eine mindestens einmonatige Sömmerung in einer Höhenlage von mindestens 800 m über dem Meeresspiegel durchgemacht haben, zur Verwendung für Zuchtzwecke in landwirtschaftlichen Betrieben	für 1 Stück 9
	Kühe und sonstige mehr als 1½ Jahre alte weibliche Tiere (Kalbinnen, Färsen usw.), die in einer Höhenlage von mindestens 300 m über dem Meeresspiegel aufgezogen worden sind und alljährlich eine mindestens einmonatige Sömmerung in einer Höhenlage von mindestens 800 m über dem Meeresspiegel durchgemacht haben:	
	zur Verwendung für Zuchtzwecke in landwirtschaftlichen Betrieben oder für Milchkuranstalten	für 1 Stück 20
[aus 103]	für Landwirte der bayerischen Bezirksamtsbezirke Lindau, Kempten, Sonthofen, Oberdorf, Füssen, Kaufbeuren, Schongau und Landsberg am Lech sowie der bayerischen Stadtbezirke Lindau, Kempten, Kaufbeuren und Landsberg am Lech zur Verwendung im eigenen Wirtschaftsbetriebe	20
	weibliches Jungvieh im Alter von 6 Wochen bis 1½ Jahren, das in einer Höhenlage von mindestens 300 m über dem Meeresspiegel aufgezogen worden ist und eine mindestens einmonatige Sömmerung in einer Höhenlage von mindestens 800 m über dem Meeresspiegel durchgemacht hat:	
	zur Verwendung für Zuchtzwecke in landwirtschaftlichen Betrieben	12
	für Landwirte der obengenannten bayerischen Bezirksamtsbezirke und Stadtbezirke zur Verwendung im eigenen Wirtschaftsbetriebe	12
	andere weibliche Rinder im Alter von 6 Wochen und darüber . . .	für 1 dz Lebendgewicht 9
	Anmerkungen.	
	1. Unter großem Höhenfleckvieh sind die zur Abart der Großstirnrinder gehörigen gefleckten Rinderschläge zu verstehen. Unter Braunvieh werden diejenigen Rinderschläge verstanden, welche — zur Abart der Langstirnrinder, speziell zur Rassengruppe der Alpenrinder gehörig — eine silbergraue bis dunkel- und schwarzbraune Haarfarbe mit bleifarbenem Floßmaul, schwarzen Klauen, schwarzen Hornspitzen und dunkler Schwanzquaste aufweisen.	
	2. Wird für Rinder von großem Höhenfleckvieh oder von Braunvieh die Zulassung zum Stückzoll beansprucht, so ist in Zweifelsfällen auf Verlangen der Zollbehörde der Nachweis, daß die Bedingungen wegen der Aufzucht und Sömmerung in der vorgeschriebenen Höhenlage erfüllt sind, durch Beibringung von behördlichen Zeugnissen oder in sonstiger geeigneter Weise zu führen.	
	3. Schlachtung ist nicht als eine Verwendung im landwirtschaftlichen Betriebe anzusehen. Werden Rinder von großem Höhenfleckvieh oder von Braunvieh, die zum Stückzoll zugelassen worden sind, binnen eines Jahres nach erfolgter Einfuhr, abgesehen vom Falle der Not, geschlachtet, so ist der	

[1]) Handels-Archiv 1903 I. S. 10.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
	Unterschied gegenüber dem Zollbetrag, der sich bei der Verzollung zum Satze von 9 Mk. für 1 dz Lebendgewicht ergeben haben würde, nachträglich zu entrichten. Das Lebendgewicht des Viehes, für welches die Zulassung zum Stückzoll beansprucht wird, ist bei der Einfuhr festzustellen.	
105	Ziegen	frei
aus 133	Milch und Rahm, entkeimt (sterilisiert oder peptonisiert; Buttermilch und Molken .	frei
aus 135	Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben, das Stück im Gewichte von mindestens 40 kg	15
aus 177	Sogenannte Kaffee-Essenz, in karamelisierter (gebrannter) Melasse ohne Zutaten bestehend	10
aus 185	Obstwein (auch in Gärung begriffener Obstmost) in Fässern	3
aus 202	Zuckerwerk und sonstige anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannte Zuckerwaren	40
aus 204	Schokolade, auch mit Zusatz von Gewürzen, Heilmittelstoffen oder dgl.	50
	Anmerkungen zu den Nummern 202 und 204.	
	1. Der Zoll von 40 Mk. für Zuckerwerk und sonstige Zuckerwaren und von 50 Mk. für Schokolade soll nur zur Anwendung kommen, wenn die Schweiz dem am 5. März 1902 zu Brüssel geschlossenen internationalen Vertrag über die Behandlung des Zuckers beigetreten ist, und solange dieser Vertrag besteht und sowohl die Schweiz als auch das Deutsche Reich ihm angehören. In Ermangelung dieser Voraussetzungen wird der Zoll für „Zuckerwerk und sonstige anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannte Zuckerwaren" 50 Mk. und für „Schokolade, auch mit Zusatz von Gewürzen, Heilmittelstoffen oder dgl." 60 Mk. für 1 dz betragen.	
	2. Zu dem vertragsmäßigen Zoll für Schokolade werden Schokolade und Milchschokolade in jeder Form (Tafeln, Bonbons usw.) zugelassen.	
aus 208	Milch in Blöcken von mindestens 10 kg Gewicht, auch zum Schutze gegen die Einwirkung der Luft mit Kakaobutter oder anderen pflanzlichen Fetten überzogen, zur Schokoladenfabrikation, auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung:	
	ohne Zusatz von Zucker oder mit einem solchen Zusatz, der 40 v. H. nicht überschreitet	15
	mit einem größeren Zusatz von Zucker	25
aus 216	Artischocken und Tomaten, für den feineren Tafelgenuß zubereitet; Aprikosen, Pfirsiche, Kirschen, für den feineren Tafelgenuß zubereitet, mit Zucker, ohne Alkohol	40
aus 219	Milch, eingedickt (Sirupmilch, unter Ausschluß der getrockneten Milch), ohne Zusatz von Zucker, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20
	Anmerkung zu den Nummern 133 und 219. Milch und Rahm, entkeimt (sterilisiert) oder peptonisiert, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, werden zollfrei zugelassen.	
aus 228	Gips (schwefelsaurer Kalk), auch gebrannt, gemahlen	frei
aus 233	Rohe Schieferplatten, roher Tafelschiefer .	1
aus 234	Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflastersteinen), roh oder bloß roh behauen, auch gesägt, jedoch an nicht mehr als drei Seiten, oder in nicht gespaltenen, nicht gesägten (geschnittenen) Platten	frei
aus 240	Asphalt, fester	frei
aus 254	Türkischrotöl in Fässern oder anderen größeren Behältnissen	3
293	Chlorsaures Kali (Kaliumchlorat), nicht in Hülsen oder Kapseln eingehend . . .	frei
aus 316	Kalziumkarbid	frei
aus 317	Tannin, fest, und Gallussäure	frei
	Ferrosilizium, mit einem Siliziumgehalt von 25 v. H. oder darüber	frei
319	Anilin- und andere im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Teerfarbstoffe .	frei
aus 375	Gelatine, auch gefärbt	3
aus 384	Galläpfelauszug und Sumachauszug, rein, nicht mit anderen Stoffen gemischt, flüssig	frei
	Anmerkung. Für flüssigen Galläpfelauszug und Sumachauszug wird die Zollfreiheit unter der Bedingung gewährt, daß jede Sendung von einem Zeugnis über den Untersuchungsbefund begleitet ist, aus dem erhellt, daß es sich um reinen Galläpfel- oder Sumachauszug handelt, der weder mit anderen Gerbstoffauszügen gemischt, noch aus einem Gemische von Galläpfeln oder Sumach einerseits und sonstigen rohen Gerbstoffen anderseits hergestellt ist. Diese Zeugnisse, die von den im Einvernehmen beider Regierungen bestimmten wissenschaftlichen Anstalten in der Schweiz auszustellen sind, werden in Deutschland anerkannt, indem die betreffenden Sendungen keiner neuen Untersuchung unterworfen werden, vorausgesetzt, daß nach Ausweis dieser Zeugnisse die Untersuchung unter Beobachtung der im Einvernehmen beider Regierungen zu erlassenden Vorschriften vorgenommen worden ist.	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
	Hierdurch wird das Recht der deutschen Behörden nicht berührt, bei Auszügen, die gestützt auf solche Zeugnisse eingeführt werden, in Zweifelsfällen eine Nachprüfung des Untersuchungsbefundes vorzunehmen. Von der Beibringung von Zeugnissen der genannten Art kann abgesehen werden, wenn die Einfuhr nachweisbar zur Verwendung in Färbereien erfolgt.	
	Rohseide, auch Stecknuschelseide:	
391	ungefärbt:	
	ungezwirnt oder einmal gezwirnt . .	frei
	zweimal gezwirnt	120
392	weiß gefärbt:	
	ungezwirnt oder einmal gezwirnt . .	frei
	zweimal gezwirnt	120
	anders als weiß gefärbt:	
	ungezwirnt oder einmal gezwirnt . .	36
	zweimal gezwirnt	140
	Anmerkungen zu den Nummern 391 und 392. 1. Zweimal gezwirnte Seide, ohne Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder Gespinnsten, zur Weberei, Wirkerei, Stickerei oder zur Herstellung von Knopfmacherwaren, Posamenten oder Spitzen bestimmt, auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung: a) ungefärbt	frei
	b) gefärbt (auch weiß gefärbt) . . .	36
	2. Organzine (Kettenseide) wird wie einmal gezwirnte Rohseide behandelt.	
394	Künstliche Seide:	
	ungezwirnt oder einmal gezwirnt:	
	ungefärbt	30
	gefärbt (auch weiß gefärbt)	60
aus 398	Florettseidengespinste, ein- oder mehrfach, auch gezwirnt, ohne Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten:	
	ungefärbt oder weiß gefärbt . . .	frei
	anders als weiß gefärbt	36
	Anmerkung. Sogenannte Violettgarne, auch gezwirnt, ohne Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten, an Seidenfärbereien zum Schwarzfärben eingehend, auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung	frei
399	Seidenzwirn aller Art, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten, ungefärbt oder gefärbt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	aus Rohseide oder künstlicher Seide	140
	aus Florettseide	50
405	Dichte Gewebe, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:	
	ganz aus Seide	450
	teilweise aus Seide	350

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
	Anmerkungen. 1. Von den im Stück als Meterware eingehenden, nicht abgepaßten dichten Geweben, ganz oder teilweise aus Seide, werden nicht als Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung der Nummern 402 und 403 des allgemeinen Tarifs behandelt: a) alle schwarzen Gewebe, auch wenn sie längs der Webekanten mit je einem andersfarbigen Streifen versehen sind, dessen Breite, vom Rande des Gewebes bis zum Innenrande des Streifens gemessen, nicht mehr als 3 cm beträgt; b) alle nicht in der Fadenbindung jacquardartig gemusterten und nicht nach Art der Gobelins hergestellten Gewebe, die nicht mehr als 123 cm breit und nicht schwerer sind als 120 g auf 1 qm Gewebefläche. 2. Als undichte Gewebe der Nr. 408 des allgemeinen Tarifs sind außer Krepp nur solche Gewebe zu behandeln, bei denen der Zwischenraum zwischen den Kettenfäden ebensoviel oder mehr beträgt als die Dicke der Kettenfäden, und zugleich der Zwischenraum zwischen den Schußfäden ebenso groß oder größer ist als die Dicke der Schußfäden. Jedoch werden Gewebe, bei welchen derartige Zwischenräume nicht zwischen je zwei Ketten- und Schußfäden oder doch sonst in regelmäßiger Wiederkehr, sondern nur vereinzelt infolge von Fehlern oder Mängeln in der Webart vorkommen, hierdurch von der Behandlung als dichte Gewebe nicht ausgeschlossen. Wechseln in einem Gewebe regelmäßig stärkere Fäden mit schwächeren ab, so sind die schwächeren für die Beurteilung des Zwischenraumes maßgebend. Zu den undichten Geweben werden endlich auch dichte Gewebe gerechnet, in denen undicht gewebte Streifen oder Figuren vorkommen. Gewebe, bei denen die Zwischenräume durch Appretur vollständig ausgefüllt sind, werden als dichte behandelt. Als dichte Gewebe werden auch die unter dem Namen „Marceline" und „Sarsenet" bekannten glatten Taffetgewebe behandelt, wenn sie mindestens 35 Schußfäden auf 1 cm aufweisen.	
407	Beuteltuch, ganz oder teilweise aus Seide	600
	Anmerkung. Sogenanntes konfektioniertes Beuteltuch, ganz oder teilweise aus Seide, ist nach dem vertragsmäßigen Zollsatze der Nr. 407 ohne Zuschlag zu verzollen.	
409	Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe, Wirk- (Trikot-) und Netzwaren:	
	ganz aus Seide	500
	teilweise aus Seide	400

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
aus 410	Spitzenstoffe und Spitzen aller Art, einschl. der Einsatzspitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand, ganz oder teilweise aus Seide:	
	gestickte	600
aus 411	Stickereien auf Grundstoffen, ganz oder teilweise aus Seide, ausgenommen Stickereien für kirchliche Paramente und für Fahnen:	
	auf undichten Geweben der Nr. 408 des allgemeinen Tarifs	800
	auf Geweben der Nummern 405 und 406 des allgemeinen Tarifs . .	600
	Anmerkung. Sind bei den vorstehend aufgeführten Stickereien Metallfäden (Draht oder Lahn) zum Besticken verwendet, so wird hierfür kein Zollzuschlag erhoben.	
aus 412	Nach Art der sogenannten Baumwollensparterie hergestellte Waren, ganz oder teilweise aus Seide, sowie Geflechte aus solchen Waren	80
414	Kunstwolle, ungefärbt oder gefärbt . . .	frei
	(aus 422/423) Garn aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschl. Baumwolle, gemischt, nicht unter die Nummern 417 bis 421 des allgemeinen Tarifs fallend:	
aus 422	Kammgarn, roh:	
	eindrähtig	8
	zweidrähtig	10
aus 423	Kammgarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	eindrähtig	12
	zwei- oder dreidrähtig	18
426	Garn aller Art aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschl. Baumwolle, gemischt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	30
	(aus 432/436) Waren aus Gespinsten von Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten gemischt:	
aus 432	Rohe Filztücher, endlos gewebt, zur Holzstoff-, Zellstoff-, Strohstoff- oder Papierfabrikation	80
433	Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe	100
	Wirk- (Trikot-) und Netzwaren:	
434	Unterkleider:	
	geschnitten	100
	abgepaßt gearbeitet (regulär) . .	100
aus 436	Spitzenstoffe und Spitzen aller Art, einschl. der Einsatzspitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand . .	300

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
	Anmerkungen zu Unterabschnitt B des fünften Abschnitts des allgemeinen Tarifs.	
	1. Stickereien auf Grundstoff von Wolle oder anderen Tierhaaren werden wie Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe verzollt.	
	2. Treibriemen, gewebt oder gewirkt, aus Wolle oder anderen Tierhaaren werden wie dergleichen Treibriemen aus Baumwolle verzollt.	
	(aus 440 443) Gespinste aus Baumwolle, auch mit anderen pflanzlichen oder mit tierischen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Seide, gemischt:	
aus 440	Garn, eindrähtig, roh:	
	über Nr. 32 bis Nr. 47 englisch . .	18
	über Nr. 47 bis Nr. 63 englisch . .	22
	über Nr. 63 bis Nr. 83 englisch . .	25
	über Nr. 83 bis Nr. 102 englisch . .	28
aus 442	Garn, zwei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt, roh	Zoll des eindrähtigen rohen Garnes + 3 Mark.
	Anmerkung zu den Nummern 440 bis 443 des allgemeinen Tarifs. Zugerichtete (appretierte) und gedämpfte Gespinste unterliegen der Verzollung als rohe.	
	(aus 449/469) Waren aus Baumwollengespinsten, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, oder mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Tierhaaren:	
aus 449	Rohe Filztücher, endlos gewebt, zur Holzstoff-, Zellstoff, Strohstoff- oder Papierfabrikation	65
	(aus 453 455) Gewebe, nicht unter die Nummern 445 bis 452 des allgemeinen Tarifs fallend:	
aus 453/455	Plattstichgewebe, roh	120
	andere rohe Gewebe:	
aus 454	im Gewichte von 40 g oder darüber, jedoch weniger als 80 g auf 1 qm:	
	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 5 mm im Geviert:	
	mit 35 Fäden oder weniger . .	80
	mit mehr als 35 bis 44 Fäden	100
	mit mehr als 44 Fäden . . .	120
aus 455	im Gewichte von weniger als 40 g auf 1 qm:	
	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 5 mm im Geviert:	
	mit 35 Fäden oder weniger . .	100
	mit mehr als 35 bis 44 Fäden	125
	mit mehr als 44 Fäden . . .	150

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
[aus 455]	(456/457) Gewebe, nicht unter die Nummern 445 bis 452 des allgemeinen Tarifs fallend:	
456	zugerichtet (appretiert), gebleicht:	
	Plattstichgewebe	150 Zoll der rohen Gewebe + 20 Mark
	andere	
457	gefärbt, bedruckt oder buntgewebt:	
	Plattstichgewebe	150 Zoll der rohen Gewebe + 50 Mark
	andere	
	Anmerkungen zu den Nummern 453 bis 457 des allgemeinen Tarifs.	
	1. Für die Verzollung von Geweben, bei denen undicht gewebte Stellen mit dicht gewebten abwechseln, ist die durchschnittliche Fadenzahl maßgebend, welche durch Zählung der Kettenfäden und der Schußfäden zwischen je zwei bei Kette und Schuß im Gewebemuster regelmäßig wiederkehrenden Punkten, durch Umrechnung dieser Fadenzahlen nach dem Verhältnis der Breite des Musters zu 5 mm und durch Zusammenzählung der Ergebnisse für Kette und Schuß gefunden wird. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen. Überschießende Bruchteile bleiben bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Umrechnung außer Betracht.	
	2. Als Plattstichgewebe sind diejenigen broschierten Baumwollengewebe zu behandeln, bei denen die Figurschußfäden innerhalb der Grenzen der eingewebten Figuren oder Figurteile mindestens auf einer Seite vollständig und alsdann auf der anderen Seite teilweise flott liegen, und die Breite der Figuren, zwischen zwei aufeinanderfolgenden Umkehrstellen des Figurschußfadens gemessen, 18 mm nicht überschreitet.	
	Gewebe dieser Art werden zu der Verzollung als rohe Plattstichgewebe zum Satze von 120 Mk. auch dann zugelassen, wenn lediglich die zum Broschieren verwendeten baumwollenen Gespinste gebleicht oder gefärbt sind, oder wenn in das Grundgewebe vereinzelte gebleichte baumwollene Ketten- oder Schußfäden eingewebt sind. In Zweifelsfällen gelten gebleichte Fäden letzterer Art dann nicht mehr als vereinzelt eingewebt, wenn ihre Zahl 10 v. H. der rohen Ketten- und Schußfäden des Grundgewebes übersteigt; hierbei sind bei Doppelfäden und Zwirn die Einzelfäden zu zählen.	
	Ziffer 5 der allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt des allgemeinen Tarifs findet auf Plattstichgewebe keine Anwenduug.	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
	Wirk- (Trikot) und Netzwaren:	
aus 460	Unterkleider:	
	geschnitten	80
	abgepaßt gearbeitet (regulär)	80
	Gipsschienen (mit Gipsstaub ausgefüllte und mit Einlagen von gesteiften Jutegeweben versehene Schläuche aus entfettetem baumwollenen Wirkstoff, zu Gipsverbänden dienend) in luftdicht verschlossenen Blechbüchsen	6
aus 464	Spitzenstoffe und Spitzen aller Art, einschließlich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand:	
	gestickt	300
465	Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe:	
	Plattstichstickereien	275
	Kettenstichstickereien	300
	andere	300
	Anmerkung. Sind Seide, künstliche Seide, Florettseide oder Metallfäden (Draht oder Lahn) zum Besticken verwendet, so wird hierfür kein Zollzuschlag erhoben.	
aus 467	Treibriemen, gewebt oder gewirkt . . .	50
	Anmerkung. Auf die Verzollung ist es ohne Einfluß, ob die Treibriemen mit Öl oder anderen fetthaltigen Stoffen, auch unter Beimengung von Farbstoffen, getränkt sind.	
aus 469	Sogenannte Baumwollensparterie sowie Geflechte hieraus	80
aus 470	Agavefasern (mexikanische Fiber, Glanzfiber), gehechelt, gekrempelt, gekämmt, gebleicht oder gefärbt, mit Ausnahme der zu Krollhaarersatz verarbeiteten . .	frei
aus 502	Nach Art der sogenannten Baumwollensparterie hergestellte Waren aus Gespinsten von anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle sowie Geflechte aus solchen Waren	80
	Anmerkung zu Unterabschnitt D des fünften Abschnittes des allgemeinen Tarifs.	
	Stickereien auf Grundstoff aus Gespinsten von anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle sind wie Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe zu verzollen.	
515	Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife), bearbeitet:	
	gehechelt, gezogen, gebleicht, gefärbt .	frei
	Krollhaare aus Pferdehaaren, auch gemischt mit anderen Tierhaaren oder mit pflanzlichen Faserstoffen .	5

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
aus 516	**Waren aus Pferdehaaren, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:**	
	Gewebe, auch mit anderen tierischen oder mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Seide, gemischt, sofern die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht; Bänder, Ketten, Siebböden und ähnliche Geflechte	48
	(aus 517/520) **Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinstwaren oder Filzen, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:**	
aus 517	**Aus Spitzen oder Stickereien, ganz oder teilweise aus Seide**	1200
	Unterkleider (Leibwäsche) aus Gesundheitskrepp:	
	ganz aus Seide	1000
	teilweise aus Seide	500
	Mit Ausputz versehene Wirk- (Trikot-) und Netzwaren:	
	ganz aus Seide	625
	teilweise aus Seide	500
	Gestickte Spitzenstoffe und gestickte Spitzen der Nr. 410 des allgemeinen Tarifs sowie Stickereien auf Grundstoffen der Nummern 405, 406 und 408 des allgemeinen Tarifs (ausgenommen Stickereien für kirchliche Paramente und für Fahnen), mit Näharbeit, jedoch dadurch weder zu Kleidern oder zu sonstigen gebrauchsfertigen Gegenständen verarbeitet, noch hierzu erkennbar vorgerichtet	800
aus 518	**Aus Gespinstwaren aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch gemischt mit pflanzlichen Spinnstoffen:**	
	Unterkleider (Leibwäsche) aus Gesundheitskrepp	250
	Mit Ausputz versehene Unterkleider der in Nr. 434 des allgemeinen Tarifs genannten Art (Wirk- [Trikot-] und Netzwaren) . . .	150
	Spitzenstoffe und Spitzen der Nr. 436 des allgemeinen Tarifs sowie Stickereien auf Grundstoff aus Wolle oder anderen Tierhaaren, mit Näharbeit, jedoch dadurch weder zu Kleidern oder zu sonstigen gebrauchsfertigen Gegenständen verarbeitet, noch hierzu erkennbar vorgerichtet	300
aus 519	**Aus Baumwolle, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen:**	
	Unterkleider (Leibwäsche) aus rohem oder gebleichtem, aber weder gefärbtem noch bedrucktem oder buntgewebtem Gesundheitskrepp . . .	150
	Mit Ausputz versehene Unterkleider der in Nr. 460 des allgemeinen Tarifs genannten Art (Wirk- [Trikot-] und Netzwaren) . . .	120
	Gestickte Spitzenstoffe und gestickte Spitzen der Nr. 464 des allgemeinen Tarifs sowie Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe, mit Näharbeit, jedoch dadurch weder zu Kleidern oder zu sonstigen gebrauchsfertigen Gegenständen verarbeitet, noch hierzu erkennbar vorgerichtet	300
aus 520	**Aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle:**	
	Stickereien auf Grundstoff aus Gespinnsten von anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle, mit Näharbeit, jedoch dadurch weder zu Kleidern oder zu sonstigen gebrauchsfertigen Gegenständen verarbeitet, noch hierzu erkennbar vorgerichtet	300
	Anmerkung zu den Nummern 518 bis 520 des allgemeinen Tarifs. An Stelle der in der Anmerkung zu Nr. 518 bis 520 des allgemeinen Tarifs für Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände dieser Tarifnummern vorgesehenen Zollzuschläge wird, wenn die Kleider usw. aus Spitzen, mit Ausnahme solcher der Nr. 501 des allgemeinen Tarifs, oder aus Stickereien bestehen, ein Zollzuschlag von 50, wenn sie mit Spitzen oder Stickereien, einschließlich solcher ganz oder teilweise aus Seide, verziert sind, ein Zollzuschlag von 25 v. H. erhoben. Spitzenstoffe, Spitzen und Stickereien, die mit Näharbeit versehen, jedoch dadurch weder zu Kleidern oder sonstigen gebrauchsfertigen Gegenständen verarbeitet, noch hierzu erkennbar vorgerichtet sind, sind von den genannten Zuschlägen ausgenommen.	
aus 527	**Schuhe aus Gespinstwaren oder Filzen mit angenähten Sohlen aus anderen Stoffen:**	
	aus Gespinstwaren teilweise aus Seide	120
aus 541	**Sogenannte Binsen- und Röhrchenhüte aus Stroh, unausgerüstet (ungarniert)**	für 1 Stück 0,15
	Anmerkungen zum fünften Abschnitt des allgemeinen Tarifs. a) Bei der Verzollung von Geweben aller Art bleiben die gewöhnlichen, aus anderen Spinnstoffen bestehenden Webekanten (Anschroten, Saumleisten, Salbänder, Lisieren) außer Betracht.	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
	Die für Gewebe (im Stück oder abgepaßt) vorgesehenen Zollsätze sind auch dann anzuwenden, wenn zur Erleichterung der Zerlegung in abgepaßt gearbeitete Stücke einzelne Fäden aus anderen Spinnstoffen eingewebt sind. Gewebe aus rohen oder gebleichten Gespinsten, in welche lediglich zu dem genannten Zwecke einzelne gefärbte Fäden des gleichen Spinnstoffes oder nicht mehr als 2 mm breite Streifen aus solchen Fäden eingewebt sind, werden nicht zu den buntgewebten oder gefärbten Geweben gerechnet. Gewebe und Posamentierwaren werden, soweit nicht für gemischte Gewebe usw. besondere Zollsätze vorgesehen sind, als Gewebe oder Posamentierwaren aus dem vorherrschenden Spinnstoffe auch dann behandelt, wenn Fäden aus anderen Spinnstoffen nur an einzelnen Stellen, sei es auch in regelmäßiger Wiederkehr, eingewebt oder eingeflochten und diese Fäden von geringer Bedeutung sind. Bei Geweben gilt in Zweifelsfällen das Einweben von Fäden aus anderen Spinnstoffen dann als von geringer Bedeutung, wenn die Zahl dieser Fäden nicht mehr als 4 v. H. der Gesamtzahl der Gewebefäden beträgt. Die besonderen Vorschriften der Nr. 401 des allgemeinen Tarifs werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.	
	b) Gehäkelte und gestrickte Gespinstwaren werden wie Wirkwaren verzollt.	
	c) Der Zollzuschlag, dem nach dem allgemeinen Tarif (Ziffer 7 der Allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt) Gespinstwaren in Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn) unterworfen sind, soll 5 v. H. nicht überschreiten. Hinsichtlich der Metallfäden zum Besticken bewendet es bei den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen.	
	d) Soweit im allgemeinen Tarif nicht Ausnahmen vorgesehen sind, werden abgepaßte oder zugeschnittene Gespinstwaren ohne Näharbeit wie die im Stück als Meterware eingehenden Gespinstwaren verzollt.	
	e) Stickereien, Spitzenstoffe und Spitzen, die nur mit einfachen Säumen oder mit einzelnen Nähten versehen sind, werden deshalb weder mit den Zollsätzen für genähte Gegenstände noch mit einem Zollzuschlag belegt. Als einfache Säume sind auch die einfachen Hohlsäume anzusehen (vgl. Absatz 2 der Anmerkung f). Die genannten Waren gelten auch dann als nur mit einzelnen Nähten versehen, wenn zu ihrer Herstellung die gesondert gefertigten Stickerei- und Spitzenmuster oder Teile solcher Muster in der Flächenrichtung durch Naht untereinander verbunden sind. Das Vorhandensein von Öffnungen oder Ausschnitten innerhalb des Stickerei- oder Spitzenmusters begründet nicht die Behandlung der genannten Waren als genähte Gegenstände.	
	f) Taschentücher und Umschlagetücher aller Art, ganz oder teilweise aus Seide, welche nicht zu den Stickereien oder Spitzen gehören, unterliegen, wenn sie mit einfachen Säumen oder mit einzelnen Nähten versehen sind, einem Zuschlag von 5 v. H. zu den Zollsätzen für die Gespinstwaren. Als Waren mit einfachen Säumen sind die vorgenannten Gespinstwaren auch dann anzusehen, wenn sie mit einfachen Hohlsäumen (Halbstäbchensäumen oder Ganzstäbchensäumen) versehen sind, das heißt, wenn sie unmittelbar neben der Säumstelle des in der Regel breiter umgelegten Randes einen Durchbruch mit nur einer Reihe von je in Form und Lage übereinstimmenden, weder von Fäden durchquerten noch durch eingeschaltete Figurengebilde unterbrochenen Öffnungen und Fadenbündeln aufweisen. Ob die Herstellung des Durchbruches in einem Arbeitsgange durch Bohrer und Nadel der Hohlsaumnähmaschine erfolgt oder durch Auslassen oder Ausziehen von Gewebefäden vorbereitet ist, macht keinen Unterschied. Die Fadenbündel entstehen bei dem einfachen Halbstäbchensaum durch gruppenweises Zusammenraffen der Gewebefäden an der Säumstelle (Saumnaht) durch die zum Befestigen des Saumes dienenden Nähfäden, bei dem einfachen Ganzstäbchensaum in seiner gewöhnlichen Form, dem sogenannten Leiterstich, dadurch, daß die Halbstäbchen außerdem noch an den gegenüberliegenden Stellen der Durchbruchstraße durch Nähen zu Stäbchen, die mit der Richtung der Gewebeflächen gleichlaufen, zusammengezogen werden. Als eingeschaltete Figurengebilde sind die an den Ecken des Durchbruchs etwa angebrachten, als Spinnen bezeichneten sternförmigen Fadengebilde nicht anzusehen. Dagegen gelten Hohlsäume mit Zickzackstich sowie solche mit verzierten oder sonst von der vorstehenden Beschreibung abweichenden Durchbrüchen nicht mehr als einfache Hohlsäume.	
	g) Gespinstwaren, in die nur Buchstaben, wenn auch verschlungene oder in sich selbst verzierte (Monogramme, Zier-	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
	buchstaben usw.), oder Namen, Nummern oder dergleichen eingestickt sind, werden nicht zu den Stickereien gerechnet. Bei Taschentüchern bleiben unwesentliche gestickte Verzierungen, mit denen die Buchstaben, Namen, Nummern oder dergleichen umgeben sind, wie einzelne Ranken, Arabesken usw., für die Behandlung der Ware als Stickerei gleichfalls außer Betracht. In Zweifelsfällen gilt eine Verzierung als unwesentlich, wenn die Gesamtstickerei eine Fläche von 6 cm im Geviert nicht überschreitet.	
	h) Gespinstwaren mit angeknüpften Fransen oder dergleichen werden nicht wie genähte Gegenstände, sondern nach den Sätzen für derartige Gespinstwaren ohne solche Fransen und dergleichen verzollt.	
	i) Bei Wirk- (Trikot-) und Netzwaren bleiben Säume und Nähte sowie Einfassungen von Band und die zum Gebrauch erforderlichen gewöhnlichen Zutaten auf die Verzollung ohne Einfluß. Als gewöhnliche Zutaten sind, ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem sie bestehen, insbesondere anzusehen: benähte Knopflöcher, Knöpfe, Knopfleisten, Schlingen, Heftel, Schnallen, Riemen, Bunde, Zugschnüre, Zugbänder, einfache Quasten.	
	k) Für die Verzollung von Kleidern, Putzwaren und sonstigen genähten Gegenständen, die aus verschiedenen Gespinstwaren zusammengesetzt sind, ist der vorherrschende und, wenn dieser zweifelhaft ist, derjenige Bestandteil maßgebend, welcher den höchsten Zollsatz erfordert. Zum Nähen verwendete Gespinstfäden, Säume, Ausfütterungen mit Gespinstwaren, Schnüre und Gurte bleiben in allen Fällen außer Betracht. Ein Ausputz von Kleidern usw. der Nummern 518, 519 und 520 des allgemeinen Tarifs mit Bändern, Besätzen, Schleifen oder dgl., ganz oder teilweise aus Seide, ist, unbeschadet der Anmerkung zu diesen Tarifnummern, auf die Verzollung ohne Einfluß, sofern nicht dieser Ausputz gegenüber dem Grundstoffe des Kleides usw. als vorherrschend anzusehen ist.	
	l) Der Zollzuschlag, dem nach dem allgemeinen Tarif (Ziffer 11 der Allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt) Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinstwaren in Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn) unterworfen sind, soll 7½ v. H. nicht überschreiten.	
	m) Eingewebte, eingewirkte usw. Glas-, Porzellan- oder Metallperlen, Glasgespinste, Fischbeinfasern oder dergleichen bleiben auf die Verzollung von Gespinstwaren ohne Einfluß.	
aus 545	Leder, einschl. der Kernstücke, bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 3 kg, zur Herstellung von Treibriemen, auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung	22
aus 546	Kalbleder, naturbraun, bei einem Reingewicht des Stückes von 1 bis 3 kg .	25
aus 556	Schuhe aus Leder aller Art, auch aus behaarten Häuten oder aus Häuten von Fischen oder Kriechtieren mit anderen Sohlen als Holzsohlen:	
	das Paar im Gewicht von mehr als 600 bis 1200 g	90
	das Paar im Gewicht von 600 g oder darunter	120
	Anmerkung. Ausfütterungen, Besätze, Zierate und Zutaten aller Art (Schnallen, Maschen, Quasten, Stickereien, Schnürriemen usw.) aus anderen Stoffen, einschl. Seide, jedoch ausgenommen Pelzwerk, bleiben ohne Einfluß auf die Verzollung.	
557	Treibriemen und Treibriemenbahnen aus Leder aller Art, sowie aus rohen enthaarten Häuten, auch mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus groben Gespinstwaren oder Filz	50
aus 560	Bind-, Schlag- und Nähriemen; Webervögel	50
	Nitschelhosen (Laufleder, Manchons): bei einem Reingewicht des Stückes:	
	von 2 kg und darüber	50
	von weniger als 2 kg	65
aus 580	Gespinstwaren in Verbindung mit Kautschukfäden; Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit Gespinsten; alle diese, wenn die Gespinstware oder das Gespinst besteht:	
	ganz oder teilweise aus Seide . .	90
	aus anderen Spinnstoffen	90
aus 588	Geflechte aus Stroh, Bast, Baumwurzeln, Binsen, Ginster, Gras, Holzwolle, Palmblatt, Seegras, Schilf oder anderen pflanzlichen Flechtstoffen:	
	gebleicht, gefärbt	6
593	Sparterie	80
	Anmerkung. Unter Sparterie werden Geflechte aus Stroh oder anderen pflanzlichen Flechtstoffen (mit Ausnahme der Gespinstfasern) verstanden, die mit Pferdehaaren aus Mähne oder Schweif oder mit Gespinst-, Metall- oder Glasfäden durchzogen sind. Waren aus Stroh oder anderen pflanzlichen Flechtstoffen (mit Ausnahme der Gespinstfasern), bei denen die lose nebeneinander liegenden Pflanzenfasern oder Pflanzenfaserstränge nicht untereinander verflochten, sondern durch durchgezogene oder durchgeflochtene Pferdhaare oder Gespinst-, Metall- oder Glas-	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
	fäden zusammengehalten werden, sowie Gewebe (gewebeartig hergestellte Waren) aus Stroh usw., bei denen die Pferdehaare oder die Gespinst-, Metall- oder Glasfäden lediglich die Kette bilden, fallen nicht unter den Begriff der Sparterie, sondern sind als Flechtwaren nach Nr. 592 des allgemeinen Tarifs zu verzollen.	
aus 596	Grobe Bürsten aus Borsten oder tierischen Borsten-Ersatzstoffen, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze, Rohr oder Eisen	8
aus 614, 631, 646, 647, 767 und 885	Rosenkränze mit Perlen aus Horn, Hornmasse, Knochen oder sonstigen, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannten tierischen Schnitzstoffen, aus Holz, aus anderen pflanzlichen Schnitzstoffen als Holz oder Kork (mit Ausnahme von Zellhorn oder ähnlichen Formerstoffen), aus Stärke, Bassorin, Tragantgummi, Brot oder sonstigen im allgemeinen Tarif nicht besonders genannten Formerstoffen (mit Ausnahme der Nachahmungen höher belegter Waren), oder aus Glas oder Porzellan, auch in Verbindung mit weder vergoldeten noch versilberten Zubehörteilen (Ketten, Kreuzen u. dgl.) aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	30
	Rosenkränze mit solchen Perlen, in Verbindung mit versilberten Zubehörteilen der bezeichneten Art	45
	(aus 628/629) Schriftkasten und zusammen mit den zugehörigen Schriftkasten eingehende Schriftregale:	
aus 628	roh	3
aus 629	bearbeitet	6
aus 631	Feine Holzwaren (ausgenommen Stöcke), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen: Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten; Holzwaren mit feiner Schnitzarbeit	30
	Holzschriften (aus Holz geschnittene Buchdruckerschriften zum Plakatdruck), auch geölt, ohne Verzierung durch Schnitzarbeit und ohne Verbindung mit anderen Stoffen . .	10
	Vgl. bei Nr. 614.	
aus 634	Geschnitzte oder mit Schnitzereien versehene Holzwaren aller Art (mit Ausnahme der gepolsterten Möbel) in Verbindung mit Gespinsten oder Gespinstwaren, ganz	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
[aus 634]	oder teilweise aus Seide, mit Spitzen, Stickereien, Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Samt oder Plüsch, samt- oder plüschartigen Geweben, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	36
	Anmerkung zu den Nummern 631 und 634. Den vertragsmäßigen Zollsätzen der Nr. 631 und der Nr. 634 unterliegen die hierher gehörigen geschnitzten oder mit Schnitzereien versehenen Holzwaren ohne Rücksicht auf ihre sonstige Zweckbestimmung (also zum Beispiel auch dgl. Brotteller, Federhalter, Gehäuse für physikalische und andere Instrumente, Handspiegel, Kassetten, Kleider-, Schirm- und Stockständer, Konsolen, Likörschränkchen, Nadelbüchsen, Salatbestecke Schmuck- und Handschuhkästen, Schweizerhäuschen ohne Spielwerk, Uhrständer und Uhrenklappen). Die Verbindung mit eingesetztem Spiegelglas oder mit Scharnieren oder Schlößchen aus nicht vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle bleibt ohne Einfluß auf die Verzollung.	
aus 646/647	Vgl. bei Nr. 614.	
aus 651	Graue Pappe, geformt (geschöpft) oder gekautscht, nicht geglättet	2
aus 655	Schreib- und Postpapier, nicht liniiert; Zeichenpapier; Papier für Kupfer- und Lichtdruck	6
657	Drucke jedes Verfahrens, soweit sie nicht unter den zwölften Abschnitt des allgemeinen Tarifs fallen, auch Bilderpapier, einschl. des Kopierverfahrens auf Papier und Pappe; auch farbig oder schwarz geränderte, oder sonst auf irgend eine Weise verzierte Papiere oder Pappen: einfarbig	6
	mehrfarbig, auch mit Pressungen oder Rändern in Farben, Gold oder anderen Metallen	6
674	Bücher in allen Sprachen, gedruckt oder geschrieben, auch mit beigedruckten, beigehefteten oder beigelegten Bildern aller Art; Papier, beschriebenes; Papier, bedrucktes, mit Ausnahme des im elften Abschnitt des allgemeinen Tarifs genannten; Musiknoten; Bücher mit Schriftzeichen für Blinde; alle diese auch gebunden; Kalender, auch gebunden, mit Ausnahme der Block-, Schreib- u. dgl. Kalender	frei
	Anmerkung. Schutzhüllen, Futterale und Etuis, in welche Gebetbücher oder religiöse Andachtsbücher eingelegt oder eingeschoben sind, werden nicht nach der Anmerkung 2	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
	zu Nr. 667 bis 669 des allgemeinen Tarifs für sich verzollt, sondern mit den genannten Büchern zollfrei zugelassen.	
aus 676	Auf Papier gedruckte Bilder mit religiösen Darstellungen	frei
	Anmerkung. Kommunionbilder und ähnliche Bilder mit religiösen Darstellungen werden auch dann, wenn sie zugleich mit einem Vordruck zu handschriftlichen Eintragungen versehen sind, nicht als Bilderpapier verzollt, sondern nach Nr. 676 zollfrei eingelassen.	
680	Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflastersteinen) sowie Lava, poröse und dichte, an mehr als drei Seiten gesägt, an den nicht gesägten Seiten roh oder bloß roh behauen	0,25
aus 682	Platten, gesägt (geschnitten) oder gespalten, weder geschliffen noch gehobelt, poliert oder mit Schmelz überzogen:	
	aus Marmor	2,50
	aus Granit	2,50
	Anmerkung. Platten von mehr als 16 cm Stärke sind nach Nr. 680 zu verzollen.	
aus 688	Schieferplatten, geschliffen, gehobelt, profiliert oder sonst weiter bearbeitet, auch poliert	6
aus 713	Hohlsteine, Lochsteine, Lochplatten, rauh oder gatt	0,20
aus 721	Töpfergeschirr aus farbig sich brennendem Tone, durch Freiaufdrehen oder Pressen hergestellt:	
	glasiert, ein- oder mehrfarbig, auch durch Aufspritzen von Farbe oder in ähnlicher einfacher Weise bemalt . .	1
aus 767	Vgl. bei Nr. 614.	
770	Legiertes Gold, gehämmert oder gewalzt, auch in Form von Blech oder Draht .	75
	(aus 783/836) Eisen und Eisenlegierungen:	
	Anmerkung zu Nr. 783 des allgemeinen Tarifs. Hähne, Ventile, Schieber, Wasserpfosten und ähnliche Ausrüstungsstücke für Rohrleitungen werden nach dieser Nummer verzollt, wenn sie in den wesentlichen Bestandteilen aus Gußeisen bestehen.	
aus 799	Rackeln (Farbabstreicher für Walzendruckmaschinen) aus schmiedbarem Eisen	10
aus 801/802	Dampfkessel aus schmiedbarem Eisen sowie zusammengesetzte Teile von solchen, auch mit Ausrüstung (Armatur) versehen, zur Verwendung beim Schiffsbau . .	frei
aus 812	Feilen, nicht mehr als 16 cm lang . .	28
	Feilen, mehr als 16, jedoch nicht mehr als 35 cm lang	20
aus 813	Bohrer, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt; Gewindeschneidzeuge . .	15
aus 814	Reibahlen, Spiralbohrer, Fräser . . .	28
817	Kratzenbeschläge	40
819	Webschäfte, Weberlitzen, Weberlitzenringe (Maillons), Weberblätter und Weberblätterzähne (Riete und Rietstäbe), Schützen, Spulen aller Art und ähnliche Ausrüstungsgegenstände für Spinn- und Webmaschinen	12
	Anmerkung. Der Zollsatz von 12 Mark findet auch auf vernickelte Gegenstände der Nr. 819 Anwendung.	
aus 825	Schrauben von nicht mehr als 13 mm Stiftstärke	8
aus 836	Feine Messer und feine Scheren, bearbeitet	24
aus 845	Formgußstücke aus Aluminium oder Aluminiumlegierungen, in unbearbeitetem Zustande	12
aus 880	Waren aus anderen Kupferlegierungen als Messing und Tombak:	
aus 885	Kirchenglocken	30
	Vgl. bei Nr. 614.	
aus 891	Sprechmaschinen (Phonographen), einschl. der mit ihnen in fester Verbindung stehenden elektrischen Maschinen; Instrumente zur mechanischen Integration (Planimeter, Integratoren); hydrometrische Instrumente (Instrumente zur Messung der Wassergeschwindigkeit, Registrierpegel); Geschwindigkeitsmesser für Fahrzeuge; alle diese aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, ohne Uhrwerke, und, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen .	40
aus 894	Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Wasserturbinen; Verbrennungs- und Explosionsmotoren; Kraft- (Antriebs-) Maschinen (mit Ausnahme der Elektromotoren) in Verbindung mit Pumpen oder Kältemaschinen; Kranen:	
	bei einem Reingewicht der Maschine:	
	von 40 kg oder darunter:	
	Explosionsmotoren für Motorfahrräder	75
	von mehr als 5 dz bis 10 dz . .	11
	von mehr als 10 dz bis 25 dz .	7,50
	von mehr als 25 dz bis 50 dz .	6
	von mehr als 50 dz bis 500 dz .	5
	von mehr als 500 dz bis 1000 dz	4,50
	von mehr als 1000 dz	3,50
	Anmerkung. Dampfmaschinen zur Verwendung beim Schiffsbau werden einschl. der zugehörigen Schaufelräder und Schiffsschrauben zollfrei zugelassen.	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
aus 895	Strickmaschinen für den Handbetrieb, ohne Gestell, Köpfe (Oberteile) von Strickmaschinen, auch Teile davon (ausgenommen Nadeln	12
aus 896	Strickmaschinen, in fester Verbindung mit Gestellen oder für motorischen Betrieb	8
aus 897	Gestelle von Strickmaschinen sowie Teile von solchen Gestellen, einschl. der dazu gehörigen Tischplatten oder Tische . .	5
898	Maschinen und Maschinenteile in fester Verbindung mit Kratzenbeschlägen: bei einem Reingewicht des Gegenstandes: von weniger als 2 dz	20
	von 2 dz oder darüber . . .	18
899	Nicht anderweit im allgemeinen Tarif genannte Maschinen für die Vorbereitung der Verarbeitung von Spinnstoffen; Maschinen für die Spinnerei und Zwirnerei, einschl. der das Haspeln, Spulen und Wickeln der Gespinste bewirkenden Maschinen sowie Maschinen zur Vorbereitung der Gespinste für die Weberei	4
	Anmerkung. Hierunter fallen Kettenschlichtmaschinen, auch mit den zugehörigen Walzen aus Kupfer oder Kupferlegierungen.	
900	Webstühle	4
	Anmerkung. Gesondert eingehende Schaft- und Jacquardvorrichtungen für Webstühle werden wie die letzteren verzollt.	
aus 901	Wirkmaschinen	10
	Stickmaschinen (ausgenommen Kurbelstickmaschinen)	8
aus 906	Müllereimaschinen, Teigwarenmaschinen, Materialprüfungsmaschinen, Gebläsemaschinen, Pumpen, Fördermaschinen, Kältemaschinen; alle diese Maschinen, soweit sie nicht unter eine andere Nummer des allgemeinen Tarifs fallen: Müllereimaschinen, Pumpen: bei einem Reingewicht der Maschine: von mehr als 4 dz bis 40 dz	5
	von mehr als 40 dz bis 100 dz	4
	andere obengenannte Maschinen: bei einem Reingewicht der Maschine: von mehr als 10 dz bis 50 dz	5
	von mehr als 50 dz bis 100 dz	4,50
907	Dynamomaschinen, Elektromotoren, Umformer sowie fertig gearbeitete Anker und Kollektoren; Transformatoren und Drosselspulen:	
[907]	bei einem Reingewicht des Gegenstandes: von 5 dz oder darunter . . .	9
	von mehr als 5 dz bis 30 dz .	6
	von mehr als 30 dz bis 100 dz	5
	von mehr als 100 dz	4
	Anmerkung. Hierher gehören auch Transformatoren, die zu Isolierungszwecken mit Ölfüllung versehen sind.	
aus 912	Elektrische Vorrichtungen für Beleuchtung, Kraftübertragung oder Elektrolyse; elektrische Meß-, Zähl- und Registriervorrichtungen; Vorschalte- und Nebenschlußwiderstände; sonstige im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte elektrische Vorrichtungen; Bestandteile von solchen Gegenständen: bei einem Reingewicht des Gegenstandes: von 10 kg oder darunter . . .	40
	von mehr als 10 kg bis 25 kg	30
	von mehr als 25 kg bis 1 dz .	20
	von mehr als 1 dz bis 5 dz .	8
	von mehr als 5 dz bis 10 dz .	6
	von mehr als 10 dz	4
	Anmerkung: Isolationsgegenstände aus Asbest, Asbestpappe, Glimmer oder Mikanit, für die Elektrotechnik (Spulen, Schutzkasten, Röhren, Scheiben, Ringe und dergleichen)	15
aus 915	Fahrzeuge, nicht zum Fahren auf Schienengeleisen bestimmt (ausgenommen Wasserfahrzeuge), in Verbindung mit Antriebsmaschinen (Motorwagen und Motorfahrräder): bei einem Reingewicht des Stückes: von mehr als 2,5 dz bis 5 dz .	40
	von mehr als 5 dz bis 10 dz . .	25
	von mehr als 10 dz	15
923	Fluß- und Binnenseeschiffe, nicht für Luxuszwecke bestimmt, einschl. der zugehörigen gewöhnlichen Schiffsausrüstungsgegenstände, Dampfmaschinen und anderen Antriebsmaschinen	frei
929	Taschenuhren, auch solche mit Spielwerk: in Gehäusen:	für 1 Stück
	aus Gold	0,80
	aus Silber, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen	0,60
	aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder versilbert oder mit vergoldeten oder versilberten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen . .	0,40
	Anmerkung. Nach Nr. 929 sind auch elektrische Taschenuhren zu verzollen.	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 1 dz Mark.
930	Uhrgehäuse zu Taschenuhren:	
	aus Gold	0,40
	aus Silber oder aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen	0,40
	Anmerkung zu Nr. 930. Werden Uhrgehäuse zu Taschenuhren in zerlegtem Zustande, jedoch fertig zum Zusammensetzen, eingeführt, so sind Böden mit der Hälfte Ränder (mit oder ohne Glasreifen) und Glasreifen je mit einem Viertel des Stückzolles für das zusammengesetzte Uhrgehäuse zu belegen, während Staubdeckel sowie andere Teile der Verzollung nach Beschaffenheit des Stoffes unterliegen.	
	Anmerkung zu den Nrn. 929 und 930. Mit Gold oder Silber belegte (plattierte) Taschenuhren und Uhrgehäuse zu Taschenuhren werden wie vergoldete oder versilberte verzollt.	
931	Uhrwerke zu Taschenuhren, fertige, und Rohwerke	0,40 für 1 dz
932	Triebe und Unruhen (Balanzen) aus Stahl für Taschenuhren	60
933	Teile von Taschenuhren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, in den vorhergehenden Nummern des allgemeinen Tarifs nicht genannt:	
	Uhrfedern aus Stahl; Unruhen (Balanzen) aus Bronze oder Messing	60
	andere, auch vergoldet, versilbert oder mit Gold oder Silber belegt (plattiert) oder in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	120
	Anmerkung. Bügel, Bügelringe und Aufziehkronen werden, sofern ihre Bestimmung zu Taschenuhren außer Zweifel steht, nach Nr. 933 verzollt.	
aus 934	Elektrische Wand- und Standuhren sowie alle anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannten Uhren mit elektrisch betriebenen Uhrwerken, auch dergleichen Uhren mit Spielwerken; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	100
	Hydrometrische Instrumente (Instrumente zur Messung der Wassergeschwindigkeit, Registrierpegel) sowie Geschwindigkeitsmesser für Fahrzeuge, in Verbindung mit Uhrwerken, aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	40
aus 943	Mechanische Spielwerke:	
	Spielwerke ohne Gehäuse bei einem Reingewicht des Stückes von 500 g oder darunter	20
	andere mechanische Spielwerke . . .	20
	Anmerkung. Wie die mechanischen Spielwerke werden auch Teile derselben verzollt, die als solche erkennbar sind, ferner auch Spielwerke ohne Laufwerk für Weckeruhren.	

Anlage B.

Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.

Nummer des schweizerischen allgemeinen Tarifs.[1])	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz für 100 kg Franken.
	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, nicht geschroten, nicht geschält:	
3	Hafer	0,30
	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern; Graupe, Gries, Grütze:	
11	Hafer	2,50
	Mehl in Gefäßen aller Art von mehr als 5 kg Gewicht:	
16	aus Getreide, Mais, Hülsenfrüchten	2,50
30	Früchte und Beeren, eingestampft; trockene Wachholderbeeren; Enzianwurzeln sowie im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Kräuter und Wurzeln.	2,50
	Gemüse:	
40	frisch	frei
	konserviert:	
41	getrocknet, offen	5
	in Essig oder anderswie eingemacht:	
44	in Gefäßen aller Art von 5 kg Gewicht und darunter . . .	35
45	Kartoffeln	frei
53	Hopfen	1
	Anmerkung zu Nr. 53. Hopfen in hermetisch verschlossenen Metallzylindern darf ohne zollamtliche Revision zum Zollsatze von 1 Fr. für 100 kg eingeführt werden unter folgenden Bedingungen:	

[1]) Handels-Archiv 1903 I. S. 453.

Nummer des schweizerischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz für 100 kg Franken.
	1. die Sendungen müssen von einem zoll- oder steueramtlichen Atteste begleitet sein, welches bescheinigt, daß der Inhalt der Zylinder wirklich aus Hopfen besteht;	
	2. die betreffende Amtsstelle hat die Zylinder unter Verbleiung zu legen oder bei Versendung in ganzen Eisenbahnwagenladungen letztere mit Zollverschluß zu versehen.	
	Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so kann schweizerischerseits von jeder unter dieser Bezeichnung eingehenden Sendung behufs zollamtlicher Konstatierung des Inhaltes eine Büchse nach freier Wahl geöffnet werden. Wird die Revision nicht gestattet, so hat die Verzollung zum höchsten Zollsatze zu geschehen.	
	Bei der Einfuhr von Hopfen in Büchsen, welche mit einer Seitenöffnung von etwa 6 bis 7 cm Durchmesser versehen sind, ist behufs der Revision die Büchse nicht oben zu öffnen, bzw. nicht der ganze Deckel wegzunehmen, sondern es hat die Revision mittels der seitlichen Öffnung zu geschehen, die mit einer messingenen Kapsel leicht wieder geschlossen werden kann.	
	Im betreffenden Frachtbrief ist die Nummer der zollamtlich geöffneten Hopfenbüchse besonders anzumerken.	
	Der Wiederverschluß der Büchse hat mit tunlichster Sorgfalt zu geschehen.	
55	Kaffee, gebrannt	7
56	Kaffeesurrogate aller Art: in trockener Form	6
57	Zichorienwurzeln, getrocknet; Feigen, geröstet, unter Nachweis ihrer Verwendung zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten	1
70	Zucker, geschnitten oder fein gepulvert .	1,50 Franken Zuschlag zu dem Zoll für Zucker in Hüten, Platten, Blöcken usw.
	Fleisch, konserviert:	
	gesalzen, geräuchert:	
77a	Schweineschinken	14
77b	anderes; Speck, gedörrt	20
80	Wurstwaren (Charcuterie) aller Art . .	25
81	Wildbret, Wildgeflügel	10
82	Wildbret- und Wildgeflügelkonserven .	10
85	Geflügelkonserven	10
86	Eier	1
	Fische:	
87	frisch oder gefroren	frei
	getrocknet, gesalzen, mariniert, geräuchert oder anderswie zubereitet:	
88	in Gefäßen aller Art von mehr als 3 kg Gewicht	1

Nummer des schweizerischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz für 100 kg Franken.
aus 93	Butter, frisch	7
98	Weichkäse	4
100	Suppen, kondensiert, in fester oder flüssiger Form; Juliennes und ähnliche Suppenartikel: ohne Rücksicht auf die Verpackung	20
	Eßwaren, feine:	
101	Früchte aller Art, eingemacht, auch mit Zucker und Alkohol, ohne Rücksicht auf die Verpackung	40
102	Zuckerwaren und Zuckerbäckerwaren .	40
103	Konserven und Gegenstände des feineren Tafelgenusses, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt	50
	Bier und Malzextrakt:	
	in Fässern:	
114a	von 2 hl Inhalt und darunter . .	4
114b	von mehr als 2 hl Inhalt . . .	5
115	in Flaschen oder Krügen	10
	Wein und Weinmost:	
	in Fässern:	
	Naturwein:	
aus 117	Weißweine mit Ausnahme der Süß- und Südweine	10
	Anmerkungen zu Nr. 117.	
	1. Der Zollsatz von 10 Fr. für 100 kg gilt für Weißweine von nicht mehr als 13 Volumgraden Alkoholgehalt. Bei einem höheren Alkoholgehalt ist außer dem Zoll für jeden weiteren Grad die Alkoholmonopolabgabe nebst Zollzuschlag zu entrichten.	
	2. Weitergehende Erleichterungen, die etwa dritten Staaten in bezug auf die Zollbehandlung von Weinen anderer Art, insbesondere von Rotweinen, eingeräumt werden sollten, sind, solange sie den dritten Staaten gegenüber bestehen, auch auf die deutschen Weißweine anzuwenden.	
	in Flaschen usw.:	
119	Naturwein	25
	Essig und Essigsäure, mit einem Säuregehalt von:	
130	12 v. H. oder weniger	10
131	über 12 v. H.	30
		für 1 Stück
132	Pferde und Füllen	10
136	Ochsen	32
138	Kühe	30
139	Rinder, geschaufelt	30
142	Jungvieh, anderes als Kälber bis und mit 60 kg Gewicht und als Mastkälber über 60 kg Gewicht	20
145	Schafe	0,50
		für 100 kg
149	Blasen, Därme, Käselab	frei
151	Hörner, vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Größe; Knochenplatten	0,60

Nummer des schweizerischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz für 100 kg Franken.
154	Fischbein, abgeschliffen	1
	Bettfedern:	
155a	roh, nicht gereinigt, in hydraulisch gepreßten Ballen oder in anderen Ballen im Gewicht von 100 kg und mehr	1
155b	gereinigt	10
156	Daunen (Flaum)	10
169	Aufgeschlossene Düngmittel; Superphosphate; Kunstdünger, offen in Säcken, Fässern usw.	0,30
170	Schwefelsäure zu Düngzwecken (Abfallschwefelsäure)	frei
	Häute und Felle:	
174	lohgar, aus Grube, Faß oder Farbe, naß oder trocken	16
	NB. Bei nassen Häuten und Fellen wird ein Gewichtsabzug von 40 v. H. gewährt.	
175	gegerbt, zugerichtet: mit Haaren, zu Sattler- oder Kürschnerarbeiten usw.	10
176	zusammengenäht, jedoch nicht abgepaßt, in sog. Tafeln, Säcken oder Kreuzen, für Mantelfutter u. dgl.	30
	Leder:	
177	Bodenleder aller Art, mit Einschluß von Kopf- und Bauchleder	16
	Oberleder:	
	Kalbleder:	
178	naturbraun, gewichst	24
179	narbenschwarz chagriniert	18
180	Schmalleder und Rindsleder, braun oder gewichst	10
181	andere Oberleder	4
	Zeugleder und Riemenleder; Militärleder:	
182	schwarz und naturfarbig	20
	Anmerkung zu Nr. 182. Treibriemenleder, schwarz und naturfarbig, fällt unter diese Nummer.	
183	lackiert und gefärbt	10
184	Lederarten aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt	4
	Anmerkung zu den Nummern 177 bis 184. Mineralgares Leder ist je nach seiner äußeren Beschaffenheit und seiner Zweckbestimmung zu verzollen. Das zu seiner Herstellung verwendete Gerbmaterial kommt für seine Tarifierung nicht in Betracht.	
185	Treibriemen	35
186	Abfalleder aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt; Kunstleder	8
188	Lederwaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel (s. Kat. XV des allgemeinen Tarifs) und solche, die unter Nr. 189 des allgemeinen Tarifs fallen	65
	Bestandteile von Schuhen und Pantoffeln, vorgearbeitet:	
190	aus Leder	50
191	andere	40
192	Schuheinlagesohlen aller Art, Korksohlen ausgenommen	50
	Schuhe und Pantoffeln:	
	aus braunem oder gewichstem Rinds- und Kuhleder, Wildleder, Croûte:	
193	ungefüttert	45
	Anmerkung zu Nr. 193. Schuhe und Pantoffeln aus braunem oder gewichstem Rinds- und Kuhleder, Wildleder, Croûte, die ausschließlich mit der gleichen Ledersorte ausgefuttert sind, sind nach dieser Nummer zu verzollen.	
194	gefüttert	65
195	mit Kalb-, Roß-, Chevreau-, Ziegen-, Schaf- und Phantasieoberleder, mit und ohne Futter	80
196	aus Geweben aller Art, ohne Ledersohle	40
197	aus Filz, ohne Ledersohle	50
198	aus Kautschuk	30
199	aus Stramin, Filz, Baumwollenstoff, Lastings, Samt und Plüsch, ausgenommen Seidensamt und Seidenplüsch, mit Ledersohle oder mit Lederbesatz	50
	Anmerkung zu Nr. 199. Schuhe und Pantoffeln aus Kord oder Kordonnet, mit Ledersohle oder mit Lederbesatz, fallen unter diese Nummer.	
200	aus Seide, Seidensamt, Seidenplüsch, mit Ledersohle oder mit Lederbesatz	150
201	im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt	45
202	Handschuhe, lederne	150
203	Gras- und Kleesaat	frei
206	Blumenzwiebeln und Pflanzenknollen	30
207	Blumen, geschnitten, frisch, Zweige, Immergrün usw., auch zu Sträußen, Kränzen u. dgl. gebunden	frei
	Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen:	
208	in Kübeln oder Töpfen	3
	nicht in Kübeln oder Töpfen:	
209	ohne Wurzelballen	4
210	mit Wurzelballen	3
211	Laub, Schilf, Stroh, Spreu, Torfstreue	frei
220	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frisch, sofern sie nicht unter vorstehende Positionen des allgemeinen Tarifs oder unter Kategorie I desselben, Nahrungs- und Genußmittel, fallen	frei
	Brennholz, Reisig, Holzborke:	
221	Laubholz	0,02
222	Nadelholz	0,02

Nummer des schweizerischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz für 100 kg Franken.
223	Torf, Lohkuchen	0,02
224	Holzkohlen	0,10
	Bau- und Nutzholz:	
	roh:	
229	Laubholz	0,15
230	Nadelholz	0,15
	mit der Axt beschlagen (roh behauen):	
231	Laubholz	0,20
232	Nadelholz	0,20
	in der Längenrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen:	
	anderes aller Art, d. h. anderes als Schwellen:	
235	eichenes	0,60
236	anderes Laubholz	1
238	Rebstecken, auch zugespitzt; Reifholz	0,20
239	Faßholz, gespalten	frei
241	Furniere aller Art	3,50
248	Gewöhnliches Verpackungsmaterial (Packlisten, Packfässer u. dgl.) aus weichem Holz, für trockene Gegenstände; Holzwolle	2
249	Naben, Landenbäume und Felgen, unfertig, nur gesägt oder gespalten	1,50
250	Holzwaren aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, vorgearbeitet, auch gehobelt: nicht zusammengesetzt	3,50
	Bauschreinerwaren, fertig, auch mit Metallbeschlägen oder in Verbindung mit Glas:	
251	glatt, nicht furniert, roh	10
252	andere (furniert, gekehlt, geschnitzt, bemalt, gefirnißt, gebeizt, gewichst, poliert usw.)	25
	Anmerkung zu den Nummern 251 und 252. Rolladen aus Holz, auch mit Metallbeschlägen, fallen je nach ihrer Beschaffenheit unter Nr. 251 oder Nr. 252, und zwar auch dann, wenn sie mit Gespinstwaren verbunden sind. Derartige Rolladen werden nicht schon deshalb als gekehlt angesehen, weil die einzelnen Leisten, aus denen sie bestehen, mit Auskehlungen versehen sind, um das bessere Übereinandergreifen zu ermöglichen.	
253	Rechenmacherwaren, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, auch mit Metallbeschlägen	12
	Küfer- und Küblerwaren, montiert oder demontiert:	
	ohne Eisenbeschläge:	
256a	Fässer, auch mit Eisenreifen	6
256b	andere	12
256c	mit Eisenbeschlägen	12

Nummer des schweizerischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz für 100 kg Franken.
	Drechslerwaren:	
	roh:	
257a	Holzspulen	10
257b	andere rohe	20
258	andere	25
	Schreinerwaren, Möbel- und Möbelteile (mit Ausnahme der Korbmöbel), massiv oder furniert, auch ganz oder teilweise aus gebogenem Holz:	
	glatt:	
259	roh	15
260	andere	20
	gekehlt, mit Stäben verziert, graviert, mit Kerbschnitt:	
261	roh	20
262	andere	25
	geschnitzt, gestochen, eingelegt mit Mosaik usw.:	
263	roh	40
264	andere	50
	gepolstert, mit oder ohne Posamenterie:	Zuschlag zum Zoll der ungepolsterten:
265	mit Rohpolster, ohne Überzug	50 v. H.
266	mit Überzug aus Baumwolle, Leinen, Jute, Ramie oder Wolle	60 v. H.
267	mit Überzug aus Samt, Plüsch, Seide usw.	70 v. H.
268	Luxus-, Galanterie- und Phantasieartikel; sogenannte Kleinmöbel (Nipp- und Rauchtischchen, Blumentische, Schatullen, Kassetten, Etuis, Dosen usw.	für 100 kg 50
269	Gehäuse für Wanduhren und Musikdosen, auch in Verbindung mit anderen Materialien	25
	Fertige Holzwaren aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	
270	roh	12
271	andere	20
	Leisten (Stäbe) zu Rahmen:	
	rohgrundiert:	
272	glatt, ohne Verzierung	18
273	verziert (ornamentiert)	30
274	andere	40
	Rahmen für Spiegel und Bilder:	
	rohgrundiert:	
275	glatt, ohne Verzierung	30
276	verziert (ornamentiert)	45
277	andere	50
	Korbmöbel:	
278	aus Flechtweiden, Haselruten u. dgl.	15
	aus andern Materialien:	
279	nicht in Verbindung mit Textilstoffen	30
280	in Verbindung mit Textilstoffen oder gepolstert	60
	NB. zu den Nummern 278/280. Unter Korbmöbeln sind alle Gestellarbeiten verstanden, welche sich als Korbmacher-	

Nummer des schweizerischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz für 100 kg Franken.
	waren qualifizieren, wie Arbeitsständer, Blumentische Etageren, Notenständer, Sessel usw.	
	Bürstenbinderwaren:	
	Bürstenhölzer:	
281	vorgearbeitet, auch gelocht . . .	6
282	fertig	30
283	Pinsel aller Art	15
284a	Stahldrahtbürsten	20
	andere, auch in Verbindung mit andern Materialien:	
284b	roh	35
285	gebeizt, poliert, lackiert usw. . .	65
	Faserstoffe zur Papierfabrikation:	
289	auf mechanischem Wege hergestellt (Holzschliff, Holzmehl), naß oder trocken; Lumpenhalbstoff	1,50
	auf chemischem Wege hergestellt (Zellulose, Stroh-, Alfastoff u. dgl.), naß oder trocken:	
290	ungebleicht	1,75
291	gebleicht	2,25
	Packpapiere:	
293	beidseitig rauh, im Gewicht von 100 bis und mit 400 g per m² . . .	5
294	im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, auch geölt	7
295	Wellpapiere	8
296	Patentpacking u. dgl.	8
297	Teerpapiere	8
298	Löschpapier, Löschkarton, Filtrierpapier Faltenfilter	10
299	Seidenpapiere von 25 g und darunter per m²	10
	Druckpapier, Schreib-, Post- und Zeichnungspapier:	
	einfarbig:	
300	im Gewicht von 45 bis und mit 55 g per m², holzhaltig (Zeitungsdruckpapier) . . .	8
301	anderes	10
302	mehrfarbig	13
	Kartons im Gewicht von:	
303	200 bis und mit 300 g per m² .	12
304	über 300 g per m²	12
	NB. Papierfabrikate im Gewicht von weniger als 200 g per m² fallen unter die Nummern 300/302.	
	Anmerkungen zu den Nummern 303 und 304. Unter Kartons im Sinne dieser Nummern wird mehrschichtiges, zusammengeklebtes Papier verstanden.	
	Papiere, Kartons, Pappen:	
305	liniiert	12
	Pappen:	
306a	gestrichen oder mit gestrichenem Papier überzogen . . .	8
306b	farbig gemustert; mit gepreßten oder geprägten Dessins . .	10
	Papiere und Kartons:	
306c	einseitig gestrichen, farbig gemustert: glatt	10
306d	einseitig gestrichen, ungemustert; beidseitig gestrichen oder mit gestrichenem Papier überzogen; mit gepreßten und geprägten Dessins (chagriniert, moiriert, gauffriert, plissiert, perforiert usw.); gummiertes Papier; nicht lichtempfindliche Papiere	15
307a	Öl-, Paraffin-, Paus-, Wachspapier	20
307b	Staniolpapier	5
307c	Pergament- und Pergaminpapier, auch imitiert	10
307d	chemisch präparierte und lichtempfindliche Papiere	20
308	geschnitten in der Breite von weniger als 25 cm, auch aufgerollt	16
309	für den Detailverkauf hergerichtet	25
	Anmerkung zu Nr. 309. Notizkartons, Briefbogen u. dgl., ohne Enveloppen: in Schachteln, in bedruckten Papierumschlägen oder in andern ähnlichen Umhüllungen, deren jede einzelne höchstens 200 Kartons, Bogen oder Blätter enthält, fallen unter diese Nummer.	
310	Pappen, mit Naturpapier überzogen . .	8
311	Papiere in Verbindung mit Geweben, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt	16
	Anmerkung zu den Nummern 292 bis 311 des allgemeinen Tarifs. Unter diese Nummern fallen auch solche Papiere, Kartons oder Pappen der dort bezeichneten Art, welche Fabrikmarken oder Wasserzeichen des Produzenten tragen.	
	Papiere, Kartons, Pappen:	
	typographisch oder lithographisch bedruckt:	
	einfarbig:	
312	lose oder broschiert	30
313	gebunden oder eingerahmt . .	40
	mehrfarbig:	
314	lose oder broschiert . . .	35
315	gebunden oder eingerahmt . .	45
	nach andern Verfahren bedruckt (Lichtdruck, photographischer Druck, Stahl- oder Kupferdruck usw.):	
316	lose oder broschiert	50
317	gebunden oder eingerahmt . . .	65

Nummer des schweizerischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz für 100 kg Franken.
318	Kartons zum Aufkleben von Photographien usw., zugeschnitten . . .	30
320	Papiertapeten	12
321	Bücher, gedruckte	1
322	Karten und kartographische Werke . .	1
323	Musikalien	1
	Anmerkung zu den Nummern 321 bis 323. Unter diese Nummern fallen auch gedruckte Bücher, Karten, kartographische Werke und Musikalien in Einbänden oder Mappen aller Art. Gedruckte Bücher mit Bildern und Bilderbücher aller Art, ferner Buch- und Kunsthandlungskataloge sowie Zeitungskataloge ohne Agenda werden nach Nr. 321 verzollt.	
	Bilder:	
	Photographien:	
324	nicht eingerahmt	5
	andere:	
326	nicht eingerahmt	5
	Gemälde:	
328	nicht eingerahmt	5
329	eingerahmt	65
330	Pack- und Faltschachteln, Rohre, nicht überzogen, auch bedruckt; zugeschnittene, geritzte oder gebogene Pappen . . .	25
	Anmerkung zu Nr. 330. Gewöhnliche Kartonagearbeiten, auch mit einfachen Scharnieren aus Metall versehen oder an den Kanten durch Blechbeschläge zusammengehalten, jedoch nicht mit Papier oder Pappe ausgerüstet (überzogen, überklebt oder ausgeklebt), z. B. sogenannte Lagerkasten für Geschäftszwecke, fallen unter diese Nummer.	
331	Papiersäcke, Tüten Falzkapseln	30
	Enveloppen:	
332	lose verpackt	30
333	in Schachteln, Kassetten usw. mit oder ohne Briefbogen (Papeterien u. dgl.)	40
335	Geschäftsbücher, Agenden u. dgl. . . .	40
336	Einbanddecken	40
337	Wand- und Abreißkalender	35
	Buchbinder- und Kartonagearbeiten, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	
	mit Papier und Pappe ausgerüstet:	
338a	Albums zum Einstecken von Bildern und Karten	20
	Anmerkung zu Nr. 338a. Albums dieser Nummer werden zum Zollsatz von 20 Franken zugelassen, auch wenn sie unwesentliche Zutaten von anderm Material als Papier aufweisen.	
338b	andere	50
339	Garnhülsen aus Papier oder Pappe für Spinnereien und Zwirnereien .	30
340a	mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen oder dergleichen ausgerüstet; Blumen aus Papier	120
340b	andere	50
	Anmerkung zu den Nummern 338 bis 340. Garnspulen aus Hartpapier werden wie Holzspulen nach Nr. 257 und Nr. 258 verzollt; andere Waren aus Hartpapier, z. B. Tabletten, Dosen, Knöpfe, Isoliermaterialien, werden denjenigen Nummern des allgemeinen Tarifs zugewiesen, in denen die ihnen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung am nächsten stehenden Waren aufgeführt sind.	
	NB. zur Kategorie VII des allgemeinen Tarifs (Spinn- und Flechtstoffe; Konfektion). Gemischte Garne, Gewebe, Geflechte, Decken, Teppiche, Bänder und Posamentierwaren unterliegen, soweit keine Spezialbestimmungen entgegenstehen, der Verzollung als reine Garne, Gewebe usw. aus demjenigen Stoffe, welcher mit dem höhern Zollansatze belegt ist. Indessen kommen für die Tarifierung von Geweben, Decken, Teppichen, Bändern und Posamentierwaren die gewöhnlichen Kanten (Saumleisten, Sahlbänder, Listeren usw.), ferner Fäden oder schmale Streifen zur Trennung abgepaßt gearbeiteter Abschnitte, sowie Schmuckfäden, die nur an einzelnen Stellen, wenn auch in regelmäßiger Wiederkehr hervortreten und von verhältnismäßig geringer Bedeutung sind, auch dann nicht in Betracht, wenn sie aus höher belegten Stoffen bestehen.	
	Baumwolle.	
344	Baumwollabfälle, auch kardiert, nicht in Lagen	frei
	Baumwollenwatte:	
345	gebleicht, chemisch rein	20
346	andere	5
	Baumwollengarne:	
356	gebleicht, glaciert, mercerisiert . . .	Zuschlag auf den Zoll für Garne, roh, gedämpft, gesengt: 8
357	gefärbt, bedruckt	10
	NB. zu den Nummern 347 bis 358 des allgemeinen Tarifs. Baumwollengarne in Strangenpackung, in Bünden von $2^1/_2$ bis 5 kg und aufgespulte Baumwollengarne zum Webereigebrauch.	
359	für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen, in flacher, gepreßter Faltenpackung usw.	50

Nummer des schweizerischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz für 100 kg Franken.
	Baumwollengewebe:	
	glatt oder geköpert:	
	roh oder cremiert:	
360	im Gewicht von 12 kg und darüber per 100 m²	30
364	gebleicht, mercerisiert, imprägniert .	50
365	gefärbt	50
366	bedruckt	60
	buntgewebt:	
367	glatt oder geköpert	60
368	andere	65
	gemustert, wie Piqués, Basins, Damast, Brillantés, Storen; Gewebe, gestreift, kariert usw.; Drehergewebe; Drilch; Finettes, Handtücher, Tischtücher usw., mit oder ohne Fransen, nicht abgepaßt:	
369	roh	60
370	andere	65
371	samtartig	10
374	Tüll, broschiert	60
375	Bobbinetgewebe (Spitzengewebe) . .	60
	Anmerkung zu den Nummern 374 und 375. Gardinen, Storen, Lambrequins u. dgl. aus Geweben der Nummern 374 oder 375 zahlen den Zoll dieser Gewebe, auch wenn sie mit Band eingefaßt oder mit maschinengestickter Umsäumung versehen und in einzelne abgepaßte Abschnitte zerlegt sind.	
377	Buchbinderleinwand	30
	Decken (Bett- und Tischdecken usw.), abgepaßt:	
378	ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloß geknüpften Gewebefransen .	65
	Anmerkungen zu Nr. 378. 1. Decken mit bloß angeknüpften oder eingeknüpften Fransen fallen unter diese Nummer. 2. Abgepaßte, ungesäumte Taschentücher aus Baumwolle sind nach dieser Nummer zu verzollen.	
379	mit Posamentier- oder Näharbeit .	75
	NB. zu Nr. 379. Decken, an welchen die Näharbeit bloß aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutze der Ränder dienenden sogen. Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln.	
	Anmerkung zu den Nummern 378 und 379. Baumwollene Bett-, Tisch- und Küchenwäsche fällt, je nach ihrer Bearbeitung, unter die Nummern 378 oder 379.	
380	Schals (Umschlagtücher), Schärpen, Foulards, Halstücher usw.: gewebt .	75
381	Bänder	45

Nummer des schweizerischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz für 100 kg Franken.
	Posamentierwaren:	
382	Barmerlitzen für die Strohhut- und Geflechtindustrie	20
383	andere	45
	Anmerkung zu Nr. 383. Baumwollene Spitzen, die auf dem Riementisch (Posamentierstuhl) hergestellt sind, fallen unter diese Nummer.	
	Stickereien:	
	Kettenstich- (Crochet-) Stickereien, von Hand oder auf der ein- oder mehrnadligen Maschine hergestellt, mit oder ohne Applikation:	
384	Vorhänge (Storen, rideaux, Bordüren, vitrages usw.) . . .	100
385	andere Kettenstichstickereien (Taschentücher, Halstücher, Kolonnen, Kragen usw.) . . .	100
	Plattstichstickereien, auf der gewöhnlichen Stickmaschine oder auf der Schiffchenmaschine hergestellt, mit oder ohne Applikation:	
386	Besatzartikel (bandes und entre-deux)	100
387	Tüllstickereien	100
388	andere Plattstichstickereien (Spezialitäten und Roben; fancy articles und dresses) . . .	100
389	Handstickereien	100
391	Spitzen, andere als gewebte Valenciennes	100
392	Filztücher aus Baumwolle	40
393	Wachstuch und sogen. Ölleinwand, zu Verpackungszwecken	8
394	Wachstuch zu Möbeln usw.; Wachstaffet	15
395	Linoleumteppiche	20
	Flachs, Hanf, Jute, Ramie usw.	
	Garne aus Flachs, Hanf, Jute, Ramie, Manilahanf und anderen ähnlichen Spinnstoffen sowie deren Abfällen:	
	roh:	
	einfach:	
aus 399	aus Jute	0,50
	gekocht, gelaugt (gebaucht), cremiert, gebleicht:	
401	bis und mit Nr. 40 englisch . .	9
403	gezwirnt	14
404	für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen usw.)	50
	Gewebe aus Flachs, Hanf, Jute, Ramie, Manilahanf und anderen ähnlichen Spinnstoffen sowie deren Abfällen:	
	roh, auf 5 mm im Geviert enthaltend:	
	unter 9 Fäden:	
405	aus Jute	1,50
406	andere	6

Nummer des schweizerischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz für 100 kg Franken.
407	von 9 bis und mit 12 Fäden .	10
408	von 13 bis und mit 20 Fäden	35
409	von 21 bis und mit 35 Fäden	50
410	von mehr als 35 Fäden . .	55
		Zuschlag zum Zoll der rohen Gewebe
411a	gekocht, gelaugt (gebaucht), cremiert, gebleicht	30 v. H.
411b	imprägniert	10 v. H.
412	gefärbt, bedruckt	25 v. H.
413	buntgewebt	25 v. H.
	Anmerkungen zu den Nummern 405 bis 413.	
	1. Für die Verzollung von Geweben, bei denen undicht gewebte Stellen mit dicht gewebten abwechseln, ist die durchschnittliche Fadenzahl maßgebend, welche durch Zählung der Kettenfäden und der Schußfäden zwischen je zwei bei Kette und Schuß im Gewebemuster regelmäßig wiederkehrenden Punkten, durch Umrechnung dieser Fadenzahlen nach dem Verhältnis der Breite des Musters zu 5 mm und durch Zusammenzählung der Ergebnisse für Kette und Schuß gefunden wird. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen. Überschießende Bruchteile bleiben bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Umrechnung außer Betracht.	
	2. Abgepaßte, aber nicht gesäumte und nicht bestickte leinene Taschentücher fallen je nach ihrer Beschaffenheit unter die Nummern 406 bis 413.	
	Decken (Bett- und Tischdecken usw.), abgepaßt:	
417	ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloß geknüpften Gewebefransen	70
	Anmerkung zu Nr. 417. Decken mit bloß angeknüpften oder eingeknüpften Fransen sind nach dieser Nummer zu verzollen	
418	mit Posamentier- oder Näharbeit .	85
	NB. zu Nr. 418. Decken, an welchen die Näharbeit bloß aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutze der Ränder dienenden sog. Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln.	
	Anmerkung zu den Nummern 417 und 418. Leinene Bett-, Tisch- und Küchenwäsche fällt, je nach ihrer Bearbeitung, unter die Nummern 417 oder 418.	
419	Bänder	40
420	Posamentierwaren	40
421	Stickereien	150
422	Spitzen	150

Nummer des schweizerischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz für 100 kg Franken.
	Seilerarbeiten:	
423	Stricke, Taue	12
424	Netze	35
425	andere	30
427	Gurten	30
428	Schläuche	30
	Matten, Bodendecken und Teppiche aus Flachs, Hanf, Jute, Ramie, Manilahanf und andern ähnlichen Spinnstoffen sowie deren Abfällen, auch mit eingefaßtem Rand oder mit Fransen:	
429	nicht gewebt	15
	gewebt:	
430	aus Jute	35
431	andere	50
	Seide.	
	Seide und Florettseide (Cordonnets), zum Nähen, Sticken, Posamentieren:	
445	für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, Papierhülsen, Karten, in Knäueln oder kleinen Strängchen usw.)	90
	Waren aus Seide, Florettseide, Kunstseide:	
447	am Stück	100
448	zerschnitten, auch gesäumt, Decken ausgenommen	120
449	Bänder	100
450	Posamentierwaren	100
451	Stickereien	180
452	Spitzen	180
	Decken (Bett- und Tischdecken usw.) aus Seide, Florettseide, Kunstseide, abgepaßt:	
453	ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloß geknüpften Gewebefransen	100
	Anmerkung zu Nr. 453. Decken mit bloß angeknüpften oder eingeknüpften Fransen sind nach dieser Nummer zu verzollen.	
454	mit Posamentier- oder Näharbeit .	200
	NB. zu Nr. 454. Decken, an welchen die Näharbeit bloß aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutze der Ränder dienenden sog. Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln.	
	Wolle.	
	Wolle:	
456	Wollabfälle, Kämmlinge	frei
457	Kammzug	frei
458	Kunstwolle	0,30

Nummer des schweizerischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz für 100 kg Franken.
	Wollengarne, roh:	
	Streichgarn:	
460	einfach	6
461	mehrfach	6
	Kammgarn:	
462	einfach	6
463	mehrfach	8
464	**Wollengarne, gesengt**	12
	Wollengarne, gebleicht, gefärbt, bedruckt usw.:	
	Streichgarn:	
465	einfach	16
466	mehrfach	18
	Kammgarn:	
467	einfach	14
468	mehrfach	20
	Wollengarne:	
469	Alpaka-, Mohair- und Kamelhaargarne	2
470	für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen usw.)	35
	NB. zu Nr. 470. Als für den Detailverkauf hergerichtet sind zu betrachten: a) Alle Wollgarne in Strängchen von weniger als 50 g Gewicht, mit oder ohne Unterabteilungen; b) alle Wollgarne in Strangen mit Unterabteilungen von weniger als 50 g Gewicht, ohne Rücksicht darauf, ob eine eigentliche Abknüpfung (Unterbindung) vorliegt, oder ob der zur Teilung verwendete Faden nur lose durch die Strange gezogen ist. Alle Wollgarne, welche in Strangen von 50 g Gewicht und darüber unterbunden oder eingeteilt sind, sowie Wollgarne in nicht unterbundenen oder nicht eingeteilten Strangen von 50 g Gewicht und mehr fallen dagegen, je nach Beschaffenheit, unter die Nummern 460 bis 469.	
	Wollengewebe, roh:	
471	Streichgarngewebe	30
472	Kammgarngewebe	60
	Wollengewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, buntgewebt (Streichgarn- und Kammgarngewebe):	
474	im Gewicht von mehr als 300 g per m²	75
	im Gewicht von 300 g und darunter per m²:	
475a	Zanella und Serge für Futterzwecke, in der Breite von 138 bis und mit 142 cm . . .	30
475b	andere	100
476	**Wollplüsch, Krimmer (Astrachan)** . . .	40

Nummer des schweizerischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz für 100 kg Franken.
	Decken (Bett- und Tischdecken usw.), abgepaßt:	
479	ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloß geknüpften Gewebefransen .	40
	Anmerkung zu Nr. 479. Decken mit bloß angeknüpften oder eingeknüpften Fransen sind nach dieser Nummer zu verzollen.	
480	mit Posamentier- oder mit Näharbeit	60
	NB. zu Nr. 480. Decken, an welchen die Naharbeit bloß aus einem genähten Saum oder aus einem lediglich zum Schutze der Ränder dienenden sogen. Umwurf besteht, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln.	
	Bodenteppiche:	
481	nicht samtartig gewebt, ohne Fransen oder Näharbeit, auch gesäumt oder bloß mit Umwurf versehen . . .	30
482	andere	50
483	**Schals (Umschlagtücher), Scharpen, Foulards, Halstücher usw.: gewebt** .	100
484	**Bänder**	65
485	**Posamentierwaren**	65
486	**Stickereien**	100
487	**Spitzen**	100
488	**Filztücher aus Wolle**	75
489	**Filzstoffe**	25
	Filzwaren ohne Näharbeit:	
	andere als Haarfilz- und Wollfilzstumpen:	
492	roh	25
493	gebleicht, gefärbt, bedruckt . . .	40
	Pferde- und Büffelhaare:	
497	gereinigt, gesponnen, zugerichtet, in Bündel sortiert	20
501	**Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken aus den unter Nr. 500 des allgemeinen Tarifs fallenden Tierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen**	15
	Matten, Bodendecken u dgl. aus den in die Nummern 502 und 503 des allgemeinen Tarifs gehörenden Materialien:	
506	roh, ohne Verzierungen	15
507	andere	25
	Waren aus den in die Nummern 502 und 503 des allgemeinen Tarifs gehörenden Materialien, in demselben nicht anderweit genannt:	
510	nicht in Verbindung mit andern Materialien, roh, ohne Verzierungen	20

Nummer des schweizerischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz für 100 kg Franken.
511	gefärbt, bedruckt, mit Verzierungen, auch in Verbindung mit andern Materialien	60
	Korbflechterwaren, ohne Gestell:	
	roh oder gebeizt:	
512	aus ungeschälten Weiden (Ruten) .	6
513	aus geschälten Weiden, Holzspänen, Rohr	15
	andere:	
514	nicht in Verbindung mit Leder oder Textilstoffen	30
515	in Verbindung mit Leder oder Textilstoffen	60
	Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt:	
	ohne Gewebe- oder Metalleinlage:	
517	Bänder, Streifen, Platten, Puffer Formartikel, Schnüre, Kugeln, Stäbe u. dgl.	1
518	Schläuche, Röhren	5
520	Teppiche, Läufer, Türvorlagen usw.	20
	mit Gewebe- oder Metalleinlage:	
521	Platten, Ringe, Kugeln, Bänder Streifen usw.	5
522	Schläuche, Röhren	8
523	Treibriemen	20
524	Teppiche, Läufer, Türvorlagen usw.	20
526	**Gummierte Stoffe für Wagendecken usw.** (Doppelstoffe)	30
527	**Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk, in Verbindung mit Baumwolle,** Wolle, Seide usw.	40
528	**Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe; Unterlagsstoffe, ein- oder beidseitig gestrichen**	30
529	**Nicht anderweit genannte Kautschuk- und Guttaperchawaren**	25

Anmerkung zu den Nummern 517 bis 529 des allgemeinen Tarifs. Gegenstände aus Zelluloid, mit Ausnahme der Zelluloidwäsche, werden wie die entsprechenden Gegenstände aus Kautschuk verzollt.

Konfektionswaren.

NB. Bei Konfektionswaren aus gemischten Stoffen ist der dem höheren Zollansatze unterliegende Stoff für die Verzollung maßgebend, sofern derselbe nicht nur einen unwesentlichen Bestandteil bildet und sofern nicht Spezialbestimmungen entgegenstehen. Das Material und die Beschaffenheit des Textilfutters fällt für die Verzollung nicht in Betracht.

Zugeschnittene Konfektionswaren werden, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen, den fertigen gleichgestellt.

Nummer des schweizerischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz für 100 kg Franken.
	Anmerkung. Bänder, Litzen, Schleifen und anderer, in geringer Ausdehnung angebrachter Ausputz gehören zu den unwesentlichen Bestandteilen und bleiben ebenfalls ohne Einfluß auf die Tarifierung.	
	Leibwäsche:	
	aus Baumwolle, Leinen, Ramie usw.:	
530	Hemden	90
531	Hemdenkragen, Hemdeneinsätze, Chemisetten, Manschetten usw. .	50
	andere Leibwäsche, Wirk- und Strickwaren ausgenommen:	
532	aus Baumwolle, Leinen, Ramie usw.	90
533	aus Seide	250
534	aus Wolle	130
	Korsetten, Wirk- und Strickwaren ausgenommen:	
535	aus Baumwolle	100
536	andere	190
	Wirk- und Strickwaren, mit oder ohne Näharbeit:	
	aus Baumwolle, Leinen, Ramie usw.:	
537	Handschuhe	60
538	Strümpfe	70
539	andere	70
	aus Seide:	
540	Handschuhe	250
541	Strümpfe	250
542	andere	250
	aus Wolle:	
543	Handschuhe	75
544	Strümpfe	100
545	andere	100
	Kleidungsstücke für Herren und Knaben:	
546	aus Baumwolle, Leinen, Ramie usw.	75
547	aus Seide	250
548	aus Wolle	140
	Kleidungsstücke für Damen und Mädchen:	
549	aus Baumwolle, Leinen, Ramie usw.	90
550	aus Seide	250
551	aus Wolle	150
552	**Kleidungsstücke für Damen und Mädchen:** bestickt; Spitzenkleider	300
553	**Krawatten aller Art**	250
554	**Kleidungsstücke, Wirk- und Strickwaren aller Art: mit Besatz oder Futter aus Pelzwerk oder Federn**	225
556	**Papierwäsche**	40

Anmerkung zu Nr. 556. Unter diese Nummer fällt auch Papierwäsche, ganz oder teilweise mit Baumwollgeweben überzogen oder mit Unterlagen oder Zwischenlagen von Gespinstwaren aller Art.

Nummer des schweizerischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz für 100 kg Franken.
	Konfektionswaren, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, wie montierte Vorhänge, Draperien, Lambrequins usw.:	
557	aus Baumwolle, Leinen, Ramie usw.	90
558	aus Seide	250
559	aus Wolle	140
	Mützen aller Art:	
560	aus Pelz oder mit Pelzbesatz	200
561	aus Seide	250
562	andere	150
	Hüte, ungarniert:	
563	aus Stroh, Rohr, Bast usw.	130
564	aus Haarfilz	150
565	aus Wollfilz	110
566	andere	150
	Hüte, ganz oder teilweise garniert:	
567	aus Stroh, Rohr, Bast usw.	200
568	aus Haarfilz	225
569	aus Wollfilz	160
570	andere	225
571	**Pelzwerk, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, zugeschnitten und fertig**	200
572	**Blumen, künstliche, aus Textilstoffen aller Art, auch in Verbindung mit andern Materialien**	200
573	**Schmuckfedern**	200
574	**Putzmacherwaren, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt**	250
575	**Bettzeug (Matratzen, Federdecken, Kissen), fertig gefüllt**	60
	Regen- und Sonnenschirme:	
576	seidene	130
577	andere	60
578	**Schirmgestelle, fertige**	15
579	**Integrierende Bestandteile von Schirmgestellen, wie: Glocken, Kronen, Gestellrippen und -gabeln, Schieber, Platten, Schlüssel, Spitzen, Federn, Stockzwingen**	5
	Anmerkung zu Nr. 579. Griffe für Schirme und Spazierstöcke fallen, wenn sie weder aus edeln Metallen bestehen, noch vergoldet oder versilbert sind, unter diese Nummer.	
	Schirmstöcke und Spazierstöcke:	
	mit Griff aus dem Material des Stockes:	
580a	Schirmstöcke ohne Zwinge	5
580b	Spazierstöcke	20
581a	**mit Griff aus edeln Metallen oder mit vergoldetem oder versilbertem Griff**	80
	mit Griff aus andern Materialien:	
581b	Schirmstöcke ohne Zwinge	10
581c	Spazierstöcke	50

Nummer des schweizerischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz für 100 kg Franken.
	Anmerkung zu den Nrn. 579 bis 581. Griffe aus edeln Metallen und vergoldete oder versilberte Griffe für Schirme und Spazierstöcke, Schirmfutterale sowie im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Bestandteile von Schirmgestellen sind nach Material und Beschaffenheit zu verzollen.	
584	**Wagendecken**	40
588	**Bruchsteine, roh**	frei
	Hausteine und Quader, roh, bossiert oder gesägt:	
	harte:	
591a	kristallinische Marmore, Syenit, Porphyr und Granit, polierbar	frei
591b	andere	0,30
	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten:	
	profiliert:	
598	ornamentiert	8
601	**Abgüsse und Formerarbeiten aus Gips, Schwefel, Steinpappe, Papiermaché, Zement usw., soweit sie nicht unter Nr. 1145 fallen**	7
	Lithographiesteine:	
605	ohne Zeichnung oder Schrift	frei
606	mit Zeichnung oder Schrift	10
611	**Gips, gebrannt oder gemahlen**	0,40
619	**Portlandzement**	1
624	**Korksteine, Korksteinplatten, Kortschalen usw., für Bauzwecke**	2
627	**Kohlen, zubereitete, für elektrische Beleuchtung (Lichtkohlen)**	6
628	**Elektroden, nicht montiert**	0,50
	Schmirgel- und Karborundumfabrikate:	
630	Schmirgelpapier; Flintsteinpapier; Karrundumpapier; Glas- und Rostpapier	10
631	Schmirgelleinwand	10
632	andere, wie Schmirgelscheiben, Schmirgelfeilen, Karborundumscheiben usw.	6
636	**Kleidungsstücke aus Asbest**	10
640	**Asphalt in Platten, Fliesen usw., für Bodenbelag; Asphaltröhren**	1,50
641	**Asphaltpappe, Asphaltfilz, Holzzement**	2
642	**Teertuch zu Packzwecken**	8
	Ton.	
	Dachziegel:	
	roh oder engobiert:	
647	Falzziegel	0,60
648	andere	0,50
649	gedämpft, geschiefert, geteert	1,25
650	glasiert	1,50
655	**Backsteine, glasiert**	1,50

Nummer des schweizerischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz für 100 kg Franken.
	Platten und Fliesen:	
	einfarbig, glatt oder gerippt:	
656	roh oder engobiert; Pflastersteine (Klinker)	0,50
657	gedämpft, geschiefert, geteert .	2
658	glasiert	3
659	mehrfarbig, bemalt, bedruckt, inkrustiert, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen	6
660	Backsteine, Röhren, Platten usw.: feuerfest und säurefest	0,30
	Röhren, roh oder glasiert:	
661	Drainröhren	0,50
662	andere; Röhrenformstücke	2,50
663	Architektonische Verzierungen; Terrakotten für Architektur und Gärten	2
664	Kunstgebilde aus Terrakotta, auch roh, wie Statuen, Tierfiguren, Vasen, Urnen usw.	16
665	Gasretorten	2,50
666	Tiegel, Muffeln, Kapseln	2
667	Ofenkacheln aller Art	10
668	Kachelöfen, aufgesetzt; Eisenöfen mit Kachel- oder Fliesenverkleidung . . .	10
	Steinzeug.	
	Platten und Fliesen:	
669	roh (naturfarbig), aus einerlei Masse und von einerlei Farbe	1,25
	einfarbig, glatt oder gerippt, sowie solche aus mehrerlei Masse und von mehrerlei Farbe:	
670	geschiefert, geschliffen	2
	Anmerkung zu Nr. 670. Unter diese Nummer fallen auch solche ein- und mehrfarbige, nicht glasierte Steinzeugplatten, deren Oberfläche durch beim Formen vorgenommene Einkerbungen in mosaikartige Felder zerlegt ist (sogenannte römisch-imitierte Platten).	
671	glasiert	3
672	mehrfarbig, bemalt, bedruckt, inkrustiert, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen	8
673	Röhren und Röhrenformstücke sowie anderweitige Kanalisationsbestandteile, sofern sie nicht unter die Nummer 674 fallen	3
674	Kanalisationsbestandteile aus feinem Steinzeug (Steingut) oder Porzellan, einschließlich der Schüttsteine und Badewannen	12
675	Steinzeugwaren, gemeine (Krugware usw.)	3,50
676	Steinzeugwaren, feine	16
	Töpferwaren:	
677	mit grauem oder rötlichem Bruch, roh oder glasiert	3,50
678	mit weißem oder gelblichem Bruch; Parian, Biskuit	16
679	Isolatoren aus Porzellan	0,50
680	Porzellan aller Art	16
681	im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt	16
	Rohglas (gegossenes Glas), wie Dachglas und Glasziegel, Boden- und Wandplatten von Glas, sogen. Diamantglas:	
685	Kathedralglas jeder Färbung . .	3
	Fensterglas, glatt oder gerippt:	
686	naturfarbig	8
687	gefärbt	10
688	gemustert, graviert, matt, geätzt usw.	20
	Hohlglas und Glaswaren:	
691	aus schwarzem, braunem, grünem Glas	3,50
	Anmerkung zu Nr. 691. Flaschen aus schwarzem, braunem, grünem Glas jeder Färbung, auch mit einer Marke, einem Namen, Zeichen oder mit der Inhaltsangabe versehen, sofern nicht graviert, sind nach dieser Nummer zu verzollen.	
	nicht geschliffen oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel oder auch mit einer Marke, einem Namen oder Zeichen versehen, sofern nicht graviert:	
692	aus halbweißem Glas	7
693	aus farblosem (sog. weißem) Glas	8
	aller Art:	
	geschliffen, graviert, gefärbt, vergoldet usw., auch in Verbindung mit andern Materialien, edle Metalle ausgenommen:	
694a	Trockenplatten	30
594b	andere	20
695	in Verbindung mit edeln Metallen.	60
	Glas, in Metall gefaßt, ohne Malerei:	
700a	Glasfüllungen nur mit Butzenscheiben (sogenannte Nabelscheiben) . . .	25
700b	anderes	35
701a	Glasmalereien	60
701b	Glasbilder	30
	Anmerkung zu den Nummern 701a und b. Eingebrannte Bilder auf Glas werden als „Glasmalereien", die durch ein Vervielfältigungsverfahren übertragenen Bilder auf Glas dagegen als „Glasbilder" angesehen.	
702	Spiegelglas, unbelegt	12
	Spiegelglas, belegt:	
703	unter 18 dm^2	14
	von 18 dm^2 und darüber:	
704a	von 3 mm Dicke und darunter . .	25
704b	von mehr als 3 mm Dicke . . .	40

Nummer des schweizerischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz für 100 kg Franken.
	Spiegel, mit dem Rahmen gemessen:	
705	unter 18 dm²	20
706	von 18 dm² und darüber	45
	Eisen.	
	Eisen, gezogen oder kalt gewalzt (komprimiert):	
	roh, auch geglüht, im Gewicht von:	
723	weniger als 12 kg per Laufmeter	4,50
724	verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt, poliert, bemalt usw. . .	4,50
	Anmerkung zu den Nummern 723 und 724. Unter diese Nummern fällt auch Stachelzaundraht.	
	Eisenbahnmaterial:	
	Eisenbahnschienen und Eisenbahnschwellen:	
	von weniger als 15 kg Gewicht per Laufmeter:	
734	nicht gelocht, nicht gebogen .	2
735	gelocht oder gebogen . . .	3
736	Zahnstangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen; Drehscheiben; Schiebebühnen; transportable Geleise	4
	Fertige Achsen und Räder, Radbandagen, Radsterne, Zug-, Trag- und Stoß- (Puffer-) Federn; Radsätze (montierte Räder und Achsen); Untergestelle; Signalscheiben; Lichtraumprofile: im Gewicht von:	
738	200 kg und darüber	3
739	weniger als 200 kg	5
740	Laschen und Unterlagsplatten . . .	5
741	Achsgabeln, Bremswellen, Klemmplatten, Kuppelungen, Notketten, Puffer, Zughaken, schmiedeiserne Pufferhülsen, Schienennägel, Schienenschrauben (tirefonds), Spurscheiben, Zahnstangenstühle usw. .	7
	Röhren aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, von weniger als 40 cm Lichtweite:	
	roh, geteert, grundiert, auch wenn an den Enden mit angeschnittenen Gewinden oder mit Muffen versehen:	
742	nicht genietet	0,60
	Anmerkung zu Nr. 742. Maste (Kabelträger) für elektrische Stromzuführung, weder genietet noch durch Schrauben verbunden, fallen unter diese Nummer.	
743	genietet	3
744	andere; Flanschen zu Röhren . . .	3
	Röhrenverbindungsstücke:	
745	roh (schwarz), blank, getrommelt, gemennigt, geteert	6

Nummer des schweizerischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz für 100 kg Franken.
746	verzinkt, verzinnt, vernickelt, verkupfert usw.	8
	Werkzeuge, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	
747	Uhrenmacherwerkzeuge	25
	Feilen und Raspeln, mit Hiebflächenlänge von:	
748	35 cm und darüber	12
749	16 bis auf 35 cm	18
750	weniger als 16 cm	30
751	Sensen, Sicheln, Gabeln	7
	Anmerkung zu Nr. 751. Unter diese Nummer fallen auch bronzierte, polierte, vernickelte oder in sonstiger Weise verfeinerte oder verzierte Sensen und Sicheln.	
752	landwirtschaftliche und Gartenwerkzeuge aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt . .	11
	Anmerkung zu Nr. 752. Unter diese Nummer fallen auch Messer und Scheren zum landwirtschaftlichen Gebrauch, z. B. Schaf-, Pferde-, Hecken-, Baum- und Rebscheren.	
	Präzisionswerkzeuge für Metallbearbeitung, wie Gewindeschneidzeug, Spiralbohrer, Reibahlen, Fraser, Maßwerkzeuge (Lineale, Winkel, Zirkel, Kaliber), das Stück im Gewicht von:	
753	5 kg und darüber	20
754	2 bis auf 5 kg	25
755	0,5 bis auf 2 kg	30
756	weniger als 0,5 kg	35
	andere, das Stück im Gewicht von:	
757	5 kg und darüber	13
758	2 bis auf 5 kg	15
759	0,5 bis auf 2 kg	18
760	weniger als 0,5 kg	23
	Anmerkung zu den Nummern 757 bis 760. Unter diese Nummern fallen auch Messer und Scheren zum gewerblichen Gebrauch, z. B. Hack-, Wiege- und Rubenmesser, Holzhackmesser, einfache und doppelte Spalter, Form- und Zugmesser, Blechscheren u. dgl.	
	Ketten:	
761	Gelenkketten (Gallsche und andere) .	15
	andere, mit einer Gliedstärke von:	
762	5 mm und darüber	12
763	weniger als 5 mm	15
	Drahtseile und -taue, mit einem Durchmesser von:	
764	15 mm und darüber	10
765	weniger als 15 mm	15

Nummer des schweizerischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz für 100 kg Franken.
	Nieten, schwarze Schrauben und Schraubenmuttern, mit Bolzendurchmesser von:	
766	18 mm und darüber	8
767	11 bis auf 18 mm	10
768	weniger als 11 mm	13
769	Schrauben und Schraubenmuttern, blank	13
	Beschläge:	
770	Fischbänder, roh, geschmirgelt, gescheuert	12
771	Tür-, Jalousie- und Fensterbeschläge, roh, gefeilt, lackiert	12
	Türschlösser:	
772	ganz aus Schmiedeisen oder mit Gußeisenteilen	20
773	in Verbindung mit Messing, Nickel oder andern Materialien	25
774	Drahtstifte	14
	Nägel:	
	geschnitten, gepreßt, gegossen, geschmiedet:	
775	Hufnägel	4
776	andere	13
	mit Kopf aus anderem Metall:	
777	vergoldet, versilbert, vernickelt . .	50
778	andere	25
779	Pfannen, geschliffen oder verzinnt . .	12
780	Ofenrohre	6
781	Kochherde und Öfen	9
	Möbel aller Art, auch in Verbindung mit Holz, sofern das Gewicht des Eisens vorherrscht:	
783	roh, grundiert	12
784	andere	22
	Anmerkung zu den Nummern 783 und 784. Eiserne Geldschränke sind, je nach ihrer Bearbeitung, nach Nr. 783 oder Nr. 784 zu verzollen	
785a	Drahtgewebe	10
785b	Drahtgeflechte	14
786	Rolladen, fertige	20
	Waren aus Blech, Draht; Schlosser- und Spenglerwaren, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	
787	roh, gefeilt, abgeschliffen, geteert, grundiert	15
788	verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt	20
789	bemalt, lackiert, bronziert, vergoldet	25
790	emailliert	30
791a	Rippenheizkörper aus nicht schmiedbarem Eisenguß (Grauguß) und bearbeitete Bestandteile von solchen	3
791b	Radiatoren aus nicht schmiedbarem Eisenguß (Grauguß) und bearbeitete Bestandteile von solchen	7
	Waren aus nicht schmiedbarem Eisenguß (Grauguß):	
	im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	
	roh, geteert, grundiert, das Stück im Gewicht von:	
793	100 kg und darüber . .	2,50
794	40 bis auf 100 kg . .	2,75
795	5 bis auf 40 kg . . .	3
796	weniger als 5 kg . . .	3
797	emailliert	8
	andere, das Stück im Gewicht von:	
798	100 kg und darüber . .	5
799	40 bis auf 100 kg . . .	6
800	5 bis auf 40 kg. . . .	7
801	weniger als 5 kg . . .	8
	Waren aus schmiedbarem Eisenguß (Weichguß), aus Stahlguß, aus Schmiedeisen, aus Stahl:	
	im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	
	roh, vorgeschruppt, geteert, grundiert, das Stück im Gewicht von:	
803	100 kg und darüber . .	3
804	25 bis auf 100 kg . .	4,50
805	3 bis auf 25 kg . . .	6
806	0,5 bis auf 3 kg . . .	8
807	weniger als 0,5 kg . .	10
	andere, das Stück im Gewicht von:	
808	25 kg und darüber . .	14
809	weniger als 25 kg . .	20
810	Messerschmiedwaren	50
	Waffen:	
811	fertige	50
	Bestandteile:	
812	roh vorgearbeitet	10
813	fertig	50
	Kupfer, rein oder legiert:	
	gehämmert, gewalzt, gezogen:	
817	Stangen, Blech, Hartlot	3
818	Draht	3
819	Röhren	3
820	versilbert, vorgoldet, auf Garn oder Seide gesponnen	60
821	Leonischer Draht	30
822	Blattsilber und Blattgold, unecht . .	30
	Kabel aller Art:	
823	blank, nicht isoliert.	12
	Kabel aller Art und Draht:	
	Aderisolation mit Kautschuk, Guttapercha oder Papier, nicht umsponnen, nicht umflochten:	
824	Kabel ohne Bleimantel und Eisenarmatur; isolierte Drähte	18

Nummer des schweizerischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz für 100 kg Franken.
825	Kabel mit Bleimantel . . .	12
826	Kabel mit Bleimantel und Eisenarmatur	12
	Aderisolation mit Kautschuk, Guttapercha oder Papier, mit Garn oder Seide umsponnen oder umflochten:	
827	Kabel ohne Bleimantel . . .	15
828	Kabel mit Bleimantel . . .	12
829	Gewebe und Geflechte aus Kupfer- oder Messingdraht	10
	Glocken und Schellen aus Kupfer und Kupferlegierungen sowie aus Bronze:	
831	Kirchenglocken	30
832	andere aller Art.	45
	Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	
833	roh, nicht abgedreht	15
834	abgedreht, nicht poliert, nicht mattiert	20
835	poliert, mattiert	35
836	vernickelt, oxydiert, bemalt, gefirnißt	40
837	vergoldet, versilbert	50
	Bronzewaren, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	
838	vorgeformt	10
839	fertig	60
843a	Blei, gewalzt; Kugeln, Schrot . . .	1,50
843b	Blei in Blech, Röhren, Draht . . .	2
	Buchdruckerlettern:	
844	alt	1
845	neu	8
	Bleiwaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien:	
846	roh oder grundiert	8
847	andere	18
	Zinkwaren:	
851	roh oder grundiert	15
852	poliert, bemalt, gefirnißt, vernickelt, emailliert, usw.	35
856	Stanniol	5
	Waren aus Zinn oder aus Zinnlegierungen (Britanniametallwaren):	
857	roh	15
	poliert, bemalt, gefirnißt, vernickelt, emailliert, usw.:	
858a	Bierglasdeckel mit Anguß . .	15
858b	andere	45
860	Nickel, rein oder legiert (Argentan, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht, Röhren . .	7
861	Waren aus Nickel oder aus Nickellegierungen, Neusilberwaren, Alfenid- und Alpakawaren	45

Nummer des schweizerischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz für 100 kg Franken.
	Anmerkung zu Nr. 864. Aluminium, gekörnt oder gepulvert, mit Eisen-, Mangan- oder Titanoxyd gemischt (Thermit), ist nach dieser Nummer zu verzollen.	
871	Gold- und Silberdraht, Gold- und Silberfaden; Platinadraht und -faden; Metalldraht mit Gold oder Silber umwunden	50
872	Gewebe aus Gold- und Silberfaden; Blattsilber und Blattgold	50
873	Plattierte, im Feuer oder auf elektrochemischem Wege vergoldete oder versilberte Waren	70
874	Gold- und Silberschmiedwaren; Bijouterie, echt	200
881	Dampf- und andere Kessel, Dampf- und andere Gefäße aller Art: aus Eisen, sowie zusammengesetzte Teile von solchen, mit oder ohne Armatur (Ausrüstung)	5
882	Dampf- und andere Kessel, Apparate aller Art für technische Zwecke, zum Kochen, Verdampfen, Destillieren, Sterilisieren, usw.: aus anderen Metallen als Eisen.	35
883	Dampf- und elektrische Lokomotiven; Tender	10
884	Spinnereimaschinen, inklusive sämtlicher Maschinen zur Vorbereitung und zum Transport der Spinnstoffe; Zwirnereimaschinen, inklusive Facht-, Spul-, Gasiermaschinen, Glanzmaschinen und Häspel	4
	Webereimaschinen:	
885	Webstühle.	4
886	andere Webereimaschinen, wie für Spulerei, Zettlerei, Aufbäumerei, Schlichterei, Schlichtezubereitung; Stoffmeß- und Stofflegmaschinen; Schaft- und Jacquardmaschinen .	4
887	Strick-, Wirk- und Verlitschmaschinen .	10
888	Stickmaschinen; Fädelmaschinen . . .	10
889	Nähmaschinen und fertige Teile von solchen; Oberteile und deren fertige Teile	8
890	Maschinen für den Buchdruck und andere graphische Gewerbe; Buchbindereimaschinen	4
891	Ackergeräte, wie Pflüge, Eggen, Kultivatoren, Ackerwalzen, Mottenbrecher, usw.	7
892	Hauswirtschaftliche Maschinen	6
893	Landwirtschaftliche Maschinen, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt; Wetterschießapparate	7

Nummer des schweizerischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz für 100 kg Franken.
	Dynamo-elektrische Maschinen und elektrische Transformatoren aller Art: das Stück im Gewicht von:	
894a	50 000 kg und darüber	5
894b	10 000 bis auf 50 000 kg . . .	6
895a	2500 bis auf 10 000 kg	6,50
896a	500 bis auf 2500 kg	8
897a	100 bis auf 500 kg	11
898a	weniger als 100 kg	14
	Anmerkung zu den Nummern 894a/b bis 898a. Maschinen in fester Verbindung mit einem Dynamo-Generator oder Motor fallen nicht unter diese Nummern.	
	Maschinen für die Herstellung und Verarbeitung von Papierstoff und Papier; für Färberei, Zeugdruck, Bleicherei und Appretur;	
	Müllereimaschinen; Porzellanwalzen, mit und ohne Stuhlung;	
	Wasserkraft- und Winddruckmaschinen; Pumpen;	
	Dampfmaschinen, feststehend; Dampflokomobile; Dampfbagger; Dampfhämmer; Dampfkranen; Dampframmen; Dampfspritzen; Dampfpflüge; Dampfdresch- und Dampfmähmaschinen; Dampfwalzen; Dampfturbinen;	
	Gas-, Petrol-, Benzin-, Heißluft- und Druckluftmaschinen sowie andere Krafterzeugungsmaschinen;	
	Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Metallen, Holz, Stein, usw.;	
	Maschinen für die Herstellung und Bearbeitung von Nahrungsmitteln; Kältemaschinen; Kühlanlagen; Luftkompressoren;	
	Maschinen für die Fabrikation von Ziegeln, Backsteinen, Zement, usw.;	
	Ferner:	
	Maschinen und mechanische Geräte aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, sowie bearbeitete Teile von Maschinen und mechanischen Geräten, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	
	das Stück im Gewicht von:	
894c	50 000 kg und darüber . . .	5
894d	10 000 bis auf 50 000 kg .	6
895b	2500 bis auf 10 000 kg . . .	7
896b	500 bis auf 2500 kg	8
897b	100 bis auf 500 kg	12
898b	weniger als 100 kg	16
899	Eiserne Konstruktionen, wie Brücken, Balken, Markisen (Vordächer), Dachstühle, Maste (Kabelträger) für elektrische Stromzuführung (mit Ausnahme der unter Nr. 742 fallenden), geschweißte oder genietete Rohre aus Schmiedeisen von 40 cm Lichtweite und darüber, usw.; fertige Bestandteile zu solchen, soweit sie nicht im allgemeinen Tarif besonders taxiert sind .	6
	Walzen, Platten und Klischees aller Art für den Buch- und Kunstdruck, Zeugdruck, usw., Lithographiesteine ausgenommen:	
900	nicht graviert	2
	graviert:	
901	für den Zeugdruck	4
902	andere	30
903	Treibriemen aller Art, mit Ausnahme solcher aus Leder oder Kautschuk . .	20
904	Kratzen und Kratzenbeschläge	20
910	Kinderwagen und Kinderschlitten; Kinderfahrräder mit wenigstens drei Rädern	20
911	Krankenfahrstühle	20
	Fuhrwerke zum Personen- oder Gütertransport, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	
912	ohne mechanischen Motor	35
	Fahrräder (Velozipede) aller Art, ohne mechanischen Motor:	für 1 Stück
915	Bicycles, Tandems	12
916	Tricyles, Quadricycles, usw. . .	für 1 Stück 25
917	fertige Bestandteile von Fahrrädern aller Art	für 100 kg 70
918	Eisenbahnwagen für Personentransport	10
919	Eisenbahnwagen für Güter- und Gepäcktransport, usw.	8
	Anmerkung zu den Nummern 918 und 919. Unter diese Nummern fallen auch Straßenbahnwagen.	
923	Schiffe, gewöhnliche, mit Ausnahme der über 1000 kg wiegenden Lastschiffe und Fischerbarken	5
928	Standuhren und Wanduhren	20
929	Wecker	20
	Instrumente und Apparate:	
937	astronomische, geodätische, mathematische (Feinmeßwerkzeuge)	16
938	chirurgische und medizinische, orthopädische ausgenommen	16
939	orthopädische	40
940	chemische Apparate	16
941	wissenschaftliche Demonstrationsapparate (Globen, Erd- und Himmelskugeln, usw.)	16
	Zeichnungsinstrumente:	
942a	Reißzeuge	70
942b	andere (Maßstäbe, Reißschienen, Winkel u. dgl.)	25
943	photographische Apparate	20

Nummer des schweizerischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz für 100 kg Franken.
944	ungefaßte optische Gläser	16
945	Brillen, Lupen	40
946	Mikroskope, Stereoskope, Ferngläser .	60
947	physikalische, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt	16
948	Gasmesser; Kassakontrollapparate; Rechenmaschinen	20
949	Wassermesser	12
	Instrumente und Apparate für angewandte Elektrizität:	
952	montierte Isolatoren	6
953	Kontroll-(Zähl- und Meß-)Apparate und -Instrumente	20
	Anmerkung zu Nr. 953. Hierunter fallen auch fertige Zubehörteile von Kontroll-Apparaten und -Instrumenten.	
954	Telephon- und Telegraphenapparate	12
955	Phonographen; Graphophone; Kinematographen und ähnliche Apparate	20
956	im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt	8
	Musikinstrumente, auch zerlegt:	
957	Pianos, Tafel- und Flügelklaviere .	40
958	Kirchenorgeln	35
959	Harmoniums	25
960	Orchestrions	20
961	andere	25
962	Fertige Bestandteile von Musikinstrumenten, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, wie: Mechaniken, Klaviaturen, Pedale usw.	8
963	Saiten aller Art zu Musikinstrumenten	10
	Musikwerke:	
965	fertige Musikwerke und Bestandteile von solchen	30
	Rohstoffe, vegetabilische und animalische, zu pharmazeutischem Gebrauch, wie: Beeren, Blätter, Blüten, Früchte, Fruchtschalen, Hölzer, Kräuter, Rinden, Samen, Wurzeln, usw., im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt und nicht unter die Kategorie XIV B desselben fallend:	
967	zerkleinert oder sonstwie mechanisch verarbeitet	8
	Produkte pflanzlichen und tierischen Ursprungs zu pharmazeutischem Gebrauch und für Parfümerie, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt und nicht unter die Kategorie XIV B desselben fallend:	
968	Pflanzensäfte, eingedickt; Balsame; Harze und Gummiharze; nicht verarbeitete fette Öle; destillierte aromatische Wasser; Produkte tierischen Ursprungs	10
969	ätherische Öle	45
971	Pflanzenalkaloide	10
974	Organische und anorganische chemisch-pharmazeutische Präparate, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt und nicht unter die Kategorie XIV B desselben fallend	10
975	Jodoform	10
976	Chloroform, Chloral	10
977	Milchzucker, Schotten- oder Molkensand	10
978	Natürliches und künstliches Mineralwasser	2
	Quell- und Badesalze, Moorextrakte, mit und ohne Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung:	
979	in Kistchen, Gläsern, Dosen, Büchsen, usw., nicht für den Detailverkauf hergerichtet	1,50
980	für den Detailverkauf hergerichtet oder fertig dosiert	10
	Anmerkung zu den Nummern 979 und 980. Künstliche Badesalze sollen nicht höher verzollt werden als natürliche.	
981	Pharmazeutische Präparate, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, wie: Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Sirupe, Tinkturen, pharmazeutische Fruchtmuse, verarbeitete fette Öle, extracta fluida, sicca et spissa, Essenzen, Linimente, Lotionen, Spezies, Suppositorien, Tisanen, medikamentose Weine	45
	Parfümerien und kosmetische Mittel; synthetische Riechstoffe:	
982	in Gefäßen aller Art von mehr als 1 kg Gewicht	50
983	in Gefäßen aller Art von 1 kg Gewicht und darunter	100
	Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.	
	Rohstoffe:	
995	Terpentinöl	frei
999	im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Rohstoffe für gewerblichen Gebrauch	frei
	Anorganische zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate:	
	Ätzkali, Ätznatron:	
1000	fest	0,80
1001	flüssig (Lauge)	1,50
1002	Alaune	0,20
1003a	Arsenige Säure; Chlorbarium, Chlorkalzium, Chlormangan; Magnesia: kohlensaure, schwefelsaure (Bittersalz)	0,30
1003b	Chlormagnesium	frei

Nummer des schweizerischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz für 100 kg Franken.
1004	Arsensäure; Antimonverbindungen, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt; Chlorschwefel; Grünspan; Kalk, doppelschwefligsaurer; Schwefelarsenik . . .	1
1005	Baryumsuperoxyd, Bleisuperoxyd, Natriumsuperoxyd	1
1006	Blei, essigsaures (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersaures	1
1007	Bleiglätte	1
1008	Borsäure; Phosphorsäure	1
1009	Brom und Bromsalze; Jod und Jodsalze	2
1010	Kalziumkarbid	frei
1011	Chlorate, Perchlorate, Persulfate: im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt	1
1012	Chlorkalk	1
1013	Chlor, komprimiert, flüssig . . .	0,30
1014	Kohlensäure, komprimiert, flüssig .	8
	Anmerkung zu den Nummern 1013 und 1014. Der Tarazuschlag wegen des Mangels handelsüblicher Verpackung soll für komprimiertes flüssiges Chlor in Kesselwagen nicht mehr als als 30 v. H., für komprimierte flüssige Kohlensäure in Kesselwagen nicht mehr als 50 v. H. des Nettogewichts betragen.	
1015	Azetylen, komprimiert, flüssig . .	7
1016	Ammoniak, komprimiert, flüssig . .	2
1017	Flüssige Gase, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt . . .	2
	Anmerkung zu den Nummern 1016 und 1017. Der Tarazuschlag wegen des Mangels handelsüblicher Verpackung soll für komprimiertes flüssiges Ammoniak und für im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte flüssige Gase, in Kesselwagen, nicht mehr als 30 v. H. des Nettogewichts betragen.	
1018a	Chrom, essigsaures; Eisen, holzessigsaures (Eisenbeize)	1
1018b	Tonerde, essigsaure (Alaunbeize) .	0,30
1019	Kali: blausaures gelbes (Ferrocyankalium), blausaures rotes (Ferricyankalium), chromsaures rotes (Kaliumbichromat), übermangansaures (Kaliumgermanganat; Rhodankalium; Cyankalium . . .	0,30
1021	Kalk: holzessigsaurer, karbolsaurer (Karbolkalk); Baryt, salpetersaurer; Bleioxyd, schwefelsaures (Bleisatz, Bleisulfat); Schwefeleisen; Zinkstaub	0,30
1022	Chlorzink, Chlorzinklauge	0,30
1023a	Natron: arsenitsaures flüssiges, doppeltkohlensaures, schwefligsaures, doppeltschwefligsaures . .	0,30
1023b	Natron, phosphorsaures	1
1025	Natron: chromsaures (Natriumbichromat), blausaures, schwefelsaures (Glaubersalz); Schwefelnatrium	0,30
1026	Natron, salpetrigsaures (Nitrit) .	1
1027	Natron: essigsaures, unterschwefligsaures (Antichlor, Natriumthiosulfat); Kieselfluornatrium(Fluorsilikat)	0,30
1028	Natronsalze, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt . . .	0,50
1031	Pottasche	frei
1032	Salmiak (Chlorammonium) . . .	1
1033	Salmiakgeist (Ammoniak in wässeriger Lösung)	1
1034	Salpetersäure	0,60
1035	Salzsäure	0,30
1036	Schwefelsäure; schweflige Säure in wässeriger Lösung	0,30
1037	Schwefelsäurechlorhydrin (Chlorsulfonsäure); rauchende Schwefelsäure (oleum vitrioli fumans) .	0,30
1038	Flüssige Säuren, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt .	1
1039	Soda, kalziniert	frei
1041	Tonerde, schwefelsaure; Tonerdehydrat, Tonerdenatron; Chromchlorid, Chromchlorür (Chlorchrom), Fluorchrom, chromsaures Chromoxyd; Rhodanaluminium . . .	0,30
	Anmerkung zu Nr. 1041. Unter diese Nummer fällt auch kalzinierte Tonerde.	
1043	Eisen- und Zinkvitriol	0,30
1044	Kupfervitriol und sogen. Fungivore	0,20
1045	Wasserglas	0,30
1046	Wasserstoffsuperoxyd	2
1047	Zinnsalze	1,50
1048	Anorganische zubereitete Hilfsstoffe zu gewerblichem Gebrauch, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt	2
	Organische zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate:	
1049	Fuselöle, roh und gereinigt, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt	5
1050	Zitronensäure; Weinsteinsäure (Weinsäure)	1
1051	Essigsäure, roh uud gereinigt, mit brenzlichem Geruch; Milchsäure; Holzgeist, ungereinigt; Azeton, Methyläthylketon, Pyridinbasen .	0,30
1052	Nelken-, Lavendel-, Spick- und Wachholderöl, ätherisches; Amyläther; Fruchtäther; Kampfer; Thymol .	8

Nummer des schweizerischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz für 100 kg Franken.
1053	Formaldehyd, Aldehyd: denaturiert	2
1055	Gerbstoffextrakte, flüssig und fest	frei
1056	Glyzerin, Glyzerinlauge	1
1057	Harze, verarbeitete, aller Art (Brauerharz, Schusterpech u. dgl.)	3
1058	Kali: — saures weinsteinsaures (gereinigter Weinstein, cremor tartari), — neutrales weinsaures; Brechweinstein (Antimonoxalat)	1,50
1059	Methylalkohol (chemisch reiner Holzgeist); Kollodium; organische Brom-, Chlor- und Jodverbindungen; Phosgen; sowie analoge, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Produkte	1
1061	Oxalsäure, Sauerkleesalz (Kali, oxalsaures)	1
1062	Schwefeläther (Äthyläther)	1
1063	Essigäther	10
1064	Teeröderivate, wie: Karbolineum (Imprägnieröl); Kreosot, Kreosotöl, Kreolin usw.	0,50
1065	Steinkohlenteerderivate und Hilfsstoffe zur Anilinfabrikation, wie: Benzol, Naphthalin, Anthrazen, Karbolsäure, Toluol; Benzoesäure usw.	0,30
1066	Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation, wie: Toluidin, Dimethylanilin usw.	0,60
1067	Phthalsäure; Resorzin	0,60
1068	Salizylsäure	0,60
1069	Benzylchlorid; Bittermandelöl, künstliches (Nitrobenzol, Mirbanessenz); Naphthol und dessen Verbindungen usw.	0,60
1073	Buchdruckerwalzenmasse, Hektographenmasse und andere zugerichtete Massen für Vervielfältigungsverfahren	4
1074	Kleber (Wienerpapp, Schusterpapp)	6
	Leim:	
1075	Tischler-, Maler- und Gipserleim	2,50
1076	Gelatine; Fischleim (Hausenblase)	7
1077	Flüssig oder in Pulverform	6
	Stärke aller Art:	
	roh, gegen Nachweis der Verwendung zu industriellen Zwecken:	
1078	Kartoffel-, Sago-, Tapioka-Mehl; Kartoffel-, Sago-, Tapioka-Stärke	0,50
1079a	Reisstärke	2,50
1079b	Mais- und Weizenstärke usw.	3,50
	Anmerkung zu den Nummern 1078 und 1079. Zum Nachweis der Verwendung zu industriellen Zwecken genügt die Beibringung eines allgemein gehaltenen Reverses nach der von der schweizerischen Oberzolldirektion vorzuschreibenden Form.	
	roh, zu anderen als industriellen Zwecken:	
1080a	Kartoffelmehl, Kartoffelstärke, Reisstärke	3
1080b	andere	5
1081a	Stärke aller Art, verarbeitet und gebrannt (Dextrin, Leiogomm)	3,50
1081b	Stärkegummi usw.	5
	Sprengstoffe und Zündwaren:	
1082	Kollodiumwolle, Schießbaumwolle	10
1083	Dynamit und im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Sprengstoffe	55
1084	Munition für Handfeuerwaffen	50
1085	Spreng- und Zündschnüre	50
1087	Zündhölzer	30
1090	Erdfarben: verarbeitet, gemahlen, geschlemmt, gepulvert usw., wie: Kreide, Ocker, Schwerspat usw.	0,20
	Anmerkung zu Nr. 1090. Unter diese Nummer fallen auch Barytweiß (Permanentweiß), Englisch-Rot, Caput mortuum, Umbra, Kasseler Erde, Metallgrau, Mineralkohle, Mineralschwarz und graue Erde.	
	Vegetabilische Farben:	
1095	Blauholzextrakt und im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Farbstoffextrakte in fester oder flüssiger Form; Garancine	3
	Farbstoffe aus Steinkohlenteer:	
1097	Alizarin, künstliches	frei
1098	Anilin-, Anthrazen-, Naphthalinfarben und im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Teerfarben	5
1099	Indigo, natürlicher und künstlicher; Indigolösung	2
	Anmerkung zu Nr. 1099. Indigo, trocken oder in Teigform, fällt unter diese Nummer.	
	Chemische Farben, trocken, in Stücken oder in Pulverform, nicht zubereitet:	
1100	Bleiweiß, Bleigelb	5
1101	Mennige	3
1102	Pigment- oder Lackfarbstoffe, wie: Karmin-, Geranium-, Scharlach-, Viridinlacke, Zinnoberersatz usw.	12
1103	Ruße, Schwärzen, Beinschwarz usw.	0,30
1104	Zinkweiß, Zinkolith, Lithoponweiß, Perlweiß	1
1105	Zinnober, echt; Pariserblau; Ultramarin; Schweinfurtergrün; Bronzefarben	5
1106a	Viktoriagrün	7

Nummer des schweizerischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz für 100 kg Franken.
1106b	Chromgelb, Chromgrün, Mineralblau; Smalte; im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte, nicht zubereitete chemische Farben	10
	Farben aller Art, zubereitet:	
1107	Bleiweiß, Zinkweiß, Perlweiß . .	7
1108	Buchdruckerschwärze	10
	andere:	
1109	in Gefäßen aller Art von mehr als 10 kg Gewicht	15
1110	in Gefäßen aller Art von 10 kg Gewicht und darunter . . .	20
1111	Chromoxyd und im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Farben in Wasserteig . . .	5
1112	Kitte	5
1113	Firnisse, Lacke und Sikkative, auch mit Farbstoffen versetzt; Standöl . . .	22
1114	Lein- und Mohnöl, gekocht (Ölfirnis): dünnflüssig	10
	Flüssige Fette und Öle aller Art, zu gewerblichem Gebrauch, unverarbeitet:	
	Pflanzenöle:	
1118	im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte flüssige Fette und Öle	0,50
	Feste Fette, zu gewerblichem Gebrauch, unverarbeitet:	
1120	Pflanzenfette aller Art, wie: Kokosöl, Palmöl, usw.	0,50
1122	Pflanzenwachs, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt . . .	0,50
	Tierwachs:	
	Bienenwachs:	
1123	roh	1
1124	zubereitet (gebleicht, gefärbt, usw.)	8
	Mineral-, Teer- und Harzöle:	
1129	Paraffine und Ceresine, rein, unverarbeitet	0,50
1130	Vaselin	0,50
1131	Harzöle	0,50
	Öle, Fette und Wachsarten, verarbeitet:	
1132	Maschinen- und Wagenfette (einschließlich Wagenschmiere) aller Art . .	4
	Wachsarbeiten:	
1135	Wachslichter (Wachsrödel, usw.), Baumkerzchen, sowie alle farbigen oder verzierten Kerzen	25
1136	Kerzen aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt .	16
	Anmerkung zu Nr. 1136. Nachtlichte, auch mit Schwimmern aller Art, fallen unter diese Nummer.	
1137	andere Wachsarbeiten aller Art .	30
	Fettlaugenmehl, sog. Waschpulver und im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Waschmittel aller Art:	
1138	in Gefäßen aller Art von 5 kg Gewicht und darüber	5
1139	in Gefäßen aller Art von weniger als 5 kg Gewicht	12
1141	Seifen, gewöhnliche, offen in Kisten, Fässern, usw.: in Blöcken, Platten, Stangen, Stollen, usw, ferner in gepreßten oder ungepreßten, geformten oder ungeformten Stücken; Schmierseife	5
1142	Andere Seifen aller Art, wie Toilettenseifen, usw., parfümiert oder nicht parfümiert, in Stücken, ferner in Pulver- oder Teigform; alle mit Drogen, Chemikalien, usw., versetzten Seifen (sog medizinische Seifen) . .	40
	Wichse aller Art; Lederappretur, Lederschwärze, Lederöle; Putzpomaden, Putzseifen; ferner ähnliche, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte fette Körper mit Zusatz von Terpentin u. dgl.:	
1143a	in Gefäßen aller Art von 5 kg Gewicht und darüber	7
1143b	in Gefäßen aller Art von weniger als 5 kg Gewicht	15
	Quincaillerie- und Galanteriewaren aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	
1144	aus Achat, Alabaster, Meerschaum, Bergkristall, Bernstein, Elfenbein, Jett, Lava, Schildpatt, Perlmutter, echt und imitiert; ferner alle mit Seide, Spitzen künstlichen Blumen u. dgl. ausgestatteten Kurzwaren	120
1145	andere aller Art; Merceriewaren, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt	30
	Anmerkungen zu Nr. 1145. 1. Kämme und Knöpfe aller Art werden als Merceriewaren der Nr. 1145 verzollt, auch wenn sie aus Schildpatt oder Perlmutter, echt oder imitiert, bestehen. 2. Gewebte Dochte unterliegen dem Zoll dieser Nummer.	
1146	Falsche Bijouterie, d. h. Schmuckgegenstände aller Art, welche nicht aus Edelmetall, echten Edelsteinen, Perlen oder Korallen bestehen	50
	Lampen und fertige Bestandteile von solchen:	
	elektrische:	
1147	Bogenlampen	6
	Glühlampen:	
1148	ohne Fassung	80
1149	mit Fassung	50
1150	Glühstrümpfe, ausgeglüht . . .	100
1151	andere Lampen aller Art, fertige, sowie fertige Bestandteile von	

Nummer des schweizerischen allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollansatz für 100 kg Franken.
[1151]	solchen, mit Ausnahme der Glaszylinder, Glasschirme, Glaskugeln und Glasfüße, sofern nicht montiert, d. h. nicht mit Messingteilen u. dgl. versehen	25
	Reiseartikel (Koffer, Taschen, Riemzeug, usw.) aller Art:	
1152	aus Leder	65
1153	andere	50
1154	Integrierende Bestandteile von Sattlerarbeiten und Reiseartikeln, wie Bügel, Gebisse, Kofferschlösser; ferner Wagenbeschläge aus unedlen Metallen, wie Türgriffe, Türschlösser, Leisten, Sperrstangenscharniere, Fensterläufer, Ankerbänder, Briden, Hebelmechaniken, usw.	25
1155a	Blei- und Farbstifte, zusammengesetzt, mit Holz- oder Papierschäftung; Schreibkreiden	20
1155b	Griffel	10
1156	Schiefer, eingerahmt	20
1157	Tinte aller Art	25
1158	Siegellack, Flaschenlack, usw.	25
	Bureaubedürfnisse, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, Malergeräte: im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	
1159a	flüssiger Leim in Gefäßen von 1 kg Gewicht und darunter	10
1159b	andere	25
1160	Spielzeug aller Art	15
	Anmerkung zu Nr. 1160. Unter diese Nummer fällt auch Christbaumschmuck.	
1161	Chirurgische Verbandmittel	40

Anlage D.

(Muster.)

Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Auf das Jahr 19 . . Nr. der Karte . . .

(Wappen.)

(Alternat.) Gültig in dem Deutschen Reiche, in Luxemburg, in der Schweiz.

Inhaber:

(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den . . . . . 19 . .

(Siegel.) (Behörde.)

Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte
eine (Art der Fabrik oder Handlung) in . . . . . .
unter der Firm . . . . . besitzt.
als Handlungsreisender im Dienste der Firma . . . . . .
in . . . . . steht, welche eine (Art der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender Firmen:

1. . . . . in . . . . . ;
2. . . . . in . . . . . .
. . . . . .

Warenbestellungen aufzusuchen und Warenankäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firm$^{a}_{en}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: . . . . . .
Gestalt: . . . . . .
Haare: . . . . . .
Besondere Kennzeichen: . . . . . .

Unterschrift: . . . . . .

Bemerkung: Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Bern, den 4. November 1904.

Der Schweizerische Bundesrat beehrt sich, Euer Exzellenz mit Bezug auf den stattgehabten Schriftenwechsel in der Patentfrage folgende Erklärung abzugeben:

Trotz der Bindung der Zollfreiheit, welche in dem zwischen den beiderseitigen Unterhändlern in Luzern vereinbarten Zusatzvertrag zum bestehenden Handels- und Zollvertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich vom 10. Dezember 1891 für Anilin- und andere im neuen deutschen allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Teerfarbstoffe festgesetzt werden wird, soll das Deutsche Reich berechtigt sein, auf diese Artikel bei der Herkunft aus der Schweiz Zoll zu erheben, wenn die Schweiz nicht bis zum 31. Dezember 1907 ihre Patentgesetzgebung in der Weise ändert, daß Artikel solcher oder ähnlicher Art oder das Verfahren zu ihrer Herstellung bei Neuheit der Erfindung patentierbar sind.

Der Schweizerische Bundesrat benutzt gern diesen Anlaß, um Euer Exzellenz die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates.

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Seiner Exzellenz

Herrn Dr. Alfred von Bülow,

außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigtem Minister des Deutschen Reiches

in Bern.

Bern, den 4. November 1904.

Der hohe Schweizerische Bundesrat hat die Geneigtheit gehabt, in seiner sehr geschätzten Note vom 4. November d. Js. nachfolgende Erklärung abzugeben:

„Trotz der Bindung der Zollfreiheit, welche in dem zwischen den beiderseitigen Unterhändlern in Luzern vereinbarten Zusatzvertrag zum bestehenden Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 für Anilin- und andere im neuen deutschen allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Teerfarbstoffe festgesetzt werden wird, soll das Deutsche Reich berechtigt sein, auf diese Artikel bei der Herkunft aus der Schweiz Zoll zu erheben, wenn die Schweiz nicht bis zum 31. Dezember 1907 ihre Patentgesetzgebung in der Weise ändert, daß Artikel solcher oder ähnlicher Art oder das Verfahren zu ihrer Herstellung bei Neuheit der Erfindung patentierbar sind."

Der Unterzeichnete Kaiserlich Deutsche Gesandte beehrt sich hiermit namens der Kaiserlich Deutschen Regierung von dieser Erklärung Akt zu nehmen. Er wird nicht verfehlen, seiner Regierung die Erklärung zu übermitteln.

Zugleich benutzt er auch diesen Anlaß, um Seiner Exzellenz dem Schweizerischen Bundespräsidenten, Herrn Comtesse, die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Der Kaiserlich Deutsche Gesandte.

A. von Bülow.

Seiner Exzellenz dem Schweizerischen Bundespräsidenten
Herrn Comtesse,
Bern.

Alphabetisches Warenverzeichnis zum Tarife für die Einfuhr nach der Schweiz.

	Nr. des Zolltarifs
Abfälle von Baumwolle	344
Abfälle von Wolle	456
Abfalleder	186
Abfallschwefelsäure	170
Abgüsse aus Gips, Schwefel usw.	601
Abreißkalender	337
Achsen, s. Eisenbahnmaterial.	
Achsgabeln	741
Ackergeräte	891
Affichen aller Art aus Papier	312—317
Agenden	325
Akzidenzien	312—317
Alabasterwaren	1144
Alaun	1002
Alaunbeize	1018 b
Aldehyd, denaturiert	1053
Alfastoff	290—291
Alfenidwaren	861
Alkaloide, Pflanzen-	971
Alizarin, künstliches	1097
Alpakawaren	861
Ammoniak, komprimiert, flüssig	1016
Ammoniak in wässeriger Lösung	1033
Amyläther	1052
Ankerbänder (Wagenbeschläge)	1154
Anilin	1066
Anilinfarben	1098
Anilinverbindungen	1066
Anorganische Hilfsstoffe	1000—1048
Anorganische chemisch-pharmazeutische Präparate	974
Antimonverbindungen	1004
Apothekerwaren	966—981
Apparate: astronomische, chemische, chirurgische, geodätische, mathematische, medizinische, orthopädische, photographische, physikalische	937—949
— elektrische	952—956
— für technische Zwecke, zum Kochen, Verdampfen, Destillieren, Sterilisieren usw.	881—882
— Wetterschießapparate	893
Argentan, gewalzt, gezogen usw.	860
Arsensäure	1004
Asphaltwaren	640/41
Astrachan (Woll-)	476
Ätzkali und Ätznatron	1000—1001
Äthyläther (Schwefeläther)	1062
Azeton	1051
Azetylen, komprimiert, flüssig	1015
Backsteine, glasiert	655
Backsteine, feuerfeste, säurefeste	660
Badesalze	979—980
Balsame	968
Barmerlitzen	382
Baryt, salpetersaurer	1021
Barynm (Chlorbarium)	1003 a
Baryumsuperoxyd	1005
Bauholz	229—241
Bäume	208—210
Baumwollenabfälle	344
Baumwollenbänder	381
Baumwollendecken	378—379
Baumwollengarne	356—359
Baumwollengewebe	360—377
Baumwollenspitzen	391
Baumwollenstickereien	384—389
Baumwollenwatte	345—346
Bauschreinerwaren	251—252
Beeren: eingestampfte; Wacholderbeeren, trockene	30
Beinschwarz	1103
Benzylchlorid	1069
Beschläge, eiserne	770—771
Bettfedern	155
Bettzeug	575
Bienenwachs	1123—1124
Bier	114—115
Bijouterie, echt	874
— falsch	1146
Bilder (Buch- und Kunstverlagsartikel)	324—326
Bittermandelöl, künstliches	1069
Blasen, Tier-	149
Blattgold	872
— unechtes	822
Blattsilber	872
— unechtes	822
Blauholzextrakt	1095
Blei in Blech	843
— essigsaures (Bleizucker)	1006
Bleidraht	843
Bleigelb	1100
Bleiglätte	1007
Bleikugeln	843
Bleioxyd: salpetersaures	1006
— schwefelsaures (Bleisatz, Bleisulfat)	1021
Bleiröhren	843

	Nr. des Zolltarifs.
Bleisatz	1021
Bleischrot	843
Bleistifte	1155
Bleisuperoxyd	1005
Bleiwaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien	846–847
Bleiweiß	1100. 1107
Blumen, frische	207
— künstliche, aus Textilstoffen	572
Blumenzwiebeln	206
Borsäure	1008
Böttcherwaren	256
Bremswellen	741
Brennholz	221–222
Bretter	235. 236. 241
Brillen	945
Britanniametallwaren	857–858
Brom, Bromsalze	1009
Bromverbindungen	1059
Bronzefarben	1105
Bronzewaren	838–839
Bruchsteine	588
Buchbinderarbeiten, nicht anderweit genannt	338–340
Buchbinderleinwand	377
Buchdruckerlettern	844. 845
Buchdruckerschwärze	1108
Buchdruckerwalzenmasse	1073
Bücher, gedruckte	321
Bücher zum Schreiben, Zeichnen, Kopieren, Einkleben usw. eingerichtet	335
Büffelhaare	497
Bureaubedürfnisse, nicht anderweit genannt	1159 a u. b
Bürstenbinderwaren	281–285
Bürstenhölzer	281–282
Butter, frisch	93
Ceresin	1129
Chemikalien: Rohstoffe für gewerblichen Gebrauch	999
Chemikalien: Anorganisch zubereitete Hilfsstoffe zu gewerblichem Gebrauch	1048
Chemische Apparate	940
Chemisch pharmazeutische Präparate	974
Chirurgische und medizinische Instrumente und Apparate	938
Chirurgische Verbandmittel	1161
Chlor, komprimiert, flüssig	1013
Chloral	976
Chlorammonium	1032
Chlorate, nicht genannte	1011
Chlorbaryum, Chlorkalzium	1003 a
Chlorchrom	1041
Chlorkalk	1012
Chlormagnesium	1003 b
Chlormangan	1003 a
Chloroform	976
Chlorschwefel	1004
Chlorsulfonsäure	1037
Chlorverbindungen, organische	1059
Chlorzink, Chlorzinklauge	1022
Chrom, essigsaures	1018 a
Chromchlorid, Chromchlorür	1041
Chromgelb, Chromgrün	1106 b
Chromoxyd in Teig	1111
— chromsaures	1041
Cordonnet (Seide)	445
Cremor tartari	1058
Cyankalium	1019
Dachziegel	647–650
Dampfgefäße	881–882
Dampfkessel aus Eisen	881
aus anderen Metallen als Eisen	882
Dampflokomotiven	883
Dampfmaschinen, feststehend; Dampflokomobile; Dampfbagger; Dampfhämmer; Dampfkranen; Dampframmen; Dampfspritzen; Dampfpflüge; Dampfdresch- und Dampfnähmaschinen; Dampfwalzen; Dampfturbinen	894 c–d. 895 b. 896 b. 897 b. 898 b
Därme	149
Daunen	156
Decken, abgepaßt aus Baumwolle	378–379
aus Leinen usw.	417–418
aus Seide	453–454
— aus Wolle	479–480
aus Flechtstoffen, wie Stroh, Rohr, Bast usw.	506–507
— aus Tierhaaren	501
Demonstrationsapparate	941
Dextrin	1081 a
Draht (leonischer)	821
Drainröhren	661
Drechslerwaren aus Holz	257–258
Drehscheiben	736
Drogen	966–984
Druckpapier	300–302
Dünger	169–170
Düngmittel, aufgeschlossen	169
Düngstoffe	169–170
Dynamit	1083
Edelmetalle	871–874
Eier	86
Einbanddecken	336
Eisen, gezogen oder kalt gewalzt: roh	723
—, —: verbleit, verzinnt, bemalt usw.	724
— Beschläge: Fischbänder, roh	770
Fensterbeschläge, Jalousiebeschläge, Turbeschläge	771
— Blechwaren	787–790
— Drahtgeflechte	785 b
— Drahtgewebe	785 a
Drahtseile und -Taue	764–765
— Drahtstifte	774
Drahtwaren	787–790
— Heizungsapparate aus nicht schmiedbarem Eisenguß: Radiatoren, Rippenheizkörper	791 a u. b
— Ketten	761–763
— Kochherde	781
Messerschmiedewaren	810
— Möbel aller Art	783–784
— Nägel	775–778
— Nieten	766–768
Öfen	781
— Ofenrohre	780
— Pfannen	779
— Röhren	742–744
Röhrenverbindungsstücke	745–746
Rolladen, fertige	786
— Schlosserwaren	787–790
— Schrauben, blanke	769
— Schrauben, schwarze	766–768
Schraubenmuttern, blanke	769
— Schraubenmuttern, schwarze	766–768
Spenglerwaren	787–790
Turschlösser	772–773
Waffen	811–813
Waren aus schmiedbarem Eisenguß (Weichguß, aus Stahlguß, aus Schmiedeeisen, aus Stahl	803–809
Waren aus nicht schmiedbarem Eisenguß (Grauguß)	793–801
— Werkzeuge: Feilen, Raspeln	748–750
— — Präzisionswerkzeuge für Metallbearbeitung	753–756
— — Sensen, Sicheln, Gabeln	751
— — landwirtschaftliche und Gartenwerkzeuge aller Art, nicht anderweit genannt	752

	Nr. des Zolltarifs
Eisen: Werkzeuge: Uhrmacherwerkzeug	747
— — andere	757—760
Eisenbahnmaterial:	
Achsen, fertige	738—739
— Achsgabeln, Bremswellen, fertige	741
— Drehscheiben	736
— Geleise, transportable	736
— Klemmplatten, fertige	741
— Kreuzungen	736
— Kupplungen, fertige	741
— Laschen, fertige	740
— Lichtraumprofile	738—739
— Notketten, Puffer, fertige	741
— Pufferfedern, fertige	738—739
— Pufferhülsen	741
— Radbandagen, fertige	738—739
— Räder, fertige	738—739
— Radsätze	738—739
— Radsterne, fertige	738—739
— Schiebebühnen	736
— Schienen, Schwellen	734. 735
— Schienennägel, Schienenschrauben	741
— Signalscheiben	738—739
— Spurscheiben	741
— Stoßfedern, Tragfedern	738—739
— Unterlagsplatten	740
— Weichen, Zahnstangen	736
— Zahnstangenstühle	741
— Zugfedern, fertige	738—739
— Zughaken, fertige	741
— Zugstangen	736
Eisenbahnwagen	918 u. 919
Eisenbeize (Eisen, holzessigsaures)	1018 a
Eisenöfen mit Kachel- oder Fliesenverkleidung	668
Eisenvitriol	1043
Elektrische Apparate	952—956
Elektrische Transformatoren	894a u. b. 895 a. 896 a. 897 a. 898 a
— nicht montiert	628
Enveloppen	332—333
Enzianwurzeln	30
Erdfarben	1090
Erdkugeln (Globen)	941
Essig und Essigsäure	130—131
Essigäther	1063
Essigsäure, roh	1051
Fahrräder (Velozipede)	915—917
Fahrstühle (Kranken-)	911
Faltenfilter aus Papier	298
Faltschachteln aus Papier	330
Falzkapseln aus Papier	331
Falzziegel	647
Farben: aus Steinkohlenteer	1098
— chemische, nicht zubereitet	1100—1106
— aller Art, zubereitet	1107—1111
— Erdfarben	1089—1090
— vegetabilische Farben	1095
Farben mit Wasserteig	1111
Farbstifte	1155 a
Farbstoffe aus Steinkohlenteer	1097—1099
Farbwaren	1089—1114
Faserstoffe zur Papierfabrikation	289—291
Fässer aus Holz	256
Faßholz: gespalten	239
— gesägt	235—236
Federdecken	575
Feigen, geröstet	57
Feilen	748—750
Feinmeßwerkzeuge	937
Feldgewächse, frische	220
Felgen aus Holz, unfertig	249
Felle	174—176
Fensterbeschläge	771
Fensterglas	686—688
Ferngläser	946
Fette, feste, zu gewerblichem Gebrauch	1120—1124
— flüssige, zu gewerblichem Gebrauch	1118
— Maschinen- und Wagenfette, verarbeitet	1132
Fettlaugenmehl	1138—1139
Filter aus Papier (Faltenfilter), Filterpapier	298
Filze aus Tierhaaren	501
Filzstoffe aus Wolle	489
Filztücher: aus Baumwolle	392
— aus Wolle	488
Filzwaren ohne Näharbeit	492—493
Firnis	1113—1114
Fischbänder	770
Fischbein	154
Fische	87 u. 88
Fischleim	1076
Flachsgarne	401—404
Flachs- (Leinen-) Gewebe	406—413
Flanschen zu Röhren	744
Flaschenlack	1158
Flaum	156
Fleisch, konserviert	77 a u. b
Fliesen: aus Steinzeug	669—672
— aus Ton	656—659
Flintsteinpapier	630
Florettseide	445
Flügelklaviere	957
Fluorchrom	1041
Fluorsilikat	1027
Formaldehyd, denaturiert	1053
Formerarbeiten aus Gips usw.	601
Foulards: aus Baumwolle	380
— aus Wolle	483
Früchte, eingemacht	101
— eingestampft	30
Fruchtäther	1052
Fuhrwerke, nicht anderweit genannt, zum Personen- und Gütertransport: mit mechanischem Motor	913—914
— ohne mechanischen Motor	912
Füllen	132
Fungivore	1044
Fourniere aller Art	241
Fuselöl, roh und gereinigt	1049
Galanterieartikel (Kleinmöbel)	268
Galanteriewaren (feine Kurzwaren)	1144
Garancine	1095
Garnhülsen aus Papier oder Pappe für Spinnereien und Zwirnereien	339
Gartengewächse	220
Gartenwerkzeuge aller Art, nicht anderweit genannt	752
Gase, flüssige, nicht anderweit genannt	1017
Gasmesser	948
Gasretorten	665
Geflechte aus Kupfer- oder Messingdraht	829
Geflügelkonserven	85
Gehäuse für Wanduhren und Musikdosen	269
Gelatine	1076
Gemälde	328. 329
Gemüse	40—44
Geodätische Apparate und Instrumente	937
Geräte, mechanische	881—904
— nicht anderweit genannt	894—898
Gerbstoffextrakte	1055
Geschäftsbücher	335
Gewebe, elastische	527
Gewebe: aus Eisendraht	785 a
— aus Gold- und Silberfaden	872

	Nr. des Zolltarifs
Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht	829
Gips	611
Glas in Metall gefaßt, ohne Malerei	700 a u. b
Glasbilder	701 b
Glasmalereien	701 a
Glaspapier	630
Gläser, ungefaßte, optische	944
Glaswaren, andere, Hohlglas	691—695
— Spiegelglas	702—704
Spiegel	705 706
Glaubersalz	1025
Globen	941
Glocken aus Kupfer, Bronze usw.	831—832
Glühlampen, elektrische	1148—1149
Glühstrümpfe, ausgeglüht	1150
Glyzerin, Glyzerinlauge	1056
Golddraht, Goldfaden	871
Goldschmiedwaren	874
Granit	591
Graphophone	955
Grassaat	203
Graugußwaren	791—801
Griffel	1155 b
Grünspan	1004
Gurten	427
Haare, Pferde- und Büffelhaare	497
Hafer	3
Hafergrütze usw.	11
Handschuhe aus Leder	202
Handtücher aus Baumwolle	369—370
Harmoniums	959
Hartlot	817
Harze, verarbeitete	1057
— zu pharmazeutischem Gebrauch	968
Harzöl	1131
Hausenblase	1076
Hausteine	591 a u. b
Hauswirtschaftliche Maschinen	892
Häute und Felle	174—176
Heizkörper (Rippen-)	791 a
Hektographenmasse	1073
Hohlglas	691—695
Holz	221—241
Rebstecken	238
Reifholz	238
— Reisig	221—222
Holzborke	221—222
Holzzement	641
Holzgeist, ungereinigt	1051
— chemisch rein (Methylalkohol)	1059
Holzkohlen	224
Holzschliff	289
Holzwaren, vorgearbeitet, auch gehobelt	250
Holzwaren, fertige, nicht anderweit genannt	270—271
Holzwolle	248
Hopfen	53
Hörner	151
Hufnägel	775
Hüte	563—570
Indigo, Indigolösung	1099
Instrumente	937—965
astronomische	937
chirurgische	938
geodätische, mathematische	937
musikalische	957—965
Musikwerke	965
optische	944—946
orthopädische	939
physikalische	947
Instrumente, Zeichnungsinstrumente	942 a u. b
für angewandte Elektrizität	952 956
Isolatoren aus Porzellan	679
— montierte	952
Jettwaren	1144
Jod	1009
Jodoform	975
Jodsalze	1009
Jodverbindungen, organische	1059
Jungvieh	142
Jutegarne	399 404
Jutegewebe	405. 407 413
Kabel aller Art	823—828
Kabelträger (Maste)	742 u. 899
Kacheln (Ofen-)	667
Kachelöfen, aufgesetzt	668
Kaffee	55
Kaffeesurrogate	56
Kalbleder, naturbraun, gewichst	178
— narbenschwarz, chagriniert	179
Kalender, Wand- und Abreiß-	337
Kali: blausaures gelbes, blausaures rotes, chromsaures rotes	1019
neutrales weinsaures	1058
— oxalsaures	1061
— saures, weinsteinsaures	1058
— übermangansaures	1019
Kaliumbichromat, Kaliumpermanganat	1019
Kalk, doppeltschwefligsaurer	1004
— holzessigsaurer	1021
— karbolsaurer	1021
Kalziumkarbid	1010
Karborundumfabrikate	630—632
Kämmlinge	456
Kammzug	457
Kampfer	1052
Kanalisationsbestandteile	674
Kapseln (Keramik)	666
Karbolsäure	1065
Karbolineum	1064
Karbolkalk	1021
Karminlack	1102
Karten und kartographische Werke	322
Kartoffelmehl	1078. 1080 a
Kartoffeln	45
Kartoffelstärke	1078. 1080 a
Kartonagearbeiten, nicht anderweit genannt	338—340
Kartons, ohne Bearbeitung	303—304
— bedruckte	312—318
— mit Bearbeitung	305—311
— zum Aufkleben von Photographien usw., zugeschnitten	318
— Rohre, nicht überzogen	330
Käse	98
Kasein	1072
Käselab	149
Kassakontrollapparate	948
Kathedralglas	685
Kautschuk	517—529
Kautschuk, aufgetragen auf Gewebe	528
Unterlagsstoffe	528
gummierte Stoffe für Wagendecken	526
Kautschukwaren, nicht genannte	529
Kerzen	1135. 1136
Ketten, eiserne	761—763
Kettenstichstickereien	384. 385
Kieselfluornatrium	1027
Kinderfahrräder	910
Kinderschlitten, Kinderwagen	910
Kinematographen	955
Kirchenorgeln	958

	Nr. des Zolltarifs.
Kitt	1112
Kleber	1074
Kleesaat	203
Kleidungsstücke aus Asbest	636
— für Damen und Mädchen	549—551
— für Herren und Knaben	546—548
— bestickt; Spitzenkleider	552
— mit Besatz oder Futter aus Pelzwerk oder Federn	554
Kleinmöbel	268
Klinker	656
Klichees für Buch- und Kunstdruck, Zeugdruck usw.	900—902
Knochenplatten	151
Kochherde aus Eisen	781
Kohlen, zubereitete, für elektrische Beleuchtung	627
Kohlensäure, komprimiert, flüssig	1014
Kokosöl	1120
Kollodium	1059
Kollodiumwolle	1082
Konfektionswaren	530—584
Konserven: Fleischkonserven	77 a u. b
— Geflügelkonserven	85
— Gemüsekonserven	41—44
— Wildbretkonserven, Wildgeflügelkonserven	82
— zum Tafelgenuß, anderweitig nicht genannt	103
Konstruktionen, eiserne	899
Kontrollapparate und -Instrumente für angewandte Elektrizität	953
Kopfleder	177
Korbflechterwaren, ohne Gestell	512—515
Korbmöbel	278—280
Korkschalen für Bauzwecke	624
Korksteine und Korksteinplatten für Bauzwecke	624
Korsette	535—536
Kosmetische Mittel	982—983
Krankenfahrstühle	911
Kränze, aus frischen Blumen	207
Kratzen und Kratzenbeschläge	904
Krawatten aller Art	553
Kreide (Schreib-)	1155 a
Krimmer (Wollastrachan)	476
Krugware (Steinzeugwaren), gemeine	675
Kübler- und Küferwaren	256 a—c
Kühe	138
Kühlanlagen 894 c. d. 895 b. 896 b. 897 b.	898 b
Kunstdünger	169
Kunstgebilde aus Terrakotta	664
Kunstwolle	458
Kupfer	817—837
Kupfer, versilbert, vergoldet, auf Garn oder Seide gesponnen	820
Kupferblech	817
Kupferdraht	818
— mit Kautschuk- oder Guttaperchaumhüllung	824—828
Kupferröhren	819
Kupferstangen	817
Kupfervitriol	1044
Kupferwaren	833—837
Kurzwaren, nicht anderweit genannt	1144—1145

Lacke	1113
Lackfarbstoff	1102
Lampen aller Art	1147—1151
— Bestandteile von	1151
Lampen, elektrische	1147—1150
— Glühstrümpfe, ausgeglüht	1150
Landenbäume, unfertig	249
Landkarten	322
Laub	211
Läufer aus Kautschuk	520. 524
Lavendelöl	1052
Leder: Bodenleder, Kopf- und Bauchleder	177
Leder: Oberleder	178—181
— Zeugleder und Riemenleder; Militärleder	182—183
— Abfalleder, nicht anderweit genannt: Kunstleder	186
— andere Lederarten	184
Lederappretur	1143
Lederöle	1143
Lederschwärze	1143
Lederwaren, fertige	188
Leibwäsche: aus Baumwolle, Leinen usw.	530—532
— aus Seide	533
— aus Wolle	534
Leim	1075—1077
Leim, flüssig oder in Pulver, in Gefäßen von 1 kg und darunter	1159 a
Leinenbänder	419
— Garne	401—404
— Gewebe	406—413
— Posamentierwaren	420
— Spitzen	422
— Stickereien	421
Leinöl, gekochtes (Ölfirnis)	1114
Leinwand: Buchbinderleinwand	377
— Ölleinwand	393
Leiogomm	1081 a
Leisten zu Rahmen	272—274
Leonischer Draht	821
Lichtkohlen	627
Linoleumteppiche	395
Lithographiesteine	605—606
Lithoponweiß	1104
Litzen aus Baumwolle, Barmer	382
Lohkuchen	223
Lokomotiven	883
Löschkarton, Löschpapier	298
Lumpenhalbstoff	289
Lupen	945
Luxusartikel aus Holz	268

Magnesia: kohlensaure, schwefelsaure	1003 a
Maisstärke	1079 b. 1080 b
Malergeräte	1159 b
Malzextrakt	114—115
Marmor, roh	591
Maschinen	884—898
— Buchbindereimaschinen	890
— Dampfmaschinen, feststehend; Dampflokomobile; Dampfbagger; Dampfhämmer; Dampfkrane; Dampframmen; Dampfspritzen; Dampfpflüge; Dampfdresch- und Dampfmähmaschinen; Dampfwalzen; Dampfturbinen	894 c u. d. 895 b. 896 b. 897 b. 898 b
— Dynamo-elektrische Maschinen	894 a u. b. 895 a. 896 a. 897 a. 898 a
— Fädelmaschinen	888
— Gas-, Petrol-, Benzin-, Heißluft- und Druckluft-Maschinen sowie andere Krafterzeugungsmaschinen	894 c u. d. 895 b. 896 b. 897 b. 898 b
— Hauswirtschaftliche Maschinen	892
— Landwirtschaftliche Maschinen	893
— Müllereimaschinen	894 c u. d. 895 b. 896 b. 897 b. 898 b
— Nähmaschinen	889
— Porzellanwalzen	894 c u. d. 895 b. 896 b. 897 b. 898 b
— Pumpen	894 c u. d. 895 b. 896 b. 897 b. 898 b
— Rechenmaschinen	948
— Spinnerei- und Zwirnereimaschinen	884
— Stickmaschinen	888
— Strickmaschinen, Verlitschmaschinen	887
— Wasserkraft- und Winddruckmaschinen	894 c u. d. 895 b. 896 b. 897 b. 898 b
— Webstühle und Webereimaschinen	885—886
— Werkzeugmaschinen	894 c u. d. 895 b. 896 b. 897 b. 898 b
— Wetterschießapparate	893
— Wirkmaschinen	887

	Nr. des Zolltarifs.
Maschinen für den Buchdruck und andere graphische Gewerbe	890
— für Färberei, Zeugdruck, Bleicherei und Appretur	894 c u. d. 895 b. 896 b. 897 b. 898 b
für die Fabrikation von Ziegeln, Backsteinen, Zement usw.	894 c u. d. 895 b. 896 b. 897 b. 898 b
— für die Herstellung und Bearbeitung von Nahrungsmitteln: Kältemaschinen: Kühlanlagen: Luftkompressoren	894 c u. d. 895 b. 896 b. 897 b. 898 b
— für die Herstellung und Verarbeitung von Papierstoff und Papier	894 c u. d. 895 b. 896 b. 897 b. 898 b
— und mechanische Geräte aller Art, nicht anderweit genannt und bearbeitete Teile von solchen	894 c u. d. 895 b. 896 b. 897 b. 898 b
Maschinenfett	1132
Maßstäbe	942 b
Maßwerkzeuge (Präzisions-)	753—756
Maste (Kabelträger)	742. 899
Mathematische Instrumente und Apparate	937
Matratzen	575
Matten aus Stroh usw.	506—507
Mehl: aus Getreide	16
— aus Hülsenfrüchten	16
— aus Mais	16
Mennige	1101
Merceriewaren, nicht anderweit genannt	1145
Meß-Apparate und -Instrumente für angewandte Elektrizität	953
Messerschmiedwaren	810
Metalldraht, mit Gold oder Silber umwunden	871
Methylalkohol	1059
Methyläthylketon	1051
Mikroskope	946
Milchsäure	1051
Milchzucker	977
Mineralblau	1106 b
Mineralwasser, künstliches und natürliches	978
Mirbanessenz	1069
Möbel und Möbelteile, fertige	259—268
Möbel aller Art, eiserne	783—784
Mohnöl, gekocht	1114
Molkensand	977
Moorextrakte	979—980
Muffeln (Keramik)	666
Munition für Handfeuerwaffen	1084
Musikalien	323
Musikinstrumente	957 965
Musikwerke	965
Mützen	560—562

Nabenrohlinge	249
Nägel: aus Eisen: geschnitten, gepreßt, gegossen, geschmiedet	775—776
— — Drahtstifte	774
— mit Kopf aus anderem Metall	777—778
— Hufnägel	775
Naphthalin	1065
Naphthalinfarben	1098
Naphthol	1069
Natriumbichromat	1025
Natriumsuperoxyd	1005
Natriumthiosulfat	1027
Natron: arsenikfaures flüssiges	1023 a
— blausaures	1025
— chromsaures	1025
— doppeltkohlensaures, doppeltschwefligsaures	1023 a
— essigsaures	1027
— phosphorsaures	1023 b
— salpetrigsaures	1026
— schwefligsaures	1023 a
— schwefelsaures	1025
Natron: unterschwefligsaures	1027
Natronsalze, nicht anderweit genannt	1028
Nelkenöl	1052
Netze	424
Neusilber	860
Neusilberwaren	861
Nickel: rein oder legiert, gewalzt, gezogen	860
— in Platten, Stangen, Blech, Draht, Röhren	860
Nickelwaren	861
Nieten: aus Eisen	766—768
Nitrobenzol	1069

Ochsen	136
Öfen: eiserne	668—781
— Kachelöfen	668
Ofenkacheln	667
Ofenrohre, eiserne	780
Öle: ätherische	969
— medizinische, pharmazeutische: nicht verarbeitet	968
verarbeitet	981
Öle: mineralische, Teer- und Harzöle	1129—1131
— zu gewerblichem Gebrauch, unverarbeitet	1115—1118
— Maschinenöl	1132
— Pflanzenöle	1118
Ölfirnis	1114
Ölleinwand	393
Ölpapier	307 a
Optische Gläser, ungefaßt	944
Orchestrions	960
Orgeln (Kirchen-)	958
Orthopädische Instrumente und Apparate	939
Oxalsäure	1061

Packschachteln	330
Palmöl	1120
Pantoffeln	193—201
— Bestandteile von —	190—191
Papier	289—340
Papiere, Kartons und Pappen: ohne nachträgliche Bearbeitung	293—304
Papier mit nachträglicher Bearbeitung	305 311
— bedruckt: typographisch oder lithographisch	312—315
— — nach andern Verfahren bedruckt (Lichtdruck, photographischer Druck, Kupferdruck usw.)	316 317
— chemisch präpariert und lichtempfindlich	307 d
— liniiert	305
— gestrichen	306 a
— geschnitten in der Breite von weniger als 25 cm	308
— für den Detailverkauf hergerichtet	309
— in Verbindung mit Geweben	311
— Druckpapier, Schreib-, Post- und Zeichnungspapier: einfarbig	300—301
— — mehrfarbig	302
— Filtrierpapier, Faltenfilter	298
— Garnhülsen für Spinnereien, Zwirnereien	339
— Glas-, Rost-, Schmirgelpier	630
— Löschpapier, Löschkarton	298
— Öl-, Paraffin-, Paus- und Wachspapier	307 a
— Packpapier	293—297
— Pergament- und Pergaminpapier	307 c
Seidenpapier von 25 g und darunter per qm	299
Stanniolpapier	307 b
— Teerpapiere	297
Wellpapiere	295
— Zeitungsdruckpapier	300
Papierbereitung: Faserstoffe	289—291
Papierrohre, nicht überzogen	330
Papiersäcke	331
Papiertapeten	320
Papierwäsche	556

	Nr. des Zolltarifs.
Pappen mit Naturpapier überzogen	310
Paraffin	1129
Parfümerien	982—983
Parian	678
Pariserblau	1105
Patentpacking	296
Pelzwerk, zugeschnitten und fertig	571
Perchlorate	1011
Perlweiß	1104. 1107
Persulfate	1011
Pferde	132
Pferdedecken aus Tierhaaren	501
Pferdehaare	497
Pflanzen, lebende	208—210
Pflanzenalkaloide	971
Pflanzenfette	1120
Pflanzenknollen	206
Pflanzenöle	1118
Pflanzensäfte, eingedickte	968
Pflanzenwachs	1122
Phonographen	955
Phosgen	1059
Phosphorsäure	1008
Photographien	324
Photographische Apparate	943
Phthalsäure	1067
Physikalische Instrumente und Apparate, nicht anderweit genannt	947
Pianos	957
Pigmentstoff	1102
Pinsel aller Art	283
Platinadraht, Platinafaden	871
Platten für Buch- und Kunstdruck	900. 902
— feuerfeste und säurefeste	660
— aus Steinzeug	669—672
— aus Ton	656—660
Plattierte Waren	873
Plattstichstickereien	386—388
Plüsch (Woll-)	476
Porphyr	591
Portlandzement	619
Porzellan aller Art	680
Porzellanwalzen	894c. d. 895b. 896b. 897b. 898b
Posamentierwaren: baumwollene und Barmer Litzen	382. 383
— leinene usw.	420
— seidene	450
— wollene	485
Pottasche	1031
Präparate, pharmazeutische, wie: Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Tinkturen usw.	981
— organische und anorganische chemisch-pharmazeutische	974
Produkte, pflanzlichen und tierischen Ursprungs zu pharmazeutischem Gebrauch und für Parfümerie, nicht anderweit genannt	968
Pumpen	894c. d. 895b. 896b. 897b. 898b
Putzmacherwaren	574
Putzpomaden, Putzseifen	1143a u. b
Pyridinbasen	1051
Quader (Bausteine)	591a u. b
Quellsalze	979—980
Quincailleriewaren	1144—1145
Radiatoren	791b
Rahmen für Spiegel oder Bilder	275—277
Raspeln	748—750
Rebstecken	238
Rechenmacherwaren	253
Rechenmaschinen	948
Reifholz	238
Reiseartikel	1152—1153
Reiseartikel integrierende Bestandteile	1145
Reisig	221—222
Resorzin	1067
Rhodanaluminium	1041
Rhodankalium	1019
Riechstoffe, synthetische	982—983
Rinder, geschaufelt	139
Rippenheizkörper	791a
Rohre aus Papier	330
— geschweißte oder genietete, aus Schmiedeeisen von 40 cm Lichtweite und darüber	899
Röhren: aus Eisen, von weniger als 40 cm Lichtweite	742—744
— feuerfeste, aus Ton	660
— aus Kautschuk	518. 522
— aus Steinzeug	673
— aus Ton	661—662
Röhrenformstücke (Ton usw.)	662—673
Röhrenverbindungsstücke (aus Eisen)	745—746
Rohstoffe, chemische	995 u. 999
— animalische und vegetabilische zu pharmazeutischem Gebrauch	967
Rolladen, fertige aus Eisen	786
Ruffe	1103
Sagomehl, Sagostärke	1078. 1080b
Saiten für Musikinstrumente	963
Salizylsäure	1068
Salmiak	1032
Salmiakgeist	1033
Salpetersäure	1034
Salzsäure	1035
Samtartige Baumwollengewebe	371
Säure, arsenige	1003a
Säuren, flüssige, nicht anderweit genannt	1038
Sauerkleesalz	1061
Schafe	145
Schärpen aus Baumwolle	380
— aus Wolle	483
Schellen aus Kupfer und Kupferlegierungen	832
Schiefer, eingerahmt (Schiefertafeln)	1156
Schießbaumwolle	1082
Schiffe	923
Schirme: Regen- und Sonnenschirme	576—577
— Schirmgestelle	578—579
— Schirmstöcke	580a. 581a u. b
Schläuche: aus Kautschuk: mit Gewebe oder Metalleinlage	522
— — ohne Gewebe- oder Metalleinlage	518
— aus Leinen usw.	428
Schlitten, Kinderschlitten	910
Schmierseife	1141
Schmirgelfabrikate	630—632
Schmuckfedern	573
Schottensand	977
Schrauben: aus Eisen, schwarze	766—768
— — blank	769
Schraubenmuttern	766—769
Schreibkreiden	1155a
Schreibmaterialien	1159b
Schreinerwaren (Bau-)	251—252
— Möbel usw.	259—268
Schuhe	193—201
— Bestandteile	190—192
— Einlagesohlen	192
Schüttsteine aus feinem Steingut oder Porzellan	674
Schwärzen (chemische Farben, trocken)	1103
— Buchdruckerschwärze	1108
— Lederschwärze	1143a u. b
Schwefelarsenik	1004
Schwefeläther	1062

	Nr. des Zolltarifs
Schwefeleisen	1021
Schwefelnatrium	1025
Schwefelsäure	1036
— rauchende	1037
— zu Düngzwecken	170
Schwefelsäurechlorhydrin	1037
Schweflige Säure	1036
Scheinfurtergrün	1105
Seide und Florettseide zum Nähen, Sticken, Posamentieren	445
Seidendecken, abgepaßt	453—454
Seidenstickereien	451
Seidenwaren	447—452
Seifen	1141—1142
Seilerarbeiten	423—425
Sensen	751
Shals: aus Baumwolle	380
— aus Wolle	483
Sicheln	751
Siegellack	1158
Silkative	1113
Silberdraht, Silberfaden	871
Silberschmiedwaren	874
Smalte	1106 b
Soda, kalziniert	1039
Spazierstöcke	580 b. 581 a u. c
Speck, gedörrt	77 b
Speiseessig	130—131
Spicköl	1052
Spiegel mit Rahmen	705—706
Spiegelglas	702—704
Spielzeug aller Art	1160
Spitzen: aus Baumwolle	391
— aus Leinen usw.	422
aus Seide	452
— aus Wolle	487
Spitzengewebe	375
Sprengschnüre	1085
Sprengstoffe	1082—1085
Spreu	211
Stahldrahtbürsten	284 a
Stahlgußwaren	803—809
Standöl	1113
Standuhren	928
Stanniol	856
Stärke aller Art	1078—1081
Stärkegummi	1081 b
Statuen aus Terrakotta	664
Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten	598
Steinkohlenteerderivate	1065
Steinzeug	669—676
Stereoskope	946
Stickereien: aus Baumwolle	384—389
— aus Leinen usw.	421
— aus Seide	451
— aus Wolle	486
Sträucher	208—210
Streichgarn	460—461. 465. 466
Streichgarngewebe	471. 474—475
Stricke	423
Strohstoff	290—291
Strohwaren	510—511
Strümpfe: aus Baumwolle, Leinen usw.	538
— aus Seide	541
— aus Wolle	544
Superphosphate	169
Suppenartikel; Suppen, kondensiert	100
Syenit	591
Tapeten (Papier)	320
Tapiokamehl, Tapiokastärke	1078. 1080 b
Taue: aus Flachs, Hanf usw.	423
Taue aus Eisen	764—765
Teerfarben, nicht genannt	1098
Teerölderivate	1064
Teertuch	642
Telegraphen- und Telephonapparate	954
Tender	883
Teppiche: aus Kautschuk	520 524
— aus Jute, Leinen usw	429—431
— aus Wolle	481 482
— aus Tierhaaren	501
— Linoleumteppiche	395
Terpentinöl	995
Terrakotten, roh	663
Thymol	1052
Tiegel, aus Ton	666
Tinte aller Art	1157
Tischtücher aus Baumwolle	369—370
Toluidin	1066
Toluol	1065
Tonerde, essigsaure	1018 b
— schwefelsaure, Tonerdehydrat, Tonerdenatron	1041
Tonwaren	647—668
Töpferwaren	677—681
Torf	223
Torfstreu	211
Transformatoren, elektrische	894 a. b. 895 a. 896 a. 897 a. 898 a
Treibriemen aus Kautschuk	523
— aus Leder	185
— andere	903
Tüll aus Baumwolle, broschiert	374
Tüllstickereien	387
Türbeschläge	771. 1154
Türschlösser	772. 773. 1154
Türvorlagen aus Kautschuk	520 524
Tüten (Papier)	331
Uhren: Stand- und Wanduhren	928
— Gehäuse aus Holz	269
— Wecker	929
Uhrmacherwerkzeug	747
Ultramarin	1105
Unterlagsstoffe aus Kautschuk	528
Vaselin	1130
Verbandmittel, chirurgische	1161
Verpackungsmaterial, gewöhnliches	248
Verzierungen, architektonische, aus Ton	663
Viktoriagrün	1106 a
Vorhänge, gestickte	384
Wacholderöl	1052
Wachs	1122—1124
Wachsarbeiten	1135—1137
Wachslichter, Wachsrödel	1135
Wachstaffet	394
Wachstuch zu Möbeln	394
— zu Verpackungszwecken	393
Waffen und -Bestandteile	811—813
Wagen: Eisenbahnwagen	918 u. 919
— Kinderwagen	910
andere	912
Wagendecken (Blachen	584
— gummierte, Stoffe für —	526
Wagenbeschläge aus unedlen Metallen	1154
Wagenfette (auch Wagenschmiere)	1132
Waldgewächse, frische	220
Walzen, Platten und Clichés für den Buch- und Kunstdruck	900. 902
— graviert, für den Zeugdruck	901

	Nr. des Zolltarifs.
Wandkalender	337
Waschmittel, Waschpulver, aller Art, nicht anderweit genannt	1138. 1139
Wasser, destillierte, aromatische	968
Wasserglas	1045
Wassermesser	949
Wasserstoffsuperoxyd	1046
Watte: Baumwollwatte	345—346
Weichkäse	98
Wein und Weinmost:	
— Naturwein	117. 119
Weinstein, gereinigter	1058
— Brechweinstein	1058
Weinsteinsäure	1050
Weizenstärke	1079 b u. 1080 b
Wetterschießapparate	893
Wichse aller Art	1143 a u. b
Wildbret und Wildgeflügel	81
— Konserven	82
Wirkwaren: aus Baumwolle	537—539
— aus Leinen	537—539
— aus Seide	540—542
— aus Wolle	543—545
— mit Besatz oder Futter aus Pelzwerk oder Federn	554
Wissenschaftliche Apparate (Demonstrations-)	941
Wollabfälle	456
Wollbänder	484
Wolle	456—458
Wollgarne: Kammgarne	462—463. 467—468
— Streichgarne	460—461. 465—466
— Alpakka-, Mohair- und Kamelhaargarne	469
— für den Detailverkauf hergerichtet	470
Wollgewebe: Kammgarngewebe	472. 474—475
Wollgewebe: Plüsch, Krimmer (Astrachan)	476
— Streichgarngewebe	471, 474—475
Wollstickereien	486
Wollteppiche	481—482
Wollwaren, andere	483—493
Wurstwaren	80
Wurzeln, zur Destillation	30
— zu pharmazeutischem Gebrauch	967

Zählapparate, elektrische	953
Zeichnungsinstrumente	943
Zeichnungsmaterialien	1159 b
Zeichnungspapier	300—302
Zeitungsdruckpapier	300
Zellulose	290—291
Zement	619
Zichorienwurzel, getrocknet	57
Zinkolith	1104
Zinkstaub	1021
Zinkvitriol	1043
Zinkwaren	851—852
Zinkweiß	1104. 1107
Zinnober	1105
Zinnsalze	1047
Zinnwaren	857—858
Zitronensäure	1050
Zucker	70
Zuckerbäckerwaren, Zuckerwaren	102
Zündhölzer	1087
Zündschnüre	1085
Zweige von Pflanzen, frisch	207
Zwieback	21

Deutsches Reich und Schweiz.

Handels- und Zollvertrag vom 10. Dezember 1891 in der durch den Zusatzvertrag vom 12. November 1904 abgeänderten Fassung.

Vertrag.

Artikel 1.

Die beiden vertragschließenden Teile werden sich wechselseitig in Beziehung auf die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr in jeder Hinsicht auf dem Fuße der meist begünstigten Nation behandeln.

Jeder der beiden Teile verpflichtet sich demgemäß, jedes Vorrecht und jede Begünstigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat oder in der Folge zugestehen möchte, insbesondere jede Ermäßigung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, gleichmäßig auch dem anderen vertragschließenden Teile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich ferner, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen. Ausnahmen sind nur zulässig:

1. in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;
2. aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
3. aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten, Schädlinge oder andere Gefahren;
4. behufs Durchführung der inneren Gesetzgebung, soweit durch diese die Erzeugung, die Beförderung, der Vertrieb oder der Verbrauch gewisser Gegenstände verboten oder eingeschränkt wird.

Artikel 2.

Die in der Anlage A bezeichneten Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in der Anlage B bezeichneten Gegenstände deutschen Ursprungs oder deutscher Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in die Schweiz zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Artikel 3.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiet von jeder Durchgangsabgabe befreit sein.

Artikel 4.

Zur Erleichterung im gegenseitigen Grenzverkehr sind unter den vertragschließenden Teilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage C dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen finden.

Artikel 5.

Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits zugestanden, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist:

1. für Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Teile in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen, oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr, oder als Muster

   eingebracht werden; alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;
2. für Vieh, welches aus dem einen Gebiete auf Märkte des anderen gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;
3. für handelsübliche Umschließungen aller Art, sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, auch Webebäume, Holz- und Papprollen und dergleichen, die aus dem einen Gebiete in das andere zum Zwecke der Ausfuhr von Waren eingeführt, oder, nachdem sie nachweislich dazu gedient haben, aus dem andern Gebiete wieder zurückgebracht werden;
4. für Vieh, welches zur Fütterung, Mästung oder auf Weiden aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und von der Fütterung, Mästung oder nach der Weidezeit in das erstere zurückgeführt wird.

Artikel 6.

Zur Regelung des Verkehrs zum Zwecke der Veredlung oder Ausbesserung von Waren zwischen den Gebieten der vertragschließenden Teile wird festgesetzt, daß bei der Einfuhr in das Veredlungsland und bei der Rückkehr aus demselben von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit bleiben:

a) Seide aller Art, sowie Garne und Gewebe, welche zum Winden (Haspeln, Spulen), Zwirnen, Waschen, Bleichen, Mercerisieren, Farben, Umfärben, Bedrucken (und zwar Garne zum Bedrucken auch in durchschossenen Ketten), Gaufrieren, Moirieren, Appretieren, Walken, Pressen, Plissieren oder zur Vornahme ähnlicher Veredlungsarbeiten,

b) Häute und Felle, welche zur Leder- und Pelzwerkbereitung,

c) Gegenstände, welche zum Lackieren, Polieren und Bemalen in das andere Gebiet ausgeführt worden sind,

d) sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung oder Veredlung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit derselben unverändert bleibt,

und zwar in allen diesen Fällen, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Waren und Gegenstände außer Zweifel ist.

Ferner werden beiderseits, bei Festhaltung der Identität, von Eingangs- und Ausgangsabgaben freigelassen:

1. Gewebe, welche aus der Schweiz in die bayerischen Hauptzollamtsbezirke Lindau und Pfronten, den württembergischen Hauptzollamtsbezirk Friedrichshafen, den württembergischen Oberamtsbezirk Riedlingen, den preußischen Regierungsbezirk Sigmaringen und den badischen Kreis Konstanz, oder welche aus Deutschland nach der Schweiz versandt werden, um dort bestickt und sodann zurückgesandt zu werden. Außer den Geweben werden auch die Stickmusterblätter sowie das Stickmaterial (Seide oder Garn) beiderseits zollfrei abgefertigt.
2. Unaufgeschnittene Samte, Plüsche, samt- und plüschartige Gewebe, welche aus Deutschland nach der Schweiz ausgehen, um dort aufgeschnitten und sodann zurückgesandt zu werden.

In allen genannten Fällen kann die Zollfreiheit von dem Nachweise der einheimischen Erzeugung der zur Veredlung ausgeführten Waren abhängig gemacht werden, ausgenommen bei Seide zum Färben oder Umfärben, für welche dieser Nachweis nicht verlangt wird.

Artikel 7.

Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die vertragschließenden Teile die Zollabfertigung im wechselseitigen Verkehre so weit erleichtern, als sich dies mit der Zollsicherheit verträgt.

Artikel 8.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kantonen, Ländern, Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Keiner der beiden vertragschließenden Teile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden, und welche in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschließenden Teile es nötig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Akzisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragschließenden Teile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisierten Waren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopols bestimmten Abgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird — unter Wahrung des in Absatz 1 dieses Artikels enthaltenen Grundsatzes —, bei der Einfuhr außer mit dem tarifmäßig etwa entfallenden Zolle noch mit einer Gebühr zu belegen, deren Betrag der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren fiskalischen Belastung gleichkommt.

Artikel 9.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produzieren, Warenankäufe zu machen oder bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen, in deren Gewerbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen zu suchen, ohne hierfür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen in der Regel nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen; indessen soll ihnen die Mitführung von Waren insoweit erlaubt sein, als sie den im Inlande domizilierten inländischen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) gestattet wird.

Die Ausfertigung der Gewerbe-Legitimationskarte soll nach dem unter lit. D anliegenden Muster erfolgen.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen, und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen, einschließlich des Hausierhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden, behalten sich die vertragschließenden Teile volle Freiheit der Gesetzgebung vor.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf die mit einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

Artikel 10a.

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife A und B, einschließlich der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen, sowie der Zollsätze der von den vertragschließenden Teilen mit dritten Staaten vereinbarten Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus den Angehörigen seines Landes eine geeignete Persönlichkeit zum Schiedsrichter bestellt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die beiden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Falle zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im ersten Absatz bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrages zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Februar 1892 an in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Kraft bleiben.

Vermerk. Der Zusatzvertrag bestimmt folgendes:

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll am 1. Januar 1906 Geltung erlangen. Indessen soll deutscherseits die Befugnis bestehen, die Inkraftsetzung der Anlage A und der hierauf bezüglichen Bestimmungen in Artikel 4 Ziffer IV bis zum 1. Juli 1906 zu verschieben.

Mit den durch den Zusatzvertrag bedingten Änderungen und Ergänzungen soll der bestehende Handels- und Zollvertrag vom 10. Dezember 1891 während der Zeit bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor diesem Termin seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgibt, soll der letztere nebst den erwähnten Änderungen und Ergänzungen in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile diese Abmachungen kündigt.

Anlagen A u. B.

Vermerk. Die im Artikel 2 genannten Tarifanlagen A und B sind durch die Tarifanlagen A und B des Zusatzvertrags ersetzt worden. (Siehe diese S. 8 und 19.)

Anlage C.

Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs.

§ 1.

Um die Bewirtschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit:

Getreide in Garben oder in Ähren,
die Roherzeugnisse der Wälder, Holz und Kohlen,
Sämereien,
Setzlinge, ausgenommen solche von Obstbäumen und Zierpflanzen,
Stangen,
Rebstecken,
Gerätschaften und Materialien zum Bespritzen der Reben,
Werkzeuge aller Art und
Tiere,

die zur Bewirtschaftung der innerhalb eines Umkreises von 15 km auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehaltlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudationen allfällig bestehenden Kontrollen.

Von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben werden ferner befreit sämtliche Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze zwischen beiden Gebieten durchschnittenen Landgutes, bei der Beförderung zu den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Teilen.

§ 2.

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben befreit:

1. Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiete in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt; desgleichen landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden;
2. Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Ölsamen, Hanf und andere dergleichen landwirtschaftliche Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehre zum Schneiden, Stampfen, Mahlen, Reiben usw. aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und geschnitten, gestampft, gemahlen, gerieben usw. in das erstere zurückgebracht werden;
3. Waren oder Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr entweder zur Veredelung, namentlich zum Bedrucken, Bleichen, Färben, Gerben, Spinnen, Weben usw. oder zur handwerksmäßigen Verarbeitung oder Aus-

besserung aus dem einen Gebiete in das andere ausgehen und nachher veredelt, verarbeitet oder ausgebessert wieder eingehen;

4. die selbstverfertigten Erzeugnisse der Handwerker, welche von diesen aus dem einen Gebiete auf die benachbarten Märkte des anderen gebracht werden und unverkauft zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.

§ 3.

Zum Schutze gegen Mißbrauch werden in den Fällen des vorhergehenden § 2 die erforderlichen Kontrollmaßregeln beiderseitig zur Anwendung kommen. Doch ist dabei verstanden, daß dieselben auf das geringste, mit dem bezeichneten Zwecke vereinbarte Maß beschränkt, und daß jedenfalls nicht mehr gefordert werden soll, als daß

1. die fraglichen Gegenstände bei der Einfuhr beziehungsweise Ausfuhr an einer Grenzzollstelle behufs vormerklicher Behandlung nach Gattung und Menge angemeldet, zur Feststellung der Identität, wo es angeht, bezeichnet und nachher bei der Wiederausfuhr beziehungsweise Wiedereinfuhr der nämlichen Zollstelle wieder vorgeführt werden, und daß
2. die Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr, innerhalb einer bestimmten, von der Grenzzollstelle angesetzten Frist stattfinde.

Zur Forderung einer Kaution sind die Grenzzollstellen berechtigt; doch soll dieselbe den einfachen Zollbetrag nicht übersteigen. Über die nähere Ausführung in betreff dieser Kontrollmaßregeln soll, soweit nötig, eine Übereinkunft abgeschlossen werden.

§ 4.

Im kleinen Grenzverkehr an der deutsch-schweizerischen Grenze werden beiderseits folgende, nicht mit der Post eingehende Waren zollfrei zugelassen:

1. einzelne Stücke von frischem oder einfach zubereitetem Fleisch oder von Schweinespeck, in Mengen von nicht mehr als 2 kg;
2. Müllerei-Erzeugnisse — mit Ausnahme von Reisgries und gewalztem Reis — in Mengen von nicht mehr als 3 kg;
3. gewöhnliches Backwerk in Mengen von nicht mehr als 3 kg.

§ 5.

Ferner werden im kleinen Grenzverkehr frisches Obst, unverpackt oder nur in Säcke verpackt, sowie frischer Rotkohl, Weißkohl und Wirsingkohl und frische Kartoffeln zollfrei zugelassen, wenn diese Erzeugnisse aus der schweizerischen Grenzzone stammen und auf Landwegen (mit Ausschluß des Eisenbahnweges) nach Marktorten der deutschen Grenzzone an Markttagen zum Absatz an dortige Einwohner für deren eigenen Bedarf eingebracht werden.

§ 6.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich vor, die in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Begünstigungen, soweit sie für sein Gebiet gelten, an die Erfüllung besonderer Bedingungen zu knüpfen oder bei vorgekommenen Mißbräuchen ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen. In den Fällen des § 4 ist der andere Teil berechtigt, alsbald die gleichen Maßregeln für sein Gebiet zu treffen.

§ 7.

Im kleinen Grenzverkehr zwischen den beiden Teilen bleiben auch Nahrungsmittel und Getränke zollfrei, welche von den die Grenze überschreitenden Arbeitern oder ihren Angehörigen für den Tagesbedarf der ersteren eingebracht werden.

Anlage D.

(Muster.)

Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Auf das Jahr 19 . . Nr. der Karte . . .

(Wappen.)

(Alternat.) Gültig im Deutschen Reiche, in Luxemburg, in der Schweiz.

Inhaber:
(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den . . . . . 19 . .
(Siegel.) (Behörde.)
(Unterschrift.)

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte
eine (Art der Fabrik oder Handlung) in . . . . . .
unter der Firma . . . . . besitzt.
als Handlungsreisender im Dienste der Firma . . . . . .
. . . . . in . . . . . steht,
welche eine (Art der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender Firmen:

1. . . . . in . . . . . ;
2. . . . . in . . . . . .
. . . . . .

Warenbestellungen aufzusuchen und Warenankäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firm$^{a}_{en}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: . . . . . .
Gestalt: . . . . . .
Haare: . . . . . .
Besondere Kennzeichen: . . . . . .

Unterschrift:
. . . . . .

Bemerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Schlußprotokoll.

I. Zu Artikel 1 und 3 des Vertrages.

Der schweizerische Bundesrat erklärt sich bereit, für das aus dem freien Verkehre der Schweiz nach Deutschland eingehende, aus einem in Deutschland nicht meistbegünstigten Lande stammende Getreide sowie für dergleichen Weine die deutschen Vertragszölle auf Verlangen der Kaiserlich deutschen Regierung nicht zu beanspruchen.

II. Zu Artikel 2 des Vertrages.

A. Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben bei dem Übergange von dem Gebiete des einen Teiles nach dem Gebiete des anderen Teiles gegenseitig gänzlich befreit:

1. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen.
2. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, jedoch mit Ausschluß der Proben von Nahrungs- und Genußmitteln.
3. Gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung eingehen; gebrauchte Gegenstände von Anziehenden zur eigenen Benutzung Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben soll auch für solche in allen ihren Teilen gebrauchte Maschinen gelten, welche von bereits Niedergelassenen aus ihren Stamm- oder Filial-Etablissements in dem einen Gebiet zur eigenen Benutzung in ihren Filial- oder Stamm-Etablissements in dem anderen Gebiete aus- und eingeführt werden. Die Bewilligung der Zollfreiheit für solche Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Direktivbehörde erfolgen.

   Ferner auf besondere Erlaubnis als Ausstattungsgegenstände, Braut- oder Hochzeitsgeschenke eingehende neue Sachen, sofern sie für Angehörige des einen Teiles bestimmt sind, welche aus Anlaß ihrer Verheiratung mit einer im Gebiete des anderen Teiles wohnhaften Person ihren Wohnsitz nach dem Gebiete des anderen Teiles verlegen. Von der Zollfreiheit sind ausgeschlossen Nahrungs- und Genußmittel, unverarbeitete Gespinste und Gespinstwaren sowie sonstige zur weiteren Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse, Rohstoffe aller Art und Tiere.
4. Gebrauchte Sachen, die erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubnis.
5. Gebrauchsgegenstände aller Art, auch neue, welche Reisende einschließlich der Fuhrleute, Schiffer und Schiffsmannschaften zum persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufs auf der Reise mit sich führen, oder die ihnen zu diesem Zwecke vorausgeschickt oder nachgesandt werden; ebenso lebende Tiere, die von reisenden Künstlern bei Ausübung ihres Berufes oder zur Schaustellung benutzt werden.

   Ferner aus dem Auslande zurückkommende gebrauchte Koffer, Reisetaschen und sonstiges Reisegerät, wenn darin Gebrauchsgegenstände von Reisenden in das Ausland gebracht worden sind.

   Ferner die von Reisenden einschließlich der Fuhrleute zum eigenen Verbrauch während der Reise mitgeführten Verzehrungsgegenstände, ebenso der Bedarf der Schiffer und Schiffsmannschaften, für diese jedoch höchstens in einer auf zwei Tage berechneten Menge.
6. Fahrzeuge aller Art, einschließlich der zugehörigen Ausrüstungsgegenstände, die bei dem Eingang über die Zollgrenze zur Beförderung von Personen oder Waren dienen und nur aus dieser Veranlassung eingeführt werden, oder die aus dem Auslande zurückkommen, nachdem sie beim Ausgange diesem Zwecke gedient haben; auch Fahrzeuge, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen oder Waren in das Ausland zu bringen.

   Pferde und andere Tiere, einschließlich der zugehörigen Geschirre und Decken, wenn sie als Reittiere, zur Fortbewegung von Fahrzeugen aller Art oder zum Warentragen dienen und nur aus dieser Veranlassung die Grenze überschreiten, oder wenn sie aus dem Auslande zurückkommen, nachdem sie beim Ausgang in der angegebenen Weise verwendet worden sind; auch Pferde und andere Tiere, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen, Fahrzeuge oder Waren in das Ausland zu bringen.

   Fahrzeuge aller Art sowie Pferde und andere Tiere von Reisenden auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Beförderungsmittel dienen, sofern sie erweislich sich schon seither im Gebrauch ihrer Besitzer befunden haben und zu deren weiterem Gebrauch bestimmt sind.

   Verbleiben in den bezeichneten Fällen Fahrzeuge oder Tiere dauernd im Inlande, so tritt die Zollpflicht ein.

   Futter, das zum Reiseverbrauch der in Absatz 2 und 3 bezeichneten Tiere mitgeführt wird, in einer der Zahl der Tiere und der voraussichtlichen Reisedauer, höchstens jedoch einem Zeitraume von zwei Tagen entsprechenden Menge.
7. Material zum Bau von Brücken über Grenzgewässer auf Grund besonderer, im einzelnen Fall zu treffender Verständigung der beiden Regierungen.

Bei der Gewichtsermittelung für die Zollerhebung dürfen Bruchteile eines Kilogramms, die weniger als ½ kg betragen, nicht als ganzes Kilogramm gerechnet werden.

B. Tarife A und B. — Eingangszölle in beiden Ländern.

1.

Unter dem im Tarif A (Anlage zum gegenwärtigen Vertrag) und den zugehörigen Bestimmungen genannten deutschen allgemeinen Tarif wird der Tarif vom 25. Dezember 1902 in seiner durch das Gesetz vom gleichen Tage bestimmten Fassung

und unter dem im Tarif B (Anlage zum gegenwärtigen Vertrag) und den zugehörigen Bestimmungen genannten schweizerischen allgemeinen Tarif der Tarif vom 10. Oktober 1902 verstanden.

2.

Soweit die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife A und B den von einer Ware zu erhebenden Zoll von dem für eine andere Ware festgesetzten Zoll abhängig machen und bei diesem mehrere Sätze, seien es allgemeine oder vertragsmäßige, in Frage kommen, wird bei der Berechnung des abhängigen Zolles von dem niedrigsten unter diesen verschiedenen Sätzen ausgegangen, der auf die Erzeugnisse des anderen vertragschließenden Teiles anwendbar ist.

3.

Zu den Nummern 892 bis 906, 907, 915, 921, 922 und 923 des deutschen allgemeinen Tarifs und zu den Nummern 881 bis 898, 913, 914, 922, 923 und 924 des schweizerischen allgemeinen Tarifs.

Die in den genannten Tarifnummern aufgeführten Gegenstände (Maschinen, Fahrzeuge usw.) können unter den folgenden Bedingungen auch in zerlegtem Zustande mit der Maßgabe eingeführt werden, daß die für die unzerlegten Gegenstände der fraglichen Art bestehenden Zollsätze oder Zollbefreiungen zur Anwendung gelangen.

Es macht keinen Unterschied, ob die zusammengehörigen Teile gleichzeitig oder ob sie nach und nach in Teilsendungen eingehen, oder ob die Teile in einem oder mehreren Wagen verladen sind. Das Fehlen von Nebenbestandteilen oder auch von einzelnen Hauptbestandteilen (wie Schwungräder, Achsen, Lager, Grundplatten oder dergleichen) bleibt außer Betracht. Ist der Zoll nach dem Stückgewicht gestaffelt, so wird der Gegenstand ohne Rücksicht auf die fehlenden Teile in die dem wirklich eingeführten Gesamtgewicht entsprechende Zollstaffel eingereiht.

Alle Teilsendungen sind innerhalb einer bestimmten Frist, welche bei der Vorführung der ersten Sendung anzugeben ist und sechs Monate nicht übersteigen darf, bei der gleichen Zollstelle zur Verzollung zu bringen.

Mit der Eingangsdeklaration für eine zerlegte Gesamtsendung oder für eine erste Teilsendung ist dem Zollamt gleichzeitig ein Plan oder eine Abbildung des Ganzen sowie eine Liste der Hauptbestandteile mit Angabe der Beschaffenheit und des Einzelgewichts vorzulegen. Ebenso ist das ungefähre Gesamtgewicht der Nebenbestandteile anzugeben.

Ist nach dem Eingange einer oder mehrerer Teilsendungen der Rest innerhalb der festgesetzten Frist nicht zur Zollabfertigung gestellt worden, so erfolgt die Verzollung der bereits eingeführten Bestandteile nach den für diese geltenden Zollsätzen oder, soweit besondere Zollsätze im Tarif nicht vorgesehen sind, nach der Beschaffenheit des Stoffes.

Der Zollstelle bleibt vorbehalten, bis zu der Schlußabfertigung aller Teilsendungen die Sicherstellung der höheren Zollbeträge zu verlangen und die eingeführten Teile mit Identitätszeichen zu versehen. Auch ist sie berechtigt, nach Zusammensetzung des Gegenstandes durch eine auf Kosten des Zollpflichtigen vorzunehmende Revision sich von der Zugehörigkeit aller Teilsendungen zum Ganzen zu überzeugen.

Ersatz- und Reserveteile werden stets für sich verzollt.

III. Zu Artikel 3 des Vertrages.

Durch die Bestimmung des Artikels 3 soll dem Rechte jedes der vertragschließenden Teile nicht vorgegriffen sein, allfälligen Mißbräuchen durch angemessene Schutzmaßregeln (Verbleiung, Kontroll- oder Begleitscheine) vorzubeugen.

IV. Zu Artikel 4 des Vertrages bzw. Anlage C.

Der kleine Grenzverkehr umfaßt den nachbarlichen Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 km von der Grenze entfernt gelegen sind.

Wo die Gebiete der vertragschließenden Teile durch Gewässer getrennt sind, welche beiderseitig als Ausland betrachtet werden, ist die vorstehend bezeichnete sowie die in Anlage C § 1 erwähnte Zone auf jeder Seite vom Ufer jenes Gewässers an landeinwärts zu berechnen, so daß die Ausdehnung des dazwischen liegenden Gewässers dabei außer Betracht fällt.

V. Zu den Artikeln 5 und 6 des Vertrages.

A. Die Begünstigung, wonach zollpflichtige Waren, die zum ungewissen Verkauf oder als Muster eingebracht werden, von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit sind (Artikel 5, Nr. 1), kann von der Erfüllung nachstehender besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden:

1. Bei der Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr ist der Betrag des auf den Waren oder Mustern haftenden Ausgangs- beziehungsweise Eingangszolls zu ermitteln und bei dem abfertigenden Amte entweder bar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen.
2. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Waren oder Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie zu bezeichnen.
3. Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragschließenden Teile ergehen, soll enthalten:
   a) ein Verzeichnis der zur Ausfuhr bestimmten, bzw. der eingebrachten Waren oder Musterstücke, in welchem die Gattung der Ware und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
   b) die Angabe des auf den Waren oder Mustern haftenden Ausgangs- und Eingangszolls, sowie die Angabe

darüber, ob solcher niedergelegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der zollamtlichen Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher der Wiedereingang beziehungsweise die Wiederausfuhr der Waren oder Muster nach dem Auslande oder deren Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) nachgewiesen wird, der niedergelegte Zoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

4. Die Wiedereinfuhr bzw. die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Ausfuhr bzw. die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.

5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3 d) die Waren oder Muster einem zur Erteilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiedereinfuhr bzw. der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Ausgangs- bzw. Eingangs-Abfertigung vorgelegen haben. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiedereinfuhr bzw. die Wiederausfuhr oder Niederlegung und erstattet den früher niedergelegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

B. Über die Kontrollmaßregeln, welche zum Schutze gegen Mißbrauch in den übrigen Fällen der Artikel 5 und 6 beiderseitig in Anwendung kommen sollen, wird Verständigung vorbehalten. Dieselben werden auf das geringste mit dem bezeichneten Zwecke vereinbarte Maß beschränkt und demgemäß im wesentlichen innerhalb derjenigen Grenzen gehalten werden, welche durch die in Anlage C zum Vertrage enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs (§ 3) in Aussicht genommen worden sind; sodann sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Abfertigung der bezeichneten Gegenstände, für welche auf Grund der Artikel 5 und 6 eine Zollbefreiung in genommen wird, kann auch bei Zollstellen im Innern stattfinden.

2. Gewichtsdifferenzen, welche durch Ausbesserungen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

C. Unter Garnen und Geweben einheimischer Erzeugung werden die im Versendungslande selbst gesponnenen Garne und gewebten Gewebe, dann solche Garne und Gewebe verstanden, welche zwar im rohen Zustande aus dem Auslande eingeführt und nach zollamtlicher Behandlung in den freien Verkehr gesetzt wurden, jedoch im Versendungslande gebleicht, oder gefärbt, oder bedruckt, oder gesengt, oder appretiert, oder bestickt, oder mit Dessins versehen worden sind, um dann einer weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung im Veredelungslande zugeführt zu werden.

Zum Nachweise der einheimischen Erzeugung dient ein an der Ware anzubringender Fabrikstempel beziehungsweise eine Bescheinigung des inländischen Erzeugers der Ware.

D. Die zur Wahrung der Identität der aus- und wiedereingeführten beziehungsweise der ein- und wiederausgeführten Gegenstände amtlich angelegten Erkennungszeichen, (Stempel, Siegel, Plomben usw.) sollen gegenseitig geachtet werden, und zwar in dem Sinne, daß die von einer Zollbehörde des einen Gebietes angelegten Erkennungszeichen in dem andern Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen können, jedoch mit der Beschränkung, daß beiderseits den Zollbehörden das Recht zusteht, weitere Erkennungszeichen anzulegen.

E. In allen im Artikel 5 vorangeführten Fällen sind im deutschen Zollgebiete alle Hauptzollämter erster Klasse sowie andere besonders mit Ermächtigung hierzu versehene Zollstellen, in der Schweiz die Haupt- und Nebenzollstätten zuständig, die zollfreie Abfertigung, wenn die Voraussetzungen derselben zutreffen, von sich aus vorzunehmen.

Dagegen sind in den Fällen von Artikel 6 nur die von den Direktivbehörden dazu bezeichneten Zollstellen zur Erteilung der Abfertigung befugt.

F. Für die in dem Artikel 6 vorgesehene zollfreie Wiedereinfuhr ist eine Frist von 12 Monaten zu gewähren.

G. Es ist statthaft, Gewebe, die im Veredlungsverkehr zum Färben und Bedrucken aus dem einen Lande in das andere versandt werden, im Veredlungslande in Abschnitte zu zerteilen, ohne daß der Anspruch auf Zollfreiheit bei der Rücksendung verloren geht. Zu diesem Behufe kann der Versender bei der Zollstelle des Versendungslandes die Teilung anmelden und beantragen, daß die Gewebe entweder derart am Rande plombiert, oder derart am Rande oder auf Querstreifen mit Stempeln bedruckt werden, daß auf jeden Teilabschnitt mindestens eine Plombe oder ein Stempelabdruck kommt. Mit dieser Maßgabe kann die Teilung auch noch im Veredlungslande, und zwar sowohl vor als nach bewirkter Veredlung angemeldet werden.

Sollen die Gewebe nach erfolgter Veredlung in abgepaßte Stücke (Taschen- und Umschlagetücher u. dergl.) zerteilt werden, so wird von der Anbringung besonderer Identitätszeichen an den einzelnen Teilstücken Umgang genommen und Kolloverschluß für die Kontrolle der Ausfuhr und Wiedereinfuhr in das Versendungsland als genügend erachtet, wenn die Teilung und die Verpackung unter amtlicher Aufsicht erfolgt. Über die hiernach zuständigen Organe werden sich die Regierungen Mitteilung machen.

In allen Fällen, in denen die Teilung erst im Veredlungsland angemeldet wurde, hat die Zollstelle dieses Landes bei der Abfertigung der Teilstücke zur Wiederausfuhr eine Beicheinigung auszustellen, aus welcher die Zollstelle des Versendungslandes ersehen kann, zu welcher Sendung die Teilstücke gehören.

II. Für sogenannte Trommeln, auf denen Kabel eingehen, und die zu deren leichteren Beförderung und Verlegung dienen, wird beiderseits zollfreie Zulassung auf Zeit unter Vorbehalt derjenigen Kontrollmaßregeln gewährt, welche im Falle des Artikels 5 Ziffer 3 angewendet werden können.

VI. Zu den Artikeln 4, 5 und 6 des Vertrages.

Die Abfertigungen in allen hierunter begriffenen Fällen werden durchaus gebührenfrei erfolgen.

VII. Zu Artikel 7 des Vertrages.

1. Man ist darüber einverstanden, daß im wechselseitigen Verkehr Ursprungszeugnisse nur für solche Waren gefordert werden können, welche je nach ihrer Herkunft verschiedenen Zollsätzen unterliegen.

2. Güter, welche von einem Zollamte auf ein anderes Amt desselben Gebietes unter Zollkontrolle abgefertigt werden, sollen, wenn auch bis zur Erreichung des endlichen Bestimmungsortes ein oder mehrere Male das Ausland berührt wird, einer weiteren Abfertigung an zwischenliegenden Ämtern desselben Gebietes nicht unterzogen werden.

Etwaige, dem Geleitpapiere beizusetzende Bescheinigungen über erfolgten Aus- und Eintritt aus dem einen Gebiete in das andere sind jedoch nicht ausgeschlossen.

3. Die mit den gewöhnlichen kursmäßigen Fahrten der allgemeinen Verkehrsanstalten, wie Eisenbahnen, Dampfschiffe, Posten usw., anlangenden Waren- und Reiseeffekten sollen beiderseits jederzeit mit tunlichster Beschleunigung zollamtlich abgefertigt werden, und es soll für solche Abfertigungen, welche nicht in die gewöhnlichen Abfertigungsstunden fallen, keinesfalls irgend eine besondere Gebühr erhoben werden.

4. Die beiden vertragschließenden Teile geben sich gegenseitig die Zusicherung, bezüglich der Errichtung von Grenzzollstellen und der Bestimmung der Abfertigungsbefugnisse derselben die durch wirkliche Verkehrsbedürfnisse veranlaßten Wünsche tunlichst zu berücksichtigen.

VIII. Zu Artikel 8 des Vertrages.

1. Die im vierten Absatze des Artikels 8 zur Sicherung des Monopols vorbehaltene Abgabe wird zurückerstattet, wenn binnen zwei Monaten nach Entrichtung derselben nachgewiesen wird, daß die Rohstoffe eine die Erzeugung monopolisierter Waren ausschließende Verwendung gefunden haben.

2. Man ist ferner darüber einverstanden, daß bezüglich des in der Schweiz geltenden Alkoholmonopols die Vorschrift im vierten Absatze des Artikels 8 nur auf eingestampfte oder getrocknete Weintrauben, Weintrester, Weinhefe, eingestampftes Obst, Obstabfälle, Wachholderbeeren, Enzianwurzeln, Südfrüchte und ähnliche Stoffe Anwendung findet.

IX. Zu Artikel 10a des Vertrages.

Über das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten Absatzes des Artikels 10a ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfalle hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiete des beklagten Teiles, beim zweiten Streitfalle im Gebiete des anderen Teiles und so abwechselnd in dem einen oder dem anderen Gebiete, in einer Stadt, die von dem betreffenden vertragschließenden Teile bestimmt wird. Dieser hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf. Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichtes, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichtes verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Notenwechsel,

betreffend Aufrechterhaltung von Bestimmungen des Karlsruher Protokolls vom 27. August 1869.

Wien, den 10. Dezember 1891.

Erhaltenem Auftrage gemäß beehrt sich der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft Dr. Arnold Roth, Seiner Durchlaucht dem Prinzen Heinrich VII Reuß, außerordentlichem und bevollmächtigtem Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischem König von Ungarn, Generaladjutant Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, und General der Kavallerie, die Mitteilung zu machen, daß nach diesseitiger Auffassung bei den Verhandlungen, welche zum Abschluß des Handels- und Zollvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 geführt haben, ein Einverständnis über folgende zwei Punkte erzielt worden ist:

1. Die am 27. August 1869 zu Karlsruhe vereinbarten „Bestimmungen zur Ausführung des Artikels 5 des zwischen der Schweiz und dem Deutschen Zoll- und Handelsverein unterm 13. Mai 1869 abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrages zu Nr. 2 bis 7 und der Verabredung VB des dazugehörigen Schlußprotokolls“ [1]) bleiben auch fernerhin in Wirksamkeit, soweit nicht die Bestimmungen des Handels- und Zollvertrages vom heutigen Tage entgegenstehen.

[1]) Handels-Archiv 1869 II. S. 489.

2. (Gegenstandslos geworden; siehe Schlußprotokoll V G.)

Im Hinblick auf die Wichtigkeit, welche diesseits diesen beiden Punkten beigelegt wird, setzt der Schweizerische Bundesrat besonderen Wert darauf, noch eine Äußerung hierüber zu empfangen, durch welche das Einverständnis der Kaiserlichen Regierung mit der obigen Auffassung völlig außer Zweifel gestellt wird.

Indem der Unterzeichnete einer geneigten Rückäußerung ganz ergebenst entgegensieht, benutzt er zugleich den Anlaß, um Seiner Durchlaucht dem Prinzen Heinrich VII Reuß die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Roth.

Seiner Durchlaucht
dem Prinzen Heinrich VII Reuß,
außerordentlichem und bevollmächtigtem
Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw.
und Apostolischem König von Ungarn,
Generaladjutant Seiner Majestät des
Deutschen Kaisers, General der Kavallerie usw.

Wien, den 10. Dezember 1891.

Der Unterzeichnete, Generaladjutant Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, und General der Kavallerie, Prinz Heinrich VII Reuß, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischem König von Ungarn, beehrt sich, dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Dr. Roth, in Erwiderung der gefälligen Note vom heutigen Tage ganz ergebenst mitzuteilen, daß auch nach der Auffassung der Kaiserlich deutschen Regierung bei den Verhandlungen, welche zum Abschluß des Handels- und Zollvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 geführt haben, Einverständnis über die folgenden beiden Punkte erzielt worden ist:

1. Die am 27. August 1869 zu Karlsruhe vereinbarten „Bestimmungen zur Ausführung des Artikels 5 des zwischen der Schweiz und dem Deutschen Zoll- und Handelsverein unterm 13. Mai 1869 abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrages zu Nr. 2 bis 7 und der Verabredung VB des dazu gehörigen Schlußprotokolls" bleiben fernerhin in Wirksamkeit, soweit nicht die Bestimmungen des Handels- und Zollvertrages vom heutigen Tage entgegenstehen.

2. (Gegenstandslos geworden; siehe Schlußprotokoll V G.)

Der Unterzeichnete benutzt auch diesen Anlaß zur erneuten Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung.

H. VII P. Reuß.

An
Herrn Dr. Roth, außerordentlichen
Gesandten und bevollmächtigten Minister
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
Hochwohlgeboren.

Notenwechsel,

betreffend die schweizerische Patentgesetzgebung in Bezug auf Anilin- und andere Teerfarbstoffe.

Bern, den 4. November 1904.

Der Schweizerische Bundesrat beehrt sich, Euer Exzellenz mit Bezug auf den stattgehabten Schriftenwechsel in der Patentfrage folgende Erklärung abzugeben:

Trotz der Bindung der Zollfreiheit, welche in dem zwischen den beiderseitigen Unterhändlern in Luzern vereinbarten Zusatzvertrag zum bestehenden Handels- und Zollvertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich vom 10. Dezember 1891 für Anilin- und andere im neuen deutschen allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Teerfarbstoffe festgesetzt werden wird, soll das Deutsche Reich berechtigt sein, auf diese Artikel bei der Herkunft aus der Schweiz Zoll zu erheben, wenn die Schweiz nicht bis zum 31. Dezember 1907 ihre Patentgesetzgebung in der Weise ändert, daß Artikel solcher oder ähnlicher Art oder das Verfahren zu ihrer Herstellung bei Neuheit der Erfindung patentierbar sind.

Der Schweizerische Bundesrat benutzt gern diesen Anlaß, um Euer Exzellenz die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrats.

Der Bundespräsident:
Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Seiner Exzellenz
Herrn Dr. Alfred von Bülow,
außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigtem Minister des Deutschen Reiches
in Bern.

Bern, den 4. November 1904.

Der hohe Schweizerische Bundesrat hat die Geneigtheit gehabt, in seiner sehr geschätzten Note vom 4. November d. Js. nachfolgende Erklärung abzugeben:

„Trotz der Bindung der Zollfreiheit, welche in dem zwischen den beiderseitigen Unterhändlern in Luzern vereinbarten Zusatzvertrag zum bestehenden Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 für Anilin- und andere im neuen deutschen allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Teerfarbstoffe festgesetzt werden wird, soll das Deutsche Reich berechtigt sein, auf diese Artikel bei der Herkunft aus der

Schweiz Zoll zu erheben, wenn die Schweiz nicht bis zum 31. Dezember 1907 ihre Patentgesetzgebung in der Weise ändert, daß Artikel solcher oder ähnlicher Art oder das Verfahren zu ihrer Herstellung bei Neuheit der Erfindung patentierbar sind."

Der Unterzeichnete Kaiserlich Deutsche Gesandte beehrt sich hiermit namens der Kaiserlich Deutschen Regierung von dieser Erklärung Akt zu nehmen. Er wird nicht verfehlen, seiner Regierung die Erklärung zu übermitteln.

Zugleich benutzt er auch diesen Anlaß, um Seiner Exzellenz dem Schweizerischen Bundespräsidenten, Herrn Comtesse, die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Der Kaiserlich Deutsche Gesandte.
A. v. Bülow.

Seiner Exzellenz dem Schweizerischen Bundespräsidenten
Herrn Comtesse,
Bern.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68–71.

Der

deutsch-serbische Handelsvertrag.

Zusammengestellt im Reichsamt des Innern.

Berlin 1905.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68–71.

Inhalt.

Seite

Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien vom 21./9. August 1892. Vom 29./16. November 1904 3

Tarif B. Zölle bei der Einfuhr nach Serbien 8

Tarif C. Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet 13

Alphabetisches Warenverzeichnis zum Tarif für die Einfuhr nach Serbien 15

Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien vom 21./9. August 1892 in der durch den Zusatzvertrag vom 29./16. November 1904 abgeänderten Fassung . . 17

Anlage A. Formular einer Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende . 21

Anlage B. Zölle bei der Einfuhr nach Serbien 8

Anlage C. Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet 13

Schlußprotokoll 22

Deutsches Reich und Serbien.

Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrag zwischen beiden Ländern vom $\frac{21.}{9.}$ August 1892. Vom $\frac{29.}{16.}$ November 1904.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der König von Serbien, anderseits, von dem Wunsche geleitet, den zwischen dem Deutschen Reiche und Serbien bestehenden Handels- und Zollvertrag vom $\frac{21.}{9.}$ August 1892 [1]) einer Revision zu unterziehen, haben beschlossen, einen Zusatzvertrag zu diesem Vertrag abzuschließen, und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

usw.

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Der Handels- und Zollvertrag vom $\frac{21.}{9.}$ August 1892 wird in nachstehender Weise abgeändert:

I. Artikel IV.

Hinter Absatz 2 des Artikels IV wird nachstehender neuer Absatz eingefügt:

„Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Handlungsreisenden dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen."

II. Neuer Artikel.

Hinter Artikel IV wird nachstehender Artikel eingefügt:

„Artikel IVa.

Die als Proben oder Muster dienenden zollpflichtigen Gegenstände, die in das eine der beiden Länder von den Handlungsreisenden des anderen Landes eingebracht werden, sollen zollfrei zugelassen werden, falls den nachfolgenden, zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Einlieferung in eine Niederlage erforderlichen Förmlichkeiten entsprochen wird:

1. Das Zollamt, über das die Proben oder Muster eingehen, ermittelt den Betrag des darauf haftenden Zolles. Der Handlungsreisende hat diesen Betrag bei dem Zollamte bar zu hinterlegen oder annehmbare Sicherstellung zu leisten.
2. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität werden die einzelnen Proben oder Muster, soweit es angeht, durch Anbringung von Stempeln, Siegeln oder Bleien bezeichnet. Ausnahmsweise können die letzteren auf Behältnissen, welche mit den umschlossenen Gegenständen in unmittelbarer Berührung stehen, angebracht werden, wenn nach Ansicht des Eingangszollamts dieses Verfahren vollständige Sicherheit gewährt.

   Die Erkennungszeichen, die zur Wahrung der Identität der aus einem der beiden Länder ausgeführten und zur Wiedereinfuhr in dasselbe bestimmten Proben oder Muster amtlich angelegt worden sind, sollen gegenseitig anerkannt werden, und zwar in dem Sinne, daß die von der Zollbehörde des Ausfuhrlandes angelegten Zeichen auch in dem anderen Lande zum Beweise der Identität dienen. Die beiderseitigen Zollämter dürfen jedoch weitere Erkennungszeichen anlegen, falls dies notwendig erscheint.
3. Es ist ein Abfertigungspapier auszustellen, welches enthalten soll:
   a) ein Verzeichnis der eingebrachten Proben oder Muster, in welchem die Gattung der Ware und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
   b) eine Angabe über den auf den Proben oder Mustern haftenden Zoll und darüber, ob er hinterlegt oder sichergestellt worden ist;
   c) eine Angabe über das Erkennungszeichen (Stempel, Siegel oder Blei), das an den Proben oder Mustern oder gegebenenfalls an den Behältnissen angebracht worden ist;
   d) die Frist, nach deren Ablaufe der hinterlegte Zollbetrag zu verrechnen oder der Zoll aus der bestellten Sicherheit einzuziehen ist, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Proben oder Muster innerhalb der Frist wieder ausgeführt oder in eine Niederlage eingeliefert worden sind. Die Frist darf zwölf Monate nicht überschreiten.
4. Für die Erteilung des Abfertigungspapiers und die Bezeichnung der Musterstücke zur Festhaltung der Identität werden Kosten mit Ausnahme des Stempels nicht erhoben.
5. Die Proben oder Muster können sowohl über das Eingangszollamt als auch über jedes andere zur Abfertigung von Proben oder Mustern befugte Zollamt wieder ausgeführt werden.

[1]) Handels-Archiv 1894 I. S. 29.

6. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3 d) die Proben oder Muster einem zur Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Einlieferung in eine Niederlage vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch eine Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, für welche das Abfertigungspapier beim Eingang erteilt worden ist. Soweit in dieser Hinsicht keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiederausfuhr oder die Einlieferung in die Niederlage und erstattet den bei der Einfuhr hinterlegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Verfügung."

III. Artikel V.

Der Artikel erhält nachstehende Fassung:

„Artikel V.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen sind nur zulässig:

1. in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;
2. aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
3. aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
4. behufs Durchführung der inneren Gesetzgebung, soweit durch diese die Erzeugung, die Beförderung, der Vertrieb oder der Verbrauch gewisser Gegenstände verboten oder eingeschränkt wird."

IV. Artikel VI.

Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Tarife B und C werden durch die anliegenden Tarife B (Zölle bei der Einfuhr nach Serbien) und C (Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet) ersetzt.

V. Neuer Artikel.

Hinter Artikel VII wird nachstehender Artikel eingefügt:

„Artikel VIIa.

Waren aller Art, welche von einem der beiden Gebiete kommen oder dahin gehen, sollen wechselseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchfuhrabgabe frei sein, sei es, daß sie unmittelbar durchgeführt werden, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert oder wieder aufgeladen werden müssen."

VI. Artikel VIII.

Der Artikel erhält nachstehende Fassung:

„Artikel VIII.

Eine zeitweilige Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits für folgende Gegenstände unter der Bedingung, daß dieselben binnen einer im voraus bestimmten Frist zurückgeführt werden, und daß deren Identität außer Zweifel ist, zugestanden:

1. für Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen vertragschließenden Teiles in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- oder Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des anderen Teiles aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrolle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen gelagert oder als Muster von Geschäftsreisenden eingebracht werden;
2. für handelsübliche Umschließungen aller Art sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, auch Webebäume, Holz- und Papprollen und dergleichen, die aus dem einen Gebiete in das andere zum Zwecke der Ausfuhr von Waren eingeführt, oder, nachdem sie nachweislich dazu gedient haben, aus dem anderen Gebiete wieder zurückgebracht werden."

VII. Artikel IX.

In Absatz 1 wird hinter den Worten: „so werden" eingefügt: „, soweit nichts anderes vereinbart ist,".

VIII. Neuer Artikel.

Hinter Artikel IX wird nachstehender Artikel eingefügt:

„Artikel IXa.

Die für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder von Korporationen erhobenen inneren Abgaben, welche die Herstellung, die Erzeugung oder den Verbrauch einer Ware im Gebiete eines der vertragschließenden Teile belasten oder belasten werden, sollen unter keinem Vorwand die Erzeugnisse des anderen Teiles in stärkerer oder lästigerer Weise treffen, als die einheimischen Erzeugnisse der gleichen Art.

Die Erzeugnisse des einen vertragschließenden Teiles können bei der Einfuhr in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles nur dann mit solchen Abgaben belastet werden, wenn diese Erzeugnisse im Inland ebenfalls hergestellt werden und derselben Abgabe unterworfen sind."

IX. Neuer Artikel.

Hinter Artikel IXa wird nachstehender Artikel eingefügt:

„Artikel IXb.

Auf Eisenbahnen soll weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch der Zeit und Art der Abfertigung ein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden. Insbesondere sollen für die aus Serbien nach einer deutschen Station oder durch Deutschland beförderten Gütersendungen auf den deutschen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden, als für gleichartige deutsche oder ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke. Das gleiche soll auf den

serbischen Bahnen für Güterſendungen aus Deutſchland gelten, die nach einer ſerbiſchen Station oder durch Serbien befördert werden.

Ausnahmen ſollen nur zuläſſig ſein, ſoweit es ſich um Transporte zu ermäßigten Preiſen für öffentliche oder milde Zwecke handelt."

X. Neuer Artikel.

Hinter Artikel IXb wird nachſtehender Artikel eingefügt:

„Artikel IXc.

Die Benutzung der Chauſſeen und ſonſtigen Straßen, Kanäle, Schleuſen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwaſſers, des Lotſenweſens, der Krane und Wageanſtalten, der Niederlagen, der Anſtalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, ſoll, inſoweit die Anlagen oder Anſtalten für den öffentlichen Verkehr und den Handel im allgemeinen beſtimmt ſind, gleichviel, ob ſie vom Staate, oder mit ſtaatlicher Genehmigung von Privatperſonen verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragſchließenden Teiles unter gleichen Bedingungen und gegen Zahlung gleicher Gebühren wie den Angehörigen des eigenen Staates geſtattet werden.

Solche Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Beleuchtungs- und Lotſenweſen zuläſſigen abweichenden Beſtimmungen, nur bei wirklicher Benutzung ſolcher Anlagen oder Anſtalten erhoben werden."

XI. Neuer Artikel.

Hinter Artikel IXc wird nachſtehender Artikel eingefügt:

„Artikel IXd.

Die deutſchen Schiffe und ihre Ladungen ſollen in Serbien und die ſerbiſchen Schiffe und ihre Ladungen ſollen in Deutſchland völlig auf dem Fuße der inländiſchen Schiffe und Ladungen behandelt werden, gleichviel, von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin ſie beſtimmt ſind, und gleichviel, woher die Ladungen ſtammen oder wohin ſie beſtimmt ſind.

Jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieſer Beziehung von einem der vertragſchließenden Teile einer dritten Macht eingeräumt werden ſollte, ſoll gleichzeitig und bedingungslos auch dem anderen Teile zuſtehen.

Von den vorſtehenden Beſtimmungen wird jedoch eine Ausnahme gemacht in betreff derjenigen beſonderen Begünſtigungen, welche den Erzeugniſſen des inländiſchen Fiſchfanges in dem einen oder dem anderen Lande jetzt oder in Zukunft gewährt werden ſollten."

XII. Neuer Artikel.

Hinter Artikel IXd wird nachſtehender Artikel eingefügt:

„Artikel IXe.

Die Nationalität der Schiffe ſoll beiderſeits nach den jedem Lande eigentümlichen Geſetzen und Verordnungen auf Grund der durch die zuſtändigen Behörden, den Kapitänen, Schiffseignern oder Schiffern ausgeſtellten Urkunden und Patente anerkannt werden."

XIII. Neuer Artikel.

Hinter Artikel IXe wird nachſtehender Artikel eingefügt:

„Artikel IXf.

Die deutſchen Schiffe, welche nach einem ſerbiſchen Hafen, und umgekehrt die ſerbiſchen Schiffe, welche nach einem deutſchen Hafen kommen, um daſelbſt nur ihre Ladung zu vervollſtändigen oder einen Teil derſelben zu löſchen, ſollen, vorausgeſetzt, daß ſie ſich nach den Geſetzen und Vorſchriften des betreffenden Staates richten, den nach einem anderen Hafen desſelben oder eines anderen Landes beſtimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu ſein, für dieſen letzteren Teil ihrer Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen außer den Aufſichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländiſche Schiffahrt beſtimmten Satze erhoben werden dürfen."

XIV. Neuer Artikel.

Hinter Artikel IXf wird nachſtehender Artikel eingefügt:

„Artikel IXg.

Von Tonnengeldern und Abfertigungsgebühren ſollen in den Häfen eines jeden der beiden Länder völlig befreit ſein:

1. die Schiffe, welche von irgend einem Orte mit Ballaſt ein- und damit wieder auslaufen;
2. die Schiffe, welche aus einem Hafen des einen der beiden Länder nach einem oder mehrern Häfen desſelben Landes kommen und ſich über die in einem anderen Hafen desſelben Landes bereits erfolgte Zahlung jener Abgaben ausweiſen können;
3. die Schiffe, welche freiwillig oder notgedrungen mit Ladung nach einem Hafen kommen und denſelben wieder verlaſſen, ohne irgend welches Handelsgeſchäft vorgenommen zu haben.

Im Falle des durch Not veranlaßten Einlaufens ſollen das Löſchen und Wiedereinladen der Waren behufs Ausbeſſerung des Schiffes, das Überladen auf ein anderes Schiff im Falle der Unbrauchbarkeit des erſten, die zur erneuten Verproviantierung der Schiffsmannſchaft notwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beſchädigten Waren, wenn die Zollverwaltung hierzu die Genehmigung erteilt hat, als Handelsgeſchäfte nicht angeſehen werden."

XV. Neuer Artikel.

Hinter Artikel IXg wird nachſtehender Artikel eingefügt:

„Artikel IXh.

Im Falle des Strandens oder des Schiffbruchs eines Schiffes eines der vertragſchließenden Teile an den Küſten oder Ufern des anderen ſollen Schiff und Ladung dieſelben Begünſtigungen und Befreiungen genießen, welche die Geſetzgebung jedes der betreffenden Länder den eigenen Schiffen

in gleicher Lage bewilligt. Es soll jederlei Hilfe und Beistand dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person, wie für das Schiff und dessen Ladung geleistet werden. Die auf die Rettung bezüglichen Maßregeln sollen den Landesgesetzen gemäß getroffen werden. Es soll jedoch den betreffenden Konsuln und Konsularagenten gestattet sein, im Falle Schiffe, welche an der Küste oder am Ufer gestrandet sind oder Schiffbruch gelitten haben, ausgebessert, neu verproviantiert oder verkauft werden, die hierauf bezüglichen Geschäfte zu überwachen. Alles, was von dem Schiffe und dessen Ladung gerettet worden ist, oder, im Falle des Verkaufs, der für diese Gegenstände erzielte Erlös soll den Eigentümern oder deren Vertretern zurückgegeben werden, und es sollen für die Rettung keine höheren Kosten bezahlt werden, als diejenigen, zu welchen die Inländer im gleichen Falle verpflichtet sein würden.

Die vertragschließenden Teile kommen außerdem dahin überein, daß die geborgenen Waren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inländischen Verbrauch übergehen."

XVI. Neuer Artikel.

Hinter Artikel IXh wird nachstehender Artikel eingefügt:

„Artikel IXi.

Hinsichtlich der Abgaben und sonstigen ähnlichen Gebühren, welche in den Häfen, Bassins, Docks, Reeden und Buchten der vertragschließenden Länder als Entgelt erhoben werden, und in jeder anderen Beziehung sollen die deutschen Schiffe und Waren in Serbien und die serbischen Schiffe und Waren in Deutschland ebenso behandelt werden, wie die inländischen Schiffe und Waren und diejenigen, welche der meistbegünstigten Nation angehören."

XVII. Neuer Artikel.

Hinter Artikel IXi wird nachstehender Artikel eingefügt:

„Artikel IXk.

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Tarife des gegenwärtigen Vertrags (Tarife B und C), der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen sowie der Zollsätze der von den vertragschließenden Teilen mit dritten Staaten vereinbarten Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus den Angehörigen seines Landes eine geeignete Persönlichkeit zum Schiedsrichter bestellt und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die beiden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Fall zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im Absatz 1 bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrags zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen."

Artikel 2.

Das Schlußprotokoll zum Handels- und Zollvertrag vom 21./9. August 1892 wird in nachstehender Weise abgeändert:

I. Neue Bestimmungen zu Artikel III.

Die nachstehenden Bestimmungen werden abgeändert:

„Zu Artikel III.

Man ist darüber einig, daß die deutschen Reichsangehörigen in Serbien als Mieter von unbeweglichen Sachen von der Einquartierung befreit sind.

Ebenso besteht Einverständnis darüber, daß die Deutschen in Serbien von der Fuhrparksteuer (Komora) befreit bleiben sollen, sofern sie nicht als Eigentümer unbeweglicher Sachen in Serbien zur Entrichtung dieser Steuer verpflichtet sind.

Durch die Bestimmung in Absatz 2 des Artikels III werden die Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels in keiner Weise berührt."

II. Neue Bestimmung zu Artikel IVa.

Die nachstehende Bestimmung wird eingefügt:

„Zu Artikel IVa.

Die Königlich serbische Regierung verpflichtet sich, die zur Zeit auf drei Monate festgesetzte Frist, binnen welcher die zollfreie Wiederausfuhr der Muster erfolgen kann (vgl. Ziffer 3, Lit. d des Artikels IVa), während der Dauer dieses Zusatzvertrags nicht zu verkürzen."

III. Neue Bestimmungen zu Artikel V.

Die nachstehenden Bestimmungen werden eingefügt:

„Zu Artikel V.

Unter dem in Artikel 1, III, Absatz 2, Ziffer 3 des gegenwärtigen Zusatzvertrags vorgesehenen Vorbehalt wird die Kaiserlich deutsche Regierung die Durchfuhr von frischem oder zubereitetem Fleisch, das serbischen Ursprungs ist und von dort unmittelbar versandt wird, bei Beobachtung der veterinären Vorbeugungsmaßregeln, welche durch die bestehenden oder von den deutschen Behörden zu erlassenden Gesetze, Anweisungen und Verordnungen erforderlich werden, zulassen.

Unter dem gleichen Vorbehalt wird Fleisch serbischen Ursprungs, das im Sinne des deutschen Gesetzes über die Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 als zubereitet angesehen werden kann, zur Einfuhr in Deutschland nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zugelassen werden."

IV. Zu Artikel VI.

In Absatz 2 fallen die Nummern 1 bis 9 und 11 weg.

V. Zu Artikel VI und VII.

In Absatz 2 Lit. a werden die Worte „zehn Kilometer" durch „fünfzehn Kilometer" ersetzt.

VI. Neue Bestimmungen zu Artikel IX und IXa.

Die nachstehenden Bestimmungen werden eingefügt:

„Zu Artikel IX und IXa.

Mit Rücksicht darauf, daß die Sätze des neuen serbischen Zolltarifs die bisher neben den Zöllen erhobene Ortsteuer mitumfassen, wird diese Steuer in Zukunft nicht mehr von den aus Deutschland nach Serbien eingeführten Waren erhoben werden.

Da ferner das Wagegeld in Serbien beseitigt ist, werden von Nebengebühren nur noch die in Ziffer 1, 3 und 4 von Artikel IX des bestehenden Vertrags benannten Gebühren zur Erhebung gelangen.

Erzeugnisse, welche zwar in Deutschland, aber nicht in Serbien hervorgebracht oder hergestellt werden, können der für Rechnung des Staates oder der Gemeinden erhobenen Troscharina nur insoweit und in der Höhe unterworfen werden, als sie beim Abschuß des gegenwärtigen Zusatzvertrags dieser Abgabe bereits unterliegen.

Im übrigen unterliegen die aus Deutschland nach Serbien eingeführten Waren, für welche im serbischen Vertragstarif Ermäßigungen oder Bindungen des Zollsatzes vereinbart sind, in Serbien keinerlei weiteren inneren Angaben irgendwelcher Art, mögen dieselben für Rechnung des Staats oder von Gemeinden oder von Körperschaften erhoben werden."

VII. Neue Bestimmungen zu Artikel IXk.

Die nachstehenden Bestimmungen werden eingefügt:

„Zu Artikel IXk.

Über das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten und zweiten Absatzes des Artikels IXk ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfall hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiet des beklagten Teils, beim zweiten Streitfall im Gebiet des anderen Teils und so abwechselnd in dem einen oder dem anderen Gebiete, in einer Stadt, die von dem betreffenden vertragschließenden Teil bestimmt wird. Dieser hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf.

Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichts verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgericht selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des Absatzes 1 abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile, auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen, in derselben Weise Rechthilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Artikel 3.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll in Kraft treten mit Ablauf einer Frist von sechs Monaten von dem Tage ab, an dem die beiden vertragschließenden Teile sich zu diesem Zwecke verständigt haben werden. Das Inkrafttreten des gegenwärtigen Zusatzvertrags soll jedoch nicht vor dem 1. Januar 1906 und nicht nach dem 1. Juli 1906 erfolgen.

Nach der Inkraftsetzung des Zusatzvertrags soll der bestehende Handels- und Zollvertrag vom 21./9. August 1892 mit den durch den Zusatzvertrag herbeigeführten Änderungen und Ergänzungen bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Eintritt des letzteren Termins seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgibt, soll dieser nebst den erwähnten Änderungen und Ergänzungen bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab gelten, wo ihn der eine oder der andere der vertragschließenden Teile kündigt.

Artikel 4.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zusatzvertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin in doppelter Ausfertigung, den 29./16. November 1904.

(L. S.) (Unterschriften.)

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr nach Serbien.

Der in diesem Tarife genannte serbische allgemeine Tarif ist der allgemeine Zolltarif vom 31. März / 13. April 1904.

Nummer des serbischen allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Dinar.
108	Stärke aller Art, auch Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme, Gommelin), Kleber, Schlichte (Kleister) und andere Appreturstoffe:		
	Reisstärke und Dextrin . .	1 dz	17
	andere	„	20
zu 121	Anmerkung. Auf die deutschen Biere sollen alle Erleichterungen in der Zoll- und Steuerbehandlung Anwendung finden, die etwa anderen ausländischen Biersorten jeglichen Ursprungs eingeräumt werden sollten.		
123	Essig aller Art:		
	1. in Fässern	„	6,20
	2. in anderen Behältnissen . .	„	7,50
144	Chemisch zubereitete Nährmittel, z. B. Somatose, Pepsin, Tropon, Plasmon	„	150
187	Sonstige Seifen aller Art, hart oder weich, z. B. Toiletten- und ähnliche Seifen, auch wohlriechend; gepulvert oder teigartig; Seife mit Zusätzen von kosmetischen oder medizinischen Mitteln, sog. medizinische Seifen	„	40
aus 208	Gelbe und rote Bleiglätte in jeder Form	„	5
215	Vitriol:		
	1. Eisenvitriol (grüner Vitriol, Eisensulfat, schwefelsaures Eisenoxydul, schwefelsaures Eisenoxyd), kristallisiert oder in Lösung; Eisenchlorid .	„	0,50
	2. Kupfervitriol (Blaustein, blauer Vitriol, Kupfersulfat) und Salzburger Vitriol (Mischung von Eisen- und Kupfersulfat); Zinkchlorid und Zinksulfat .	„	1,50
aus 237	1. Indigo, natürlicher und künstlicher, in jeder Form, auch Indigokarmin	„	50
	Anmerkung. Synthetischer Indigo soll keinem anderen oder höheren Zollsatze als natürlicher Indigo unterliegen.		
238	Künstliche organische Farben:		
	1. Alizarin-, Anilin- und ähnliche Farben	„	10
	2. andere	„	40

Nummer des serbischen allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Dinar.
aus 247	1. Kreide, Blei- und Farbstifte:		
	a) ohne Umhüllung oder nur mit Papier umhüllt . .	1 dz	10
	b) mit Fassung aus gemeinem, nicht poliertem, weißem Holz	„	55
	c) mit Fassung aus anderem Holz, Rohr oder Papiermasse, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht deswegen unter höhere Zollsätze fallen	„	80
aus 277	Glatte Gewebe:		
	1. Gewebe im Gewichte von mehr als 120 g auf 1 qm und in der Kette und dem Schuß auf 1 qcm enthaltend:		
	a) bis 50 Fäden	„	80
	b) von mehr als 50 bis 80 Fäden	„	100
	c) über 80 Fäden	„	130
	aus 2. Gewebe im Gewichte von mehr als 60 bis 120 g auf 1 qm, in der Kette und dem Schuß auf 1 qcm enthaltend:		
	a) bis 50 Fäden . . .	„	130
278	Samt, Plüsch und ähnliche Gewebe	„	170
281	Spitzen aller Art, auch gestickte (Ätzspitzen)	„	600
282	Stickereien auf baumwollenem Grundstoffe:		
	1. Kettenstichstickereien (Crochets), Hand- oder Maschinenstickereien, auch mit Applikation:		
	a) bei Verwendung von Seide	„	700
	b) bei Verwendung von anderen Stoffen	„	600
	2. Plattstichstickereien, auf der gewöhnlichen Stick- oder Schiffchenmaschine hergestellt, auch mit Applikation:		
	a) bei Verwendung von Seide	„	700
	b) bei Verwendung von anderen Materialien . . .	„	600
284	Posamentierwaren, Knopfmacherwaren, auch mit Unterlagen oder Einlagen von Holz, Bein und Metall	„	125
aus 313	Kammgarn bis einschl. Nr. 16 metrisch:		
	aus 2. zwei- und mehrdrähtig:		
	b) gebleicht, gefärbt, bedruckt oder auf andere Weise veredelt	„	120

Nummer des serbischen allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Dinar.
314	Kammgarn über Nr. 16 metrisch, ein- oder mehrdrähtig:		
	1. roh	1 dz	60
	2. gebleicht, gefärbt, bedruckt .	„	80
315	Streichgarn und andere nicht besonders genannte Wollengarne (Vigogne usw.), soweit sie nicht unter Nr. 311 bis 314 fallen:		
	1. eindrähtig:		
	a) roh	„	50
	b) gebleicht, gefärbt, bedruckt	„	60
	2. zwei und mehrdrähtig:		
	a) roh	„	70
	b) gebleicht, gefärbt, bedruckt	„	80
aus 316	Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf (auf Spulen, in Knäueln, Strähnen usw.):		
	2. gebleicht, gefärbt, bedruckt .	„	110
aus 321	Andere Gewebe mit Ausnahme der besonders genannten:		
	2. im Gewicht von mehr als 300 g auf 1 qm	„	200
	3. im Gewicht bis zu 300 g auf 1 qm	„	250
322	Samt, Plüsch, samt- und plüschartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor)	„	250
aus 335	Dichte Gewebe aus Seide:		
	2. halbseidene	„	450
aus 336	Samt und Plüsch, samt- und plüschartige Gewebe:		
	2. halbseidene	„	550
aus 345	2. Wagendecken und andere Decken aus groben Geweben, chemisch behandelt oder mit Öl, Teer oder Fettmischungen überstrichen oder getränkt	„	70

Allgemeine Bemerkungen zum V. Tarifabschnitte.

1. Der Zoll ist, wo nichts anderes im Tarif bestimmt ist, für rohe Erzeugnisse vorgesehen. Gelaugte, halbgebleichte, gebleichte, mercerisierte oder nitrierte Waren unterliegen einem Zuschlage von 15 v. H., gefärbte, bunt gewebte, gepreßte oder bedruckte einem solchen von 20 v. H.
2. Gemusterte Gewebe zahlen einen Zuschlagszoll von 10 v. H.
3. Broschierte und gazebindige Gewebe unterliegen einem Zollzuschlag von 15 v. H.
4. Gespinste, Gewebe, Wirk- und Posamentierwaren, aus mehreren Spinnstoffen, mit Ausnahme von Seide, hergestellt, kommen — soweit im Tarif nichts anderes vorgesehen ist — nach demjenigen Stoffe zur Verzollung, welcher dem höchsten Zollsatz unterliegt. Beimischungen, welche 5 v. H. des Gesamtgewichts nicht übersteigen, bleiben auf die Verzollung ohne Einfluß.
5. Garne, welche eine Beimischung von Seide bis zu 25 v. H. des Gesamtgewichts enthalten, unterliegen einem Zuschlag von 30 v. H. zum Zoll des Grundstoffes; beträgt der Gehalt von Seide mehr als 25 v. H., so werden die Garne wie seidene verzollt.

   Gewebe aller Art, welche eine Beimischung von Seide enthalten, werden, wie folgt, verzollt:

   a) wenn die Seide bis zu 10 v. H. des Gesamtgewichts ausmacht: mit einem Zuschlag von 20 v. H. zum Zoll des Grundstoffes;

   b) wenn die Seide mehr als 10 bis zu 50 v. H. des Gesamtgewichts ausmacht: wie halbseidene;

   c) wenn die Seide mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts ausmacht: wie seidene.
8. Gespinstwaren und Filze, die nur mit einfachen Säumen, mit einzelnen Nähten und mit gewöhnlichen Zutaten versehen sind, werden nicht wie genähte Waren verzollt, sondern nur mit einem Zuschlag von 15 v. H. zu dem Zolle für die Gespinstware oder den Filz belegt; derartige Netzwaren werden wie geschnittene und genähte Wirkwaren behandelt.

   Soweit nicht Ausnahmen vorgesehen sind, werden abgepaßte oder zugeschnittene Gespinstwaren ohne Näharbeit wie die im Stück als Meterware eingehenden Gespinstwaren, jedoch mit einem Zuschlag von 5 v. H., verzollt.
10. Glas-, Porzellan- oder Metallperlen, Fischbeinstabe, eingewebt, eingelegt oder sonst mit den Gespinstwaren verbunden, bleiben auf die Verzollung ohne Einfluß.
11. Gegenstände aus Gespinstwaren, die in anderer Weise als durch Nähen hergestellt sind, werden wie genähte Gegenstände verzollt.
12. Genähte Gegenstände aus Gespinstwaren, welche aus mehreren verschiedenen Stoffen bestehen, kommen nach demjenigen Stoffe zur Verzollung, welcher auf der

Nummer des serbischen allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Dinar.
	Außenseite des betreffenden Gegenstandes der Ausdehnung nach vorherrscht. Futter, Knöpfe, Posamenten, Bänder, Besätze, Verbrämungen, gestickte Teile usw. bleiben bei der Verzollung außer Betracht.		
	14. Bei der Berechnung des Gewichts von Geweben kommen auf die Färbung und Appretur 15 v. H. in Abzug.		
aus 374	Leder, bloß gegerbt (auf irgendwelche Art); Leder aller Art, weiter zugerichtet: gefettet, gefärbt usw.:		
	4. Juchten, Wichs-, Saffian-, Chagrin-, Chevreau- und anderes Leder, ausgenommen anderweit genanntes, auch lackiert:		
	a) bei einem Gewicht des Stückes von mehr als 3 kg	1 dz	80
	b) bei einem Gewicht des Stückes von mehr als 1 bis 3 kg	„	100
	c) bei einem Gewicht des Stückes bis zu 1 kg .	„	120
aus 459	Ansichtspostkarten, zugeschnitten oder in ganzen Bogen . . .	„	150
468	Papierwäsche, auch ganz oder teilweise mit baumwollenen oder anderen Geweben überzogen oder mit Unterlagen oder Einlagen von Geweben und Gespinsten aller Art	„	70
	Anmerkung. Bei Papierwäsche sind durch Pressung nachgeahmte künstliche Nähte nicht als wirkliche Nähte anzusehen.		
475	Bilder auf Papier, durch Druck oder ein anderes Vervielfältigungsverfahren (Oleographie, Lithographie, Xylographie, Chromolithographie, Zinkographie usw.) hergestellt, auf Papier, Pappe oder Gewebe aufgezogen — mit Ausnahme des Bilderpapiers —, auch in weichem Einband und broschiert	„	50
Zur Gruppe 2. „Bücher, Bilder, Gemälde."	Anmerkung 1. Die in den Tarifnummern 473 und 474 aufgezählten Gegenstände zahlen, wenn sie in festem Einband eingehen, einen Zollsatz von 20 Dinar für 1 dz.		
aus 506	aus 1. Porzellanisolatoren in Verbindung mit Eisen . . .	„	30
aus 536	3. Quadratisch, rund, halbrund, hohl oder gerippt gewalztes Eisen, überhaupt alles gewalzte Eisen für Bauzwecke; Bandeisen	1 dz	2,50
	4. Fassoneisen (T-, H-, Z-, L-, +-Eisen usw.)	„	2,50
aus 539	Eiserne Röhren aller Art, mit Ausnahme der Röhren für Dampfkessel und Kühlanlagen, auch Röhrenverbindungsstücke:		
	aus 1. geschmiedet, gewalzt oder gezogen:		
	a) unbearbeitet oder gewöhnlich bearbeitet .	„	8,50
aus 549	Sägen, Sägeblätter und Feilen .	„	10
	Baum-, Hecken-, Rosen-, Rebscheren bzw. -messer, Schafscheren, Blechscheren und sonstige anderweit nicht genannte Messer und Scheren für den gewerblichen und landwirtschaftlichen Gebrauch	„	7,50
aus 557	Drahtstifte und Nägel, auch große (Gerüstnägel), sowie anderweit nicht genannte Stifte, geschnitten, geschmiedet:		
	1. gewöhnlich bearbeitet, ohne Verbindung mit anderen Metallen	„	7
	Anmerkung. Unter den Zollsatz von 7 Dinar fallen auch Hufnägel.		
563	Schlösser und Schlüssel:		
	1. ohne Verbindung mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle . .	„	25
	2. mit Schlüsselrohren, Riegelplatten, Schlüssellochdecken u. dgl. aus anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	„	50
aus 568	Messerschmiedewaren, gegossen, gepreßt, geschmiedet, nur aus Eisen oder in Verbindung mit Holz, Porzellan, Glas, Bein, Horn, Elfenbein- oder Schildpattnachahmungen	„	60
aus 574	1. Nähnadeln, auch solche mit goldenem Ohr	„	120
	2. Nadeln für Näh-, Strick-, Stick- und andere Maschinen	„	50
	aus 3. Stecknadeln	„	50
575	Anderweit nicht genannte Waren aus Gußeisen, auch in Verbindung mit Holz:		
	1. roh oder gewöhnlich bearbeitet:		
	a) bei einem Gewicht des Stücks von mehr als 100 kg	„	6

Nummer des serbischen allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Dinar.
[575]	b) bei einem Gewicht des Stücks von mehr als 50 bis 100 kg . . .	1 dz	8
	c) bei einem Gewicht des Stücks von mehr als 5 bis 50 kg	„	10
	d) bei einem Gewicht des Stücks bis zu 5 kg . .	„	12
	2. fein bearbeitet:		
	a) bei einem Gewicht des Stücks von mehr als 100 kg	„	12
	b) bei einem Gewicht des Stücks von mehr als 50 bis 100 kg	„	16
	c) bei einem Gewicht des Stücks von mehr als 5 bis 50 kg	„	20
	d) bei einem Gewicht des Stücks bis zu 5 kg . .	„	24
577	**Waren aus Schmiedeeisen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, auch in Verbindung mit Holz:**		
	1. roh oder gewöhnlich bearbeitet:		
	a) bei einem Gewicht des Stücks von mehr als 100 kg	„	10
	b) bei einem Gewicht des Stücks von mehr als 25 bis 100 kg	„	14
	c) bei einem Gewicht des Stücks von mehr als 3 bis 25 kg	„	18
	d) bei einem Gewicht des Stücks bis zu 3 kg . .	„	24
	2. fein bearbeitet:		
	a) bei einem Gewicht des Stücks von mehr als 100 kg	„	16
	b) bei einem Gewicht des Stücks von mehr als 25 bis 100 kg	„	20
	c) bei einem Gewicht des Stücks von mehr als 3 bis 25 kg	„	27
	d) bei einem Gewicht des Stücks bis zu 3 kg . .	„	40
Zur Gruppe XIV, 2a: „Eisen und Eisenwaren".	Anmerkung 2. Hinsichtlich der Bearbeitung unterscheidet man bei den Erzeugnissen aus Eisen solche, die gewöhnlich, und solche, die fein bearbeitet sind.		
	Als gewöhnlich bearbeitet — zum Unterschied von roh (nicht bearbeitet) — betrachtet man alle gefeilten, gefrästen, abgedrehten, geschliffenen, durch Ausglühen geblauten, einfach gefärbten und als solche vernieteten, verschraubten oder in ähnlicher Weise in sich verbundenen Waren. Als gewöhnlich bearbeitete Waren kommen auch diejenigen zur Verzollung, welche unmittelbar nach der Fertigstellung ein glattes und blankes Aussehen erhalten.		
	Als fein bearbeitet werden solche Waren betrachtet, welche fein gefärbt, bemalt, verniert, lackiert, emailliert, oxydiert, poliert, mit unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle (mit Ausnahme von Kupfer, Nickel und Aluminium sowie Legierungen von Kupfer, Nickel und Aluminium) überzogen sind.		
613	**Draht und Blech (Platten) aus Kupfer:**		
	1. roh oder gewöhnlich bearbeitet:		
	a) 0,5 mm und darüber stark	1 dz	20
	b) unter 0,5 mm stark . .	„	30
	2. fein bearbeitet:		
	a) 0,5 mm und darüber stark	„	30
	b) unter 0,5 mm stark . .	„	40
617	**Kesselschmiedearbeiten (Kessel, Brennblasen und andere Destillierapparate), mit Ausnahme der Kessel für Dampfmaschinen:**		
	1. roh	„	80
	2. gewöhnlich bearbeitet . .	„	100
	3. fein bearbeitet	„	130
Zu den Gruppen XIV2 b, c, d, e, f und g.	Anmerkung 2. Für die Waren der Gruppen b, c, d, e, f und g gilt hinsichtlich ihrer Bearbeitung die Anmerkung 2 zu Gruppe 2a.		
aus 625	**Draht aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle:**		
	1. vergoldet	„	300
	2. versilbert	„	250
aus 626	**Vergoldete und versilberte leonische Gespinste, wenn der Kern besteht:**		
	a) aus Seide	„	500
	b) aus anderen Spinnstoffen	„	400
aus 627	**Leonische Waren aus vergoldeten und versilberten Gespinsten, auch mit seidenem Kern . . . .**	„	600
aus 639	**Nähmaschinen . . . . . .**	„	5
641	**Maschinen und Apparate, anderweit nicht genannt oder inbegriffen .**	„	6
642	**Dynamomaschinen, Elektromotoren, Umformer und andere elektrische**		

Nummer des serbischen allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Dinar.
[642]	Motoren nebst Zubehör und Teile derselben:		
	1. bei einem Gewicht der Maschine von mehr als 30 dz	1 dz	15
	2. bei einem Gewicht der Maschine von mehr als 5 bis zu 30 dz	„	22
	3. bei einem Gewicht der Maschine von 5 dz oder weniger	„	30
643	Transformatoren, Kondensatoren, Akkumulatoren, Elektroden und Teile derselben	„	20
aus 645	Kabel und andere nicht genannte Leiter für den elektrischen Strom:		
	1. mit Schutzhüllen aus Metall, Draht, Blech usw. . . .	„	20
	2. mit Schutzhüllen aus Papier, Asbest, Kautschuk, Guttapercha und deren Ersatzstoffen	„	20
	aus 3. mit Schutzhüllen aus Spinnstoffen:		
	b) aus anderen als aus Seide	„	30
aus 646	Telegraphische und telephonische Apparate, Gegenstände für die Installation von Hausläutewerken, Mikrophone, galvanische, Trocken- und Thermoelemente .	„	60
	Meßapparate (Ampère-, Watt-, Voltmesser), Zähler (Strommesser), Schalter, Sicherungen, Widerstandsapparate (Rheostate), Kommutatoren aller Art . . .	„	75
	Anmerkung. Meßapparate, Zähler, Schalter, Sicherungen, Widerstandsapparate und Kommutatoren, welche Zubehör zu den in Nr. 642 aufgeführten Maschinen sind und mit diesen zusammen eingehen, werden mit den Maschinen zu den für die letzteren vorgeschriebenen Sätzen verzollt.		
647	Elektrische Lampen:		
	1. Bogenlampen	„	60
	2. Glühlampen	„	120
648	Montierte Kugeln und Birnen für elektrische Lampen	„	120
	Anderes Zubehör für elektrische Beleuchtung, wie Fassungen für elektrische Lampen, Schalter, Sicherungen, Isolationsgegenstände, Schalthähne usw. . .	„	75
659	Instrumente und Apparate: mathematische, geometrische, physikalische, chemische, chirurgische; Manometer, Vakuummeter, Mikrometer, Indikatoren, Aräometer, Hydrometer, Erdgloben .	1 dz	125
aus 660	1. Klaviere, Harmoniums und ähnliche Instrumente mit Tasten	1 Stück	100
	2. Harmonikas	1 dz	135
	aus 7. Mundharmonikas . . .	„	60
aus 665	Pendel-, Schwarzwälder- und andere Wanduhren aller Art, ferner Uhren nach amerikanischem System	„	120
670	Kinderspielzeug:		
	1. aus Holz:		
	a) roh, bloß gehobelt, geschnitzt oder gedrechselt, nicht gefärbt, nicht angestrichen und ohne Verbindung mit anderen Stoffen	„	60
	b) fein bearbeitet, gefärbt, lackiert, poliert, bemalt, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen . .	„	60
	c) in Verbindung mit feinen Stoffen	„	60
	d) in Verbindung mit feinsten Stoffen	„	120
	2. aus weichem Kautschuk:		
	a) nur aus Kautschuk in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen	„	60
	b) in Verbindung mit feinen Stoffen	„	60
	c) in Verbindung mit feinsten Stoffen	„	120
	3. alles andere Kinderspielzeug:		
	a) ohne Verbindung mit anderen Stoffen . . .	„	60
	b) in Verbindung mit anderen Stoffen:		
	α) mit gewöhnlichen und feinen Stoffen . . .	„	60
	β) mit feinsten Stoffen .	„	120

Allgemeine Bemerkungen zum Tarif.

I. Im Sinne des Zolltarifs unterscheidet man Verbindungen der Waren mit gewöhnlichen, feinen und feinsten Stoffen:

1. Als feine Stoffe betrachtet man:
Leder, Kautschuk, Wachsmusselin und Wachstaft, Buchbinderleinwand; Bein und

Nummer des serbischen allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz. Dinar.
	Horn; künstliche Schnitzstoffe (mit Ausnahme der unter 2 aufgeführten Nachahmungen); verzierte und vernickelte unedle Metalle und Legierungen; unedler Metalle; Meerschaum und Nachahmungen davon; Nachahmungen von Elfenbein, Schildpatt und Perlmutter; Nachahmungen von Bernstein aus Glas; Lava; unechte leonische Drähte und Gespinste; Gewebe (mit Ausnahme der unter 2 aufgeführten); unechte Perlen; Stickereien auf anderen Stoffen als auf Seide.		
	2. Als feinste Stoffe betrachtet man: Echtes Elfenbein, echtes Schildpatt, echtes Perlmutter, echten Bernstein und dessen Nachahmungen, mit Ausnahme derer aus Glas, Gagat, echt oder nachgeahmt; Seidenwaren, Spitzen, Stickereien auf Seide, künstliche Blumen und Blätter, zugerichtete Schmuckfedern, Perrückenmacherwaren und andere Erzeugnisse aus Menschenhaar; Halbedelsteine, echt vergoldete oder versilberte unedle Metalle, echte leonische Drähte und Gespinste sowie Waren daraus, ferner Waren aus unechten leonischen Drähten und Gespinsten. Waren in Verbindung mit edlen Metallen oder Edelsteinen sind nach den besonderen Bestimmungen des Tarifs zu verzollen.		
	3. Alle anderen Stoffe werden bei der Verzollung als gewöhnliche behandelt.		
	II. Unwesentliche Nebenbestandteile, welche bloß zur Befestigung und Verbindung der einzelnen Bestandteile von Waren dienen, z. B. Nägel, Nieten, Schrauben, Haften, Schließen, Klammern, Haken, Reifen, Beschläge, Gewinde, Riegel, Schlösser (mit Schlüsseln), Bänder, Fäden, Schnüre, Riemen, Stricke, ferner unwesentliche Verzierungen, innere Ausfütterungen oder Bodenbeläge sind bei der zollamtlichen Behandlung unbeachtet zu lassen.		
	III. Sofern verschiedenartige Zollzuschläge gleichzeitig zur Berechnung kommen, wird bei jedem derselben von dem ursprünglichen Grundzollbetrag ausgegangen.		
	IV. Insoweit der Zollsatz einer Ware vom Zollsatz einer anderen, im Vertragstarif aufgeführten Ware abhängig ist, wird der erstere Zollsatz nach dem durch den Vertrag festgesetzten Satz und nicht nach dem Satz des allgemeinen Tarifs berechnet.		

Tarif C.

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Der in diesem Tarife genannte deutsche allgemeine Tarif ist der Zolltarif vom 25. Dezember 1902 in seiner durch das deutsche Reichsgesetz vom gleichen Tage bestimmten Fassung.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Zollsatz für 1 dz Mark.
1	Roggen	5
2	Weizen und Spelz	5,50
aus 3	Gerste mit Ausnahme von Malzgerste	1,30
4	Hafer	5
7	Mais und Dari	3
11	Speisebohnen, trockene (reife)	2,50
	Erbsen, Linsen, trockene (reife)	1,50
aus 28	Flachs, Hanf, gereinigt	frei
aus 33	Bohnen, Erbsen (Schoten), frisch	frei
aus 37	Küchengewächse, einschl. der als solche dienenden Feldrüben, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet, soweit sie nicht unter Nr. 34 bis 36 des allgemeinen Tarifs fallen; unreife Speisebohnen und unreife Erbsen, getrocknet; Speisebohnen und Erbsen (reife und unreife), gebacken oder sonst einfach zubereitet	4
aus 45	Weintrauben (Weinbeeren) frisch, zum Tafelgenuß:	
	eingehend in Postsendungen von einem Gewicht bis 5 kg einschl.	frei
	auf andere Weise eingehend	4
aus 46	Wal- und Haselnüsse, unreife (grüne) oder reife, auch ausgeschalt, gemahlen oder sonst zerkleinert oder einfach zubereitet	2

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Zollsatz für 1 dz Mark.
	(aus 47/49) Anderes Obst:	
aus 47	frisch:	
	Äpfel, Birnen, Quitten:	
	unverpackt:	
	vom 1. September bis 30. November	frei
	vom 1. Dezember bis 31. August	2
	verpackt	5
	Aprikosen, Pfirsiche	2
	Pflaumen aller Art, Kirschen, Weichseln	2
	Mispeln, Wacholderbeeren	frei
aus 48	getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten oder geschält):	
	Pflaumen aller Art:	
	unverpackt oder nur in Fässern oder Säcken bei mindestens 50 kg Rohgewicht	4
	in anderer Verpackung	8
	Wacholderbeeren	4
aus 49	gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen, ohne Zucker eingekocht (Mus) oder sonst einfach zubereitet; gegoren	4
	(74/76) Bau- und Nutzholz, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:	
74	unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet, mit oder ohne Rinde:	
	hart	0,12 oder für 1 Festmeter 1,08
	weich	für 1 dz 0,12 oder für 1 Festmeter 0,72
75	in der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinert; auch gerissene Späne und in anderer Weise als durch Reißen hergestellte Klärspäne:	
	hart	für 1 dz 0,24 oder für 1 Festmeter 1,92
	weich	für 1 dz 0,24 oder für 1 Festmeter 1,44
76	in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt:	
	hart	für 1 dz 0,80 oder für 1 Festmeter 6,40
[76]	weich	für 1 dz 0,80 oder für 1 Festmeter 4,80
81	Holzpflasterklötze	1
83	Faßholz (Faßdauben und Faßbodenteile), auch zu solchem erkennbar vorgearbeitetes Holz (Stabholz), ungefärbt, nicht gehobelt:	
	von Eichenholz	0,20 oder für 1 Festmeter 1,60
	von anderem harten Holze	für 1 dz 0,30 oder für 1 Festmeter 2,40
	von weichem Holze	für 1 dz 0,30 oder für 1 Festmeter 1,80
107	Federvieh, lebend:	
	Gänse	frei
	Hühner aller Art und sonstiges Federvieh	für 1 dz 4
aus 108	Fleisch, ausschl. des Schweinespecks, und genießbare Eingeweide von Vieh (ausgenommen Federvieh):	
	frisch, auch gefroren	35
	einfach zubereitet	35
aus 110	Federvieh:	
	geschlachtet, auch zerlegt, nicht zubereitet	15
	gespickt oder sonst einfach zubereitet	20
aus 126	Schmalz von Schweinen und Gänsen	10
127	Schweine- und Gänsefett, roh (uneingeschmolzen, unausgepreßt), mit Ausnahme des Schweinespecks und der Flomen (Fliesen, Liesen); ferner Grieben zum Genusse	5
134	Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen (Butterschmalz)	20
136	Eier von Federvieh und Federwild, roh oder nur in der Schale gekocht, auch gefärbt, bemalt oder in anderer Weise verziert	2
147	Bettfedern, auch gereinigt oder zugerichtet (geschlissen usw.)	frei
152	Seidengehäuse (Seidenkokons)	frei
aus 153	Felle und Häute zur Lederbereitung, roh (grün, gesalzen, gekalkt, getrocknet), auch enthaart (Blößen) und gespalten, jedoch nicht weiter bearbeitet, sowie Teile von solchen Fellen und Häuten, z. B. Flanken, Wammen, Kehlen, Hals- und Kopfteile	frei

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Zollsatz für 1 dz Mark.
484	Taue, Seile, Stricke, Bindfaden (lediglich durch Zusammendrehen von Seilfäden [starken eindrähtigen Seilergarnen] hergestellte, nicht schnurartige Seilerwaren) aus Spinnstoffen des Abschnittes 5 D des allgemeinen Tarifs ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen:	
	im Durchmesser von 5 Millimeter oder darüber	10
	im Durchmesser von mehr als 1, aber weniger als 5 Millimeter, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	22
544	Enthaarte halb- oder ganzgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle, auch Lamm- und Zickelfelle, ungespalten oder gespalten .	3

Alphabetisches Warenverzeichnis zum Tarife für die Einfuhr nach Serbien.

	Nr. des Zolltarifs.
Akkommodierte Wollengarne	316
Akkumulatoren	643
Alizarinfarben	238
Amperemesser	646
Anilinfarben	238
Ansichtspostkarten	459
Apparate, nicht besonders genannt	641
„ wissenschaftliche	659
Appreturstoffe	108
Aräometer	659
Bandeisen	536
Baumscheren	549
Baumwollenwaren:	
Gewebe, platte	277
Posamentier- und Knopfmacherwaren	284
Samt, Plüsch und ähnliche Gewebe	278
Spitzen	281
Stickereien	282
Beleuchtungsartikel, elektrische	647 48
Bier	121
Bilder auf Papier	475
Blaustein	215
Blech aus Kupfer usw.	613
Bleiglätte	aus 208
Bleistifte	247
Bogenlampen, elektrische	647
Brennblasen, kupferne	617
Bücher, eingebundene	Anm. 1 hinter 475
Chagrinleder	374
Chevreauleder	374
Decken, grobe, wasserdichte	345
Destillierapparate	617
Dextrin	108
Drähte, isolierte	645
Draht aus Kupfer usw.	613
Drahtstifte	557
Dynamomaschinen	642
Eisen	536
Eisenchlorid	215
Eisenoxyd, schwefelsaures	215
Eisenoxydul, schwefelsaures	215
Eisensulfat	215
Eisenvitriol	215
Eisenwaren:	
aus Gußeisen } nicht besonders genannt	575
aus Schmiedeeisen }	577
(siehe im übrigen die betreffenden Bezeichnungen.)	
Elektrische Lampen	647
Elektroden	643
Elektromotoren	642
Elektrotechnische Gegenstände	642 48
Elemente, galvanische	646
Erdgloben	659
Essig	123
Farben, künstliche, organische	238
Farbstifte	247
Fassoneisen	536
Feilen	549
Galvanische Elemente	646
Garne aus Wolle	313 16
Gerüstnägel, eiserne	557
Gewebe, baumwollene, glatte	277
„ halbseidene	335 36
„ wollene, nicht besonders genannt	321
Globen	659
Glühlampen, elektrische	647
Gommelin	108
Gußeisenwaren, nicht besonders genannt	575
Halbseidenwaren:	
Gewebe, dichte	335
Samt, Plüsch und ähnliche Gewebe	336
Harmonikas	660
Harmoniums	660
Heckenscheren	549
Hufnägel, eiserne	557
Hydrometer	659
Indigo	237
Indigokarmin	237
Indikatoren	659
Installationsgegenstände für Hausglocken	646
Instrumente, wissenschaftliche	659
Isolatoren	506 648
Juchtenleder	374
Kabel	645
Kammgarn	313 14
Kessel, kupferne	617
Kinderspielzeug	670
Klaviere	660
Kleber	108
Kleister	108
Knopfmacherwaren, baumwollene	284
Kommutatoren	646
Kondensatoren	643
Kreidestifte	247
Kupfersulfat	215

	Nr. des Zolltarifs.
Kupfervitriol	215
Kupferwaren:	
Draht und Blech	613
Kesselschmiedewaren	617
Lampen, elektrische	647
—: Teile davon	648
Leder	374
Leiogomme	108
Leonische Waren	626. 27
Manometer	659
Maschinenguß	575
Maschinen, nicht besonders genannt	641
Meßapparate, elektrische	646
Messer für den gewerblichen und landwirtschaftlichen Gebrauch	549
Messerschmiedewaren, gewöhnliche	568
Mikrometer	659
Mikrophone	646
Mundharmonikas	660
Nadeln	574
Nägel, eiserne	557
Nähmaschinen	639
Nähmaschinennadeln	574
Nähnadeln	574
Nährmittel, chemisch-zubereitete	144
Papierwäsche	468
Pendeluhren	665
Pepsin	144
Plasmon	144
Platten aus Kupfer	613
Plüsch, baumwollener	278
„ halbseidener	336
„ wollener	322
Polygraphische Erzeugnisse	475
Porzellanisolatoren	506
Posamentierwaren, baumwollene	284
Rebscheren	549
Reisstärke	108
Rheostate	646
Röhren, eiserne	539
Röhrenverbindungsstücke	539
Rosenscheren	549
Sägen und Sägeblätter	549
Saffianleder	374
Samt, baumwollener	278
„ halbseidener	336
„ wollener	322
Schafscheren	549
Schalter, elektrische	646. 648
Schalthähne	648
Scheren für den gewerblichen und landwirtschaftlichen Gebrauch	549

	Nr. des Zolltarifs.
Schlichte	108
Schlösser	563
Schlüssel	563
Schmiedeeisenwaren, nicht besonders genannt	577
Schwarzwälder Uhren	665
Seidenwaren: Gewebe, dichte, halbseidene	335
„ Samt und Plüsch, halbseidene	336
Seifen (außer Waschseifen und Seifen für Industriezwecke)	187
Sicherungen, elektrische	646. 648
Somatose	144
Spielzeug	670
Spitzen, baumwollene	281
Stabeisen	536
Stärke aller Art	108
Stärkegummi	108
Stahlguß	577
Stecknadeln	574
Stickereien, baumwollene	282
Stickmaschinennadeln	574
Stifte, eiserne	557
Streichgarn	315
Strickmaschinennadeln	574
Stromleiter	645
Strommesser	646
Tastinstrumente	660
Telegraphische Apparate	646
Telephonische „	646
Thermoelemente	646
Träger, eiserne	536
Transformatoren	643
Trockenelemente	646
Tropon	144
Uhren	665
Umformer (elektrische)	642
Vakuummeter	659
Vigognegarn aus Wolle	315
Vitriol	215
Voltmesser	646
Wagendecken, wasserdichte	345
Walzeisen	536
Wanduhren	665
Wattmesser	646
Wichsleder	374
Widerstände, elektrische	646
Wollengarne	313/16
Wollenwaren:	
Gewebe, nicht besonders genannt	321
Samt, Plüsch und ähnliche Gewebe	322
Zähler, elektrische	646
Zinkchlorid	215
Zinksulfat	215

Deutsches Reich und Serbien.

Handels- und Zollvertrag vom 21./9. August 1892 in der durch den Zusatzvertrag vom 29./16. November 1904 abgeänderten Fassung.

Artikel I.

Zwischen den Gebieten der beiden vertragschließenden Teile soll volle Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen dieselben Rechte, Begünstigungen und Befreiungen in Ansehung des Handels und Verkehrs, der Schiffahrt und des Gewerbebetriebes genießen, welche in eben diesem Gebiete die eigenen Staatsangehörigen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation genießen der genießen werden.

Artikel II.

Demgemäß sollen die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile gegenseitig in dem Gebiete des anderen in gleichem Maße wie die Einheimischen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation befugt sein, an beliebigem Orte sich vorübergehend aufzuhalten oder dauernd niederzulassen, Grundstücke jeder Art und Häuser zu kaufen, oder dieselben ganz oder teilweise zu mieten und zu besitzen, überhaupt bewegliche und unbewegliche Güter zu erwerben, darüber durch Rechtsgeschäfte jeder Art zu verfügen, dieselben insbesondere zu verkaufen und zu vererben, sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben; alles dies Vorstehende, ohne hierzu einer besonderen Autorisation oder Genehmigung der Landesbehörden zu bedürfen; sie sollen daselbst Handel und Gewerbe treiben, Geschäfte jeder Art selbst oder vermittels einer von ihnen gewählten Mittelsperson, allein oder in Gesellschaft betreiben, Waren und Personen verfrachten, Geschäftsniederlagen errichten, die Preise, Löhne und Vergütungen ihrer Waren und Leistungen bestimmen, sowie ihre Angelegenheiten besorgen, den Zollämtern ihre Deklarationen einreichen können.

In allen diesen Beziehungen sollen andere, höhere oder lästigere Abgaben, Steuern, Gebühren oder Taxen, als die Inländer oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation zu entrichten haben, nicht erhoben und ein Unterschied nach der Konfession nicht gemacht werden.

Soweit die beiderseitigen Angehörigen wegen Verfolgung oder Verteidigung ihrer Rechte und Interessen sich an die Behörden und Gerichte des Landes zu wenden haben, sollen sie gleichfalls alle Rechte und Befreiungen der Inländer und der Angehörigen der meistbegünstigten Nation genießen.

Es ist selbstverständlich, daß hierbei die im Lande in bezug auf Handel, Gewerbe und öffentliche Sicherheit bestehenden und auf die Inländer und Angehörigen der meistbegünstigten Nation anwendbaren Gesetze und Verordnungen zu beobachten sind.

Aktiengesellschaften und sonstige kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile nach Maßgabe der dort geltenden Gesetze errichtet sind, sollen in dem Gebiete des anderen Teiles diejenigen Rechte auszuüben befugt sein, welche den gleichartigen Gesellschaften der meistbegünstigten Nation zustehen.

Artikel III.

Die Angehörigen jedes der beiden vertragschließenden Teile werden auf dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste, sowohl in der regulären Armee, als in der Miliz und Nationalgarde befreit sein. Ebenso werden sie von jedem zwangsweisen Amtsdienste gerichtlicher, administrativer oder munizipaler Art, von allen militärischen Requisitionen und Leistungen, sowie von Zwangsanleihen und sonstigen Lasten, welche zu Kriegszwecken oder infolge anderer außergewöhnlicher Umstände aufgelegt werden, befreit sein; jedoch unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Quartierleistung und zu sonstigen Naturalleistungen für die bewaffnete Macht, soweit eine solche Verpflichtung den Inländern und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation obliegt.

Sie dürfen weder persönlich, noch in bezug auf ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zu anderen Verpflichtungen, Beschränkungen, Taxen oder Abgaben angehalten werden, als jenen, welchen die Inländer unterworfen sein werden.

Artikel IV.

Wenn Geschäftsleute des einen vertragschließenden Teiles im Gebiete des anderen entweder selbst reisen oder ihre Kommis, Agenten, Reisenden und sonstigen Vertreter reisen lassen zu dem Zweck, um Einkäufe zu machen oder Bestellungen zu sammeln, sei es mit oder ohne Muster, sowie überhaupt im Interesse ihrer Handels- und Industriegeschäfte, so dürfen weder diese Geschäftsleute noch ihre erwähnten Vertreter aus diesem Anlasse einer weiteren Steuer oder Abgabe unterworfen werden, insofern durch eine nach beigeschlossenem Formular A ausgefertigte Legitimationskarte nachgewiesen wird, daß das Geschäftshaus, für dessen Rechnung die Reise vollzogen wird, in seinem Heimatlande die vom Betriebe seines Handels und Gewerbes entfallenden Steuern und Abgaben entrichtet hat.

Auf das Aufsuchen von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; es werden indes auch in dieser Hinsicht die deutschen Hand-

lungsreisenden in Serbien nicht ungünstiger behandelt werden als die inländischen.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Handlungsreisenden dürfen wohl Warenmuster aber keine Waren mit sich führen.

Die Angehörigen der vertragschließenden Teile werden wechselseitig wie die Inländer behandelt werden, wenn sie sich aus einem Lande in das andere zum Besuch der Märkte und Messen begeben, um dort ihren Handel zu treiben und ihre Produkte abzusetzen.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile, welche die Spedition zwischen den verschiedenen Punkten der beiderseitigen Gebiete ausüben, oder welche sich der Schiffahrt widmen, werden auf dem Gebiete des anderen aus Anlaß der Ausübung dieses Gewerbes keiner Gewerbe- oder speziellen Abgabe unterliegen.

Artikel IVa.

Die als Proben oder Muster dienenden zollpflichtigen Gegenstände, die in das eine der beiden Länder von den Handlungsreisenden des anderen Landes eingebracht werden, sollen zollfrei zugelassen werden, falls den nachfolgenden, zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Einlieferung in eine Niederlage erforderlichen Förmlichkeiten entsprochen wird:

1. Das Zollamt, über das die Proben oder Muster eingehen, ermittelt den Betrag des darauf haftenden Zolles. Der Handlungsreisende hat diesen Betrag bei dem Zollamte bar zu hinterlegen oder annehmbare Sicherstellung zu leisten.
2. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität werden die einzelnen Proben oder Muster, soweit es angeht, durch Anbringung von Stempeln, Siegeln oder Bleien bezeichnet. Ausnahmsweise können die letzteren auf Behältnissen, welche mit den umschlossenen Gegenständen in unmittelbarer Berührung stehen, angebracht werden, wenn nach Ansicht des Eingangszollamts dieses Verfahren vollständige Sicherheit gewährt.

   Die Erkennungszeichen, die zur Wahrung der Identität der aus einem der beiden Länder ausgeführten und zur Wiedereinfuhr in dasselbe bestimmten Proben oder Muster amtlich angelegt worden sind, sollen gegenseitig anerkannt werden, und zwar in dem Sinne, daß die von der Zollbehörde des Ausfuhrlandes angelegten Zeichen auch in dem anderen Lande zum Beweise der Identität dienen. Die beiderseitigen Zollämter dürfen jedoch weitere Erkennungszeichen anlegen, falls dies notwendig erscheint.
3. Es ist ein Abfertigungspapier auszustellen, welches enthalten soll:
   a) ein Verzeichnis der eingebrachten Proben oder Muster, in welchem die Gattung der Ware und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
   b) eine Abgabe über den auf den Proben oder Mustern haftenden Zoll und darüber, ob er hinterlegt oder sichergestellt worden ist;
   c) eine Angabe über das Erkennungszeichen (Stempel, Siegel oder Blei), das an den Proben oder Mustern oder gegebenenfalls an den Behältnissen angebracht worden ist;
   d) die Frist, nach deren Ablaufe der hinterlegte Zollbetrag zu verrechnen oder der Zoll aus der bestellten Sicherheit einzuziehen ist, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Proben oder Muster innerhalb der Frist wieder ausgeführt oder in eine Niederlage eingeliefert worden sind. Die Frist darf zwölf Monate nicht überschreiten.
4. Für die Erteilung des Abfertigungspapiers und die Bezeichnung der Musterstücke zur Festhaltung der Identität werden Kosten mit Ausnahme des Stempels nicht erhoben.
5. Die Proben oder Muster können sowohl über das Eingangszollamt als auch über jedes andere zur Abfertigung von Proben oder Mustern befugte Zollamt wieder ausgeführt werden.
6. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3d) die Proben oder Muster einem zur Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Einlieferung in eine Niederlage vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch eine Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, für welche das Abfertigungspapier beim Eingang erteilt worden ist. Soweit in dieser Hinsicht keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiederausfuhr oder die Einlieferung in die Niederlage und erstattet den bei der Einfuhr hinterlegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Verfügung.

Artikel V.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen sind nur zulässig:

1. in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;
2. aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
3. aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
4. behufs Durchführung der inneren Gesetzgebung, soweit durch diese die Erzeugung, die Beförderung, der Vertrieb oder der Verbrauch gewisser Gegenstände verboten oder eingeschränkt wird.

Artikel VI.

Die in dem beiliegenden Tarife (B) bezeichneten deutschen Boden- und Industrieerzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in

Serbien zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in dem beiliegenden Tarife (C) bezeichneten serbischen Boden- und Industrieerzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Deutschland zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Jeder der beiden vertragschließenden Teile verpflichtet sich, den anderen bei der Ein- und Ausfuhr der im gegenwärtigen Vertrage genannten oder nicht genannten Waren unverzüglich und ohne weiteres an jeder Begünstigung, jedem Vorrechte oder jeder Herabsetzung in den Eingangs- und Ausgangsabgaben teilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird.

Für Waren, welche nach ihrer Herkunft verschiedenen Zollsätzen unterliegen, können im wechselseitigen Verkehr Ursprungszeugnisse gefordert werden.

Artikel VII.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherstellung und der Erhebung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle, der zollamtlichen Niederlagen, der Nebengebühren, der Zollformalitäten, ferner in bezug auf die für Rechnung des Staates, einer Gemeinde oder Korporation zur Hebung gelangenden inneren Verbrauchsabgaben und Akzisegebühren jeder Art verpflichtet sich jeder der beiden vertragschließendeo Teile, den anderen an jeder Begünstigung, jedem Vorrechte und jeder Herabsetzung in den Tarifen teilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht gewährt haben sollte. Ebenso soll jede späterhin einer dritten Macht gewährt haben sollte. Ebenso soll jede späterhin einer dritten Macht zugestandene Begünstigung oder Befreiung sofort bedingungslos und ohne weiteres dem anderen vertragschließenden Teile zustatten kommen.

Artikel VIIa.

Waren aller Art, welche von einem der beiden Gebiete kommen oder dahin gehen, sollen wechselseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchfuhrabgabe frei sein, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert oder wieder aufgeladen werden müssen.

Artikel VIII.

Eine zeitweilige Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits für folgende Gegenstände unter der Bedingung, daß dieselben binnen einer im voraus bestimmten Frist zurückgeführt werden, und daß deren Identität außer Zweifel ist, zugestanden:

1. für Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen vertragschließenden Teiles in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- oder Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des anderen Teiles aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrolle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen gelagert oder als Muster von Geschäftsreisenden eingebracht werden;
2. für handelsübliche Umschließungen aller Art sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, auch Webebaume, Holz- und Papprollen und dergleichen, die aus dem einen Gebiete in das andere zum Zwecke der Ausfuhr von Waren eingeführt oder, nachdem sie nachweislich dazu gedient haben, aus dem anderen Gebiete wieder zurückgebracht werden.

Artikel IX.

Sowie in Deutschland rücksichtlich der Zahlungen der Zölle und Nebengebühren die gegenüber der meistbegünstigten Nation anwendbaren Bestimmungen auch für serbische Boden- und Industrieerzeugnisse gelten, so werden, soweit nichts anderes vereint ist, auch in Serbien deutsche Boden- und Industrieerzeugnisse keinen lokalen oder anderweitigen Zollzuschlägen, keinen neuen oder höheren Nebengebühren als den derzeit gegenüber der meistbegünstigten Nation bestehenden unterworfen werden, nämlich:

1. Ladegebühr: 20 Dinarpara für 100 kg, und nur dort, wo der Dienst von den Angestellten des Zollamts besorgt wird;
2. Wagegeld[1]): 8 Dinarpara für 100 kg;
3. Pflastergeld: 10 Dinarpara für 100 kg;
4. Lagerzins: 5 Dinarpara für 100 kg und Tag; diese Taxe erhöht sich um 10 Para für 100 kg und Tag für leicht entzündbare und explodierende Waren.

Es versteht sich, daß die vorstehenden Nebengebühren nur dann und nur insoweit erhoben werden können, als die Leistung, für welche sie bezahlt werden sollen, tatsächlich und auf Grund der Zollvorschriften oder Gesetze erfolgt.

Es bleibt übrigens vereinbart, daß jede Verminderung dieser Zuschlagsgebühren, welche den Waren eines dritten Staates zugestanden würde, ohne Verzug auch auf die gleichartigen deutschen Boden- und Industrieerzeugnisse Anwendung finden soll.

Artikel IXa.

Die für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder von Korporationen erhobenen inneren Abgaben, welche die Herstellung, die Erzeugung oder den Verbrauch einer Ware im Gebiete eines der vertragschließenden Teile belasten oder belasten werden, sollen unter keinem Vorwand die Erzeugnisse des anderen Teiles in stärkerer oder lästigerer Weise treffen als die einheimischen Erzeugnisse der gleichen Art.

Die Erzeugnisse des einen vertragschließenden Teiles können bei der Einfuhr in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles nur dann mit solchen Abgaben belastet werden, wenn diese Erzeugnisse im Inland ebenfalls hergestellt werden und derselben Abgabe unterworfen sind.

Artikel IX b.

Auf Eisenbahnen soll weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch der Zeit und Art der Abfertigung ein Unterschied

[1]) Das Wagegeld wird künftig nicht mehr erhoben (vgl. Schlußprotokoll zu Art. IX und IXa, Abs. 2).

zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden. Insbesondere sollen für die aus Serbien nach einer deutschen Station oder durch Deutschland beförderten Gütersendungen auf den deutschen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden als für gleichartige deutsche oder ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke. Das gleiche soll auf den serbischen Bahnen für Gütersendungen aus Deutschland gelten, die nach einer serbischen Station oder durch Serbien befördert werden.

Ausnahmen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermäßigten Preisen für öffentliche oder milde Zwecke handelt.

Artikel IXc.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lotsenwesens, der Krane und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr soll, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr und den Handel im allgemeinen bestimmt sind, gleichviel, ob sie vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung von Privatpersonen verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Teiles unter gleichen Bedingungen und gegen Zahlung gleicher Gebühren wie den Angehörigen des eigenen Staates gestattet werden.

Solche Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Beleuchtungs- und Lotsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Artikel IXd.

Die deutschen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Serbien und die serbischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland völlig auf dem Fuße der inländischen Schiffe und Ladungen behandelt werden, gleichviel, von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin sie bestimmt sind, und gleichviel, woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind.

Jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieser Beziehung von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht eingeräumt werden sollte, soll gleichzeitig und bedingungslos auch dem anderen Teile zustehen.

Von den vorstehenden Bestimmungen wird jedoch eine Ausnahme gemacht in betreff derjenigen besonderen Begünstigungen, welche den Erzeugnissen des inländischen Fischfanges in dem einen oder dem anderen Lande jetzt oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Artikel IXe.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseits nach den jedem Lande eigentümlichen Gesetzen und Verordnungen auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitänen, Schiffseignern oder Schiffern ausgestellten Urkunden und Patente anerkannt werden.

Artikel IXf.

Die deutschen Schiffe, welche nach einem serbischen Hafen, und umgekehrt die serbischen Schiffe, welche nach einem deutschen Hafen kommen, um daselbst nur ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzteren Teil ihrer Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Artikel IXg.

Von Tonnengeldern und Abfertigungsgebühren sollen in den Häfen eines jeden der beiden Länder völlig befreit sein:

1. die Schiffe, welche von irgend einem Orte mit Ballast ein- und damit wieder auslaufen;
2. die Schiffe, welche aus einem Hafen des einen der beiden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes kommen und sich über die in einem anderen Hafen desselben Landes bereits erfolgte Zahlung jener Abgaben ausweisen können;
3. die Schiffe, welche freiwillig oder notgedrungen mit Ladung nach einem Hafen kommen und denselben wieder verlassen, ohne irgendwelches Handelsgeschäft vorgenommen zu haben.

Im Falle des durch Not veranlaßten Einlaufens sollen das Löschen und Wiedereinladen der Waren behufs Ausbesserung des Schiffes, das Überladen auf ein anderes Schiff im Falle der Unbrauchbarkeit des ersten, die zur erneuten Verproviantierung der Schiffsmannschaft notwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beschädigten Waren, wenn die Zollverwaltung hierzu die Genehmigung erteilt hat, als Handelsgeschäfte nicht angesehen werden.

Artikel IXh.

Im Falle des Strandens oder des Schiffbruchs eines Schiffes eines der vertragschließenden Teile an den Küsten oder Ufern des anderen sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung jedes der betreffenden Länder den eigenen Schiffen in gleicher Lage bewilligt. Es soll jederlei Hilfe und Beistand dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person wie für das Schiff und dessen Ladung geleistet werden. Die auf die Rettung bezüglichen Maßregeln sollen den Landesgesetzen gemäß getroffen werden. Es soll jedoch den betreffenden Konsuln und Konsularagenten gestattet sein, im Falle Schiffe, welche an der Küste oder am Ufer gestrandet sind oder Schiffbruch gelitten haben, ausgebessert, neu verproviantiert oder verkauft werden, die hierauf bezüglichen Geschäfte zu überwachen. Alles, was von dem Schiffe und dessen Ladung gerettet worden ist oder, im Falle des Verkaufs, der für diese Gegenstände erzielte Erlös soll den Eigentümern oder deren Vertretern zurückgegeben

werden, und es sollen für die Rettung keine höheren Kosten bezahlt werden als diejenigen, zu welchen die Inländer im gleichen Falle verpflichtet sein würden.

Die vertragschließenden Teile kommen außerdem dahin überein, daß die geborgenen Waren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inländischen Verbrauch übergehen.

Artikel IXi.

Hinsichtlich der Abgaben und sonstigen ähnlichen Gebühren, welche in den Häfen, Bassins, Docks, Reeden und Buchten der vertragschließenden Länder als Entgelt erhoben werden, und in jeder anderen Beziehung sollen die deutschen Schiffe und Waren in Serbien und die serbischen Schiffe und Waren in Deutschland ebenso behandelt werden wie die inländischen Schiffe und Waren und diejenigen, welche der meistbegünstigten Nation angehören.

Artikel IXk.

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Tarife des gegenwärtigen Vertrags (Tarife B und C), der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen sowie der Zollsätze der von den vertragschließenden Teilen mit dritten Staaten vereinbarten Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus den Angehörigen seines Landes eine geeignete Persönlichkeit zum Schiedsrichter bestellt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die beiden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Fall zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im Absatz 1 bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrags zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen.

Artikel X.

Der gegenwärtige Vertrag findet seine Anwendung auf alle mit Deutschland gegenwärtig oder künftig zollvereinten Länder oder Gebietsteile.

Artikel XI.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom 1. Januar 1893 ab an Stelle des Handelsvertrages vom 6. Januar 1883 und wird bis zum 31. Dezember 1903 in Geltung bleiben.

— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —

Vermerk. Der Zusatzvertrag bestimmt folgendes:

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll in Kraft treten mit Ablauf einer Frist von sechs Monaten von dem Tage ab, an dem die beiden vertragschließenden Teile sich zu diesem Zwecke verständigt haben werden. Das Inkrafttreten des gegenwärtigen Zusatzvertrags soll jedoch nicht vor dem 1. Januar 1906 und nicht nach dem 1. Juli 1906 erfolgen.

Nach der Inkraftsetzung des Zusatzvertrags soll der bestehende Handels- und Zollvertrag vom 21./9. August 1892 mit den durch den Zusatzvertrag herbeigeführten Änderungen und Ergänzungen bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Eintritt des letzteren Termins seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgibt, soll dieser nebst den erwähnten Änderungen und Ergänzungen bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab gelten, wo ihn der eine oder der andere der vertragschließenden Teile kündigt.

Anlage A.

Formular (zu Artikel IV).

Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Für das Jahr 19 . . Nr. der Karte . . .

(Wappen.)

Gültig im Deutschen Reich, in Luxemburg und in Serbien.

Inhaber:
(Vor- und Zunahme.)

(Ortsname), den . . . . . 19 . .
(Siegel.) (Behörde.)
Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte

eine (Art der Fabrik oder Handlung) in . . . . . unter der Firma . . . . . besitzt.

als Handlungsreisender im Dienste der Firma . . . . . in . . . . . steht, welche eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da der Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender Firma / Firmen . . . . . (Art der Fabrik oder Handlung) in . . . . . Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firma / Firmen im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: . . . . . .
Gestalt: . . . . . .
Haare: . . . . . .
Besondere Kennzeichen: . . . . . .

Unterschrift:
. . . . . .

Anmerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere

oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Zur Beachtung:

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firma / Firmen berechtigt, Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

Anlagen B und C.

Vermerk. Die im Artikel VI genannten Tarifanlagen B und C sind durch die Tarifanlagen B und C des Zusatzvertrags ersetzt worden (siehe diese auf S. 8 und 13).

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handels- und Zollvertrags zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Serbien haben die beiderseitigen Bevollmächtigten hinsichtlich des Vertrages die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen abgegeben:

Zu Artikel II.

1. Die Bestimmungen im Artikel II, betreffend den Antritt und die Ausübung von Gewerben, finden beiderseits keine Anwendung auf das Apotheker- und Handelsmaklergewerbe, dann das Hausiergewerbe und andere ausschließlich im Umherwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen.

2. Die im Schlußsatze des Artikels II bezeichneten Gesellschaften (mit Inbegriff der Versicherungsgesellschaften jeder Art), welche in dem Gebiete des einen vertragschließenden Teiles rechtlich bestehen, werden gegen Befolgung der diesbezüglich im anderen Gebiete geltenden Gesetze und Vorschriften auch dort alle ihre Rechte, auch dasjenige der Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht, ausüben können.

Die deutschen Gesellschaften werden während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Vertrages bezüglich ihrer Anerkennung und Zulassung in Serbien in keiner Beziehung ungünstiger behandelt werden als die serbischen Gesellschaften und die Gesellschaften jedes anderen Staates. Bei der Feststellung der Bedingungen für die Anerkennung und Zulassung der Gesellschaften in Serbien wird die Königlich serbische Regierung auf die Wünsche soviel als möglich Bedacht nehmen, welche ihre im Interesse der in Serbien Geschäfte betreibenden deutschen Gesellschaften empfohlen werden.

Bis zur Regelung dieser Materie verbleibt es bei der Bestimmung im Punkt 2 zu Artikel II des Schlußprotokolls zum Handelsvertrage vom 6. Januar 1883. [1])

[1]) Diese Bestimmung lautet:

„2. Deutsche Handelsgesellschaften und Versicherungsanstalten werden bezüglich der Errichtung von Zweigniederlassungen und Agenturen in Serbien auch künftig nach denselben Normen und gesetzlichen Vorschriften behandelt werden und unter den gleichen Bedingungen auf Grund ihrer Statuten ihre Geschäfte betreiben können wie die einheimischen."

3. Unter dem Ausdrucke „Geschäftsniederlagen" im Artikel II werden öffentliche Lagerhäuser nicht verstanden.

Zu Artikel III.

Man ist darüber einig, daß die deutschen Reichsangehörigen in Serbien als Mieter von unbeweglichen Sachen von der Einquartierung befreit sind.

Ebenso besteht Einverständnis darüber, daß die Deutschen in Serbien von der Fuhrparksteuer (Komora) befreit bleiben sollen, sofern sie nicht als Eigentümer unbeweglicher Sachen in Serbien zur Entrichtung dieser Steuer verpflichtet sind.

Durch die Bestimmung in Absatz 2 des Artikels III werden die Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels in keiner Weise berührt.

Zu Artikel IVa.

Die Königlich serbische Regierung verpflichtet sich, die zur Zeit auf drei Monate festgesetzte Frist, binnen welcher die zollfreie Wiederausfuhr der Muster erfolgen kann (vgl. Ziffer 3, litera d des Artikels IVa), während der Dauer dieses (Zusatz-) Vertrages nicht zu verkürzen.

Zu Artikel V.

Unter dem in Artikel V, Absatz 2, Ziffer 3 [1]) vorgesehenen Vorbehalt wird die Kaiserlich deutsche Regierung die Durchfuhr von frischem oder zubereitetem Fleisch, das serbischen Ursprungs ist und von dort unmittelbar versandt wird, bei Beobachtung der veterinären Vorbeugungsmaßregeln, welche durch die bestehenden oder von den deutschen Behörden zu erlassenden Gesetze, Anweisungen und Verordnungen erforderlich werden, zulassen.

Unter dem gleichen Vorbehalt wird Fleisch serbischen Ursprungs, das im Sinne des deutschen Gesetzes über die Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 als zubereitet angesehen werden kann, zur Einfuhr in Deutschland nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zugelassen werden.

Zu Artikel VI.

Von Ein- und Ausfuhrzöllen sind gegenseitig befreit:

a) Effekten der Reisenden, Schiffer, Fuhrleute und Handwerker, als: Wäsche, Kleidungsstücke, Reisegerät, Werkzeuge und Instrumente für deren eigenen Gebrauch;
b) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauch als solche geeignet sind.

In Serbien werden bei der Verzollung die nachstehenden Normen beobachtet werden:

1.

(Vgl. Ziffer II der allgemeinen Bemerkungen zum neuen serbischen Vertragstarif.)

2.

(Vgl. Ziffer I der allgemeinen Bemerkungen zum neuen serbischen Vertragstarif.)

3.

(Vgl. Bemerkung 8 zum V. Tarifabschnitt des neuen serbischen Vertragstarifs.)

[1]) Diese Anführung entspricht den Worten „Artikel 1, III, Absatz 2, Ziffer 3 des gegenwärtigen Zusatzvertrags" in Artikel 2, III des Zusatzvertrags vom 29./16. November 1904.

4. bis 8.

(Fallen weg.)

9.

(Vgl. [wegen Absatz 1] Absatz 2 der allgemeinen Bemerkung 12 zum V. Tarifabschnitt des neuen serbischen Vertragstarifs.)

10.

Es ist der Partei gestattet, die zur Einfuhr deklarierten, noch nicht in den freien Verkehr übergegangenen Waren auch nach erfolgter Besichtigung in das Ausland zurückzusenden, ohne den Zoll oder irgend eine Verbrauchsabgabe zu bezahlen, vorausgesetzt jedoch, daß sie sich keine zum Zollstrafverfahren berechtigende Unregelmäßigkeit in ihrer Deklaration zuschulden kommen ließ. In letzterem Falle wird in bezug auf die eingeführte Ware nach den Bestimmungen der Gefällsgesetze weiter verfahren werden, und tritt die Berechtigung zur Wiederausfuhr wieder in Kraft, wenn das Zollstrafverfahren die Richtigkeit der Deklaration erwiesen hat.

In jedem Falle aber sind die nach Maßgabe des Artikels IX schuldigen Nebengebühren von der Partei zu entrichten.

12.

Die Ausfuhrzölle können in beliebiger, aber nur für alle Verkehrsrichtungen gleicher Höhe eingehoben werden.

Zu Artikel VI und VII.

Die Königlich serbische Regierung wird keinenfalls für das aus dem freien Verkehr Serbiens nach Deutschland eingehende, aus einem in Deutschland nicht meistbegünstigten Lande stammende Getreide sowie für dergleichen Weine die deutschen Vertragszölle beanspruchen.

Die Bestimmungen der Artikel VI und VII haben keine Anwendung zu finden

a) auf die Begünstigungen, welche anderen unmittelbar angrenzenden Staaten zur Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs, das heißt für eine fünfzehn Kilometer Breite nicht übersteigende Grenzzone, gewährt werden;

b) auf die einem der beiden vertragschließenden Teile durch die Bestimmungen einer schon abgeschlossenen oder etwa künftighin abzuschließenden Zolleinigung auferlegten Verbindlichkeiten.

Zu Artikel IX und IXa.

Mit Rücksicht darauf, daß die Sätze des neuen serbischen Zolltarifs die bisher neben den Zöllen erhobene Obrtsteuer mitumfassen, wird diese Steuer in Zukunft nicht mehr von den aus Deutschland nach Serbien eingeführten Waren erhoben werden.

Da ferner das Wagegeld in Serbien beseitigt ist, werden von Nebengebühren nur noch die in Ziffer 1, 3 und 4 von Artikel IX des bestehenden Vertrags benannten Gebühren zur Erhebung gelangen.

Erzeugnisse, welche zwar in Deutschland, aber nicht in Serbien herorgebracht oder hergestellt werden, können der für Rechnung des Staates oder der Gemeinden erhobenen Trosscharina nur insoweit und in der Höhe unterworfen werden, als sie beim Abschluß des gegenwärtigen Zusatzvertrags dieser Abgabe bereits unterliegen.

Im übrigen unterliegen die aus Deutschland nach Serbien eingeführten Waren, für welche im serbischen Vertragstarif Ermäßigungen oder Bindungen des Zollsatzes vereinbart sind, in Serbien keinerlei weiteren inneren Abgaben irgendwelcher Art, mögen dieselben für Rechnung des Staates oder von Gemeinden oder von Körperschaften erhoben werden.

Zu Artikel IXk.

Über das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten und zweiten Absatzes des Artikels IXk ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfall hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiet des beklagten Teils, beim zweiten Streitfall im Gebiet des anderen Teils und so abwechselnd in dem einen oder dem anderen Gebiete, in einer Stadt, die von dem betreffenden vertragschließenden Teil bestimmt wird. Dieser hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf.

Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichts verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgericht selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des Absatzes 1 abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von
E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12, Kochstr. 68—71.

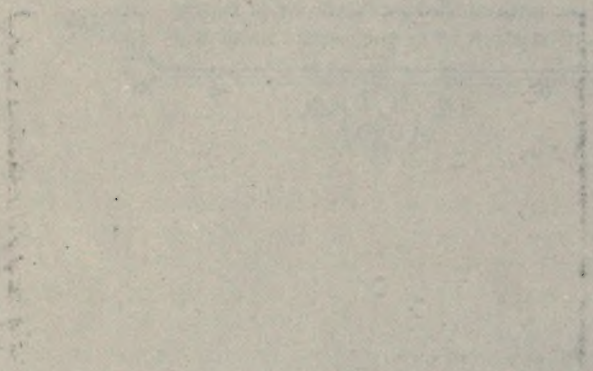

HF
1733
G3A43

Germany. Treaties, etc.
Die Handelsverträge des deutschen Reichs mit Belgien, Italien, Österreich-Ungarn, Rumänien, Russland, der Schweiz und Serbien, nebst dem Viehseuchenübereinkommen mit Österreich-Ungarn

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY